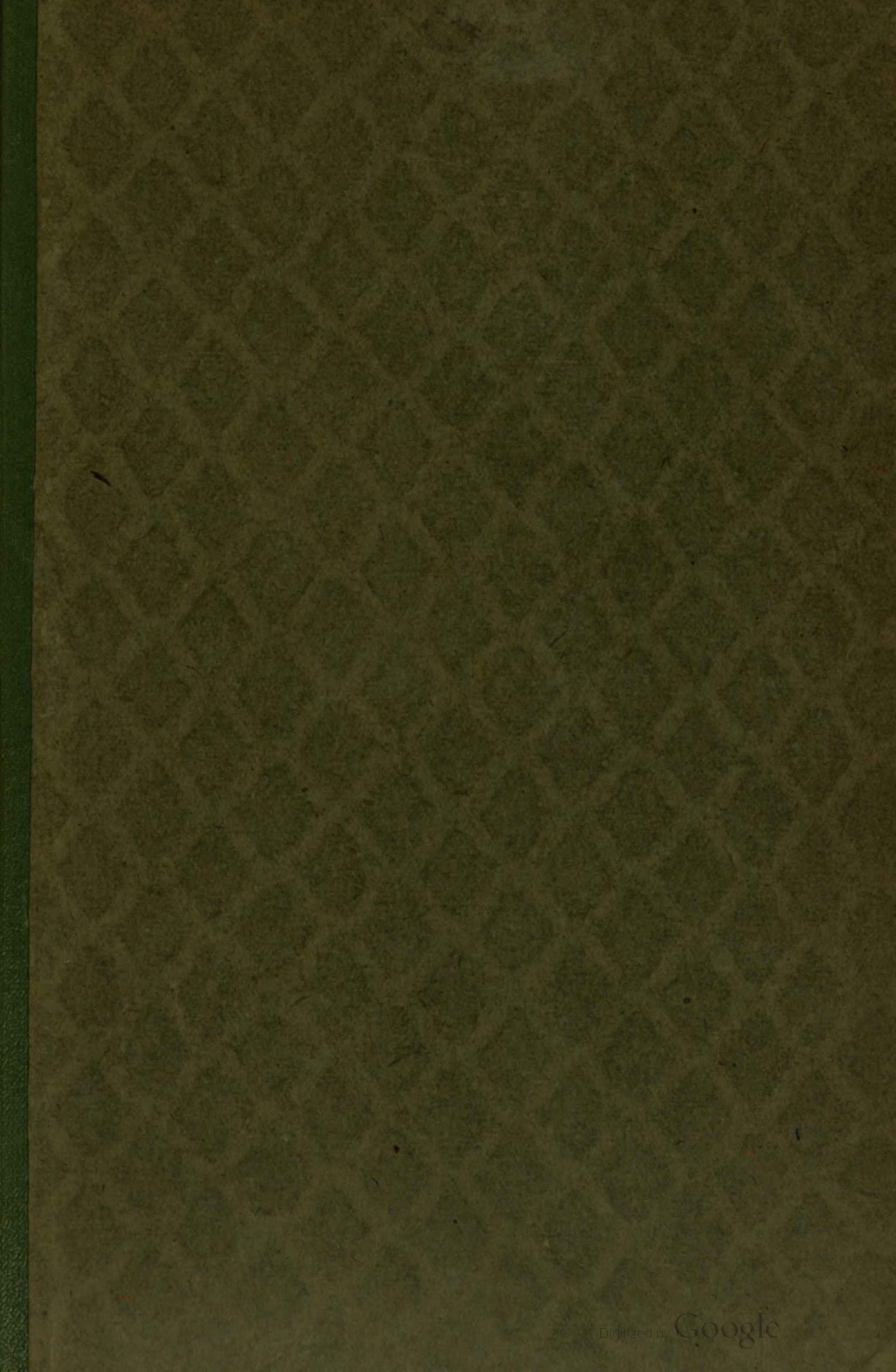
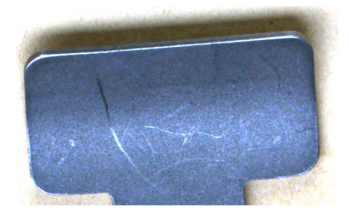





INDIANENSIS UNIVERSITATIS SIGILLUM
LUX
ET VERITAS
MDCCCXX





Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Est- und Kurlands,

herausgegeben

von der

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Russlands. Riga

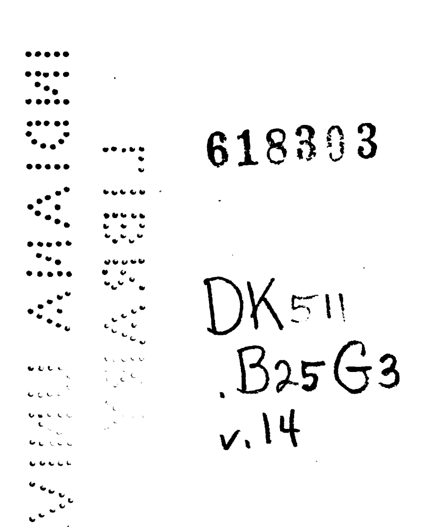
---

Vierzehnter Band.

Mit 14 lithographirten Tafeln.

Riga, 1890.

Nicolai Kymmels Buchhandlung.



Inhalt des vierzehnten Bandes.



Das Kalandhaus in Riga und die Frieseschen Händel.

Von *L. Napiersky.*

(Vorgelegt in der Sitzung vom 14. Mai 1886.)

Für den vorliegenden Aufsatz sind hauptsächlich zwei Actenfascikel des äussern Archivs des Rigaschen Rathes benutzt worden: 1) Acta in Sachen Gerdt Friesen contra senatum Rigensem in puncto des Kalandhauses, und 2) Acta in Sachen Andreas Winnen entgegen und wieder E. Erb. Rath der Stadt et vice versa in puncto eines streitigen Hauses Kalandt genannt, allwo vormahlen zu den catholischen Zeiten die Kalandtsche Brüderschaft gewonet und von der das Hauß den Nahmen bekommen, — erstere hier mit Fr., letztere mit W. bezeichnet. Der in denselben enthaltene reiche Vorrath an Urkunden, Briefen etc. aus dem 16. Jahrhundert wird ergänzt durch eine in der ersten Acte befindliche, die Jahre 1562—1594 umfassende Registratur, die den Inhalt vieler nicht mehr aufbehaltenen, ein- und ausgegangenen Schriftstücke angiebt (als Fr. Reg. bezeichnet), und durch Actenstücke eines in der Zeit von 1625—1637 beim Hofgerichte zu Stockholm geführten Rechtsstreits (als Processschriften bezeichnet). Aus dem weitschichtigen Material dieser Acten ist die nachfolgende Darstellung der Streitigkeiten geschöpft, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts über das Kalandhaus in Riga entstanden und durch die Einmischung König Johanns III. von Schweden für die Stadt verhängnissvoll wurden. Sie veranschaulicht die schutzlose Lage, in welche die Stadt nach dem Zerfall der livländischen Conföderation durch ihr Festhalten an Kaiser und Reich gerathen war, die gespannten Beziehungen Rigas zu Schweden gegen Ende des 16. Jahrhunderts und das zu einem offenen Raubkriege ausartende feindselige Verfahren Johanns III. und einiger Landesherren des deutschen Reichs gegen

die Stadt. Die geschilderten Ereignisse als einen Beitrag zur Geschichte einer rechtlosen und gewaltthätigen Zeit dem Actenstaube zu entziehen, schien dem Verfasser um so mehr geboten, da die einheimischen Chroniken fast nichts über dieselben enthalten.

I. Die Kalandbrüderschaft und deren Haus.

Wie viele andere Städte Deutschlands, so besass auch Riga im Mittelalter eine Kalandbrüderschaft, d. h. eine aus Geistlichen oder doch vorwiegend aus Solchen bestehende gildenmässige Genossenschaft[1]). Ein Schragen derselben ist nicht aufbehalten, aus späteren Nachrichten aber geht mit Sicherheit nicht mehr hervor, als dass die Brüderschaft regelmässige Versammlungen zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten abhielt und den Mitgliedern gesellige Unterhaltung in damals üblicher Weise, durch Mahlzeiten und Trünke, bot. Da die Kalandgilden zu der hier in Betracht kommenden Zeit sich eigentlich nur durch das Vorherrschen von Geistlichen von frommen Brüderschaften der Laien unterschieden, so darf im Allgemeinen angenommen werden, dass die Brüderschaft in Riga Zwecke der Wohlthätigkeit verfolgt und die Beförderung gottesdienstlicher Handlungen, die den dem geistlichen Stande angegehörigen Mitgliedern besonders nahe liegen musste, gepflegt habe[2]).

Die Kalandbrüderschaft kommt in Riga zuerst im J. 1352 vor. In diesem Jahre kaufte sie ein bei der St. Johanniskirche (hinter dem Chor der Kirche an der Ecke, wo man nach der Bewerstrasse geht) belegenes Haus, wozu die Genehmigung des Rathes unter dem Vorbehalt ertheilt

---

1) Vgl. überhaupt Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter (Berlin 1831), S. 352 ff., und hinsichtlich des Rigaschen Kalands v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert (Leipzig 1878), S. 91 und 162.

2) Wilda a. a. O., S. 344 ff. und 362 ff.

wurde, dass die Brüder bürgerliche Lasten für das Haus gleich anderen Bürgern tragen, dasselbe künftig nur an die Stadt oder einen Bürger verkaufen, im Fall der Widersetzlichkeit gegen den Rath aber es unentgeltlich der Stadt abtreten sollten[1]). In der bezüglichen Urkunde spricht der Rath von dem möglichen Falle, dass die Brüder in Armuth gerathen oder vertrieben werden sollten, was vermuthen lässt, dass die Genossenschaft damals als eine neugegründete auftrat oder noch nicht so viele Mitglieder zählte, dass man ihren langen Fortbestand für gesichert hielt. Das bezeichnete Haus ist jedenfalls der Sitz der Brüderschaft gewesen, kann dies jedoch nicht lange geblieben sein, da es schon seit dem J. 1385 der alte, d. h. der ehemalige, Kaland genannt wird und anderen Personen gehörte[2]). Später war die Brüderschaft im Besitz eines anderen Hauses, von welchem weiter unten die Rede sein wird.

Als Vorsteher der Brüderschaft treten überall, wo Solche vorkommen[3]), Personen auf, die wir als Geistliche ansehen müssen, da sie das Prädicat „Herr" erhalten und ihren Namen nach nicht dem Rathe oder dem Ritterstande angehört haben können. Die Brüderschaft hat aber, wenigstens in jüngerer Zeit, auch Laien zu ihren Mitgliedern gezählt; denn es wird von zweien ehemaligen Domherren im J. 1589 ausdrücklich bezeugt, dass Rigasche Bürger an den zu gewissen Zeiten des Jahres stattgehabten Zusammenkünften theilgenommen und zur Gemeinschaft gehört haben[4]), desgleichen nimmt der Rath in späteren Processschriften dies als unzweifelhaft an. Die Betheiligung von Laien war auch in anderen Städten sehr gewöhnlich. Angesehene Personen weltlichen Standes traten, um der frommen Werke der Brüder (Seelmessen, Almosenspendung) theilhaftig zu

---

1) Livl. U.-B. II, 944. 2) Erbebuch I, 6. 63. 212. 328. 452. 635.
3) U.-B. II, 944. Beil. 2 und mehrere Inscriptionen der Erbe- und Rentebücher. 4) Beil. 17.

werden, in die Kalandgilden ein, was von letzteren begünstigt wurde, weil sie dadurch erhöhtes Ansehen und Aussicht auf Vermächtnisse zu ihren Gunsten gewannen[1]).

Was wir sonst über die Brüderschaft wissen, beschränkt sich auf zerstreute Nachrichten, die erkennen lassen, dass sie nicht unbemittelt gewesen. In den Jahren 1472 und 1494 veräusserte sie Häuser in der Schmiedestrasse (heutigen Rosengasse) und in der russischen Strasse (heutigen grossen Lärmstrasse)[2]), die wohl nicht zu ihren Versammlungen benutzt worden, sondern nur in vorübergehendem Besitz der Brüderschaft gewesen sind. Es werden ferner der Brüderschaft in der Zeit von 1494—1511 mehrfach Renten auf in der Stadt belegene Häuser verkauft[3]); diese Renten, beziehungsweise die dafür gezahlten Capitalien, gehörten jedoch fast sämmtlich nicht zu dem eigenen Vermögen der Brüderschaft, sondern waren für eine Frühmesse in der Domkirche[4]) bestimmt. Zum Besten dieser Messe hatte die Brüderschaft, wie aus einer Urkunde des Erzbischofs Michael vom J. 1503[5]) hervorgeht, jährliche Zahlungen zu leisten, zweien Vorstehern des Kalands (Conservatoren genannt) war die Mitwirkung bei der Ernennung eines der Geistlichen, von welchen die Frühmesse abgehalten wurde, eingeräumt, auch befanden sich einige die Frühmesse betreffende Urkunden im Gewahrsam der Kalandbrüder.

Da die Kalandbrüderschaft hauptsächlich aus Geistlichen der päpstlichen Kirche bestand, so liegt zu Tage, dass sie mit der Kirchenreformation, die sich bekanntlich in Riga besonders früh und durchgreifend vollzog, ihrer Auflösung entgegengehen musste. Dazu wirkten aber auch einige durch die Reformation hervorgerufene Maassnahmen der Stadtobrigkeit mit. Bereits in einem der ersten Jahre der

---

1) Wilda a. a. O., S. 358 ff. 2) Erbebuch I, 1017. Erbebuch II, 13.
3) Rentebuch I, 262. 270. 303. 414.
4) Angeführt wird auch eine Kalandcapelle in der Domkirche. U.-B VII, 216. 5) Beil. 1.

kirchlichen Reformbewegung wurden durch eine gemeine Beliebung die sogenannten geistlichen Renten — Gottesrenten und Vicariengelder werden namentlich genannt — einer besondern, Gliedern des Rathes und der Bürgerschaft unterstellten Casse überwiesen, die seit dem J. 1524 unter der Benennung „der gemeine Kasten und die Armen", „der Kirchentresel und die Armen" oder einfach „der Kirchentresel"[1]) vorkommt. Zum Besten dieser Casse wurden die Renten, welche die Kalandbrüderschaft für die Frühmesse im Dom von städtischen Häusern erhob, eingezogen[2]). Anderweitige Habe der Brüderschaft blieb gleichfalls nicht unangetastet. Im J. 1525 liess der Rath „aus gewissen vor Augen liegenden nothdürftigen Ursachen" durch Abgeordnete des Rathes und der Bürgerschaft das Silbergeräthe des Kalands, welches in das Kloster der schwarzen Jungfrauen gebracht worden war, im Beisein von Vorstehern und Brüdern des Kalands inventiren, abwägen und in einem Gewölbe, in dem sich bereits das Geschmeide der Domkirche befand, in Verwahrung nehmen[3]). Die Kalandbrüder, die nach einigem Sträuben in die Beschlagnahme gewilligt hatten, versahen zwar den Sack, in welchem das Geräthe geborgen war, mit ihrem eigenen Schlosse, ob ihnen aber dieses Eigenthum

---

1) Rentebuch I, 288. 334. 385. 414. 430. 441. Erbebuch II, 691. Die angeführten Inscriptionen stammen aus der Zeit vom 25. Nov. 1524 bis zum J. 1538. — Ueber die im J. 1524 in Reval erfolgte Errichtung einer ganz ähnlichen gemeinen Kiste für die Armen s. Fr. Bienemann, Aus Livlands Luthertagen (Reval 1883), S. 35 ff.

2) Nachzuweisen ist dies freilich nur hinsichtlich eines der mehreren Posten dieser Art. Nach Rentebuch I, 414 quittiren nämlich die Vorsteher des Kirchentresels im J. 1538 über die Ablösung einer im J. 1511 von der Kalandbrüderschaft zur Verbesserung der Frühmesse im Dom gekauften Rente. Dass aber auch die übrigen dem Kirchentresel zugefallen, wird nach der in den Stadtbüchern deutlich ausgesprochenen Bestimmung desselben nicht zu bezweifeln sein. 3) Beil. 2.

der Brüderschaft später wieder ausgefolgt worden, erscheint zweifelhaft. Bemerkenswerth ist das Verzeichniss der Geräthschaften durch die beträchtliche Anzahl der darin beschriebenen silbernen und silbervergoldeten Gefässe, die darauf schliessen lässt, dass die Freuden der Tafel bei den Versammlungen der Brüderschaft keine geringe Rolle spielten.

Nach dem J. 1525 entzieht sich die Kalandbrüderschaft unserem Gesichtskreise. Nicht so das Haus, in welchem sie ihren Sitz gehabt hatte; dasselbe sollte der Ausgangspunkt langjähriger, für die Stadt höchst folgenschwerer Streitigkeiten werden.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts befand sich die Brüderschaft in einem Hause, das in der Nähe der Domkirche an der Schlossstrasse belegen war[1]). In diesem Kaland benannten Gebäude wurden nicht blos die Zusammenkünfte und Trünke der Brüder abgehalten, sondern es diente auch als Herberge für auswärtige Geistliche, die in die Stadt kamen[2]). Als eine gemeine Gastgeberei oder Herberge des Domcapitels wird es bezeichnet[3]) und in dieser Weise wird

1) Auf diese Gegend der Stadt deutet schon der Umstand hin, dass die Feuersbrunst vom J. 1547 (s. unten) gerade die Schlossstrasse und die Umgegend der Domkirche verheerte. Im J. 1568 ferner (s. Beil. 5) wird der auf dem Platze des alten neuaufgebaute Kaland als zwischen den Häusern des Bürgers Peter Wiberch und der Wittwe Zacharias belegen bezeichnet, im Erbebuche II, 1101 und 1313 aber ist zu finden, dass Peter Wybers im J. 1563 ein Haus in der Schlossstrasse bewohnte und dass die Wittwe des Peter Zacharias im J. 1553 ein Haus in derselben Strasse veräusserte. Letztere konnte hiernach im J. 1568 nicht mehr als daselbst besitzlich bezeichnet werden, doch mag sie noch dort gewohnt haben oder das Haus nach der früheren Besitzerin benannt worden sein. Uebrigens kommt im Erbebuche I, 654 bereits im J. 1431 ein Kalandshof (des Kalandes hof) vor, der einem Hause in der Rederstrasse (frühere Benennung der Schlossstrasse) benachbart war, wonach schon damals der Kaland sich hier befunden zu haben scheint.

2) Processschriften. 3) Beil. 17.

es wohl von der Zeit an, wo keine regelmässigen Versammlungen der Brüderschaft mehr vorauszusetzen sind, benutzt worden sein. Um Haus und Wirthschaft in Ordnung zu halten, war ein Wirth des Hauses bestellt, als welcher Melchior Schmecking und sodann der Tochtermann desselben, Matthias (Matz) Butenholz, genannt wird.

Die Domkirche und deren Umgebung wurden im J. 1547 von einer verheerenden Feuersbrunst heimgesucht[1]). Auch das Kalandhaus ward damals zum grössten Theil in Asche gelegt, man schritt jedoch bald zu einem Neubau und zwar wurde dieser vom Rigaschen Domcapitel unternommen[2]). Letzteres liess den Bau durch den Hauswirth Butenholz ausführen, das nöthige baare Geld wurde von verschiedenen Personen, theils Domherren, theils Rigaschen Bürgern, vorgeschossen, als Bauarbeiter aber gebrauchte man Bauern des dem Capitel gehörigen Gebietes Kremon[3]). Der Umfang des in solcher Weise im J. 1553 hergestellten Gebäudes kann übrigens kein sehr bedeutender gewesen sein, denn in einem Inventar, welches die im Hause befindlichen Gegenstände nach den einzelnen Localitäten aufzählt, werden ausser dem Boden und zwei Kellern nur eine Dornse (heizbares Gemach, hier wohl die Gaststube, das Speisezimmer) und 4 Kammern nebst einer Vorkammer angeführt[4]).

---

1) Mon. Liv. ant. IV, S. CXVII.

2) Nicht genügend aufgeklärt ist die Frage, auf welchen Grund hin sich nunmehr das Domcapitel des Hauses annimmt, das doch nach anderen Nachrichten nicht dem Capitel, sondern der Kalandbrüderschaft als solcher gehört hatte. Am wahrscheinlichsten dürfte sein, dass, als seit der Reformation die Brüderschaft ihre Mitglieder aus der Pfarrgeistlichkeit in Riga und aus dem Laienstande verlor, die Domherren, die ohne Zweifel sämmtlich Kalandbrüder waren, sich als einzige Repräsentanten der Brüderschaft ansahen und in solcher Eigenschaft den Hausbau unternahmen.

3) Butenholz's Baurechnung vom 7. Septbr. 1553, Copie in Fr. Vgl. auch Beil. 17.

4) Inventar vom 4. April 1572, Copie in Fr.

Das Domcapitel war im Besitz des auf den Ueberresten des alten erbauten Hauses, allein schon nach kurzer Zeit wurden von nicht weniger als drei anderen Seiten folgende das Eigenthum an demselben voraussetzende Verfügungen getroffen:

1. Erzbischof Wilhelm Markgraf von Brandenburg verlieh den Kaland mittelst einer Urkunde vom 5. Aug. 1562[1]) dem bisherigen Wirth des Hauses Matthias Butenholz und dessen Erben gegen eine jährliche Abgabe von 30 Mark.

2. Bereits bei den Subjectionsverhandlungen zu Wilna im J. 1561 hatte die Stadt durch ihre Abgesandten die Kalandgüter als zur Kirche gehörig in Anspruch zu nehmen gesucht[2]). Als nun das Domcapitel im J. 1564 Butenholz den Auftrag ertheilte, Kammern im Kaland für einige in Geschäften nach Riga kommende Capitelsherren in Bereitschaft zu halten[3]), wandte sich Butenholz, der damals als Landknecht auf dem Kellersacker (später auch als Bauernhauptmann) im Dienste der Stadt stand, an den Rath und wurde darüber belehrt, dass ihm kein Anrecht auf das Haus zustehe, da die erzbischöfliche Verleihungsurkunde von keiner Kraft sei. Er lieferte hierauf die Urkunde beim Rathe ein[4]) und es wurde ihm mit Rücksicht darauf, dass er in Stadtdiensten stand, für seine Lebtage in dem Hause wohnen zu bleiben gestattet[5]).

---

1) Beil. 3.

2) Bienemann, Briefe und Urkunden, V, S. 64 und 260. Vgl. Böthführ, Rig. Rathslinie (2. Ausg.), S. 92.

3) Schreiben des Domcapitels an Butenholz vom 13. Mai 1564, Orig. in W. und Copie in Fr.

4) Das Orig. befindet sich noch in den Acten.

5) So wird der Hergang in einem Notariats-Instrument vom 24. Juli 1587 (Orig. in Fr.) und in mehreren Processschriften (von den Jahren 1625 und 1637) vom Rathe dargestellt, anders freilich von Friese, s. unten.

3. Der Administrator Chodkiewitz hatte dem Decan Jacob Meck in Betracht seiner besondern Verdienste, namentlich um die Abtretung der Capitelsgüter an den König von Polen, mehrere Immobilien, nämlich das vom Feuer verheerte ehemalige Decanat nebst angrenzendem Garten und Grundplatz, den Kaland und einen in der Stadt belegenen Garten, erblich verliehen, was von König Sigismund August durch eine Urkunde vom 15. Juni 1568[1]) dergestalt bestätigt wurde, dass Meck (der inzwischen Rigascher Castellan geworden war) und seine Erben beiderlei Geschlechts das freieste Verfügungsrecht über die bezeichneten Liegenschaften haben, letztere fortan nicht als Capitelsgüter, sondern als Allode oder bürgerliche Besitzlichkeiten angesehen werden und von allen königlichen sowohl als bürgerlichen Abgaben und Lasten befreit sein sollten.

Welcher von den dreien sich als Herren des Kalandhauses gerirenden Personen (Erzbischof, Stadt Riga und König von Polen) stand nun ein rechtlich begründeter Anspruch auf dasselbe zur Seite? Erst in den Acten eines in der Zeit von 1625—1637 beim Hofgerichte in Stockholm geführten Rechtsstreits finden sich eingehende Deductionen hierüber, die, wiewohl sie von einer Partei im Processe, dem Rathe, ausgehen, die Frage zu klären geeignet und daher hier zu berühren sind.

Der Erzbischof Markgraf Wilhelm — so führt der Rath in mehreren Processschriften aus — habe gar kein Anrecht auf das Haus besessen, das von jeher der ganzen Kalandgesellschaft gehört habe, wie der Erzbischof selbst anerkenne, indem er das Haus als ihm und sämmtlichen Kalandherren und -Brüdern (d. h. dem Capitel, der Clerisei auf dem Lande und etlichen Bürgern) zuständig bezeichne. Ohne Zustimmung dieser, die nie erfolgt sei, habe also der Kaland vom Erzbischof nicht veräussert werden dürfen. Die Ur-

1) Beil. 5.

kunde sei ferner von ihm zu einer Zeit, wo das ganze Land (mit Ausnahme der Stadt Riga) dem König von Polen unterworfen und der geistliche Stand in einen weltlichen verwandelt worden[1]), ausgestellt und ermangele der königlichen Bestätigung, die damals für alle Verleihungen gefordert worden. Die darin beabsichtigte Schenkung sei überhaupt nicht zu Stande gekommen, sie sei imperfecta geblieben, da die vom Erzbischof in Aussicht gestellte Verständigung mit dem Capitel wegen seiner Anlagen (Verwendungen) ebensowenig erfolgt sei wie die verhiessene Ausstellung eines förmlichen Lehnbriefs auf Pergament. Ueberdies beruhe die Schenkung auf dem falschen Bericht, als ob Butenholz Baukosten vorgestreckt und beim Brande werthvolle Waaren verloren habe; denn die Baukosten seien vom Capitel und einigen Bürgern beschafft und Butenholz als ein armer Diener habe keine Waaren besessen. Die Urkunde des Erzbischofs sei daher an sich null und nichtig, wie denn auch der Beliehene selbst solches eingesehen und sie dem Rathe eingeliefert habe. Die Stadt dagegen habe von der ersten Fundation der Kalandgesellschaft an ein particulare dominium an dem Hause gehabt, da ihre Bürger mit zur Brüderschaft gehört und zu derselben contribuirt, auch zum Wiederaufbau des Hauses Geld hergegeben hätten. Nachdem die Stadt sich gänzlich vom Erzbischof losgesagt, die Clerisei vertrieben und im J. 1525 sich unter den Schutz des Herrmeisters begeben, seien langwierige Streitigkeiten mit dem Erzbischof und der Clerisei gefolgt, die im J. 1551 durch kaiserliche Commissarien solenni transactione dahin vertragen worden, dass die Administration der Domkirche nebst den zur Kirche gehörigen Häusern, mit alleiniger Ausnahme der Residenzhäuser der Capitelsherren, vom Erzbischof der Stadt übertragen worden, um bei derselben bis

---

1) Die Säcularisation des Erzstifts erfolgte erst im J. 1567; s. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen II, 1, S. 51.

zur Erörterung eines allgemeinen freien christlichen Conciliums zu verbleiben, wofür die Stadt dem Erzbischof und Capitel 18,000 Mark erlegt habe. Das Kalandhaus sei kein Residenzhaus der Canonici gewesen, es habe zu den Kirchenhäusern gehört, die Stadt habe es, so lange die Kalandbrüderschaft bestanden, pro parte mit besessen, durch den Transact vom J. 1551 aber sei es der Kirche gänzlich zugefallen und den Besitz habe die Stadt dadurch, dass sie einem ihrer Diener das Wohnen darin gestattet, nicht aufgegeben.

Bei Vergleichung des Inhalts der erzbischöflichen Urkunde (s. Beil. 3) ergeben sich die Ausstellungen des Rathes gegen dieselbe meistentheils als begründet. Ziehen wir dabei in Betracht, was sonst über das Kalandhaus bekannt ist[1]), so ist wohl nicht zu bezweifeln, dass der Erzbischof allein über das Haus zu disponiren nicht berechtigt war und die Urkunde eben deshalb, sowie wegen ihrer anderweitigen Mängel keinen Rechtstitel für den Beliehenen abgeben konnte. Aber auch der Anspruch der Stadt auf das Haus wird durch das vom Rathe Angeführte keineswegs begründet. Einerseits beruht die Annahme, dass, weil Rigasche Bürger Kalandbrüder gewesen, die Stadt von Alters her ein Miteigenthum an dem Hause gehabt habe, auf einer willkürlichen Identificirung des Rechts Einzelner mit dem Rechte der Stadt als solcher, andererseits besagt die Urkunde, auf die sich der Rath stützt, nicht das, was aus ihr gefolgert wird. In dem durch Vermittelung kaiserlicher Commissarien zu Stande gekommenen Vertrage zwischen dem Erzbischof, dem Capitel und der Stadt Riga vom 16. Decbr. 1551[2]) heisst es zuvörderst: „Wollen die Rygschen ein wirdiges Capittel in alle und jede liegende grundt, heuser, gutter, lande und leutte binnen und aussen Riga

[1]) S. besonders Beil. 17.

[2]) Mon. Liv. ant. IV, S. CCLXXXV ff. Leider ist der Text dieser wichtigen Urkunde nur in einer fehlerhaften Copie aufbehalten.

gelegen und denselben Capittel der zeit wess (l. des) ausswichens zugang gwesen, restituiren und wider einsetzen, dieselb hinfurder zu gebrauchen und zu behalten, jedoch sollen die Rigschen zu aufbawung der abgebranten heuser, weil der brandt per casum fortuitum geschehen, (add. nicht) gehalten sein.“ Nachdem sodann von der bei der Stadt verbleibenden Administration der Domkirche die Rede gewesen, heisst es weiter: „Zudem sollen und mogen auch die predicanten, pastoren und scholmeisters und kirchendiener die heuser, sso zum Tumb zugehörich und sie itzund in wehren haben, aber kein Tumbhern, sondern vicarienheuser sein, und das haus, worinnen itzundes h. Wenslaus Lemken, gelichfals biss kunftigen frien kristlichen generalconcilio gebrauchen und bewonen.“ Es wird hier nichts weiter festgesetzt, als dass die Stadt diejenigen zur Domkirche gehörigen Häuser, welche sie bereits als Wohnungen der evangelischen Prediger, Schulmeister und Kirchendiener innehatte, behalten solle; zu solchen gehörte aber das Kalandhaus nicht, denn es war bisher vom Capitel als Gastgeberei benutzt worden, lag im J. 1551 noch in Trümmern, wurde sodann vom Capitel aufgebaut und erst weit später (s. unten) von der Stadt in Besitz genommen. In dem Vertrage vom J. 1551 ist demnach eine Grundlage für das Besitzrecht der Stadt nicht zu finden; man trug offenbar kein Bedenken, den Vertrag in einer dem Wortlaut nicht entsprechenden Weise zu Gunsten der Stadt zu deuten, weil eben kein besserer Nachweis des Rechtstitels vorhanden war.

Was die im J. 1568 durch König Sigismund August erfolgte Schenkung des Hauses an den Castellan Meck betrifft, so erkennt der Rath an, dass der König als Nachfolger des Erzbischofs und Capitels nach der Säcularisation des Erzstifts die dem Capitel verbliebenen Häuser zu verschenken befugt gewesen, bestreitet jedoch die Donation aus dem Grunde, weil der Kaland schon durch den Vertrag

des Jahres 1551 der Stadt zugehandelt gewesen sei. Letztere Behauptung lässt sich, wie eben erörtert, nicht rechtfertigen, ist auch von Seiten der Stadt den Erben Meck's gegenüber nicht geltend gemacht worden. Meck selbst, dem von Sigismund August im J. 1568 das Sunzelsche Gebiet, früher eine Präbende des Domdechanten, donirt worden war[1]), scheint wegen der ihm geschenkten Rigaschen Immobilien keine Schritte gethan zu haben. Nach seinem Tode wandte sich seine Wittwe Anna von Mengden an den Administrator Chodkiewitz, der in den Jahren 1575 und 1576 vom Rathe wiederholt und dringend die Einweisung der Meckschen Erben in den Besitz forderte[2]). Dies blieb ohne Erfolg; als aber die Unterwerfung der Stadt unter Polen nahe bevorstand und der Rath, wie er bemerkt, es nicht darauf ankommen lassen wollte, dass ein Rechtsstreit über ein zu den geistlichen Gütern gehöriges Haus bei der römisch-katholischen Obrigkeit in Polen geführt werde, sah die Stadt sich genöthigt, den Meckschen Erben ihre Donation förmlich abzukaufen. Durch einen vom Rathe mit Anna von Mengden, ihrem derzeitigen Ehemann Christoph Richter als Vormund der Meckschen Kinder und Fromhold von Mengden (wohl auch als Vormund) am 15. Decbr. 1580 abgeschlossenen Kaufcontract erwarb die Stadt die dem Castellan Meck in der Urkunde vom 15. Juni 1568 donirten Häuser und Grundstücke für die Summe von 12,500 Mark, von welcher 11,000 Mark in bestimmten Terminen baar bezahlt werden sollten, der Rest von 1500 Mark aber durch Wiederabtretung eines Stückes des Decanats an die Verkäufer berichtigt wurde[3]).

[1]) Hagemeister, Materialien zur Gütergeschichte Livlands (Riga 1836), I, S. 61.

[2]) Schreiben Chodkiewitz's an den Rath v. 29. Octbr. 1575, 28. März und 21. Juli 1576, Originale in W.

[3]) Kaufbrief v. 15. Dec. 1580, Orig. auf Pergament in W. und Copie in Fr. Die letzte Theilzahlung wurde von der Stadt am 24. Dec. 1606 an Christoph Richter geleistet, Quittung in W.

Der Werth des Kalandhauses wird in Processschriften auf etwa 2000 Thaler geschätzt. Auf ungefähr so viel ist also das Opfer anzuschlagen, das die Stadt bringen musste, um sich im Besitz zu behaupten.

Die Ansprüche der Meckschen Erben wurden in solcher Weise beseitigt, aber schon früher als dies geschah, waren der Stadt durch einen ihrer eigenen Bürger wegen des Kalandhauses Verwickelungen weit ernsterer Natur erwachsen, die in Folgendem behandelt werden sollen.

II. Die Frieseschen Händel.

Butenholz, der Landknecht und Bauernhauptmann, dem der Rath im Kaland zu wohnen gestattet hatte, starb mit Hinterlassung zweier Kinder und einer Wittwe, die um das Jahr 1568 den Rigaschen Bürger Gerhard (Gerdt) Friese heirathete. Da Friese in dem Hause sitzen blieb, sich auf gütliche Verhandlungen nicht einlassen wollte und gerichtlichen Weisungen zur Räumung des Hauses keine Folge leistete, so nahm der Rath das Haus, das inzwischen von Friese einem Dritten vermiethet worden war, in Besitz, liess im J. 1572 durch den Secretair Tastius im Beisein zweier Bürger alle daselbst vorgefundenen Sachen inventiren und benutzte es fortan als Predigerwohnung[1]).

Friese war während der Einnahme des Hauses durch den Rath abwesend, über seine damalige auswärtige Thätigkeit aber liegen einige Nachrichten vor. Ein eidlich vernommener Zeuge deponirt vor Gericht, dass Friese um diese Zeit dem Herzog Magnus in Oberpahlen und den Russen

---

[1]) Processschriften. Inventar vom 4. April 1572, Copie in Fr. Ausser verschiedenem Hausgeräth, Kleidungsstücken und Bettzeug kommen im Inventar auch eine Tonne voll Bücher und zwei Beutel mit Briefen (wohl das Archiv des Kalands), desgleichen eine Tonne mit Büchsenpulver vor.

verbotene Waaren, als Büchsen, Stangen, Mundstücke und was sonst den Hofleuten dienlich, zugeführt, darauf mit den Russen in Dorpat viel Verkehr gehabt und endlich mit Gesandten des Herzogs Magnus sich nach Moskau begeben habe[1]). Friese selbst führt in einer Supplication an den König von Schweden[2]) an, er habe im J. 1571 grossen Schaden bei den Russen gelitten, ohne die Execution eines gewonnenen Urtheils erlangen zu können, daher er bei seiner Rückkehr auf Zulass einiger von Chodkiewitz dazu verordneten polnischen Castellane etliche Russen bei Neuermühlen angehalten (d. h. überfallen) und ihnen eine Summe Geldes abgenommen habe, die Rigischen hätten ihn jedoch in Bestrickung genommen und gezwungen, den Russen das Geld wiederzugeben und Schadenersatz zu leisten. Als Parteigängerei und Wegelagerung wird hiernach sein bisheriges Treiben zu bezeichnen sein. Denselben Charakter tragen auch die sein ferneres Leben ausfüllenden, gegen die Stadt Riga gerichteten Unternehmungen, in welchen er den Schutz König Johann's III. von Schweden genoss; ehe aber hierauf eingegangen werden kann, ist eines 10 Jahre zurückliegenden Vorganges zu gedenken, den Friese zur Förderung seiner Zwecke mit Erfolg zu benutzen wusste.

Herzog Johann von Finnland, König Erichs XIV. von Schweden Bruder, bewarb sich im J. 1562 um die Hand der polnischen Prinzessin Catharina, König Sigismund Augusts Schwester. Er begab sich im Sommer d. J. über Danzig nach Kowno, wo die Verlobung, und nach Wilna, wo die Vermählung (am 4. Octbr.) vollzogen wurde. Die Rückreise sollte über Riga geschehen; allein noch vor Ankunft der Neuvermählten erhielt der Rath von Sigismund

---

1) Protocoll vom 23. Juni 1575 über das vor dem Gerichtsvogt Evert Götte abgelegte Zeugniss des Rigaschen Bürgers Matthias Flogel, Copie in W.

2) Copie in Fr. und Fr. Reg. z. Jahr 1575.

August ein Schreiben vom 18. Octbr. 1562[1]), in welchem der König verlangte, dass weder sein Schwager, der Herzog Johann, noch irgend Jemand aus dessen Gefolge in die Stadt aufgenommen werde, da die Herrschsucht Erichs XIV. und dessen feindliches Verhalten gegen ihn, den König, die grösste Vorsicht räthlich machten. Die Unterwerfung der Stadt unter die Krone Polen schien damals, wo das Land sich bereits Polen angeschlossen hatte, nur noch eine Frage der Zeit zu sein und der Rath glaubte sich nicht in der Lage, dem Ansinnen des Königs zuwiderzuhandeln. Dem Herzog wurde daher der Eintritt in die Stadt nicht gestattet; er musste sich, nachdem er am 24. Octbr. eingetroffen war, anfangs auf einem Hofe jenseit der Düna und sodann in einem in der Vorburg belegenen Hause aufhalten. Von dort brach er am 14. Novbr. auf und kehrte über Pernau und Reval, wo er mancherlei Widerwärtigkeiten, in Reval sogar Mangel an Lebensmitteln erduldete, nach Finnland zurück[2]).

Die allgemeine Sitte forderte damals, dass durchreisende hohe Personen von Seiten der Stadt feierlich empfangen und bei längerem Verweilen durch Festlichkeiten geehrt wurden. Dass nun dem Herzog Johann und seiner Gemahlin nicht einmal das Betreten der Stadt gestattet wurde, musste allgemeines Aufsehen erregen und es begreift sich, dass der Herzog darin einen ihm persönlich angethanen Schimpf erblickte, auch wenig geneigt sein mochte, dem Rechnung zu tragen, dass die ihn kränkende Behandlung nicht sowohl von der Stadt selbst, als von seinem eigenen Schwager König Sigismund August ausgegangen war. Vorerst freilich war

1) Beil. 4. Das Schreiben wird vom Rathe als ein mit dem Daumenring oder Handpetschaft des Königs versiegelter geheimer Brief bezeichnet.

2) Vgl. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen II, 1, S. 6 und ausser den daselbst angeführten Quellen Jürgen und Caspar Padels Tagebücher (Mitth. XIII), S. 358 und 359.

Herzog Johann längere Zeit hindurch ausser Stande, dieserhalb irgend welche Vergeltung zu üben; denn bald nach seiner Rückkehr nach Finnland gerieth er in offenen Krieg mit seinem Bruder Erich, wurde im J. 1563 gefangen genommen und nebst seiner Gemahlin auf dem Schlosse Gripsholm in Haft gehalten, aus der er erst im J. 1567 Befreiung erlangte, um in Gemeinschaft mit Herzog Carl von Südermannland den in Irrsinn verfallenen Erich XIV. zu stürzen und im J. 1568 den schwedischen Thron zu besteigen[1]). In Riga war man bald nach Johanns III. Regierungsantritt nicht in Unkenntniss über dessen Gesinnung gegen die Stadt. Im April 1572 hatte die Bürgerschaft grosser Gilde böse Zeitung aus Schweden erhalten und schlug vor, einen Boten nach Schweden zu senden, um Entschuldigungen anzubringen und sich darüber zu vergewissern, wessen man sich von Seiten des Königs zu versehen habe[2]). In seinen in der Folge an die Stadt gerichteten Erlassen vermeidet zwar König Johann die ausdrückliche Erwähnung des unliebsamen Vorganges vom J. 1562; wenn er aber in einem derselben von den ihm durch die Stadt zugefügten Injurien spricht, die er nicht ungerächt lassen wolle[3]), so kann dies doch schwerlich auf etwas Anderes bezogen werden. Ferner wird von Kaiser Maximilian in einem Schreiben an Johann vom 9. April 1576[4]) geradezu von der Nichteinlassung des Herzogs in die Stadt als von dem Grunde seiner Feindschaft gegen dieselbe gesprochen, in späteren Processschriften des Rathes aber wird es als notorisch hingestellt, dass die vielfachen feindseligen Handlungen König Johanns gegen die Stadt Ausflüsse seiner Rache für jene Kränkung gewesen. Auch in einem aus dieser Zeit aufbehaltenen, von den vorgeblichen Ursachen der Feindschaft König Johanns han-

1) Vgl. Geijer, Geschichte Schwedens, übers. von Leffler, Bd. II (Hamburg 1834), S. 162 ff.

2) Aeltermannsbuch (Mon. Liv. ant. IV.), S. 214.

3) Beil. 7, 4) Beil. 8.

delnden Aufsatze[1]) wird dieser Grund als der hauptsächlichste vorangestellt. Ausserdem soll der König der Stadt noch vorgeworfen haben: sie habe Freibeuter des Königs von Polen, die im J. 1572[2]) ein Schiff aus dem Revalschen Hafen heimlich weggeführt, nicht mit dem Tode bestraft und die von ihnen geraubten Güter den Eigenthümern nicht ausgeliefert; die Rigischen hätten, als Reval von Herzog Magnus belagert worden (im Winter 1570/71), den Belagerern Proviant und andere Bedürfnisse zugeführt; flüchtige Rigische Bürger hätten sich bei ihm (dem König) über Verluste beschwert, die sie durch die Rigischen erlitten; einer schwedischen Gesandtschaft nach Polen sei bei ihrem Durchzuge durch Kirchholm kein ehrenvoller Empfang zu Theil geworden. Nur der ersterwähnte Handel, die Freibeuter-Affaire vom J. 1572, findet sich in der (freilich nicht vollständig aufbehaltenen) Correspondenz des Königs mit der Stadt angeführt; hinsichtlich aller obgedachten Vorwürfe aber ist nichts Näheres bekannt und es muss dahingestellt bleiben, ob sie irgend einen Grund gehabt oder nur hervorgesucht worden, um die Vergehungen der Stadt gegen den König möglichst zahlreich erscheinen zu lassen.

Den grössten Einfluss auf die Regierung Schwedens unter Johann III. besass Herzog Carl von Südermannland[3]). Von ihm erwirkte Friese schon im J. 1573 ein Fürschreiben an den Rath[4]). Im darauf folgenden Jahre richtete er ein Gesuch an den König selbst[5]), in welchem er anführte, sein Vorfahr Butenholz habe das Kalandhaus nach dem Brande auf eigene Kosten wieder aufgebaut und vom Erzbischof Markgraf Wilhelm durch förmliche Urkunde geschenkt er-

---

1) Beil. 6.

2) Der Aufsatz (Beil. 6) hat die Jahrzahl 1573, aus anderen oftmaligen Erwähnungen dieses Vorganges geht jedoch hervor, dass die Wegführung des Schiffes im J. 1572 stattgefunden.

3) Geijer, Geschichte Schwedens, II, S. 205.

4) Fr. Reg. zum letzten März 1573. 5) Copie in Fr.

halten, der Rath aber habe dem Butenholz den Donationsbrief unter dem Vorgeben, dass er ihn bekräftigen und verbessern wolle, abgelockt; nachdem er, Friese, in die Erbschaft des Hauses[1]) getreten, sei dasselbe in seiner Abwesenheit vom Rathe eingenommen worden und habe er weder Haus noch Brief wiedererlangen können. In einem hierauf an den Rath erlassenen Schreiben vom 25. Juli 1574[2]) erklärte König Johann zwar im Eingange, dass ihm von diesem Handel ausser dem Anbringen Frieses nichts bewusst sei, liess sich aber dennoch auf eine Erörterung der Sache ein und stellte schliesslich das Verlangen, dass der Rath seinen Mitbürger Friese entweder in ruhigem Besitz des Hauses lasse oder ihm eine gebührliche Ergötzung dafür zugestehe. Der Rath gab dem Herzog sowohl als dem König Erklärungen über den Sachverhalt ab[3]) und damit schienen die in Schweden angebrachten Gesuche vor der Hand erledigt. Friese erlangte dann noch von Kaiser Maximilian II. ein seine Zufriedenstellung empfehlendes Schreiben an den Rath vom 25. Octbr. 1574[4]), das jedoch dem Rathe erst am 2. Juni des folgenden Jahres zuging[5]).

In einem aus Stockholm vom 20. Mai 1575 datirten Briefe[6]) zeigte demnächst Friese dem Rathe an, dass er

---

1) Butenholzs Erben waren dessen Wittwe und Kinder, Friese soll jedoch (nach späteren Processschriften) mit der Wittwe eine Ehestiftung errichtet haben, nach welcher er in dem väterlichen Hause seiner Ehefrau sitzen bleiben sollen.

2) Orig. in Fr.

3) Notiz über die dem Herzog gegebene Antwort in Fr. Reg. und Copie des Antwortschreibens an den König in W.

4) Orig. in Fr. und Copie in W.

5) Die auffallend späte Zustellung des Schreibens an den Rath erklärt sich dadurch, dass dergleichen in Privatsachen erlassene Schreiben nicht auf amtlichem Wege befördert, sondern den Supplicanten ausgehändigt wurden, welche sie dann zu einem ihnen günstig erscheinenden Zeitpunkte den Adressaten zugehen liessen.

6) Orig. in Fr.

seinen geleisteten Bürgereid, da man gegen ihn wider alle Billigkeit verfahren sei, aufkündige und sein Glück durch andere Mittel und Wege versuchen wolle. Worin diese bestanden, sollte bald offenbar werden. Dem Rathe ging ein Schreiben König Johanns zu, in welchem verlangt wurde, dass der Rath den König wegen der darin aufgezählten Vergehungen (Injurien) binnen eines bestimmten Termins „durch einen gebührlichen Abtrag versöhnen" solle[1]). Durch eine Gesandtschaft an den König hoffte man diesem Ansinnen begegnen zu können. In den ersten Tagen des Juli-Monats wurden die Rathmänner Dr. Alexander König und Eberhard von Carpen, versehen mit einer Instruction und bezüglichen Actenstücken, einem Credenzbrief an den König und besonderen Schreiben an die Königin Catharina (in lateinischer Sprache), an Herzog Carl und Graf Peter (Brahe?) nach Stockholm abgefertigt[2]). Dieser Schritt war jedoch von einem völligen Misserfolg begleitet. Die Gesandten scheinen gar kein Gehör beim Könige selbst erlangt zu haben[3]) und Letzterer erliess am 17. August 1575 ein jede Aussicht auf eine friedliche Verständigung abschneidendes Schreiben an den Rath[4]). Der König spricht in demselben seine Verwunderung darüber aus, dass der Rath, statt seiner Forderung stracks nachzukommen, sich noch

---

1) Das Schreiben selbst ist nicht aufbehalten, der Inhalt wird aber in dem späteren Schreiben Johanns vom 17. August 1575 (Beil. 7) angegeben. Datirt muss es vom Mai 1575 gewesen sein, wie aus dem in der Beil. 8 mitgetheilten Schreiben Maximilians II. hervorgeht.

2) Fr. Reg. zum 1. und 2. Juli 1575. Ebendaselbst werden auch Antwortschreiben Herzog Carls und der Königin vom 10. Octbr angeführt. — Die Acten der Gesandtschaft sind leider nicht aufbehalten.

3) Nach Fr. Reg. berichteten die Gesandten, dass der König den Hofrath Andreas Kerten und Wenceslaus Herold zur Unterhandlung mit ihnen und der Stadt bevollmächtigt habe.

4) Beil. 7.

unterstanden habe, sich vertheidigen zu wollen. Der Rath, heisst es darin ferner, habe die Gesandtschaft nur abgefertigt, um seiner alten Gewohnheit nach durch List und Betrug die Sachen hinzuziehen. Es wäre dem König nicht zu verdenken gewesen, wenn er schon vorlängst mit Gewalt zu Wasser und zu Lande Gebühr und Abtrag erzwungen hätte. Aus Rücksicht auf die unschuldige Bürgerschaft wolle er damit bis zum nächsten Michaelisfeste noch anhalten; falls bis dahin ihm nicht mit 100,000 Thalern ohne weitere Ausflucht Abtrag gethan, desgleichen dem Bonnus[1]) und dessen Gefährten Schadenersatz geleistet und Gert Friese zufriedengestellt worden, so wolle er sich an den jetzigen Vorschlägen nicht mehr genügen lassen, sondern werde mit Ernst darauf bedacht sein, solchen Schimpf nach eigenem Gefallen zu rächen. Jeder Verzug werde mit noch schwererer Ungnade vergolten werden, mittlerweile aber solle den Gesandten die Abreise von Stockholm nicht gestattet werden, bis die Sache in obbeschriebener Weise ihre völlige Endschaft erreicht habe. — Friese selbst schickte dieses Schreiben verschlossen einem seiner Freunde in Riga ein und berühmte sich zugleich grosser Protection (Forderung, d. h. Beförderung) abseiten des Königs[2]).

Den Gesandten der Stadt gelang es, gegen Leistung einer Caution und durch Intercession des schwedischen Reichsraths, der die allem völkerrechtlichen Brauch zuwiderlaufende Festhaltung der Gesandten nicht gebilligt zu haben scheint, die Erlaubniss zur Rückkehr nach Riga zu erlangen[3]).

---

1) Ob der hier genannte Bonnus mit dem aus der Geschichte der Barbara Tiesenhausen (1553) bekannten Franz Bonnius, der noch zu polnischer Zeit ein kühner Parteigänger in Livland war (s. Schirren in der Baltischen Monatsschrift XXVIII, S. 6—8), identisch ist, dürfte schwer festzustellen sein.

2) Fr. Reg. zum 18. August 1575.

3) Es liegt hierüber folgender Passus einer Processschrift des Rathes vor: „Es seindt auch der Stadt Abgesandte . . . . . . contra jura

Gegen die Forderungen und Drohungen des Königs musste von der Stadt bei Kaiser und Reich Schutz gesucht werden. Rath und Gemeine wandten sich an Kaiser Maximilian II., der den König unterm 9. April 1576[1]) ermahnte, von feindlichen Bedrohungen der Stadt, die man von anderen Nachbarn nicht gewohnt sei, abzustehen und Klagen, die er für seine Person oder Andere gegen die Stadt zu haben glaube, auf ordentlichem Wege zu verfolgen. Von Wirkung war die kaiserliche Mahnung nicht, denn Anfangs Juli erschienen schwedische Kriegsschiffe an der Mündung der Düna, deren Mannschaft am 11. Juli in der Nähe der Weide Raub und Brandstiftung an dortigen Besitzlichkeiten verübte[2]).

Inzwischen hatte sich Friese mit einem Bürger Lübecks, Namens Melchior Günther, der vom Rigaschen Rathe Ersatz für ein im J. 1572 von Freibeutern aus Reval nach Riga gebrachtes Schiff nebst Waaren fordern zu können glaubte, weil der Rath die Räuber aus der Haft entlassen und die Vertheilung der geraubten Güter erlaubt habe, zu gemeinsamer Action verbündet. Beide kamen mittelst eines zu Stockholm im Mai 1576 vor Zeugen abgeschlossenen Ver-

---

gentium in der Herberge arrestieret und angehalten und 400,000 thaler von ihnen gefodert worden und ist ihnen bei hoher Straff verbotten, einen fuß aus der thüren zu setzen, biß sie endlich Caution auf 100,000 thaler geleistet hatten, die helffte zu Stockholm alsbald, die andere 50,000 thaler innerhalb 4 oder 5 Monaten zu Riga zu erlegen, und sint entlich nach langwiriger betrübnüs und hertzeleid noch kaum durch intercession und bearbeitung des Reichs senats (l. Reichsraths) nach hause dimittiret." — Nach Reckmanns Diarium (Archiv IV, S. 277), wo die Namen der Gesandten arg verstümmelt sind, kehrten dieselben am 8. Octbr. 1575 zurück und brachten andere (schwedische) Gesandten mit, die die Sache vertragen sollten, aber auch nichts ausrichteten.

1) Beil. 8.

2) Jürgen und Caspar Padels Tagebücher (Mitth. XIII), S. 373. Vgl. Russow, Bl. 93 b (Ser. rerum Liv. II, S. 112); Hiaern (Mon. Liv. ant. I), S. 297; Kelch, S. 329.

trages[1]) überein, dass Einer des Andern Sache gleich seiner selbsteigenen, wo und wie das am füglichsten geschehen könnte oder möchte, mit ausführen, befördern, verrichten und ein Jeder allenthalben des Andern Bestes wahrnehmen solle. Fortan treten dieselben zusammen auf und Melchior Günther wird vom Könige in gleicher Weise wie Friese begünstigt.

Johann III. schritt nun zur Verwirklichung seiner Drohungen. Am 8. Febr. 1577 ertheilte er Friese und Günther einen offenen Brief[2]), durch welchen er Beide, weil sich die von Riga seines Ermahnens ungeachtet in keinen Vertrag mit ihnen hätten einlassen wollen, in seinen Schutz und Schirm nahm und andere Potentaten und Herren ersuchte, ihnen die Ausübung des jus sistendi (!) oder der Repressalien, d. i. die Anlegung von Arresten auf der Rigischen Personen und Güter, zu gestatten, im Fall des Protestes aber die von Riga an ihn, den König, zu verweisen, der gegen Jedermann nach Recht und Billigkeit zu verfahren erbötig sei. Darauf folgte im Juni-Monat desselben Jahres die Ausstellung von Kaperbriefen[3]), deren Inhabern Vollmacht gegeben wurde, Güter der Rigischen, wo sie dieselben in der Ost- oder Westsee treffen würden, anzugreifen, um Schadloshaltung sowohl für die Einbussen Privater, als für die dem Könige zugefügten Beeinträchtigungen (Frevel, Hohn und Uebermuth) zu erlangen. Auswärtige Herrscher wurden zugleich in diesen Briefen ersucht, den Dienern und Helfern des Königs, falls sie durch Unwetter oder freiwillig in fremde Länder oder Fahrwasser gelangen sollten, freie Hand zu lassen und ihnen in Nothfällen allen Beistand zu leisten. Auf Ersuchen Johanns erliess ferner Edzard Graf von Ostfriesland, ein Schwager

---

[1]) Copie in W. [2]) Beil. 9.

[3]) Das Formular eines solchen s. in der Beil. 11.

Johanns[1]), am 29. April 1577 an alle seine Untergebenen den Befehl[2]), auf Frieses oder seines Anwalts Ansuchen Rigische Güter oder Bürger Rigas, die in des Grafen Landen, Häfen oder Strömen angetroffen werden sollten, anzuhalten und Friese Recht widerfahren zu lassen. Die ausgereichten Schutz- und Kaperbriefe Johanns wussten endlich Friese und Günther noch weiter auszunutzen, indem sie dieselben bei anderen Landesherren beibrachten und auf diesem Wege von Heinrich, postulirtem Erzbischof von Bremen und Bischof von Osnabrück, einen dem ebenangeführten des Grafen Edzard ganz ähnlichen Arrestbrief vom 15. Octbr. 1577[3]), sowie von Christofer, Administrator des Stifts Ratzeburg und Herzog von Mecklenburg, einen eben solchen vom 27. Juni 1578[4]) erwirkten. Auf die Mo-

---

1) Edzard II. hatte sich im J. 1559 mit Catharina, der ältesten Tochter Gustav Wasas, vermählt. Geijer, Geschichte Schwedens, II, S. 135.

2) Beil. 10. — Friese, der Rigascher Bürger gewesen war, wird in diesem Erlass sowohl als in einem den Rath zur Zufriedenstellung Frieses ermahnenden Schreiben Edzards vom 1. Aug. 1577 (Orig. in Fr.) des Grafen angeborner Unterthan genannt, eine Bezeichnung, zu der vielleicht nur der Name Friese und das Bestreben, dem Verfahren des Grafen den Anschein des seinem eigenen Unterthan ertheilten Rechtsschutzes zu geben, den Anlass bot.

3) Beil. 13. — Erzbischof Heinrich von Bremen gehörte dem sachsenlauenburgschen Hause an. Gustav Wasas erste Gemahlin Catharina, die Mutter Erichs XIV., war eine Herzogin von Sachsen-Lauenburg, und Sophia, eine Schwester Johann's III., vermählte sich im J. 1568 mit Herzog Magnus III. von Sachsen-Lauenburg. S. Geijer, Gesch. Schwedens II, S. 94 und 136 Anm.

4) Beil. 14. — Herzog Christof von Mecklenburg war von 1556—1563 Coadjutor des Erzbischofs von Riga. Ueber seine Wahl zum Coadjutor, sein Verhalten als solcher und die von ihm im J. 1562 mit Schweden angeknüpften Verbindungen, die seine Gefangennahme und mehrjährige Haft in Polen zur Folge hatten, s. Schirrmacher, Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg (Wismar

tive des Herzogs Christofer wirft es ein eigenthümliches Licht, dass Friese und Günther an demselben Tage, an welchem der herzogliche Arrestbrief ausgestellt wurde, sich schriftlich verpflichteten, dem Herzoge für seine Gnade und Mühe von allen Arresten gross und klein den dritten Theil bevorab zukommen zu lassen[1]. Dass König Johann ebenfalls eigennützige Zwecke verfolgte, zu deren Erreichung seine Schützlinge als Werkzeuge dienen sollten, geht aus dem Inhalt seiner Kaperbriefe unzweideutig hervor.

Wie aus einem Schreiben Kaiser Rudolfs II. an König Johann vom 12. Juni 1577[2]) ersichtlich, war dem Kaiser aus Livland die Kunde zugegangen, dass der König zwei Orlogschiffe mit Admirälen und Kriegsleuten vor die Mündung der Düna geschickt und Höfe und Güter durch Brand und Raub habe beschädigen lassen[3]). Kaiser Rudolf sah sich dadurch gemüssigt, den König, seinen geliebten Oheim und Schwager, unter Bezugnahme auf das bereits von Maximilian II. am 9. April 1576 zu Gunsten der Rigischen erlassene Schreiben wiederholt zu ersuchen, solche beschwerliche Handlungen einzustellen und sich nachbarlich gegen des heiligen Reichs Unterthanen zu verhalten[4]). Die Antwort war eine Entschuldigung des Königs, d. h. wohl eine Auseinandersetzung der Gründe seiner Feindseligkeit gegen

---

1885), I, S. 283 ff., 376 ff., 635 ff. Er hatte sich schon als Coadjutor im J. 1562 um Elisabeth, die jüngste Tochter Gustav Wasas, beworben und vermählte sich mit derselben im J. 1581. S. Celsius, Geschichte König Erichs XIV. (übers. von Möller, Flensburg und Leipzig 1777), S. 134, und Geijer a. a. O. S. 136 Anm.

1) Revers Frieses und Günthers vom 27. Juni 1578, Copie in W.

2) Beil. 12.

3) Gemeint ist offenbar der oben berichtete Vorgang vom 11. Juli 1576. Die kaiserliche Intercession erfolgte somit beinahe ein Jahr (!) nach dem Vorfall, dessen Wiederholung sie verhüten sollte.

4) Ueberbracht wurde das Schreiben durch den Canzleiverwandten Pichl von Pichlberg, der eine schriftliche Antwort zurückzubringen beauftragt war.

die Stadt, und die Aufforderung an den Kaiser, die Rigischen, so sie des Reichs Unterthanen wären, zur Hilfleistung gegen den Moskowiter zu vermögen[1]). Von Erfolg ist diese kaiserliche Mahnung offenbar ebensowenig wie die frühere gewesen und von einem Schutze, den die Stadt von Kaiser und Reich etwa noch hätte erwarten können, verlautet überhaupt nichts mehr. Friese erwirkte sogar durch eine Supplication ein zu seinen Gunsten vom Kaiser an den Rath erlassenes Mandatum cum clausula vom 14. Mai 1578[2]).

In wie hohem Grade durch die geschilderten feindlichen Maassregeln der freie Verkehr mit anderen Orten, eine Lebensbedingung für Handelsstädte wie Riga, gefährdet wurde, liegt auf der Hand. Musste doch jeder Bürger Rigas dessen gewärtig sein, nicht nur in der Ost- und Nordsee, sondern auch in mehreren ausgedehnten Küstenländern Deutschlands festgehalten und gebrandschatzt zu werden, ohne eine Aussicht auf Wiedererlangung des Abgenommenen zu haben, da ein rechtliches Verfahren wegen dieser sogenannten Arreste entweder in dem feindlichen Schweden oder den betreffenden Territorien Deutschlands, wo man das Fahnden auf Angehörige der Stadt oder deren Güter bereits als rechtmässig anerkannt hatte, stattfinden sollte. Unsere Quellen geben Auskunft über mehrere Vorgänge dieser Art, die registrirt zu werden verdienen.

Im April 1578 erschienen Friese und Günther vor dem Landdrost, dem Canzler und anderen erzbischöflich Bremischen Regierungsräthen zu Voerde, legten die ihnen ertheilten Repressalienbriefe vor und baten um Einschreiten gegen den auf der Durchreise in Voerde befindlichen Rigaschen Bürger Matthias Gottschalck. Aus Mitleid mit Gottschalcks krankem Zustande verschonten ihn die erzbischöflichen Beamten zwar mit gefänglicher Haft, er wurde jedoch in seiner Herberge festgehalten und nicht eher freigegeben,

---

1) Fr. Reg. 2) Copie in W.

als bis er Friese und Günther durch Zahlung einer Summe von 450 Thalern und 18 Rosenobeln zufriedengestellt und an Eidesstatt gelobt hatte, dass er seine Bestrickung weder dem Erzbischof noch dessen Dienern und Unterthanen schuldgeben und sich wegen des erlittenen Schadens an niemand anders als die Stadt Riga halten wolle[1]). Gottschalck suchte nach seiner Rückkehr unter Berufung darauf, dass er als völlig Unbetheiligter lediglich wegen einer die Stadt angehenden Sache seiner ganzen mühsam erworbenen Habe beraubt worden, beim Rathe wiederholt um Erstattung seines Schadens an[2]), dass aber dieser Bitte nicht gewillfahrt worden, kann schwerlich zweifelhaft sein. — Matthias Welling, ein Sohn des Bürgermeisters Welling, und Hans Otken wurden im Sommer 1578 auf Antrag Frieses, ebenfalls in Voerde, gegen 6 Wochen in Haft gehalten[3]). — In Mecklenburg wurden zwei Rigasche Bürger, Kersten Pahl und Herman Probstingk, bei einer von Friese unternommenen Arrestlegung von einem gewissen Elias Renndorf erschossen, der sodann von den Angehörigen Probstingks wegen der Sühne des Todtschlags heftig bedrängt wurde. Es liegt ein Brief Renndorfs vor, in welchem er die Vermittelung eines Freundes in Lübeck erbittet, die heftigsten Beschuldigungen gegen Friese und Genossen, die ihn durch schelmische Worte zu der Unthat verleitet hätten, vorbringt und Erstattung des Geraubten, das an einem sichern Orte in Sachsen (!) verwahrt sei, verspricht[4]). — Karsten Henneke,

1) Schreiben des Landdrosts zu Voerde und Anderer an den Rath vom 28. Mai 1578, Orig. in W., nebst einer Copie der Urfehde Gottschalcks von demselben Tage.

2) Gesuch Gottschalcks vom 13. März 1579, Orig. in W.

3) Brief Otto Kannes an den Rath vom 13. Aug. 1578, Orig. in W. Der Brandschatzung scheinen die Genannten durch die von Kanne bewirkte Abschaffung der erzbischöflichen Repressalien (s. weiter unten) entgangen zu sein.

4) Processschriften. Brief Renndorfs an Claus von Hövelen in Lübeck d. d. Nykoping den 4. Decbr. 1579, Orig. in W.

Andres Gronewoldt und vielen Anderen wurden in Schweden Güter abgenommen und confiscirt, mit ihren Klagen aber wurden sie vom Könige an den Rath und die Stadt verwiesen[1]).

Im Sommer 1578 sandte der Rath den Secretär Otto Kanne mit einer die Abschaffung der Arreste betreffenden Botschaft an den Erzbischof von Bremen. Nach vielen Fährlichkeiten, die er auf der Reise über Lübeck durch Nachstellungen Frieses und Anderer zu bestehen hatte, erreichte Kanne den Erzbischof im Stifte Paderborn und erwirkte von ihm den Befehl an die Beamten in Voerde, Friese die ihm ertheilten Repressalienbriefe abzunehmen, sowie die Versicherung, dass man sich hinfort keiner Hemmung oder Anhaltung im erzbischöflichen Jurisdictionsbezirk zu befahren haben solle[2]). Die Hauptaufgabe für den Rath musste indess sein, die Aufhebung der schwedischen Repressalien und Kaperbriefe zu erlangen und dazu wurde Gelegenheit geboten durch Unterhandlungen, die um dieselbe Zeit von Schweden aus eingeleitet wurden. Am 5. Juni 1578 schrieb nämlich der König dem Rathe[3]), dass er, da Riga und andere Orte in Livland des Moskowiters halber in Gefahr ständen, ungern nach der Schärfe seines wohlbefugten Rechts gegen die Stadt verfahren würde und Dirick Anrep, Johann Kosskull und den Secretär Martin Hirschfeldt abgefertigt habe, um Vorschläge zu machen, durch welche die Stadt mit ihm ausgesöhnt und ihr Trost gegen den Moskowiter zu Theil werden möchte.

Die genannten Gesandten trafen zu Anfang Juli 1578[4]) ein und empfingen auf ihre Anträge eine für den König

---

1) Processschriften.

2) Briefe Kannes an den Rath vom 6. Juli und 13. August 1578, Originale in W.

3) Orig. in W., im Rathe gelesen am 10. Juli 1578.

4) Fr. Reg. zum 6. und 10. Juli 1578. Jürgen und Caspar Padels Tagebücher (Mitth. XIII), S. 377.

bestimmte Erklärung des Rathes und der Gemeine vom 25. Juli [1]), in welcher die Schuldlosigkeit der Stadt an dem Unmuthe des Königs unter Berufung auf früher übergebene Berichte betheuert, die durch die schweren Kriegszeiten und Hemmung des Handelsverkehrs auf's Aeusserste bedrängte Lage der Stadt in beweglichen Worten geschildert und das Erbieten gestellt wurde, von den begehrten 100 Last Roggen 50 Last nebst 2000 Thalern (davon 1000 baar und 1000 in Seidenstoffen (Seittgewandt), Röhren und Anderem) sogleich, die übrigen 50 Last aber im nächsten Frühjahr zu liefern und ausserdem 70 Last Roggen, welche von Riga der Stadt Reval vorgestreckt waren, dem Könige abzutreten [2]). In seinem Antwortschreiben vom 20. Septbr. 1578 [3]) erwiderte der König, die Stadt werde ersehen haben, dass er den geforderten Abtrag nicht zu seinem Privatnutzen, sondern zum Unterhalt von Kriegsvolk und zur Rettung des

---

1) Copie in W.

2) Von Interesse für das derzeitige Verhältniss der Stadt zu Polen und Schweden ist der Schlusssatz der Erklärung, welcher lautet: „Waß aber sonsten Ihr Mtt. uff den fall dießer gutten Stadtt feindttlicher beengstigung alßwoll anderer begnadung sich allergnedigst ercleretti, dafür ist ein Erbar Rhatt zum hohesten und untherdenigst danckbar und erbieten sich, wan die Kon. Matt. zu Polen Ihren zugesagten schutz ins werk richten, Ihre Obersten und Kriegsvolk in dieße Lande verordnen und sich dieselben mit der Kon. Matt. zu Schweden alhier auch anwesenden Bevelhabern eines zuges und vorteilß ahn gemeinem Erbfeinde zu erjagen vergleichen würden, das sie alßdan auch das Ihre darbei thun und mitt außschickung und anordnung ihrer Knechte die mögliche handtt reichen und sich also gemein heill und wolfartt, so viel an ihnen, gerne und willig mittbevolhenn sein laßen wollenn." Ueber das hier angedeutete, im J. 1578 zwischen Schweden und Polen geschlossene Bündniss zur gemeinsamen Bekämpfung der Russen s. v. Richter, Gesch. der Ostseepr. II, 1, S. 31.

3) Orig. in W. Das Schreiben ist vom 20. Septbr. 1578 datirt, dem Rathe aber, wie die Aufschrift bezeugt, erst am 23. Febr. 1579 von Ducker überreicht worden.

Landes zu verwenden gemeint sei; er hätte sich daher dessen versehen, dass die Stadt ein Mehreres zu thun bereit gewesen wäre, wolle indess in diesen beschwerlichen Zeiten keine grösseren Summen fordern, als von der Stadt, wie er wohl wisse, ohne Mühe aufgebracht werden könnten und habe den ehrenwerthen und mannhaften Eberhard Ducker, dem der Rath in seinem Anbringen Glauben zu schenken habe, mit der Vollmacht abgefertigt, dieserhalb mit der Stadt weiter zu handeln und zu schliessen.

Die Sendung Duckers erfolgte erst im Februar des folgenden Jahres. Mit demselben wurde vom Rathe am 9. April 1579 ein Vertrag „zu endlicher Aussühnung aller zwischen dem Könige und der Stadt geschwebten Unruhe und Widerwillens“ geschlossen[1]). Die Stadt, heisst es darin, willigt ein, 2500 Thaler und 170 Last Roggen zu entrichten. An Geld haben die schwedischen Gesandten im J. 1578 400 Thlr.[2]) und Ducker 300 Thlr. nebst 1000 Thlrn. in Waaren empfangen, die restirenden 800 Thlr. hat die Stadt zum nächsten Johannis-Termin zu berichtigen, behält sich aber vor, falls das Geld an königliche Kriegsleute und Befehlshaber überwiesen werden könnte, sich mit denselben wegen fernerer Dilation oder durch andere Mittel zu vergleichen. 70 Last Roggen, die Reval schuldig ist, werden dem Könige cedirt, von den übrigen 100 Lasten aber sind 25 gleich nach Ostern 1579, 25 zu Michaelis und 50 im Frühjahr 1580 zu liefern. Sodann stellte Ducker auf Grund der ihm ertheilten königlichen Voll-

1) Orig. mit Duckers Siegel und Unterschrift und dem Siegel der Stadt in Fr.

2) Aus Fr. Reg. zum 6. Juli 1578, 11. Juli und 17. Septbr. 1579 geht hervor, dass den Gesandten Anrep, Koschkul und Hirschfeldt von der Stadt Geld vorgestreckt worden war, wobei sie Verluste erlitten zu haben behaupteten. Auffallend ist, dass diese 400 Thlr. in der Urkunde Duckers vom 4. Mai (Beil. 15) nicht unter den bereits berichtigten Summen aufgeführt werden; vielleicht war wegen derselben inzwischen ein anderes Abkommen getroffen worden.

macht eine förmliche Urkunde vom 4. Mai 1579[1]) folgenden Inhalts aus: „Behufs Wiedererwerbung voriger Huld, Gnade und Gewogenheit des Königs hat die Stadt die Summe von 2500 Thalern und 170 Last Roggen gemäss den darüber getroffenen Festsetzungen zu berichtigen und zu liefern. Dagegen soll alle königliche Offension und Ungnade erloschen sein und wird die Stadt wiederum zu ungefährdeter Sicherheit zu Wasser und zu Lande innerhalb und ausserhalb des schwedischen Reichs angenommen. Zugleich sollen alle Repressalien, Arreste und Bestallungen (Kaperbriefe) gegen der Rigischen Personen und Güter, die vom Könige oder anderen Fürsten verhängt worden, cassirt und angehaltene Gelder oder Güter nunmehr freigegeben, desgleichen alle beim Könige klagbar gewordene Parteien abgewiesen und mit ihren etwaigen Ansprüchen an die ordentlichen Unter- und Obergerichte remittirt werden. Gleichergestalt soll es auch in Zukunft gehalten werden, falls ausgewichene und vermeintlich beschwerte Personen des Königs Schutz und Hilfe suchen würden.“

Mangel an Geld und Proviant für den um diese Zeit unglücklich geführten Krieg Schwedens mit den Russen[2]) hatte eine Vereinbarung zwischen Johann III. und der Stadt zu Wege gebracht, auf welche letztere ungeachtet der schweren ihr auferlegten Lasten einzig deshalb eingegangen war, weil die Einstellung der den Handel der Stadt lähmenden Feindseligkeiten und Erpressungen zugesagt wurde. An dem festen Bestande des mit dem Bevollmächtigten des Königs geschlossenen Vertrages hatte die Stadt so wenig Zweifel, dass sie schon am 26. Mai 1579 dem Gesandten Ducker weitere 300 Thaler für Rechnung der zu Johannis fälligen Summe zahlte[3]), auch ging von Ducker im Januar

1) Beil. 15.

2) Vgl. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen II, 1, S. 27 ff.

3) Quittung Duckers, Orig. in Fr.

1580 die Meldung ein, dass der König sich seine Handlung (d. i. den Vertrag vom 9. April 1579) habe wohlgefallen lassen[1]). Gross musste unter solchen Umständen das Erstaunen sein, als König Johann in einem Schreiben vom 16. Juni 1580[2]) erklärte, dass er, da Ducker weit über seine Vollmacht und das Erbieten der Stadt selbst hinausgegangen, den Vertrag zu verwerfen verursacht sei. Dabei verlangte der König, dass er sowohl als Friese und Günther, denen ihr Recht nicht benommen werden könne und die er auch ferner schützen wolle, ungesäumt zufriedengestellt, die Eigenthümer der in Schweden und anderwärts arrestirten Güter, in deren Auslieferung er nicht willige, von der Stadt entschädigt und dem Ueberbringer des Schreibens von dem noch rückständigen Gelde 700 Thaler gezahlt würden.

Mehr als ein Jahr war seit Abschluss des Vertrages vergangen, als dieser Widerruf erfolgte, durch den Alles, was die Stadt mit grossen Opfern errungen hatte, in Frage gestellt ward. Dass Ducker seine Vollmacht (die nicht mehr vorliegt) überschritten habe, ist schwerlich anzunehmen, da man von Seiten der Stadt in einem so wichtigen Falle die Vollmacht gehörig zu prüfen gewiss nicht unterlassen haben wird. So unmotivirt demnach der verspätete Widerruf gewesen sein mag, so blieb doch der Stadt in ihrem schutzlosen Zustande nichts Anderes übrig, als bei der Erfüllung des geschlossenen Vertrages zu beharren, denn nur dadurch konnte sie die drohende Wiedereröffnung der Feindseligkeiten zu verhindern oder hinauszuschieben hoffen. Da der König den Vertrag, so weit er seine eigenen Forderungen betraf, offenbar noch als bindend ansah, so wurde dem Ueberbringer des königlichen Schreibens eine Obligation auf 400 Thaler ausgestellt[3]). Dem Kriegshauptmann Zacharias Köler wurden am 13. Novbr. 1580 100 Thaler für Rechnung

[1]) Fr. Reg. zum 7. Jan. 1580.

[2]) Beil. 16, nach Fr. Reg. am 29. Juli 1580 beim Rathe eingegangen.

[3]) Fr. Reg. zum 29. August 1580.

der Restsumme ausgezahlt[1]) und noch am 10. Aug. 1581 wurden auf ein Schreiben der Reichsräthe 63 Last Roggen „von wegen des Königs“ an Thomas Köningk geliefert[2]). Ein Mehreres ergiebt sich zwar nicht aus den Acten, doch ist in den Verhandlungen der folgenden Jahre von Forderungen, die dem König für seine Person etwa noch gegen die Stadt zuständen, nicht mehr die Rede und daher nicht zu bezweifeln, dass die Stadt alle von ihr vertragsmässig übernommenen Zahlungen und Lieferungen bewerkstelligt habe.

Der Rath hatte sich alsbald nach geschehenem Widerruf des Vertrages mit Vorstellungen an den König und an die schwedischen Reichsräthe gewandt[3]). Es erfolgte hierauf im Juli 1581 ein Schreiben der Reichsräthe[4]), die eine durch einen Abgesandten der Stadt in Schweden zu führende Verhandlung mit Friese und Günther behufs Klaglosstellung derselben anriethen und versicherten, dass der König, so viel seine Person angehe, den Vertrag zu halten nicht ungeneigt sei, worauf der Rath erwiderte, er wolle Beiden ein sicheres Geleit geben, um ihre Sache (in Riga) gütlich zu vertragen oder rechtlich auszuführen, betrachte aber den mit Ducker geschlossenen Vertrag als auf königliche Vollmacht gegründet und deshalb rechtsbeständig[5]). Während der ersten Jahre der polnischen Oberherrschaft über Riga (1581 ff.) scheint nun die Sache geruht zu haben. Im Jahre 1586 aber wurden von fünf in Reval befindlichen schwedischen Commissarien in speciellem Auftrage des Königs und in der ersten Hälfte des folgenden Jahres von Johann III. selbst, dem Sohne desselben Prinzen Sigismund und dem Herzog Friedrich von Kurland Schreiben an den Rath mit der dringenden Mahnung zum Vergleich mit Friese und

---

1) Orig.-Quittung in Fr. 2) Orig.-Quittung in Fr.
3) Fr. Reg. z. 12. Aug. 1580. 4) Fr. Reg. z. 19. Juli 1581.
5) Fr. Reg. z. 10. Aug. 1581.

Günther erlassen[1]). Letztere trafen im Juni 1587 im Blockhause, das während der in Riga herrschenden bürgerlichen Unruhen von den Polen auf der Spilwe errichtet war, ein und erhielten vom Rathe sicheres Geleit[2]), wonächst die Unterhandlungen begannen, die nach vielen Weitläuftigkeiten zu einem Vertrage des Rathes mit Friese führten, nach welchem er 2200 Gulden polnisch in gewissen Terminen erhalten und dadurch aller beiderseitige Zwist gänzlich getödtet und aufgehoben sein sollte[3]). Mit Günther dagegen kam ein Vergleich nicht zu Stande, da die Stadt keine seiner Forderungen anerkennen konnte; er wurde an das königlich polnische Tribunal zur Ausführung seiner Ansprüche verwiesen. Ueber den Ausgang der Vergleichsverhandlungen wurde vom Rathe am 16. Octbr. 1587 Friese und Günther ein Abscheid ertheilt und am folgenden Tage Johann III. Bericht erstattet[4]).

Der mit Friese getroffene Vergleich gelangte nicht zur Ausführung. Nachdem er 200 Gulden empfangen hatte, forderte er ausser der vertragsmässig festgestellten Summe die Einräumung des streitigen Hauses zu seinen Lebtagen oder statt dessen noch 500 Gulden. Der Rath eröffnete ihm daher mittelst Abscheids vom 11. Mai 1588, dass er, wenn

---

1) Fr. Reg. z. 8. April 1586, 30. April, 20. und 21. Juni 1587. Die Schreiben der schwedischen Commissarien in Reval vom 15. März 1586 (Orig.) und des Königs vom 30. April 1587 (Copie) sind aufbehalten in der Bibliothek der livl. Ritterschaft Mss. Nr. 410, f. 273—75, und Nr. 411, f. 179 u. 80. In dem königlichen Schreiben wird mit Erneuerung der Repressalien gedroht und unter Anderem erwähnt, dass Martin Giese bei seiner Anwesenheit in Schweden (s. B. Bergmann, Die Kalenderunruhen, S. 178 ff.) Friese und Günther versprochen habe, ihre Sache beim Rathe zu befördern.

2) Fr. Reg. z. 5. Juli 1587.

3) Der Vertrag ist nicht aufbehalten, der Inhalt desselben ergiebt sich jedoch aus Fr. Reg. zum 2. Mai 1588 und dem Abscheide des Rathes an Friese vom 11. Mai 1588 (s. unten).

4) Copieen des Abscheids und Berichts in W.

er bei dem geschlossenen Vertrage nicht verbleiben wolle, bei König Sigismund III. von Polen sein Recht zu suchen habe, und berichtete hierüber an König Johann [1]). Auf eine an den Rath, Aelterleute und Aeltesten gerichtete Eingabe [2]) erhielt Friese noch einen allendlichen abweisenden Bescheid des Rathes vom 17. Jan. 1589 [3]) und wandte sich dann an König Sigismund III. von Polen, der durch ein Mandat vom 17. (7.) Febr. 1589 [4]) die Wiedereinsetzung Frieses in das Haus forderte, falls er vom Rathe spoliirt worden sei. Das Mandat wurde von Friese selbst eingereicht und der Rath eröffnete ihm, dass er, da dasselbe per malam informationem erlangt sei, den König besser zu informiren wissen werde [5]).

Im Juli 1589 trafen die vom polnischen Reichstage zur Beilegung der Unruhen, die seit dem J. 1585 in Riga geherrscht hatten, ernannten königlichen Commissarien Severin Bonar und Leo Sapieha in Riga ein. Friese, der sich damals in Riga befand, stiftete eine Zusammenrottung von Bürgern auf dem Markte zum Zweck der Befreiung der verhafteten Giese und Brincken an, weshalb die Commissarien ihn am 23. Juli in Haft nehmen liessen und wegen Theilnahme am Aufruhr zur Untersuchung zogen [6]). Er wurde hierauf zur Ausweisung verurtheilt [7]), muss aber noch einige Zeit in Riga festgehalten worden sein, bis ein von Reval aus ergangenes Mandat Sigismunds III. vom October 1589 [8]) dem Rathe seine sofortige Freilassung vorschrieb. Da seine Schritte am polnischen Hofe fruchtlos geblieben waren, so

[1]) Copie des Friese ertheilten Abscheids in W. und Fr. Reg. zum 2. Mai 1588.

[2]) Fr. Reg. zum 6. Novbr. 1588. [3]) Copie in W. [4]) Copie in W.

[5]) Recepisse des Rathes vom 21. Febr. 1589, Copie in W.

[6]) S. Bergmann, Die Kalenderunruhen, S. 208 u. 227. Dsirne, Der Kalenderstreit, S. 116.

[7]) Bergmann a. a. O., S. 229.

[8]) Orig. in der Bibliothek der Gesellschaft für Gesch. und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen.

suchte er nun wieder seinen alten Schutzherrn Johann III. auf und Letzterer stand nicht an, abermals Repressalien gegen die Stadt zu gebrauchen. Durch einen zum Besten Frieses und Günthers erlassenen offenen Brief Johanns vom 10. Juli 1590[1]) wurde Albrecht Moller, einem Manne, der von den polnischen Commissarien zu dreimonatlichem Gefängniss und zur Verweisung aus dem Reiche Polen verurtheilt worden war[2]), die Vollmacht ertheilt, Rigische Bürger, Bürgerkinder und Diener und deren Güter zu Wasser und zu Lande, in der Ost- oder Westsee, ausgenommen die Gewässer und Gebiete des Königs von Dänemark, zu ergreifen, anzuhalten und nach Schweden zu bringen. Aus den so erlangten Gütern sollte Allem zuvor die Schiffsausrüstung berichtigt, das Uebrige aber sollte zur Befriedigung Frieses und Günthers bis zur endlichen Erörterung der Sache im Sequester liegen bleiben.

Die erneuerten Repressalien blieben nicht ohne nachtheilige Folgen (s. unten), sie waren jedoch die letzte der vielen feindseligen Handlungen des Königs gegen Riga. Durch den am 17. Novbr. 1592 erfolgten Tod Johanns III. wurde die Stadt von ihrem langjährigen unversöhnlichen Widersacher befreit. Um ein persönliches Rachegefühl wegen einer vor Jahren erlittenen Kränkung zu befriedigen und einigen fremden Schützlingen, die keinen Anspruch auf Rechtsschutz in Schweden hatten, zu ihrem vermeintlichen Recht zu verhelfen, führte er unter Benutzung der hilflosen Lage der Stadt einen offenen Raubkrieg gegen ihre Bürger, war der königlichen Würde so wenig eingedenk, dass er sich die Wiederzuwendung seines Wohlwollens durch bedeutende Geldsummen und Kornlieferungen abkaufen liess, verwarf dann den darüber von seinem Bevollmächtigten geschlossenen, von der Stadt grossentheils bereits erfüllten Vertrag und kehrte schliesslich wieder zu Raub und Kaperei

1) Beil. 18. 2) Bergmann a. a. O., S. 228.

gegen schuldlose Einwohner zurück, — eine Reihe von Handlungen, die als gewaltthätig, habsüchtig und treubrüchig bezeichnet werden müssen und durch die seit dem Jahre 1578 als Motiv hervortretende Geldnoth Schwedens im Russenkriege nicht entschuldigt werden können, da eine Verpflichtung der Stadt zur Subventionirung Schwedens nicht bestand.

Alsbald nachdem Johann III. die Kaperei wiederum ins Leben gerufen hatte, wurde ein Kaufmann Caspar Barnekow, der auf seiner beladenen Schute von Narva nach Reval segelte, von Friese und Bewaffneten im Wolfssund angefallen und in den Hafen von Reval gebracht, wo Schiff und Ladung mit Beschlag belegt wurden. Vergeblich berief sich Barnekow darauf, dass er ein Bürger Rostocks sei und in Riga keine bürgerliche Nahrung treibe; er wurde zur Ausführung seiner Sache nach Riga verwiesen[1]), vom Rathe aber mit der Bitte um Erstattung seines auf 886 Thaler und 5 Mark specificirten Schadens abschläglich beschieden[2]), worauf er in den folgenden Jahren in Reval und Stockholm gegen Friese agirte. Als im J. 1591 Friese durch seinen Bevollmächtigten Joachim Kaufman in Riga vergleichsweise 4000 Thaler forderte, erklärten Rath und Gemeine diese Summe für viel zu hoch und verwiesen ihn an das Gericht des Königs von Polen, bei welchem die Sache bereits anhängig gemacht sei, waren jedoch nicht abgeneigt, sich einem Schiedsspruch des Wendenschen Präsidenten und Obristen (Fahrensbachs) zu unterwerfen[3]). Kaufman begab sich darauf nach Stockholm und wurde dort, wie aus seinen Briefen hervorgeht, ein heftiger Gegner Frieses, der ihn sowohl als

1) Bescheid des Revalschen Statthalters Erich Ochsenstern vom 1. August 1590, Orig. in Fr.

2) Supplication Barnekows (undatirt) und Abscheid des Rathes vom 4. Decbr. 1590, Copieen in Fr.

3) Respons des Rathes, der Aeltermänner, Aeltesten und 70 Männer an Kaufman vom 1. Septbr. 1591, Copie in W.

Barnekow beschuldigte, sie hätten vom Rathe 1000 Thaler empfangen, um ihn lebendig oder todt nach Riga zu bringen. Schon im J. 1592 theilte Kaufman dem Rathe mit, dass Friese beim Könige völlig in Ungnade gefallen sei, von Barnekow aber ging im J. 1594 die Meldung ein, dass der König (Sigismund, der zugleich König von Polen und Schweden war und sich damals in Schweden befand) Friese gar nicht mehr hören wolle und die Sache in das Reich Polen verwiesen habe[1]).

Das geringe Vertrauen, das Friese und Günther jetzt noch in ihre Sache setzten, giebt sich kund in einer um diese Zeit von ihnen an die schwedischen Reichsräthe gerichteten Supplication[2]). In derselben führen sie an, dass sie gegen 21 Jahre in Arbeit, Leibs- und Lebensgefahr zugebracht und der Krone Schweden etliche viel tausend Thaler an Werth, so sie (d. h. die Krone Schweden) aus dem Rigischen Handel genossen, Nutz und Frommen geschafft hätten, darüber aber verarmt seien, und bitten, man möge, falls ihre Sachen nicht in Schweden durch rechtliche Sentenz entschieden oder die Repressalien des verstorbenen Königs erneuert werden könnten, ihnen ein Billiges zukommen lassen, wovon sie ihre Schulden zu bezahlen und ihr Leben zu erhalten im Stande wären. Ob sie ihre Ansprüche in Polen noch weiter geltend zu machen gesucht haben, ist aus unseren Quellen nicht zu ersehen; in Schweden konnten sie nicht mehr hoffen, ihre Absichten auf dem bisher eingeschlagenen Wege zu erreichen.

Zum letzten Mal begegnet uns Friese, der ein hohes Alter erreicht haben muss, am 1. April 1619, an welchem

1) Briefe Barnekows an den Rath vom 5. Juni 1591 und 1. Mai 1594, Originale in Fr. — Inhaltsanzeigen von Briefen Barnekows und Kaufmans in Fr. Reg. zum 19. Mai, 5. und 11. Juni und 18. Decbr. 1591, 5. März und 7. April 1592 und 15. Mai 1594.

2) Copie in Fr.

Tage er durch ein in Stockholm vor sechs Zeugen verfasstes Testament[1]) Andreas Winne, einen königlichen Hofdiener, zu seinem Erben einsetzte. Als Rechtsnachfolger Frieses richtete Winne Supplicationen an König Gustav Adolph, der durch Rescripte vom 10. März 1623[2]) und 1. Mai 1624[3]) dem Gouverneur von Livland Jacob de la Gardie auftrug, mit den Vornehmsten des Rathes Rücksprache zu nehmen, damit die Rechtssache Winnes ohne allen Aufenthalt erledigt und das Erkenntniss unnachlässlich exequirt werde. Nachdem der Rath dem Gouverneur sowohl als dem König Vorstellungen gemacht und sich zur Beantwortung einer Klage beim Hofgerichte erboten hatte[4]), erliess Gustav Adolph am 31. Decbr. 1624 und wiederholt am 17. Octbr. 1625 Citationen an den Rath zum Erscheinen vor dem Hofgerichte zu Stockholm[5]). So war denn zum ersten Mal seit Beginn der Frieseschen Streitigkeiten die Sache auf den Weg des ordentlichen Rechtsganges gebracht und es entspann sich ein von Seiten des Rathes mit grossem Aufwande derzeitiger Rechtsgelehrsamkeit und freimüthiger Darlegung der durch König Johann erlittenen Drangsale geführter Rechtsstreit, der, da der Kläger Winne ihn lange Zeit hindurch nicht fortsetzte, bis zum J. 1637 dauerte. Das am 26. Octbr. 1637 ergangene Endurtheil[6]) in diesem hier nicht näher zu erörternden Processe[7]) lautet: „Aus den Beweisen, so in Actis befunden werden, erkennet das

---

1) Copie in W. 2) Orig. in Fr. 3) Copie in W.

4) Zeugniss de la Gardie's vom 15. Septbr. 1624, Orig. in W.

5) Originale in W., von Gustav Adolph selbst unterzeichnet und mit dem Reichssiegel (nicht dem des Hofgerichts) versehen. Die Citation vom 17. Octbr. 1625 ist von Riga aus datirt.

6) Orig. mit der Unterschrift Gabriel Oxenstiernas und dem Siegel des Hofgerichts nebst deutscher Uebersetzung in W.

7) Die aufbehaltenen Processschriften des Rathes sind, soweit sie Ausbeute für die Darstellung der früheren Vorgänge boten, bereits oben benutzt worden.

Gericht den Rath zu Riga von Andreas Winnen in dieser Sache fernern Ansprach allerseits quit und frey. Und solches mit Recht.“ Entscheidungsgründe fehlen demselben gänzlich.

Alle Ansprüche Frieses an die Stadt, deren Anerkennung Johann III. ohne irgend ein vorgängiges rechtliches Verfahren durch Drohungen und Gewalt hatte erzwingen wollen, waren nunmehr allendlich zurückgewiesen. Bei Ansicht des nur wenige Zeilen füllenden Urtheils aber drängt sich die Frage auf: War etwa in jener der weitläufigen Behandlung von Rechtsfragen besonders geneigten Zeit eine so lakonische Erledigung eines verwickelten, in eine ferne Zeit zurückreichenden Rechtsstreits beim schwedischen Hofgerichte überhaupt üblich oder wurden Entscheidungsgründe dem Rathe vorenthalten, weil solche zu geben nicht möglich war, ohne das schmähliche Verfahren Johanns III. gegen Riga in ein helleres Licht zu setzen, als zur Wahrung der Ehre des schwedischen Herrscherhauses erwünscht sein mochte —?

Beilagen.

1.

Erzbischof Michael (Hildebrand) gründet eine immerwährende Frühmesse in der Rigaschen Domkirche. Riga, 1503 Septbr. 10.

Original auf Pergament in W., an welchem jedoch die Siegel, die an zwei Pergamentstreifen gehangen haben, nicht mehr vorhanden sind. — In dorso: Perpetuacio prime misse in ecclesia Rigensi incorporata porcionariis in capella beate virginis ibidem unacum reservacione unius porcionis, que Knoken debet appellari.

Michael Dei et apostolice sedis gratia sancte Rigensis ecclesie archiepiscopus ad perpetuam rei memoriam. Sic studeat in rebus quisque sollicite agere, ut tempore retributionis a Deo uberiori premio prosequatur, quem meritorum major commendat excellentia. Cum igitur, ut accepimus, in nostra ecclesia dudum fuerit affectata quedam prima seu matura missa pro communi populo laboribus et negotiationibus intento instauranda, que jam per plures annos a tempore bone memorie Silvestri predecessoris nostri ex proventibus, quos domini curati ecclesiarum pro gratia condendo testamenta annue exsolvunt, bis aut ter in ebdomada est observata, ac nostro tempore ex piis testamentis subscriptis certis redditibus assignatis usque in diem presentem per omnes et singulos dies feriatos prosecuta et continuata, ex qua, si confirmata fuerit, gloria Deo et gloriosissime matri ejus, decor ecclesie nostre ac salus vivorum et mortuorum et signanter pro quibus instituta est indubie speratur provenire. Cupientes, prout operis et officii nostri debitum exposcit, hujusmodi tam dignam et oportunam ordinationem et institutionem quantum possumus conservare, corroborare, perpetuare ac nostre autoritatis munimine confirmare, cum in utiliorem usum, ut apparet, convertere nequimus, essetque

hujusmodi perpetua prima missa duobus presbyteris committenda onerosa et difficilis, — idcirco accersitis quibusdam testamentariis, videlicet domino Petro Schaerer presbytero, qui examinatus in presentia omnium dixit, bone memorie Steffanum Berkengueth, cujus ipse executor fuisset, donasse causa mortis ad primam missam ducentas marchas monete Rigensis nunc currentis, de quibus centum marche ad eundem usum prime misse apud fratres kalendarum Rigenses, ut iidem fratres consenserunt, sunt deposite sub annuo censu sex marcarum, reliquas centum sibi ex favore concessisse ad vitam suam, quas cum primis etiam sub annuo censu disponere post suum obitum ad primam missam proventuras promisit. Retulit idem Petrus, eundem suum testatorem dedisse ad primam missam tria ornamenta, calicem, ampullas argenteas, librum cum capsa, in qua reclusa sunt existentia apud fratres kalendarum et nonnulla alia debita sua apud vasallos retardata, prout in instrumento testamenti apud eosdem fratres latius dicitur contineri. Ac examinatis testamentariis quondam Tilemanni Knoken comperimus ex eorum confessione, quod ex testamento ejusdem per tres annos continue frequenter tres missas in septimana legi ac celebrari fecerunt, allegantes ex testamento unam aut duas vicarias vigore testamenti fundandas, ad quas heredes ipsius Tilemanni habere deberent jus presentandi, et ad hoc efficere posse redditus annuos triginta sex marcharum Rigensium. Nos Michael archiepiscopus prefatus, attendentes hujusmodi prime misse assertionem successive in effectum deductam, donationem etiam quasi sufficientem subsecutam, et si hec ordinatio consuetudine prescripta non esset, in meliorem tamen usum minime posset converti quodque semel placuit amplius displicere non debeat, habita matura satis deliberatione cum capitularibus nostris, nos tamquam principalis executor summam omnium proventuum et reddituum, que ascendit ad septuaginta duas marchas annui redditus, prout inferius specificati sunt, ut majus servitium Deo accrescat

et divinus cultus augeatur, septem presbyteris ad presens capelle beate Marie virginis, ubi officium ejus privatum peragitur, deservientibus ac eorum successoribus, qui per dominum decanum et duos seniores canonicos pro tempore recipientur, ut iidem presbyteri (quos deinceps portionarios appellari volumus) unacum officio ejusdem beate virginis, quod in omnibus et per omnia juxta suam institutionem permaneat, amodo decentius, ut promiserunt, cantent et extensius, non sincopando aut preveniendo, prout decet in metropolitana ecclesia, in simplici cantu Gregoriano simbolum misse non decurtando, per ordinem eandem primam missam de cetero in omnibus feriarum diebus, quibus populus laboribus deditus est, sub ambone ante chorum legere debeant et teneantur, incipiendo in estate quarta hora et in hieme quinta juxta moderationem infrascriptam, de consilio et consensu capituli nostri eisdem presbyteris duximus perpetuo commendandam ac adjiciendam et apponendam, prout hanc summam ipsis adjicimus, assignamus et apponimus perpetuo duraturam, decernentes auctoritate nostra has summas sive pecunias, prout jam divino cultui applicate sunt et applicavimus in eodem usu per quoscumque christifideles tueandas ac defendi et tueri debere et de cetero ad prophanos usus nequaquam debere converti sub anathematis et sacrilegii penis eosdem, si contrafecerint, dampnabiliter incursuros. Volumus insuper, ut propter gratitudinem vicissitudo reconpensetur, ut una integra portio ex dictis septem, quotienscumque aliquem (l. aliquis) ex linea consanguinitatis ipsius Tilemanni usque ad quartam generationem idoneus fuerit et eam humiliter petierit, dummodo actu presbyter sit vel infra annum se faciat in presbyterum promoveri, etiamsi fuerit quidam Joachimi Knoke nunc accolitus, hos de genealogia volumus ad eandem portionem presentari capitulo nostro per duos conservatores fratrum kalendarum, et extincta genealogia volumus conservatores, quotiens hujusmodi portio, quam Knoken appellari volumus,

vacaverit, esse patronos perpetuis futuris temporibus. Idem sic presentatus habeat potestatem dimittendi, resignandi et alienandi cum aliquo, dummodo talis fuerit, ut premittitur, idoneus. Quod jus presentandi consentientibus capitularibus eisdem, ut premittitur, perpetuo reservamus. Pari modo fratribus minoris contubernii Rigensis indulgemus, ut etiam habeant jus presentandi, quotiens eorum locus vacat, ut si habeant onus solvendi, habeant etiam gratiam presentandi, et idem presentatus sit particeps in perceptione, qui admodum est socius in labore. Redditus, quos assignavimus et assignamus pro prima missa juncta cum officio beate Marie virginis, sunt isti. Item curati plurium ecclesiarum solvunt annue taxam pro licentia testandi juxta literas desuper sigillatas existentes apud fratres kalendarum. Summa totius solutionis taxe facit annue vigintiquatuor marchas. Item fratres kalendarum solvunt sex marchas annue de centum marchis ex testamento domini Steffani Berkengueth apud eos depositis. Alias sex marchas annuas instaurabit dominus Petrus Schaerer. Item ex testamento Tilemanni Knoken sunt exigende ac solvende decem et octo marche empte pro trecentis ex domo Hinrici Haven civis Rigensis in termino Michaelis, in der sunderstraten situata, cujus domus confines sunt domus Joachim Rodenberch consulis Rigensis, in altera parte alia domus Wilhelmi Kurlebeken civis, prout idem Hinricus pro se et suis heredibus coram nobis, capitulo nostro et testibus infrascriptis hec publice fatebatur et confessus fuit. Item ex domo Hans Winberner situata in der kopstraten, cujus confines ex una parte versus forum Joachim Wantscherer, ex altera vero parte relicta quondam Bartolomei Murmester nunc reperti sunt, in terminis pasche et Michaelis solventur duodecim marche empte pro ducentis, prout idem Hans se taliter obligatum fore pro se et suis heredibus coram nobis et capitulo nostro publice recognovit. Item ex domo Jacobi de Schoten in platea arene, cujus confines ab una parte versus portam

civitatis sine medio spectabilis consulatus Rigensis tres novas habet domos, aliam vero domum ex altera parte Gisbrecht inhabitat, sex marche sunt emonende in festo pentecostes, prout idem Jacob pro se et suis heredibus hoc debitum similiter coram omnibus publice recognovit, prout hujusmodi contractus emptionis in libro ejusdem consulatus etiam latius descripti dinoscuntur. Rursum ut hec omnia sic ut premittitur per nos ordinata et confirmata debite exequantur, deputamus eisdem septem portionariis unum superintendentem, quem seniorem appellabunt. Hic a majori parte suorum fratrum portionariorum eligetur et postea a domino decano et duobus senioribus canonicis confirmabitur, qui sit eorum caput concordandi, reformandi et alia necessaria faciendi sub penis jam statutis ac de novo statuendis, quas committimus arbitrio fratrum, si concordare possint, alioquin dominus decanus easdem penas ordinabit. Cui decano damus etiam auctoritatem nostram in ea parte et contradictores quoslibet pretextu reddituum sub penis ecclesiasticis compescendo. Volumus etiam postquam ipsi portionarii diligentes et frequentes in divino hujusmodi officio reperti fuerint, prout ad idem officium de consuetudine quisque sacerdotum tenetur, ut ex diligentia uberiorem gratiam consequantur. Statuimus, ut si quis diligens repertus fuerit per quinque vel sex annos, postmodum amoveri non valeat, nisi de suo excessu vel negligentia coram capitulo nostro fuerit convictus. Poterint iidem in necessitate et dum viribus destituti fuerint, et non alias, suam portionem aliis videlicet probris aut choralibus, ita ut nulla negligentia fiat, submittere et cum eis concordare, divinum cultum nequaquam defraudando. Ob id injungimus eisdem, quod non debeant se a communibus processionibus ecclesie nostre ac stationibus subtrahere, nisi legitimis ac rationabilibus causis excusentur, nec tertia excusatio erit audienda, quod committimus judicio domini decani. Insuper ut ipsi portionarii quietiores reddantur, volumus, ut habeant ad primam missam

familiarem sive custodem, qui ante missam campanellam primarum pulset, dehinc servato spatio circa quartam unius hore, interea necessaria preparet inchoantibus in capella, etiam inchoet missam, si fieri possit, et interim celebrans talis propter absenciam capelle non punietur, et post missam brevem pulsum cum eadem campana tribus vicibus faciet pro salutando gloriosam virginem Mariam, pro quo habebit duas marchas ex redditibus hujus misse, qui redditus, si integre solverentur, faciunt septuaginta duas marchas, et in natali domini quilibet portionarius dabit custodi unum fertonem pro offertorio. Postremo volumus etiam et ordinamus, quod ipsi sacerdotes portionarii hiemali tempore in summis festivitatibus incipiant officium beate Marie quarta hora et cum solempnitate continuent, diebus autem dominicis in medio quinte hore, cum sexta hora fit pulsus ad primas. Et ut ex premissa ordinatione, fundatione ac instauratione, dummodo et quotiens sic observata fuerit, devotio populi crescat cultusque divinus augeatur, quo ex hac christifideles mereantur percipere remissionem peccatorum, omnibus et singulis christifidelibus vere penitentibus, confessis et contritis, qui prime misse interfuerint, quadraginta dies, et qui in horis beate Marie totidem, et tandem qui misse beate Marie que dum cantatur presentes fuerint in devotionibus et orationibus similiter quadraginta, et qui ad pulsum post primam missam tres orationes angelicas flexis genubus oraverint viginti dies indulgentiarum eis et eorum cuilibet, quotiens premissa vel aliquod premissorum fecerint, de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus ac gloriosissime virginis Marie, cujus officia peraguntur, meritis auctoritate confisi de injunctis penitentiis misericorditer relaxamus. Insuper ut hec ordinatio prime misse augmentum recipiat in luminaribus, ornamentis ac rebus necessariis, ultra indulgentias nostras communes promittimus eis posse consequi majora, et quia ad illam missam confluunt pauperes laboratores et alii honesti homines, ut

sic mutuis nostris orationibus vita sequatur eterna. Et nichilominus ut servientes huic misse diligentiores sint et ne in obventionibus eorum diminutionem patiantur, venerabile capitulum nostrum promisit conferre luminationem, quousque retardata quondam domini Stephani, de quibus supra, emonentur aut certi redditus ad hoc deputentur, et de presbyteris negligens primam missam dabit unam mediam marcham pro pena, si in tempore post inceptionem matutinarum non inceperit, sed post matutinas tardaverit, dabit quatuor solidos, et dummodo celebrans vacat misse, non computetur absens usque ad missam beate Marie, et si postea missam beate Marie neglexerit, dabit penam duorum solidorum, quam seriose observari volumus. Hec pena inter presbyteros prime misse inservientes equaliter distribuatur. In quorum omnium et singulorum fidem, robur ac testimonium premissorum nos Michael archiepiscopus prememoratus pro nobis ac successoribus nostris et capitulum nostrum Rigense etiam pro se et successoribus eorum sigilla nostra de expressis nostris voluntatibus et consensibus jussimus appensionibus communiri. Datum et actum in curia nostra archiepiscopali Rigensi, sub anno a nativitate domini millesimo quingentesimo tertio, die vero lune decima mensis septembris[1]).

2.

Der Rigasche Rath lässt das Silbergeräthe der Kalandbrüderschaft durch Abgeordnete des Rathes und beider Gilden in einem Gewölbe des Doms in Verwahrung nehmen. 1525, Febr. 17.

Reinschrift auf Pergament von Lohmüllers Hand in W., mit Einschnitten zum Anhängen eines Siegels, welches jedoch nicht vorhanden ist.

Vor allermennichlick zo dysßen unsern breff ansichtigen leßen edder horen lesen, unßen gnedigen gunstighen hern

[1]) Der 10. Septbr. fiel im J. 1503 nicht auf einen Montag, sondern auf einen Sonntag.

gonnern unnd besunder guden frunden, doen wie borgermeyster unnd rathmanne der stadt Righe negest unses guthwylligen denstes unnd frunthlicken grothes nach gebor erbedyng wytlick, apenbar tugende unnd bekennende hirmede, dath wie mith wethen, rade unnd vulborde unser gemeynten uth gewyssen notdorftigen orsaken, woh apentlick vor ogen, unser gemothe dartho bewegende ordineret hebben de erßamen wyße unnd vorsichtige her Jurgen Konyng borgermeyster, her Herman thor Molen rathman, meyster Johan Lohmoller secretarien, Hans Diricksen, Hans Kolthoff unnde Gerth Hanneman, vam grothen unnd klenen gylden olderman unnd oldesten gemelther unßer stad Righe, an de oldesten unnd brodere des kalandes bynnen dersolvigen unser stadt tho gande unnd tho gelangende, umme dat sulvern gesmide darsolvigest, tho der gemenen companien unnd broderschop des kalandes gehorende, in seker vorwaryng, als by des domes gesmide unnd klenodien, tho bryngende, unnd wohwol de gerorden oldestenn unnd brodere des gedachten kalandes sick myth den ersten merglick geweigerth hebben, dennoch zodan unße andacht unnd vornehmen nicht unbyllich konnen ermethen, dewyle seh ock gesehn, dat id wyrdige capyttel tho Rige des domes gesmide in desolvige vorwaring neffen unns ane sunderlicke wedderspendynge genahmen, derhalven seh, alse de gemelthen oldesten unnd broder des kalandes, ock dat gerorde er gesmide uth dem swarten jungfrowen klostere, darin se id alrede tho vorwarende gedan, halen, durch eynen goltsmid wegen lathen unnd tholeczten thosampt unsern upgenomden vorordenten in bywesen der domhern, nemlick hern Johan Wytten unnd meyster Hilbrandes Lutkens dosolvigest thor residentien weßende, in de gerorde vorwaryng, nemlick in dat nige schap van des domes vorstendern dartho sunderlicken upt forderlicheste unnd fasteste beredet unnd gemaket, in deme gewelften gemake baven der gerkamer in dem dome, by unnd neffen dat domes gesmide gebrocht unnd sulvest myt

egen handen in eynem lynnen sacke in datsulvige schap gesettet unnd er egen loß edder schlot darmede vor gehangen. De nahmen der upgemelten oldesten unnd broder des kalandes syn dysse: her Hinricus Gendenow, her Jaspar van Karpen, her Peter Wampe, her Hinrick Furste, her Claus Mellyn, unnd updemede desolvigen oldesten unnd brodere vor den andern kalandes brodern bynnen unnd buten der stad Rige wesende, ock mennichlick, in watterley gestalt zodan gesmide uth erem gewarßam in de gerorde vorwaryng gekamen, deste lofwirdiger red unnd ursake tho geven, hebben se unns des umme eynen schriftlicken schyn under unser stad ingesegel enne tho vorgonnende unnd tho gevende vlitlick angefallen, dat wie ehn der byllicheid nicht gewust tho weigern, mith vortekyng dessolvigen gesmides, welcker van perßelen tho perselen gewesen woh volget: Dre grothe wyde beker mith des kalandes marcke getekent KL; item soß stande achtkantige beker, item noch ein nah dersolvigen form soßkantich, disse alle sovene mith des kalandes marcke gemarket wo vorsteit; item noch dre kleyne upstande beker van eyner form, bynnen myth des kalandes marcke getekent; item noch ein stande beker myth eynem vorgulden kranicze, am vothe getekent Sebastianus Schuraven; item eyn stande beker myt dren foten, bynnen im wapen dubbelt W unnd K; item noch eyn standc beker, under am vothe getekent Georgius Bårsack; item dre ståpken mith vorgulden randenn, am vothe im schilde hebbende twe bockstaven H und M; item noch ein sodan ståpken unvorguldet, getekent alßo [mark]; item twe sulvern schalen, de ene myt dren vothen bynnen mith des kalandes marke, de ander sunder vothe buthen mith demsolvigen marcke getekent; item noch twe sulverne schower mith twen vothen, de de eyne unden mith des kalandes margke gemarket, de ander schlicht ungetekent, de eyne heft bynnen vorgulde schrift: Nw wolde unns Got Baltazar, de ander mith velen vor-

gulden rosekens; item noch dre sulverne schuffeln midden vorguldet. Alle dyßße bavengeschreven persele thosamen gewagen dre unnd vertich marck lodich unnd viff loth. Dysses alles tho urkund unnd bevesting der warheit hebben wie borgermeyster unnd rathmanne bavengeschreven unser stad secret mith guder witschap hengen lathen an dyssen breff, de gegeven unnd geschreven doh alle vorberorde geschen, vrigedages nah Valentini im jare nah gebort Christi unses eyniges heylandes unnd herren dusent viffhundert darnah im viffunndtwyntigesten.

3.

Erzbischof Wilhelm Markgraf von Brandenburg verleiht das Kalandhaus dem Matz Butenholtz und dessen Erben gegen eine jährliche Abgabe von 30 Mark Rigisch. Riga, 1562 Aug. 5.

Orig. auf Papier in W. Mehrere Copieen in Fr. und W.

Wir Wilhelm von Gotts gnaden ertzbischoff zu Riga, marggraff zu Brandenburgk etc. thuen kundt und bekennen hiermit vor unß, unsere nachkommen und sonsten menniglichen. Alßdan bishero unser thumbcapittel sich deß kalandeßhauseß alhier in unser statt Riga belegen angemast, wir aber daß es nicht inen, dan vielmehr unß und den gemeinen kalandeßhern und brudern zustendig, gueten grundtlichen und wahrhafftigen bericht erlangt, dabei auch erinnert worden, welcher gestalt deß ersamen unserß lieben getreuen Matz Butenholtzes ehelicher hausfrauen selige voreltern eine lange zeit in demselben kalandeßhauß gewonet und in dem grossen brande dasselbe in grundt vorbrandt, auch nicht alleine inen an irem hausgeradt und farender habe, dan auch ime Matz Butenholtz selbst an laken und allerlei anderer kauffmanßwahr, domit er die zeit gehandelt, trefflicher und grosser unwiederbringlicher schade geschehen, und doch von ime entlichen wiederumb auffgebauet worden,

daß wir demnach zu erhaltung unserer und gemeiner kalandeßhern und bruder gerechtigkeit, auch in betrachtung obgesetzter Matz Butenholtzeß gelegenheit und allerlei umbstende, wir ime, seiner ehelichen hausfrauen und erben solch kalandeßhauß erblichen zu besitzen und zu bewohnen gnedigst vorlehnet, gegunt und gegeben, wie wir dan hiermit und in krafft dieseß unserß brieffs vor unß, unsere nachkommen und alle mit datzugehorige kalandeßhern und bruder ime Matz Butenholtz, seiner ehelichen hausfrauen und alle seinen erben solch kalandeßhauß mit aller zubehorung, freiheit und gerechtigkeit, die eß von alterß und bißhero iderzeit gehabt, zu bewohnen und zu besitzen erblichen vorlehnet, gegunt und gegeben haben wollen, dojegen er und seine erben unß und unsern nachkommen hinwieder treu und holt, auch jherlichen dreissig mark Rigisch, funfftzen auff ostern und funfftzehen auff Michaelis, zu geben schuldig und vorpflicht sein sol. Und nachdem wir auch berichtet, daß ime unser capittel zu erbauung deß hauseß etlich geldt vorgestregkt, alß seindt wir bedacht, unß derwegen auch mit ime inß forderlichste zu vorgleichen und ime alßdan einen andern bestendigen lehenbrieff auff pergamen mitzutheilen und zu geben. Urkundtlich haben wir diesen brieff mit unserm secrett besiegelt und eigener handt underschrieben. Geschehen in unser statt Riga, den 5. augusti anno 62.

(L. S.)

Qui supra manu propria ....[1])

---

[1]) Handzeichen des Erzbischofs.

4.

König Sigismund August an den Rigaschen Rath. Fordert, dass Herzog Johann von Finnland nebst Gefolge nicht in die Stadt eingelassen werde. Wilna, 1562 Oct. 18.

Abschrift einer notarialiter beglaubigten Copie in Fr.

Sigismundus Augustus Dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Livoniae etc. dominus et haeres.

Famati fideles dilecti. Quamvis affinitas ea, quam cum illustrissimo domino duce Finlandiae contraximus data illi in matrimonium sorore nostra illustrissima, id a nobis postulare videtur, ut illustritatem suam in omnibus dominiis nostris summa benevolentia prosequamur, tamen quia serenissimus rex Sveciae, frater illustritatis suae, tam hostiles animos erga nos suscepit, ut non modo aperte sed etiam cuniculis nos oppugnare constituerit, et in tanta temporum iniquitate nihil tam firmum atque sanctum esse potest, quod dominandi cupido non frangat, in omnes partes nobis prospiciendum esse putamus. Quamobrem f. v. mandamus, quemadmodum etiam per nobilem Andream Spyl servitorem nostrum non ita pridem mandavimus, ut nec illustritatem suam nec quempiam ex ejus comitatu in urbem recipiant, aliter pro gratia nostra et debito officii sui non facturae. Datae Vilnae, 18. octobris a. d. 1562, regni nostri 33.

Sigismundus Augustus.

Famatis proconsuli et consulibus Rigensibus, fid. nobis dilectis.

Serenissimae regiae majestatis Poloniae sanctae et laudatissimae memoriae Sigismundi Augusti literas ad senatum reipublicae Rigensis datas ego Joachimus Schultetus Custrinensis sacra apostolica authoritate notarius publicus inspexi et has fideli et diligenti collatione cum vero originali consentire depraehendi, idque fidei et testimonii causa signo meo consueto solito ac manu propria subscripto testor. pp.

5.

Sigismund August donirt dem Castellan Jacob Meck und dessen Erben das ehemalige Decanat, das Kalandhaus und einen Garten in Riga. Grodno, 1568 Juni 15.

Copieen in Fr. und W.

Nos Sigismundus Augustus Dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae Livoniaeque etc. dux et haeres, significamus ac notum testatumque esse volumus praesentibus literis nostris quorum interest universis et singulis, praesentibus et futuris, notitiam harum habituris, nobis certis et indubitatis literis ac diplomatibus demonstratum et comprobatum esse, quod cum nos annis superioribus, rebus provinciae nostrae Livoniae sic postulantibus, illustrem et magnificum Joannem Chodkiewicz baronem in Szklow et Bichow, Samogitiae Livoniaeque capitaneum et administratorem generalem ac magni ducatus Lithuaniae archimarschalcum necnon supremum exercituum nostrorum in Livonia ducem et campiductorem, Caunensem, Plotenkensem Telschoviensemque capitaneum, senatorem nostrum sincere nobis dilectum, cum plena facultate ad status provinciae illius ablegassemus, sinceritatem suam generoso Jacobo Meck, considerando ac perpendendo singularem ejus in nos fidem et in rempublicam praeclara servitia atque merita, quae saepe cum periculo vitae et fortunarum suarum exhibuisse praedicatur, ac denique ob factam nobis jurium ac bonorum omnium capituli Rigensis cessionem ac resignationem, contulisse atque dedisse jure haereditario aedes olim ad decanatum Rigensem pertinentes cum horto adjacente et area tota ad eam (l. eas) pertinente, in civitate Rigensi juxta ecclesiam cathedralem sitas et a multis jam annis incendio penitus conflagratas, tum quoque domum quandam Caland dictam, in eadem civitate nostra inter aedes civis cujusdam Petri Wiberch et viduae die Zacharische dictae sitam, necnon hortum quendam intra moenia et vallum civitatis Rigensis situm, quem haeredes

defuncti Thomae de Mola jure advitalitio possident, prout ea ipsa in literis coram nobis productis clarius et uberius continebantur et declarabantur. Unde supplicatum nobis est, ut praeinsertas donationes omnes et singulas autoritate quoque nostra regia clementer ratificare et confirmare dignaremur. Cui supplicationi nos benigne annuentes, maxime cum intelligamus, praefatum Jacobum Meck omnes suas actiones, cogitationes, curas atque studia in eum solum scopum direxisse idque unice eniti, ut magis ac magis de nobis ac republica mereatur atque prosit, proinde praefatarum aedium ac hortorum haereditariam donationem ab administratore nostro Livoniae factam in omnibus punctis, clausulis et conditionibus non solum ratificandam confirmandamque esse ducimus, uti quidem praesentibus literis nostris ratificamus et confirmamus, verum etiam de novo nunc authoritate nostra regia, accedente ad id senatorum nostrorum consilio atque voluntate, praefatas aedes ad decanatum Rigensem pertinentes cum adjacente horto et area tota ad eas pertinente necnon domum praefatam Caland ac hortum intra moenia et vallum civitatis sita, quemadmodum ea omnia in suis pristinis terminis, finibus ac metis antiquitus constituta et circumscripta sunt vel fuerunt, eidem Jacobo Meck et haeredibus ejus utriusque sexus jure haereditario ac perpetuae puraeque et irrevocabilis donationis titulo conferimus, damus atque donamus, plenissimamque atque liberrimam potestatem ei suisque haeredibus concedentes omnia ac singula in terminis, finibus atque metis antiquitus constituta et circumscripta suo arbitrio reficiendi, de novo aedificandi, construendi et erigendi, cum omnibus juribus, praerogativis, libertatibus, privilegiis ac immunitatibus ab antiquo competentibus, easque vel uti nunc sunt vel postea extruentur quiete, pacifice tenendi, habendi, possidendi utendi fruendique, quin etiam dandi, donandi, vendendi, hypothecandi, locandi, permutandi, in testamento solenni vel codicillis legandi et alienandi ac in usus suos haeredum-

que suorum meliores, prout sibi et haeredibus suis commodius utiliusve videbitur, sine cujusque contradictione convertendi perpetuo et in aevum. Praeterea ut capitularium Rigensium pristinum statum penitus abrogatum et in secularem, nobis consentientibus, approbantibus et acceptantibus, mutatum esse constat, ita eadem authoritate nostra regia aedes olim decani domumque Caland dictam nec (l. necnon) hortum intra moenia et vallum civitatis situm pristino statu omnino exemptas et intra allodialia civiliaque bona jam et nunc relatas esse volumus, quemadmodum eximimus atque referimus praesentibus literis nostris, cum absoluta potestate de aedibus illis et horto memoratis ea omnia et singula ordinandi, constituendi et disponendi, quae quilibet secularis et politicus de rebus suis propriis suaque diligentia et industria quaesitis agere, ordinare, constituere et disponere posset, perpetuis quibusque temporibus nec ullis aliis desuper literis consensus nostri (add. et) successorum nostrorum requisitis vel requirendis. Denique pro majori gratiae nostrae in saepedictum castellanum nostrum Rigensem declaratione aedes praefatas atque hortum ab omnibus et singulis censibus, contributionibus, exactionibus tam nostris quam civilibus aliisque quibuscunque oneribus tam realibus quam personalibus necnon mixtis quoque absolvimus, eximimus immunesque ac plane liberas facimus, ita ut aedium illarum nomine nec ab ipso Jacobo Meck nec haeredibus successoribusque illius nec ab aedium illarum et horti conductoribus vel qualitercunque eas inhabitantibus quicquam peti exigive possit aut debeat. Quinetiam eas liberas et immunes declaramus ab excipiendis legatis, nunciis seu hospitibus quibuscunque sive peregrinis et extraneis sive aulicis et ad servitia nostra deputatis aliisque, cujuscunque status, gradus, conditionis, dignitatis fuerint, perpetuo et in aevum, promittentes verbo nostro regio pro nobis et successoribus nostris, non admissuros nos, ut talis donatio, quae ex justis rationibus profecta est, ullo unquam tempore ac ne quidem

arduis id forte causis postulantibus a quoquam retractetur infringaturve. Quinimo nos Jacobum Meck castellanum nostrum Rigensem ac haeredes successoresque illius eo nomine contra quosvis etiam tuebimur ac conservabimus successoresque nostri tuebuntur et conservabunt, harum testimonio literarum, quibus in fidem praemissorum manu propria subscripsimus et sigillum magni ducatus nostri Lithuaniae appendi fecimus. Datum Grodnae in conventu generali, die 15. junii, anno domini millesimo quingentesimo sexagesimo octavo.

Sigismundus Augustus Rex.

6.

Notizen über die vorgeblichen Ursachen der Feindschaft des Königs von Schweden gegen die Stadt Riga. Undatirt.

Aufsatz von des Secretärs Tastius Hand in Fr.

Praetensae causae injuriarum serenissimi regis Sveciae adversus civitatem Rigensem.

1. Primo exclusam majestatem suam civitate anno 62, quo, peracto cum Catharina sorore divi olim Sigismundi Augusti matrimonio, ex Vilna cum nova nupta ad urbem Rigam accederet.

2. Non esse a Rigensibus capite plexos speculatores ejusdem serenissimae majestatis Augusti piae memoriae, qui anno 73. navi ex portu Revaliensi clam noctu abducta huc appulerunt, nec bona mercatoribus erepta ab ipsis restituta esse.

3. Supportatum a nostris commeatum et alia necessaria in castra ad Revaliam, cum urbs a duce Magno nomine Mosci obsideretur.

4. Conquestos apud majestatem suam quosdam profugos cives Rigenses de damnis amissione bonorum acceptis, quibus causa a Rigensibus data esset.

5. Non esse a civitate honorifice exceptos majestatis suae oratores, cum ante annos complures prope Kirchholmiam legati ad regem Poloniae transirent.

7.

Johann III. König von Schweden an den Rath. Verlangt einen bis Michaelis zu entrichtenden Abtrag von 100,000 Thalern etc., hat den Gesandten der Stadt die Abreise verboten und droht mit Gewaltmaassregeln. Stockholm, 1575 Aug. 17.

Orig. mit Adresse an den Rath und briefschliessendem Reichssiegel in W. — In dorso: Gelesen den 1. Sept. a. 75.

Johan der driette vonn (add. Gottes) gnadenn der Schwedenn, Gotthen und Wenden etc. kunigh.

Unsere gunst nach itziger gelegenheyt zuvor. Ihr wisset und habt euch auß jungst unserm an euch ergangenem schreibenn woll zu erinnern, auß waß bestendigenn ehrheblichen unnd wolgegrundtenn ursachenn vermuge der inngelegtenn acten unnd umbstendiger anzeige aller verlauffener händel wir die injurien, so unns durch euch zugefüget wordenn, keinesweges ungerochenn lassen wolten oder kondtenn, darauff wir uns woll versehenn, ihr wurdet strax nach empfangenem angeregtes unsers schreibens die verfügung gethan haben, damit ihr unns durch geburlichenn abtrag inn domahls bestimpter zeyt hettet versönett unnd diesse unnöttige weytleufftigkeyttenn, deren ihr euch nu durch schickung der eurn gebraucht, nachbleybenn mugenn. Dargegen wir aber vernehmen, das ihr die sachenn noch zu entschuldigenn euch unterstehett, welches unns zwar woll befrembdenn wurde, wenn wir nicht wusstenn, das es eurm altem brauch nach hoffertiger und ubermutiger weiß mit list unnd betrugh unnd vornemblichen der ursachenn halbenn geschehe, das ihr vermeinet, die sachenn domit verlengert unnd die bequemikeyt, solches an euch zu rechenn, also verlauffen und vorbeygehenn solle. Wiewol wir nu nicht

zu vordencken weren gewesenn, wenn wir vorlengst angezeigtem unserm schreibenn nach die sachenn beyde zu land unnd wasser mit solchem ernst hetten furgenommen, das ihr dadurch zur gebuer unnd abtragh mit gewaldt weret gezwungen worden, so habenn wir doch derselbenn scherff uns bißdaher noch nicht gebrauchenn wollen, vornemblichenn der ursachenn halben, daß wir ungern gewoldt, das eur gemeine burgerschafft, die ann diessem handel nicht schuldigh sein, eures verbrechens unnd ungeburligkeyt entgeltenn soltenn, wie wir dann auch noch in erwegung solcher unschuldigenn leuthe schaden, dazu wir nicht lust habenn, damit biß auff zukunfftigen Michaelis inhaltenn wollenn, mitt dem endtlichen und ernstlichem bescheidt, im fahl ihr zwischen diß unnd bestimbter zeyt uns mit hundert tausendt thalern ohn alle weytere ausflucht nicht abtrag thut, imgleichenn den beschedigtenn Bonnum und seine consorten alles ihres erlittenen beweißlichenn schadens alhier volnkomblichen ersetzett, Gerdt Frießen auch seiner anspruche halbenn geburlicher massenn contentiret und zufriedenn stellet, das wir alßdann an diesen itzt furgeschlagenn mitteln uns nicht mehr ersettigenn lassenn, sondern mit ernst dazu vordacht sein wollenn, wie wir unsers eigenen gefallens solchen schimpff an euch unnd den eurn gnugsamb rechenn mugen. Waß auch lenger uber angeregte zeyt hirinn vonn euch vorzogenn wirdt, dasselb soll mit soviel schwerer unnd grosser unngnade vergoltenn werdenn unnd do euch daruber ettwann weyter schade, unheil und verderb darauß entstehet, davon wollen wir hiemit protestiret habenn, das ihr uns darzu verursachet unnd denselbenn in zeyten, do ihr wol gekondt, hetten abwendenn mugenn. Mittler zeyt aber sollen eure abgesandtenn von hir nicht gestadtet werden, biß die sachenn obgeschriebener massen ihr volkombliche endtschafft erraichet habenn. So wollen wir auch, sovern ihr sie von hier loß zu habenn gedenckenn, das ihr den Paul Ligner furderlichest wol verwahrett an unns verschicket.

Solches habenn wir euch zu anzeige unsers endtlichen und erstenn (l. ernsten) willen, damit ihr eur sachenn darnach zu richten, nicht verhaltenn wollenn. Datum auff unserm khuniglichem schloß Stockholm, den 17. augusti anno etc. im 75sten.

Johannes R. S.

8.

Kaiser Maximilian II. an Johann III. Mahnt zum Abstehen von feindlicher Bedrohung der Stadt Riga. Wien, 1576 April 9.

Copie in W.

Maximilian.

Unnß haben die ersamen unnsere unnd des reichs libe getrewen burgermaister rathman unnd gantze gemain der stadt Riga unter andern mehr anligen, so sie diser zeit an unnß pracht, undertheniglich zu erkennen geben, weßmassen e. l. wegen etlicher angebenen belaidigung unnd verclainerung, so derselben von inen begegnet sein soln, dan auch etlicher sonderbarn privathandtlungen, deren e. l. sich etwas ernstlich annemen thun, gegen inen einen unwillen gefasset unnd denselben ungeachtet irer mehrfältigen bestendigen unnd gantz diemutigen entschuldigung bißhero dermassen gemehret unnd gestercket, das sie auch letzlich in nechst verflossenen monaten majo und augusto vermittelst gantz harter betrou ngen einen abtrag von inen erfordert, mit gantz diemutigsten pitten, sintemal inen in demselben allem durch anstifftung irer mißgönner fast unguetlich beschehe, unnß irer zur pilligkait anzunemen unnd bey e. l. dahin zu handlen, das e. l. bemelten irendthalben unverschuldet gefasten unwillen widerumb ablegte unnd sie mit dergleichen unmilten betröungen unnd abtrags forderungen hinfurters verschonete.

Nun achten wir gleichwol fur unnottig, diß orts die geschichten unnd woher ungeverlich diser mißverstandt

zwischen e. l. unnd inen entsprungen, insonderheit aber was deren darunter angezognen privatpersonen anforderungen und clagen sein mochten, nach lengs zu erzelen, sintemal e. l. derselben zuvorn auß den ergangnen wechselschrifften unnd furnemblich auß dem ausfurlichen bericht, so ermelte von Riga durch ire abgesandten im nechstverflossenen monat julio e. l. gethan, gnuegsam erindert unnd so vill zum wenigsten berichtet worden, das e. l. unsers ermessens nach gelegenhait herkommens unnd beschaffenhait der sachen unnd sonderlich ir, der von Riga, angehefften gantz diemutigen erbarn unnd zimblichen erpietens, den gefasten unwillen billich hette schwinden lassen unnd gegen bemelten von Riga, da sie jhe vermainen wollen, es wer in einem oder dem andern der sachen durch sie zu vill beschehen, anders nichts als waß sich rechtlicher ordnung nach gepurt, furgenomen haben soltte. Dieweil aber dasselbige nit beschehen unnd e. l. so gar keiner entschuldigung, pitten noch erpitten statt geben, sonder gestracks auff irer mainung bestanden unnd tails ir selbst tails auch anderer privatsachen zusamenfassendt bemelte unser unnd des hailigen reichs underthanen dermassen vheindtlich betröet unnd zu abtrag anzuhalten understehet, welches wir biß dahero ungewonet unnd von andern genachpaurten uberhaben pleiben, — so hatt unnß tragenden kaiserlichen ampts unnd pflichten halben gepuren wollen, unnß disfals gedachter unnser unnd des hailigen reichs underthanen zur gepur unnd billigkait anzunemen unnd e. l. himit freundtlich unnd ernstlich zu ermanen, sie wolle sich hirinnen eines pessern besinnen unnd diser ortten den armen zuvor gnugsam angefochtenen leuthen der angezogenen niteinlassung e. l. personen halben (:sintemal dieselbig wegen angelegts verpotts jhe nit in irem willen unnd macht gestanden:) kein injuri oder verachtung zumessen, noch vil weniger denen personen zu gefallen, die von inen nit belaidigt unnd anderer ortten zu recht verfasset seindt, sie mit vheden oder anderem thettlichem angreiffen

oder auffhalten beschweren, sonder gegen ermelten von Riga in ansehung irer statlichen entschuldigung allen gefasten unwillen fallen lassen unnd dasjhenige was e. l. fur sich selbst oder andere ire zugewandte, die ir zuversprochen stehen, gegen inen oder einem oder mehr irer burgere ungeverlich zu clagen vermainet, anders nit als ordentlicher weiß suche unnd austrage, inmassen sie, die von Riga, sich dan dazu uberflussig erpitten thun unnd dazu nur gnugsam unnd wol angesessen unnd zu finden sein. Solchs beschicht an sich selbst pillich unnd wir wollen unnß dessen zu e. l. freundtlich unnd nachpaurlich versehen, auch in gleichem und mehrerem gerne beschulden. Datum Wien, den 9. aprilis anno 1576.

An kunig zu Schweden.

9.

Johann III. ertheilt Gerhard Friese und Melchior Günther einen Schutzbrief zur Anlegung von Arresten auf der Rigischen Personen und Güter. Stockholm, 1577 Febr. 8.

Copieen in W.

Wir Johann der dritte von Gottes gnaden der Schweden, Gothen und Wenden könig etc. thun hirmit kundt. Nachdem auf unsern strömen und fährwaßern, unß zue großen hohn und verkleinerung unserer königlichen regalien und habenden jurisdiction, sowol etzlichen unsern underthanen alß andern frembden kauffleuten, nemblichen Melchior Güntern sambt seinen consorten schieff und güeter anno 72. von etzlichen freybeutern fur unser stadt Revall freventlicher weiß und mit gewalt genomben und darnach durch connivirung und zulaßung eines raths zue Riega nicht allein unter der Riegischen gemein dieselben zu beuten und zu vorparten ungehindert gestattet, sondern auch etzliche der freybeuter, so sie auf der beschedigten kauffleute anklagen

in ihren haften gehabt, ungestraffet loßgelaßen, — und insonderheit auch Gerdt Friesen, ihren gewesenen mitburger, abwesentlich ohne einige richtliche ansprach von hauß und hoff gedrungen und sonsten uberdaß eines Reußischen handels halben ihme großen schaden zugefüget, alß haben die beschedigten kauffleut nebest itztgemelten Gerth Friesen, weiln sich die Riegischen auff unser gnedigstes ersuchen und ernstlich ermahnen durch gebürliche mittel in keinen vertrag mit ihnen einlaßen wollen, in unsern schutz undt schirm sich begeben, wie wir sie dan auch hirmit und kraft dieses unsers briefes annehmen, auch zue außführung und endschaft dieser und aller ihrer rechtmeßigen sachen darein behalten und vor die von Riega gnedigst beschützen wollen, uberdaß auch, weiln obgedachte kauffleute und Gerdt Friese ihrer abgenombenen haab undt güeter wiederumb nicht habhaft gemacht worden, sie auch ihres erliddenen schadens an den Riegischen bißher sich nicht erholen können, unß underthänigst ersuchet, ihnen bey andern potentaten und herren durch unser intercession ein rechtlichen arrest auf die Riegischen personen und güeter zu erlangen, so haben wir ihnen solches der billigkeit nach nicht abschlagen mügen. Derowegen gelanget an alle und jede, was würden, standes, wesens oder condition die sein, geistlich oder weltlich, unser freundliches begehren, günstiges und gnediges sinnend, dieselben wollen oftgedachten beschedigten kauffleuten sambt Gerdt Friesen daß jus sistendi oder repressalien, der Riegischen personen und güeter, wie die nahmen haben mügen, anzuhalten und zu arrestieren, gnedig und günstig vergönnen, zulaßen und gestatten und die arrestirten güeter biß auff weitern bescheidt gerichtlich zu deponiren, auch im fall do die von Riega von solchen arrest protestieren und das ihnen unrecht geschehn vermeinen würden, dieselben an unß, da der handel, wie das gnugsamb außführlichen anhengig gemacht, remittiren undt weisen, dann wir einem jeden die justicien und billigkeit wiederfahren zu laßen erbötigk.

Daß seindt wir in dergleichen und andern umb ein jeden nach standes gebür freundlich zu beschulden und mit allen gunsten und gnaden wiederumb zu erkennen geneigt. Uhrkündlich haben wir diesen brieff mit eigener handt unterschrieben und unser königlich secret dafurdrucken laßen, der gegeben ist auf unserm schloße Stockholm, den 8. februarii anno etc. 77.

J. R. S.

(L. S.)

10.

Edzard Graf von Ostfriesland befiehlt allen seinen Untergebenen, auf Anhalten Frieses oder seines Anwalts Rigasche Bürger und deren Güter mit Arrest zu belegen. Aurich, 1577 April 29.

Copie in W.

Wir Edzardt graffe undt herr zue Ostfrießlandt etc. entbieten allen und jeglichen unsern officirern, burgermeistern, räthen, drosten, ambtleuten, richtern, voigten, schutzmeistern und sonsten menniglichen unsern underthanen, darüber wir zu gebieten und verbieten haben und umb unserntwillen thun und laßen sollen, unsere gnade und alles gutes, und fügen euch hirmit gnediglichen zu wißen, daß der durchleuchtigster großmechtigster fürst und herr, herr Johann der dritte des nahmens, der Schweden Gothen und Wenden etc. könig, unser geliebter herr schwager, schriftlichen unß zu erkennen gegeben unter andern, welchermaßen uff ihrer königlichen mtt. strömen und fahrwaßern zu großem hohn und verkleinerung irer kön. mtt. regalien und habende jurisdiction sowol etzlichen ihrer kön. mtt. underthanen als andern frembden kauffleuten, nemblichen Melchior Günthern sambt seinen consorten schiff und güeter ao. 72 von etzlichen freybeutern fur ihrer mtt. stadt Revall freventlicher weise und mit gewalt genomben und darnach

durch connivirung und zulaßung des raths zue Riega nit allein unter der Riegischen gemein dieselben schiff und güeter zu beuten und zu parten ungehindert vorstattet worden, sondern auch etzliche freybeuter, so sie auf der beschedigten kauffleute anklage in ihren haften gehabt, ungestraffet loßgelassen, und insonderheit auch Gerth Friesen, unsern gebornen underthanen, ihren gewesenen mitburger, in seinem abwesen ohne alle richtliche ansprache von hauß und hoff gedrungen und sonsten eines Reußischen handels halben ihme, Gerth Friesen, mercklichen schaden zuegefügt, deßwegen die beschedigten kauffleute nebenst obgedachten Gerth Friesen, weil die Rigischen uf ihrer kön. mtt. gnedigste ansuchung und ermahnen, wie dan ingleichen uf der Röm. kais. mtt. unsers allergnedigsten herren ansehnliche kaiserliche promotorialen und befehlschreiben, gnedigste und väterliche ermahnung uf gebürliche und leidliche mittel in keine vertrage und handlung sich mit ihnen einlaßen wollen, in ihrer kön. mtt. schutz und schirm sich begeben und gegen die von Riega darinnen genomben sein worden, und dieweil berürte kauffleute und Gerth Friese noch in der güte noch zu rechte zue restitution ihrer abgenombenen haab und güeter nit verholffen werden mügen, die güte und das recht ihnen abgeschlagen, bey ihrer kön. mtt. arrest und cummer uf die von Riega, ihre haab, gütere und personen zu verstatten und obberürten ursachen bey andern intercessionsweise zu befürdern, underthänigst angelanget und erhalten, darauff dan höchstgedachte kön. mtt. gnedigst und schwägerlich unß ersucht, der verwandtnuß nach, auch weil in all solchen fällen in des Röm. reichs constitutionen und ordnungen und gemeinen beschriebenen rechten die saxamenta, repressalien und arrestirung zugelaßen, daß wir berürten unsern angebornen underthanen Gerdt Friesen zue erlangung seiner haab und güter und ergetzung erliddenen schadens dißfals die hülffliche handt durch obberürte mittel reichen wolten. Wann dan wir es eigentlich dafür halten, was also

durch höchstgedachte kön. mtt. an unß gelangt, daß im grundt die sachen erzehlter maßen geschaffen, und unß zu erinnern wißen, dar einer also notorie vorgewaltiget, vordrucket und opprimiret wirdt und zu keinen rechten uf gebürliche ansuchung verholffen werden mag, sondern das recht geweigert, abgeschlagen oder verzogen, daß in all sollichen fellen die repressalien, anhaltung und kummer und arrestirung zugelaßen, wir auch unß schuldig erkennen, unsern underthanen Gerth Friesen zue demjehnigen, dazue er befugt, durch zugelaßene und gebürliche mittel zu verhelffen, demnach ist an euch alle und einen jeglichen besonders unser gnediger und ernster befehl, wofern in euern befohlenen ambtern, städten, flecken, unserm lande, haab (l. haven) und strömen einige Riegische güter oder ihre personen anzutreffen weren, daß ihr sollet uf Gerth Friesen oder seines anwalden gebürliche ansuchung all solliche Riegische gütere oder Riegische bürgere und underthanen zu rechte anhalten und arrestieren und weiter dißfals Gerth Friesen oder seinen anwaldt uf all solche Riegische gütere oder wieder die Riegische underthanen und bürgere gebürlich recht wiederfahren laßen. Daran thut ihr zusambt schuldiger gebürnuß was recht ist und unsers befehls gefelligen zuverläßigen willen und meinung. Uhrkündlich unsers zu ende aufgedruckten ringpitzschiers geben zu Awrich, den 29. aprilis ao. 77.

11.

Formular eines Kaperbriefs Johanns III. zum Angreifen von Gütern der Rigischen in der Ost- oder Westsee. Stockholm, 1577 Juni 10.

Copie in W.

Wir Johann der dritte von Gottes gnaden der Schweden Gothen und Wenden etc. könig etc. thun hiermit kundt undt menniglichen zu wißen. Nachdem sich die von Riega biß daher in vielen wegen gegen unß, unsere verwandte, under-

thane und dienere fast unbescheiden und ungebürlichen verhalten, dadurch wir vorlangst ursach gehabt, ihren frevel, hohn und ubermuth zu rechen, aldieweil weder unß noch auch den intereßirenden beschädigten von ihnen kein gebürlich abtrag geschehen ist, so will unß auch zue erhaltung unser reputation nicht weniger gebüren, dann daß wir darzu vordacht sein, wie solcher ihr ubermuth gerochen und wir sowol als die beschedigten unsers zugefügten hohns undt schadens gebürliche ergetzung erlangen mügen. Demnach so haben wir zeigern . . . . [1]) befehl, volmacht und zuelaß gegeben, daß sie mit ihren helffern und helffershelffern gedachte der von Riega güeter, wo sie dieselben in der Ost oder Westsee in unser jurisdiction oder anderswo antreffen werden, wiederumb angreiffen und sich darauß ihres (add. schadens), der ihnen von denen von Riega zuegefüegt und uber ihr ansuchen und unser vielfeltiges anhalten noch nicht erstattet worden, volnkömlichen erholen mügen. Doch wollen wir nicht, daß sie jemandt anders unschuldiger weiß unter schein der Riegischen weder an haab, gütern, viel weniger an leib, schaden zuefügen, noch sich auch dieser bestallung weiter alß gemelt und lenger gebrauchen, biß vielgemelte von Riega mit unß versönet und sie ihres schadens ergetzet sein, wie solches ihr unß deßhalben uberreichtes reversal in die lenge ferner inhelt und außweiset. Gelanget demnach an alle und jede nach derselben standt, condition und gelegenheit unser freundliches begeren, günstiges und gnediges sinnen, dieselben wolten gedachte unsere dienere und derselben helffere, do sie entweder durch unwetter oder freywillig an euer land und euer strandt, haffen und fahrwaßer gelangen, nicht allein frey sein laßen, sondern ihnen auch im fall der noth auf ihr begeren gnedige, günstige und gute hülffe wiederfahren laßen, den unsern aber befehlen wir hiemit solches ernstlich, undt seindt daßelbe

[1]) Der Name ist ausgelassen.

umb jeden nach standes gebür freundtlichen zu beschulden und mit gunsten und gnaden zu erkennen erbietig und geneigt und die unsern verbringen daran unsern willen. Datum unter unsern hiefurgedruckten königlichen secret auf unserm schloß Stockholm, den 10. junii anno etc. im 77., unsers königreichs im neunden.

J. R. S.

(L. S.)

12.

Kaiser Rudolph II. an Johann III. Mahnt zur Einstellung von Feindseligkeiten gegen die Rigischen. Breslau, 1577 Juni 12.

Copie in W.

Wir Rudolff der ander etc. embieten dem durchleuchtigen fursten herren Johansen dem dritten zu Schweden, der Gotthen und Wenden khunig, unserm besondern lieben freundtt ohaim und schwagern, unser freundttschafftt lieb und alles guets. Durchleuchtiger furst, besonder lieber freundtt, ohaim und schwager. E. l. ist zweifelsohne in guetem angedencken, waß weilandtt der durchleuchtigist furst herr Maximilian der ander Römischer kayser, unser geliebter herr und vatter lobseligster milder gedechttnuß, verfloßen 9ten aprilis des 76ten jars von wegenn der ersamen unser und des reichs lieben getrewenn burgermaister rhattmanen und gantzer gemain der stadtt Riga an e. l. gantz nachpaurlich geschrieben und begerett, solchen unwillen, den e. l. auß ettlichen aingepilten ursachen gegen ihnen gefaßett, guettlich abtzulegen und ermelter stadtt mitt erfordertem abtrag und dabei getroeten vheindttlichen angriff zu verschonen oder aber dasjenig was e. l. von ihrer selbst oder anderer wegen, deren sie sich annhemen, gegen ihnen zu sprechen vermainten, ordenttlicher weiß und nitt selbst aigenthettlichs gefallens furnemen und suchte, verners

inhalts deßelben irer matt. und l. gethanen ausfürlichen schreibens, so e. l. durch ermelte von Riga ubersendett worden ist.

Nun were sich zwar der billigkeitt nach kheines anderen zu versehen gewesen, dan das solche ihrer matt. und l. so gutthertzig ansinnen zur gepur statt funden und e. l. die zuvorn mer alß genug betrangte arme leuthe zur unschuldtt nitt ferners beschwertt haben solte. So vermercken wir aber auß deme, was seittanhero nach ableiben höchstgedachts unsers herrn und vattern auß den Liefflanden hero gelangett, so vill, daß angeregte ir matt. und l. ermanung und begeren disfals nitt allein bey e. l. nitt statt funden und unbeandttwordtt bliben, sonder das e. l. auch deßelben ungeachtett ir vorhabenn des vheinttlichen uberfalß ins werck gesetzett und zwai irer orlages schiff mitt admiralen und kriegsleuthen fur dero von Riga portt des Dunastrombs geschickett und dadurch ire hoff und guetter derselben ortt mitt brandtt und raub angreiffen und beschedigenn habe laßenn.

Sintemall dan solches gantz beschwerlich zu vernhemen und demjhenigen, was sich e. l. hiebevor gegen hochstgedachtem unserm heren und vattern mhermalß erpotten, nitt gemeß ist, so haben wir hirumb obliggendem kaiserlichen ambtt nach, deßwegen wir schuldich auch willig und genaigtt seindtt, unß unser und des hailigen reichs angehörigen und underthanen in iren betrangnußen anzunhemen, nitt unterlaßen khunden, e. l. dießes ires furnhemens halben anzulangen mitt dem freundttlichen billichen gesinnen und begeren, e. l. wolle sich nachmalß obangeregtes unsers herren vatters gethanenn schreibens erindern, dergleichen beschwerliche handlungen gegen bemelten von Riga furttershin nachbarlich einstellen und sich an irem uberflüßigem erpieten und bestendigklich gethanen berichtt guettlich benügen und ersettigen laßen und gegen dießen und andern unsern und des hailigen reichs untherthanen dermaßen nachpaurlich betzaigen, wie e. l. wolten, das es dißthailß gegen den iren

auch gehaltenn werden solte. Das beschichtt an ime selbst billich und wurdtt zu pflantzung und erhaltung guter nachpaurschafftt, dazu wir dan unsers thailß gantz genaigtt, vorders dienlich und furderlich sein. Und ob wir woll uns hirinnen ob e. l. wilfarigkeitt kain zweiffell machen, so seintt wir doch derselben schrifftlichen andttwortt bei zeigern, unserm diener und lieben getrewen Georgen Pichll von Pichlberg, den wir derhalben sonderlich zu e. l. abgefertigtt, wartens. Geben in unser statt Preßlau, den 12. tag junii ao. im 77ten.

13.

Heinrich, postulirter Erzbischof von Bremen und Bischof von Osnabrück, befiehlt allen seinen Untergebenen, auf Anhalten Frieses oder seines Anwalts Rigische Einwohner und deren Güter mit Arrest zu belegen. Schloss Voerde, 1577 Oct. 15.

Copie in W.

Vonn Gottes gnaden wir Henrich postulierter zu ertz unnd bisschoffen der stiffte Bremen unnd Oßnabrugk, hertzogk zu Sadtsenn (l. Sachsen), Engern unnd Westphalenn, entbiettenn allen unndt jglichen unsern lantdrösten, drösten, amptleutten, burgermeistern, richtern, voigten, zölnern, bevhelighabern unnd sonsten menniglichen, denen wir zu gebietten unndt zu vorbiettenn unndt die umb unsernt willenn thun unndt laßen sollen, unsere gunst unndt gnade unndt fuegen euch sampt unndt sonderlich zu wißen. Demnach unnß von den ersamen Gertt Friesen unndt Melchior Guntern durch statliche schriftliche unndt besiegelte uhrkhunden ausfurlich gnugksamb furgebracht, waßmaßen sie unndt andere vom rath zu Riga ohn einigenn fuegk unndt rechtlichen ahnsprach deß ihren zu waßer unndt zu lande de facto benhomen, wie sie auch ferner bey ihnen ungeachtet allergnedigster kheyserlicher unndt khöniglicher ermhanung unndt vorbytte wegen sölchs erlittenen hohen unndt großen

schadens gantz kheinen abtragk oder gebürliche wiederstatung auf ihr vielfaltigs ansuchen erlangen noch erhalten muegen, sondern gantz rechtlos abgewiesen worden weren, — alß haben sie unns ferner unterthenigst ersuchet unndt gebettenn, wir wolten dieß (l. dieserhalb) der vonn Riga angehörige gutter unndt einwhonere, beyde zu waßer unndt lande, wo dieselben ahnzutreffen, hemmen, khummern unndt anhaltenn, dhamit sie sich ihres mercklichen unndt großen erlittenen schadens durch dieß mittel unser gnediger hulffe ahn den Rigischen also wiederumb erholen khöntenn.

Weilln wir nhu diese sachen, sonderlich aus den (l. der) khöniglichen wirden zu Schweden uberreichtes schreiben, dermaßen geschaffen befunden, daß die von Riga diesfals obgemelte boschedigte leutte gantz notorie vorgewaltigt unndt ihnen das recht geweigert und abgeschlagen, dieses auch also unndt nicht anders geschehen sein mit guttem grunde unnd bestande ahn unns gelangt ist unndt er sich nicht allein fur seine person, sondern auch der andern mitbeschedigten zu gnugksamer caution, das unns unndt unserm ertzstiffte sölcher khummer ohn einige kunfftige gefahr geschehen solte, erbotten, alß haben wir in den gesuchten khummer unndt arrest gnedig unndt guttwillig bewilligt unndt bevhelen euch demnach allen unndt jeden besonders gnedig unndt ernstlich, wofern ihn ewern bevholenen emptern, in unsern stetten, vleckenn unndt sonsten zu lande unndt waßer ihn diesem unserm ertzstiffte einige Rigische gutter oder personen ahnzutreffenn wherenn, das ihr auf Gertt Friesen unndt seins gevolmechtigten unndt abgefertigtenn ahnwalts ansuchen und ermhanen solliche Rigische gutter, unterthane unndt einwhonere zu rechte arrestiret unndt anhaltet unndt ihnen gegen obberurtte gnugksam praestirte schadloß caution unndt vorsicherungk wieder die Rigischen geburlichs rechtens wiederfharen laßen.

Darahn thut ihr uber die schuldige gebur was recht ist unndt unsern bevhelich, willen unndt meynunge. Deß

zu uhrkund haben wir unser furstlich secret zu unndterst uffs spacium dieses drucken laßen unndt unns mit eigener hant unterschriebenn. Welches geschehen auff unserm schloß Vhorde ertzstiffts Bremen, ahm 15. octobris ao. etc. 77.

Henricus manu pp.

14.

Christofer, Administrator des Stifts Ratzeburg und Herzog zu Meklenburg, befiehlt allen seinen Untergebenen, auf Anhalten Frieses oder seines Anwalts Rigische Einwohner und deren Güter mit Arrest zu belegen. Gadebusch, 1578 Juni 27.

Copieen in W.

Von Gottes gnaden wir Christoffer administrator des stifts Ratzeburgk, hertzog zu Meckelnburg, fürst zue Wenden, graff zue Schwerin, der lande Rostock undt Stargart herr, entbieten allen und jeglichen unsern ambtleuthen, voigten, kuchemeistern, schulteißen und befehlichshabern, auch denen vom adel und andern unsern underthanen auf dem lande, deßgleichen burgermeistern rathleuthen undt stadtvoigten in den städten, unser gnade und fügen euch sambt und sonderlich zu wißen. Demnach unß von den ersamen Gerth Friesen und Melchior Günthern durch statliche schriftliche und besiegelte urkunden außfürlich gnugsamb furbracht, waßmaßen sie und andere vom rath zue Riega ohne einigen fug und rechtliche ansprach des ihren zue waßer und lande de facto benomben, wie sie auch ferner bey ihnen ungeachtet allergnedigster kaiserlichen und königlicher ermahnunge und vorbitte wegen solches erliddenen hohn und schadens ganz keinen abtrag oder gebürliche wiederstattung auf ihr vielfeltiges ansuchen erlangen noch erhalten mügen, sondern gantz rechtloß abgewiesen worden weren, alß haben sie unß ferner underthäniglich ersucht und gebethen, wir wolten diese der von Riega angehörige güter und underthanen in unserm lande und gebiete, wo

dieselbigen anzutreffen, commern und anhalten, damit sie sich ihres mercklichen und großen erliddenen schadens durch dis mittel unserer gnedigen hulffe an den Riegischen also wiederumb erholen könten.

Weil wir nun diese sachen, sonderlich auß denen obangezogenen schriftlichen und besiegelten königlich und andern fürstlichen uhrkunden dermaßen geschaffen befunden, das die von Riega dißfals obbemelte beschedigte leute gantz notorie vorgewaltiget und ihnen das recht geweigert und abgeschlagen, dieses auch also undt nicht anders geschehen sein mit gutem grunde und bestandt an unß gelanget ist, alß haben wir ihnen den gesuchten cummer und arrest gnedig und gutwillig bewilligt und befehlen euch demnach allen undt jeden besonders, gnedig und ernstlich, wofern in euren befohlenen ambtern in unserm lande und gepiete einige Riegische güter oder personen anzutreffen weren, das ihr auf Gerth Friesen oder seines gevollmechtigten und abgefertigten anwaldes ansuchen und ermahnen solche Riegische güter, underthanen und einwohnere zue recht arrestiret und anhaltet undt ihnen wieder die Riegischen gebürliches recht wiederfahren laßet. Daran thuet ihr uber die schuldige gebür was recht ist und unser befehl, willen und meinung. Deß zu uhrkundt haben wir unser fürstlich secret hierunder aufdrucken laßen und unß mit aigner handt unterschrieben. Geschehen Gadebusch, den 27. junii a. 1578.

(L. S.) Christoffer.

15.

Eberhard Ducker, Bevollmächtigter Johanns III., urkundet über die Aussöhnung des Königs mit der Stadt, die Aufhebung der Repressalien etc. Riga, 1579 Mai 4.

Orig. in Fr. u. Copie in W.

Des durchleuchtigstenn hochgebornen und großmechtigenn furstenn unnd herren herren Johanssen des dritten zu Schwedenn, der Gotten unnd Wenden koniges etc. meines

allergnedigstenn heren abgesandter, ich Evert Duker thu kundt, zeuge und bekenne in und mith diesem meinem offenenn vorsiegeltem urkunde. Demnach ich aus habender unnd mir lauth ihr mt. ahn die von Riga ergangenem schreibenn zugestalter vulmacht mit gedachter stadt erbaren rade unnd gemeinheit der zwischen ihr mt. unnd ihnen biß daher geschwebten irrungenn unnd gefastenn wiederwillen halben uff dabevorenn von ihnen, denen von Riga, ihrer mt. vorigenn abgesandtenn gegebenem abscheide ferner gehandelt unnd mit ihnen dahin geschlossen habe, das sie zu wiedererwerbung voriger hulde, gnade unnd gewogenheit ihr mt. drittehalb tausent thaler an gelde, den thaler zu sechstehalbe marck guter ganckbarer muntze billicher werde, neben hundert unnd siebentzigk leste roggenn uff tregliche unnd gestimbte terminenn abzuleggenn gewilligt, auch darauf in dato dreihundert thaler ahn gelde nebenn tausent thaler ahn wharenn empfangenn, denen vonn Revell auch albereidt siebentzigk leste uff denn roggensummenn gelieffert, was restend aber ahn gelde unnd korn uff ernante summen gewiß unnd unverzuglich richtig zu machen versprochenn unnd von dem rathe verschriebenn wurden und also nhumher alle ungnade hochstgedachter kon. mt. meines gnedigstenn herrenn gefallenn unnd aufgehoben, — als gerede unnd lobe ich hirmit in crafft obangedeuter mir in diesem handell mithgegebener vulmacht, das ihr mt. meine mit der gutten stadt vorangeregte sönliche handlung nicht allein zu gnedigstem gefallenn gereichen, dan auch hirmit alle bisdaher angemaste offension und zugewandte ungnad gentzlich gefallenn, erloschen unnd die gute stadt wiederumb zu vorigen königlichen gnaden, hulde, auch unbefartem sicherlichem wesenn in und ausserhalb ihr mt. reichen zu wasser und zu lande angenhommenn sein, sich auch hinfur dessenn zu ihr mt. untherdenigst zu getrostenn haben sollenn. Es sollen auch hirmit unnd zugleich alle beschwerungenn, wie die in außgegebenenn bestallungenn ahn verstattung repressalien,

kummer, arrestenn ihrer oder ihrer burgerschafften und verwandten personen hab oder guterenn, zu wasser oder zu lande, vonn der kön. mt. für sich oder bey anderenn furstenn unnd herren verhengt sein mochten, auch cassiret, aufgeschrieben, todt unnd nichtig, unnd was noch etwa disfals ahn gelde oder guteren angehalten, nhumher loß sein, imgleichen alle bisdaher clagende parteien abgewiesen unnd da sie je anspruchs sich befuget erachten möchten, ahnn ordentliches unther oder obergericht remittiret werden, wie es dan imgleichen hinfur und zu jeder zeit gehalten werden soll, da sich abermall außgetrettene unnd vermeintlich beschwerte personen an ihr mt. verfuegen und daselbst schutz und hulff suchen wolten, das in dem von ihr mt. ordentlichen rechten zu verfange nichts verhenget, sonder an gerichten unnd oberkeiten, dahin die personen unnd sachen gehorig, verwiesenn und remittiret werdenn sollenn. In urkundt hab ich mich mit eigner handt unterschriebenn unnd mein angeborenn pittschafft unten uffs spatium gedrucket. Gebenn Riga, montags nach misericordia domini anno etc. 79.

(L. S.)

Eberharth Duicker
mein egen handth.

16.

Johann III. an den Rath. Verwirft die von der Stadt mit Eberhard Ducker gepflogene Verhandlung. Linköping, 1580 Juni 16.

Copie in W.

Johann der dritte von Gottes gnaden etc. Wir sein berichtet worden, waßgestalt durch unsern jüngst an euch abgefertigten Ewert Ducker die irrung, welche ein zeit hero zwischen unß und euch geschwebet, hingelegt und abgehandelt sein soll. Nachdem wir nun befinden, das er in solchem vertrage weit uber seinen befehlich, auch euer selbst eigen

anerbieten, geschritten, seindt wir gnugsamb verursacht solche handlung zu verwerffen, undt habet euch ohnedeß zu erinnern, daß wir nun zu etzlichen mahlen an euch wegen Gerth Friesen und Melchior Günthern geschrieben und begehret, das ihr dieselben contentiren und zufrieden stellen wollet. Weiln wir nun vorgedachte beyde in unsere königliche protection vorlengst angenomben, ihr euch aber bißhero mit ihnen in keinen gütlichen vertrag einlaßen wollen, können wir ihnen auch ihre wolbefugte anspruch und furderung wieder ihren willen nicht nehmen, sondern seint sie hinferner (:vermüge unserer vorigen bewilligung:) gnedigst zu schützen und zu schirmen geneigt und begehren demnach hirmit ernstlich, das ihr unß und daneben vorgemelte beyde parten ohne alle außflucht und seumnuß zufrieden stellet und entlich klagloß machet, sintemal ihnen niemals ihr recht abgeschnitten oder genomben worden, soferne wir jegen euch nicht andere mittel vorzunehmen verursacht werden sollen, darnach ihr euch zu richten. So können wir auch keinesweges verwilligen, daßjehnige was alhie oder außerhalb unserer reiche in zeiten der stehenden irrungen angehalten worden, wiederumb auszuliefern, dieweil dan etzliche eure stadtverwandte umb eine summa güter, welche dieses zwistes halben bey unß hiebevorn angehalten worden, bereit anfurderung gethan und vielleicht thun werden. Ist ingleichen unser ernstlichs ermahnend, das ihr solche eure stadtverwandte selbst befriediget und wir derenthalben weiter ungemolestiret bleiben mügen, und nachdem unß noch bey euch geldt restet, begehren wir gleichergestalt, das ihr davon gegenwertigen unsern diener Christoff Detmer auf 700 thaler werth liefern und zukomben laßet und euch dißfals gegen unß schleunig erkleret. Daran geschicht die billigkeit und wir sein euch alßdan mit gnaden bewogen. Datum auf unsern schloß Lincöping, den 16. junii ao. 80, unserer reiche im zwölften.

J. R. S.

17.

Johann von Münster und Andreas Spill (ehemalige Rigasche Domherren) geben Kundschaft über den Bau des Kalandhauses und die Ungiltigkeit der vom Erzbischof ohne Consens des Capitels vorgenommenen Veräusserung desselben. Wenden, 1589 Jan. 13.

Orig. in W. u. Copieen in Fr.

Wir hirnach beschrieben Johan vonn Munster thumbherr zu Lubeck und Andreas Spill etc. thun kundt, zeugenn und bekennen hiermit und in krafft dieses brieffs vor mennichleichen, sonderlich denen daran gelegen. Demnach wir vom ehrbarn rathe der konn. stadt Riga, unsern besonders vielgunstigen guethen freunden, fast instendigk ehrsucht und angelangt, ihnen vormuege angetzogener und uns grundtlich zu gemute gefurter ehehaffter uhrsachen unsere kunde und wissenschafft, wie es nemblich zu zeiten der ertzbischofflichen regierung und volstande des ehrwirdigen capittels umb das haus Calandt genandt, belegen ihn der stadt Riga, eine gelegenheit und eigenschafft gehabt, auch wie weit die ertzbischoffe vor sich und sonsten mit und neben den herrn capitularn denselben Calandt zu alieniren und zu vereussern mechtigk, mitzutheilen und zue geben, und wir zwar in anmerkung dessen, als das wolerwentem rathe und algemeiner stadt Riga ahn solch einer glaubhafften und bestendigen kundtschafft vieleicht mercklich und viel gelegen sein muchte, ohnedas wirs sonsten ahn ime selbst rechtmessigk und pilligk ehrachtet, i. e. w. solchs zu vorweigern nicht gewust, so haben wir deßfals unsere bestendige warhaffte kundtschafft nachfolgender massen aus guethem grunde und bestande vorfassen und auftzeichnen lassen. Als nemblich, so viele die circumstantz oder eigenschafft des Calandts betrifft, ist dasselbe haus niemals ein residentzhaus oder geistlicher sitz und wohnung, besondern eine gemeine des ehrwirdigen capittels gastgebereie oder herberge gewesen, darin auch sonsten die burger der stadt mit den hern capitularn ihre

conversation und zuesamenkunfft vor alten jahren in gewissenn zeiten des jhares, vor vorhengter straffe Gottes des brandes, gehabt und ihre gemeinschafft daselbest gehalten, zu welchem ende es dan auch von einem vorordentem wirthe oder gastgeber, deme es aus sonderer begonstigung des ehrw. capittels gegonnet, ist bewohenet worden. Wie nun aber ihn dem berurtem brandtschaden dasselb Calandtshaus nebenst stadtlichen des capittels residentzheusern auch gentzleich destruiret und zu nichte kommen, als hatt ein ehrwirdiges capittell dasselb aus dem gebiete Crammon, als des semptlichen ehrwirdigenn capittels guethern, mit ihrer allerseits dartzu notigen anlage hinwiederumb aufsetzen und ehrbauwen lassen und nach ehrbawung desselben Calandts einen mit nhamen Matz Butenholtz in ahnsehung desselben durfftigkeit wie ihren diener und der vor solche freie wohenung die pauwren zur ahrbeidt, das haus und kammern auch den hern capitularibus sauber und in guether rettschafft heilte, zue bewohnen eingegeben und vorgonnet. Obwoll auch einem ehrwirdigen capittell hernacher beigekommen, als solte derselb Calandt dem benantem Matz Butenholtz und seinen ehrben von i. hochw. f. dltt. dem weilandt hern ertzbischoffe marggraff Wilhelm godtseliger gedechtnus zu vorlehnen zuesage geschehen sein, so hatt doch solche zuesage, welche ohne vorher ehrlangten consens und austruckleiche bewilligung des semptlichen capittels geschehen, ihre wirckliche krafft nicht ehrreichen und ablangen muegen, inmassen dan das ehrwirdige capittell niemals darin willigen wollen und i. hochw. f. dltt. auch ohnedas solchen Calandt zu vorlehnen oder zu alieniren durchaus nicht mechtigk gewesen, besondern solch Calandtshaus ist jhe und allewege, wie vor also auch nach dem brande, da es, wie beruret, mit des ehrw. capittels anlage wiederumb ehrbauwet, zu des capittels nutz und besten oder, wie gemelt, zu ihrem gast oder wirtzshause gebrauchett und dem benantem Matz Butenholtze in ahnsehung seiner gelegenheit und das ehr

die pawren zur ahrbeidt und ehrbauwung des Calandts getrieben, wie ihrem diener zue bewohenen gegonnet worden, das also, wan schoen von i. hochw. f. dltt. dem hern ertzbischoffe unter desselben handt und siegel eine absoluta donatio geschehen oder vorhenget, so wehre doch solche donation absque consensu totius capituli ahnn ime selbst nichtigk, unbundigk und vonn keinen wirden, dan die ehrtzbischoffe des capittels guether so weinig wie das capittell die ertzbischofflichen guether zu vereussern mechtigk gewesenn.

Nachdem dan wir obgenante, als Johann von Munster und Andreas Spill, der bestendigen wahrheit zu stewr einem ehrbarn rathe der stadt Riga diese kundtschafft unserer wissenheit mitgeteilet und gegebenn, als pitten wir alle und jhede nach standes ehrheischung hiermit geburlich, diesem unserm warhafftigem getzeuchnus in allen puncten und clausulen fullenkommen glauben zue geben und beizumessen, zu welcher uhrkundt wir unsere pitschaffte wissentlich hierunten gedrucket und mit eigen handen unterschriebenn. Gegeben Wenden, den 13. januarii anno 1589.

(L. S.)	(L. S.)
Johan van Munster	Andreas Spill
myn egen hant.	mein eigen handt.

18.

Johann III. ertheilt Albrecht Moller einen Arrest- und Kaperbrief gegen die Rigischen und deren Güter. Stockholm, 1590 Juli 10.

Copie in W.

Wir Johann der dritte von Gottes gnaden der Schweden Gothen und Wenden etc. könig, großfürst in Finnlandt, Carelen, Watzky, Petin und Ingern in Reußlandt, der Ehesten in Liefflandt hertzog etc. thun kundt und menniglich zu wißen. Ob wir unß wohl versehen, das die von Riega, so gegen unß, unsere underthanen und dienere sich fast un-

bescheiden und ungebürlichen verhalten, zue gebürlichem und entlichen abtrag sich bequemet, insonderheit aber Melchior Günthern, deßen schieff und güetere etzliche freybeuter auf unsern strömen für unser stadt Revall auß der hafen geraubet, welche sie nit allein in verantworttung genomben, unterschleifet und also in großen schaden und verderb gebracht, sondern auch wieder den in haft gebrachten freybeuter rechts verwegert etc. zugefügten schadens ergetzet, und ingleichen Gerth Friesen seiner befugten zusprüche halben zufrieden gestellet haben solten, so befindet sich doch, das sie ungeachtet unserer vielfeltigen gnedigen ermahnung, auch ihrer hohen obrigkeit, unsers vielgeliebten sohnes des durchleuchtigsten hochgebornen und großmechtigsten fürstens herren Sigißmundi königs zu Pohlen, großfürsten in Littauen etc. dißfals an sie ergangene ernstliche mandaten und befehlich, in solch ihren ubermuth verharren und den klagenden das ihre zu erstatten nicht gemeint sein, daß derwegen zue erhaltung unserer königlichen reputation wir nicht unterlaßen können, hinwiederumb dahin zu trachten, damit obgemelte beschedigte befriedigt und ergetzet werden mügen. Demnach so haben wir zeigern Albrecht Mollern befehl und volnkömliche macht undt gewalt gegeben, daß sie dero von Riega bürger, burgerkinder, dero diener und zugehorigen güeter, wo sie dieselbigen zu waßer oder lande, in der ost oder westsee, in unserer jurisdiction oder anderswo, außbescheiden auf strömen und gebieten des königs zu Dennemarcken, antreffen werden, angreiffen, in unsere reiche führen, anhalten und nachdem sie damit in unsere hafen ankomben, unvorsaumblich unß solches anmelden und in beysein der unsern an gewißen ort niederlegen mügen, biß sie ihres schadens, auch aller unkosten und zehrungen, durch was maße und wege die auf diesen handel angewandt, volnkömblich sich erholet und befriedigt, und soll insonderheit fur alles erstlich und zuvorauß was die itzige schifsaußredung in kostung sich erstrecket, doch

mit unsern wißen und zulaß, von den angehaltenen güetern bezahlet werden, die ubrigen güeter aber alle, auch im fall derer mehr als des beschwerten theils haubtsummen und interesse sich erstrecken, angehalten werden möchten, sollen unverruckt in sequester liegen bleiben biß zu endlichen außgang und erörterung der sachen. Doch wollen wir nicht, das sie jemandts unschuldiger weiß unterm schein der Riegischen beleidigen, noch sich dieser bestallung weiter und lenger alß biß sie vergnüget gebrauchen sollen. Gelanget demnach an alle nach derselben standt, condition und gelegenheit unser begehren und gesinnen, dieselben wolten obgedachte unsere befelichshabere und dero zugehörigen, do die entweder durch ungewitter oder freywillig an dero hafen, strömen und fahrwaßern gelangen, nicht allein sambt schiffen, volck und andern, so sie bey sich haben möchten, uberall frey undt sicher sein laßen, sondern auch im fall der noth ihnen auf ihr begeren gnedige, günstige und gute hülffe erzeigen. Solches seindt wir umb jeden nach standes gebür zu beschulden und zu erkennen erbötigk und geneigt, die unsern aber volnbringen daran unsern ernsten willen und befehlich. Gegeben auf unsern königlichen schloß Stockholm, den 10. julii ao. 1590, unserer reiche aber im zwey und zwantzigsten.

(L. S.)

Die Tributpflichtigkeit der Landschaft Tolowa an die Pleskauer.

Von *Friedrich von Keussler.*

Die Thatsache, dass man deutscherseits im Jahre 1224 den Russen eine Tributzahlung in der Landschaft Tolowa hat zugestehen müssen, berührt eine Frage von wesentlicher staatsrechtlicher Bedeutung, sofern dieselbe dem Begriff der vollen Souverainität der Deutschen innerhalb des genannten Districts wenigstens im dreizehnten Jahrhundert widerspricht. Gleichwol ist obige Thatsache in der livländischen Geschichtsliteratur nie recht berücksichtigt worden[1]).

1) A. von Richter, Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen (zwei Theile, Riga 1857—58), bemerkt sogar in Note 58 auf p. 148 (Th. I): „Im Inlande von 1853 Sp. 717 wird angeführt, der Bischof Albert und die Schwertritter hätten den Russen die Fortzahlung des früher aus Tolowa erhobenen Zinses versprochen. Hiervon sagt weder Heinr. d. L. (S. 171 u. 174), wo er die russischen Gesandtschaften erwähnt, noch der Theilungsvertrag über Tolowa (Sylv. doc. Nr. 67) ein Wort, und es passt auch nicht zum Gange der Begebenheiten." Der Verfasser hat jedoch den Passus in XXVIII, 9 des Chronisten übersehen. Ernst Bonnell, der ungenannte Verfasser der von Richter citirten Arbeit über „die Begründung der römisch-deutschen Herrschaft in Livland" (Inland, Jahrgänge 1851 bis 1854), bietet andererseits in seinem Werk „Russisch-Liwländische Chronographie von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zum Jahre 1410" (St. Petersburg 1862) einiges wichtige Material aus dem Jahre 1285. Auf letzteres geht Eduard Pabst, Heinrichs von Lettland livländische Chronik (übersetzt und erläutert — Reval

Schon aus der Chronik Heinrichs von Lettland[1]) ist es hinlänglich bekannt, dass ansehnliche Theile der heutigen Ostseeprovinzen sich zur Zeit der Ankunft der deutschen Missionäre in loserer oder engerer Abhängigkeit von russischen Fürsten befunden haben, ja dass es an der Düna in dem später von den Deutschen beherrschten Gebiet gar zwei russische Fürstenthümer zu Kokenhusen und Gercike[2]) gegeben hat. Auf welche Weise unter blutigen Kämpfen der russische Einfluss aus diesen Gegenden verdrängt worden ist, soll an dieser Stelle nicht näher erörtert werden, wenngleich einige der wichtigsten Daten erwähnt werden müssen. Aber während die deutsche Herrschaft sich auch russischerseits allenthalben vollkommene Anerkennung zu verschaffen gewusst hat, ist ihr dies in einem Gebiet in nur bedingter Weise gelungen, in der Landschaft Tolowa.

Wie sich bis zur Stunde die Grenzen fast aller Landschaften des alten Livlands nicht genau angeben lassen, so dürfen wir uns in Betreff der Lage Tolowas lediglich mit allgemeinen Angaben begnügen: die Landschaft umfasste in der Zeit des Chronisten die Gegend an dem oberen und mittleren Lauf der Aa, grenzte im Osten an das russische Gebiet und reichte im Westen bis an den Burtneeksee, so dass Tricatua (um das Gut Tricaten) und Adsele (um das Gut Adsel), die mitunter neben Tolowa angegeben werden, als Theile des letzteren zu gelten haben[3]).

1867), zurück, wenn er auf p. 189 Anm. 11 bemerkt, „sogar noch Ao. 1285!“ sei den Russen in Tolowa Tribut gezahlt worden.

1) Heinrici chronicon Lyvoniae ex recensione Wilh. Arndt in G. H. Pertz, Mon. Germ. hist. tomus XIII. Ausgabe in usum scholarum 1874.

2) Ueber dessen Lage siehe den Aufsatz von J. Döring in der Balt. Monatsschrift B. XXIII. (Riga 1874) p. 422—42.

3) G. Vierhuff in den Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte u. s. w. aus d. J. 1876 (Riga 1877) p. 60 f. glaubt „zweifellos sicher zu gehen“, wenn er vorschlägt, das latinisirte Tolowa lettisch Tuhlawa zu lesen, „so dass Tolowa das ringsum von der

Die Bewohner waren Letten oder Lettgallen, welche der

Awa, Aa, umflossene Land heisst." Aber die Angabe „ringsum umflossen" ist hineininterpretirt. Vielmehr bedeutet der erste Bestandtheil des Namens tuhlu (= dem mittellettischen tuwu) „nahe", daher die Uebersetzung „Nahwasser" oder „Flussnähe" (Vierhuff verweist auf das ähnlich gebildete Mesopotamia) als die ursprünglichere und einzig richtige Wiedergabe erscheint. Da nach der Urkunde Nr. LXX in Bunges liv-, est- und kurl. Urk.-Buch Bd. I Tolowa über das rechte Aaufer hinaus bis an den Burtneeksee (Astyerwe) sich ausgedehnt hat, so muss in der That die Landschaft das um die Aa gelegene Land gewesen sein — mit Ausschluss jedenfalls des Gebietes am unteren Lauf, wo wir nächst dem von Autine und dem wendenschen Gebiet anderen Landschaften begegnen: nach Dr. A. Bielenstein, Fragmente aus der Ethnographie und Geographie Alt-Livlands (Mitau 1884), zunächst Idumea (= liv. Nordostland, Kirchspiel Roop; nördlich — nicht mehr an der Aa — das nur ein Mal bei Heinrich in XXVI, 1 genannte Rosula um Hochrosen), südlich und südöstlich Thoreyda und westlich davon Metsepole zwischen den Mündungen der Aa und Salis; die heutigen Kirchspiele Papendorf und Wenden hatten noch reinlettische [und wendische] Bevölkerung, während nach Süden hin Siggund und Ascheraden als livische Grenzorte gegen Lettland anzusehen sind. Ebenso befindet sich das jetzige Gut Adsel mit seiner Schlossruine hart am rechten Ufer der Aa, wodurch also die Zugehörigkeit dieses Gebietes — Adsele, Adze[l]le oder einmal Agzele, in Joh. Renners livl. Historien (herausgegeben von R. Hausmann und K. Höhlbaum, Göttingen 1876, p. 82 u. 83) nach der in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts abgefassten jüngeren Reimchronik des Bartholomaeus Hoeneken auch Adselland genannt — zu Tolowa nicht ausgeschlossen wird. Im Zusammenhang mit der späterhin anzuführenden Nachricht aus dem Jahre 1285 scheint mir im Gegentheil der Umstand, dass das in der Urkunde genannte Agzele bei Heinrich von Lettland überhaupt nicht erwähnt wird, gerade für diese Zugehörigkeit zur grösseren Landschaft zu sprechen, gleichwie Tricatua ein kleinerer District derselben war. Meine Annahme endlich, Tolowa habe im Osten bis an das russische Gebiet gereicht, findet ihre leicht verständliche Begründung in der Thatsache der Zinspflichtigkeit der doch wol an das pleskausche Fürstenthum angrenzenden Landschaft, sofern

Chronist ausdrücklich identificirt[1]).

---

wir nicht annehmen wollen, dass gerade hier jener Theil Lettlands dazwischen gelegen haben sollte, welcher im Jahre 1226 deutscherseits noch nicht unterworfen war; siehe Bunges Urk.-B. Bd. I, Nr. LXXXIV: „Convenit praeterea inter eos [episcopum et magistrum], quod si magister poterit sibi subjugare de Lettia partem aequivalentem illi, quam ipse episcopus Theoderico de Cokenois [Bonnell nach dem Original der Urkunde: „Cocanis“] concessit in Warka (?), eam dividere cum episcopo minime teneatur.“ Die Bezugnahme auf das heutige sog. polnische Livland wäre ungezwungener — nicht nur weil bei Warka vielleicht an das gegenwärtige Gut Warklany (südlich vom Lubahnschen See) gedacht werden könnte. Ernst Bonnell übersetzt dagegen (Chronographie p. 46): es sei dem Ordensmeister gestattet, „falls derselbe einen Theil Litauens eroberte, welcher dem von Albert an Dietrich von Kokenhusen in Warka gegebenen gleich wäre, diesen allein behalten zu dürfen.“ In seinem Namen-Index (p. 281) verweist er bei Warka auf p. 46 und hält es für einen „District Litauens oder Lettlands (?).“ Dr. H. Hildebrand, die Chronik Heinrichs von Lettland (Berlin 1865), citirt p. 77 Anm. 1 obigen Abschnitt der Urkunde und spricht gleichfalls von „nicht unterworfenen lettischen Strichen.“ — Ueber den Umfang Tolowas und einige Ortschaften in demselben handle ich noch auf p. 90 Anm. 2 und p. 99 Anm. 1 dieser Untersuchung.

1) Gals bedeutet im Lettischen das Ende, Aeusserste, Letzte, aber auch die Gegend; siehe Dr. C. Chr. Ulmann, lett. Wörterbuch (I. Theil, Riga 1872). Demzufolge sind unter den Lettgallen keineswegs blos die Letten an der russischen, estnischen oder livischen Grenze zu verstehen. So bezeugt Heinrich in X, 3: „Reliqui.... Lyvones et Lethos [sonst meist Lettos], qui proprie dicuntur Lethigalli, cum armis suis vocant.... Lethi vel Letthigalli adhuc pagani....“ Gleich allgemein gefasst findet sich ausser dem bei Heinrich nur ein Mal (XXIX, 3) vorkommenden, sonst freilich in den Urkunden gebräuchlichen Lett[h]ia durchweg die Benennung Let[h]t[hi]gallia. Lettgalli wäre demnach im Gegensatz zu Letti nur der genauere Ausdruck für die Bewohner des Lettenlandes; vergleiche die Uebersetzung von Semgallen = lett. „Niederland“ bei Ed. Pabst pag. 59, Anm. 11. Es sei mir gestattet, diese Interpretation hiemit in Vorschlag zu

Speciell von den Lettgallen in Tolowa erzählt Heinrich von Lettland unter dem neunten Jahre Bischof Alberts, dass sie den Russen immer tributpflichtig gewesen seien. An der bezüglichen Stelle (XI, 7) heisst es: Anfang des Jahres 1208 [1]) habe der Priester Alobrand, aus Ugaunien zurückkehrend, den Lettgallen an der Imera (oder jetzt Sedde, welche von Nordosten sich in den Burtneeksee ergiesst) gepredigt, zumal das ganze Livenland und einige von den Lettgallen (plures ex Letigallis) das Wort Gottes bereits aufgenommen hätten — also durch Vermittelung der deutschen Missionäre, wie das Livenland [2]). Wenngleich Alobrands Lehre bei ihnen mit Freuden aufgenommen sei, so hätten sie doch vorher das Loos geworfen zur Erforschung der Zustimmung ihrer Götter, ob sie der Taufe der Russen von Pleskau mit den anderen Lettgallen von Tolowa oder derjenigen der Lateiner sich unterziehen sollten (an Ruthenorum de Plicecowe cum aliis Letigallis de Tholowa, an Latinorum debeant subire baptismum). Zur Zeit der letzteren wären nämlich die Russen gekommen, indem sie ihre Lettgallen in Tolowa getauft hätten, die ihnen immer tributpflichtig gewesen (Nam Rutheni eorum tempore venerant, baptizantes Lethigallos suos de Tholowa, sibi semper tributarios). Das Loos habe zu Gunsten der Lateiner entschieden. Unter Zustimmung des Bischofs habe Alobrand sodann in Gemeinschaft mit dem jetzt zum Priester geweihten Chronisten das Volk getauft. Letzterer sei fernerhin daselbst

bringen. Bielenstein, der vorzüglichste Kenner der lettischen Sprache, übersetzt (Fragmente p. 9) allerdings Lettgalli mit „Bewohner der lettischen Mark (gals = Ende)“, des Landes nördlich der Düna, dessen Bewohner mit den Semgallen und Selen den „ganzen lettischen Volksstamm“ ausgemacht hätten.

1) Pabst p. 91 Randbemerkung.

2) Gemeint sind wol nicht nur die Letten Idumeas, Heinrich X, 15; auch XI, 5—6 werden schon bekehrte Letten erwähnt, und kurz vorher hatte der Fürst Wiatschko von Kokenhusen die Hälfte seines (z. Th. lettischen) Gebietes dem Bischof abtreten müssen (XI, 2).

wohnen geblieben, Alobrand jedoch heimgekehrt, nachdem in der Gegend die Taufe vollzogen gewesen wäre (consumpto baptismo in finibus).

Dass unter der auf diese Weise für das abendländische Christenthum gewonnenen „Gegend" — trotz des Passus in XX, 6 der Chronik „postquam jam tota Livonia baptizata est et Leththigallia", wo das tota eben nur auf Livonia bezogen werden darf — nicht auch das übrige Tolowa, deren Bewohner von der griechischen Kirche getauft waren, zu verstehen ist, und dass diese griechisch-katholischen Letten erst 1214 zur römischen Kirche übergetreten sind, soll sogleich gezeigt werden. Vielmehr ergiebt sich aus dem auszüglich mitgetheilten Abschnitt:

1. nur die den Russen tributpflichtigen Bewohner Tolowas waren der morgenländischen Kirche beigetreten;

2. da die Russen aus Pleskau denselben die Taufe gebracht, so ist der in der Landschaft russischerseits erhobene Zins offenbar ausschliesslich dem pleskauschen Fürstenthum entrichtet worden, was wir durch die folgenden Nachrichten bestätigt finden werden[1]);

3. erfahren wir hinsichtlich der Letten an der Imera, dass sie den Russen nicht tributpflichtig gewesen seien, und dass sie gerade im Jahre 1208 zur römisch-katholischen Kirche sich bekannt hätten. Ausserdem muss von vornherein ihre gleichzeitige Unterwerfung unter die deutsche Herrschaft angenommen werden, weil diese überall mit der Annahme des Christenthums durch deutsche Missionäre verbunden zu sein pflegte; daher konnte der Lettenpriester Heinrich südlich der Imera — wol zu Wohl-

1) Seit wann jedoch die Landschaft den Russen und zwar Pleskau gegenüber zinspflichtig geworden, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Vergleiche die bezüglichen Angaben in E. Bonnells Chronographie.

fahrt[1]) — seine Kirche zu Lehen (in beneficio — XI, 7) bekommen und schickte füglich aus demselben Grunde noch im Winter 1213 auf 1214 dem bischöflichen Vogt Wolodimir[2]) aus seinem Kirchspiel Korn und Geschenke (XVII, 6). — Aus dem Wortlaut des obigen Abschnitts — in welchem von den „anderen Lettgallen in T." und in Betreff der Russen von „ihren Lettgallen in T., die ihnen immer tributpflichtig gewesen", gehandelt wird — lässt sich dagegen die Zugehörigkeit dieses Gebietes zur Landschaft nicht strict beweisen. Allerdings hat dieselbe nach der Theilungsurkunde von 1224 bis an den Burtneeksee gereicht. Wir wissen indess weder, ob sie auch dessen nordöstliches Ufer umfasste, noch wie weit die Landschaft überhaupt nach Nordwesten hin gereicht hat, da an den anderen in Betracht kommenden Stellen der Chronik bei der Bezeichnung Tolowa das Imeraland ausgeschlossen bleibt. Das hat Pabst (p. 105, Anm. 21) zur Hypothese veranlasst, letzteres möge ein Theil Tolowas gewesen sein, von dem es sich frühzeitig trennte. In Uebereinstimmung mit diesem sonst durchweg üblichen Gebrauch werden wir in unserer Untersuchung das Gebiet der Landschaft enger zu fassen haben. Und da fragt es sich, ob Katholicismus und deutsche Herrschaft gleichzeitig wenigstens zu einem Theil in das ganz sicher als Tolowa zu bezeichnende Land eingedrungen sein dürften. Denn unentschieden bliebe es immerhin, wie weit in westlicher Richtung die Missionsthätigkeit der Russen vorgerückt, und ob nicht andererseits die Zinspflichtigkeit überhaupt auf den östlichen Theil der Landschaft beschränkt war.

---

1) Pabst p. 229, Anmerkung 8.

2) Wolodimir Mstislawitsch, bei Heinrich von Lettland Waldemarus, in den russischen Quellen auch Wladimir genannt, war der Bruder des berühmten Fürsten Mstislaw Mstislawitsch des Tapferen; siehe Bestushew-Rjumin, Geschichte Russlands Bd. I, übersetzt von Dr. Th. Schiemann (drei Lieferungen, Mitau 1873—76) p. 275.

In der Schilderung der folgenden Ereignisse begegnen uns wiederholt die drei Lettenburgen Sotekle, Autine und Beverin, beziehungsweise die Aeltesten (seniores) aus denselben Russin, Waridote und Talibald. Diese und Bertold, der Provincialmeister des Ordens in Wenden[1]), schickten noch im selben Jahre eine gemeinsame Gesandtschaft zu den Esten in Ugaunien, um mit ihnen über gewisse Streitfragen zu verhandeln; und da man sich selbst bei der Wiederaufnahme der schon ein Mal abgebrochenen Verhandlungen nicht einigen konnte, kam Waridote mit anderen Aeltesten der Letten (cum aliis Lethtorum senioribus) nach Riga mit der Bitte um bewaffnete Hilfe. Sie wurde gewährt und aus dem ganzen Livenlande und Lettgallien (de tota Livonia et Leththigallia) ein starkes und grosses Heer entboten (XII, 6). Von nun an standen Deutsche und Letten gegen Esten, Oeseler, Litauer und Russen (von Polozk, Gercike und Kokenhusen) in enger Waffenbrüderschaft. Wir werden zu untersuchen haben, ob und inwieweit letztere vielleicht in der Unterthänigkeit der Letten ihren Grund gehabt haben konnte.

Die drei Burgen bildeten „räumlich und politisch eine Gruppe"[2]). In Betreff ihrer Lage bemerkt Pabst (p. 105, Anm. 21): Autine lag nicht in Idumea, XVI, 7; dass es, wie Beverin und sicherlich Sotekle, zu Tolowa gehört habe, ist, wenn man XVI, 3, 6, 7 des Heinrich und Urkunde Nr. XXXVIII mit XVIII, 3 und Urk. Nr. LXX vergleicht, sehr unwahrscheinlich. Es muss hinzugefügt werden, dass diese Zugehörigkeit vollends unmöglich erscheint, weil Autine nach Urkunde Nr. XV erst im Jahre 1209 aus dem Besitz des Fürsten von Gercike in den des Bischofs übergegangen ist, während eine Tributpflichtigkeit Tolowas nur den pleskauschen Russen gegenüber zugestanden werden

[1]) Dr. F. G. v. Bunge, der Orden der Schwertbrüder (Leipzig 1875), p. 37 f.

[2]) A. Bielenstein, Bericht über die Heidenburgen an der livl. Aa, Magazin der lett.-literärischen Gesellschaft Bd. XV Stück II (Mitau 1873) p. 26—53, speciell p. 49.

konnte[1]). Wir müssen daher dieses Gebiet aus der Behandlung der kirchlichen, beziehungsweise politischen Verhältnisse der Landschaft ausscheiden. — Beverin lag im Dreieck zwischen der Aa, der Imera und dem Burtneeksee[2]).

---

[1]) Im Gegensatz zu Pabst muss ich Antina in Urk. Nr. XV für unser Autine halten; siehe ausserdem über den Wechsel des n und u die Bemerkungen des Dr. W. v. Gutzeit in den Sitzungsberichten der Gesellschäft für Gesch. u. s. w. aus d. J. 1885 (Riga 1886) p. 105. Des Grafen C. G. v. Sievers Meinung (die Lettenburg A. und die Nationalität des Chronisten Henricus de Lettis, Riga 1878), die Burg dürfte an der Ostseite der wendenschen Schlossruine auf dem sog. Nussberg gestanden haben, wird hinfällig durch die Untersuchung G. Vierhuff's: Wo lag die Burg „Alt-Wenden"? (Riga 1884). Uebrigens hat Graf Sievers auch in einem früheren Aufsatz (Beiträge zur Geographie Heinrichs von Lettland, Magazin u. s. w. Bd. XV Stück IV p. 26 f. — Mitau 1877) die von Pabst gebotenen Hinweise auf andere Stellen der Chronik übersehen oder nicht genügend gewürdigt. Auch seiner Ansicht nach (Beiträge p. 46) hatte Bischof Albert Autine sich im Jahre 1209 vom Fürsten von Gercike abtreten lassen. Es ist aber XIII, 5 (am Ende) zu entnehmen, dass die dem Bischof Ende 1209 oder Anfang 1210 unterthänigen Letten auf der Wenden und dem übrigen lettischen Gebiet gegenüber liegenden Seite der Aa, also auf deren rechten Ufer gewohnt haben, und XVI, 3 (am Anfang) wird erzählt, dass die Letten von Autine damals [1212] im Antheile des Bischofs waren (qui tunc erant in sorte episcopi). — Neuerdings hat Bielenstein die Vermuthung ausgesprochen (Fragmente p. 16), dass erstlich Metimne in XVII, 6 verschrieben sei für „Autinene (cf. Autine)", und sodann dass diese Residenz des bischöflichen Vogtes Woldemar (Wolodimir) „in oder nahe bei dem heutigen Wolmar gelegen gewesen, welches den Namen des aus Pleskau vertriebenen russischen Grossfürsten [sic!] zu deutlich an sich trägt und füglich den älteren Namen der Landschaft Autine (oder Autinene) verdrängt haben dürfte." Bielenstein verspricht, in einer „bald druckfertigen" Schrift „über die Grenzen der lettischen Sprache und der lettischen Dialecte in der Gegenwart und im dreizehnten Jahrhundert" über diese Dinge ausführlich zu reden.

[2]) Siehe Pabst p. 102 Anm. 3 und Graf Sievers (Beiträge zur Geographie u. s. w.), welcher die Burg im Osten des Waidausees

Der Aelteste aus dieser Burg, Talibald, gilt in XVIII, 3 als Aeltester von Tolowa, in XVII, 2 speciell von Tricatua[1]). Er hatte, soweit unsere Nachrichten reichen, drei oder vier Söhne, welche nach Beverin gehörten (XVIII, 5), und von denen zum Mindesten einer am Burtneeksee ansässig war[2]).

aufgefunden zu haben glaubt. Doch könnte dieselbe, da sie zu Tolowa gehörte, doch kaum südwestlich von Wolmar gesucht werden dürfen, sofern Bielensteins Hypothese bezüglich des letzteren Ortes Anspruch auf Anerkennung finden darf. Ist aber nicht die Bauernburg am Waidausee gerade Autine gewesen?

1) Liesse es sich beweisen, dass Talibald nur in Tricatua und nicht gleichzeitig über ganz Tolowa Aeltester gewesen wäre, so müsste der zuerst genannte District nach Westen über die Aa hinaus (vielleicht bis zum Burtneeksee) sich ausgedehnt haben. Auffallend ist immerhin, dass in XV, 7 zwei andere Letten, Dote und Paike, als Aelteste von Beverin bezeichnet werden. Ausser den zeither angeführten werden in Heinrichs Chronik gelegentlich noch zwei lettische Aelteste mit ihren Namen genannt: Meluke und Warigrible (XXIII, 5, letzterer auch XXV, 12); sie gehörten 1219 zu den Letten des Ritterordens (Letti fratrum milicie) gleich denen von Kokenhusen.

2) Talibald † 1215.

Rameke oder Rameko.	Waribule.	Drivinalde.	Vierter (?) Sohn, † 1220.

Ueber den vermeintlichen vierten Sohn, unter dem möglicher Weise Waribule verstanden wird, siehe XXIII, 9. Drivinalde wird an derselben Stelle „de Astigerwe“ (vom Burtneeksee) bezeichnet. Sollte Pabst's Vermuthung (p. 314, Anm. 8) zutreffen, nach welcher das frühere Kirchspiel „zu Ramke“ und das Gut Ramkau im Pebalgschen nach Rameke benannt seien, so wäre schon hierdurch meine an sich durchaus wahrscheinliche und auf p. 99 Anm. 1 dieser Untersuchung näher zu begründende Annahme, Tolowa habe sich auch um den oberen Lauf der Aa erstreckt, bewiesen. Aber Ramkau hat wenigstens späterhin zum Erzstift gehört, und wegen des Zusammenhanges in der Theilungsurkunde von 1224 (Urk. Nr. LXX) müsste Ramekes Besitzung zwischen der im Tricatenschen Kirchspiel von Süden her in die Aa fallenden Wihje und dem Burtneeksee gelegen haben. In der Urkunde überlässt nämlich Bischof Albert dem Orden das an dem Flusse Viwa belegene

Und nun wird aus dem Jahre 1214 erzählt, dass damals zu

Dorf, [ferner] die Besitzungen des Mannes, welcher Rameke genannt wird, und was nur immer bis zum Burtneeksee ihm, dem Bischof, vor der Theilung gehört habe (villam apud Viwam fluvium sitam, terminos possessionum viri, qui Rameke dicitur, et quicquid in possessione nostra ante hanc diuisionem habuimus usque Astyerwe; vergleiche die Collationen des sogleich zu citirenden Bandes der Mittheilungen p. 13). Dass unter der Viwa der Wihje-Fluss gemeint sei, hat G. Berkholz jüngst nachgewiesen in den „Vermischten Bemerkungen“ zu den Perlbachschen Urkunden des rigaschen Capitel-Archivs, Mittheilungen der Gesellschaft für Gesch. u. s. w. (Riga 1881) Bd. XIII Heft 1 p. 24—48, speciell p. 37 f. — Die an sich nahe liegende Möglichkeit, in dem in den Urkunden mehrfach genannten Gulbana das heutige Schwaneburg (lett. Gulbene, gulbis = Schwan) wiederzuerkennen, wie Bunge für Prebalge Pebalge setzte (Pebalg = lett. Peebalge), erschiene unzulässig gegenüber der von G. Berkholz auf p. 46 vertretenen Ansicht, die daselbst erwähnten zwölf Dörfer „dürften nur in einem der gegenwärtigen Kirchspiele Burtneek, Wohlfahrt, Wolmar zu suchen sein.“ Aber auch im Wohlfahrtschen? Nach Pabst befand sich gerade hier die Pfarrkirche der Imeraletten, deren Gebiet, wie wir sahen, nicht mehr zu Tolowa gerechnet werden konnte. Bielenstein operirt in den „Fragmenten“ wiederholt mit dem Gesichtspunkt, dass „die heutigen Kirchspielsgrenzen oft sehr alt“ seien (p. 19 und an anderen Stellen). Es wird aber das Burtneeksche Kirchspiel, welches doch jedenfalls zu Tolowa gehört hat, von dem Kirchspiel Tricaten durch das Wohlfahrtsche und Wolmarsche getrennt. In Betreff Wolmars ist andererseits von Bielenstein geltend gemacht worden, Autine habe „in oder nahe“ bei demselben gestanden (an den Waidausee, an dessen östliches Ufer ich die Burg zu setzen geneigt war, grenzen die Kirchspiele Wolmar und Papendorf). Die Stichhaltigkeit der herangezogenen Momente vorausgesetzt, darf mithin Bielensteins Auffassung über das Alter der Kirchspielsgrenzen in Bezug auf das westliche Tolowa nicht ihre uneingeschränkte Anwendung finden. — Endlich möchte ich im Gegensatz zu G. Berkholz hier unter aller Reserve die Vermuthung aussprechen, der Name Balate könnte vielleicht auf das Gut Ballod (lett. Baloschu muischa; balodis = Taube, muischa = Gut, Hof) östlich vom Burtneeksee bezogen werden.

dem mit der Verwaltung der rigaer Diöcese betrauten Bischof Philipp von Ratzeburg, der eben im Gebiete der Thoreider den Bau der Burg Fredeland[1]) begann, die Söhne Talibalds von Tolowa, Remeke mit seinen Brüdern, gekommen seien, indem sie sich in die Gewalt des Bischofs begeben und versprochen hätten, den christlichen Glauben, den sie von den Russen empfangen, in die Gewohnheit der Lateiner umzuwandeln (tradentes se in potestatem episcopi, promittentes se fidem christianam a Ruthenis susceptam in Latinorum consuetudinem commutare). Gleichzeitig sei eine jährliche Abgabe — ein Maass Korn von zwei Pferden — festgesetzt worden für den beständigen Schutz zu Kriegs- und Friedenszeiten, worauf der Priester an der Imera das Volk in den Schooss der katholischen Kirche habe aufnehmen sollen[2]). — An die Stelle der Bundesgenossenschaft war jetzt die freiwillige Unterwerfung getreten, und diese muss ebenso auf das dritte lettische Burggebiet, das von Sotekle, Bezug gehabt haben, da von jetzt an das ganze Tolowa als unter deutscher Herrschaft stehend erscheint. Schon weil die Burg auf dem linken Aaufer zu suchen ist[3]), kann die Unterwerfung dieses Landschaftstheiles nicht

---

[1]) Ueber dessen Lage siehe Bielensteins „Bericht über die Heidenburgen" und des Grafen Sievers „Beiträge".

[2]) Heinrich XVIII, 3. Hinsichtlich des ihm gewordenen Auftrages drückt sich der Chronist nicht so bestimmt aus: „... qui eis fidei sacramenta ministrando discipline christiane daret inicia." Die Annahme des griechischen Bekenntnisses war daher, was auch durch die ganze Sachlage bestätigt wird, eine blos äusserliche gewesen. Fraglich bleibt, ob Talibald im folgenden Jahre als morgenländischer oder römischer Christ den Märtyrertod erlitten (XIX, 3), da von ihm nicht ausdrücklich erzählt wird, dass er Katholik geworden sei.

[3]) Vergleiche Pabst Anm. 1 zu XII, 6 (p. 102); indessen leuchtet die Nothwendigkeit nicht ein, warum nach XV, 7 Russin „wol östlich von Tricaten" gehaust habe. Graf Sievers (Beiträge zur Geographie u. s. w.) verweist auf die Bauernburg des Kwehpen-

früher erfolgt sein. Wenn andererseits der Aelteste Russin in der That bei der im Jahre 1212 erfolgten Erhebung der Liven an der Aa und der Letten von Autine auf den Wällen Satteseles[1]) gefallen ist, so folgt daraus noch nicht, dass auch er sich im Aufstande befunden habe; bezeichnete er doch bei der seinerseits begonnenen Unterhandlung Bertold von Wenden als seinen „Freund“ (lett. draugs, bei Heinrich latinisirt in draugus — XIV, 4), indem er in seiner Anrede den vormaligen Frieden und die Freundschaft betonte (pacis ac familiaritatis pristine verba proponens), und die Theilnahme am Kampfe entspricht andererseits so ganz dem kühnen, unternehmenden Sinn des Helden.

Dass das Imeraland allein und nicht einmal der südlich gelegene Theil Tolowas bis zur Landschaft Autinene und dem Gebiete von Wenden in den vorausgegangenen sechs Jahren den Deutschen gehört hat, wird weniger auffallend bei Berücksichtigung des Umstandes, dass sich trotzdem ein territorialer Anschluss an die bereits unterworfene, von Liven bewohnte Gegend im Westen des Burtneeksees bot. Letzterer war also für längere Zeit die Grenze zwischen

---

Gesindes unter dem Gute Raiskum. Gegen diese Annahme sprechen: 1. die Lage des Berges auf dem rechten Aaufer, 2. der von mir auf p. 89 Anm. 2 rücksichtlich der Lage Beverins geltend gemachte Gesichtspunkt, 3. die durch Bielenstein (Fragmente p. 16) nachgewiesene Zugehörigkeit des gegenwärtigen Gutes Raiskum zur Landschaft Idumea. Interessant ist der Umstand, dass auch der Raiskumsche Berg, dessen ursprüngliche Bestimmung als Bauernburg sich nicht bezweifeln lässt, primitives Mauerwerk aufweist, gleich der Burg Alt-Wenden; über letztere siehe die Abhandlung G. Vierhuffs in Anm. 1 p. 89 dieser Untersuchung und die divergirenden Auffassungen der Drr. Schiemann und Bielenstein in der „Rigaschen Zeitung“ (Jahrgang 1885), sowie Fr. Bienemanns Anzeige in der Balt. Monatsschrift Bd. XXXII (1885) p. 179.

1) Ueber dessen Lage siehe Bielensteins „Bericht über die Heidenburgen“ und des Grafen Sievers „Beiträge“.

dem rigischen und pleskauschen Machtgebiet gewesen. Auch hatte die Bundesgenossenschaft des zinspflichtigen Tolowa keinen offenen Bruch mit dem benachbarten russischen Fürstenthum herbeigeführt. Wol war man in Nowgorod und Pleskau misstrauisch geworden gegen die Ausbreitung der Deutschen im Lande der Esten: 1210 belagerte man russischerseits Odenpaeh, erzwang eine Zahlung und begann daselbst zu taufen (XIV, 2). Aber nach des Chronisten ausdrücklicher Versicherung hat es mit den Pleskauern damals Frieden gegeben (qui tunc erant nobiscum pacem habentes), ja es war noch im selben Jahre ein gemeinsamer Zug bis in die Wieck zu Stande gekommen (XIV, 10). Freilich hatte sich zwei Jahre später der Unwille des pleskauschen Volkes gegen den Fürsten Wolodimir erhoben, der vertrieben ward, weil er seine Tochter dem Bruder des Bischofs von Riga [Theoderich] zur Gattin gegeben (eo quod filiam suam fratri episcopi de Riga tradiderit uxorem — XV, 13); ein vollkommener Gleichmuth gegenüber dem Erstarken der deutschen Colonie muss auch im Hinblick auf diesen Vorfall ausgeschlossen erscheinen[1]. Immerhin haben die Pleskauer sogar die alsbald vollzogene Unterwerfung Tolowas unter die Gewalt Bischof Alberts geschehen lassen, ohne sofort irgend wie einzuschreiten. Da hat man deutscherseits an der Tributzahlung, auch sofern sie eine jährlich wiederkehrende war, offenbar nichts geändert, und sie mag fürs Erste um so eher zulässig erschienen sein, da doch bis vor nicht langer Zeit (1212) in gleicher Weise ein Theil der schon längst unterworfenen Liven dem Fürsten von Polozk den Zins hatte entrichten müssen, welchem der

---

[1]) Bonnell, Commentar (II. Abtheilung der Chronographie) p. 57, findet es erklärlich, „dass Wladimirs [Wolodimirs] Weigerung, gegen die Deutschen zu kämpfen, seine Absetzung veranlassen konnte.“ Ueber den Zug Mstislaws von Novgorod nach Estland Anfang 1212 siehe p. 28 der Chronographie und Heinrich von Lettland XV, 8.

Bischof im Frieden von 1210 selbst seine Zustimmung ertheilt hatte (XIV, 9 und XVI, 2). Für meine Annahme spräche insbesondere der Wunsch der Rigischen, die Pleskauer nicht zum Kriege zu reizen, wo es feindlicher Angriffe genug gab — endlich eine sogleich anzuführende Stelle der Chronik.

Wir erfahren nämlich, dass thatsächlich erst die estländische Frage die Veranlassung des Conflictes mit den Russen wurde. Weil die Ugaunier inzwischen gleichfalls zur abendländischen Kirche übergetreten waren, und nachdem die Deutschen sie auf die Drohung der Pleskauer, deren Tributanspruch hier durch kein derartiges Herkommen, wie in Tolowa, sanctionirt gewesen zu sein scheint, für frei von den Russen erklärt hatten, da erst erhob im Herbst 1216 der vom Volke in seiner Würde wiederum anerkannte Fürst Wolodimir die Waffen zunächst gegen Ugaunien[1]. Erst nach seinem Rückzuge ward eine deutsche Besatzung in die Landschaft gesandt und Odenpaeh von den Esten aufs Stärkste befestigt. Dann fährt der Chronist fort: Es kamen auch die Russen in gewohnter Weise in das Land der Letten von Tolowa, um ihren Zins einzusammeln; nachdem sie ihn eingesammelt hatten, zündeten sie die Burg Beverin an (Venerunt eciam Rutheni solito more in terram Lettorum

[1]) Wenn Wolodimir von nun an, wie ihn Heinrich an dieser Stelle (XX, 3) bezeichnet, als neuer Gegner der livländischen Kirche (novus adversarius Lyvonensis ecclesiae) sich gerirt, so werden wir in der veränderten Politik gewiss in erster Linie eine Concession gegen seine Unterthanen zu suchen haben. Trotzdem der Fürst für das gewährte Unterkommen in der Zeit des Exils dem Bischof Albert gegenüber zum Dank verpflichtet war, muss ihm der Entschluss zum Kriege um so leichter gefallen sein, als er zwei Jahre früher als bischöflicher Vogt in „Idumea und Lettland“ in Folge seiner Bedrückungen mit der dortigen Landgeistlichkeit sich überworfen und bei Gelegenheit den Priester Alobrand mit seiner Rache bedroht hatte (XVIII, 3), welche er an letzterem in etwas späterer Zeit (1218) wirklich ausführte (XXII, 4).

de Tholowa pro censu suo colligendo; quo collecto, castrum Beverin incenderunt — XX, 5). Was aus allgemeinen Verhältnissen zunächst lediglich gefolgert werden konnte, finden wir hier in mehrfacher Beziehung bestätigt: das ganze Tolowa, auch das Gebiet zwischen der Aa und dem Burtneeksee, in dem Beverin gelegen war, hat in gewohnter Weise — wie sich aus dem Zusammenhange ergiebt[1]) — gerade den Pleskauern den Tribut zahlen müssen. Darin hat man deutscherseits keinen Eingriff gesehen; denn nach dem dieser Schilderung sich unmittelbar anschliessenden Berichte Heinrichs erkannte Bertold, der Meister der Ritterschaft zu Wenden, aus dem Anzünden der lettischen Burgen — also auch anderer ausser Beverin —, dass die Russen sich zum Kriege anschickten (Et vidit Bertoldus, magister milicie de Wenden, quod ad bellum se praepararent, eo quod castra Lettorum incenderent). So begann im Januar 1217 der russische Krieg, indem nach einem Einfall der Deutschen (XX, 5) Fürst Wolodimir mit einem grossen Heere der Nowgoroder und Pleskauer gegen Odenpaeh rückte, wobei er zunächst von den Oeselern und den Esten Harriens und Sackalas unterstützt wurde. Als der Ort durch Capitulation an die Russen gefallen war (XX, 7), schlossen sich sehr bald die übrigen Esten dem Bündnisse an, und „Russen und Esten dachten daran, mit vereinten Kräften die deutsche Colonie völlig zu vernichten“[2]).

Lange Jahre der schwersten Kämpfe, der schwierigsten diplomatischen Verwickelungen waren dahingegangen, als endlich Anfang September[3]) 1224 mit der Erstürmung Dorpats die Kraft des Estenvolkes gebrochen war. Noch waren

1) Vergleiche auch Pabst p. 221, Anm. 9.

2) R. Hausmann, das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands (Leipzig 1870) p. 8.

3) Siehe die Randbemerkungen bei Pabst p. 333 f. und Hausmann p. 61; Bonnell, Chronographie p. 42, lässt den Ort noch im August erobert werden.

die Nowgoroder mit starker Heeresmacht nach Pleskau gekommen und hatten mit den Pleskauern die Burg von der Belagerung der Deutschen befreien wollen; auf die Nachricht aber von ihrer Einnahme kehrten sie heim mit heftigem Schmerz und Unwillen (cum dolore vehementi et indignatione — XXVIII, 6). Die Besiegten mussten die Deutschen als ihre Herren anerkennen. Auch die Russen von Nowgorod und Pleskau schickten — noch im Herbst desselben Jahres[1]) — Gesandte nach Riga und baten, was zum Frieden dient. Die Rigischen nahmen sie an, schlossen mit ihnen Frieden und stellten ihnen den Tribut wieder her, den sie immer in Tolowa gehabt hatten (Miserunt et Rutheni de Nogardia et Plecekowe nuncios in Rigam, petentes ea, quae pacis sunt. Et receperunt eos Rigenses, facientes pacem cum eis, et tributum, quod semper habebant in Tholowa, eis restituentes — XXVIII, 9). — Leider ist das Instrument dieses denkwürdigen Friedensschlusses nicht erhalten, und wir sind, da auch die russischen Quellen über denselben schweigen, ausschliesslich auf den Bericht Heinrichs angewiesen. Weil Ugauniens und des übrigen Estlands mit keiner Silbe Erwähnung geschieht, wird man russischerseits auf alles, was man je im estnischen Gebiet unmittelbar besessen, wie auf

1) Gerade weil „schon am 16. November 1224 eine Aufforderung vom Papste an die Christen in Russland ergeht, die Bischöfe von Livland, Senolien und Leal mit Gaben zu unterstützen“ (Bunge's Urk.-B. Bd. I Nr. LXVI), muss der Friede damals bereits abgeschlossen gewesen und nicht erst im „Winter 1225“ zu Stande gekommen sein, zu welcher Annahme Pabst p. 339 Anm. 1 neigt. Ebensowenig darf dessen Andeutung zutreffen, als wenn die im verausgegangenen Winter (1223 auf 1224) in Riga angelangte russische Gesandtschaft, deren Zweck freilich nicht recht einleuchtet (XXVII, 6) — Bonnell (Chronographie p. 42) hält sie daher für eine solche „aus Polozk (?)“ —, die Waffenruhe herbeigeführt haben, da der Krieg doch fortwährte.

jeden Zins in demselben[1]) verzichtet haben — nur der alte Tribut in Tolowa ist den Pleskauern geblieben. Wir erfahren nicht, ob dieser — wofür nächst dem vorhin (p. 96) Dargelegten doch wol die Präsumtion spräche — jedes Jahr oder in längeren Zeitabschnitten zu zahlen sei, wie hoch er sich belaufen, ob er in Geld oder Naturalien zu bestehen habe; das Letztere wird anzunehmen sein, weil es sich um die Wiederanerkennung einer uralten Steuer gehandelt hat. Ebenso fehlt die Angabe, in welcher Weise der Zins zu entrichten sei, ob die Russen ihn sich von den Eingeborenen oder den Landesherren zu holen, oder ob die Letten oder der Bischof und Ordensmeister denselben nach Pleskau zu schicken hätten. Denn Tolowa war noch 1224 zwischen den livländischen Machthabern der Art getheilt worden, dass dem Meister das Gebiet vom Burtneeksee

[1]) Das Material für die ehemalige Steuerpflichtigkeit auch des estnischen Gebietes findet sich in dem umfassenden Werk E. Bonnells. — Bei der Eroberung Dorpats war überdies der Fürst Wiatschko, der früher in Kokenhusen seinen Sitz gehabt hatte, gefallen. Im Herbst 1223 hatten ihn die Nowgoroder zum Fürten des Ortes und der Umgegend eingesetzt (XXVII, 5). Aber vor allem ist bereits angedeutet worden, dass Heinrich von Lettland nur die alte Zinspflichtigkeit Tolowas bei jedem sich bietenden Anlass immer wieder betont, während jedes Hervorheben gleich alter russischer Rechte auf Estland unterlassen wird. Der gemeinsame Kampf gegen die Deutschen hatte zeitweilig das Verhältniss zwischen Russen und Esten enger geknüpft und ebenderselbe Umstand die Einsetzung eines eigenen Fürsten in Dorpat durch die Nowgoroder herbeigeführt. In dem gerade um die estnische Frage entbrannten Kriege waren jetzt die Deutschen als Sieger hervorgegangen. Daher konnten sie in den Friedensverhandlungen sehr wohl bei dem Standpunkt von 1216 beharren: damals hatten sie die Ungaunier für frei erklärt von den Russen; wie sie es immer vor der [1210 durch die Nowgoroder und Pleskauer begonnenen] Taufe gewesen, so seien sie es auch jetzt (liberos eos a Ruthenis esse, semper sicut ante baptismum fuerunt, sic et nunc esse, confirmabant — XX, 3).

zu beiden Seiten der Aa bis zur Wihje oder über dieselbe hinaus und ausserdem Adsele (letzteres mit Ausnahme von vier namhaft gemachten Dörfern), dem Bischof von Riga dagegen zwei Drittel der Landschaft zufielen, d. h. die Gegend südlich des mittleren Laufes der Aa und nach Osten hin die auf dem rechten Aaufer vielleicht bis zur pleskauschen Grenze[1]). Von Interesse für die berührten Einzelheiten ist gewiss das Beispiel der zwischen Bischof Albert und dem

[1]) Ueber die Urkunde und deren Literatur siehe die Bemerkungen auf p. 82 Anm. 3 und p. 90 Anm. 2 dieser Untersuchung. Heinrich beschränkt sich in XXVIII, 9 auf die Angabe des Grössenverhältnisses des bischöflichen und Ordensgebietes. Nach Baron R. v. Toll, est- und livländische Brieflade Theil III (herausgegeben von Dr. Ph. Schwartz, Riga 1879) p. 144, gehört die Theilung in den „Anfang des Januarjahres 1225“, weil sie bei Heinrich „Ende des Märzjahres 1224“ erzählt wird, daher Bunge in den „liv-, est- und curländischen Urkunden-Regesten bis z. J. 1300“ (Leipzig 1881) p. 19 die (ohne Datum überlieferte) Urkunde in den Anfang 1225 setzt, während er dieselbe in Bd. VI p. 141 des Urkundenbuches (1873) aus dem Juli 1224 datirt hat. Die von Baron Toll und Dr. Schwartz gegebene Zeitbestimmung ist jedoch keine zwingende; Dr. M. Perlbachs Datirung „c. 1224“ (Mittheilungen Bd. XIII p. 5 und 13) wird mithin vorzuziehen sein. — G. Berkholz macht in ebendemselben Bande der Mittheilungen p. 47 darauf aufmerksam, dass nach dem Wortlaut der Urkunde es zweifelhaft bleibe, ob Adsele überhaupt noch zu Tolowa gehörte oder nur beiläufig mit letzterem zusammen erwähnt worden sei. Da aber nach den auf p. 83 in der Anmerkung geltend gemachten Momenten Adsele als kleinerer District der Landschaft aufgefasst werden musste, so sind wir bei Berücksichtigung des vom Chronisten mitgetheilten Grössenverhältnisses der dem Bischof und Orden zugefallenen Antheile gezwungen, Tolowa recht weitgehende Grenzen nach Süden hin zuzuweisen, daher dessen Ausdehnung um den oberen Lauf der Aa als bewiesen gelten darf. Nicht ermitteln lässt sich jedoch aus der Urkunde, ob das bischöfliche oder das Ordensgebiet oder ob beide an das plescausche Fürstenthum angrenzten.

Fürsten Wolodimir[1]) von Polozk vierzehn Jahre früher vereinbarten Bestimmung in Betreff des Dünagebietes: es sollten die Liven den gebührenden Zins dem Fürsten jährlich entrichten oder der Bischof für sie (facta est pax .... ita tamen, ut Lyvones debitum tributum regis persolvant annuatim vel episcopus pro eis — XIV, 9). Dort hatte mithin der Landesherr zur Sorge für die regelmässige Zustellung einer jährlichen Steuer sich verpflichtet, den Tribut geradezu garantirt gehabt.

Die eingehendere Erörterung der Frage, wann und unter welchen Umständen die deutsche Herrschaft in Tolowa sich festgesetzt hatte, ist mir um so nothwendiger erschienen, weil sich aus derselben manches Charakteristische für die Natur des Abhängigkeitsverhältnisses der Landschaft vom benachbarten russischen Fürstenthum ergeben musste. Dank der verhältnissmässigen Reichhaltigkeit unserer ältesten einheimischen Geschichtsquelle an Anhaltspunkten und directen Nachrichten haben wir einige nicht unwichtige Resultate gewinnen können. Insbesondere sehen wir, dass das Abhängigkeitsverhältniss von jeher ein sehr loses gewesen sein muss. Weder sind russische Ansiedelungen, noch auch nur Befestigungen zur Sicherung der Zinspflichtigkeit in Tolowa nachweisbar. Andererseits hatten die Pleskauer blos in Folge der Rivalität der Abendländer und aus Furcht vor ihnen sich dazu entschlossen, ohne sonderlichen Nachdruck die Missionsarbeit unter den steuerpflichtigen Letten aufzunehmen[2]). Dass letztere, wie im Jahre 1210 vorübergehend

---

1) So und nicht Wladimir durchweg von Bestushew-Rjumin genannt. Bd. I p. 227 muss jedoch statt 1219 die Jahreszahl 1212 gesetzt werden.

2) Bonnells Annahme (Chronographie p. 22), es sei das „zwischen den J. 1200 (1186?) und 1208“ geschehen, ist entschieden zu weit bemessen. In der im Text dieser Untersuchung mitgetheilten Stelle der Chronik heisst es: „eorum [Latinorum] tempore.“ Allerdings hatten bei der Ankunft Alobrands im Imeralande die tolowaschen Letten sich bereits von den Pleskauern taufen lassen.

bei den Ugauniern, ausschliesslich politische Zwecke verfolgt habe, erfahren wir aufs Unzweideutigste aus dem bekannten, wenn auch nicht vorurtheilsfreien, so sicherlich in diesem Fall das Wesen der Frage treffenden Urtheil Heinrichs in XXVIII, 4[1]). Im Uebrigen wird nirgend von den Russen berichtet, dass sie dem seit Altem unterworfenen Gebiet irgend welchen Schutz gewährt hätten gegen die vielfachen Bedrückungen und Einfälle der Litauer, Esten und Liven: sie beschränkten sich eben auf den Tribut. Darum erklärt sich jene 1214 erfolgte freiwillige Unterwerfung der Bewohner Tolowas und ihr Uebertritt zur lateinischen Kirche gemäss dem sehr bestimmt hervortretenden Zeugniss des Chronisten aus dem Wunsch nach hinreichendem Beistand und Schutz, welchen die Letten allein von dem thatkräftigen bischöflichen Staat an der Düna erwarten durften[2]). Und russischerseits ist man weder 1208 dem Abschluss des Bündnisses, noch sechs Jahre später dem offenen Abfall von der griechischen Kirche und der gleichzeitig stattgehabten Anerkennung der deutschen Landeshoheit in irgend welcher Weise entgegengetreten; da die Steuerpflichtigkeit trotz dieser Ereignisse unbeanstandet blieb, so hatte man das alles ohne Einsprache geschehen lassen und konnte zufrieden sein, nach einem langjährigen Kriege, dessen directer Anlass die Ugaunier gewesen waren, im Jahre 1224 ein vertragmässiges Recht auf diese Steuer

---

[1]) ..... mater Ruthenica sterilis semper et infecunda, que non spe regenerationis in fide Jesu Christi, sed spe tributorum et spoliarum terras sibi subjugare conatur.

[2]) Heinrich XVIII, 3 ... eo quod pacis quam belli tempore semper tuerentur ab episcopo, et essent cum Theutonicis cor unum et anima una, et contra Estones et Letones eorum semper gauderent defensione. Derselbe Beweggrund wird 1208 bezüglich der Letten an der Imera geltend gemacht (XI, 7), wie — was in diesem Zusammenhange von grösserem Interesse ist — bei der im selben Jahre vereinbarten Bundesgenossenschaft des lettischen Gebietes mit Bertold von Wenden und den Rigischen (XII, 6).

erlangt zu haben. — Es fragt sich endlich, wie lange fernerhin die Pleskauer zur Tributerhebung berechtigt gewesen sind. Bei der Lückenhaftigkeit des vorhandenen Materials, welches lediglich in zerstreuten Notizen ganz verschiedenartiger Quellen gesucht werden kann, muss die Antwort auf diesen Theil der Untersuchung minder befriedigend lauten.

An der Thatsache, dass es im Herbst 1224 zu einem „festen" Friedensschluss gekommen war, darf nicht gezweifelt werden, zumal wir hierfür vielleicht ein Zeugniss Papst Honorius III. in der Bulle vom 17. Januar 1227 besitzen [1]) und überdies wissen, dass im Sommer 1225 Boten aus Nowgorod und anderen russischen Städten den in Riga anwesenden päpstlichen Legaten Bischof Wilhelm von Modena um die Bestätigung des Friedens gebeten haben, welcher schon längst mit den Deutschen gemacht war (Rutheni Norgadenses et alii de civitatibus aliis . . . miserunt [ad legatum] nuncios suos, petentes ab eo pacis jam dudum a Theuthonicis facte confirmationem). Der Chronist deutet dabei an, es habe der Legat [andere] dergleichen Bitten seitens der Gesandten erhören müssen; er habe ihren Glauben auch durch viele Ermahnungen gestärkt und sie alle heimgeschickt in ihr Land mit Freuden (Et exaudivit eos in huiusmodi petitionibus, fidem eorum eciam multis exhortationibus roborando, remisitque omnes in terram suam cum gaudio — Heinrich XXIX, 4). Den Russen imponirte nicht nur die Macht des jungen aufstrebenden Colonialstaates, sondern sie haben damals aus Furcht vor den Mongolen sogar über die An-

[1]) Bunges Urk.-B. I Nr. XCV. In dem Schreiben „an alle Könige Russlands" heisst es: „Interim autem pacem cum Christianis de Livonia et Estonia firmam habentes, non impediatis perfectum fidei Christianae." Bonnell, Chronogr. p. 47, fasst allerdings den Inhalt dieser Stelle anders: inzwischen sollten die russischen Fürsten „mit den lateinischen Christen in Livland und Estland festen Frieden halten und die Ausbreitung des christlichen Glaubens nicht hindern."

erkennung des päpstlichen Primats verhandelt[1]). Also war das Verhältniss zu den Livländern, in deren Hauptort die Verhandlungen geführt worden waren, ein durchaus friedliches. Aber noch zu Lebzeiten Bischof Alberts verbanden diese sich im Herbst 1228 mit den Pleskauern gegen Jaroslaw Wssewolodowitsch von Nowgorod. Der Fürst war eben wieder auf den nowgorodschen Thron gelangt[2]), die Führer der gegnerischen Partei nach Pleskau gezogen; und als Jaroslaw dorthin gehen wollte, nahmen ihn die Pleskauer nicht auf. Da führte er unter dem Vorwande eines Krieges gegen die Deutschen seine Gefolgschaft aus Perejaslawl herbei. „Als aber die Pleskauer vernahmen“ — heisst es in den nowgoroder Jahrbüchern —, „dass Jaroslaw Kriegsvolk herbeiziehe, ergriff sie Furcht, und sie nahmen Frieden von Riga und legten den Handel mit Nowgorod dar und sprachen: ‚Weder seid ihr, noch sind die Nowgoroder uns geneigt; ziehen aber diese gegen uns, so sollt ihr uns helfen.‘ Sie aber entgegneten: ‚So soll es sein‘ — und nahmen von ihnen vierzig Geisseln“[3]). Auch die Nowgoroder weigerten

---

1) Vergleiche Bonnell, Commentar p. 65.

2) Bonnell, Commentar p. 247; doch hat Jaroslaw nicht seit dem Herbst, sondern nach dem p. 48 der Chronographie rücksichtlich seiner Mitgetheilten, spätestens seit dem Sommer zum dritten Mal die Fürstenwürde in Nowgorod bekleidet. Ueber die damaligen Zustände in Nowgorod und Pleskau, wie über das Abhängigkeitsverhältniss des letzteren siehe die bezüglichen Abschnitte bei Bestushew-Rjumin Bd. I.

3) Bestushew-Rjumin Bd. I p. 242; vergleiche auch Bonnell, Chronographie, p. 49. Die Pleskauer hatten den nowgoroder Boten mit den bezeichnenden Worten die Heeresfolge verweigert: „Fürst, wir grüssen Dich und unseren älteren Bruder Nowgorod, aber gegen Riga ziehen wir nicht. Haben wir nicht mit Nowgorod gemeinsam Frieden angenommen von Riga? Ihr seid gegen Reval gezogen und habt nur Geld eingezogen, aber die Stadt selbst habt ihr nicht eingenommen, und dauerndes Recht habt ihr nicht gegründet“ — doch wol ein neuer Beweis dafür, dass die Nowgoroder auf ihre Tributansprüche im estnischen Gebiet haben

sich nun, ohne Pleskau den Krieg zu beginnen, und so musste derselbe unterbleiben. Der bezügliche Passus „sie nahmen Frieden von Riga“ (възяша миръ съ Рижаны) kann nach den geschilderten Verhältnissen lediglich auf einen mit den Livländern abgeschlossenen Vertrag bezogen werden, welcher thatsächlich in einem Schutz- und Trutzbündniss [1]) bestand.

Dieser Zusammenhang ist wichtig. Nach mancherlei Reibungen und Kämpfen hatte es im Jahre 1268 abermals Krieg gegeben zwischen Deutschen und Russen. „Wol ûf drîzec tûsent man“ [2]) — gemeinsam mit den Nowgorodern auch der Fürst Dowmont von Pleskau — waren ins dänische Estland eingebrochen, wo es zu blutigen Kämpfen gekommen war. Doch wol schon im Juni schrieb der Ordensmeister Otto von Lutterberg an die Stadt Lübeck: er habe die Stadt Pleskau von Grund aus verwüstet; als er aber beabsichtigt habe, die Burg zu erobern, seien Gesandte aus Nowgorod gekommen und hätten um Frieden gebeten; mit ihnen habe er auf den Rath erfahrener Männer einen Frieden geschlossen, wie derselbe zu den Zeiten Meister Volquins und Bischof Alberts bestanden (cum quibus pacem, quae temporibus magistri Volquini et episcopi Alberti fuit, consilio fecimus peritorum). Freilich war zunächst nur ein

---

Verzicht leisten müssen! „Und gegen Wenden seid ihr gezogen und gegen Odenphae, und nirgends habt ihr etwas ausgerichtet. Dagegen hat man unsere Brüder auf dem Eise geschlagen und andere in Gefangenschaft geführt. Wir werden deshalb nicht kommen, und zieht ihr gegen uns selbst, so kämpfen wir mit Hilfe der Mutter Gottes: und wenn ihr uns auch alle tödtet und Frauen und Kinder raubt, gegen Riga werden wir doch nicht ziehen.“ Dr. Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland bis ins siebzehnte Jahrhundert (Berlin 1886) Bd. I p. 193 f. — in W. Onkens Allg. Geschichte in Einzeldarstellungen.

1) Bestushew-Rjumin Bd. I p. 276.

2) [Aeltere] livländische Reimchronik (herausgegeben von Leo Meyer, Paderborn 1876) Vers 7573.

vorläufiges Abkommen erreicht worden. Die Bestätigung des Friedens (pacis confirmatio, pacis reformatio; quousque pax firmetur) — heisst es weiter — werde nach Erneuerung und genauer Festsetzung der öfters verletzten Gerechtsame der deutschen Kaufleute erfolgen u. s. w.[1]). — Im ordensmeisterlichen Schreiben werden die vereinbarten Friedensbestimmungen von der nachträglichen Regelung der Handelsverhältnisse getrennt, und hinsichtlich der ersteren hat man gerade auf den Friedensschluss von 1224 zurückgehen müssen: auch damals haben Gesandte aus Nowgorod und Pleskau gemeinsam mit den Deutschen pactirt; nichts erfahren wir ausserdem darüber, dass nach den Rüstungen im Herbst 1228 noch bei Lebzeiten Bischof Alberts ein neuer förmlicher Friedensschluss mit den Nowgorodern stattgefunden hätte. Der Gründer des livländischen Staates verschied bekanntlich am 17. Januar 1229, während Ordensmeister Volquin siebeneinhalb Jahre später in der grossen Niederlage gegen die Litauer bei Soule verblutete[2]). Es wird also auch 1268 den Pleskauern der Tribut in Tolowa von neuem bestätigt worden sein[3]).

---

1) Bunges Urk.-B. Bd. I Nr. CDX; ein im Wesentlichen gleichlautendes Schreiben des rigaschen Rathes an den von Lübeck enthält Nr. CDXI. Siehe die anderen Quellenangaben bei Bonnell (Chronographie p. 79), sowie dessen Hinweise auf den Commentar. Die Verhandlungen zogen sich längere Zeit hin; erst Anfang 1270 verständigte man sich endgiltig. — K. E. Napiersky, Russisch-livl. Urkunden (St. Petersburg 1868) p. 15, lässt das zuerst genannte Schreiben „wahrscheinlich 1269“, das zweite „wol 1269“ abgefasst sein. Bunge datirt in seiner neuesten Regestenbearbeitung (von 1881, siehe die Citate daselbst) beide Urkunden vom „Juni (?) 1268“.

2) Am 22. September 1236, siehe Baron Toll und Dr. Schwartz' Briefiade Th. III p. 146 und 12.

3) Von diesem Gesichtspunkt aus gewinnen die Verse 7759—60 der Reimchronik einen besonderen Sinn:

und machte [der meister] einen vride gût.
des vreute sich der Rûzen mût.

Noch 1285 ist der Zins erhoben worden. Die ersten pleskauer Annalen schreiben: „Im J. 6792 fand eine Erscheinung am Monde statt, am 24. December, an einem Sonntage; nach zwei Wochen, im Januar, am 12., kamen die Unsrigen um [wörtlich: kamen wir um]: die Deutschen erschlugen die Pleskauer beim Tribut bei Alyst[e], 40 Mann. Denn die alten Chronographen behaupten, dass eine Erscheinung nicht auf Gutes, sondern auf Böses wirklich hinweist" — Въ лѣто 6792. Бысть знаменіе въ лунѣ, декабря 24., въ день недѣльный; по двою недѣлю, генваря, погибохомъ, въ 12., избиша Нѣмци Псковичь на дани, у Алысту, 40 мужь. Якоже древніи Хранографи глаголють, яко знаменіе нѣсть на добро, но на зло присно является[1]). Die zweiten pleskauer Annalen fassen sich kürzer: „J. J. 6792 am 2. Januar erschlugen die Deutschen die pleskauschen Tributeinsammler, 40 Mann, bei Wolyst[e]" — Въ лѣто 6792., генваря 2., избиша Нѣмци Псковскыхъ данщиковъ, 40 мужь, у Волысту[2]). Diese Quellenangaben werden ergänzt durch die Mittheilungen zweier im lübischen Archiv erhaltenen Verzeichnisse von Waaren, welche den deutschen Kaufleuten auf ihren Fahrten zwischen Nowgorod und Pleskau in der Zeit von 1288—1311 gewaltsam von den Russen abgenommen waren; dieselben sind „ohne weitere Beglaubigung, ohne Angabe des Ortes oder Jahres und Tages"[3]). Beide Verzeichnisse stimmen an der uns interessirenden Stelle im Wesentlichen überein. Das erste lautet: „Im J. des Herrn 1288 sind die deutschen Kaufleute um gegen 20,000 Stück kleines Pelzwerk beraubt worden, und das haben die Pleskauer gethan, und sie haben in Gegenwart

1) Псковская первая лѣтопись in Полное собраніе Русскихъ лѣтописей, томъ IV. (Санктпетербургъ 1848) p. 183.

2) Пск. вторая л. in П. с. Р. л., томъ V. (1851) p. 10.

3) G. F. Sartorius Freyherrn v. Waltershausen urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. Zwei Bände. Hamburg 1830 — Band II p. 156 f. Die Verzeichnisse sind neuerdings abgedruckt in Bd. VI von Bunges Urk.-B. Nr. MMDCCLXX.

des Bischofs von Dorpat (coram Domino Tarbatensi), der Brüder und der Boten von Nowgorod und in Gegenwart vieler anderen angesehenen Männer bekannt, dass sie das gethan hätten zur Sühne der Getödteten, welche der Bruder Otto Paschedach mit denen von Rositten getödtet hatte im Lande Adzelle (plescowenses fatebantur ...., se fecisse ad vindictam occisorum, quos frater Otto Paschedach cum illis de Rositen occiderant [!] in terra adzelle); dabei haben ebendieselben Deutschen sechzig Mark verloren." Von den Varianten des zweiten Verzeichnisses sind nach Fortlassung der inhaltlich unwichtigen das Jahr „1298" statt 1288 und die Schreibart „phacedhach" anzuführen, sowie die Bemerkung, der Verlust der Deutschen habe sich auf „40 Mark Silbers" belaufen. Bonnell[1]) erklärt auf Grund eines mir nicht zu Gebote stehenden Materials sowol das Jahr 1288, als auch den Namen Paschedach für die „richtigen" Angaben und ist bezüglich der Ermordung der vierzig Pleskauer der Ansicht, dass dieselbe nicht am 2., sondern am 12. Januar 1285 geschehen sei, „weil am 24. December 1284 wirklich eine Mondfinsterniss sich ereignete." Indessen muss ihm gegenüber betont werden, dass der Ort Alyst[e] oder Wolyst[e] schon wegen des Berichts der beiden Verzeichnisse im District Adsele zu suchen und daher die Identificirung mit dem gegenwärtigen Gut Hallist — in der alten Landschaft Sackala[2]) — aufzugeben ist. Ebenso dürften die Tributpflichtigkeit Tolowas und das Auftreten des Ordensbruders Otto Paschedach „mit denen von Rositten", der zum Schutz der Ostgrenze errichteten Burg, meine Auffassung über die Lage des Ortes unterstützen. Und wäre nicht unter Wollyst[e] oder Alyst[e] am Ende Adsele selbst zu verstehen? Bonnell

[1]) Chronographie p. 87, Commentar p. 124.

[2]) Aliste — nach Pabst p. 157 Anm. 29 „der Unteren (Land), Niederland" — galt in der Zeit Heinrichs von Lettland als ein (südlicher) District dieser Gegend: „Letti... transeuntes per nemora in Saccalanensem provinciam, que Aliste vocatur ..." (XV, 7).

ist freilich geneigt, für letzteres „Очела“ als russische Benennung hinzunehmen. Doch dürfte diese Ortsbezeichnung auch nach seiner eigenen — mir wahrscheinlicheren — Meinung auf das estnische Gebiet oder Wotland bezogen werden, wobei ich noch hervorheben will, dass Очела in einem anderen Zusammenhang an zwei anderen Stellen der ersten nowgoroder, nicht der beiden in Rede stehenden pleskauer Annalen sich vorfindet[1]). — Sehr auffallend ist endlich die Ermordung der des Tributs wegen ausgezogenen Pleskauer durch die Ordensritter. Der Beweis ist nicht zu erbringen, dass die Russen das Recht auf den Zins in Tolowa verloren gehabt hätten, zumal der letzthin vereinbarte Friedensschluss durch keinerlei neue Kämpfe eine Aenderung erfahren hatte, und eine solche Annahme widerspräche dazu der Erzählung der beiden pleskauer Annalen. War da die Ermordung der Vierzig wirklich nichts mehr, als ein roher Gewaltact ohne irgend einen Schein des Rechtes oder irgend welches Moment der Berechtigung? Wir können weiter fragen, was schon einmal berührt worden ist: durften die Pleskauer überhaupt selbst den Tribut von den Bewohnern der Landschaft einsammeln? Oder war die Zinszahlung, die ihnen möglicher Weise von den Letten überbracht zu werden pflegte, dieses Mal ausgeblieben, und hatten sie sich daher vielleicht gegen den Vertrag dazu entschlossen, selbst die Steuer im fremden Lande beizutreiben? Und wenn sie dieses Recht besassen, hatten sie sich nicht bei der Ausübung desselben Willkürlichkeiten zu Schulden kommen lassen? Andererseits ist bereits auf die Möglichkeit hingewiesen worden, dass, wie es vorübergehend 1210 dem Fürsten von Polozk gegenüber geschehen war, auch bezüglich Tolowas die Landesherren die Garantie für die Tributentrichtung übernommen haben dürften. Hatten die Pleskauer auf der Reise in die Landschaft, wo sie

[1]) Siehe die Angaben unter den Jahren 1111 und 1180 der Chronographie.

möglicher Weise aus den Händen der Deutschen die Steuer entgegenzunehmen hatten, Erpressungen bei den Eingeborenen sich erlaubt? Die Anzahl der Gefallenen ist eine stattliche; sie könnte zur Vermuthung über Erpressungen und Willkürlickeiten Anlass geben, da es nicht ausgeschlossen bliebe, dass so Manche, vielleicht noch mehr Personen, als thatsächlich umkamen, der Nachstellung der Deutschen entgangen wären. — Allerdings scheint der grausamen That der Ordensritter eine doch recht weitgehende Berechtigung zugesprochen werden zu müssen. Wenigstens erfahren wir nichts darüber, dass man pleskauscherseits Genugthuung sich verschafft oder nur verlangt hätte. Trügt nicht alles, so blieben die Beziehungen der Landesherren Tolowas zu den Russen friedliche. Nicht einmal von Verhandlungen über das Vorgefallene wird berichtet. Und wenn die Pleskauer späterhin ausgesagt haben, die erst drei Jahre nachher stattgehabte Beraubung der deutschen Kaufleute sei ein Act der Sühne für widerfahrenes Unrecht gewesen, so könnte in dieser Behauptung vielleicht oder doch nur ein Vorwand für etwas gesehen werden, was sich oft genug wiederholte. Freilich besitzen wir aus dieser Zeit ein Schreiben des dorpater Bischofs Bernhard II. und seines Capitels an den Rath der Stadt Lübeck in einer Nachlassangelegenheit Bischof Friedrichs von Haseldorpe, des Vorgängers Bernhards, in welchem von der dorpater Kirche behauptet wird, dass sie allenthalben vielen Angriffen sowol von den Heiden, als den Russen ausgesetzt sei (... eidem ecclesiae nostrae, quae multis undique tam paganorum quam Ruthenorum propulsatur insultibus); die Datirung des Schreibens ist eine schwierige, als äusserste Grenze müssen die Jahre 1285 und 1290 gelten[1]). Der Brief giebt aber nur neben-

[1]) Bunges Urk.-B. Bd. I Nr. DIII. Ueber die Zeit der Abfassung siehe Baron Toll und Schwartz, Brieflade Th. III. p. 341 f. In seiner neuesten Regestenbearbeitung (p. 98) weist Bunge der Urkunde die Datirung „ums Jahr 1290“ zu.

bei einer ganz allgemein gefassten Klage Ausdruck, an der wir die Bezugnahme auf irgend welche bestimmbaren Vorgänge vermissen. Ueberdies wird nur von der Feindschaft der Russen gegen das Bisthum Dorpat erzählt, von welcher Ordensmeister und Erzbischof, welche beide zu verschiedenen Theilen die tributpflichtige Landschaft beherrschten, ebensowenig betroffen zu sein brauchten, als es zwar wahrscheinlich, aber nicht nothwendig ist, dass unter den Russen gerade die Pleskauer gemeint seien.

Bereits an dieser Stelle ist unsere Untersuchung zu Ende, einzig weil ich aus späterer Zeit kein Material habe auffinden können. Aus letzterem Umstande allein darf selbstverständlich nicht geschlossen werden, es sei seit 1285 russischerseits in Tolowa kein Tribut mehr erhoben worden, was sich ebensowenig aus allgemeinen Verhältnissen folgern liesse. Es wurde vielmehr dargelegt, dass die Zinspflichtigkeit im genannten Jahre noch zu Recht bestanden habe. Wann indess dieselbe aufgehört hat, ob durch einen rechtlichen Act, oder ob das wichtige Recht der Pleskauer, weil vielleicht nicht immer ausgeübt, wirklich in Vergessenheit gerathen sein sollte, habe ich nicht ermitteln können. Umsomehr darf die Frage den Anspruch darauf erheben, dass man ihr grössere Aufmerksamkeit zuwende, als das zeither geschehen ist. Ohne mit irgend welchen vagen und in der Folge vielleicht unschwer zuwiderlegenden Hypothesen vorzugreifen, breche ich hier ab. Lassen wir bei Seite, was in dieser Untersuchung über das Verhältniss der Deutschen und Russen zur Landschaft Tolowa bis zum Frieden von 1224 ermittelt worden ist, so habe ich, da ich hiezu zunächst ausser Stande bin, nicht die Lösung, sondern lediglich die Anregung zur Lösung der interessanten Frage bieten wollen.

St. Petersburg Anfang April 1886.

Die Genealogie des Cistercienserklosters zu Dünamünde.

Von *Friedrich von Keussler.*

Die durchaus strittige und vor allem in quellenkritischer Beziehung interessante Frage der Gründung des Cistercienserklosters vom Berge des heiligen Nicolaus zu Dünamünde habe ich neuerdings eingehend untersucht [1]) und bin — vornehmlich durch Combination und kritische Abwägung der sowol gegen einander gehalten, als auch in sich selbst

[1]) Einladungsprogramm des livl. Landesgymnasiums zu Fellin 1884: Die Gründung des Cistercienserklosters zu D. in Livland. Auch im Separatabdruck erschienen (Fellin 1884); S. 17, 4⁰. — Zu zwei Stellen der Untersuchung seien hier nachträgliche Berichtigungen geboten. Die p. 5 Anm. 17 nach Dr. A. Poelchau wiedergegebene Regeste C. Rodenbergs über die Bulle Papst Honorius III. v. 17. Jan. 1222 ist zu allgemein gefasst, da, wie ein Vergleich mit den mir erst späterhin zu Gesicht gekommenen „Epistolae" ergiebt, den nicht weniger als auf drei Jahre nach Livland Pilgernden derjenige Sündenerlass gewährt wird, welcher den Kreuzfahrern ins heil. Land zugesichert ist. — Sodann ist zu p. 16 Anm. 47 zu bemerken, dass nach dem Decretum Gratiani (welches, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden, die kirchenrechtlichen Normen auch für die folgenden Jahrhunderte enthielt) der Geistliche mit einundzwanzig Jahren zum Subdiacon, fünf Jahre später („si meretur") zum Diacon geweiht werden konnte (pars prima, distinctia LXXII; Ausgabe Lvgdvni MDLIX p. 249). Weil bereits die Subdiacone als volle Priester galten, muss Heinrich von Lettland mindestens ein Alter von zweiundsiebzig Jahren erreicht haben.



abweichenden Angaben der Chronik Heinrichs von Lettland und der Annales Cistercienses, wie einiger anderen in Betracht kommenden Nachrichten — bezüglich der Hauptdaten zu folgenden Resultaten gelangt, welche ich hiemit einem weiteren Leserkreis zugänglich machen will:

„Der Bulle vom 12. October 1204 ist die Thatsache zu „entnehmen, dass vor dieser Zeit bereits Bischof Albert für „die Errichtung eines Cistercienserklosters thätig gewesen ist.

„Hierbei darf die Möglichkeit nicht ausgeschlossen „bleiben, dass schon im Jahre 1201 oder vor Bischof Alberts „Abreise 1202 die Anlage des Klosters insofern in Angriff „genommen worden war, als der Ort für dieses angewiesen „und der Grund gelegt ward. Dagegen ist die gleichzeitig „von Heinrich von Lettland gegebene Erwähnung von der „Weihe Theoderichs zum Abt des Klosters anticipirt. Eben-„sowenig ist eine um 1201 oder 1202 stattgehabte Inaussicht-„nahme Theoderichs zu dieser Stellung nachzuweisen.

„Im Jahre 1205 begann der eigentliche Klosterbau, und „Theoderich wurde zum Abt eingesetzt.

„Im Jahre 1208 erfolgte der Einzug des Mönchsconvents „in die unterdess hergestellten Klostergebäude."

Nun hat Herr Professor emer. der Theologie Dr. Leopold Janauschek, Mitglied des Cistercienserstifts zu Zwettl in Niederösterreich, meine Arbeit in den „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden" (Redaction und Administration Stift Raigern bei Brünn) 1885 Heft IV p. 437—38 eingehender besprochen. Der Verfasser, ein eifriger Mitarbeiter (Herausgeber?) dieser Vierteljahrsschrift, auch bekannt durch eine stofflich sehr instructive historische Skizze über den Cistercienserorden, welche ursprünglich für Wetzer und Welte's Kirchenlexikon bestimmt war[1]), ist eine Autorität allerersten Ranges auf

[1]) Der Cistercienserorden. Brünn 1884. S. 39, 8°.



dem Gebiet der Geschichte seines Ordens: im J. 1877 erschien der erste Band seiner Cisterciensergeschichte[1]), während der noch nicht druckfertige zweite Band die Gründungen aller Nonnenklöster bringen soll. Da der Verfasser in seiner jüngst in der „Rigaschen Zeitung“[2]) von neuem abgedruckten Recension gleichzeitig auf werthvolles Material aufmerksam macht, so erlaube ich mir, an dieser Stelle einzelne Sätze aus derselben wörtlich mitzutheilen.

Nach der einleitenden Bemerkung über die Schwierigkeit des Stoffes äussert sich Dr. Janauschek zunächst hinsichtlich der von mir gefundenen chronologischen Daten: „Ich habe im ersten Bande der ‚Origines Cistercienses‘ „(p. 214), unter Beachtung der gesammten mir bis zum „Abschlusse desselben zugänglich gewordenen Literatur, zu„gleich aber auch unter Benutzung der ältesten und vor „mir vielfach unbekannt gebliebenen Chronologien unserer „Mannesklöster, den 29. Juli 1208 als den Gründungstag „aufgestellt, d. i. als jenen, an welchem der volle Convent „mit dem schon früher ernannten Abt Theodorich das voll„endete Kloster bezog und in demselben das reguläre Leben „begann, nachdem die Absicht der Stiftung wol schon im „Jahre 1201 bekannt geworden und der Bau des Hauses „im Jahre 1204 oder 1205 seinen Anfang genommen hatte. „Herr von Keussler hat diese Frage neuerdings untersucht „und ist — ebenso unabhängig von mir, wie ich von ihm — „zu demselben Resultate gelangt, welches ich oben mit-

---

1) Originum Cisterciensium tomus I, in quo praemissis congregationum domiciliis adjectisque tabulis chronologico-genealogicis veterum abbatium a monachis habitatarum fundationes ad fidem antiquissimorum fontium primus descripsit P. Leopoldus Janauschek. Opus caes. reg. academia literarum subsidium ferente editum. Vindobonae MDCCCLXXVII. S. LXXXII + 394, 4⁰.

2) Beilage zu Nr. 60 vom 15. (27.) März 1886: L. Krüger, Zur Geschichte des Cistercienserklosters zu Dünamünde.

„theilte; den Monatstag — **29. Juli** — fand er in seinen „Quellen nicht vor“ [1]).

Und weiterhin heisst es: „Rücksichtlich des genea- „logischen Momentes in der Gründungsfrage Dünamündes „hat der Verfasser nach Winter (‚Cistercienser des nordöst- „lichen Deutschlands‘) Pforte als Mutterkloster angenom- „men, was ich (l. c.) gleichfalls aussprach, doch nicht ohne „zu erwähnen, dass auch Marienfeld dafür gehalten wurde, „was Winter nach seinem ‚Exkurs über Dünamünde‘ (I. 307) „unbekannt geblieben zu sein scheint. Im Chronicon Campi „S. Mariae [2]) lesen wir: ‚Bernardus vero de Lippia s. reli- „gionis habitum etiam assumpsit. Quo tempore fundata „autem est nova abbatia in Livonia, Campi S. Mariae „filia, ubi ipse primus tum abbas constitutus est‘ (Coll. „Ledebur, Necrolog. Marienfeldense, p. 185). Da, wie oben „bemerkt wurde, der erste Abt von Dünamünde nicht Bern- „hard, sondern Theodorich hiess, so erhebt sich auch gegen „den anderen Theil der angezogenen Quelle: dass diese „livländische Abtei eine Tochter Marienfelds sei, ein nicht „ungewichtiges Bedenken, welches dadurch gesteigert wird, „dass Caesarius von Heisterbach am Ende seiner Erzählung

1) Dem Leser wird nicht entgangen sein, dass die Resultate im Einzelnen immerhin auseinandergehen. — Das Jahr 1204 nennt ein Codex des Klosters Heiligenkreuz in Niederösterreich. In dem sehr reichhaltigen Verzeichniss der herangezogenen Quellen, welche die Gründung sogar zwischen den Jahren 1136 und 1236 — beziehungsweise 1175 [,1201 oder 1202], 1204, 1205, 1207, 1208, 1209, 1211, 1232 — erfolgen lassen (p. 214), fehlen jedoch die Angaben der unstreitig wichtigsten Quelle, unserer einheimischen zeitgenössischen Chronik; aber Dr. Janauschek hat sie gekannt (p. 215), und die Bemerkung über das Jahr 1201 geht gleich der über das Jahr 1205 (hier freilich wird Boehme citirt) auf Heinrich von Lettland zurück.

2) „Neu edirt in seiner ‚ältesten Gestalt‘ von Dr. Friedrich Zurbonsen. „Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. Herausgegeben „von Theodor Lindner. Fünftes Heft. Paderborn, Ferdinand „Schöningh, 1884. 8⁰.“

„‚De morte Ludolphi monachi de Porta‘ (Dial. mirac., „distinc. XI cap. XVIII, ed. Strange II. 287) bemerkt: „‚Haec mihi relata sunt ab abbate Livoniae, qui filius „est domus supradictae,‘ und so — als Tochter von „Pforte — finden wir Dünamünde auch in den genealogischen „Tafeln unserer Klöster aufgezeichnet, weshalb ich mich „für diese Descendenz entschied. Die neueren Geschichts-„schreiber von Pforte divergiren in diesem Punkte ausser-„ordentlich. Böhme (Zur Geschichte des Cisterzienzer-(sic) „Klosters S. Marien zur Pforte, Naumburg a. S. 1873) lässt „‚Pforte 1205 eine Mönchscolonie als äussersten Vorposten „gegen die Barbarei und das Heidenthum nach Livland „senden und dort Mutter des Klosters Dünamünde werden‘ „(S. 23), indess Wolff in seiner umfangreichen ‚Chronik „des Klosters Pforte nach urkundlichen Nachrichten‘ (Leip-„zig 1843, 2 Theile) zu der im Diplomatarium Portense „unter der Ueberschrift: ‚Protestatio Winnemari abbatis „dunemundensis super auditis molendino dornburg‘ vorkom-„menden Urkunde vom 20. April 1263[1]) folgende Bemerkung „macht: ‚der Ort und das Cistercienser-Kloster Dünamünde „ist nicht nachzuweisen. Es muss in der Nähe von Cam-„burg und Dornburg gelegen haben. War es vielleicht gar „ein zweiter Name der Stadt Camburg?‘ u. s. w. (II. 116)!“

Leider ist mir bei der Abfassung meiner Untersuchung kein anderes Werk über die Geschichte des Cistercienser-ordens zugänglich gewesen, als das citirte von Franz Winter. Da andererseits in der livländischen Geschichtsliteratur die Genealogie Dünamündes zeither noch nicht erörtert worden, so musste ich die durchaus exacte Beweisführung Winters, Pforte sei das Mutterkloster, als erwiesen hinnehmen, zumal mir jede Möglichkeit einer Controlle fehlte. Gegenüber Winters Schlussfolgerung fiel mir bereits damals der Um-

1) Das lateinische Original ist von Dr. K. Höhlbaum mitgetheilt in den Verhandlungen der gel. estn. Gesellschaft Bd. VII Heft 3 p. 76 f. (Dorpat 1873).

stand auf, dass bei dem von mir (p. 12) aus Heinrich von Lettland XII, 5 und den Annalen des Angelus Manrique ermittelten Einzug des Mönchsconvents im Sommer 1208 nicht der Abt Winnemar von Pforte, sondern ein Cistercienserabt Florentius denselben begleitet hat. Hauptsächlich und in erster Linie wegen des nahen Verwandtschaftsverhältnisses Sittichenbachs zu Pforte war ich geneigt, in ihm den gleichnamigen Vorsteher des genannten Klosters wiederzuerkennen, habe aber hinzugefügt, dass Dr. Ed. Winkelmann, „durch einen anderen Zusammenhang (in der Untersuchung über Bernhard von der Lippe) veranlasst," ihn für den Abt von Marienfeld (Regierungsbezirk Minden, früher Diöcese Münster, Kirchenprovinz Coeln) halte. Winter hingegen hatte sich für die Herkunft des Florentius aus Sittichenbach entschieden, weil Dünamünde — wie ich gleichfalls hervorgehoben habe — seiner Ansicht nach „ganz natürlich seine geistigen Kräfte besonders aus der Gegend des Mutterklosters Pforte bezog" (beide Ortschaften im Regierungsbezirk Merseburg). Ohne jedoch auf meine Bemerkung hinsichtlich des Abtes Florentius einzugehen oder sie zu erwähnen, spricht Dr. Janauschek endlich den Wunsch aus, dass ich „jene genealogische Frage nochmals untersuche und „vielleicht mit Hilfe der Portenser Gelehrten zur Erledigung „bringe, die etwa auch dahin lauten könnte, dass „die ursprünglich Marienfeld zustehende Paternität über Dünamünde noch im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts an Pforte überging." Indess ist es mir nicht möglich gewesen, mit den genannten Herren in Beziehung zu treten, und da ich dem Werke eines anderen Portensers, den „Alterthümern und Kunstdenkmalen des Cistercienserklosters S. Marien und der Landesschule zur Pforte" von W. Corssen (Halle 1868), nichts unsere livländische Abtei Betreffendes habe entnehmen können, so muss ich es versuchen, auf Grund des anderweitigen gedruckten Materials die Frage ihrer Lösung näher zu führen.

Es muss eingeräumt werden, dass wegen der regen Beziehungen gerade des nordwestlichen Deutschlands zu Livland die Präsumtion dafür spräche, Dünamünde sei von einem der dortigen Klöster gegründet. Denn bekanntlich bildeten Niedersachsen, Westfalen und die Gegend des Niederrheins oder die Kirchenprovinzen Bremen, Mainz, Coeln (auch Trier) das eigentliche Hinterland, aus welchem die Colonie den Hauptstamm ihrer Einwanderer und ihre geistlichen Kräfte zu beziehen pflegte[1]). In nur vereinzelten Fällen sind solche aus Thüringen und der zur Kirchenprovinz Magdeburg gehörigen ehemaligen sorbischen Mark, in welcher Pforte gelegen war, nachweisbar; war doch das zuletzt genannte Kloster durch die Christianisirung und die Kulturarbeit in den damals noch slawischen Gebieten des gegenwärtigen östlichen Deutschlands in Anspruch genommen und hatte bereits, selbst auf altem slawischem Boden errichtet, in das heutige Königreich Sachsen und in den Regierungsbezirk Breslau die Tochterklöster Altcelle und Leubus entsandt[2]). Liesse es sich ferner beweisen, dass der den Mönchsconvent 1208 bei seinem Einzug in Dünamünde begleitende Cistercienserabt Florentius in der That der marienfelder gewesen ist[3]), so dürfte er die Reise

1) Vergleiche hiezu Bunge, Weihbischöfe p. 6, wo indess nur die Bischöfe genannt werden, freilich mit Hinzufügung eines Citats über die livländischen „Prälaten". (In Betreff der in vorliegender Untersuchung nur angedeuteten Titel der citirten Schriften sei bemerkt, dass die vollen Titel in der früheren Untersuchung nachzuschlagen sind.)

2) Janauschek, Origines Cist. p. 171; siehe auch die Hinweise im Register bei Winter Theil III p. 165 f. Ebenso giebt Boehme p. 21 f. eine Reihe (z. Th. schon aus Wolff und Corssen bekannter) Angaben über die Wirksamkeit des in der oben angedeuteten Richtung „rastlos thätigen" Abtes Winnemar bald nach dem Jahre 1190.

3) Florentius war Abt in Marienfeld von 1194—1211 († 5. Febr.), siehe Zurbonsen p. 23.

vermuthlich in der Eigenschaft eines Vaterabts unternommen haben, und es ergebe sich also eine neue Stütze für obige Annahme. Für letztere können noch speciellere Momente angeführt werden, welche in den Lebensschicksalen des Herrn Bernhard zur Lippe[1]) hervortreten, des ruhmreichen Mitstifters der westfälischen Abtei (1185; Orig. Cist. p. 185, Zurbonsen p. 15 f. u. s. w.). Schon mit Berthold, dem Abt des benachbarten Cistercienserklosters Loccum, war Bernhard „sehr wahrscheinlich" durch ein inniges Band verbunden[2]). Dann hat er offenbar, nachdem dieser Bischof geworden, mit ihm gemeinsam 1198 die erste Kreuzfahrt nach Livland unternommen. Nach der siegreichen, aber für Bertholds Leben verhängnissvollen Schlacht mit den übrigen Pilgern heimgekehrt, war er spätestens Anfang des Jahres 1207, vielleicht aber weit früher, als einfacher Mönch in Marienfeld eingetreten. Leider wissen wir aus dieser Zeit über das Leben des merkwürdigen Mannes und über die Wirksamkeit seiner kirchlichen Stiftung — wenn wir von jener Notiz über Dünamünde zunächst absehen — nichts Bestimmtes, was für unseren Zweck besonderes Interesse hätte. Aber zu Anfang des Jahres 1211 sehen wir Bernhard gemeinsam mit Bischof Albert als Gast bei dem Bischof Hermann von Paderbon und ihn in einer nur vielleicht in Deutschland ausgestellten Urkunde als designirten Abt von Dünamünde bezeichnet[3]). Zu diesem Amt bald nach seiner Ankunft in

[1]) de Lippa oder Lippia, nicht von der Lippe; diese in der zweiten Auflage der Abhandlung Scheffer-Boichorst's vorgenommene Zurechtstellung habe ich beim Citat in Anm. 44 der früheren Untersuchung übersehen.

[2]) Bunge, Weihb. p. 21 f., dem die folgenden Angaben über Bernhard, soweit sie von denen Scheffer-Boichorst's abweichen, entnommen sind; einige aus dem Material leicht sich ergebende Modificationen sind von mir vorgenommen.

[3]) „Dei gratia dictus abbas de Livonia." Im Gegensatz zu Scheffer-Boichorst datirt Bunge (p. 23 f. Anm. 69) die Urkunde aus Deutsch-

Livland (gleichfalls 1211) geweiht, blieb er in demselben geraume Zeit (bis 1218) und ist Ende April 1224 als Bischof von Selonien wahrscheinlich in seiner Residenz Selburg gestorben[1]). Beachtenswerth ist jedenfalls, dass Bernhard an der Gründung Marienfelds betheiligt gewesen ist, dass er, bevor noch durch Bischof Albert der Plan zur Anlage eines livländischen Klosters gefasst werden konnte, zur Colonie in nächster Beziehung gestanden hat, und dass, wenn wol nicht Theoderich, dessen Herkunft sich nicht ermitteln lässt, so doch der zweite Abt Dünamündes aus Marienfeld stammte[2]).

land, weil die daselbst angeführten Zeugen, der Abt von Lisborn und Hermann von Büdenberg, zu jener Zeit — und wol überhaupt — in Livland nicht anwesend gewesen sind. Doch keineswegs „wären damit alle Zweifel gehoben"! Mag Bischof Albert, als er Bernhard zur Reise nach Livland anwarb, bereits den Entschluss gefasst haben, den Abt Theoderich zum Bischof von Estland zu befördern, und ersteren — „vielleicht um ihn dadurch sicherer zu gewinnen" — zu dessen Nachfolger designirt haben, so kann doch nicht als selbstverständlich angenommen werden, dass letzterer schon das Siegel eines „Abtes vom Berge des heil. Nicolaus in Livland" führen durfte. Zu Gunsten Bunges sei indessen bemerkt, dass das Siegel, wie das bekanntlich mitunter zu geschehen pflegte, späterhin angeheftet sein mag — trotz des Einwandes Scheffer-Boichorst's in Anm. 295 (p. 119).

1) Auch als livländischer Abt und Bischof hat er sein engeres Heimatgebiet öfters aufgesucht, ja 1222 in Gemeinschaft mit einigen anderen Bischöfen die Einweihung der Basilika im Kloster Marienfeld vollzogen.

2) Dass Theoderich dem Geschlecht der Grafen von Heinsberg angehört haben sollte, ist von Bunge (Weihb. p. 15 Anm. 37) widerlegt. Gegen die Möglichkeit, er könnte aus Marienfeld hervorgegangen sein, muss angeführt werden, dass Heinrich von Lettl. ihn an erster Stelle als Bischof Meinhards „Mitarbeiter am Evangelium" bezeichnet (I, 10; siehe die Randbemerkungen bei Pabst p. 7 und 8), und erst am 1. November 1185 der Mönchsconvent in Marienfeld eingezogen war.

Wir sahen (p. 15 der fr. Unters.), dass die Annales Dunamundenses aus ebendemselben Jahre, in welchem Bernhard zur Lippe Abt wurde, die Gründung des Klosters datirten. Nach der stricten Angabe des Chronicon Campi S. Mariae fallen die Klostergründung und die Einsetzung Bernhards zum Abt gleichfalls zusammen. Bezüglich der Annales D. wurde die Erklärung des schwer wiegenden Irrthums in dem Umstande gesucht, dass dieselben in späterer Zeit begonnen seien, sofern nicht vielleicht die Klosterkirche (ecclesia) damals vollendet („constructa") worden ist. Ebenso muss es fraglich erscheinen, ob das auf alte Aufzeichnungen zurückgehende Chronicon Campi S. Mariae an dieser Stelle eine zeitgenössische Nachricht giebt[1]), wozu noch der Einwand des Herrn Dr. Janauschek in Betreff Theoderichs hinzukommt. Und die anderen zum Theil sehr verworrenen Nachrichten über die Paternität Marienfelds gehen — vielleicht mit Ausnahme des Necrologium Marienfeldense — gerade auf dessen Chronicon zurück. Hier genüge der Hinweis, dass erstere bei Scheffer-Boichorst p. 72 f. Anm. 197 und Bunge, Weihb. p. 22 Anm. 64, mitgetheilt und erörtert sind[2]). Es kann nun freilich die

---

1) Siehe Zurbonsen p. 6 f. und Jul. Ficker, die Münsterischen Chroniken des Mittelalters (Münster 1851) p. XVIII—XXIII.

2) Die von Scheffer-Boichorst berührten Stellen der Chronik von Lauterberg und der Annales des Albert von Stade sind abgedruckt in den Mittheilungen Bd. XI p. 457; gegen des ersteren Einwände richtet sich auch Zurbonsen (p. 65). — Das Necrologium Marienfeldense habe ich mir leider nicht beschaffen können — weder aus einer der hiesigen, noch aus ansehnlichen ostseeprovinziellen Bibliotheken; enthalten ist es in Wilh. Dorow's „Denkmälern alter Sprache und Kunst" Bd. II p. 127 (Berlin 1827), während Janauscheks Citat „Ledebur" u. s. w. mir unverständlich ist. Nach der Stellung aber, welche Dr. Janauschek dieser Quelle neben dem Chronicon zuweist, kann ihr Werth kein erheblicher sein. Bei Scheffer-Boichorst (p. 123) findet sich in dem Abschnitt über den Tod Bernhards zur Lippe folgende Notiz: „Und wenn auch

Glaubwürdigkeit der Angabe im marienfelder Chronicon sehr wohl in Folge des von Dr. Janauschek erhobenen Einwandes angestritten werden. Denn denkbar wäre es, dass der Verfasser, weil seiner Ansicht nach Bernhard der erste Abt in Dünamünde gewesen war, zur Annahme dieser Genealogie geführt sei. Aber er dürfte ebenso gut die Thatsache der Anlage unseres livländischen Klosters von Marienfeld aus gewusst haben und hätte sich dann lediglich in der Person des ersten Abtes versehen. Ja bei Berücksichtigung aller geltend gemachten Momente gewinnt die Möglichkeit, Dünamünde wäre ursprünglich eine Tochter Marienfelds gewesen, ein grösseres Maass von Wahrscheinlichkeit.

Dass andererseits Dr. Boehme schon 1205 eine Mönchscolonie aus Pforte nach Livland ausschicken lässt, beruht, wie jetzt mit Sicherheit behauptet werden darf, auf einem Irrthum: das könnte nur drei Jahre später geschehen sein. Insbesondere fehlt bei Boehme die Quellenangabe für die Paternität. Da sein Vorgänger Wolff, welcher alles an seinem Wohnort (Schulpforte) ihm zugängliche Material ausgenutzt hat, über Dünamünde thatsächlich nichts mehr bietet, als was oben mitgetheilt worden, so dürfte ersterer zu seiner Auffassung wol durch die uns bekannten Hilfsmittel gebracht sein, zumal Boehme mit Dr. Höhlbaum Dünamündes wegen in Correspondenz gestanden hat[1]. Winters Beweis-

das Necrol. Hamb. weit älter ist, als in seiner jetzigen Gestalt des Necrol. Marienf., so geht letzteres doch auf ältere Aufzeichnungen zurück." Bunge (Weihb. p. 27) nennt dazu im Gegensatz zum Necrol. Marienf., welches Bernhard am 29. April sterben lässt, auf Grund einer anderen Quelle den 28. April als dessen Todestag (das Necrol. Hamb. giebt den 30. April).

1) Siehe die Anmerkung auf p. 115 dieser Untersuchung. Winters Werk, das allerdings über Dünamünde ganz andersartige und z. Th. sehr eingehende Daten enthält, wird von Boehme öfters herangezogen und benutzt. Uebrigens giebt derselbe seine Mittheilung in der Form eines Interrogativsatzes („Und sendet nicht Pforte 1205" u. s. w.) — etwa weil er seiner Sache nicht ganz sicher war?

führung geht dagegen von dem Process über die Excommunication und Amtsentsetzung des dünamünder Abtes im Jahre 1240 aus[1]), und schon er verweist auf das citirte Zeugniss des Caesarius von Heisterbach im Dialogus miraculorum. Letzterer hat sein Werk 1221 und 1222 niedergeschrieben[2]), während die genealogischen Tabellen der Cistercienserklöster in ihrer uns überkommenen Gestalt in späterer Zeit entstanden sind; so ist Caesarius unser frühester sicherer Gewährsmann. Ganz unhaltbar aber erscheint Dr. Winkelmanns Interpretation des in Rede stehenden Passus (Mittheilungen Bd. XI p. 481 f.), auf welche weder Winter, noch jetzt Dr. Janauscheck verfallen sind: aus dem Satz „ab abbate Livoniae, qui filius est domus supradictae“ folgert er, „dass der Abt aus Pforte stammte,“ und bemerkt sodann, „das kann kein anderer gewesen sein, als Gotfrid, der nach Alberich von Neufmoustier Prior in Pforte war und Abt von Dünamünde gewesen ist.“ Diese doch wol schon sprachlich unmögliche Schlussfolgerung wird in Bezug auf Gottfried vollends aufzugeben sein, da derselbe einige Jahre später (nach Winkelmann p. 482 „ca. 1227“) zu letzterer Stellung gelangte, nachdem der Dialogus abgefasst war[3])! Es dient jedoch das Beispiel

---

1) Zum „Excurs 2“ (I p. 307) siehe den Abschnitt der „Statuta“ bei Winter Theil III p. 221.

2) W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vierte umgearbeitete Auflage, Berlin 1877 — Bd. II p. 376.

3) Ueber den Abt Gottfried siehe Winter I p. 245—49, sowie den Excurs p. 309—313, dazu die Einwände Bunges (Weihb. p. 36 Anm. 136) und Baron R. von Toll, est- und livl. Brieflade, dritter Theil (herausgegeben von Dr. Ph. Schwartz, Riga 1879) p. 222 f. Die Pfarre des streitbaren Priesters Gottfried, dessen Zugehörigkeit zu einem Mönchsorden vom Chronisten an keiner Stelle erwähnt wird, lag nicht, wie Winter p. 246 glaubt, auf der Insel Oesel, sondern war das bei Heinrich von Lettland mehrfach genannte Loddiger nordwestlich von Treyden.

Gottfrieds als Beweis dafür, dass in den zwanziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts das Verhältniss Dünamündes zu Pforte ein engeres gewesen sein wird, wie nach Winter bereits der vierte Abt Theoderich II. von dort „genommen wurde“[1]), während Bernhards unmittelbarer Nachfolger vermuthlich mit dem uns aus der früheren Untersuchung (p. 12 f.) bekannten Kanonikus Robert aus Coeln identisch war[2]).

---

[1]) Theil I p. 309; über Theoderich II. siehe auch die Bemerkungen in den Sitzungsberichten der Gesellschaft für Gesch. u. s. w. aus d. J. 1874 (Riga 1875) p. 39. Winkelmanns Bedenken (p. 477 Anm. 4) sind also aufzugeben.

[2]) Nicht unerwähnt bleibe an dieser Stelle, dass der 1215 in Livland den Märtyrertod erleidende Cisterciensenpriester Friedrich von Cella nach Winter aus Altcelle (Kirchenprovinz Magdeburg), dem Tochterkloster Pfortes, stammte. Auf p. 11 der fr. Unters. ging ich von der Möglichkeit aus, er könnte sich unter den 1205 von Bischof Albert (auf Grund der daselbst besprochenen, aber nicht erhaltenen päpstlichen Urkunde) mitgenommenen Mönchen befunden haben. Winter behauptet allerdings, dass er 1213 „auf Aufforderung des Bischofs Dietrich“ nach Livland gegangen sei. Erfolgte jedoch diese „Aufforderung“ gemäss der dem Bischof von Estland am 30. October 1213 ertheilten Urkunde Papst Innocenz III. (liv-, est- und kurl. U.-B. I Nr. XXXIV), welche auf p. 236 f. reproducirt und besprochen wird, so kann die Reise im Hinblick auf die Unmöglichkeit, sie im Winter zur See zurückzulegen, erst 1214 stattgefunden haben, wie Theoderich selbst erst in diesem Jahre nach Livland zurückgekehrt ist (Bunge, Weihb. p. 18); die zuletzt genannte Bulle ist aber Heinrich von Lettl. dem Anscheine nach unbekannt geblieben, denn unter dem „episcopus“ in XVIII, 8 ist sicherlich Albert gemeint. Sofern wir es hier nicht einfach mit einer unzulässigen Combination Winters zu thun haben, dürfte die Angabe „1213“ der p. 251 citirten, mir freilich nicht vorliegenden Schrift Beyers über Altcelle entnommen sein (der von letzterem mitgetheilte Todestag — 8. August — passt nicht zur Erzählung des Chronisten, welcher den Priester gleich nach Ostern umkommen lässt). Pabst's Annahme endlich über die Herkunft Friedrichs aus „Celle an der Aller?“ (p. 195

Aus der Abfassungszeit des Dialogus miraculorum ergiebt sich, dass die eventuelle Uebertragung der Paternität über unser St. Nicolauskloster von Marienfeld auf Pforte unbedingt vor dem Jahre 1221 stattgefunden haben müsste. Nach anderen Nachrichten des Caesarius sind wir vielleicht sogar im Stande, die Zeitgrenze noch weiter hinauf anzugeben. Winkelmann hat p. 478—81 alle neun auf Livland bezüglichen Stellen aus dem Dialogus (mit Hinzufügung zweier anderen über Marienfeld und den dortigen Abt Florentius) und einer im J. 1225 abgefassten Schrift desselben Verfassers, den „VIII libri miraculorum"[1]), zusammengestellt; hinzu kommt ein Passus aus den „Homiliae"

Anm. 2) erscheint unstatthaft, weil dort nachweislich kein Cistercienserkloster bestanden hat, und der Zusatz „de Cella" auf die Abtei zu beziehen sein wird, aus der er hervorgegangen. Auch wenn mithin Friedrich von Altcelle 1205 den Bischof Albert begleitet haben sollte, darf dieser ganz vereinzelte Fall nicht die Vermuthung nahe legen, als wären damals schon mit dem Mutterkloster Altcelles Verhandlungen über die Aussendung einer Mönchscolonie nach Livland angeknüpft worden. — Wir besitzen eine ganze Reihe von Anzeichen und positiven Nachrichten, nach welchen die Cistercienser einen hervorragenden Antheil an der Missionsarbeit in Livland gehabt haben und daselbst sehr zahlreich vertreten waren. Trotzdem ist aus den beiden ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts ausser den dünamünder Aebten Theoderich I., Bernhard und Robert, dem Abt Florentius und den Priestern Friedrich und Segehard (p. 16 der fr. Unters.) nur noch ein einziger Cisterciensermönch dem Namen nach bekannt. Er hiess Petrus, war aus Coblenz gebürtig und gehörte dem Kloster Hemmenrode (Diöcese Trier) an; nach 1213 ist er nach Livland gekommen. Ueber seine Schicksale berichtet Caesarius von Heisterbach Dist. VIII cap. XIII (Strange II p. 93); vergleiche auch Winter I p. 237—38.

1) Nur ein Bruchstück ist erhalten, herausgegeben von Dr. Al. Kaufmann, Caesarius v. Heisterbach, ein Beitrag zur Culturgeschichte; zweite Auflage, Coeln 1862. — P. 158 f. Cap. 16 (p. 187) beginnt: „Anno praesenti, qui est MCCXXV ab incarnatione Domini."

des Caesarius[1]). Ueberall findet sich der abbas Livoniae oder ein episcopus Livoniae (oder unterschiedlos in oder de Livonia) angegeben. Zwei Mal wird als livländischer Bischof ausdrücklich Theoderich genannt (Bischof von Estland von 1211— † 15. Juni 1211), zwei Mal Bernhard zur Lippe und zwar beide Male mit dem Zusatz, er sei zuerst Abt gewesen, während unter dem „episcopus Livoniae“ in miraculorum lib. I cap. 1 weder Theoderich, noch Bernhard verstanden werden darf[2]). Sehr beachtenswerth ist Winkelmanns Bemerkung: da Caesarius, wo er Theoderich erwähnt, nirgends auf einen directen Verkehr mit ihm hindeutet, wiederholt sich aber auf das Zeugniss Bernhards beruft, werde letzterer auch hier als Berichterstatter angenommen werden müssen. Weiter können wir folgern, dass (mit Ausnahme des einen erwähnten und unten nochmals zu berührenden Falles) alle Wunder, welche Caesarius theils über livländische Kleriker, theils von solchen erfahren haben will, sich auf die Mittheilungen Bernhards zur Lippe zurückführen lassen. Diese Thatsache gewinnt noch mehr an innerer Wahrscheinlichkeit, weil derselbe selbst nach anderen Quellen sehr zum Wunderglauben geneigt gewesen, und hinsichtlich Theoderichs das nicht strict zu beweisen ist[3]). Mehrere Male hat Bernhard sich überdies in Heister-

---

1) Scheffer-Boichorst p. 93 Anm. 244.

2) Winkelmann p. 480 Anm. 3 und Scheffer-Boichorst p. 98 Anm. 259.

3) Winter ist in Betreff Theoderichs anderer Ansicht. Doch schreibt er die in Dist. IX cap. IV von dem „venerabilis episcopus Livoniae“ (nicht direct dem Caesarius) berichtete Erscheinung Christi ohne Angabe des Grundes ihm zu, obgleich der Herausgeber Strange in der Note (II p. 170) vorsichtig bemerkt: „ut puto, dominus Th.“ Der einzige, indess nicht zwingende Anlass für Winters Auffassung könnte darin gesehen werden, dass in den beiden vorausgegangenen Abschnitten (Dist. VIII cap. XII und LXXX, Strange II p. 93 und 149) Theoderich genannt ist, in den folgenden jedoch, wo allein auf Livland bezügliche Bemerkungen

bach aufgehalten: als Abt zwischen 1214 (? oder später) und 1217 (wo er nach Livland zurückkehrte) oder vielleicht 1218, dann wiederum als Bischof[1]). Auch über den von der Krankheit Hiobs befallenen ehemaligen sächsischen Ritter Ludolph hat der livländische Abt dem Caesarius persönlich („mihi") Mittheilung gemacht, wie über den Laienbruder des Klosters Zinna (Dist. XI cap. XXXV, Strange II p. 297). Nur sofern wir Bernhard und nicht eine dritte Person, den dritten dünamünder Abt Robert

sich noch finden, sein Name fehlt; ohne nähere Bezeichnung werden jedoch in den anderen Werken des Caesarius gleichfalls livländische „episcopi" erwähnt, wobei nur in einem Fall, wie wir sahen, Bernhard zur Lippe (ebenso Theoderich) nicht berücksichtigt werden darf (das daselbst geschilderte Wunder der blutenden Hostie, welche der „episcopus Livoniae" zur leichteren Bekehrung der Heiden verwerthen wollte, ist jedenfalls nicht auf eine Erzählung dieses zuzuführen). Ein früherer Autor, Hechelmann, hat bei Dist. IX cap. IV an Bernhard gedacht (siehe Winkelmann p. 479 Anm. 5), gleichwie Scheffer-Boichorst (p. 87 Anm. 228) die Bezugnahme auf ihn nicht zurückweist. Auch die Ueberschrift zu Dist. VIII cap. LXXX (Strange II p. 149) und die Reproduction des Abschnittes bei Winter I p. 190 ist unrichtig, da „unus monachorum", welcher „erat enim tali visione dignus, utpote vir bonus et religiosus", nicht Bischof Theoderich, die beiden Heiligen Maria Magdalena und Margaretha erblickt hat. Ebenso hat das in Dist. VIII cap. XIII berichtete Wunder jener Cisterciensermönch Petrus an sich erfahren, den Theoderich später nach Livland mitnahm. — Die bekannten Erlebnisse des letzteren bei den Liven an der Aa (Heinrich von Lettl. I, 9) setzen mitnichten bei ihm einen nur annähernd stark entwickelten Wunderglauben voraus; auch will nicht er, sondern ein Neophyt gesehen haben, wie die Seele des Ebenbekehrten von Engeln gen Himmel getragen ward. Schliesslich ist Theoderich nicht nothwendig die unmittelbare Quelle aller dieser Erzählungen für unseren Chronisten gewesen.

[1]) Siehe die scharfsinnigen Bemerkungen Scheffer-Boichorst's auf p. 85 Anm. 222 und p. 86 Anm. 228.

(† 1224), über den wir herzlich wenig Positives wissen, noch hier als Berichterstatter gelten lassen wollen, dürfte, wenn nicht bereits früher, sicherlich im Jahre 1218 — in dessen zweiter Hälfte Bernhard zum Bischof geweiht wurde (Bunge, Weihb. p. 26 Anm. 228) — Pforte das Mutterkloster Dünamündes gewesen sein. Theoderich jedenfalls, der erste Abt, ist nach obigen Ausführungen als directe Quelle für beide Klosterbegebenheiten unzulässig. Wenn aber Winkelmann in dem abbas Livoniae eine andere Person, als Bernhard, gelten lassen will, so hat ihn namentlich die Rücksicht auf Gottfried dazu bestimmt. Doch liegt die Nöthigung zu einer solchen Trennung nicht vor. Caesarius mag hier um so weniger eine Bemerkung über die spätere bischöfliche Würde seines Berichterstatters (wie an den beiden anderen Stellen) für angebracht erachtet haben, als letzterer in diesem Zusammenhang allein in seiner Stellung als Cisterzienserabt von Belang war. — Endlich kann den zwei genannten Stellen zufolge vermuthet werden, dass der livländische Abt das Mutterkloster selbst besucht habe. Denn nicht nur war Ludolph in Pforte Mönch geworden, sondern der Abt des von letzterem nicht allzuweit entfernten Klosters Zinna (bei Jüterbogk) hat das Erlebniss des dortigen Laienbruders dem livländischen Abt selbst erzählt („Haec mihi narravit Abbas Livoniae, asserens sibi relata a praedicto Abbate“). Bereits Winter bemerkt (I p. 250) andererseits, dass von keinem Falle eines Besuches des pforteschen Abtes in Livland etwas bekannt sei.

Was den besonderen Anlass für die eben nicht unwahrscheinliche Uebertragung der Paternität über Dünamünde von Marienfeld auf das entlegenere thüringensche Kloster gegeben haben könnte, ist nicht ersichtlich. Die geringere Bedeutung der westfälischen Abtei zeigt sich allerdings schon äusserlich in dem Umstande, dass die „Origines Cistercienses“ ihr kein einziges Tochterkloster zuweisen,

während zu Pforte mit der Zeit solcher gar fünf (oder sechs, wenn das Kloster Padis besonders gerechnet wird) gehörten. Leider ist für diesen Theil der Gründungsgeschichte des ältesten und bei weitem wichtigsten livländischen Klosters das Material zu unvollständig, um den Gewinn sicherer Resultate zu gestatten. Immerhin haben wir die Erkenntniss dieser Lücke unseres Wissens der Anregung des Herrn Dr. Janauschek zu verdanken.

St. Petersburg Anfang Mai 1886.

Nachtrag zur Abhandlung über die „Tributpflichtigkeit der Landschaft Tolowa an die Pleskauer".

Von *Friedrich von Keussler.*

Der Aufsatz war bereits gedruckt, als ich in Nr. 312 der „St. Petersb. Ztg." die Angabe lesen konnte, dass das russ. Алыстъ Marienburg bedeute. Das genannte Blatt reproducirt nämlich ein Referat des „Revaler Beobachters" über ein im „Рижскій Вѣстникъ" veröffentlichtes Verzeichniss von 26 angeblich russ. Ortsnamen für baltische Oertlichkeiten, wie sie sich in russ. Chroniken und Documenten aus der Zeit vom 13. bis zum 16. Jahrhundert fänden. Der Verf. jenes Referats meint dabei, Алыстъ sei der lettischen Benennung „Allaksnes" entnommen, welche Form jedoch (wenigstens in der Gegenwart) „Alukfne" lautet. In meiner Abhandlung habe ich nun im Gegensatz zu E. Bonnell, indem ich das gleichfalls nicht in der Nominativform überlieferte Wolyst[e] für eine abweichende Lesart von Alyst[e] ansah, sehr bestimmt erklärt, der Ort dürfe nur in der Landschaft Adsele gesucht werden, und habe sodann unter aller Reserve die Vermuthung ausgesprochen, da sich mir damals kein anderer Anhaltspunkt bot, es könnte vielleicht Adsele selbst gemeint sein. Obige Angabe bestätigt also das von mir als positiv feststehend Nachgewiesene, und wir erhalten jetzt noch das Resultat, dass der District Adsele auch das spätere Marienburg umfasste. — Durch diese Bemerkung veranlasst, habe ich das Bonnellsche Werk nochmals zur Hand genommen und finde jetzt im Index unter M. den Hinweis auf eine Notiz in den „Nachträgen" (p. 240), die mir in der That entgangen war. Hier wird vermerkt, dass gemäss einer mündlichen Mittheilung des Herrn Rudnew unter Alyst Marienburg zu verstehen sei. Und dann heisst es: „Viel-

leicht erhoben die 40 Pskower Tribut in demjenigen Theile Lettgalliens, der einst von Jaroslaw Wladimirowitsch (aber nicht mit Einwilligung aller Pskower) an die Deutschen abgetreten war." Aber abgesehen davon, dass dieser Vorgang (Chronogr. p. 64) sich nicht nur als mangelhaft bezeugt, sondern auch nach dem Zusammenhang der allgemeinen Verhältnisse als durchaus unsicher erweist (in der Urk. wird Lettgallien überhaupt nicht genannt), kann derselbe an der Thatsache nichts ändern, dass nach der mehrfach erwähnten Theilungsurkunde von 1224 bereits damals (und auch früher) Adsele nicht mehr den Pleskauern gehört hat, und dass überdies die damaligen Friedensbedingungen i. J. 1268 von neuem bestätigt worden sind, während Fürst Jaroslaw Wladimirowitsch schon „i. J. 1249 nicht mehr lebte" (Comm. p. 85).

Patkuliana aus dem Livländischen Hofgerichts-Archiv.

Von *Hermann Baron Bruiningk.*

In der umfangreichen Literatur über Joh. Reinh. Patkul macht sich in Bezug auf seine früheren Lebensschicksale ein auffallender Mangel an Thatsachen fühlbar, über den Wernich[1]) mit der Sentenz hinweggeht: „Seine Jugend, wie die der meisten grossen Menschen, liegt in einer Dunkelheit, welche Neugierde, Hass und Liebe vergebens zu durchdringen gesucht haben." Und doch haben diejenigen Schriftsteller, welche, wie Wernich und neuerdings Otto Sjögren[2]), in vorwiegend biographischer Darstellungsweise den Politiker Patkul behandeln, sich nicht versagen mögen, aus den wenigen ihnen bekannten Ereignissen seines Privatlebens auf gewisse Eigenthümlichkeiten seines Charakters zu schliessen, die sie auch am Politiker nachzuweisen bemüht sind, freilich in sehr verschiedenem Sinne. Die stete Ausbeutung einiger Privathändel, so namentlich der unten berührten Untersuchung wegen Misshandlung des Michel Foss, lassen es nicht müssig erscheinen, die meist unbekannt gebliebenen Prozessacten sorgfältig zu prüfen und gleichzeitig auch seine Familienverhältnisse näher kennen zu lernen.

---

1) Der Livländer Joh. Reinh. von Patkul und seine Zeitgenossen. Berlin, 1849.

2) Johann Reinhold Patkul. Separat-Abdr. aus „Hist. Bibl." Stockholm, 1880, sodann wieder aufgelegt 1882.

Schon an die Conjecturen über Patkuls Geburtsort und Geburtsjahr, die beide unbekannt sind, haben sich mancherlei Schlussfolgerungen geknüpft. Thatsache ist, dass Johann Reinholds Vater, der livländische Landrath und schwedische Major Friedrich Wilhelm Patkul, anlässlich der 1657 erfolgten Uebergabe der Festung Wolmar an die Polen[1]), wegen Hochverraths zu Stockholm in Untersuchung gezogen, in der Folge aber in Rang und Güter wiedereingesetzt, also wol unbedingt für unschuldig befunden wurde. Nach der Legende wäre eben damals Johann Reinhold zu Stockholm im Gefängniss geboren worden, wohin dem Vater dessen Gattin Gertrude, geb. Holstfer[2]), freiwillig gefolgt sein soll. Diese Angelegenheit wurde in einer 1700 erschienenen schwedischen Streitschrift „Examen causarum etc.“ zur Behauptung ausgebeutet, dass Johann Reinhold „einen Verräther zum Vater gehabt und schon von diesem in Schurkenstreichen unterrichtet wurde.“ Wenn nun, wie angenommen wird, Johann Reinhold um das Jahr 1660 geboren ist, der Vater aber (ausweislich der unten sub Lit. B. erwähnten Actenverhandlung) bereits 1666 verstarb, so erhellt, wie tendenziös und unwahr jene Behauptung ist; liegt es doch auf der Hand, dass in so jungen Jahren eine nachhaltige Beeinflussung überhaupt nicht stattfinden konnte, am allerwenigsten im Sinne einer politischen Irreleitung. Wenn aber Sjögren gleichwol annimmt, es sei mindestens nicht unwahrscheinlich, dass Joh. Reinhold schon im Elternhause den Unwillen gegen die schwedische Regierung eingesogen, so hätte er für diese Annahme Gründe anführen sollen. Dagegen spricht, dass Johann Reinhold, seine Brüder und Schwäger freiwillig in den schwedischen Militairdienst traten. Dieselbe Carrière schlugen die meisten seiner Geschlechtsgenossen ein und haben der Krone Schweden sämmtlich bis

1) Es ist unerfindlich, warum Sjögren in der 2. Aufl. seiner Monographie von der Uebergabe Wendens redet.

2) Sjögren nennt sie irrthümlich eine geb. Rehbinder.

zuletzt mit Hingebung, zum Theil mit Auszeichnung gedient. Auch seine eigene Mutter scheint der Krone Schweden stets treu ergeben geblieben zu sein, ja sogar in dem Maasse, dass sie dem Sohne, als dieser im Jahre 1700 als erklärter Feind Schwedens in's Land zurückkehrte, das begehrte Wiedersehen verweigerte und überhaupt nichts von ihm wissen wollte[1]). Nicht viel jünger als Johann Reinhold waren dessen beide Brüder: Carl Friedrich (geb. zu Kegel 1661, Nov. 19; vermählt mit Margaretha Elisabeth v. Pfeil; † zu Linden 1697, Mai 20) und Jürgen Wilhelm. Alle drei lernt man aus den Actenverhandlungen zur Genüge kennen. Anlässlich verschiedener civilprozessualischer Verhandlungen werden ausserdem folgende, meist wol ältere Schwestern genannt: Sophie, vermählt mit Franz von Löwis (damals Lays, Leysen geschrieben) auf Panten; Christina Elisabeth, vermählt mit Lieut. v. Kursell, und Anna Dorothea, vermählt mit dem Regiments-Quartiermeister von Dannenfeld.

Der Landrath Friedrich Wilhelm hatte den Kindern und der Wittwe ein namhaftes, vorzüglich in Landgütern bestehendes Vermögen hinterlassen. Diese meist im Papendorfschen Kirchspiel belegenen Güter waren: Kegeln, Podsem, Waidau, Rosenblatt, Baltemoise und Welckenhof, von denen die drei erstgenannten in der Erbtheilung dem Johann Reinhold zufielen und von der Reduction verschont blieben.

Die Prozesse, durch welche die Gebrüder Patkul nunmehr fortwährend die Behörden in Athem erhalten, gewinnen dadurch hervorragendes Interesse, dass Johann Reinhold, bald in eigener Sache, bald als Bevollmächtigter seiner Brüder, fortwährend von sich hören lässt. Zahlreiche Schriften sind von ihm selbst verfasst und sogar mundirt, die civilprozessualischen nicht ausgenommen. Letztere lassen den

---

1) Limiers, Histoire de Suède, Bd. IV, S. 397.

akademisch geschulten Juristen erkennen. Injurien- und Duellsachen, Klagen wegen Gewaltthätigkeit und Misshandlung, werden abwechselnd gegen die drei Brüder vorgebracht.

(A.) Gleich die erste Sache, in welcher Johann Reinhold uns entgegentritt, ist charakteristisch. Im Auftrage des Gen.-Gouv. Christer Horn (dat. 1681, Aug. 22) sieht sich der Oberfiscal Wagner genöthigt, wider Johann Reinhold wegen Uebertretung des kgl. Duell-Plakats die Anklage zu erheben. „Es hat“, so heisst es im Schreiben des Gen.-Gouv., „Johann Reinhold Patkul kein Rücksinnen getragen, bey annoch stehendem Landtage den H. Land-Rath von Vietinghoff auf öffentlicher Landstube durch zwenne abgeschickte Cavalliere ad duellum provociren zu lassen. Wie nun solche derbe Vermessenheit umb so viel mehr zu resentiren, weiln dadurch der so hoch verpoente Landtags- und Landstuben-Friede violiret, auch ausserdem solch Verfahren desto unanständlicher, weiln der Respect, welchen ein gewesener Pupill seinem Vormund zu geben schuldig ist, ihn billig davon abhalten sollte“, — als müsse dem Rechte freier Lauf gelassen werden. Nach 11 jähriger, unendlich hingezogener Verhandlung, wird (mittels Urtheils vom 22. Oct. 1692) der Beklagte zu 100 Dlr. S. M. Strafe verurtheilt, da es als erwiesen anzusehen ist, dass die betreffenden beiden Cavaliere, Capit. Schildt und Cornet Jürgen Patkul, den Landrath, wenn auch nicht auf der Landstube, so doch ausserhalb derselben, „über die Düna gefordert“ [1]).

(B.) Ueber den Grund der hier zu Tage tretenden Feindschaft giebt eine wider ihren ehemaligen Vormund wegen übel geführter Vormundschaft im Namen der drei Brüder von Johann Reinhold beim Hofgericht anhängig gemachte

[1]) Jenseits der Düna, unweit der Marien-Mühle, war ein zu Duellen häufig benutztes Terrain, das in den Duellacten jener Zeit wiederholentlich erwähnt wird.



Forderungsklage Aufschluss. Der Beklagte, so heisst es, hätte sich zur Vormundschaft gedrängt, unter Verschweigung des Umstandes, dass er einen vermeintlichen Anspruch an das Sterbhaus gehabt, auch habe sich derselbe zum Schaden der Pupillen bezahlt gemacht. Der qu. Anspruch betrifft ein Capital von 2000 Thlrn. bezw. von weiteren 1000 Thlrn., welche V., dessen Mutter eine leibliche Schwester des verstorbenen Landraths Fr. Wilh. Patkul gewesen, als Mitgabe dieser seiner Mutter für sich zu erlangen gewusst haben soll. Im Laufe der Verhandlungen wird angeführt, dass V., bald nach des Fr. Wilh. Patkuls erwähntermassen 1666 erfolgten Tode, die Vormundschaft angetreten, worauf die Güter Kegel, Podsem und Baltemoise zunächst dem Rittmeister Fr. Wh. Tiesenhausen (auf Grund eines Contracts vom 21. Febr. 1667) in Arrende vergeben wurden. Ferner erfahren wir, dass 1677, nach 10jährigem Wittwenstande, die Wittwe Patkul mit dem Rittmeister Hinrich Müller eine zweite Ehe eingegangen[1].

Johann Reinhold, so erfahren wir, ist „ineunte October 1680 in Liefland gekommen" und hat, nach damals beendigten Studien und erfolgter Uebernahme der Güterverwaltung, vom Vormunde alsbald Rechenschaft gefordert, wozu er am 28. Januar 1681 von seinen beiden Brüdern bevollmächtigt wird.

Gegen das am 8. März 1684 ergangene hofgerichtliche Urtheil, durch welches die Anklage in der Hauptsache für unbegründet erkannt wurde, wusste Johann Reinhold einen

---

1) Sie überlebte auch diesen ihren zweiten Mann, der jedenfalls schon vor 1690 verstorben war (Vgl. Civ.-Urth. des Hofg. Bd. 10, Urth. vom 31. März 1690 und vom 26. Novbr. 1692). Im Jahre 1699 musste sie das Gut Duhren- oder Lindenhof wegen Schulden cediren. Hinrich v. Müller, der keine Nachkommen hinterlassen zu haben scheint, ist ein Bruder des Christof Walter Müller zu Condo und Duhrenhof, Vorfahr der gegenwärtig v. Möller geschriebenen Familie aus d. H. Sommerpahlen.

königlichen Revisionsbefehl (vom 6. Octbr. 1684) zu erwirken, auf Grund dessen ein neues Verfahren eingeleitet wird. Die gesammte Schadenstandsforderung wird nunmehr auf 11057 Thlr. libellirt. Vorzüglich der sehr geschickten Prozessführung von Patkulscher Seite ist es zuzuschreiben, dass die klagenden Geschwister in dem zweiten Urtheil (vom 30. April 1687) zum Theil obtinirten.

Hiermit fand dieser unerquickliche Rechtsstreit seinen Abschluss und scheinen die guten Beziehungen zwischen beiden Theilen wiederhergestellt worden zu sein.

Johann Reinhold Patkul und sein ehemaliger Vormund und nachmaliger Prozessgegner Vietinghof haben in der Folgezeit als politische Verbrecher auf derselben Anklagebank gesessen. Als Johann Reinhold durch die Flucht sich der Todesstrafe entzog, wurden bekanntlich jener Otto Friedrich v. Vietinghof und seine Mitdeputirten, die Landräthe L. G. v. Budberg und J. A. v. Mengden, zur Abbüssung einer 6jährigen Strafhaft ins Gefängniss nach Marstand abgeführt, aus welchem sie indessen nach Verlauf zweier Jahre durch kgl. Gnade im Jahre 1697 erlöst wurden.

(C.) Als Streitgenossen und zwar in guter Rolle treten die drei Gebrüder Patkul in einer 1683 wider den Lieut. Melchior Bornmann erhobenen Injurienklage klagend auf. Der Beklagte, so schreibt Joh. Reinh., habe sich so weit vergessen, schnöde Verleumdungen wider ihren, der Gebrüder, verstorbenen Vater auszusprechen, als ob dieser ihr „sehl. Herr Vatter sich dergestalt wider Gott und seinen gnädigsten König verbrochen und das Land zu verrahten intendiret habe. Dergleichen herbe imputata sind ja fürwahr so herb und bitter, dasz auch niemand, so wenig ihme auch die Verläumbdungen zu Hertzen gehen mögten, dieselben ungeahndet lassen würde, wie dann dieselben nicht allein dem todten Leichnam in seiner Aschen schimpfen, sondern auch unsz und der gantzen Familie ein ewig Schandflecken verbleiben.“ Den Aeusserungen Bornmanns liegt offenbar jene oben er-

wähnte Affaire zu Grunde, bezüglich deren Fr. Wh. P. in Untersuchung gestanden hatte. Die Klagesache wurde schliesslich durch private Erklärungen Bornmanns abgethan, nachdem ihm (durch Urth. vom 20. Decbr. 1686) der Reinigungseid auferlegt worden.

(D.) Als Bevollmächtigter für den Bruder Jürgen Wilhelm plaidirt Johann Reinhold im öffentlichen Anklageverfahren vor dem Hofgericht. Dem Bruder wird zur Last gelegt, dass er „zwei deutsche Kerl“, die ihm, Joh. Reinh., eine Citation in Klagesachen des Lubbert Pfeil[1]) nach Kegel überbringen sollten, misshandelt habe. Es wird ein Alibi behauptet, bei Vorweisung eines Zeugnisses des Inhalts, dass der Beklagte eben damals „vor einem Corporal“ in des Rittmeisters G. C. Grabau's Compagnie eingestellt worden, unter der vom Joh. Reinh. übernommenen Verpflichtung, ihm, wie den Anderen, einen mundirten Reiter und ein Reitpferd zum Besten der Compagnie zu geben. Mit einem Contumacialantrage bricht die Actenverhandlung ab. Mittlerweile hatte Jürgen Wilhelm das Land verlassen, um anderwärts sein Glück zu suchen, anstatt dessen er, als Hauptmann in französischen Diensten, zu Namur im Duell einen vorzeitigen Tod fand[2]).

(E.) Fast gleichzeitig mit dem Bruder Jürgen muss Johann Reinhold auch noch seinen anderen Bruder, Carl Friedrich, gegen die Anklage des Oberfiscals schützen, nachdem derselbe beschuldigt worden, dass er am 14. September 1681 (also noch nicht 20 Jahre alt) den Wilhelm

---

1) Sie betraf Drohungen und Injurien, welche J. R. P. gegen den Kläger ausgesprochen haben soll. Durch Urth. vom 16. April 1687 wurde der Bekl. freigesprochen.

2) Aus dem hofgerichtlichen Concursurtheil über J. R. P. (vom 28. Febr. 1698, Pkt. 8, Civ.-Urth. Bd. 12) geht hervor, dass Jürgen Wh. 1684 sich zuerst nach Holland und Dänemark gewandt und bereits 1687 umkam. Danach wäre er bei seinem Tode etwa 25 Jahr alt gewesen.

Völckersam, als dieser mit der Frau und drei unmündigen Kindern auf seinem Hof gesessen, durch seinen, P.'s, Schwestersohn, Caspar Dannenfeld, und einen Corporal ohne Grund zum Duell habe provociren lassen, worauf er selbst, gefolgt von einigen Leuten, mit entblösstem Degen auf V. zugeritten, dem er mit der Degenspitze Haupt und Brust berührt und endlich zum Vergleich gezwungen habe. Ueber die Veranlassung dieser Affaire, die schliesslich (1688) beigelegt wurde, geben die Acten keinen Aufschluss.

(F.) Einen nicht so glimpflichen Ausgang nahm die wider den Bruder Carl Friedrich am 28. April 1688 abgeurtheilte Sache wegen Erschiessung eines Kindes, indem zwar anerkannt wurde, dass solches ohne alle Absicht geschehen, gleichwol aber Beklagter, weil er die bei Handhabung eines „so gefährlichen Gewehrs", wie ein Pistol, „erforderliche Vorsichtig- und Behutsamkeit nicht gebraucht", zur (damals sehr namhaften) Strafzahlung von 400 Dlr. S.-M. und zur Kirchenbusse zu verurtheilen sei.

(G.) Mit mehr Fug wird Demselben mittels Urtheils vom 29. Febr. 1696 eine Geldstrafe von 300 Dlr. auferlegt, weil er einen Bauern nebst dessen Weib, die er als seine Erbleute in Anspruch nahm, gewaltsam von einem Kronsgute hatte abführen und in unbarmherziger Weise mit Ruthen streichen lassen.

(H.) Eine andere Sache, und zwar wegen „übelen Comportements wider den Herrn Baron und General Majorn (Gustav) von Mengden", blieb unentschieden und wurde zufolge Urtheils vom 11. Decbr. 1697 vom Catalog gestrichen, da der Beklagte am 20. Mai desselben Jahres, Mengden aber bereits vor vielen Jahren verstorben war.

So war damals von den Brüdern nur Johann Reinhold übrig geblieben, nachdem in den letzten Jahren auch zwischen ihm und Carl Friedrich Differenzen stattgefunden hatten. Solches ergiebt sich aus der Nachschrift zum bekannten Briefe J. R.'s an seine Mutter vom J. 1695,

also lautend: „Bitte meinen Bruder nichts von diesem Briefe wissen zu lassen, denn er möchte dies auch so verrathen, weil sehr auf meine Briefe gelauert wird.“

(I.) Es erübrigt, das Verfahren wider Johann Reinhold in der Misshandlungsklage des Michel Foss kennen zu lernen. Seitdem Sonntag in einem „J. R. von Patkuls Rohheit“ benannten Artikel[1]) dieses Falles Erwähnung gethan, ist derselbe in der Patkul-Literatur regelmässig wiederholt worden und zwar als vollgültiger Beweis unerhörter Härte und Grausamkeit. Sonntag scheint aber nur die Anklage gekannt zu haben, die dahin lautete, dass P. eines Tages um Mitternacht seine Haushälterin, eine freie Person, „weil sie einer vorhabenden Heurath halben seinen Dienst verlassen wollen, braun und blau, die Haut ab und Stücke Fleisch aus den Brüsten geprügelt.“ Ihrem Bräutigam, eben jenem Michel Foss, wäre es nicht besser ergangen. Sjögren, der auf diesen Fall ausführlich eingeht[2]), zieht aus demselben weitgehende Schlüsse auf die unmenschliche Art, wie man in Livland die Leibeigenen behandelte, und spricht die Vermuthung aus, dass die Gemisshandelte wol nur deshalb von P. so verfolgt worden, weil sie sich ihrem Peiniger nicht habe hingeben wollen. Um nun zunächst diese beiden Momente in das rechte Licht zu stellen, muss constatirt werden, dass weder Foss, noch seine Braut Ebba Plahn Leibeigene waren, auch Patkul im Laufe des gesammten Verfahrens solches niemals behauptet hat. Foss war nachweisbar ein freier Mann, gebürtig aus Brandenburg, ein Schneider seines Zeichens, der als solcher, sowie für sonstige Hausarbeit bei P. im Dienstbotenverhältniss stand; ebenso war Ebba Plahn eine freie Schwedin, die als Köchin diente. Für die Annahme, dass P. ihr nachgestellt hätte, bieten die Acten nicht den geringsten Anhaltspunkt. Durch

1) Rig. Stadtbl. 1816, Nr. 13.

2) Den Namen der Kläger schreibt er irrthümlich Fors, anstatt Foss.

eine unendliche Zähigkeit in Führung seiner Sache — die beiden so sehr ungleichen Prozessgegner, Patkul und Foss, haben ihre Prozess-Schriften zum Theil selbst geschrieben — gelang es dem F., seine Beschwerde bis an den königlichen Thron zu bringen, in dessen Vorzimmern man entweder sich nicht die Mühe nahm, oder auch nicht nehmen wollte, die geklagten Thatsachen auf das richtige Mass zurückzuführen. Es darf eben nicht vergessen werden, dass jene Verhandlung, die früher wenig Beachtung fand, besonderer Aufmerksamkeit erst gewürdigt wurde, als in Livland die Verhältnisse sich bedenklich zuzuspitzen begannen. Es mochte zweckmässig erscheinen, diesen Fall möglichst aufzubauschen, um einen desto tieferen Schatten fallen zu lassen, — sei es auf die Persönlichkeit des Beklagten, sei es auf die Verhältnisse, in denen er lebte und die er vertrat. Einen Abschluss hat dieser Prozess nicht gefunden, da Patkuls Flucht aus Stockholm solches verhinderte, wol aber lagen schon damals die Acten spruchreif vor, nachdem im Jahre 1688 ein die Thatsachen vollkommen klarstellendes Beweisverfahren stattgefunden hatte.

An der ganzen Sache ist nur so viel richtig, dass allerdings Foss sowohl wie die Plahn körperlich scharf gezüchtigt und ersterer einige Tage gefangen gehalten worden. Als Grund hierfür giebt Patkul an, dass Foss sich heimlich entfernt und solches den Verdacht des Hausdiebstahls wachgerufen, der sich bei Eröffnung der Kiste des F. bestätigt habe. Da F. aus dem Gewahrsam ausgebrochen, wo er denselben habe gefangen halten müssen, um ihn vor das Landgericht zu sistiren, habe er, Patkul, sich für berechtigt gehalten, an diesem seinem Dienstboten „moderate Hauszucht“ zu üben. Die P. habe sich ebenfalls heimlich aus dem Dienste entfernt, ohne um Entlassung gebeten zu haben. Sie habe mit F. geraume Zeit in verbotenem Umgang gelebt, und habe er, Patkul, sich für vollkommen befugt gehalten, auch an ihr das Hauszuchtsrecht zu gebrauchen. Bis dahin habe

er den F. und die P. stets gütig behandelt und F. an seinem eigenen Tische speisen lassen. Durch das am 22. Juni 1688 vor dem Landgericht stattgehabte, ausserordentlich umständliche Zeugenverhör wurde Patkuls Darstellung im Wesentlichen als wahr erwiesen. Namentlich wird die frühere gütige Behandlung des F., sowie der Umstand, dass derselbe an seines Dienstherrn eigener Tafel speiste, von 4 Zeugen ausdrücklich bestätigt, von keinem einzigen geleugnet. Kein Zeuge weiss, dass F. und die P. ihren Herrn um Entlassung gebeten; auch wird das unsittliche Leben der Plahn von mehreren Zeugen behauptet, von keinem einzigen in Abrede gestellt. Kein einziger Zeuge hat gesehen, dass die Beiden wund oder auch nur blutig geschlagen worden. Auch der Pastor Baum, von dem die oben referirte Klage vermittelt wurde, wonach Patkul der Plahn „Stücke Fleisch aus den Brüsten geprügelt" hätte, erklärt eidlich vernommen, dass sie überhaupt nicht blutig gewesen. Es wird von mehreren Zeugen wahrgehalten, dass sich bei F. gestohlene Sachen gefunden hätten. Dieses Zeugenverhör beansprucht besondere Bedeutung und Beweiskraft, weil Kläger selbst die meisten Zeugen denominirt hat. Gleichwol hat von den mehr als 20 Zeugen nicht ein einziger die geklagten Thatsachen als wahr aufrechterhalten. Zur Beleuchtung der Art, in welcher Foss die Thatsachen aufbauscht, möge seiner Aussage über die gravirendste unter den geklagten Misshandlungen die Aussage des Pastor Baum entgegengehalten werden.

Kläger: „Patkul aber prügelte mich, so lang er konnt, so grausam, dass ich vor todt auf der Erden liegen blieb und mir auch kein Mensch mehr das Leben zutraute. Die Bauern schleppten mich rücklings wieder auf den vorigen Pfost, daran ich von Sonnabend bis auf den Montag liegen musst. Weil ich aber durch die Prügelung so grausam zugerichtet war, dass Jedermann meinte, ich müsste sterben,

und 14 Tage lang Blut spie, so wurde ich auf Zettelmanns Vorbitte von dem Pfost abgenommen, lag in der Riege und wurde 14 Tage lang vor todt tractiert und da ich nicht anders vermeinte, ich müsste sterben, liess ich den Hrn. Pastor Baum zu mir in die Riege kommen, um mich durch Verrichtung des H. Abendmahls mit Gott zu vereinigen.“ *Pastor Baum* (*amtseidlich*): „Es habe zwar producens (Foss) nach testem gesandt und wie testis zu ihm gekommen, habe er gebeten, dass er, weil er in so langer Zeit nicht mehr zum H. Nachtmahl gewesen, ihm solches reichen möchte. Welches dann testes auch gethan; — berichtet dabei *garnicht krank oder schwach*, sondern in einem weissen Hemde ganz frei und ungebunden gewesen zu sein.“

Da Foss sich immer wieder auf den Pastor berief, dieser aber nachgerade die Ueberzeugung gewonnen haben musste, dass er sich eines Unwürdigen angenommen, so bittet der Pastor in seinem letzten, im J. 1689 an das Landgericht gerichteten Schreiben: man möge ihn mit F.'s Sache, „mit diesen faulen Händeln, die aus einem sündlichen und garstigen Anfange herstammen“, verschonen und dem F. nicht weiter gestatten, ihn in seinen „habenden Amtsgeschäften mit seinen liederlichen unfläthigen entsprossenen Welthändeln“ immerfort zu beunruhigen.

Wie anders stellt sich diese cause celèbre — denn eine solche war sie zu ihrer Zeit und ist sie in der Patkul-Literatur bis auf den heutigen Tag geblieben — wenn man den actenmässigen Thatbestand und die Anklage gegeneinander abwägt. Von der letzteren bleibt nicht viel mehr nach, als ein Fall, der in der Sittengeschichte des 17. Jahrhunderts kaum auffallen kann und der den 22jährigen Landjunker jedenfalls nicht als eine Ausnahme unter seinen Zeit- und Altersgenossen erscheinen lässt. Will man die Individualität des Einzelnen richtig kennzeichnen, so wird

man zunächst das Durchschnittsmass der Vorzüge und der Schwächen derjenigen Generation, in welcher er aufgewachsen ist, ihm gut- oder abschreiben müssen. Erst das Plus oder Minus, in der einen oder andern Beziehung, ist für die specielle Charakteristik des Einzelnen verwendbar. Die Gebrüder Patkul, wie wir sie in den obigen Fällen kennen lernten, sind prägnante Typen ihrer Zeit, in welcher Gewaltthätigkeit, schonungslose Rücksichtslosigkeit, Händel- und Prozesssucht so sehr hervortreten. Damit soll nicht gesagt sein, dass J. R. Patkul das über ihn als Privatmann gefällte Urtheil nicht verdient hätte; nur müsste aus dem Beweismaterial der Fall Foss gestrichen werden, dessen Kenntnissnahme übrigens eine sorgfältigere actenmässige Prüfung der übrigen bekannten Fälle rathsam erscheinen liess.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Bürgermeister H. J. Böthführ,
Präsident.

Riga, 27. Mai 1886.

Ueber eine Anklageschrift gegen den Hochmeister Paul v. Russdorf aus dem 15. Jahrhundert (ca. 1439).

Von *Ph. Schwartz.*

(Vorgetragen in der Versammlung der Gesellschaft am 14. October 1887.)

In meiner kleinen Schrift: „Ueber die Wahlen der livländischen Ordensmeister“ in den „Mittheilungen“ 13, S. 459 f. habe ich aus Kotzebue, Preussens ältere Geschichte, 4, 6 ff. und 245 ff., den Anhang einer handschriftlichen plattdeutschen Chronik, die Kotzebue vom Secretair Justus Riesenkampff zu Reval mitgetheilt worden, angeführt, welcher die Klagen der Livländer gegen den Hochmeister Paul von Russdorf enthält. Dass die Schrift eine von Seiten der westfälischen Partei in Livland ausgegangene Parteischrift und sie mit Vorsicht zu benutzen ist, konnte schon aus den von Kotzebue mitgetheilten Stellen erkannt werden. Ihr aber auf den Grund zu kommen, gelang damals nicht. Als ich die Sache wieder aufnahm, fand ich in Winkelmanns Bibliotheca Livoniae historica unter Nr. 5122 verzeichnet: Dysse nachgeschreuene Artickell vnd Puncte syndt de thosprake vnd clage de werdige gebediger van Lyfflande donn an denn heren pawel van Russdorp wanner homeister to prussen vnd sine Byligger. Mss. sec. XVI. Dorpat, Univ.-Bibl. Mss. Nr. 154 bl. 267ᵇ ff. 4⁰.

Es musste dabei von selbst die Vermuthung entstehen, ob nicht dieses auf der Universitätsbibliothek zu Dorpat

befindliche Manuscript identisch sei mit der von Kotzebue angeführten Schrift. Bestärkt wurde ich in dieser Ansicht durch eine Bemerkung in den Mon. Liv. ant. 2, Vorerinnerung, S. III f., wo von der auf der Universitätsbibliothek zu Dorpat befindlichen Abschrift der Chronik Hiärnes die Rede ist. Diese Handschrift hat nämlich die Bibliothek im Jahre 1827 mit mehreren anderen Handschriften und Drucksachen aus dem Gebiete der Provinzialgeschichte und des Provinzialrechts aus dem Nachlasse des Advocaten Riesenkampff in Reval gekauft. Auf dem Titelblatt der Handschrift steht: J. J. Riesenk .... In der Anmerkung zu S. IV der Mon. Liv. ant. 2 wird dieser Name als identisch mit dem des Secretairs Justus Johann Riesenkampff in Reval, der im Jahre 1823 starb, bezeichnet.

Ich wandte mich zuerst an Dr. Hermann Hildebrand, in der Hoffnung, dass er vielleicht bei seiner Anwesenheit in Dorpat das Manuscript abgeschrieben. Da diese Hoffnung eine trügerische war, so richtete ich an Professor Dr. Richard Hausmann die Bitte, mir den Manuscriptenband herzusenden. Durch dessen freundliche Vermittelung, wofür ich ihm meinen besten Dank sage, wurde vom Directorium der Universität Dorpat der Bitte willfahrt. Meine Vermuthung war richtig gewesen. Die Handschrift enthielt die gesuchte Schrift.

Der mit der Bibliotheknummer 154 bezeichnete Quartband muss einst nach dem auf der Innenseite des Deckels geschriebenen Namen im Besitz eines O. v. Budberg gewesen sein. Er enthält zuerst auf Fol. 1—267[a] eine Abschrift der jüngeren Hochmeisterchronik, die jetzt am besten und vollständigsten edirt ist in Band 5 der SS. rer. Prussic. Sie ist also unter der von Kotzebue genannten handschriftlichen plattdeutschen Chronik zu verstehen.

Die Abschrift enthält eine grosse Anzahl farbiger Zeichnungen, die Bilder einiger Päpste, die Wappen der Hoch-

meister[1]) etc. darstellend, und ist von einer Hand geschrieben, die der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört. Hierauf folgt die schon oben erwähnte Anklageschrift (bei Kotzebue als Anhang zur Chronik bezeichnet): „Dysse nageschreuene artickel und puncte syndt de thosprake und clage, de werdige gebediger van Lyfflande donn an denn heren Pawel von Russdorp, wanner homeister to Prussen und sine byligger.“ Fol. 267b—280 rühren von derselben Hand her, die auch die Chronik geschrieben hat, während Fol. 281 von einer anderen etwas jünger aussehenden Hand herstammt.

Wir haben es hier mit einer Copie zu thun, während das Original wahrscheinlich im Jahr 1439 abgefasst ist, da die in der Schrift erwähnten Begebenheiten nicht über das Jahr 1438 hinausgehen. An den Worten der Ueberschrift: „wanner homeister“, zu irgend einer Zeit, früher Hochmeister[2]), braucht man keinen Anstoss zu nehmen, da es nicht nöthig ist, dabei an die Zeit nach der Abdankung und dem Tode Pauls von Russdorf (2. u. 9. Januar 1441[3])) zu denken. Die westfälische Partei in Livland, von der die Schrift ausgegangen ist, hielt mit dem Deutschmeister Eberhard von Saunsheim den Hochmeister seines Amtes schon früher für entsetzt. Die darauf bezügliche Erklärung des Deutschmeisters datirt vom 30. Juli 1439[4]). Daher kann die Abfassung der Schrift sehr gut noch in die zweite Hälfte des Jahres 1439 fallen.

1) Diese gezeichneten oder gemalten Wappen der Hochmeister fehlen in keiner Handschrift der Chronik. Cf. SS. rer. Prussic. 5, 4.

2) Dem entsprechend wird in der Handschrift Paul von Russdorf nie der Titel „Hochmeister“ gegeben, gewöhnlich wird er einfach „Bruder Paul“ genannt.

3) Index corp. hist. dipl. Liv. Est. Cur. 1470, Voigt, Gesch. Marienburgs, 553 f., cf. Voigt, Gesch. Preussens, 7, 786 f.

4) Mittheilungen, 10, 101 ff.

Die Copie, die uns allein vorliegt, ist flüchtig und fehlerhaft abgefasst, nicht selten sind einzelne Worte ausgelassen, einige Mal sogar mehrere hintereinander, an manchen Stellen ist der Sinn unverständlich, einmal sind mehrere Seiten vom Abschreiber an eine ganz unrichtige Stelle, den Zusammenhang dadurch zerreissend, gesetzt worden.

Da die Schrift, wie schon aus dem Titel hervorgeht, eine Partei- und Anklageschrift ist, so ist ihr Werth ein bedingter und die allein in ihr enthaltenen Nachrichten sind im Allgemeinen mit Reserve aufzunehmen. Von einer Veröffentlichung derselben sehe ich ab, da sie im nächsten Bande des von Dr. Hermann Hildebrand herausgegebenen livländischen Urkundenbuches ihre Stelle finden wird[1]). Hier möchte ich nur im Allgemeinen über dieselbe referiren, und betreffs einzelner Stellen meine Betrachtungen anknüpfen.

Zuerst wird gegen den Hochmeister die Anklage erhoben, dass er gegen sein Gelübde von zwei erwählten Ordensmeistern immer den untüchtigeren bestätigt habe, und zwar einmal deswegen, weil ihm Geld und Geschenke dargebracht worden, und zweitens aus Parteirücksichten: immer habe er die zur Partei der Rheinländer gehörigen, zu der er sich selbst gehalten, begünstigt, die Partei der Westfalen dagegen zu unterdrücken versucht[2]).

Nach dem Tode Meister Sifrids (Lander von Spanheym)[3]) wären zwei Meister gekoren worden, und zwar Cysse von Rutenberg, von der Partei der Rheinländer, und Goswin von Velmede[4]), von der Partei der Westfalen. Obgleich

1) Dr. Hildebrand, dem ich das Manuscript auf seinen Wunsch zur Abschrift für das Urkundenbuch übergab, bin ich zu Dank verpflichtet für die Ueberlassung seiner Abschrift, um dieselbe mit meiner eigenen vergleichen zu können.

2) Ueber die Parteien im Orden cf. Mittheilungen, 13, 461 f.

3) 1424, April 3. Cf. Liv-, Est- und Curl. Urkundenbuch, 7, S. 88, Anm. 1.

4) Comthur von Reval, dann von Segewold und Fellin. U.-B. 7, S. 587 u. 604, 8, S. 660 u. 681.

nun der letztere der tüchtigere für das Meisteramt gewesen wäre, und auch die Prälaten, die Ritterschaften und Städte ihn dazu am liebsten gehabt hätten, so hätte der Hochmeister dennoch Rutenberg, weil dieser von seiner Partei war, und ihm viel Geld und Geschenke dargebracht worden, bestätigt. Es wären nämlich der Landmarschall Dietrich Kraa und der Comthur von Fellin, Goswin von Palen (Polen, Polem[1])), in des verstorbenen Meisters Kammer gegangen und hätten daraus mit Rath, Wissen und Willen der anderen Gebietiger[2]) einen Schrein mit Gold genommen, ferner aus des Meisters Stall zwei der schönsten Hengste. Damit wären der genannte Comthur von Fellin und der Comthur von Goldingen[3]) nach Preussen zur Bestätigung gesandt worden, und obgleich der letztere den Hochmeister unterwiesen, dass Goswin von Velmede der tüchtigere und dem ganzen Lande angenehmere wäre[4]), so hätte Paul dennoch den untüchtigeren Cysse von Rutenberg aus den oben angeführten Gründen bestätigt.

Was diese Erzählung anbetrifft, so wird man die sonst unbekannte Nachricht, dass nach dem Tode Meister Sifrids zwei zu Ordensmeistern erwählt wurden, kaum bezweifeln können, wofür auch die schon früher bekannte Thatsache sprechen könnte, dass zwei Gebietiger zum Hochmeister gesandt werden, um die Bestätigung zu erwirken[5]). Allerdings bleibt es auffallend, dass in den Urkunden sich nicht die geringste Erwähnung der Doppelwahl findet; auch

---

1) U.-B. 7, S. 594 u. 603, 8, S. 669 u. 681.

2) Es können nur die zur Partei der Rheinländer gehörigen gemeint sein.

3) Cf. U.-B. 7, nn. 131 u. 276. Comthur von Goldingen war damals Franke von Steyn. U.-B. 7, S. 596 u. 603.

4) Hiernach ist der Comthur von Goldingen der Abgesandte der westfälischen, der Comthur von Fellin der der rheinländischen Partei.

5) U.-B. 7, n. 112, cf. nn. 131 u. 132.

scheint die Sendung von zwei Abgeordneten zum Hochmeister von keinem Gewicht zu sein, weil bei der Wahl des Ordensmeisters Buckenvorde, a. g. Schungel, dasselbe der Fall ist, obgleich doch nur er allein erwählt wird. Aus diesen Gründen habe ich in meiner Abhandlung in den Mittheilungen 13, 459 f. dieser in unserer Handschrift erwähnten Doppelwahl keine besondere Bedeutung beilegen und den Beginn des Modus der Doppelwahl der Meister erst vom Jahr 1433 an als sicher bezeugt datiren zu müssen geglaubt. Ich muss aber jetzt gestehen, dass es mir nicht berechtigt erscheint, die einfache Thatsache der Doppelwahl anzuzweifeln, so tendenziös und gehässig auch die sonstigen Nachrichten sein mögen, die in der Handschrift im Zusammenhang mit derselben zu finden sind. Ich glaube daher als eine Ergänzung meiner Arbeit das Factum hinstellen zu können, dass nicht erst seit 1433, sondern schon seit 1424 der Modus der von den livländischen Gebietigern zu vollziehenden Wahl zweier Meister, von denen der Hochmeister den einen zu bestätigen hat, in Kraft gewesen ist. Damit hängt zusammen, dass nicht erst bei der Wahl des Meisters Franke Kerskorf 1433, sondern schon bei der Cysses von Rutenberg 1424 „der Gegensatz der beiden landsmannschaftlichen Parteien, welcher sich allmälig im Orden herausgebildet hatte und die Folgezeit erfüllt, offen hervortrat“[1]).

Die Handschrift fährt dann fort: Nach dem Tode des Meister Cysse[2]) wären wieder nach alter Gewohnheit[3]) zwei erwählt worden, und zwar Franke Kerskorf, von der Partei des Hochmeisters, und Heinrich Schungel, von der Partei der Westfalen. Der Comthur von Marienburg und der Vogt von Soneburg wären darauf zum Hochmeister gesandt

[1]) Worte Hildebrands in U.-B. 8, Einleitung XV.

[2]) Erste Hälfte des October 1433. Est- und livl. Briefl. 3, 68, U.-B. 8, Einl. XV.

[3]) Cf. über diese Phrase Mittheil. 13, S. 457 ff.

worden[1]), ihn zu bitten, den redlicheren und achtbareren als Meister zu bestätigen, was aber nicht geschehen wäre, denn der Hochmeister hätte Franke Kerskorf bestätigt, obgleich der Vogt von Soneburg ihm erzählt, dass Franke unadeliger Geburt und nicht würdig und tauglich zum Meisteramt wäre, worauf Walther Kerskorf[2]), Frankes Bruder[3]), geantwortet, er solle Meister zu Livland werden, „idt were leff eder leidt, weme idt wolde."

Und es wäre also geschehen durch Darbringung von grossem Gut, das dem Hochmeister durch Franke Kerskorf zu Theil geworden.

Weiter berichtet die Handschrift mit ihren eigenen Worten: „Item kortes vor dat hern Francken obgenant gekoren unnd bestediget warth, starff eynn cumptur van Velyn[4]), de na sick leth 30,000 mrk an golde und 600 lodige mrk gegotens sulvers, darto nobelen und taffelngeschmide, dat all in des meisters kamer quam tho Ryga.

Item so warth demsulven meister Kersskorff gegeven van dem vogede tho Gerwen (Weissenstein) genanth Helwich van Gylsenn by levendigen lyve [eyne] tonne vull goldes.

---

1) Cf. U.-B. 8, n. 737, vom 8. Nov. 1433. Comthur zu Marienburg war damals Matthias von Boningen, während der Name des Vogts von Soneburg unbekannt ist. Ibid. S. 657 u. 681.

2) Zuerst Vogt der Neumark, dann Comthur zu Danzig, Grosscomthur, oberster Trappier und zugleich Comthur zu Christburg (— 12. Mai 1440), hierauf wieder Vogt der Neumark und zuletzt Vogt zu Schiefelbein (— 16. Nov. 1449). Cf. Voigt, Namenscodex der deutschen Ordensbeamten, 7, 13, 27, 72 f. u. 79, SS. rer. Prussic. 3, 701, Anm. 5, auch Töppen, Acten der Ständetage Preussens, 1, n. 325, wonach Walther Kerskorf spätestens schon im Mai 1423 Vogt der Neumark geworden war.

3) Cf. auch U.-B. 8, nn. 531 u. 1014.

4) Es kann nur der schon oben genannte Goswin von Polem gemeint sein, der kurz vor dem 7. Februar 1432 verstarb. U.-B. 8, n. 551, cf. S. 669 u. 681. Der Tod ist also mehr als 1½ Jahre vor Frankes Wahl erfolgt.

Ock darna starff desulve voget[1]), de do ock naleth mehr dan 100,000 mrk an gegoten sulver, taffelngeschmyde, nobeln und anderen golden, dat sick ock up eyne grote summa makede. Solk upgeschrevenn gelt und gude all in des meisters kammeren tho Riga geantwordet wort by des vorgenant her Kersskorff thidenn, als he meister wass worden. Unnd nicht lange darna quam her Wolter Kersskorff, in der thid grothcumptur in Prussen, tho Riga[2]) mit des hochmeisters bevhelnisse unnd nam sulck sulver, gelt und guth und golt alle enwech" etc.

Bei diesem Bericht über Franke Kerskorf ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bei seiner Erwählung er als zur Partei des Hochmeisters gehörig angegeben, während Buckenvorde, a. g. Schungel, zur Partei der Westfalen gezählt wird.

In der Urkunde, welche über die Wahl berichtet[3]), ist nicht ausdrücklich angegeben, zu welcher Partei die Gewählten gehört haben, sondern es wird nur gesagt, dass von der einen Seite der Landmarschall (nämlich Franke Kerskorf), von der anderen der Comthur von Reval (nämlich Heinrich von Buckenvorde) gewählt worden sind. Der Herausgeber des livl. Urkundenbuches, Dr. H. Hildebrand, hat aber, im Gegensatz zu unserer Handschrift, Kerskorf von Seiten der Westfalen, Buckenvorde von Seiten der Rheinländer, gewählt sein lassen. Dem bin ich gefolgt in Mittheilungen 13, 458 u. 460 f., Anm. Bestimmend dafür

---

[1]) U.-B. 8, S. 661 u. 681 noch nach Frankes Tod (1. Sept. 1435) als Vogt von Jerwen registrirt. Er soll auch zu den in der Schlacht an der Swienta Gefangenen gehört haben (nn. 1005 u. 1007, Anm. 3). Erst zum 4. Dec. 1435 wird sein Nachfolger Matthias von Boningen als Vogt von Jerwen namentlich angeführt (U.-B. 8, n. 1016, cf. S. 657 u. 681).

[2]) Anfang 1435 in Livland urkundlich nachweisbar. U.-B. 8, n. 905, cf. auch n. 909.

[3]) U.-B. 8, n. 737.

war die Urkunde 985 (U.-B. 8), in der ein offenbar der Partei der Rheinländer angehöriger Ordensritter dem Ordensmeister Kerskorf die Schuld an der Niederlage des livländischen Ordens an der Swienta zuschreibt, und von 7 gefallenen rheinländischen Gebietigern berichtet, während die westfälischen alle nach Hause zurückgekehrt seien. Hiernach muss Franke zur Partei der Westfalen gehört haben, denn hätte er sich zu der des Briefstellers gehalten, so hätte der letztere nicht so über ihn geschrieben. Aber andererseits bleibt jetzt zu berücksichtigen, dass nicht einzusehen ist, aus welchem Grunde in der Klageschrift, mag sie auch immerhin Parteischrift sein, die Westfalen, von denen sie doch ausgegangen ist, den Meister in so gehässiger Weise als einen Rheinländer hinstellen, wenn er zu ihrer Partei gehört hätte. Auch das könnte für Frankes Hingehörigkeit zur rheinländischen Partei sprechen, wenn man bedenkt, dass er ein Bruder des preussischen Grosscomthurs Walther Kerskorf war, welcher zu den einflussreichsten Rathgebern Pauls von Russdorf, eines Rheinländers, gehörte. Dagegen lässt sich aber wieder nicht läugnen, dass Franke eine durchaus selbständige, der des Hochmeisters entgegengesetzte Politik verfolgte[1]), wie auch dem letzteren die Wahl desselben durchaus nicht so genehm gewesen zu sein scheint, da er ihn erst nach ca. 2 Monaten als Meister bestätigte[2]).

Fasst man so alle Gründe für und wider zusammen, so scheint Franke Kerskorf doch zur westfälischen Partei gehört zu haben.

Ferner wäre auf die Angabe der Handschrift hinzuweisen, dass Kerskorf nicht adeliger Geburt gewesen. Dass gerade in

---

1) Cf. U.-B. 8, Einleitung XVI und darnach Mittheil. 13, 459, Anm. 1.

2) Am 8. November 1433 erwählt, wird Franke noch am 12. Januar 1434 Landmarschall genannt, und erst am 25. Jan. bezeichnet er sich selbst als Ordensmeister. U.-B. 8, nn. 737, 763 u. 769 und Einleit. XV, cf. auch Mittheil. 13, 460, Anm.

damaliger Zeit auch Leute niedriger Herkunft in den Orden aufgenommen wurden und auch zu höheren Ordensämtern gelangten, ist nicht anzuzweifeln. In einem Briefe des Comthurs von Memel an den Hochmeister vom 18. Mai 1439[1]), aus dem Ordensarchiv zu Königsberg stammend, ist die Rede von 3 livländischen Comthuren niedriger oder berüchtigter Herkunft, wozu Dr. Hennig, der die Abschriften der auf Livland Bezug habenden Urkunden aus diesem Archiv für die Ritterschaften der 3 Ostseeprovinzen besorgt hat, bemerkt: „War dies möglich, so lässt es sich auch glauben, dass der livländische Meister Franke Kirskorff wirklich von niedriger Herkunft war."

Dieser Urkunde, die allerdings nicht frei von Parteilichkeit ist, ist eine andere anzuschliessen, in der die 3 Convente von Königsberg, Balga und Brandenburg (Jan. 1440)[2]) fordern: Grössere Vorsicht bei der Aufnahme neuer Ordensbrüder anzuwenden, nur wer seine vier Wappen aufweisen kann, sollte aufgenommen werden; gerade die Niedriggeborenen seien die Verderber des Ordens und des Landes; sie seien es, die das Geld unnütz aus dem Lande schicken, ihren Freunden zu helfen, die Aemter und Schlösser in Verfall gerathen lassen, Land und Städte hart und gewaltthätig behandeln, die Zwietracht zwischen dem Orden und seinen Unterthanen veranlasst haben; man sollte sie strafen und entsetzen, dann werde die Landschaft gern bereit sein, Leib und Gut für den Orden einzusetzen. Damit stimmt zusammen, wenn in einem neuen Statut des Hochmeisters Conrad von Erlichshausen vom 28. April 1441 für den livländischen Orden geboten wird, dass in Zukunft mit Ausnahme der Priesterbrüder und Graumäntler[3]) nur Leute

1) Mittheilungen, 10, 81 ff.

2) Töppen, Acten der Ständetage Preussens, 2, n. 90, S. 145, cf. SS. rer. Pr. 3, 642 f.

3) Cf. über diese Töppen, 2, S. 151 u. 192, SS. rer. Prussic. 3, 120 f., 642, 4, 114.

von guter Ritterschaft, solche, welche ihre vier Ahnen nachweisen können, in den Orden aufgenommen und zu Ordensämtern gelangen sollen [1]).

Was aber nun die Frage von Frankes unadeliger Herkunft betrifft, so dürfte dem schon der Umstand entgegenstehen, dass es an und für sich unwahrscheinlich wäre, wie auch kein Beispiel dafür bekannt ist, dass auch Ordensmeister aus Nichtadeligen gewählt wurden. Wahrscheinlich gehörte Franke zum ritterlichen Geschlecht der Kersecorf (Kersekorp, Kersencorf, Kirsekorf), das nach Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch, in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in Westfalen urkundlich nachweisbar als ansässig und in Diensten dortiger sowol geistlicher wie weltlicher Herren erscheint [2]). In „Grosses vollständiges

[1]) Ind. 1474, cf. Voigt, 8, 7 f.

[2]) Cf. Personen-Register zu Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 3. Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201—1300. Münster 1876, S. 16. Zu Otto Kersecorf sind die nn. 1191, 1120, 1131 u. 1138 zu berichtigen in nn. 1101, 1220, 1231 u. 1238. (Daselbst u. S. 18 wird die Frage aufgeworfen, ob dieses Geschlecht identisch sei mit dem von Korf, und in Anm. 2 zur n. 1587 [S. 825 des Urkundenbuches] wird diese Identität ohne Vorbehalt angenommen.) Zählt man nun den Ordensmeister Franke zu diesem in Westfalen ansässig gewesenen Geschlecht, so könnte man, wenn man nur die Herstammung berücksichtigt, auch denselben unzweifelhaft zur westfälischen Partei rechnen. Es ist aber durchaus nicht ausgemacht, dass sich Diejenigen, die aus einer bestimmten Gegend stammten, in jedem einzelnen Fall auch immer zu den betreffenden nach Landschaften benannten Parteien gehalten haben, also die Rheinländer immer zu dieser Partei, die Süddeutschen immer zu den Franken, Schwaben und Baiern, die Westfalen immer zu diesen. Nimmt man nun Frankes Zugehörigkeit zur Familie Kersecorf an, so könnte man auch seinen Concurrenten Heinrich von Buckenvorde mit dem gleichfalls in Westfalen ansässig gewesenen gleichnamigen ritterlichen Geschlecht in Verbindung setzen (Westf. Urkundenb. Pers.-Reg. S. 9). Dann wären beide Männer, die doch urkundlich nachweisbar zwei verschiedene Parteien im Orden repräsentiren, westfälischen Ursprungs.

Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste etc. Halle und Leipzig. Im Verlag Johann Heinrich Zedlers. Anno 1735", Bd. 15, S. 503 findet sich dann folgende Notiz: „Kersekorff, ein adeliges Geschlecht, aus welchem im 15. Jahrhundert einer Heer-Meister in Liefland war," mit Berufung auf Chron. Luneb. apud Leibnitz, SS. rer. Brunsuic. Tom. III, p. 208[1]). Ohne die Identität mit dem hier als aus der Familie Kersekorf herstammend genannten Ordensmeister zu erkennen, wird dann in demselben Werk, Bd. 10, S. 1172, derselbe Franco von Gersdorff genannt, und somit in Verbindung gebracht mit der adeligen Familie von Gersdorf, über deren Ursprung, wie über die Herleitung ihres Namens, viel gefabelt worden ist[2]), und die sich aus der Lausitz nach Meissen, Schlesien, Böhmen, Preussen, Dänemark, Livland, Estland etc. verbreitet hat[3]).

---

1) Es ist die Chronik Hermann Korners gemeint. Die citirte Stelle enthält die Darstellung der Schlacht an der Swienta. Von Franke heisst es: „de Meyster von Liflande togenomet Kersekorff." Die Ausschreibung dieser Stelle verdanke ich meinem Freunde Herrn Dr. Theodor Schiemann in Berlin; mir selbst waren die SS. rer. Brunsv. nicht zugänglich.

2) Cf. z. B. Ibid. Bd. 10, S. 1169, Gauhen, des heil. Röm. Reichs genealogisch-historisches Adels-Lexicon etc. 1. Theil. Leipzig 1740, S. 474 ff., 2, 1747, S. 351, Pitschmann, Memorias Familiae Gersdorffiorum quasdam, ut prodromum historiae Gersdorffianae exhibet. Gorlicii 1706, 5 f, Hupels n. Miscell. 15—17, 1788, S. 461 ff., 18 u. 19, 1789, S. 122 f., auch das von Zedlitz-Neukirch herausgegebene Neue preussische Adelslexicon, 2, Leipzig 1836, S. 227 f. Gegen den Zusammenhang der Familie mit den Geronen aus dem Quedlinburgischen erklären sich v. Ledebur, Adelslexicon der preussischen Monarchie, 1, 1855, S. 253 ff., Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adelslexicon, 3, 1861, 494 ff., Siebmacher, Grosses und allgemeines Wappenbuch. 3. Bd. 2. Abth. Der blühende Adel des Königreichs Preussen. 1878, S. 139.

3) Cf. die in der vorigen Anm. citirten Werke, besonders die zuletzt angeführten.

Dieser Familienname für den Ordensmeister Franke kann nur dadurch gebildet worden sein, dass in späteren Chroniken (und darnach in vielen literärischen Werken) dessen Name in der corrumpirten Form Kersdorf oder Kersdorp etc. erscheint, während in den Urkunden immer nur die Form Kerskorf oder Kirskorf, auch Kirskorb(p) zu finden ist, auch in unserer Handschrift findet sich fast immer die letztere, nur einige Mal, vielleicht nur durch Flüchtigkeit des Abschreibers entstanden, kommt auch die Form Kersdorf vor.

Als ein Gersdorf wird Franke, soweit ich das habe verfolgen können, zuerst bezeichnet von Daniel Hartnaccius, Kurtzer Entwurff Lieffländischer Geschichten. Hamburg 1700, S. 53, auch Schurzfleisch, historia ensiferorum ordinis Theutonic. Livonorum. 1701, S. 303, ist für die Abstammung von der Familie Gersdorf, wenn er den Meister auch Kersdorff nennt[1]), ferner hat den Namen Gersdorf Gauhen in seinem Adelslexicon, 2, S. 351[2]), auch Gersdorf, Franko von Kerssdorf in Justis Taschenbuch die Vorzeit 1824, scheint für diese Abstammung zu sein, wie S. 118, Anm. 1 zeigt, wo er neben Anderen Zedler, Schurzfleisch citirt, Franke aus Sachsen gebürtig sein lässt und sagt, dass dessen Angehörige in der Lausitz und in Böhmen ansässig

---

[1]) Diese Ansicht Schurzfleisch' hat Arndt in seiner Liefl. Chronik, 2, 1753, S. 131, n. a. angeführt, ohne dass man sicher erkennen kann, ob er sie theilt.

[2]) L. c. ist angeführt, dass „Wolter und Franck von Gersdorff . . von Dlugoss und anderen auswärtigen Scribenten fast insgemein von Kersdorff genannt werden. Hartknoch aber in Liefländischen Geschichten p. 53 giebt ihnen den rechten Namen, Gersdorf.“ Gauhen meint hier allem Anschein nach Hartnacks oben erwähntes Werk, da auch die citirte Seitenzahl übereinstimmt mit der S. bei Hartnack, auf der dieser von Franke erzählt. Hartknoch († 1687) selbst hat, soweit mir bekannt, kein Werk unter dem Titel „Liefl. Gesch.“ verfasst, in den Arbeiten aber, die von ihm herrühren, habe ich nichts über Franke gefunden.

waren[1]). Auch in dem von Zedlitz-Neukirch herausgegebenen Neuen preussischen Adelslexicon, 2, S. 228 heisst es: „Franco von Gersdorf wurde 1437 unter dem Namen von Kersdorf Meister des deutschen Ordens in Liefland."

Schliesslich verdient eine Erörterung die Erzählung von dem aus Livland entführten Schatz. Sie findet sich sonst in keiner gleichzeitigen Quelle, keine Urkunde enthält sie, und sie ist deshalb bei dem Character der Handschrift mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Etwas mag an ihr sein, jedenfalls aber ist die ganze Angelegenheit übertrieben und tendenziös entstellt. Interessant aber war mir die Nachricht, weil sie in späteren Chroniken und vielen literärischen Werken, selbst in denen aus neuester Zeit, sich wiederfindet, bald mehr, bald weniger ausführlich, bisweilen nur im Allgemeinen erwähnt, nicht selten mit Ausschmückungen, Zusätzen und für den Ordensmeisser Franke wenig schmeichelhaften Schlussfolgerungen versehen. Zuerst kommt die Erzählung vor in Russows Chronik[2]), und es ist nicht unmöglich, dass wir für dieselbe als Quelle unsere Handschrift anzunehmen haben, die Russow entweder im Original, oder in einer Copie gekannt haben mag, vielleicht hat er die auch uns vorliegende Abschrift benutzt, welche ja aus Reval stammt,

---

1) Interessant wäre es zu erfahren, was es mit dem zum citirten Aufsatz gehörigen Bildniss auf sich hat, welches überschrieben ist: „Franco, Heermeister des deutschen Ordens in Liefland, 1434." Dass es nicht wirklich Franke Kerskorf darstellt, erscheint wol ausgemacht.

2) SS. rer. Livon. 1, 29 f., nach der Ausgabe von 1584 abgedruckt. In der ersten Ausgabe von 1578 finden sich Zusätze, die in der zweiten fehlen, wie: „Dat sint de früchte eines ingedrungenen Meisters gewesen" (S. 46b). „Solck einen stätlichen Schat hefft Lyfflandt vp eine tydt vorlesen möten, Wowoll der Vincken wol mehr offt vnde vaken vth Lyfflandt in Westphalen ock geflagen sint" (S. 47). Auch wird in der ersten Ausgabe die Regierungszeit Frankes angegeben: „fast twe Jar," was richtig ist, während die zweite 10 Jahre hat.

wo auch Russow lebte, und die sich dort schon lange befunden haben kann. Hinderlich nur ist dieser Annahme der Umstand, dass eine weitere Benutzung der Klageschrift durch Russow, mit Ausnahme vielleicht dessen, was bei ihm über das Motiv zur alleinigen Wahl Buckenvordes sich findet, nicht nachgewiesen werden kann. Hätte sie ihm vorgelegen, so müsste es auffallen, dass er den ausführlichen Bericht über den durch Vinke von Overberchs Wahl zum Ordensmeister entstandenen Streit mit dem Hochmeister nicht benutzt hat, denn gerade bei diesem Ordensmeister ist seine Erzählung eine sehr dürftige. Ob nun aber Russow aus dieser Quelle schöpfte, oder ob ihm eine andere uns nicht mehr erhaltene, in der die Nachricht sich fand, vorlag, jedenfalls ist er für diese Erzählung die Quelle für viele spätere gewesen. Dionysius Fabricius[1]) weicht etwas von ihm ab, wie besonders darin, dass nicht Walther Kerskorf, sodann Franke selbst den Schatz nach Preussen entführt haben soll. In flüchtiger Weise, welche sich auch für das Folgende zeigt, erzählt Bartholomäus Grefenthal[2]) die Begebenheit, wahrscheinlich auch nach Russow, dem dagegen ganz folgen Johann Renner[3]), Thomas Hiärne[4]) und Kelch[5]). Kurz erwähnt auch Caspar Schütz († 1594) in seiner preussischen Chronik des weggeführten Schatzes, was aber erst nach Frankes Tod durch dessen Bruder Walther geschehen

[1]) Livonicae historiae compendiosa series in SS. rer. Liv. 2, 460.

[2]) Lieflendische Chronica in Mon. Liv. ant. 5, 31. Nach Georg Berkholz (Sitzungsberichte der Ges. f. Gesch. u. Alterthumsk. a. d. J. 1874, S. 14 u. 30) ist Grefenthals Chronik erst nach 1592 abgefasst, also später als die Russows. Ueber die Benutzung Russows durch Grefenthal cf. auch Rathlef, Verhältniss der kleinen Meisterchronik etc. S. 18.

[3]) Johann Renners livländische Historien, herausgegeben von Richard Hausmann und Konstantin Höhlbaum. Göttingen 1876, S. 111 f.

[4]) Ehst-, Lyf- und Lettländische Geschichte in Mon. Liv. ant. 1, 177.

[5]) Liefländische Historia etc. (—1690). Reval 1695, 3 Th. 136 f.

sein soll[1]). Aus Russow hat dann wieder Daniel Hartnaccius[2]) die Erzählung, und nach ihm ist sie kurz erwähnt in Zedlers Universal-Lexicon[3]), während Schurzfleisch[4]) eine hierauf bezügliche kurze Notiz, wie er selbst sagt, wieder direct Russow entnahm, aus dem, wie er richtig bemerkt, Kelch schöpfte, und aus letzterem hat Gauhen in seinem Adels-Lexicon[5]) die Erzählung, die Arndt[6]) wieder Russow entlehnte. Nur kurz erwähnt findet sie sich bei Gadebusch[7]), Friebe[8]) und Baczko[9]), ausführlich dagegen und zwar nach Russow bei Wagner[10]) und Gebhardi[11]). Direct aus unserer Handschrift konnte dann Kotzebue, Preussens ältere Geschichte[12]), die Erzählung entnehmen. Sie findet sich dann in der bereits erwähnten Arbeit von Gersdorf über den Ordensmeister Franke (S. 125), bei Richter[13]), Rutenberg[14]),

1) Ausgabe von 1599, — 1598 durch D. Chytraeus fortgesetzt, lib. 3, 129. In der lateinischen Bearbeitung, ed. Lengnich. Gedani 1769, S. 264.

2) L. c. 53. 3) 10, 1172. 4) L. c. 304. 5) 2, 351. 6) L. c. 2, 132.

7) Livländische Jahrbücher, I, 2, 1780, 94, n. b. mit Berufung auf Schütz, Russow, Hiärne und Kelch.

8) Handbuch der Geschichte Lief-, Ehst- und Kurlands. 1791, 192 f.

9) Geschichte Preussens, 3, 1794, 182.

10) Allgemeine Weltgeschichte von der Schöpfung an bis auf gegenwärtige Zeit etc. Bd. 14, 2. Abtheil., welche die Geschichte von Litthauen, von Preussen, des östlichen Preussens und von Liefland enthält, nach dem Plan von Wilhelm Guthrie, Johann Gray und anderer gelehrter Engländer entworfen, ausgearbeitet und aus den besten Schriftstellern gezogen von Daniel Ernst Wagner. Leipzig, 1776, 897 f.

11) Geschichte von Liefland, Esthland, Kurland und Semgallen in Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie durch eine Gesellschaft von Gelehrten in Teutschland und Engeland ausgefertigt. 50 Theil. Halle 1785, 442.

12) Riga, 1808, 4, 246, cf. 6.

13) Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen, I, 2, 1858, 15.

14) Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Kurland, von der ältesten Zeit bis zum Untergang ihrer Selbständigkeit, 2, 1860, 85 f.

Croeger[1]) und in der 1879 anonym erschienenen Geschichte der Ostseeprovinzen[2]).

Bei der Nachforschung über diese Erzählung, wie dessen überhaupt, was sich auf die Geschichte des Ordensmeisters Franke bezieht, ist mir wieder so recht zum Bewusstsein gekommen, wie wenig kritisch unsere Darstellungen der livländischen Geschichte gearbeitet sind, indem man neben den Urkunden, die für einen Theil des 14., für das ganze 15. und einen Theil des 16. Jahrhunderts unsere alleinigen gleichzeitigen Quellen sind[3]), sich auch noch auf aus späterer Zeit stammende Chroniken oder gar auf literärische Bearbeitungen noch jüngeren Datums, die mehr oder weniger immer dasselbe enthalten, und in grösserer oder geringerer Abhängigkeit von einander stehen, stützen zu können glaubte, denselben den gleichen, oder gar einen noch höheren Werth als den Urkunden beilegend. Oft wimmelt es geradezu von Fehlern in der Erzählung über eine bestimmte Begebenheit, und immer wieder finden sich dieselben.

Um auf unsere Handschrift zurückzukommen, so berichtet sie weiter, dass nachdem Meister Kerskorf mit vielen Gebietigern, Ordensbrüdern und Rittern in einer Schlacht in Litthauen erschlagen worden[4]), „und leider in den landen ovell stunth van grotem Kryge, vyenden und vran[ient] schop wegenn, de vorhandenn wass, und ock dagelickes

[1]) Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, 2, 1870, 34 u. 70.

[2]) Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurlands von der ältesten Zeit bis auf unser Jahrhundert, 1, Mitau 1879, Verlag von E. Sieslack, 225.

[3]) Gelegentliche meist kurze Livland betreffende Notizen in nicht livländischen Chroniken fallen wenig ins Gewicht.

[4]) In der Schlacht an der Swienta am 1. September 1435, wo der mit dem Grossfürsten Switrigail verbündete livländische Orden von den Streitkräften des Nebenbuhlers des ersteren, des Grossfürsten Sigmund, eine Niederlage erlitt. Cf. hierüber U.-B. 8, p. 595 u. 596, Anm., wie Einleitung, XVIII f.

unwillen worden were van den prelaten im lande[1]), also dat men sick besorgete einer grothen herunge und overfallens der lande," so dass man mit der Wahl eines neuen Meisters nicht lange zögern konnte, hätten alle Gebietiger einmüthig Heinrich Schungel (oder Buckenvorde) zum Meister erwählt[2]) und zwei Gebietiger mit der Bitte um Bestätigung des Erkorenen zum Hochmeister gesandt[3]). Dieser aber hätte sich dessen geweigert, sprechend, sie hätten nicht zwei nach alter Gewohnheit erwählt, aus denen er den einen zu bestätigen habe, ausserdem wisse man nicht, ob Meister Franke Kerskorf „dåt"[4]) wäre oder nicht „wowoll dat apenbar wass, dath he dodt bleff; so worth he ock underricht, dat de redelickesten erschlagenn unnd gefangen werenn[5]), dat man nicht gekyesen mocht" (d. h. zwei, wie es in Uebung gekommen war). Trotzdem hätte der Hochmeister ein Jahr lang mit der Bestätigung gezaudert, und dieselbe erst ertheilt, als er erkannt, dass keiner von seiner Partei die Meisterstelle erlangen könne.

1) Cf. U.-B. 8, n. 970 u. 982, und dazu Einleit. XX.

2) 1435 Sept. 27. U.-B. 8, n. 982.

3) Die Comthure von Goldingen (Simon Langeschinkel) und Windau (unbekannt). Ibid. u. n. 989, cf. auch S. 666 u. 681.

4) Das übergeschriebene o stammt von einer anderen Hand und ist mit derselben Tinte geschrieben, von der auch die vielen unterstrichenen Stellen im Manuscript herrühren.

5) Cf. U.-B. 8, n. 976, vom 20. Sept. 1435, wo der Hochmeister dem Kaiser Sigismund berichtet, wie er vernommen, dass der Meister mit den meisten und obersten Gebietigern auf der Wahlstatt geblieben sei; n. 1005 in einem Brief des Landmarschalls (Heinrich Buckenvorde) an den Hochmeister vom 27. Oct. erzählt der erstere, wie der letztere ihm geschrieben, dass der Ordensmeister noch lebe und nur gefangen worden sei, und an demselben Tage schreibt der Hochmeister dem Kaiser zum zweiten Male, dass man noch nicht wissen könne, ob der Meister nur gefangen sei und noch lebe, oder ob er erschlagen worden (U.-B. 8, n. 1006). Ueber die in der Schlacht Erschlagenen und Gefangenen cf. nn. 983, 985, 998, 1005, 1007, 1012.

Aus diesem letzten Passus kann man den wenig zuverlässigen und parteiischen Charakter der Handschrift deutlich erkennen, wie ich das schon früher bemerkt habe [1]). Gezögert hat der Hochmeister allerdings mit der Bestätigung der Wahl, da er den Plan verfolgt zu haben scheint, von sich aus den livländischen Ordensbrüdern ein ihnen nicht genehmes Haupt aufzudrängen [2]), aber nicht ein ganzes Jahr, sondern nur zwei Monate, was urkundlich nachweisbar ist [3]).

Nach dem Tode Meister Heinrich Schungels [4]), fährt die Handschrift fort, hätten die Gebietiger zu Livland abermals nach alter Gewohnheit zwei zum Meisteramt erwählt [5]), und zwar „broder Hinricken Vincken voget [tho Wenden van der Westphelinge wegen und broder Hinricken van Notleben voget] tho Grabynn (Jerwen muss es heissen) van der dicke genant broder Pawels parthey", und hätten vier Gebietiger und einen Priesterbruder zum Hochmeister gesandt [6]), denselben zu benachrichtigen, dass Meister Schungel gestorben wäre, dass sie zwei gekoren hätten und ihn bäten, den redlicheren und tüchtigeren von diesen zu bestätigen.

---

1) Mittheilungen 13, 459, Anm. 1 u. 460, Anm.

2) U.-B. 8, Einleit. XX f. und darnach Mittheil. 13, 459, Anm. 1.

3) Cf. Mittheil. 13, 459, Anm. 1.

4) 1437 Ende December. Briefl. 3, 70.

5) Die Wahl war auf den 2. März 1438 angesetzt. Ind. 1423 u. 1425. Die auf das Folgende Bezug habenden, dem Königsberger Ordensarchiv entstammenden, im livländischen Ritterschaftsarchiv in Abschriften aufbewahrten und im Index L. E. C. registrirten Urkunden habe ich schon früher bei einer anderen Gelegenheit abgeschrieben.

6) Cf. Ind. 1429, 1430, 1433 u. 1435, auch Mittheil. 13, 462, Anm. 2. Die Gesandten waren Walther von Loo zu Reval, Hans Schaffhusen zu Ascheraden, Matthias von Boningen zu Goldingen und Heinrich Sleeregen zu Mitau Comthure. Die beiden ersteren vertreten die westfälische, die letzteren die rheinländische Partei. Von der Sendung des Priesterbruders steht in den Urknnden nichts.

Der Hochmeister aber hätte den Gesandten keine genügende Antwort gegeben, sondern die Sache verzögert, so dass die von der westfälischen Seite gemerkt hätten, dass er abermals nach seinem Parteiinteresse nicht dem redlicheren, tüchtigeren und nützlicheren, sondern dem untüchtigeren die Bestätigung ertheilen wolle. Deshalb wären sie zum Hochmeister gegangen und hätten ihm vorgehalten, wie oft bereits der unredlichere und untüchtigere von ihm zum grossen Schaden des Ordens zum Meister bestätigt worden wäre. (Hier folgen im Manuscript 2 Seiten, die später eingereiht werden müssen.) Darauf hätte sie der Hochmeister gefragt, ob sie gehorsam sein wollten, worauf sie geantwortet, ja, sie wollten wie bisher, so auch in Zukunft gehorsam sein allen denen, denen sie das schuldig seien. Und weiter hätten sie ihm gesagt, weil er nicht den tüchtigeren und nützlicheren bestätigen wolle, und der Deutschmeister ihn und sie[1]) vor ein Gross-Capitel geladen und gefordert hätte auf Grund des Statuts und der Gesetze, die einst unter Hochmeister Werner von Orseln auf einem zu Marienburg gehaltenen Gross-Capitel festgesetzt worden wären[2]), so wollten sie die Bestätigung des Hochmeisters nicht eher anerkennen, bis den gedachten Statuten ein Genüge geschehen wäre, worauf der Hochmeister geantwortet, die Statuten wären untüchtig und erdacht und er wolle ihrer nicht achten[3]).

[1]) Am 6. Decbr. 1437 schrieb der Ordensmeister Schungel, kurz vor seinem Tode, dem Hochmeister, dass, wie er eben gehört, der Deutschmeister auch ihn vor sich geladen habe. Ind. 1340, Brief 35.

[2]) 1329 Sept. 17. U.-B. 2, n. 736. Nach diesen Statuten steht der Hochmeister in bestimmten Fällen unter der Gerichtsbarkeit des Deutschmeisters. Die Vorladung des Hochmeisters zu einem Ordenscapitel durch den Deutschmeister Eberhard v. Saunsheim ist datirt: Horneck 1437 Oct. 1. Ind. 1419. Ueber den Streit zwischen beiden cf. Voigt, 7, 683 ff. u. 699 ff.

[3]) Cf. Töppen, Acten der Ständetage Preussens, 2, n. 61, Schluss u. Mittheilungen, 10, 76: „sulche schriffte seyn getichtet vnd gemacht.“

Anfangs hätte der Hochmeister die Gebietiger wegen ihres Verhaltens in Preussen gefangen zurückhalten wollen[1]), doch hätte er es unterlassen und sie ziehen lassen, ihnen dabei erklärend, dass er zwei seiner Gebietiger, die Comthure zu Elbing und Ragnit, nach Livland senden wolle, damit sie den, welchen sie als den nützlicheren und tüchtigeren erkennen würden, bestätigten. Beide wären auch ins Land gekommen, aber von einer Untersuchung hätte keine Rede sein können, da sie schon in Preussen verfertigte Briefe mitgebracht, nach denen Heinrich Nothleben als Meister anerkannt worden. Auch Briefe an die Prälaten, die Ritterschaften und Städte hätten sie mitgebracht und begonnen, viele Irrungen im Lande zu machen. Als nun die beiden hochmeisterlichen Abgeordneten die Briefe, die Bestätigung Nothlebens betreffend, den Gebietigern überantwortet hätten, hätten diese sie, um die Urkunden zu lesen und darüber zu berathen, hinausgehen lassen. Auch die beiden zum Meisteramt Gekorenen hätten dasselbe thun müssen[2]), um sich zu berathen, ob sie „dewyle he (der Hochmeister) stundt in ladinge des meisters van dutzschen landen" des Hochmeisters Bestätigung, auf wen sie auch falle, annehmen wollten oder nicht. Zurückgekehrt hätten sie gesagt, sie gedächten die Bestätigung des Hochmeisters, auf wen sie auch falle, nicht anzuerkennen „dewyle dat he stunde in ladinge des meisters van dutzschen lande[n][3]) unnd ock den statuten (d. h. den Orselnschen) nicht w[v]oll unnd gnoch gescheen were." Solches hätten die Gebietiger den beiden hochmeisterlichen Gesandten gemeldet.

Da nun die Gebietiger zu Livland kein Haupt gehabt und sich auf ein Gross-Capitel berufen hätten, hätten sie,

---

1) Anderweitig nicht belegt. 2) Cf. Mittheilungen, 10, 62.

3) Cf. Töppen, 2, n. 61 u. Mittheilungen, 10, 74: „Is geschege denne, dass sulche sachen vnd schelungen czwischen dem Meister czu dewtschen landen vnd em (d. H. M.) wurden gantcz entrichtet vnd czu eynem ende komen."

da es nicht tauglich gewesen, das Land ohne ein Oberhaupt zu lassen, einmüthig von allen Theilen und mit Rath, Willen und Wissen Heinrich Nothlebens Heydenreich Vincke bis zu einem Gross-Capitel zum Statthalter eines Meisters erwählt[1]).

Als darauf der Hochmeister von den Comthuren von Elbing und Ragnit nach ihrer Rückkehr erfahren, dass sein Wille nicht erfüllt worden, hätte er aufs Neue Briefe an die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte zu Livland[2]) gesandt, in der Meinung, dadurch Irrthum und Zwietracht zu stiften, dem aber mit der Hilfe Gottes widerstanden worden wäre.

Der Hochmeister hätte dann Büchsen, Büchsenkraut und Büchsenschützen etc. nach Kurland auf das Ordensschloss Goldingen gesandt, desgleichen 600 Gewappnete, die Lande zu überfallen, zu verwüsten und zu verderben[3]). Der Statthalter aber hätte die Schlösser eingenommen[4]), und

---

1) Das alles geschah auf einem Ordenscapitel zu Wenden, wo über den Beschluss eine Urkunde aufgesetzt worden. Cf. Ind. 1435, im Sinn des Hochmeisters und gegen die Westfalen gehalten. Mittheil. 10, 62 f., 72 ff., Töppen, 2, n. 61, Ind. 1438, 1452.

2) Cf. Mittheil. 10, 73 f. und Töppen, 2, n. 61.

3) Die Absicht hat der Hochmeister wol gehabt, Livland mit Krieg zu überziehen, sie aber nicht ausgeführt. Cf. Voigt, 7, 715 f. Der Comthur von Goldingen, Matthias von Boningen, der mit den kurländischen Gebietigern dem Hochmeister zugefallen, ermahnte denselben öfters, sein Vorhaben auszuführen und ihn zu unterstützen, aber ohne Erfolg. Cf. Ind. 1440, 1441, 1444, 1446, 1452. Auch noch später, im Sept. und Oct. 1438, wird in Livland befürchtet, dass der Hochmeister seine oben genannte Absicht ausführen werde. Cf. Ind. 1454—1457 (im Ind. sind zu n. 1457 die Aussteller falsch angegeben, es sind dieselben, wie in nn. 1455 u. 1456), Töppen, 2, n. 60. Dem gegenüber ist es nicht ernst zu nehmen, wenn der Hochmeister am 1. Oct. 1438 betheuert, dass es nie seine Absicht gewesen, Livland mit Krieg zu überziehen. Mittheil. 10, 77, cf. auch Töppen, 2, n. 72.

4) Im August 1438. Cf. Ind. 1449, 1452 und 1453, Mittheilungen, 10, 60 ff., 75, Töppen, 2, n. 61.

als das die Gewappneten vernommen, wären sie wieder umgekehrt.

Der Hochmeister hätte auch Herzog Sigmund angegangen, ihm zu gestatten, durch sein Land gegen die Livländer zu ziehen[1]), was ihm jedoch der Herzog abgeschlagen. Als dann zum dritten Mal vom Hochmeister Briefe an die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte geschickt worden wären, um Irrungen und Zwietracht im Lande zu erzeugen, wäre eine Versammlung abgehalten worden[2]), wo die Prälaten, die Ritterschaften, Abgeordnete der Städte und der Statthalter mit seinen Gebietigern zugegen gewesen. Auf derselben hätten die zwei Erwählten erklärt, dass sie in dem Capitel (zu Wenden) eins geworden wären, keine Bestätigung des Hochmeisters anzuerkennen „dewyle he stunde in ladinge unnd rechte des meisters van dutzschen landen, unnd so lange beth dath den statuten ein gnoge und voll gescheen wer und hedden sick des beropen wente an ein groth capittell.“ Darüber wäre die Versammlung erfreut gewesen und hätte beschlossen, das anzuerkennen und zum Hochmeister Boten mit Briefen zu senden, ihn zu bitten, seine Sache auch nach des Ordens Regelbuch, Statuten und Recht einem Gross-Capitel anheimzugeben, und das Land nicht zu überfallen und zu beschädigen[3]). Als solches der

1) Vielleicht ist folgender Passus in Mittheilungen, 10, 100 hierauf zu beziehen: „Ok heuet de vorste (v. Litthauen) dem Lantmarschalke (Heydenreich Vincke) ok to kennende geuen wo Juwe ghenade (der Hochmeister) en hadde laten byden to gunnen VII hundert gewapen dor sin lant laten to teende bas vp de Dune in dit lant.“ Die Urkunde ist allerdings erst vom 24. Juli 1439 datirt.

2) Zu Pernau am 20. Juli 1438. Cf. unten.

3) Ueber den Tag zu Pernau cf. Mittheilungen, 2, 150, 10, 64 u. 74 f., Ind. 1444, 1445, 1451, 1454—1457, Töppen, 2, nn. 60 u. 61. Voigt, 7, 716 sagt, dass der Beschluss des Landtages von Pernau für den Hochmeister günstig ausgefallen sei, „denn sämmtliche Stände erklärten einmüthig, dem Hochmeister treu und gehorsam bleiben und dem von ihm bestätigten Meister huldigen zu wollen, also

Hochmeister erfahren, hätte er, bevor noch die Botschaft ausgefertigt worden, dem Bischof (Erzbischof) von Riga

den Vogt zu Jerwen Heinrich von Nothleben und keinen anderen als ihren Meister anzuerkennen, doch dergestalt, dass man zunächst alles der weiteren Beschliessung eines künftigen General-Capitels anheimgestellt seyn lassen wollte". Voigt stützte sich hierbei auf Ind. 1444, Schreiben des Comthurs von Memel an den Hochmeister vom 30. Juli 1438, berücksichtigte aber dabei nicht, dass auf den letzten Passus alles ankam, man appellirte ja eben von der Entscheidung des Hochmeisters an ein General-Capitel. Voigt sagt dann weiter: „So sprachen sich auch die Lande Harrien und Wierland, die Stadt Reval und mehre andere aus," nach Ind. 1448 vom 16. August 1438. Die Ritter und Knechte von Harrien und Wierland, wie die Stadt Reval, sprechen hier allerdings dem Hochmeister ihre Ergebenheit aus, aber es geschah erst später; auf dem Tage zu Pernau sind wenigstens die Ritter von (Harrien und) Wierland nicht zugegen gewesen (cf. Ind. 1451: „vd Wyerlande alleyne vdgenomen"), und am 17. September 1438 (Ind. 1454) bittet Heinrich von Nothleben für sich und die Ritter und Knechte von Harrien und Wierland den Hochmeister, Livland nicht mit Krieg zu überziehen, denn thue er das, so müssten sie ihm widerstehen, er solle alles der Entscheidung eines Gross-Capitels überlassen. Nur die Gebietiger von Kurland hatten sich schon vor dem Tage zu Pernau für den Hochmeister erklärt, auch die Stadt Riga soll nicht abgeneigt gewesen sein, ihm beizufallen, wenn er ihre alten Rechte bestätige. Ind. 1433, 1434, 1437, 1439, 1440 u. 1441, cf. auch Mittheil. 13, 463. Ferner ist Voigts Darstellung auf Seite 719 eine falsche, wenn er sagt, dass die für den Hochmeister auf dem Tage zu Pernau günstig ausgesprochene Stimmung bewirkt worden sei durch eine im Interesse des Hochmeisters erlassene Bulle des Papstes Eugen IV., wie dieselbe auch beim Deutschmeister den Entschluss erzeugt habe, sich nach Preussen zu begeben, um auf einem General-Capitel eine Ausgleichung zu versuchen. Die Bulle, an den Bischof von Ermland gerichtet, ist verzeichnet im Index 1426 vom 16. März 1438, in dasselbe Jahr setzt sie Voigt und Kotzebue, Pr. ält. Gesch. 4, 244 (hier im Auszuge mitgetheilt, aber unrichtig als Adressat der Hochmeister angenommen, was schon Voigt, l. c. Anm. 1, bemerkt). Sie gehört aber ins Jahr 1439. Sie ist datirt: „Florentie a. inc. d.

geschrieben, dieselbe zu Hause zu behalten, weil davon nichts Gutes kommen möchte[1]).

Weitere Anklagen werden dann im Manuscript erhoben wegen der auswärtigen Politik des Hochmeisters, wegen seines Verhaltens gegen Switrigail, den Bruder Jagellos von Polen, der nach dem Tode Witauts (1430) Grossfürst von Litthauen geworden, mit dem Orden im Bunde sich gegen seinen Bruder und seinen Nebenbuhler in Litthauen, Sigmund von Starodub, Witauts Bruder, der auch nach dem Tode Jagellos (1434) von den Polen unterstützt wurde, zu halten suchte.

Der Hochmeister hätte sich persönlich zu Switrigail begeben, mit ihm einen Bund geschlossen und zu den Heiligen geschworen, ihm zu helfen und ihn nimmer zu verlassen, und zwar sei das geschehen ohne Rath, Wissen und Willen des Deutschmeisters und des Meisters von Livland. (Hier müssen die schon früher gesetzten Seiten 272[b], 273[a] und Anfang von 273[b] eingeschaltet werden.) Nachdem der

millesimo quadringentesimo octauo decimo septimo Kalendas Aprilis pontif. nostri anno nono." Das angegebene Pontificatsjahr weist auf das Jahr 1439 (Eugen IV. 1431 März 5 erwählt), und somit muss die Bulle nach der Mariae-Verkündigungsjahresrechnung, die das Jahr mit dem 25. März begann, datirt sein. Auch der ganze Inhalt der Bulle zeigt, dass sie ins Jahr 1439 gehört. Erst am 2. März 1438 sollte die neue livländische Meisterwahl stattfinden. Der Papst konnte deshalb unmöglich schon am 16. März d. J. von der vollzogenen Wahl, der Bestätigung Nothlebens durch den Hochmeister und den hieraus resultirenden Streitigkeiten, Ereignissen, die zum Theil noch gar nicht stattgefunden, als die Bulle verfasst sein soll, unterrichtet gewesen sein. Nebenbei sei bemerkt, dass die nach der Urk. vom 24. Aug. 1438 (Ind. 1452) gegebene Darstellung Voigts, l. c. 720 f., ebenfalls nicht richtig ist.

1) Das stimmt überein mit Ind. 1451. Das, was zu Pernau beschlossen worden, wird später wiederholt auf dem Landtage zu Walk (Michaelis 1438). Ind. 1455—57, Töppen, 2, nn. 60 u. 68. Dass wir es hier mit dem Tage zu Pernau zu thun haben, zeigt auch eine Vergleichung der Handschrift mit Ind. 1451.

Hochmeister das Bündniss eingegangen, hätte er den Ordensmeister von Livland aufgefordert, nach Preussen zu kommen, was dieser auch, begleitet von einigen Gebietigern, gethan hätte. Hier folgt eine corrumpirte Stelle; nur so viel lässt sich errathen, dass der Hochmeister mit dem Ordensmeister über den Bund gesprochen haben muss, was aber, ist nicht zu enträthseln. Der Ordensmeister wäre erschrocken gewesen, dass „solck unrath“ ohne sein und seiner Gebietiger Wissen geschehen wäre, und hätte sich gerne berathen. Der Hochmeister aber hätte ihm vorgestellt, dass eine längere Berathung nicht zweckmässig wäre, denn würde er das nicht in kurzer Zeit thun (sc. dem Bunde beitreten), so würde sich Switrigail mit den Polen gegen den Orden zum grossen Schaden desselben verbünden. Durch solche Worte wäre der Ordensmeister dahin gebracht worden, ebenfalls den Bund zu besiegeln und zu beeidigen. Als es nun zwischen Switrigail und seinen Feinden zum Kriege gekommen wäre, so hätte der erstere den Hochmeister gemäss dem eingegangenen Bündniss ermahnt, ihm zu helfen. Der Hochmeister wäre auch mit seinem Heer nach Polen gezogen[1]) und zwar ohne Rath, Wissen und Willen der Livländer. Den livländischen Meister hätte er um Hilfe angegangen, der ihm auch den Landmarschall[2]) mit vielen Gebietigern und einer Menge Volkes gesandt. Als die nach Preussen gekommen, wären sie bedeutet worden, dass sie allein nach Polen ziehen und nicht zu dem preussischen Heere stossen sollten. Und sie wären gesandt worden zu einem Ordensbruder, der sie in Feindes Land gebracht, aber im Angesicht des Feindes wäre dieser mit den Seinigen davongeritten und die Livländer, allein gelassen, hätten eine Niederlage erlitten, wären erschlagen oder gefangen worden.

---

[1]) Cf. U.-B. 8, nn. 500, 503, 504, 511 und Voigt, 7, 572 ff. Der Hochmeister selbst war nicht mitgezogen.

[2]) Werner von Nesselrode.

Diese Erzählung ist stark entstellt. Unter dem Bunde ist das zwischen dem Orden in Preussen und Livland und dem Grossfürsten Switrigail zu Christmemel[1]) am 19. Juni 1431 abgeschlossene Defensiv- und Offensivbündniss[2]) zu verstehen. Der Ordensmeister von Livland, Cysse von Rutenberg, war zwar nicht persönlich zugegen, hat aber dem Hochmeister Vollmacht ertheilt, auch für ihn abzuschliessen[3]). Er kann nicht erst auf einer später stattgefundenen Zusammenkunft mit dem Hochmeister gewissermaassen dazu gedrängt worden sein, den Vertrag mit zu untersiegeln und zu beschwören, er kann sich nicht über das Bündniss erschrocken gezeigt haben, denn er hatte schon früher einen Bund mit Switrigail gegen Polen befürwortet[4]), da es darauf ankam, eine Verbindung Polens und Litthauens, welche die ganze Existenz des Ordens in Frage gestellt hätte, zu verhindern, und deshalb musste die Feindschaft zwischen beiden Ländern aufrecht erhalten werden, womöglich noch grössere Dimensionen annehmen[5]).

Entstellt ist ferner der Bericht über die nach Preussen gesandte livländische Hilfsschaar und das Unglück, das sie betroffen. Kein zahlreiches Heer war ausgerüstet worden, sondern, geführt vom Landmarschall und mehreren Gebietigern, rückten hauptsächlich schlecht bewaffnete und undisciplinirte kurische Bauern ins Feld. Der die Schaar geleitende Ordensbruder war der Comthur von Tuchel[6]), die Niederlage war der Ueberfall in den Netzebrüchen bei

---

1) Oestlich von Georgenburg am Memelfluss.

2) U.-B. 8, n. 462. Bekräftigt und beschworen durch die beiderseitigen Mannen und Städte am 15. Mai 1432 zu Christmemel. U.-B. 8, nn. 589—591, cf. auch nn. 603, 608, 619, SS. rer. Prussic. 3, 497 f. Anm. 4 und Voigt, 7, 594.

3) U.-B. 8, n. 463, cf. S. 272, Anm. 1 und nn. 479 u. 500.

4) U.-B. 8, n. 398.

5) Cf. ibid. 8, Einl. IX.

6) Westpreussen, Regierungsbez. Marienwerder, Kreis Konitz.

Nakel[1]) (13. Sept. 1431), durch den der grösste Theil des kleinen Heeres niedergemacht wurde, ein anderer in Gefangenschaft gerieth[2]) und nur ein geringer sich zu retten vermochte. Der Comthur von Tuchel hatte die Livländer nicht verlassen, er hatte mitgekämpft und war auf der Wahlstatt geblieben[3]).

Die Handschrift fährt fort: Als nun Switrigail aus Litthauen vertrieben worden[4]), hätte der Hochmeister dem Meister von Livland geschrieben und ihn auf Grund seines urkundlich gegebenen und mit seinem Siegel bekräftigten Versprechens ermahnt, dem Grossfürsten zur Wiedergewinnung seines Landes behilflich zu sein[5]). Darauf hätte er einen Beifrieden mit den Polen, Litthauern und allen seinen Widersachern auf 12 Jahre abgeschlossen[6]), abermals ohne Rath, Wissen und Willen des Meisters von Livland und der livländischen Gebietiger, und hätte dadurch, entgegen seinem Switrigail urkundlich gegebenen und besiegelten Ver-

1) Posen, Regierungsbez. Bromberg, an der Netze.

2) Unter ihnen befand sich auch der Landmarschall. Ueber das Schicksal der Gefangenen cf. U.-B. 8, Einl. X.

3) Cf. über diese Begebenheit ibid. 8, nn. 495, 503—508, 510, 511, Einleit. X.

4) Am 31. August 1432 ward Switrigail in seinem Hofe Oszmiany bei Wilna von litthauischen Grossen, die von Polen für den Fürsten Sigmund von Starodub gewonnen waren, überfallen. Nur mit genauer Noth gelang es ihm, nach Polozk zu entkommen. U.-B. 8, n. 624, cf. 627, Einl. XI, auch SS. rer. Pr. 3, 497 f.

5) Cf. U.-B. 8, n. 634, auch 636. Was die hierauf folgenden Worte der Handschrift an dieser Stelle besagen sollen, vermag ich nicht recht zu deuten: „Und dede dath ane rath, wethen edder vorbetrachtinge dessulven [?] unsem Meister selige unnd wy da deden, dath he doch billichen mit weten und rade gedan hedde.“ Ueber des Hochmeisters schwankendes, unentschlossenes Verhalten in dieser Frage cf. U.-B. 8, Einl. XI f.

6) Ueber die vorausgegangenen Ereignisse, die Haltung des Hochmeisters, die Züge der Livländer in Litthauen cf. U.-B. 8, Einleit. XII—XV.

sprechen, diesen preisgegeben, und sich verpflichtet, ihm nimmer zu helfen[1]); auch hätte er in diesem Frieden sich nicht bemüht um die Lösung der in Polen gefangen gehaltenen Livländer[2]).

1) Es handelt sich hier um den am 15. Dec. 1433 auf 12 Jahre abgeschlossenen Waffenstillstand zu Lencziz (Polen, s. w. von Plock), wonach das Bündniss zwischen Switrigail und dem Orden für aufgehoben erklärt wird, und letzterer sich verpflichtet, jenen nie mehr zu unterstützen. Der König von Polen wird den Beitritt des Grossfürsten Sigmund, der Hochmeister den des livländischen Meisters zum Stillstand bewirken. Auf Niemandes Befehl, selbst wenn Papst oder Kaiser, oder ein Concil etc. es forderten, dürfe der Vertrag aufgehoben werden. Die Unterthanen des Theils, der während der Dauer des Waffenstillstandes den anderen bekriegen wolle, seien nicht verpflichtet, ihm zu gehorchen, sie sollen des Eides der Treue und der Unterthanenpflicht entbunden sein. Darüber sollen gegenseitige Versicherungsbriefe ausgestellt werden. U.-B. 8, n. 742 im Auszuge, vollständig bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. 4, n. 96, S. 119, und dazu Varianten nach der Copie in Königsberg in Napiersky, Russ.-Livl. Urk. n. 234, cf. SS. rer. Prussic. 3, 504 und Voigt, 7, 646 f. — In Livland war man in der That sehr unwillig über den Waffenstillstand, man erkannte ihn nicht an, sondern setzte den Krieg fort. Cf. U.-B. 8, Einl. XVI f.

2) Es sind die bei Nakel vor mehr als 2 Jahren in polnische Gefangenschaft Gerathenen. Cf. oben S. 172. Ueber dieselben wird allerdings im Waffenstillstand nichts bestimmt, aber ohne Interesse in dieser Angelegenheit ist der Hochmeister nicht gewesen. Er hat sich wiederholt um Freilassung der Gefangenen bemüht, und am 21. Sept. 1433 bittet er den König von Polen, dieselben gegen seine Bürgschaft bis December 25 d. J. (so lange sollte der zu Jessenitz [Westpreussen, Regierungsbezirk Marienwerder, Kreis Schwetz] 1433 Sept. 13 vereinbarte Waffenstillstand dauern. U.-B. 8, n. 721, cf. auch SS. rer. Pr. 3, 503 f.) freizugeben. U.-B. 8, n. 725. Im Januar 1434 treffen die zunächst auf Bürgschaft bis zum 8. Sept. entlassenen Gefangenen in Preussen ein (U.-B. 8, nn. 761 u. 770). Aus etwas späterer Zeit verlautet dann freilich die Klage, dass man wenig Interesse für ihre definitive Befreiung zeige, dass man sich mehr um die Freilassung der preussischen, als der livländischen Gefangenen bemühe. In Livland schickte

Nach geschlossenem Beifrieden hätte der Hochmeister die Meister von Liv- und Deutschland aufgefordert, zu ihm nach Preussen zu kommen, um wegen des ewigen mit den Polen zu vereinbarenden Friedens zu berathen. Als nun beide mit einigen ihrer Gebietiger dorthin gekommen wären[1]), hätte ihnen der Hochmeister den Verlauf des Krieges und den Beifrieden vorgelegt und von ihnen begehrt, jeder sollte einen Gebietiger oder zwei zu einem bestimmten mit den Polen aufgenommenen Tage entsenden, worauf beide Meister nach Berathung mit ihren Gebietigern erklärt hätten, dass sie den Frieden nicht anerkennen

deshalb die Mannschaft, die Verwandte und Freunde unter den Gefangenen hatten, dem Ordensmeister zu seinem Zuge zu Gunsten Switrigails nur ihre Knechte, blieb aber selbst zu Haus. U.-B. 8, n. 849 vom 28. Aug. 1434, cf. auch nn. 847 u. 848. Darauf hin bemühte sich der Hochmeister um definitive Befreiung. U.-B. 8, n. 857.

1) Im Juni 1434 ist der livländische Meister in Preussen. U.-B. 8, n. 816. Am 20. des Monats urkundet er bereits wieder in Goldingen. Ibid. n. 820. Ob diese Anwesenheit in Preussen mit der in der Handschrift erwähnten identisch ist, lässt sich nicht erweisen. Was den Deutschmeister anbetrifft, so ist er nicht persönlich nach Preussen gekommen, nur schriftlich haben die Gebietiger Deutschlands dem Hochmeister ihren Unwillen über den Beifrieden wegen des Eingehens der oben erwähnten Artikel (cf. auch weiter unten im Text. Der von der Uebergabe von Land und Leuten ist nicht berührt) ausgedrückt, und ihn gebeten, dieselben im Frieden nicht aufzunehmen, weil die beiden Meister von Deutsch- und Livland sie durchaus nicht billigen könnten. Der Hochmeister hat dann dem Kaiser das Versprechen gegeben, niemals einen jener Artikel in einem Frieden mit Polen aufzunehmen. Auf einem vom Deutschmeister versammelten Ordenscapitel wurde bestimmt, der Hochmeister dürfe in einem ewigen Frieden mit Polen keinen jener Artikel eingehen. Schreiben der Gebietiger in Deutschland, dat. Frankfurt Dienstag nach dem Sonnt. vocem sucundidatis (15. Mai) 1436, und in demselben erwähnt ein früheres Schreiben derselben Gebietiger, dat. Frankfurt am Donnerstag nach Assumt. Mariae (19. August) 1434. Voigt, 7, 683 ff.

könnten, auch dem Hochmeister widerrathen müssten, auf folgende vier Artikel einzugehen: 1) Switrigail, mit dem er durch Eide und Urkunden verbunden sei, aufzugeben; 2) des Ordens Lande und Leute zu übergeben; 3) dem Papst, der heiligen Kirche und dem heiligen Römischen Reiche ungehorsam sein zu dürfen (d. h. um deren Befehle, den Vertrag aufzuheben, sich nicht zu kümmern); 4) den Unterthanen (Prälaten, Ritterschaft und Städten) Urkunden auszustellen und sich gegen sie zu verschreiben, wonach sie, falls der Hochmeister oder seine Nachfolger mit den Polen Krieg beginnen würden, keine Hülfe zu leisten hätten, ja sich ihres Eides als ledig betrachten könnten. Als der Hochmeister hierauf in Gegenwart seines Rathes Gebietiger erklärt, dass er nicht Willens wäre, die Artikel einzugehen, hätten ihm die Meister zugesagt, ihre Gesandten zu dem mit den Polen aufgenommenen Tage zu senden, um wegen des ewigen Friedens zu unterhandeln[1]), wobei sie ihm aber

[1]) Der Vogt von Wesenberg nahm Theil an den im September 1434 zu Thorn zwischen dem Orden und Polen wegen des ewigen Friedens geführten Verhandlungen. Töppen, Acten der Ständetage Preussens, 1, n. 506, cf. nn. 505, 507 u. 508, U.-B. 8, nn. 844 u. 847. 1434 Nov. 19 empfiehlt der Ordensmeister dem Hochmeister den Comthur von Schweden, der als sein Bevollmächtigter zu dem auf den 8. December mit den Polen vereinbarten Tage gehe. U.-B. 8, n. 877, cf. n. 906 und Töppen, 1, n. 524, S. 622. 1435 März 13 entsendet der Ordensmeister zum Hochmeister 2 Gebietiger und 2 von der Ritterschaft von Harrien und Wierland, welche als seine Bevollmächtigte an dem April 23 mit den Polen zu haltenden Tage theilnehmen sollen. U.-B. 8, n. 905, cf. nn. 906, 909, 917, Töppen, 1, n. 524, S. 663 und n. 531. Diese livländischen Boten erklärten, nur wenn man zu einem ewigen Frieden käme, nicht aber wenn der Stillstand fortdauere, zu bestimmter Antwort bevollmächtigt zu sein. U.-B. 8, n. 921. An den October 16 von Neuem mit Polen begonnenen Verhandlungen ist der livländische Orden nicht betheiligt (cf. Töppen, 1, nn. 543, 544, 545, U.-B. 8, nn. 989 u. 998), dagegen ist ein livländischer Gebietiger zugegen bei den December 6 eröffneten Friedensver-

gesagt, dass, wenn er doch auf einen oder auf mehrere jener Artikel eingehen würde, sie sich verantworten und erklären wollten, dass sie dazu weder Rath noch That gegeben, sondern es widerrathen hätten. Und trotz seines Versprechens und ohne Wissen, Rath und Willen der beiden Meister wäre der Hochmeister auf die genannten Artikel eingegangen, bevor von den zwölf Jahren zwei verflossen gewesen [1]).

Darauf wäre der livländische Meister aus Preussen geschieden (d. h. nach der oben erzählten Zusammenkunft mit dem Hoch- und Deutschmeister), und es wäre beschlossen worden, dass er Switrigail zur Hilfe ausziehen solle, während der Hochmeister ein grosses Heer gegen die polnische Grenze schicken solle, damit die Polen zu Hause blieben und den Ordensmeister und Switrigail nicht hindern könnten, dem er aber keine Folge gegeben. Darauf aber vertrauend [2]), wären der Meister mit den Gebietigern und Switrigail nach Litthauen gezogen und hätten eine Niederlage erlitten, wobei der Meister und eine Anzahl Gebietiger

handlungen, die zum Frieden von Brzesc führten. Töppen, 1, n. 549, Anm. 1, U.-B. 8, n. 1024.

1) Es ist der am 31. December 1435 zu Brzesc (Cujavien, s. w. von Wloclawek) abgeschlossene sogenannte ewige Friede gemeint. U.-B. 8, n. 1026 und Einl. XXI f., cf. auch SS. rer. Prussic. 3, 504 und Voigt, 7, 672 ff.

2) Dass der Hochmeister ein solches Versprechen hat geben können, erscheint nach seinem ganzen Verhalten sehr zweifelhaft. An Switrigail hat er allerdings 13. Juli 1434 die Zusage weiterer Unterstützung ergehen lassen (U.-B. 8, n. 828), doch ist dieselbe, wie schon der Herausgeber des U.-B. Einl. S. XVI bemerkt, kaum ernst zu nehmen gewesen. Jedenfalls werden die beiden Bundesgenossen, der livländische Orden und Switrigail, schwerlich darauf grosse Hoffnungen gebaut haben, ebensowenig wird ihnen als wesentliche Hilfe erschienen sein die Zusage des Hochmeisters, 200 Schiffkinder abzufertigen, welche übrigens auch wieder zurückgenommen wurde. U.-B. 8, nn. 905, 936, 947.

erschlagen worden[1]), was nicht geschehen wäre, wenn der Hochmeister sein Versprechen gehalten. Derselbe hätte auch den Comthur von Memel, Johann Ribbenitz[2]), nach Braslaw[3]), an der Grenze von Russland und Litthauen, wo sich die Heere des livländischen Ordens und Switrigails versammelten[4]), gesandt, damit er die kriegerischen Operationen derselben auskundschafte. Der Comthur hätte darauf dem Hauptmann von Samaiten einen Brief geschrieben, in dem er ihm gemeldet, wo Switrigail und der Ordensmeister sich mit einem grossen Heer versammelt hätten, um Litthauen zu überfallen, und ihm den Tag genannt, an dem sie in das Land kommen würden, damit er sich darnach zu richten wisse und das Land warnen könne. Auch das hätte die Niederlage verschuldet[5]).

Es folgen noch einige Beschuldigungen und Forderungen an den Hochmeister. So wird ihm vorgeworfen, dass durch seine Schuld der Orden in Livland 20,000 Mark Rigisch hätte zahlen müssen wegen des von ihm bewirkten Mordes auf dem preussischen (kurischen) Strande, wie er auch die Verantwortung trage für die dem Orden in Livland durch die erwähnte That, ohne dass er daran Schuld hätte, entstandene üble Nachrede[6]).

---

1) In der schon früher erwähnten Schlacht bei Wilkomir an der Swienta (1. Sept. 1435). Cf. oben S. 161, Anm. 4.

2) Cf. über ihn U.-B. 8, S. 680.

3) Gouvernement Kowno, s. ö. von Dünaburg.

4) Cf. U.-B. 8, S. 596, Anm. 1.

5) Diese Beschuldigung, dass der Hochmeister einen Verrath gegen den livländischen Zweig des Ordens unterstützt, erscheint um so mehr als unbegründet, weil es dem Hochmeister gar nicht unlieb sein musste, wenn die Gegner Polens Erfolge errangen, da dadurch seine Verhandlungen mit Polen nur günstig beeinflusst werden konnten. Cf. U.-B. 8, Einl. XVI.

6) Es ist hier allem Anschein nach gemeint die berüchtigte That des Vogts von Grobin, Goswin von Ascheberg, der die auf dem Provinzialconcil zu Riga (1428 Januar 25 ff. Brieflade, 3, 180,

Ferner wird der Hochmeister beschuldigt, für die Bestätigung des Ordensmeisters Franke Kerskorf wider des Ordens Regel und Gesetze und entgegen allem redlichen Herkommen mehr als 100,000 Gulden und 3000 Mark löthigen Silbers erhalten zu haben, ebenso, was schon früher angeführt wurde (S. 149), für die Cisses von Rutenberg einen Schrein mit Gold, was auf mehr als 50,000 Gulden zu schätzen sei, und zwei der besten Hengste. Anspruch wird auch erhoben auf die Summe von 270,000[1]) Mark löthigen Silbers und eine halbe Tonne Goldes, die des Hochmeisters Vorgängern geliehen worden; ferner soll Schloss Memel, wofür dem Bischof von Kurland das Schloss Neuhausen[2]) gegeben worden, dem Orden in Livland überantwortet werden, oder Neuhausen müsse ausgelöst werden, um wieder in die Hände des Ordens zu kommen[3]).

U.-B. 8, n. 690) vom Erzbischof von Riga und den Bischöfen von Dorpat, Oesel und Reval beschlossene Gesandtschaft nach Rom, um dort Klage über den Orden zu führen, welcher sich auch die Söhne der Bürgermeister von Riga und Dorpat, um in Italien zu studiren, angeschlossen, bei Libau hatte ergreifen, sie ihrer Briefschaften berauben und ertränken lassen (Februar 1428). Korner bei Eccard, corpus hist. med. aeri, 2, 1289, d. sog. Rufus bei Grantoff, lübische Chroniken, 2, 564, Laspeyres, chronicon Sclavicum, 172, Krantz, Vandalia, 11, cap. 16. Cf. über diese Begebenheit und Goswin von Ascheberg auch U.-B. 7, nn. 718, 723, 733, 799 und Einl. XIX, 8, nn. 1, 36, 38, 69, 802, 945, § 3, 4, 6 u. 954, wie Pabst im Inland, 1858, Sp. 101 ff., 130 ff., 454 f. und Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, 1, 185 ff. — Ganz unberechtigt und unbeweisbar wird hier der Hochmeister beschuldigt, die That veranlasst und dadurch dem Orden in Livland geschadet zu haben. — Unter den 20,000 Mark Rigisch sind wol die zu verstehen, die der Orden dem Erzstift Riga zum Ausgleich verschiedener Ansprüche und Anklagen auf dem Landtage zu Walk am 4. December 1435 zu zahlen versprach. U.-B. 8, n. 1019.

1) Bei Kotzebue, 4, 247 ist, wol nur verdruckt, 27,000 angegeben.

2) Kurland, Kreis Hasenpoth.

3) Im Jahre 1392 verzichtete der Bischof von Kurland zu Gunsten des Ordens auf das seiner Kirche zustehende Drittheil von dem

Die Handschrift schliesst mit den Worten: Durch des Hochmeisters unredliches Regiment wäre es dahin gekommen, dass die Polen, die Litthauer, die Russen und die Samaiten sich verbunden hätten, dem Orden, allen deutschen Landen und der ganzen Christenheit zu grossem Unheil auch noch in künftigen Zeiten, was alles nicht geschehen wäre, hätte er Switrigail Eid und Siegel gehalten.

Lande zwischen der heiligen Aa, der oberen Windau, Litthauen, der Memel und dem kurischen Haff (innerhalb dieser Grenzen lag auch das Schloss Memel). Dafür tritt der Orden dem Bischof das Schloss Neuhausen ab. U.-B. 3, n. 1319, cf. auch 8, n. 149. Memel hatte der Orden in Livland schon im Jahre 1328 freiwillig dem Orden in Preussen wegen der grossen Entfernung von seinen anderen Besitzungen abgetreten. U.-B. 2, n. 733 und 3, Reg. n. ad 866.

Zur Baugeschichte der Petri-Kirche in Riga. I.

Von *Joseph Girgensohn.*

Die früheren Arbeiten über die Baugeschichte der Petri-Kirche.

Die Baugeschichte der Petri-Kirche ist wiederholt dargestellt worden. Dennoch sind mehrere wichtige Quellen unbenutzt geblieben, die theils zur Feststellung bisher vermuthungsweise aufgestellter Ansichten zu dienen, theils ganz neue Daten zu bieten vermögen. Daher ist es nicht zu verwundern, dass alle bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete nicht viel mehr enthielten, als die bereits im J. 1792, also vor beinahe 100 Jahren, verfasste Schrift Liborius Bergmanns: „Versuch einer kurzen Geschichte der Rigischen Stadtkirchen seit ihrer Erbauung, und ihrer Lehrer von der Reformation bis auf die jetzige Zeit (Riga C. D. Müller)."

Bergmann hat, wie er selbst im „Vorbericht" angiebt, Gerickes „Reformationsgeschichte der Hauptstadt Riga [1])", Arndts „Liefländische Chronik", Gadebuschs „Livl. Bibliothek", Hupels „Miscellaneen" und die handschriftlichen Sammlungen Brotzes nebst den „Depkinschen" und „Ravensbergschen" Predigerverzeichnissen [2]) herangezogen.

Auf Seite 1 beginnt dort die „Geschichte der Peterskirche". B. hält die Petri-Kirche für die älteste in der Stadt, sie hätte „vielleicht auf der Stelle gestanden, wo

---

[1]) Acta historico-ecclesiastica XX, 265.

[2]) Winkelmann, bibl. Liv. nn. 7766 und 7785.

hernach die noch jetzt vorhandene hingebauet worden". Aus Urkunden der Jahre 1209, 1234, 1295 wird ihre Existenz für das 13. Jahrhundert erwiesen, das 14. Jahrhundert ist ganz übergangen. Der Verfasser spricht dann von der bei Arndt angeführten Inschrift einer an die Aussenwand des Chores gehefteten Messingtafel, nach welcher der Chor 1406 seinen Anfang genommen. Ferner wird von der Stiftung einer Vikarie der Schwarzenhäupter im Jahre 1481, die 1524 aufgehoben worden, erzählt, vielleicht nach Notizen aus dem im Schwarzhäupter-Archiv befindlichen „Vikarienbuch"; 1466 sei der erste Thurm erbaut, 1491 der Hahn auf den Knopf gesetzt worden. Letztere Notiz stammt wohl aus Brotzes Rigensia I.

Aus Thurmknopfnachrichten, die sich abschriftlich in verschiedenen Bänden der Brotzeschen Sammlungen finden, sind noch weitere Angaben über das Schicksal des Thurmes hinzugefügt. Den Beschluss des Abschnitts über die Petri-Kirche bildet eine fragmentarische Beschreibung der inneren Ausstattung derselben.

Erst im Jahre 1862 wurde derselbe Gegenstand von Neuem behandelt von Dr. W. v. Gutzeit in einem am 6. December in der Jahresversammlung unserer Gesellschaft gehaltenen Vortrage „Zur Geschichte der Kirchen Rigas"[1]). Gutzeit benutzte schon reichlicheres Quellenmaterial und stellte zuerst bestimmter, aber doch auch nur vermuthungsweise, folgende Bauzeiten für die Petri-Kirche auf.

Anfangs, vor 1209, wurde sie nach Gutzeit „eher von Stein als Holz" erbaut, darauf erfolgte 1406 der Neubau, und zwar begann derselbe mit dem Chore. Der Fortbau wurde dann unterbrochen; erst nach einigen Jahrzehnten baute man weiter, darüber existirt als früheste Nachricht eine Notiz von 1456. Der Thurm erhielt seine Vollendung 1491. Ueber die im Laufe der Jahrhunderte sich ferner

1) Mitth. X, 318 ff.

vollziehenden Veränderungen am Thurm berichtet Gutzeit nichts, was er nicht aus Bergmann haben könnte. Fünf Jahre später (1867) erschienen die „Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger Rigas“ von C. A. Berkholz (Riga, Häcker).

Ueber die ältere Bauperiode bis auf die Reformation ist in dieser bisher umfangreichsten Beschreibung unserer Kirche nicht wesentlich neues Material hinzugebracht worden; auch für die spätere Zeit stützt sich der Verfasser hauptsächlich auf Bergmann. Dagegen sind die noch vorhandenen Grabsteine und Denkmäler etc. hier zum ersten Mal genauer veröffentlicht. Was früher, in katholischer Zeit, vorhanden gewesen, ist dabei nicht berücksichtigt worden, weil eben kein einziges Denkmal aus derselben übrig ist.

Gleichfalls im Jahre 1867 veröffentlichte Herr Oberingenieur B. Becker einen Aufsatz über „die alten Kirchen in Riga“ im Notizblatt des technischen Vereins. Der Verfasser wendet sich in der Nr. 7 der genannten Zeitschrift zu einer genaueren Betrachtung der Petri-Kirche. Es ist dies die erste Beschreibung unserer Kirche vom kunsthistorischen Standpunkt. Becker erkennt im Gebäude zwei Theile aus ganz verschiedenen Zeiten an: „der eine, und zwar der ältere, reicht von der Thurmseite bis an den Chor, der zweite, neuere, von hier bis an das östliche Ende der Kirche (S. 97).“ Dieser ältere Theil sei 1213—1234 erbaut; 1406 würde dann der jetzige Chor an das schon vorhandene Langhaus angebaut sein (S. 100 f.). Die Erbauung des Thurmes falle in die Jahre 1456—1466. Becker findet eine grosse Aehnlichkeit unserer Kirche mit der 1358 (lies: 1368) vollendeten Abteikirche zu Doberan, aber auch die Domkirche zu Lübeck könnte vielleicht von Einfluss auf den Bau-Charakter der Petri-Kirche gewesen sein.

Diesen Ausführungen kann ich nicht durchweg beistimmen, wie ich im Folgenden auseinanderzusetzen gedenke. Zuzugeben ist zwar die Aehnlichkeit von St. Peter mit der

Doberaner Abteikirche; was aber die Bauzeiten der einzelnen Theile anbetrifft, scheint mir die Ansicht v. Gutzeits die richtige.

Die Zeit bis 1418.

Die Stelle, auf der sich heute die Mauern der Petri-Kirche erheben, ist wahrscheinlich die älteste Kultstätte unserer Stadt. Denn es unterliegt kaum einem Zweifel, dass zugleich mit der Gründung der Stadt auch der Boden geweiht wurde, welchen man dem heil. Petrus zu besonderem Schutze anvertraute. Gehören die dem genannten Heiligen geweihten Gotteshäuser überhaupt zu den ältesten in einer Stadt[1]), so können wir mit fast vollständiger Sicherheit die spätere Entstehung aller andern Kirchen in Riga nachweisen. Was die letzteren anbetrifft, verweise ich auf den citirten Aufsatz von Dr. W. v. Gutzeit: „Zur Geschichte der Kirchen Rigas.“ Nur die erste Domkirche mag vielleicht ebenso alt gewesen sein, da Bischof Albert im ersten Jahr der Stadt den bischöflichen Sitz aus Uexküll nach Riga verlegte. Wo aber diese alte Domkirche gestanden, lässt sich nicht mehr genauer bestimmen.

Aus viel neuerer Zeit, als aus dem Gründungsjahr, stammen aber die jetzigen Mauern der Petri-Kirche. Schon v. Gutzeit hat a. a. O. die Bauzeiten zu ermitteln gesucht. Nach ihm begann der Bau mit dem Chor 1406 und endigte mit der Spitze des Thurmes 1491. Es entsteht nun die Frage: war die Petri-Kirche, die in einer Urkunde vom J. 1209 zuerst erwähnt wird[2]), von Stein oder von Holz erbaut? Ich zweifle nicht, dass das letztere der Fall gewesen ist. Es war im 12. und 13. Jahrhundert nichts Ungewöhnliches, dass man selbst Dome aus Holz baute. Die Marienkirche in Lübeck, welche unter Heinrich dem Löwen 1163 geweiht

---

1) Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I, S. 559.

2) Bunge, Livl. Urkb. I, n. 15.

wurde, war aus Holz. In Lebus wurde noch 1354 eine Kathedrale aus Holz errichtet[1]). Einen noch besseren Beweis für meine Behauptung bietet ein mir von Dr. H. Hildebrand freundlichst zur Verfügung gestellter Brief eines gewissen Johan Peterssen zu Rostock an den Rigischen Rath aus dem Anfang des 15. Jahrh., in dem es heisst: Wetet, leven vrundes, dat ik juwen bref wol vornomen hebbe, alzo umme enen meyster tho murende sunte Peters kerken.

Ueber die Existenz und den Gebrauch der Kirche zum Kultus mindestens seit 1209 bis 1418 kann nun eigentlich kein Zweifel sein; dennoch will ich der Vollständigkeit wegen die Notizen, die wir über die Petri-Kirche aus dem 13. bis zu dem Anfang des 15. Jahrhunderts übrig haben, zusammenstellen.

Im J. 1234 (U.-B. I, n. 136) wird ein Plebanus der Petri-Kirche mit Namen Jordanus erwähnt.

In das Ende des 13. Jahrh. setzt Bunge eine Urkunde (U.-B. I, n. 602), in welcher ein „kovent bi sente Petir" genannt wird.

Ferner wird St. Peter erwähnt im J. 1353 (U.-B. II, n. 946); 1354 (U.-B. II, n. 950, 53); 1391 (U.-B. III, n. 1301); 1392 (U.-B. III, n. 1332); 1405 (U.-B. IV, Sp. 861).

Im I. Erbebuch kommt im J. 1396 in n. 198 das Haus des Plebanus der St. Petri-Kirche vor[2]).

Zahlreiche Inscriptionen der beiden ältesten libri redituum (1334 bis 1406) handeln von Gebäuden in der Nähe von St. Peter[3]).

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts werden in den Rigaschen Kämmereirechnungen eine Rathsvikarie in St. Peter und ein Glockenthurm angeführt; es ist da von zwei Glocken, der campana laboris oder Werkglocke und der

---

1) Otte, a. a. O., S. 32.

2) Vgl. auch das Register in der Ausgabe von Napiersky S. 485.

3) Ausgabe von Napiersky, S. 207.

campana longa die Rede. Ueber einen Neubau der Petri-Kirche hat sich aus früherer Zeit keine Nachricht erhalten, erst im J. 1406 hat, wie wir aus der schon erwähnten Messing-Tafel erfahren, der heute noch stehende steinerne Chor der Kirche seinen Anfang genommen. Diese Tafel befand sich, wie Arndt (II, 119 Anm.) mittheilt, nahe der Thür zur Sünderstrasse beim Chor. Brotze (Samml. IV, 137) sagt, man habe (zu seiner Zeit) die Stelle, wo diese Tafel gesessen hat, nämlich „von aussen neben der kleinen Seitenthür, die zur Sünderstrasse führt“, deutlich sehen können. Sie trug die Inschrift:

Milleno quadringento sexto simul
Anno Christi, principium fert horus iste suum[1]).

Arndt spricht von der Inschrift so, als hätte er sie gesehen, allein sie war schon im Jahre 1677 bei dem s. g. grossen Mordbrande zur Hälfte ausgebrochen worden[2]). Die lateinischen Verse brauchen zwar nicht gleichzeitig mit dem Neubau zu sein; dürften aber doch dem 15. Jahrhundert angehören. Im 16. Jahrhundert hätte man kaum die Form „quadringento“ gewählt.

Wir besitzen aber viel genauere Nachrichten über die Erbauung des Chors aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, die bisher wohl hie und da erwähnt[3]), jedoch nicht näher beschrieben worden sind; ich meine die Baurechnung der Petri-Kirche aus den Jahren 1408 und 1409. Dieselbe befindet sich im Inneren Rathsarchiv (Nr. 26) und ist jetzt registrirt unter dem Titel:

„Rechnung der Verordneten des Rathes und der Bürgerschaft über die zum Neubau an der St. Peters-Kirche empfangenen und verausgabten Gelder. 1408 und 9.“

---

1) So nach einer Nachricht aus dem 17. Jahrhundert (Brotze, Rigensia I) abgedruckt in den Rig. Stadtbll. 1871, S. 22.

2) a. a. O.

3) z. B. in einer in d. Stadtbll. a. a. O. erwähnten Notiz.

Die Handschrift beginnt mit den Worten:

In den jaren unses heren 1408 vor vastelavende worden ghekoren unde ghesat tho buwmeisteren tho dem nyenbuwe an sunthe Peters kerken tho Rige: her Tydeman Hundschede unde her Ghodschalc Bredbeke radmanne unde Arnd Weyenborch unde Herman Budde borger der vorgenometen stad Rige unde de sulven hebben dit nagescreven geld tho der vorgescreven kerken behoff entfanghen.

Vergleichen wir hiemit den Anfangs-Satz der Rechnung des Jahres 1409 (p. 49 MS.):

In den jaren unses hern 1409 des dinxtages vor mitvasten wart dem rade rekenschop ghedan van dem buwe tho sunte Peters kerken tho Rige unde darna worden ghekoren etc. Dann heisst es:

Tho dem ersten so behelden see van der andern rekenschop 8 mr. myn 7 sol.

Man sieht doch, dass 1408 keine Rechenschaft abgelegt, also der Bau erst in diesem Jahr begonnen ist. Dennoch kann die Angabe der Messing-Tafel, dass der Chor 1406 seinen Anfang genommen, richtig sein. Es ist möglich, dass man 1406 den Baugrund durch Ausgraben für den eigentlichen Bau vorzubereiten anfing, oder auch nur den Boden weihte.

Dass der Bau des Chores im Wesentlichen Ende 1409 vollendet war, geht aus einer Bemerkung der Baurechnung auf S. 56 des MS., wo das Wochengeld für die Arbeiter verzeichnet wird, hervor; da heisst es zum Schluss: Item 8 dage vor Michael (Sept. 22) und so langhe darna dat sunte Peters werk gheendiget wart tho wekengeld 2 mr. 3 or.

Dem scheint zwar die öfter angeführte Notiz aus den Kämmereirechnungen zum J. 1418: „Item 6½ mr. utgeg... dem bisscope do sunte Peters kerken wedder gewyget wart" entgegenzustehen. Die Weihe hat aber gar nicht früher

stattfinden können, da der Erzbischof Joh. Wallenrod schon 1403 Livland auf immer verlassen hatte und nur ein Bischof Kirchen weihen durfte. Erst 1418 kam sein Nachfolger, Erzbischof Johann Habundi, nach Riga und weihte die Kirche „wieder“.

Die Ursache der Unterbrechung des Baues lag wohl vorzugsweise in dem Kriege, der im August 1409 zwischen Preussen und Polen begann, und der Livland in Mitleidenschaft ziehen musste. Die Kriegserklärung Livlands an Litauen erfolgte im Mai 1410[1]).

Leider scheinen am Schluss der Rechnung ein oder mehrere Blätter zu fehlen. Die Generalsumme der Einnahmen für das Jahr 1409 ist z. B. nicht angeführt. Dennoch ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der Bau 1410 nicht weiter fortgesetzt wurde, da nach den auf meine Bitte von Herrn Maurermeister Bartsch freundlichst angestellten Berechnungen die Anzahl der Ziegelsteine, die 1409 genommen war (204, 215 Stück S. 72), ungefähr der Anzahl der factisch verbrauchten Ziegelsteine am Chor entspricht.

Es wäre nun noch zu erweisen, dass die Rechnung von 1408 und 1409 sich auf den Chor bezieht und nicht auf einen andern Theil der Kirche. Dafür findet man

1) in der Rechnung selbst einen Anhalt. Es ist dort nämlich die Rede von Steinen, welche zugehauen werden sollen zu der gerwekamer. Diese Gerwekammer, die heute verschwunden ist, lag am Chor, wie aus zahlreichen Inscriptionen des noch ungedruckten Rentebuchs hervorgeht;

2) heisst es S. 37 des MS. der Baurechnung: 5 Mark „vor sten tho howende tho den pilren“. Es kommt nun an den Pfeilern im Langhause kein Haustein vor, wohl aber an den Pfeilern im Chor;

---

1) Schiemann, Geschichte Livlands, S. 107.

3) wird im J. 1425 der Chor der „nye chor“ genannt (U.-B. VII, n. 372);

4) sprechen architektonische Gründe für die angegebene Erbauungszeit des Chors. Auf diese hier näher einzugehen, halte ich für unnöthig, da Herr Architekt W. Bockslaff demnächst eine Arbeit, die die Baugeschichte der Petri-Kirche vom fachmännischen Standpunkt behandelt, in dieser Zeitschrift veröffentlichen wird.

Die Leiter des Baues und ihre Hilfsarbeiter.

Zur Leitung des Baugeschäftes, namentlich der finanziellen Operationen, wurden zwei Herren aus dem Rath (Tydeman Hundschede und Ghodschalc Bredbeke, welcher übrigens 1409 zurücktritt) und zwei aus der Bürgerschaft (Arnd Weyenborch und Herman Budde) gekoren. Die künstlerische Leitung aber fiel dem Meister der Bauhütte oder des „Werkes“ zu. Es gelingt nur in höchst seltenen Fällen, den Namen des Baumeisters einer mittelalterlichen Kirche festzustellen. Nun findet sich in der sogenannten Treyschen Sammlung[1]) (in der Bibl. der Gesellschaft) ein Sammelband in 4°, in dessen erstem Stücke (3 Doppelblätter Pergament) eine Notiz über den Erbauer der Petri-Kirche verzeichnet ist. Es heisst dort nämlich unter der Ueberschrift: „Anno domini 1409 sublevata“: Arnd Weyenborch habe von Herrn Tydemann Huntscheyden diverse Summen empfangen „to meyster Johan Růmescotelen behouff tor koste.“

Es ist weiterhin von dem „Werk“ die Rede, auf dem eine Anzahl Tonnen Bieres ausgetrunken seien u. s. w. Unter diesem Johan Rumescotel ist der Meister Johann unserer Baurechnung von 1408 und 1409 leicht zu erkennen, da eben jener Rathsherr Hundschede und der Bürger Arnd Weyenborch zu den gekorenen „buwmeisteren tho dem nyenbuwe an sunthe Peters kerken tho Rige“ gehören, und die buwmeister auch für die Kost des Baumeisters zu sorgen hatten.

[1]) Diesen Nachweis verdanke ich Herrn Dr. H. Hildebrand.

Wir wissen aber ausser dem Namen noch mehr von unserem Bau- oder Werkmeister. Er gehörte einer weit verbreiteten Familie an; in Wismar, in Köln, in Kolberg, in Bützow, in Rostock kommen Bürger dieses Namens vor[1]). Aus letzterem Ort stammte er, wie aus folgender Stelle in dem oben erwähnten Briefe des Johan Peterssen zu Rostock hervorgeht: Dat wetet, leven vrundes, dat ik darumme [wegen der Aufmauerung der Petri-Kirche] spreken hebbe myd Kersten Rumeschottelen zone, de hir vorstorven is, de ludet dar wol to, men des kan he er nicht don eer jeghen dat jar, wente he heft zik vorredet jeghen den zomer. Kersten wird wohl der Vater unseres Johann und vielleicht der Erbauer des Schweriner Domes gewesen sein. Die Kunst erbte sich wie das Handwerk in bestimmten Familien fort; so haben wir einen Anhalt zu der Annahme, dass Johann Rumeschottel in künstlerischen Traditionen aufgewachsen sei; dafür spricht auch das Bauwerk, das er geschaffen. Endlich weist auf die Herkunft des Meisters aus Rostock der Posten von 2 Mark in unserer Baurechnung, welche demselben gegeben sind für Zehrung, do he van Rostecke qwam (MS. S. 25).

Während Rumeschottel der oberste technische Leiter des ganzen Baues war, standen ihm zwei „Gesellen“ zur Seite, deren Namen unsere Baurechnung angiebt. Sie hiessen Hinrik Hauerbeke (S. 61) und Kersten [Rumeschottel], des Meisters Sohn (S. 51). Sie stehen offenbar höher als die gewöhnlichen Maurermeister, von denen folgende genannt werden: Evert, Jacob, Swarte Claws, Wilkin; von ihnen erhält übrigens nur Swarte Claws den Titel „murmeister“, während die anderen nur als „murer“ bezeichnet werden.

In unserer Baurechnung wird auch noch mancher andere Bürger als Hilfsarbeiter aufgeführt, so Andrew kalcmengher, die Schmiede Johan von der Pal, Frederik, Cort Kedingh,

---

[1]) Hans. Urk.-Buch III, Register.

die Steinhauer Hans und Peter, der Zimmermeister Peter u. s. w. Die Bauhütte hatte Geräthe und Material anzuschaffen; auch Pferde und Wagen zu kaufen und zu erhalten, wie aus der Bau-Rechnung hervorgeht.

Die Baumittel.

Es waren zwei Hauptquellen, aus denen die Geldmittel zum Bau flossen:

1) aus dem Kirchenvermögen, z. B. Renten von der Kirche gehörenden Häusern (S. 3);
2) aus Spenden des Rathes und einzelner Privat-Personen.

Wiederholt werden Summen aus dem Pfundgeld angeführt; diese letzteren liefern die „puntmeister" (z. B. S. 2 u. 3[1]). Unter den privaten Spenden spielt eine nur unbedeutende Rolle das „bedelgheld". Im J. 1408 kam von diesem in dem Kirchenblock gesammelten Gelde nur 4 mr., 7 fr. und 7 or. ein, 1409 sogar nur 10 fr. (myn 1 sol.[2]). Dagegen zeichnen sich einzelne Bürger und Bürgerinnen durch sehr reiche Gaben aus.

Wyneke Vinkeldoppe zahlte z. B. (1408) 50 mr., der Rathsherr Hinric Durkop dieselbe Summe (1409), auch Frauen spendeten ansehnliche Summen, so die Rymansche und die Putkeversche je 10 mr. Weitere Einnahmen ergaben sich aus dem Verkauf von zur Unterstützung des Werkes geschenkten Gegenständen, z. B. von Armbändern, Schalen, Löffeln, Kleidern.

Ablassgeld ist für den Chorbau nicht gesammelt worden. Erst im J. 1465, als der Bau des Langhauses gar zu langsam vorschritt, griff man zu diesem Mittel. Merkwürdig

[1]) Wohl Rathsherren nach Analogie der buwmeister unserer Baurechnung. Vergl. Stieda, Revaler Zollbücher, S. LXII.

[2]) In Xanten brachte der Opferkasten im J. 1492 40 Mark ein (Scholten, Auszüge aus den Baurechnungen der S. Victorskirche zu Xanten. Berlin, 1852. S. XIV).

erscheint es überhaupt, dass die Geistlichkeit am Kirchenbau in keiner Weise betheiligt war. Kein Priester wird unter den Spendern von Geschenken angeführt. Die Summe aller Einnahmen betrug im J. 1408: 433½ mr. 6 or. 2 art.; im J. 1409: ungefähr 334½ mr. Im letzteren Jahre ist die Summe der Einnahmen nicht angegeben und die Notizen auf S. 51 des MS. lassen dieselbe nicht genauer erkennen.

Die Ausgaben sind unter folgende Rubriken vertheilt: 1) Wochengeld für die Arbeitsleute, 1408: 164 mr. 16 or. 5 d.; 1409: 106 mr. 3 fr. 7 or. 2 art. — 2) Der Lohn des Meisters Johann Rûmescotel im J. 1408: 69 mr. 26 or. myn 2 d.; 1409: 52½ mr. Von dieser Summe erhielt der Meister nur einen kleinen Theil baar ausgezahlt, denn bei den meisten Posten in der Reihe für ihn bestimmter Ausgaben ist der Zweck, Esswaaren oder Bier anzuschaffen, ausdrücklich angegeben; auch erhält der Meister des Werkes freie Wohnung und Zeug zur Kleidung. — 3) Was des Meisters Johann Gesellen gegeben ist; dieser Posten betrug im J. 1408: 15 mr.; 1409: 46½ mr. 9 or. 2 art. Die höhere Summe im zweiten Jahre erklärt sich daraus, dass ein Theil derselben für das Jahr 1408 verrechnet werden sollte (S. 61 MS.). Wir erfahren dabei, dass der Jahreslohn des einen Gesellen Hinrik Hauerbeke 12 mr. betrug. — 4) Den Maurern gab man 1408: 6 mr. 3 fr. 7 or. 2 art.; 1409: 3 mr. — 5) „dis is vtgegeuen vor allerley dink tho makende des men darf tho dem buwe.“ Unter dieser Rubrik findet man Ausgaben verschiedenster Art. Neben dem Lohn für Handwerker und andere Arbeiter findet man auch Ankäufe von Material verzeichnet, einmal auch das Reisegeld eines Stadtdieners (Kersten) für eine Reise nach Kurland, offenbar zum Zweck, Holz zu den Gerüsten etc. zu kaufen. Denn es geht aus mehreren Notizen (S. 47 u. 69 MS.) hervor, dass man aus Mitau sich mit Holz versorgte.

Die bedeutendsten Summen wurden für Anschaffung von Baumaterial verausgabt. Es lassen sich hier allerdings die

einzelnen Posten schwer gesondert aufstellen, da sie unter den Ausgaben für einzelne Nebenarbeiten zerstreut verzeichnet stehen. Beispielsweise führe ich an, dass im J. 1408 ein mal 96 mr. für Ziegelsteine verausgabt worden sind, während die Summe aller Ausgaben $425^1/_2$ mr. 3 or. und 1 art. betrug.

Die Summe aller Ausgaben für das Jahr 1409 ist in der Baurechnung nicht aufgeführt, und es lässt sich dieselbe bei der unklaren Fassung einzelner Notizen kaum mehr berechnen. Aber auch in diesem Jahr tritt als Hauptausgabe die Zahlung für Mauerziegeln und Dachsteine auf: 101 mr.

Preisangaben der Baurechnung.

Es ist zu bedauern, dass wir über die Arbeitslöhne jener Zeit wegen mangelnder Detailangaben aus unserer Baurechnung wenig erfahren. Nur zwei Notizen sind in dieser Beziehung hervorzuheben: der Jahreslohn des Hinrik Hauerbeke, des einen Hilfsarbeiters des Baumeisters, betrug 12 mr. (S. 61 MS.), und ein Zimmermann bekam für 7 Tage 14 sol. (S. 71).

Wie viel die einfacheren Arbeiter an Wochenlohn erhielten, lässt sich leider nicht feststellen, da immer nur die Summe des Wochenlohnes (wekengeld), an keiner Stelle aber die Anzahl der Arbeiter angegeben ist.

Etwas mehr erfahren wir über die Preise der verschiedensten Waaren, die ich in Folgendem zusammenstelle:

Pferde und Vieh.

Ein Pferd kostete zwischen 7 fr. und 1 mr. (37, 50, 63, 72 [1]).
Für zwei Pferde wird einmal 3 mr. 15 or gezahlt (64).
Eine Kuh kostete 1 mr. myn 4 or (26).

4 Schafe	33 or (26).
2 Schafe	17 or (26).

[1]) Die Zahlen weisen auf die Seiten des MS.

Zeuge und Kleider.

30 Ellen (das Zeug wird nicht angegeben) .	17 mr. (27).
Die Elle von einem thomaſſchen peers . .	10 or. (61).
1 vrowenhoyke	1 mr. (3).
1 hoyke	3 fr. (49).
½ laken	8 mr. (59).

Baumaterial.

2½ lodyge keſerlinghe	50 or. (37).
1 lodige keserlinge	19 or. (37).
4 lodige keſerlinge,	
2 lodige keſerlinge to	35 or. (37).
de anderen (2) to	30 or. (37).
2 lodye ſtenes	20 ſol. (66).
6000 murſten	6 mr. (45).
5 lodige ſporkalke	5 mr. 15 or. (37).
4 eken balken	17 ſol. (69).
30 ſparen	20 ſol. (69).
ſparen van 8 vademen lank, dat ſtucke . .	8 art. (69).
50 delen	2 mr. (69).
1 vaden holtes	1 fr. (26).
1 pram holtes	6 fr. (37).
1 ſtucke holtes	5 art. (71).
1 rouden lem to voren	2 or. (64).
1 rouden lem to voren	5 art. (64).

Lebensmittel.

1 tunne heringe	5 fr. (25).
1 tunne heringhes	1 mr. (51).
4 bant viſſche	15 or. (26).
1 bant wemegallen	4 or. (26).
1 achtendel ſtokuiſſche	30 or. (27).
1 kulmet gỏrte	4 or. (26).
12 lope rogghen	6 fr. (31).
½ laſt hauern	6 fr. (43).
½ laſt hauern	7 fr. (43).

1 laſt hauern	3 mr.	(43).
4 lope hauern	8 ſol.	(43).
1 tunne beres	13 or.	(25, 26).
1 tunne beres	1 fr.	(25, 26, 27).
1 tunne Wismarſches bers	25 or.	(25).
1 tonne beres van der Wismar	½ mr.	(26).

Geräthschaften verschiedener Art.

2 ſuluern lepele	30 or.	(50).
1 ghulden boghede	5 fr.	(1).
1 ſchale	4 mr.	(3).
ene perde krůbbe	2 ſol.	(12).
1 wagen	6 fr.	(48).
1 ſleden	13 art. 1 d.	(48).
2 ſchuuekaren	6 or.	(68).
3 par rade	30 or.	(68).
de dôr tho makende	32 or.	(38).
6 palholtere	7 or.	(47).
6 molden	3 or.	(38).
4 bicken	1 mr.	(38).
2 isern ſtanghen	½ mr.	(59).
700 negele	24½ or.	(67).
1000 latten negele	5 fr.	(67).
1 mest	5 fr.	(69).

Der Text ist im Wesentlichen unverkürzt wiedergegeben, doch habe ich mir erlaubt, die Geldangaben in Rubriken an die Seite zu setzen. Die Uebersichtlichkeit des Inhalts wird durch diese Art der Wiedergabe erhöht. Im Original sind die Geldangaben in die Zeilen fortlaufend eingefügt, was eine Zusammenfassung der einzelnen Posten sehr erschwert. In der Orthographie bin ich genau dem Original gefolgt; einige der im Original vorkommenden Abkürzungen von öfter sich wiederholenden Wörtern, und auch

einige andere sich darbietende und leicht verständliche Abkürzungen dürften dem Leser nur genehm sein. Einige ungewöhnliche Ausdrücke sind unter dem Text in Anmerkungen erklärt.

Zum Schluss kann ich nicht umhin, der Bereitwilligkeit dankend zu gedenken, mit der Herr Rathsherr August Berkholz mir die Baurechnung von 1408 und 1409 zur bequemsten Benutzung zur Verfügung gestellt hat.

Personen- und Orts-Verzeichniss [1]).

Die Zahlen weisen auf die Seiten des MS., die mit einem Stern bezeichneten Namen sind Namen von „heren".

1) Rige ist nicht aufgenommen.

[1]) Wohl nur der Vorname eines Rathsherrn.

Die Baurechnung.

Die an den Rand gesetzten Ziffern beziehen sich auf die Seiten der Handschrift.

1.

	mrc.	
In den jaren vnſes heren 1408 vor vastelauende [Febr. 26] wôrden ghekoren vnde ghesat tho buwmeiſteren tho dem nyenbuwe an ſůnthe Peters kerken tho Rige her Tydeman Hundſchede vnde her Ghodſchalc Brêdbeke râdmanne vnde Arnd Weyenborch vnde Herman Budde, borgere der vorgenomeden ſtad Rige, vnde de ſůluen hebben dit nageſcreuen gheld tho der vorgeſcreuen kerken behoff entfanghen.		
Tho dem ersten entfanghen van Thomas hern Sarius Vockinchuſen ſône	2	
Item entf. van hern Godeken Odiſlo van der vôgedye wegen	8	
Item entf. van hern Albert Stokmanne	21½	
„ noch van dem ſůluen de teghelmeistere	10	
„ entf. vam deme rade to Righe	100	
„ „ van Hendereke Stokmanne		5 fr.
„ „ ouer de vaſten bente 14 dage na paſſchen [Apr. 15] van bedelghelde[1])	2	7 or.
„ „ van eynem ghuldenen boghe[2]), den eyn ſchipper ghaff		5 fr.
„ „ van Arnd Pozepolle	1	
„ „ „ Enghelbrecht Witten	10	
Summa	157	7 or.

2.

Item entf. van Hans Smylten	2	
„ „ „ bedelghelde uppe sunte Johannis baptiste auende [Juni 24]		7 fr.

1) Das Bettelgeld wird im Kirchen-Block gesammelt.

2) Spange, Armband.

mrc.

Item entf. van den vormunderen des hilghen gheistes van hete des rades to Rige uppe den vorscreven auent sunte Johannis baptiste [Juni 24] 30
Item entf. van Hoppezenbolen 6
Item entf. van Peter Prenter 3 fr.
Item geantwerdet hern Gotschak Bredebeke 15 nobelen vnde 6 grossos; hir wedder aff entf. van hern Godschak vorgescreuen 20
Item entf. van den puntmeisteren van hete des rades 30
Item entf. van hern Cord Durkope 10
Item noch [van dem suluen] 10
Item van dem suluen entf. 20
Item entfengen van dem suluen de tegelmeistere 10
Item entf. van sparkalc[1] 4½
Item entf. van Claws Groten wyue 1
Item entf. van der Putkeverschen 10

Summa 156

3.

mrc.

Item entf. des sonauendes na sunte Bartholomeus dage [August 25] van bedelghelde 2
Item entf. van Wyneken vnde van schafferen 9 fr.
Item entf. van her Wynolde van hete hern Cordes Důrkopp 8 myn 1 fr.
Item entf. van der Rymanschen 10
Item entf. van den puntmeisteren noch 15
Item entf. van der G[r]ipenbergeschen 3
Item entf. van dem hus, dat sunte Peter hort, achter Hans Smelten 2
Item entf. van Gherd Knut, korsenwerter 33 or.

[1]) Gebrannter Kalk.

	mrc.		
Item entſ. van 1 vrowenhoyken vorkoft	1		
Item entſ. van hern Go̊deken	23		myn 4 ſol.
Item van ener ſchalen van hern Eggerd Berkhoue	4 myn 4 or.		
Item entſ. van Wyneken Vinkeldoppe	50		
(In der ersten vullen weken in der vasten 3 fert tho wekenghelde			
Item in der andern weken 8 fert. tho wekenghelde) [1]			
Summa	$120\frac{1}{2}$		myn 1 art.
Summa omnium ſubletorum praeſcriptorum	$433\frac{1}{2}$	6 or.	2 art.

4—11 sind leer.

12. utgegeuen:

	mrc.		
Primo Hans Smelten van sunte Peters huse wegen	2		
Item vor ene perde krůbbe gegeuen			2 ſol.

13.

Hir na volget, wat de vorgenomeden buwmeistere in dem vorgeſcreuen jare tho der sůluen kerken buwe hebben vtgegeuen.			
Tho dem ersten: des ersten dages van dem Merten Arnd Weyenborge vor allerleye arbeydesſlo̊n, dat he vor der thiid vtgegeuen hadde	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$ or.	
Item in der negeſten wekene vor vaſtelauende [Febr. 24] [2]) den arbeydeslůden geg.	1		myn 10 d.
Item in der weken des vaſtelauendes [März 3] den arbeideslůden geg.	1	min 4 or.	

[1]) ( ) durchstrichen.

[2]) Die eingeklammerten Daten geben den Schluss der Woche an.

	mrc.			
Item in der ersten vullen wekene in der vaſten [März 10] tho wekenghelde den arbeideslůden	2		10½ or.	
Item geg. in der andern wekene in der vaſten [März 17] den arbeydeluden		5 fr.	myn 3 or.	
Item in der derden weken in der vaſten [März 24] to wekenghelde den arbeydesluden geg.		3 fr.		13 art.
Item in der verden weken in der vaſten [März 31] to wekenghelde den arbeydesluden geg.	1		1 or.	
Summa deſſe ſyde mit dem, dat vp der ſyden hir vor ſteit:	12 mrc.	3 fr.	2 or.	8 d.

14.

Item in der vifften weken [April 7] geg. den arbeydesluden to wekenghelde		33 or.	
Item in der leſten wekene der vaſten [April 14] geg. den arbeydeſluden to wekenghelde	3		
Item in der paſſche weken [April 21] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	4	15 or.	
Item in der andern wekenen na paſſchen [April 28] den arbeydesluden geg. to wekenghelde	3½		10 art.
Item in der derden wekenen na paſſchen [Mai 5] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	4	16 or.	
Item in der verden wekene na paſſchen [Mai 12] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	5	minus 1 fr.	

	mrc.	
Item in der veſten weken na paſſchen [Mai 19] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	6	minus 10 or.
Item in der ſeſten weken na paſſchen [Mai 26] geg. to wekenghelde den arbeydeslyden	6	17 or. myn 1 art.
Item in pinxſtauende [Juni 2] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	6	9 or.
Item in der hillghen drevaldicheit auende [Juni 9] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	4	minus 10 or.
Summa	42	3 fr. 1 or.

15.

	mrc.	
Item des ersten ſonauendes na des hilghen lichames dage [Juni 16] geg. to wekengh. d. arb.	6	6 or.
Item in sunte Johannis baptiſte auende [Juni 23] geg. to wekengh. d. arb.	8	5 sl.
Item in der ersten wekene na ſunte Johannis dage [Juni 30] geg. to wekengh. d. arb.	6	myn 8 or.
Item in der andern weken darna [Juli 7] geg. to wekengh. d. arb.	9	
Item in der derden wekene [Juli 14] geg. to wekengh. d. arb.	5	minus 1 fr.
Item in der verden weken na Johannis [Juli 21] geg. to wekengh. d. arb.	6½	4 or.
Item in der vifften weken na Johannis dage [Juli 28] geg. to wekengh. d. arb.	6	1 fr.
Item in der ſeſten weken [Aug. 4] geg. to wekengh. d. arb.	5	18 or.
Item in der ſeueden weken [Aug. 11] geg. to wekengh. d. arb.	5	myn 6 or.
Summa	57	myn 10 art.

16.

	mrc.		
Item in der achteden weken na ſunte Joh. dage [Aug. 18] gheuen to wekeng. d. arb.	7 fr.	6 or.	
Item in der negeden weken [Aug. 25] ghegeuen to wekeng. d. arb.	6	myn 1 ſol.	
Item in der teyden weken [Sept. 1] ghegeu. to wekeng. d. arb.	5	8 or.	
Item in der elfften (den) wekene [Sept. 8] gheg. to wekeng. d. arb.	5	1 fr.	
Item in der twolften weken [Sept. 15] gheg. to wekeng. d. arb.	7½	10 or.	2 art.
Item in der drutteyden wekene [Sept. 22] gheg. to wekeng. d. arb.	8	15 or.	
Item in der weken vôr sunte Michele dage [Sept. 29] unde in der weken na sunte Michele dage [Oct. 6] tho wekeng. d. arb.	5	myn 1 fr.	
Item in der andern weken na sunte Michele [Oct. 13] den arb. tho wekeng.		5 fr. myn 3 or.	
Item in der derden weken na sunte Michele [Oct. 20] den arb. tho wekeng.	1	3 or.	
Summa	41	14 or.	1 art.

17.

	mrc.		
Item in der vêrden weken [Oct. 57] den arb.	1		
Item in der vifften weken [Nov. 3] den arb. gegeuen		3 fr.	1 art.
Item in der weken vor sunte Mertin [Nov. 10]	1		14 art.
Item in der weken na sunte Mertin [Nov. 17]		30 or.	
Item andern arbeideslûden, de tho bithiden afthogen geg.		30 or.	
Item noch arbeideslûden und tho allerleye arbeide		31 or.	1 art.
Item lem tho vôrende		4 or.	
Item vor 1 lodye keſelinghe		18 or.	

	mrc.	
Item gegeuen arbeideslûden		8 or.
Item vor dunnebêr		26 or. 1 art.
Item vor sant tho vôrende	½	myn 1 art.
Item vor ſtên tho vôrende		9 or.
Item vor lêm tho vôrende	1	7 ſol.
Item in der erſten vullen weken in der vaſten [Febr. 23, 1409] tho wekengelde		3 fr.
Item in der andern weken [März 2, 1409] tho wekengelde		7½ fr.
Summa	10	20 or. 2 art.
Summa ôuer al van wekenghelde	164	11 or. 5 d.

18—24 sind leer.

25.

Hir na volget, wat meiſter Johanne vnde ſynen geſellen vnde ok den mûrmeiſteren is gegeuen.

To dem erſten meiſter Johanne.

To dem erſten gegeuen meiſter Johanne int erſte van der vaſten twe mrc., de he ouer winter an verſcher vytalyen vortheret hadde	2	
Item na mitvaſten gegeuen meiſter Johanne 1 tunnen heringe vor		5 fr.
Item na mitvaſten gegeuen meister Johanne	1	
Item dem ſuluen vor palmen [April 8] gegeuen to verſcher vytalyen		3 fr. myn 1 lot.
Item gegheuen meiſter Johanne in der palme wekene 9 tunnen beres, de tunnen to 13 or. mit ſynen geſellen to drinkende		117 or.
Item in der paſchen wekene [April 15—21] meiſter Johanne gegheuen	½	
Item in der derden wekenen na paſſchen [Mai 5] gegheuen meiſter Johanne vor rys vnde vaſten krude	1	minus 5 d.

	mrc.		
Item do ſulues eme gegheuen ½ mark. Item gegeuen ½ mrc.	1		
Item in der verden weken na paſſchen [Mai 12] gegeuen meiſter Johanne 7 tunnen beres, elke tunnen vor 1 fert.		7 fr.	
Item in der vefften weken na paſſchen [Mai 19], meiſter Johanne	½		
Item meiſter Johanne gegeuen 1 tunnen Wismarſches bers vor		25 or.	
Item em gegeuen 2 mrc., de he vortheret hadde, do he van Roſteke qwam	2		
Item meiſter Johanne gegeuen	1		
Item in pinxſtauende [Juni 2] em gegeuen 6 t. beres, de he mit ſynen geſellen upp dem werke gedrunken hefft,		6½ fr.	
Summa	17	1 fr.	4 d.

26.

	mrc.	
Item meister Johanne gegeuen ½ mrc. item ½ mrc.	1	
Item dem ſuluen gegeuen ½ mrc. item ½ mrc.	1	
Item meiſter Johanne gegeuen 8 t. beres, des koſte de t. 13 or., dat ſchach in der erſten weken na Johannis dage baptiſten [Juni 30], item em gegeuen ½ mrc.	½	104 or.
Item meſter Johanne gegeuen ½ mrc. item ½ mrc. Item ½ mrc.	1½	
Item meſter Johanne gegeuen 3½ fert. Item ½ mrc.	½	3½ fr.
Item meiſter Johanne vnde ſynen geſellen gegeuen na ſunte Laurentius daghe [Aug. 10] 11 t. beres, 13 or. vor de t.		143 or.
Item em ghegheuen ½ mrc. Item ½ mrc. Item ½ mrc.	1½	

	mrc.		
Item meiſter Johanne gheuen ½ mrc. Item ½ mrc. Item ½ mrc.	1½		
Item meiſter Johanne gegheuen to vleſche		23 or.	minus 1 art.
Item vor 13 tunnen beres, vor iſlike t. 13 or. unde 1 or. vor indregent up all		170 or.	
Item vor 1 tunnen beres van der Wismer	½		
Item vor botteren		6 fr.	myn 1 ſol. u. 1 art.
Item vor 4 ſchape		33 or.	
Item noch vor 2 ſchape		17 or.	
Item vor 1 ko	1	myn 4 or.	
Item vor 7 vaden holtes		7 fr.	
Item vor 1 kulmet gôrte 4 or. item 9 or. vor ſolt, al to meſter Johans behof		13 or.	
Item 15 or. vor 4 bant viſſche tho ſynem behof. Item 1 mrc. vor brot	1	15 or.	
Item 14 t. beres, vor iſlike 1 fert. vnde 1 art. inthodregende. Item vor holt tho ſ. beh. 5 fert.		19 fr.	1 art.
Item vor 1 bant wemegallen		4 or.	
Summa	29	3 fr.	myn 1 ſol.

27.

	mrc.		
Item vor 1 achtendel ſtokuiſſche		30 or.	
Item vor verſche ſpyſe 1 mrc. Item 8 or. 1 art. vor dre drůnke	1	8 or.	1 art.
Item vor mengerleye plůckeſchult 8 or. Item 6 or. vor brot		14 or.	
Item 1 mrc. myn 1 lot. vor mengerleye vaſtenſpiſe. Item 1 mrc. vor verſche ſpyſe	2		myn 1 lot.
Item vor 30 elen meiſter Johanne geg.	17		myn 2 art.
Item vor 6 t. beres, vor iſlike 1 fr. unde 1 art. intodregende		6 fr.	1 art.
Summa	22½		8 art.
Summa in al vor meiſter Johan vtgegeuen	69	26 or.	myn 2 d.

28 leer. 29.

mrc.

Wat meiſter Johans gheſellen gegeuen is.

To dem ersten int erste van der vaſten en gegeuen vpp rekenſchopp 1

Item na mytvaſten meſter Johans ſellen gegeuen vpp rekenſchopp 2

Item in pinxſtauende [Juni 2] Hinrike vnde Kerſtene geg. elkeme 2 mark 4

Item Hinrik und Kerſten gegeuen iſlikem 1 mrc. Symonis et Jude [Oct. 28] 2

Item den ſuluen noch gegeuen 6 fert. Item noch 4½ mrc. 4½ 6 fr.

Summa hir van 15 mrc., der heft Kerſten 8 unde Hinric 7 entfanghen. 15

30 leer. 31.

mrc.

Wat den můrmeiſteren vpp rekenſcop is gegeuen.

To dem erſten Euert můrer (int erſte van den vaſten gegeuen 1 mrc. vpp ſyn arbeit)[1])

Item dem ſuluen gegeuen 3 fr. myn 1 ſol. Item dem ſuluen vor 12 lope rogghen 6 fr. 9 fr. myn 1 ſol.

Item Jacob murer aff gheſlaghen 1 fert. Item dem ſuluen in der hilghen dreualdigheit auende [Juni 9] afgheſlaghen ½ mark ½ 1 fr.

Item dem ſůluen gegeuen ½

Item gegeuen Swarte Clawſe ½ mrc. Item dem ſůluen 1 mrc. 1½

Item gegeuen Wilkin můrer 13 or.

Item Hinkemanne dem wagendriuere 6 fr. 8 or.

Summa hir van 6 3 fr. 7 or. 2 art.

---

1) ( ) durchstrichen.

32.

	mrc.		
Item den kalcvôrers gegeuen ½ mrc. Item noch den ſůluen ½ mrc.	1		
Item den ſůluen		3 fr.	
Item noch			19 ſol.
Item noch	½		
Summa		11 fr.	1 ſol.

33—36 leer. 37.

	mrc.		
Dit is vtgegeuen vor allerley dink tho makende, des men darf tho dem buwe.			
Tho dem erſten gegeuen Hintzen rademekere upp rade, de he maken vnde bringhen ſchal tho ſunthe Peters behoff		1 fr.	
Item gegeuen den tymmerluden to ſunte Peters behoff		10 or.	
Item gegeuen Peter kiſtemaker		17 or.	myn 1 art.
Item gegeuen Kerſten ſtades dener, do he in Curlande was			20 ſol.
Item gegeuen vor 2½ lodyge keſerlinghe		50 or.	
Item gegheuen vor 11 bunt lynen			11 art.
Item gegheuen vor 2 lodige keſerlinge		40 or.	2 art.
Item gegheuen vor ſaghede delen tor ſtellinghe behoff	1		
Item gegheuen Hans van der Nyden vor 1 pert	1		
Item gegheuen den murmannes to ſtouenghelde 1 fl. Item vor baſt 5 lub.			1 fl. 5 lub.
Item gegeuen vor 5 lodige ſporkalke	5	15 or.	
Item gegeuen vor 4 lodige keserlinge, 2 to 35 or. de andern to 30 or. vnde 1 art. den luden to bere		130 or.	1 art.
Item gegeuen Hermen Schutten up rekenſchop	1		
Item gegeuen vor 1 vlicken vleſches		19 or.	

	mrc.	
Item gegheuen vor 1 lodige keserlinge		19 or.
Item gegeuen Hinkemanne upp rekenſchopp		1 fr.
Item vor ſtên tho howende tho den pilren	5	1 fr.
Item gegeuen vor 1 pram holtes den ſparkalk to bernde		6 fr.
Item gegheuen vor borken		22 or.
Item vor vûren holt tho den teghelhûs	3	9 or.
Summa van deſſen ſyden	24½	myn 10 d.

38.

	mrc.		
Item gegheuen Arnd Hagemanne vor ſmedewerk vppe rekenſchopp	6		
Item ghegeuen Johanne van der Paal vor 4 bicken	1		
Item dem ſûluen vor negele			18 or.
Item gegheuen vor vnghers yſern to ſunte Peters behoff	4	myn 1 fr.	
Item vor de meſte ſtên tho ſnidende			16 or.
Item vor 6 molden			3 or.
Item gegeuen meister Frederike, dem ſmede	3	1 fr.	
Item Peter kiſtenmeker vor de dôr tho makende			32 or.
Item den tymmerluden, de balken tho behowende		9½ fr.	
Item den luden, de de balken rûmeden			14 art.
Item Herman Schutten vor tymmerwerk		6 fr.	
Summa van deſſen ſyde	19	myn 1 fr.	7 or. 2 art.

39—42 leer. 43.

	mrc.	
Int erſte gegeuen hern Johan Roſtoke vor ½ laſt hauern to ſunte Peters behoff		6 fr.
Item gegheuen Hermen Enbeken vor ½ laſt hauern		6 fr. 4 or.

	mrc.		
Item gegeuen Vlrike vor ½ laſt hauern		7 fr.	
Item gegheuen vor hoy	1	myn 2 or.	
Item gegeuen vôr hoy		13 fr.	
Item gegheuen vor hoy		9 or.	
Item vor 1 laſt hauern	3	18 or.	
Item noch vor 4 lope hauern			8 ſol.
Item Olrike gegeuen van hauern etc. noch van Roſteken tyden	4		

Summa hir van 16 3 fr. 3 or. 2 art.

44.

Entfanghen van den kemerern 163 leſte kalkes vnde 1 tunne, dar vor aftoſlande 35 mrc., de ſe entfanghen hebben, alſo hir by geſcreuen ſteit, ſo blift ſunte Peter den kemerern ſchuldich 19 mrc. 17 or. vnde 1 art.

45.

	mrc.
Int erſte gegeuen den kemereren vor kalk	10
Item gegeuen den kemerern noch 10; Item 5 mrc.	15
Item gegheuen den kemere[r]n anno VIII (anno IX is em b)[1])	10
Item van den domhern ghelenet 14,500 murſten; des heft de kelner her Ouelacker wedder 1000 entfanghen anno VIII. Item anno IX den domhern betalet 4000 murſten vnde 3000 dakſten.	
Item dem huskumpther gegeuen vor 6000 murſten	6
Item van dem ghelenet 10,000 murſten, de men em ſchuldich is.	
Primo weren de teghelmeiſtere ſunte Peter ſchůldich 41 mrc. 9 or. anno 1408 in der vaſten. Item ſo hebben de teghelmeiſtere entfanghen van hern Albrecht Stokmanne	10
Item van hern Cord Důrkope	10

[1]) ( ) durchstrichen.

	mrc.	
Item den teghelmeisteren gegeuen in der hilghen drevaldicheit auende [Juni 9] uppe stene 5 mrc. Item 10 mrc. Rig.	15	
Item hebben se entfanghen van den puntmeisteren	20	
Summa hir van der tegelmester wegen	96	9 or.

Entfanghen van den thegelmeisteren mit dem stene, de noch tho dem tegelhus is 100,000 vnde 32,000 mûrsten. Dit is gescreuen anno VIII Andree [Nov. 30]. Summa an ghelde 82½ mrc. Item so bliuen de thegelmeistere van dessen rekenschop sunte Peter schuldich 13½ mrc. 9 or.

Summa geg. den teghelern vnde kemerern praesente anno etc. 76

46 leer. 47.

	mrc.		
Int erste in der palme wekene gegheuen luden van der Mytowe upp balken	2		5 fl.
Item ghegheuen op sente Margreten dach [Juli 12] den vorscreuen luden[1])	16	30 or. myn 1 art.	
Item gegheuen vor holt upthowyndende		7 fr. 3 or.	
Item lûden van der Mytow ghedan up balken		6 fr.	
Item luden van der Mitow, de kent her Hinrik Durkop wol, gedan up holt	½		
Item den sageren vor de ekenen mûrlatten tho sagende	4	3 or.	
Item Merten Kuren ghegeuen (geuen) vor latten		6 fr.	
Item vor 6 pâlhôltere		7 or. myn 1 art.	
Summa	28	13 or.	

[1]) Dieser Satz ist von einer anderen Hand geschrieben.

48.

	mrc.		
Int erſte gegeuen vor 7 par rade to vor vracht vnde to vinnegelde (to winneghelde)[1]	½		1 ſol.
Item gegeuen vor 1 wagen tho ſunte Peters behôf		6 fr.	
Item vor 2 ſleden		13 art.	1 d.
Summa hir van	2	5 or.	7 d.
Summa omnium expositorum	425½	3 or.	1 art.

49.

	mrc.	
In den jare vnſes hern 1409 des dinxtages vor miduaſten [März 12] wart dem rade rekenſchop ghedan van dem buwe tho ſunte Peters kerken tho Rige vnde darna worden ghekoren vnde gheſat tho buwemeiſteren her Thideman Huntſchede, Herman Budde vnde Arnd Weyenborch, de hebben dit naſcreuen gheld entfanghen.		
Tho dem erſten ſo behelden ſee van der andern rekenſchop 8 mrc. myn 7 ſol., de weren noch van den erſten 50 mrc., de van hern Godſchalke Bredebeken entfanghen worden	8	myn 7 ſol.
Item tho paſſchen [April 7] van hern Ghodſchalke Bredebeken entfanghen de andern 50 mrc.; vor deſſe 100 mrc. ſchal men van ſunte Peters wegen alle iâr vp paſſchen geuen 3 mrc. Rig. liflike rente Hermans wyue van der Môlen, de wile ſe levet,	50	
Item entfanghen van hern Godeken Odiſlo		3 fr.
Item entfanghen van hern Godeken	3	
Item entfanghen van hern Godeken noch		1 fr.

[1]) ( ) durchstrichen.

	mrc.	
Item entfanghen van enem hôyken		3 fr.
Item entfanghen van hern Johan Axringhes wegen	6	
Item entfanghen van hern Henningh Deterdes wegen	5	
Summa van deſſen ſyde	73½	2 ſol.

50.

	mrc.	
Item entfanghen van hern Eggerd Berkhoue	10	
Item entfanghen van dem ſůluen noch	2	
Item entfanghen van hern Eggerde noch	20	
Item entfanghen van hern Eggerde noch	20	
Item entfanghen van hern Eggerde noch	30	
Und he zecht, he hebbe den teigelmeſters geuen	20	
Item entfanghen van hern Johan Wanſcheden	4	
Item entfanghen van Herman Budden	4	8 ſl.
Item entfanghen van der Hagenſchen wegen		6 fr. 4 or.
Item van 2 ſuluern lepelen		30 or.
Item entfanghen van Hagens wegen	12	
Item entfanghen van Jacob ſager van ſunte Peters huſe	1	
Item entfanghen van hern Hinric Důrkope van hern Cord Viſſches wegen van waſſe	25	10 d.
Item entfanghen van hern Godſchalc Bredbeken	40	
Item vorkoft 1 pert vor		7½ fr.
Item noch 1 pert vorkoft vor		7 fr. myn 1 lot.
Summa	194	1 or.

51.

	mrc.	
Item van Wyneken Vinkeldob entfanghen	1	myn 1 ſol.
Item van hern Eggherde entfanghen	½	myn 4 d.
Item van hern Hinric Důrkop entfanghen	50	
Item van Arnde van der Slůs entfanghen	1	
Item van Sluke entfanghen	1	

	mrc.	
Item van ener tunnen heringhes entfanghen	1	
Item an waſſe entf. van hern Johan van Linden vp der wage, dat Kerſten meiſter Johans ſône wart, vor	13	14 or. myn 1 art.
Summa	67	3 fr. myn 1 d.
Item entfanghen van Werner Nyendorpes wyues wegen 9 nobelen vnde 1 fert. vor 10 mrc. Rig. Hir van wedder gegeuen 6 nobelen junghen Ronen vor Symons hus van der Rope vor meiſter Johans hure[1])		
Item heft her Tideman Huntſchede entfanghen 3 nobelen van den ſeluen tho marken vnde twen ſol. Item 1 fert. an ghelde van dem ſůluen: Summa 3 mrc. 20 or.	3	20 or.
Item ſo heft her Tydeman entfanghen van bedelgelde		10 fr. myn 1 ſol.

52—54 leer. 55.

	mrc.	
Hir na volget dat wekengeld.		
In der erſten weken vor miduaſten [März 16] tho wekengelde vtgegeuen den arbeideslůden		8½ fr.
In der andern weken vor palmen [März 23] tho wekengelde, dat is de weken na miduaſten, gegeuen tho wekengelde		7 fr. 3 or.
Item in der negeſten weken vor palmen [März 30]		5½ fr.
Item in der weken vor påſſchen [April 6]		5½ fr. 1 or.
Item in der erſten weken na paſſchen [April 13]	3	myn 4 or.

1) Das Haus lag „apud cymiterium ſ. Petri“, Napiersky, Erbebücher der Stadt Riga, S. 34, n. 292.

	mrc.	
Item in der andern weken na paſſchen [April 20]		11 ſr. 2 or.
Item in der derden weken na paſſchen [April 27]	3	myn 5 or.
Item in der vêrden weken na paſſchen [Mai 4]		10½ ſr.
Item in der viften weken na paſſchen [Mai 11]	3	
Item in der ſeſten weken na paſſchen [Mai 18]		10 ſr. 1 ſol.
Item in der negeſten weken vor pinxſten [Mai 25]	4	1 ſr.
Item in der weken na pinxſten [Juni 1]	3	1 ſr.
Item in der andern weken na pinxſten [Juni 8]	5	1 ſr.
Item in der derden weken [Juni 15] tho wekengelde	3	1 ſr.
Summa van deſſen ſyde	39½	myn 1 art.

56.

	mrc.		
Item in der weken vor ſunte Johans dage [Juni 22] to wekengelde	4		
Item in der weken na ſunte Johans dage [Juni 29]	3	18 or.	
Item in der andern weken na ſunte Johans dage [Juli 6]	4		26 ſol.
Item in der derden weken [Juli 13] tho wekengelde	4	20 or.	
Item in der weken vor Marie Magdalene [Juli 20] tho wekeng.	5		
Item in der weken na Jacobi [Juli 27] tho wekeng.	5	myn 9 or.	
Item in der weken na Peter ad vinculam [Aug. 3] tho wekeng.	6	1 or.	
Item in der weken vor Laurencii [Aug. 10] tho wekeng.	5	18 or.	
Item in der weken na Laurencii [Aug. 17] tho wekeng.	7		min 5 ſol.

	mrc.		
Item in der weken na vnſer vrowen dage [Aug. 24]	5	myn 14 or.	
Item in der weken dar na [Aug. 31] to wek.	7	myn 5 or.	
Item in der ve̊rden weken na vnſer vrowen [Sept. 7]	4½		1 ſol.
Item in der viften weken na vnſer vrowen [Sept. 14]		10 fr. 4 or.	
Item in der ſeſten weken na vnſer vrowen [Sept. 21]	2	myn 4 or.	
Item 8 dage vor Michael [Sept. 28] unde ſo langhe dar na, dat ſunte Peters werk gheendiget wart, tho wekengelde	2	3 or.	
Summa van deſſen ſyde	67½	myn 2 ſol.	
Summa des wekengeldes	106	3 fr. 7 or. 2 art.	

57 u. 58 leer. 59.

Hir na volghet meiſter Johan.

	mrc.
Tho dem erſten meiſter Johanne gegeuen 1 mrc., de eme noch thobo̊rde van dem wande	1
Item dem ſůluen gegeuen 2 mrc. in der palmeweken [April 6] vor verſche ſpiſe, de he vortheret hadde,	2
Item dem ſuluen noch twe mrc. tho uerſcher ſpiſe	2
Item Arnde Weyenborge tho meiſter Johans behof tho vytalie tho kopende ghedån vnde gheantwordet.	
Tho dem erſten dre weken vor paſſchen [vor April 7]	2
Item in der weken na påſſchen	4
Item in der viften weken na påſſchen	3
Item dar na noch	3
Item noch dar na em ghedan	3
Item dem ſůluen noch	4
Item dem ſuluen vp dat nye ghedån	3
Item dem ſuluen dar na noch	4
Item dem ſuluen ghedån noch	3
Item dem ſůluen noch tho meiſter Johans behof	8

	mrc.
Item gesant dem suluen noch 2 mrc. meister Johan to geuende	2
Item gegeuen meister Johanne vor 2 isern stanghen	½
Item gegeuen meister Johanne vor ½ laken	8
Summa hir van meister Johanne gegeuen	52½

60 leer.

61.

Dit sint meister Johans ghezellen.

	mrc.	
Tho dem ersten Kersten meister Johans sône vp miduasten [März 17] gegeuen	1	
Item Hinrike synem ghezellen vp palmen gegeuen	1	
Item Kersten vnde Hinrike beyden thohope gegeuen 7 mrc., darmede syn see betalet van dessem iare vorganghen	7	
Item gegeuen Kersten vnde Hinrike jewliken 16 elen van enem thomasschen peers[1]) van twen jaren, de elen vor 10 or. Summa an ghelde	6½	8 or.
Item gerekent mit Kersten, dat em bôrt vor dit jar unde vorjaren, dat noch nicht entrichtet was, 19 mrc. 2 or. myn 1 art.		
Hir vp heft he entfanghen an wasse, dat her Johan van Lynden vp de wage antwordede, 13	14 or. myn 1 art.	
Item heft he entfanghen an redem ghelde	5½	1 fr. 1 art.
Item Hinrike Hauerbeken gegeuen vor syn lôn van dessem jare	12	
Summa meister Johans ghezellen gegeuen	46½	9 or. 2 art.

[1]) Thomasche laken, wohl = Laken von Thuin sw. Charleroi, Hs. U.-B. III, Register. Peers, pers, blau, ibidem.

62.

	mrc.	
Dit is den murmeiſteren vnde luden ghelenet.		
(Tho dem erſten Swarte Claws murmeiſter ghelent 1 mrc.)[1]		
Item Andrew kalcmengher ghelênt		1 fr.
(Item Hinrike de de perde verwa)[2]		
Item Swarten Claws murmeiſter gegeuen vor ſyn arbeit	1	
Item dem ſuluen ghelouet 8 lope roggen, dar heft he 3 fert. vp entfanghen		3 fr.
Item ſo ſyn Euerde mûrer ghelouet 12 lope roggen, dar heft he vp entfanghen	1	
Summa hir van	3	

63.

	mrc.	
De perde vnde ere voder etc.		
Tho dem erſten gegeuen vor hôy	½	
Item gegeuen vor hoy tho ſunte Peters behof	1	
Item gegeuen Hinrike, de de perde vorwaret,		1 fr.
Item dem ſuluen noch gegeuen	½	
Item dem ſuluen noch gegeuen	½	
Item dem ſuluen noch gegeuen		1 fr.
Item dem ſuluen noch		1 fr.
Item dem ſuluen noch		3 fr.
Item ghekoft van Berbuke 1 pert vor		11 fr.
Summa hir van	7	myn 1 fr.

64.

	mrc.
Dat theghelhus mit ſyner thobehoringhe.	
Tho dem erſten den teghelmeiſteren gegeuen	10
Item den teghelmeiſteren gegeuen	10
Item noch den ſuluen gegeuen	10
Item den ſuluen gegeuen	6
Item 20 mrc. hebben de theghelmeiſtere van hern Eggerde entf.	20

[1]) ( ) durchstrichen. [2]) ( ) ausgewischt.

mrc.

Item den tegelmeiſteren gedaen 2 perde vor 3 mrc. 15 or.

Item ſo weren de the[ge]lmeiſtere van ouer dem jare ſunte Peter ſchuldich ghebleuen 13½ mrc. 9 or.

Item an thegele entfanghen tho ſunte Peters behof oueral 158,200 murſten vnde 3000 dakſten. Summa an ghelde dar van 101 mrc.

Item vor theghelladen 1 fert. Item vor theghelladen tho beſlande 26 or. 1 fr. 26 or.

Item noch vor theghelladen tho makende unde tho beſlande 19 or.

Item noch vor laden 6 or.

Item noch vor teigelladen 1 fr.

Item vor theghelmeſſt, den thegel tho ſnidende 14 or.

Item Peter vp des ſtades houe gegeuen 2 mrc. vor lem tho vŏrende to dem theghelhuſe, noch 2 mrc. vnd 8 or. 4 8 or.

Deſſes lemen was 9 rouden und 100 rouden, vor 1 rouden 2 or., vor de anderen 5 art. to voren

Summa hir van 62 1 or.

65.

mrc.

Sthenhoweren vnde ſnyderen vnde luden tho(n) dem tegelhus.

Peter ſthenhower vor ſtên tho howende tho der gerwekamern 2 5 or.

Item Hans dem ſthenſnidere ghelent ½

Item luden, de van ſunte Peters wegen an der traden tho dem theghelhus arbeideden 1 fr.

Item noch 10 ſol. Item noch 12 ſol. 22 ſol.

Summa van deſſen ſyde 3½ myn 2 art.

66.

Witſtên.

Primo vor 2 lodye ſtenes 20 ſol.

Summa 20 ſol.

67.

Smedewerk.

	mrc.	
Primo vor 700 negele tho ſunte Peters behof		24½ or.
Item meiſter Frederike vor 1000 lattennegele		5 fr.
Item dem ſuluen vor perde thobeſlande		43 or.
Item dem ſuluen gegeuen vp rekenſchop noch	6	
Item dem ſuluen gegeuen noch	2	
Item Johane van der Pal vor ſmedewerk		1 fr.
Item vor negele tho ſunte Peters behof		33 or.
Item Cord Kedingh		7½ fr.

Summa hir van 13½ myn 13 d.

68.

De rade karen.

	mrc.
Primo gegeuen vor 3 par rade	30 or.
Item vor twe ſchuuekaren	6 or.
Item vor thêr gegeuen	16 or. myn 1 art.

Summa hir van 1 4 or. myn 1 art.

69.

Hir na volget dat holt.

	mrc.	
Tho dem erſten ghedân Hinkemane, de de wintmôlen waret, vp ſparen van 8 vademen lank, dat ſtûcke vor 8 art.	1	
Item dem ſuluen gegeuen, do he dat holt brachte, noch	10 fr. 8 or.	
Item dem cumpter gegeuen vor 50 delen	2	
Item vor 30 ſparen 20 ſol. Item ghekoft 4 eken balken vór 17 ſol.		37 ſol.
Item ghelenet luden van der Mytow vp holt	16 or.	
Item gedan dem molnere van der Mitow vp ekenholt	1	
Item den luden, de de latten bringhen, gedân	3 fr.	
Item den ſuluen noch gegeuen	3 fr.	
Item vor klene latten	8 or.	

	mrc.	
Item gegeuen vo̊r 1 maſt		5 fr.
Item gegeuen vor bark		16 or.
Item gegeuen vor vpſto̊ken holt		19 or. myn 1 art.
Item gegeuen vor bark	½	
Item Carſ[t]en vor balken vpthowindende		3 fr. 3 or.
Item noch dem ſeluen		6 or. 1 art.
Summa hir van	13	5 or. 1 art.

70 leer.

71.

Dit ſyn de tymmerlůde.

	mrc.	
Tho dem erſten meiſter Peter in der palmeweken gegeuen vp rekenſchop	2	
Item dem ſůluen noch 3 mrc. Item 1 mrc. Item 2 mrc.	6	
Item 2 mrc. Item 1 mrc. vp Philippi vnde Jacobi [Mai 1]	3	
Item noch 2 mrc. dem ſůluen. Item noch 2½ mrc.	4½	
Summa, dat ik meſter Peter geuen hebbe vor 450 holtes, vor elck ſtucke 5 art.	15½	
Item gegeuen meſter Peter in dem koer to ſtutten		6 fr. 6 or.
Item 1 tymmermanne vor allerley arbeit tho ſunte Peters behof vor 7 dage gegeuen		14 ſol.
Item vor den rådſto̊l tho vorſattende		9 or.
Item vor latten tho behowende		3 fr.
Item meiſter Peter vp nye gegeuen 1 mrc. Item noch ½ mrc.	1½	
Item noch 1 mrc. Item noch 1 mrc. Item noch 1 mrc. Item noch 1 mrc.	4	
Item noch 1 mrc. Item noch 3 mrc. vnde 6 or.	4	6 or.
Item dem timmermanne, de ſunte Peters holt dakede		25 or.
Summa hir van	28½	4 or. 2 art.

72.

De ſagere.

	mrc.	
Item gegeuen enem ſagere ½ mrc. Item noch ½ mrc.	1	
Item Vêsdoten ſagere ½ mrc. Item noch 1 fert.	½	1 fr.
Item noch dem ſuluen		15 or. 1 art.
Item dem ſůluen noch 1 fert. Item noch 3½ fert. 1 ſol.		4½ fr. 1 ſol.
Item andern ſageren ½ mrc. Item noch 1 fert. Item den ſuluen noch 3 fert.	½	4 fr.
Summa den ſageren gegeuen	4½	10 or. 2 art.

(Summa van thegele entfanghen mit dem, dat tho dem theghelhuſe ſteit 204,215 ſtene)[1])

Item entfanghen van den kemerern 100 leſte kalkes

Item van Dazeberge 7 leſte 4 tunnen kalkes

(Item ſo hebben de thegelmeſtere 2 perde van ſunte Peter entfanghen, 1 brůn vnde 1 wit)[1])

Item vorkoft 1 pert tho borge Peter vp des ſtades houe vor 10 fert., de helfte vp winachten tho betalende vnde

Item bliſt meſter Arnd de ſmet 3 fert. ſchuldich

Item Peter ſtenbower blift ſchuldich 1 fert.

[1]) ( ) durchstrichen.

Anmerkung. Dass die Summirungen der einzelnen Posten nicht immer genau sind, erscheint bei einer mittelalterlichen Rechnung nicht auffallend. Bisweilen sind aber auch einzelne Posten absichtlich nicht mitgerechnet, z. B. S. 64 des Mſ. Solche habe ich, soweit sie mir bemerkbar waren, in die Zeile, und nicht unter die Summanden gestellt.

Zu berichtigen ist, dass die beiden letzten Notizen unter der Rubrik „Baumaterial“ (oben S. 193) über das Lehmführen unter die Bemerkungen über den Arbeitslohn (oben S. 192) gehören.

Wie man in Alt-Riga Kannen goss.

Von *Prof. Dr. Wilh. Stieda.*

Bis in unser Jahrhundert hinein hat das Zinngeschirr eine grosse Rolle gespielt. Kannen, Schüsseln, Teller, Flaschen, Becher, Löffel, Leuchter, Waschbecken, Terrinen aus Zinn fehlten in keinem Haushalt. Auch grössere Stücke, wie die ansehnlichen Trinkgefässe, welche bei den festlichen Zusammenkünften der Zunftgenossen zu kreisen pflegten, die sogen. Willkommen, wurden aus Zinn gegossen. Der letztere Brauch kam vermuthlich erst auf, als die Mittel der durch den dreissigjährigen Krieg verarmten Handwerker die Anschaffung von Silbergeräth nicht mehr gestatteten. Die Kirche bediente sich zur Herstellung der Altarleuchter oder der zum Gottesdienst erforderlichen Kannen, der sog. Ampollen, da wo die Kosten für diese Gegenstände aus Silber nicht aufzubringen waren, in späterer Zeit gleichfalls des Zinns. Es ist nicht uninteressant und zugleich darüber belehrend, welche Zinngeräthe vorzugsweise im Hause unserer Voreltern eine Rolle spielten, sich das Meisterstück einzelner Zinngiesser-Zünfte zu vergegenwärtigen.

In Reval bestand dasselbe nach Ausweis des Schmiede-Schragens vom Jahre 1459 — die Zinngiesser gehörten dort zum Schmiedeamt — in Herstellung einer Flasche, einer Weinkanne und eines Waschbeckens (Eyn kannengeter sall maken 3 formen, eyn flaschkenforme, eyn wyenkannenforme unde ein fateform, ein islicke forme sall syn von 2 stopen) [1].

---

[1]) Nach einer Abschrift in meinem Besitz.

Die Lübecker Zinngiesser mussten nach ihrer Rolle von 1508[1]) gleichfalls Flaschen, Waschgefässe und Kannen anfertigen (Vortmer schal he maken an der werckmeister werckstede dre formen unde drygerleye werck, alse vlasschen, vate unde kannen, von yslikeme eyn par). Das Meisterstück der Nürnberger Kandl- oder Zinngiesser war die Anfertigung einer Schenkkanne auf einem Fuss, einer grossen Schüssel und eines Waschgeschirres (nemblich ain gefüesste schenckkandel, darein ein Viertel geet, nicht über 8 Pfund, unnd ein schüssel, die nit über 4 Pfund schwer sein soll und ein güssfass mit einem hohen Lid oder techlein, darein ungeferlich vier oder fünff mass geet[2]). In Rostock, wo die Auswahl der anzufertigenden Stücke dem jungen angehenden Meister überlassen war, fertigte man, wie aus den seit dem Jahre 1701 bis in die Mitte unseres Jahrhunderts im Protokollbuch[3]) verzeichneten Beiträgen sich ergiebt, Waschgefässe, Schüsseln, grosse Schalen, Weinkannen, halbstöfige Kannen, Gelachskannen (d. h. bei Gelagen zu gebrauchende K.), Bettpotte (i. e. Nachtgeschirre), Willkommen, Terrinen u. s. w. an. Man sieht, fast alle Gefässe für die Bedürfnisse des täglichen Lebens, die heute aus Thon, Porzellan, Steingut, Glas oder Silber gemacht werden, goss man Jahrhunderte hindurch aus Zinn.

Einer derartigen Verbreitung des Zinngeschirrs entsprechend, hätten seine Verfertiger unter den städtischen Gewerbetreibenden der älteren Zeit eine grosse Rolle spielen müssen. Man sollte glauben, dass ihre Zunft eine zahlreich besetzte und der Verdienst der einzelnen Meister nicht unbedeutend gewesen sei. Denn wenn auch das zinnerne Gefäss eine lange Haltbarkeit versprach, so waren Bruch und Abnutzung unvermeidlich, ein Neuguss demnach von Zeit zu Zeit unumgänglich, eine Vermehrung des Haus-

[1]) Wehrmann, die älteren lübeckischen Zunftrollen. S. 247.

[2]) Stockbauer, Nürnbergisches Handwerksrecht. S. 7.

[3]) Rostocker Rathsarchiv.

raths, in dem Maasse als die Bevölkerung wuchs, erforderlich. Indess spricht, was hierüber bekannt geworden ist — zur Geschichte dieses Handwerks ist freilich zur Zeit ausserordentlich wenig veröffentlicht — nicht gerade für obige Annahme. In Nürnberg sind im Jahre 1363 nur 14 Kandlgiesser, ausserdem einige Zinngiesser[1]), in Frankfurt im Jahre 1387[2]) gar nur 5 Kannengiesser nachzuweisen und in Rostock zählte das Zinngiesser-Amt während des 17. Jahrhunderts höchstens 5 Meister, noch später gelegentlich nur 3 und 2, bestand eine Zeit lang in unserem Jahrhundert selbst aus einem einzigen.

Sehr frühe schon schenkte die Obrigkeit dem Zinngiesser-Gewerbe Aufmerksamkeit. Theils der grösseren Kostbarkeit des Zinns wegen, theils der besseren Verarbeitung halber[3]), war ein Zusatz von Blei nöthig und, um nun Betrug zu vermeiden, musste das Verhältniss der Mischung von Rechtswegen vorgeschrieben werden. Anderenfalls mochte der Preis, welchen der Zinngiesser für seine Erzeugnisse forderte, leicht über die Produktionskosten zu weit hinausgehen. Möglicherweise barg auch eine zu grosse Portion Blei Gefahren für die Gesundheit oder bot geringere Gewähr für die Dauer des Gefässes. Daher bestimmten im Jahre 1361 die wendischen Städte des Hansebundes, Rostock, Lübeck, Wismar, Stettin und Greifswald auf der Tagfahrt in Lübeck, das Verhältniss, in welchem Zinn und Blei für die Anfertigung von Zinngeschirren vermengt werden durften und kamen in der Folge mehrfach darauf zurück. Nicht minder liessen die preussischen Städte es sich angelegen sein, zur Zeit der deutschen Ordensherr-

---

1) Hegel, Städtechroniken. Bd. 2, S. 507.

2) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. Bd. 1, S. 83.

3) Sprengel's Handwerke und Künste (Berlin 1769) Bd. 4, S. 72 besagt hierüber: der Zinngiesser verarbeitet dieses Metall nie unvermischt, sondern er setzt jederzeit einige Metalle oder Halbmetalle hinzu. Diese fremden Theile nennt er Versatz.

schaft die Kannengiesser zu beaufsichtigen und in mehrfach wiederholten Vorschriften ihnen die Richtschnur für ihre Thätigkeit zu geben[1]).

Das Verhältniss, welches man damals als zweckmässig ansah, gestattete auf ein Schiffpfund Zinn 5 Lispfund Blei zu nehmen mit der Beschränkung, dass Schüsseln, Flaschen und Ampollen aus reinem Zinn gegossen werden sollten. Später, im Jahre 1376, wurde für Kannen, sowie für Handgriffe und Wirbel an den Gefässen ein stärkerer Bleizusatz erlaubt, nämlich für die ersteren eine Mischung von einem Pfund Blei und drei Pfund Zinn — die oben erwähnte Bestimmung bedeutet eine Mischung von 1 Pfund Blei auf $3^1/_5$ Pfund Zinn —, für die letzteren eine Mischung von halb und halb, während Becher (Standen)[2]), Flaschen, Schüsseln und Salzfässer aus reinem Zinn herzustellen waren. Eine derartige Mischung war im sechszehnten Jahrhundert in Lübeck für Kannen und sogenannte Mischarbeit noch immer üblich (dat schal wesen de dre part klar thyn unde dat veerde part blyg)[3]). Standen, Flaschen, Schüsseln, Ampollen und Becher (bechele) dagegen mussten aus reinem Zinn angefertigt werden. In den preussischen Städten dauerte es längere Zeit, bis man sich über eine bestimmte Mischung einigte. Als man im Jahre 1410 daran ging, die Durchführung der Vorschriften zu verlangen, wie sie die wendischen Hansestädte im Jahre 1376 aufgesetzt hatten, stellte sich heraus, dass die preussischen Kannengiesser anders vorzugehen pflegten. Sie nahmen zum Rumpfe der Kanne eine Mischung von $2^1/_2$ Pfund Zinn und einem Pfund Blei, zu den Henkeln und Griffen (hengelen und handgriffen) eine Mischung von 2 Pfund Blei und 1 Pfund Zinn. Da nun bei

1) Näheres hierüber in meinem Aufsatze: „Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im XIV. und XV. Jahrhundert“ in Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1886.

2) Gefässe, die oben enger sind als unten (Wehrmann).

3) Wehrmann a. a. O.

diesen Gewohnheiten die Mischung, welche in den westlichen Hansestädten gebräuchlich war, einzubürgern nicht gelungen zu sein scheint, so machte man im Jahre 1432, indem man für Kannen und Zubehör die Mischung von 3 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei forderte, das Zugeständniss, dass Schüsseln, Standen und Flaschen nicht aus reinem Zinn hergestellt zu sein brauchten. Bei Schüsseln durfte man auf 8 Pfund Zinn, bei Standen und Flaschen auf 10 Pfund Zinn 1 Pfund Blei hinzufügen. Die Landesordnung vom Jahre 1435, welche die Frage zum Abschluss brachte, schrieb vor, dass Standen und Flaschen aus klarem Zinn, Kannen aus einer Mischung von 2 Pfund Zinn und einem Pfund Blei, Schüsseln und Teller aus einer Mischung von 5 Pfund Zinn und einem Pfund Blei anzufertigen waren.

Ueber die Kannengiesser in Riga oder Reval zu dieser Zeit ist nichts bekannt. Lediglich der Umstand, dass jener Beschluss der Seestädte von 1376 in das Revaler Denkelbuch[1]) eingetragen worden ist, deutet auf das Vorhandensein derselben. Ich denke, dass der damalige Bedarf an Zinngeschirren hauptsächlich durch Einfuhr aus Lübeck und anderen Hansestädten gedeckt sein wird. Es wird in Riga nur wenige Gewerbetreibende dieser Art gegeben haben und diese Wenigen werden kein besonderes Amt für sich gebildet haben. Vielleicht hatten sie sich, wie das nach Ausweis eines Revaler Schragen der Grob- und Kleinschmiede von 1459 dort, übrigens auch in Frankfurt a. M. seit dem 14. Jahrhundert[2]), der Fall war, dem Schmiede-Amt angeschlossen. Nach dem Schragen der Rigaer Schmiede von 1578 zählten zu diesem Amte die Kronengiesser, d. h. Gewerbetreibende, die man — nach ihrem Meisterstück zu urtheilen — in anderen Städten als Grapengiesser bezeichnet. Ihr Meisterstück be-

[1]) Liv-, Ehst- u. Curländ. Urkundenb. Bd. 3, Nr. 1164. Das richtige Datum ergiebt sich jetzt aus Hanserecesse I. Abth. Bd. 2, Nr. 115.

[2]) Bücher, a. a. O.

stand in Anfertigung eines Wandleuchters, eines Mörsers und eines Grapen[1]). Möglicherweise hatten sich aber zu dieser Zeit die Kannengiesser bereits zu einer selbständigen Korporation zusammengethan, wenngleich ein Schragen sich bis jetzt noch nicht hat finden lassen. Ich möchte das annehmen, weil eine Vereinbarung der Kannengiesser-Aemter von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock u. s. w.[2]) über die Behandlung der Gesellen vom Jahre 1573 in einer gut erhaltenen Pergamenturkunde nach Riga gekommen ist (gegenwärtig im Rathsarchiv aufbewahrt). Der Beziehungen zwischen den livländischen Städten auf der einen Seite und Lübeck nebst den andern Hansestädten auf der anderen Seite waren zwar viele; auch mussten die Kannengiesser den Wunsch hegen, ihre Beschlüsse weithin bekannt zu geben. Beides würde genügen, den Fundort jenes Stücks, welches merkwürdigerweise in anderen Städten sich nicht erhalten zu haben scheint, zu erklären. Indess möchte man doch glauben, dass wenn es in Riga zu jener Periode nur wenige Kannengiesser gab, die überdies kein Amt für sich bildeten, die Hansestädte es nicht der Mühe werth gehalten haben dürften, sie von ihren Beschlüssen zu benachrichtigen.

Der erste Schragen, der von den Zinn- und Kannengiessern in Riga uns bekannt ist, stammt aus dem Jahr 1645. Sowohl das Schragenbuch der Rigischen Aemter[3]),

---

1) Were er aber ein Kronengiesser, der soll giessen einen leuchterarmb, den man an eine wand gebraucht und einen stossmerser, zum dritten einen grapen. Die Revaler Grapengiesser (grapengeter), die im Jahre 1459 zum Schmiedeamt gehörten, mussten machen „3 formen, de erste forme sall sin ein grapenform unde ein degellform (Tiegel) unde ein mörserform (Mörser) unde dat selveste to geten unde to beryden."

2) vergl. meinen Abdruck derselben in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausg. von Hildebrand", Bd. 33, S. 334 bis 339.

3) Halblederband von 1110 Seiten.

welches auf dem Amtsgerichte in Riga aufbewahrt wird, als auch das im Besitze des Herrn Bürgermeisters Böthführ befindliche Exemplar eines Schragenbuches enthalten Abschriften desselben. Das unter Nr. 374 der Manuscripte der Ritterschaftsbibliothek in Riga eingereihte Schragenbuch führt eine Rolle der Zinn- und Kanngiesser von 1688 an, vermuthlich nur eine jüngere Abschrift jener ältern vom Jahre 1645. Der Original-Schragen von 1645 ging bei der Pest im Jahre 1710 verloren, wie der im Rathsarchiv aufgehobene Schragen des Amts der Zinn- und Kannengiesser vom Jahre 1719 besagt, der nur eine Erneuerung jenes ältern verlorenen sein will. Das Amt verfiel mit der Zeit vollständig, wohl in dem Maasse als das Zinngeschirr durch Porzellan, Fayence und Glas verdrängt wurde. Ein Verzeichniss „derer Meister und Amtsgenossen nachstehender teutschen wie auch unteutschen Ämter in Riga de anno 1763“ führt nur drei Zinngiesser auf.

Mit den Kannengiesser-Aemtern in den norddeutschen Städten an der Ostsee waren die livländischen stets in enger Berührung. Nach der damaligen eigenthümlichen Organisation, welche das Zinngiesser-Gewerbe beherrschte, waren die grösseren norddeutschen Städte im Hansegebiete als Vororte ausersehen, denen die anderen minder bedeutenden sich in gewerblicher Beziehung unterordneten. Sei es, dass in den letzteren besondere Zinngiesser-Aemter nicht vorhanden oder die vorhandenen nur mit wenigen Meistern besetzt waren, die betreffenden Gewerbetreibenden hatten sich in allen Handwerkssachen den Entscheidungen des Amts in ihrem Vororte zu fügen. Riga, Reval, Narwa und Dorpat gehörten bei dieser Eintheilung nach Lübeck und mussten sich, wie der technische Ausdruck lautet, dort „strafen“ lassen. Auf einer der Versammlungen, welche die Zinngiesser-Aemter der Hansestädte alle 7 Jahr zur Regelung ihrer Angelegenheiten in Lübeck abzuhalten pflegten, wurde den Lübeckern dieses Recht streitig gemacht. Jedoch

kamen die anwesenden Deputirten damals — am 18. August 1710 — überein, dass es bei der alten Verfügung verbleiben sollte.

„Die Ehrbaren von Stralsundt“, so lautet der Beschluss, „haben wider die Ehrbaren von Lübeck protestiret, dass sie die Städte in Liefflaud, namentlich Riga, Reval, Narwa und Dörp, wie auch in Curland Libau, Pernau, Mytau, Windau und Golding, nicht unter ihre Bestraffung behalten solten; darauff ist von dem gantzen löblichen Convent beliebet worden, dass die Ehrbaren von Lübeck solche spezificirte Städte fernerhin behalten solten, weiln sie solche von uhralten Zeiten gehabt und auch niemahlen von jemanden wiedersprochen worden. Dahingegen also hat gedachtes löbliches Convent ihnen denen Stralsundern alle übrige an der Schwedischen Seekante belegene Städte zu bestraffen zuerkant, und solte so Jemand aus denen übrigen Städten, ohne die obspecificiret, zu Lübeck anmelden und die Bestrafung begehren, so wollen die Ehrbaren von Lübeck selbige Persohn an Stralsundt verweisen, umb ihre Bestrafung alda zu hohlen“ [1]).

Auf zwei späteren Versammlungen in den Jahren 1719 und 1729 wurde dieser Beschluss wiederholt.

Auch in den livländischen Städten taucht nun die Frage auf, welches Verhältniss der Zinn- und Blei-Mischung am zweckmässigsten den Arbeiten der Kannengiesser zu Grunde gelegt wird. Einige undatirte Papierblätter, die sich in einem Revaler Schragenbuche des 16. Jahrhunderts vorgefunden haben, geben darüber Auskunft. Sie stammen, nach der Handschrift zu urtheilen, wohl aus derselben Zeit, wie das Buch, in welchem sie aufbewahrt sind. Herr Staatsrath von Nottbeck in Reval glaubt sie in das Jahr 1550 verlegen zu können. Der Revaler Rathssecretair, der mit der Angelegenheit zu thun hatte, war Lorenz Schmidt und die Amtszeit desselben fällt in die Periode 1541—70.

[1]) Recess im Rostocker Rathsarchiv.

Die Revaler Kannengiesser verarbeiteten damals einerseits klares Zinn, worunter sie eine Mischung von 12 Pfund Zinn und einem Pfund Blei verstanden, und andererseits zur Herstellung des sog. Mankgutes eine Mischung von 3 Pfund Zinn und einem Pfund Blei. Ausserdem hatten sie die Gewohnheit, als „Abgang" beim Guss eine bestimmte Menge Zinn zurückzubehalten. Wenn ein Kunde ein Lispfund reines Zinn zum Verarbeiten brachte, so erhielt er nicht 16, sondern nur 14 Pfund Zinn in den angefertigten Geräthen zurück. Mit diesen Arbeitsgebräuchen scheinen die Revaler auf Schwierigkeiten gestossen zu sein und wandten sich nach Riga und Dorpat mit der Bitte um Auskunft, wie es dort gehalten würde, wobei sie gehofft zu haben scheinen, dass man die von ihnen beliebten Normen als die allgemein gebräuchlichen bestätigen würde. Dieses Schriftstück ist nachstehend unter Nr. 1 abgedruckt. In demselben stellen die Kannengiesser ihren Fall zwar so dar, als ob sie diejenigen wären, die bei ihrem Verfahren leicht zu Schaden kämen, insofern sie das alte Zinngeschirr des Adels übernehmen müssten, das nicht in demselben Verhältniss Zinn aufweise, wie ihre Erzeugnisse. Es ist aber sehr zu fürchten, dass der Adel gutes (d. h. aus ganz reinem Zinn bestehendes) Zinngeschirr, vielleicht importirtes, besass, und bei vorkommenden Reparaturen desselben schlechteres (mit Bleizusatz) zurückerhielt. Das „Mankgut" wurde zwar auch im Auslande, z. B. in Lübeck, „thom dardenn punde" gegossen (dat schal wesen de dre part klar thyn unde dat verde part blyg), aber die bessere Waare in Schüsseln, Flaschen, Ampollen u. s. w. aus reinem Zinn angefertigt.

Auf den Brief der Revaler erfolgte die unter Nr. 2 nachstehend abgedruckte Erklärung, wie es in Riga mit der Verarbeitung des Zinns gehalten würde. Ob dieselbe als eine Ausarbeitung der Zinngiesser selbst anzusehen ist, bleibe dahingestellt. Die ganze Haltung des Aufsatzes macht nicht diesen Eindruck und die Worte im vorletzten Absatz „damit

nu gerurter schade der gemeyne muchte abgeschafft werden, will meins bedunckens notigk sienn" legen den Gedanken nahe, den Verfasser in den sachverständigen Kreisen der Rathsmitglieder zu suchen. Die Handwerker hätten auch kaum so unumwunden zugestanden, wie es hier der Fall ist, dass die angefertigten Erzeugnisse von der einmal als zweckmässig angenommenen Norm weit abwichen.

Hiernach ging die Verarbeitung des Zinns folgendermaassen vor sich. Zu Kannen wählte man eine Mischung von 12 Pfund Zinn und einem Pfund Blei, die Handgriffe an denselben aber wurden „uber die helffte gerynger" gemacht, nicht nach einem bestimmten Verhältniss. Zu Schüsseln, Tellern und anderen Stücken, die ohne Henkel gegossen zu werden pflegten, nahmen die einen dieselbe Mischung wie zu den Kannen, die anderen eine geringere. „Manckgut," das man in Riga „Fategudt" nannte, wurde für gewöhnlich aus einer Mischung von 3 Pfund Zinn mit einem Pfund Blei angefertigt. Doch hielten sich nicht alle an diese Regel und im Allgemeinen herrschte die Gewohnheit: „eyn jeder machts so geringe er das giessen kan." Anderes Manckgut, das sogen. Kannenmanckgut, wurde aus einer Mischung die Zinn und Blei zu gleichen Theilen enthielt, bereitet, die Handgriffe an diesen Kannen von Blei mit einem geringen Zinnzusatz.

Die Rigaschen Kannengiesser verarbeiteten demnach durchgehends geringhaltigere Mischungen als ihre Collegen in Deutschland. Selbst da, wo sie das „Fategud" genannte Manckgut, wie die Lübecker „tzum vierth" verarbeiteten — bei den Lübeckern ist einfach von Manckgut ohne nähere Angabe die Rede — machten sie es womöglich schlechter als jene.

Bei dieser Verarbeitungsweise entsprang für die livl. Consumenten ein fühlbarer Nachtheil, wie § 5 der Erklärung auseinandersetzt. Diejenigen, welche reines Zinn „wie das aus dem berge kumpt" zur Verarbeitung oder englische,

brabanter, holländische, nürnberger und leipziger Zinnsachen, die das Zinn in besserem Verhältnisse aufwiesen, zum Umguss brachten, erhielten es nicht eben so rein zurück, sondern mit Bleizusatz. Ein Abgang, sagt der Verf. der Erklärung, würde überall in Rechnung gezogen, aber kein so beträchtlicher, wie er in Riga üblich war. Demnach liessen sich die Rigenser dieselben Missbräuche zu Schulden kommen, wie die Revaler. Die Vorschläge, welche zur Abhilfe gemacht werden, kommen auf dieselben Ideen heraus, wie sie vor mehreren hundert Jahren bereits von den Seestädten laut wurden, nämlich die Forderung, dass die Kannen und die Griffe daran aus der gleichen Mischung bestehen sellten. Zu der Frage, welche Mischung eigentlich die zweckmässigere sei, ob die von 12 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei oder die von 10 Pfund Zinn und einem Pfund Blei, nimmt die Rigasche Erklärung nicht Stellung, sondern überlässt deren Entscheidung den Revalern.

1.

Das Kannengiesser-Amt in Reval schreibt an die Kannengiesser-Aemter (?) in Riga und Dorpat.

Ein einzelnes Papierblatt in einem Revaler Schragenbuch des 16. Jahrhunderts, mehrfach corrigirt, macht den Eindruck eines Brouillons.

Unnssen frunttlichenn groth midt aller erbedung alle tidt thovoren, ersamen vorsichtigenn wolwisen gunstigen heren. Alse uns dan ein erssam radt unses amptes der kannengeter des gudes halben, wie we etselbige vorarbeiden[1]), szo arbeide wy datt clare tzin, gelick wo unse vorvaders gedaen hebben, dat clar tein tho twolfften punde,

[1]) Hier fehlt irgendwo das Verbum: „gefragt“ oder „ersucht“; ursprünglich stand: e. ers. radt uns „anlanget unnd ersoght“. Doch sind diese Worte ausgestrichen.

dat manckgudt thom dardenn punde. So bidde wy nu Iw. Er. W. wolwisen gunstigen herenn, gi unns mede willen helppen behertzigenn thom landzdaghe der beider stede nhamhafftich Rigga unnd Dorpptte eres gudes halbenn, dat dar gemaket wert, unnd ock de affganck unsem gude nicht lickfformich ist, beide an dem claren unnd ock an dem manckgude, des wy uns dan beclagen, wen wy reysenn in de markede manck denn adell, dar wy dan er gudt motten entffangen tegenn unse gudt, unnd nicht so gudt enne is, dar wy schadenn by lidenn motten. Bidden derhalbenn Iw. vorsichtigenn wolwisen gunstighen herenn, gi willen dusse vorgescreven artikell unnd puncte in gedenken hebben unnd de tho vorenigen der beider stede des teins halben tho maken an manckgude unnd an clar, uber uthwisunghe unsser prove unnd des affganges halbenn by unns, ock mogen brůken glick de beide stede, unnd wo in Dudesslandt gebruket wert, von dem liss.℔ afftogande twe marckpunt unnd van dem halven eyn unnd van viven eyn halff.

I. E. W. gehorsame medeburgere[1])
dat kanngeter ampt
tho Revall.

2.

Erklärung über das Verhältniss der Mischung, die von den Zinngiessern in Riga verarbeitet wird.

2 gleichlautende nur in der Schreibweise abweichende Exemplare, Papierblätter, das eine mit blasser, das andere mit schwarzer Tinte. Das letztere führt auf der Rückseite den Vermerk: die kanneengeten belangende. Copie nach dem letzteren.

Antzeigunge des tzin, wie guth das itzt in der stadt Riga tzur prob vorarbeydet unnd gemacht wirdt.

---

[1]) Diese Worte scheinen von einer anderen Hand hinzugesetzt zu sein. Die Unterschrift rührt wieder von derselben Hand her, die Alles schrieb.

1.[1]) Erstlick so wirdt das tzin, welchs man klar nennet und zu kannen machet, tzum tzwelfftenn punde vorarbeith, das ist, man setzt inn zwelff mark℔ klar tzin 1 mark℔ bley, die handtgrieff oder hengell, aber darbie man die kan helt unnd aufthut, wirdt mehr alss uber die helffte gerynger gemacht und wierdt in dem kein gewisse prob gehalten noch angesehenn. Und so man allerley kangisser arbeidt probierenn unnd eyne gemachte kan mit irem handtgrieff tzugliech eynschmeltzen unnd besehenn, wurde nicht geringer mangell bie etlichen derwegen uffenbar werden und die prob nicht besser dan tzum 10, unnd etliche wieniger halten.

2. Das tzin an klarenn schusseln, telleren unnd dergliechenn, dar kein handtgrieff ann kumenn, wirdt von etlichenn tzum 12 unnd vonn andern geringer vorarbeydet.

3. Das manckgut, so alhier fategudt heist, sol tzum vierth sienn, is geschicht aber hierin keyn auffsehens, sonder eyn jeder machts so geringe er das giessen kan.

4. Hiernegst ist ander manckgut, das kannenmanckgut genandt wirdt, dasselbige sol die helffte tzin sienn, is ist aber auch an prob gegossenn unnd kundt man die handtgriefle gar blyen giessenn (welchs vor twachheit[2]) des blies nicht magk geschen), man tuth is unnd wirdt also von jederm sienes gevallens vorarbeith.

5. Der nachteil aber, damit gemeiner man hierinne beschwerdt wirdt, is diesser, so eyner eynem kangiesser newe klar tzin, wie das auss dem berge kumpt, oder alt klar gudt wie in Engellandt, Probandt[3]), Hollandt, tzu Nurmbergk unnd Lieptzigk gemacht wirdt, alhier bringet, vorarbeyden und umbmachen lesset, alse dan

1) Die Zahlen vom Herausgeber hinzugefügt.

2) Schwachheit, d. h. geringe Haltbarkeit.

3) Brabant.

gibt man im solche newe arbeit, wie obenn angetziegt, wiederumb unnd rechent im auffs schippunt 2 lispunt, der abgangk wirdt allenthalbenn zugelassenn, es wirdt aber niergenn dan alhier gestadet, das man klar tzin dem kangiesser lieffer[1]), unnd tzum 12 oder 10 wiederumb vor klar von im entfange, unnd also gemeiner man auff 1 schippunt 2 lispunt vorkortzt wirdt.

6. Damit nu gerurter schade der gemeyne muchte affgeschafft werden, will meins bedunckens notigk sienn, das Ewer Erbar Wiessheit hieruber ein gewiesse ordenunge mache, das das tzin, es sien schusseln odder kannenn glieche gut sampt den handtgrepenn gemacht werde, dessgliechen auch das fate und kannenmanckgudt nach der prob machen unnd vorarbeiden lassenn.

7. Und wan Ewer E. W. sich des gantz endtschlossen, ob das tzin tzum 12 oder 10 oder besser solte verarbeideth werden, muchte E. E. W. tzu behaltunge der angenomen ordenunge eynem der kangiesser nach auffgesatzter prob alle monat umbher probiernn, unnd eyn auffsehens tzu habenn bie sienem eyde auffleggenn, wie das dan in Duthschlandt auch gebrucklich is.

---

[1]) lieffert.

Kunstgeschichtliche Bemerkungen über die St. Petrikirche zu Riga
und ihre Vorgänger in Mecklenburg.

Von Architekt *W. Bockslaff.*

Und euch will ich begrüssen,
Ihr Zeugen sturmumweht,
Die ihr an unsern Flüssen,
Ihr deutschen Dome, steht.
F. Kugler.

Der Dom und die St. Petrikirche sind sonder Zweifel die grossartigsten und bedeutungsvollsten Monumente, welche die vielbewegte Vergangenheit unserer Stadt uns hinterlassen hat. Sind doch in ihnen die beiden Hauptfaktoren des mittelalterlichen Lebens der Stadt Riga gleichsam zu Stein geworden; im Dom erblicken wir die Pfarrkirche der einst weitherrschenden und einflussreichen Erzdiözese Riga, das gewaltige Denkmal des geistlichen Gründers der livländischen Colonie, des grossen Bischofs Albert v. Buxhoevden, in der Petrikirche dagegen haben wir die ehemalige Parochialkirche der reichen Hansestadt und ihrer rührigen Bürgerschaft vor uns. Diese ihre frühere Bestimmung ist den beiden stolzen Bauwerken auch im Aeussern sowohl, als im Innern deutlich genug aufgeprägt. Ist dem Dome bei aller Weiträumigkeit und bei der Grossartigkeit seiner baulichen Verhältnisse eine gewisse Gedrücktheit und Schwerfälligkeit nicht abzusprechen, so muss dem unbefangenen Auge beim Eintritt in die St. Petrikirche sofort klar werden, dass hier ein freierer, ich möchte fast sagen, schneidigerer Geist gewaltet hat. Ist auch der Dom sicher das

grossartigere der beiden Gotteshäuser, wie auch sowohl in historischer, als architektonischer Hinsicht das interessantere, — der Preis der grösseren Schönheit muss der St. Petrikirche zufallen.

Auch ihr stolzer Bau ist nicht unversehrt aus dem Wechsel der Jahrhunderte auf uns gekommen; Krieg, elementare Ereignisse und unverständiger Menschen Hand haben ihre ursprüngliche Gestalt mannigfach verändert, ihr manchen kostbaren Schmuck geraubt. Der Einsturz des mittelalterlichen ersten Thurmes gab ihr in der Folge die jetzige styllose Façade und den, allerdings mit Recht, vielbewunderten jetzigen Thurm; Krieg und Brand zerstörten die schützende, einstmals reichgegliederte Gewölbedecke des Hochschiffes, die von schnödem Holze und in stylwidriger Form wieder ersetzt wurde; rohe Hände schlugen ihr manchen Zierrath der Pfeiler ab und zuletzt überlieferte zelotischer Reinigungseifer alles dem Trödler, was das Leben vergangener Geschlechter an frommen Gaben und Kunstwerken in der Kirche hinterlassen hatte. Doch alle diese Verunglimpfungen und Schäden haben der Kirche ihre Schönheit nicht völlig zu rauben vermocht, noch jetzt wird Niemand durch das Hauptportal in das Mittelschiff treten, ohne den Reiz ihrer edlen Verhältnisse zu spüren.

Der Bau hat dennoch verhältnissmässig weniger als die Domkirche durch die Ungunst der Zeit zu leiden gehabt. Einestheils hat er durch sein geringeres Alter nicht so häufig den Wechsel des künstlerischen Geschmackes an sich zu erfahren gehabt, anderntheils haben seine, eine kräftigere und der Renaissancezeit fremdere Sprache redenden Formen ihn vor gar zu vielen Zuthaten in diesem Style zu bewahren gewusst. So ist er denn, von der Façade abgesehen, doch im Grossen und Ganzen in reinerer Form auf uns gekommen, als es beim Dome der Fall ist. Auch ist von dem inneren Schmucke der Kirche, sofern derselbe nicht direkt mit dem katholischen Cultus zusammenhängt,

doch wenigstens Einiges erhalten geblieben; man gedenke nur der grösseren Anzahl der Wappenschilder, einiger alter Metallgitter und vor allem der zahlreichen messingenen Armleuchter, die noch jetzt der Kirche zum ganz besonderen Schmucke gereichen. Auch scheint St. Peter, mehr als es beim Dome der Fall war, in protestantischer Zeit die Gunst der Stadtbevölkerung genossen zu haben, was, da die Kirche von jeher die Parochial- und Rathskirche Rigas war, ja auch nicht mehr als natürlich ist, während der Dom erst circa anderthalb Jahrhunderte nach Gründung der St. Petrikirche in den Besitz der Stadt gelangte.

Wie schon erwähnt, ist in dem Dome sicherlich die sowohl historisch als baulich interessantere Kirche zu sehen, weshalb es sich erklären lässt, dass über dieselbe verhältnissmässig weit mehr bisher veröffentlicht worden ist, als über unsere hier zu besprechende Kirche. Das Verdienst, zuerst sich in eingehenderer Weise mit der Architektur beider Kirchen beschäftigt zu haben, gebührt Oberingenieur B. Becker, der schon vor zwanzig Jahren in den „Rigaschen Stadtblättern" einen Aufsatz nebst erläuternden Zeichnungen veröffentlichte. Doch scheint damals in hiesigen Kreisen noch zu wenig Verständniss für unsere mittelalterliche Kunst geherrscht zu haben, sein Beispiel blieb lange Jahre ohne Nachfolger. Im Auslande, der Heimath Beckers, hatte man schon seit mehreren Jahrzehnten begonnen, die alten Baudenkmale verständnissvoll zu restauriren, hier geschah noch fast nichts, oder wenn etwas geschah, so war es meist in verkehrter Weise. Erst jetzt, vor wenig Jahren, ging R. Guleke in bahnbrechender Weise mit seiner erschöpfenden Untersuchung über den Bau des Domes voran und es fehlte ihm nicht an Nachfolgern, sowohl unter den Kreisen der Architekten, wie der Historiker, welche beide sich bei diesem Werke die Hände zu reichen haben. Von Vortheil für die weitere Verbreitung der Gulekeschen Arbeit und für das Interesse, welches sie

beanspruchen musste, war der Umstand, dass sie im Jubiläumshefte der baltischen Monatsschrift erschien und ihr Erscheinen zeitlich mit der Errichtung der neuen grossen Orgel im Dome nahe zusammenfiel. Seitdem ist allmählig auch in weiteren Kreisen das Interesse für die Sache erwacht, wiewohl das richtige Verständniss für dieselbe, selbst in den Kreisen der Fachleute, vielfach noch ein ziemlich geringes ist.

Bis auf die kürzeren Notizen W. Neumanns in seinem Grundriss der baltischen Kunstgeschichte und seinem Aufsatz über „die Charakteristik der baltischen Kunst“ [1]) ist seit Becker nichts über die Petrikirche veröffentlicht worden; daher will ich versuchen, das, was ich an diesem Gebäude beobachtet habe, weiteren Kreisen bekannt zu machen und damit das Interesse auch für dieses zu fördern. Es liegt mir ferne, damit eine alles erschöpfende Arbeit liefern zu wollen, wie Guleke es mit seinem Werke fast gethan hat; das mir zur Hand liegende Material ist dazu ein zu bescheidenes und kann zu einer solchen bei weitem nicht ausreichen. Es soll mich aber freuen, wenn spätere Bearbeiter des vorliegenden Themas in diesen Zeilen wenigstens Einiges finden, was für ihre Zwecke verwendbar ist. Gern hätte ich diesen Zeilen eine genaue Aufnahme des Baues mit auf den Weg gegeben, doch wer die Schwierigkeiten kennt, welche einer wirklich allen Anforderungen genügenden Aufmessung eines solchen Baues in den Weg treten, wird es begreiflich finden, dass ich ganz darauf verzichtete, denn lieber veröffentlicht man gar keine Aufnahmen als ungenaue, die, mit Maassstäben versehen, doch Anspruch auf Vertrauen erheben und daher leicht zu Irrungen führen. Die beigegebenen Skizzen sollen nur zum leichteren Verständniss des Textes dienen. An dieser Stelle sei den Herren Oberbaurath Daniel zu Schwerin und Baurath

---

1) Vergl. Rigasche Zeitung 1887 Nr. 261 und 262.

Möckel zu Doberan nochmals Dank für ihre freundlichen Bemühungen zur Beschaffung des nöthigen Materials gesagt.

Auf die Geschichte der Kirche gehe ich hier nicht näher ein, es ist dies nicht meines Amtes, sondern das des Historikers. Die Arbeit des Dr. Joseph Girgensohn bringt Alles, was über dieselbe zur Zeit erkundet werden kann und habe ich von den durch ihn ausfindig gemachten Daten nur so viel hier mit verflochten, als es mir für meine Zwecke nöthig erschien. Indessen sei hier gleich gesagt, dass kaum eines der Daten des Dr. Girgensohn ganz unzweifelhaft genau auf diesen oder jenen Theil des Baues weist; was über die Bauperioden gesagt ist, kann nach wie vor nur als ungefähre Zeitbestimmung gelten. Auch die Angabe der von Arndt erwähnten, auf den Chor sich beziehenden Inschrift:

Milleno, quadringento, sexto simul anno
Christi, principium fert chorus iste suum.

welche sich zu alten Zeiten neben dem Südportale befunden haben soll, ist nicht über allem Zweifel erhaben. So lange aber nicht ganz unzweifelhaft genaue Daten für die Bauzeit der einzelnen Theile der Kirche gefunden werden, müssen wir uns an Girgensohns Zeitbestimmungen halten, welchen ich in allen Stücken beipflichte, um so mehr, da sie mit dem architektonischen Charakter des Gebäudes in vollem Einklang stehen.

Zwei Behauptungen können aber mit Sicherheit aufgestellt werden, denn sie werden durch genaue Betrachtung des Baues selbst erwiesen; er redet diesbezüglich eine nicht misszuverstehende Sprache. Erstens die, dass von der St. Petrikirche des 13. und wahrscheinlich auch des ganzen 14. Jahrhunderts nichts mehr im Gebäude steckt. Zweitens die Behauptung, dass der Chor der älteste Theil der Kirche ist und das Langhaus an denselben gefügt ist. Was diese beiden Punkte betrifft, so stehe ich darin mit der Hypothese Beckers im Widerspruch. Für den Chor als den älteren

Theil hat sich bereits vor langer Zeit Dr. Gutzeit in einem Aufsatze über die Kirchen Rigas ausgesprochen.

Bevor ich jetzt zum speciell kunsthistorischen Theile dieser Schrift übergehe, möchte ich noch einer Ansicht entgegentreten, die ich gar zu häufig und selbst aus dem Munde von Fachgenossen gehört habe. Es wurde mir gesagt, es sei wohl kaum der Mühe werth, sich mit unseren mittelalterlichen Kirchen eingehender zu befassen, einestheils ständen sie in Bezug auf ihren künstlerischen Werth auf einer gar zu niederen Stufe, anderentheils seien sie ja doch nur Copieen weit schönerer ausländischer Bauten und hätten daher für die Kunstgeschichte durchaus keinen Werth, weshalb sie auch kein Recht hätten, in derselben einen Platz zu beanspruchen. Freilich, mit den Hausteinbauten Süd- und Westdeutschlands kann man sie nicht auf eine Stufe stellen, und ist es mir auch nie eingefallen, dies zu thun. Und selbst wenn ich es thäte, ein Vergleich auf Harmonie der räumlichen Verhältnisse würde zu Ungunsten manches, in der Kunstgeschichte eine grosse Rolle spielenden Baues ausfallen. Man trete z. B. in die engen, gedrückten, düsteren Seitenschiffe vieler rheinischer Kirchen und vergleiche damit speciell das südliche Seitenschiff unserer Domkirche. Welch andrer Geist weht darin, ebenso wie in einem anderen, allerdings auswärtigem Ziegelbau, der Marienkirche zu Lübeck. In Bezug auf die unseren Kirchen verwandten Bauten im Norden Deutschlands, wo ihre Vorbilder zu suchen sind, ist obige Ansicht jedoch eine ganz und gar verkehrte. Die Rigaer Domkirche z. B. ist ihrem Vorbilde, dem Dome zu Lübeck, in künstlerischer Hinsicht sicher bei weitem überlegen, ist daher auch keine Copie desselben, sondern repräsentirt eine weitere Entwickelungsphase der daselbst gegebenen Motive. Bei der St. Petrikirche ist bezüglich der inneren Ausbildung ein Rückschritt gegenüber ihren Vorbildern, dem Dome zu Schwerin, und mehr noch gegenüber der Abteikirche zu

Doberan nicht zu leugnen, die Ausbildung des Aeusseren des Chores dagegen ist der jener beiden Kirchen theilweise überlegen. Wer das Aeussere des Chores unserer Kirche mit dem Aeussern der grandiosen und in dieser Hinsicht mit Recht vielgerühmten Lübecker Marienkirche vergleicht, wo in Bezug auf Schmucklosigkeit das Aeusserste geleistet ist, wird wohl einsehen, auf einer wieviel höheren künstlerischen Stufe dieser Theil der St. Petrikirche steht. Vollends die Rohheiten der Stralsunder Marienkirche, die doch in jeder Kunstgeschichte ihren Platz findet, die knickbogigen und halben Fenster etc. derselben, kommen doch bei unserer Kirche nicht vor. Auch ist die St. Petrikirche weit davon entfernt, eine Copie des Schweriner Domes zu sein; das dort und zu Doberan gegebene Motiv hat hier eine Weiterentwickelung erfahren, welche sogar einige ganz merkwürdige Eigenheiten zeigt, von denen ich allerdings nicht behaupten will, dass sie alle einen Fortschritt in der Kunst bedeuten. Und schliesslich, wo ist denn eigentlich völlige Originalität in der Kunst? Sie steckt mit ihrem Träger, dem Menschen, im Banne ihrer Umgebung, der zeitlichen Verhältnisse und der Vergangenheit. Das stolzeste Werk der deutschen Gothik, der Kölner Dom, ist er etwa ein Originalwerk? Sicher nicht, französischer Geist hat hier sehr bedeutend zu Gevatter gestanden.

Im Norden Deutschlands also, in Mecklenburg, haben wir die nächsten Verwandten der Rigaer St. Petrikirche, d. h. speciell der ursprünglichen Anlage derselben, zu suchen. Mehr als alle anderen sind die Kirche der ehemaligen Cistercienserabtei zu Doberan und der Dom zu Schwerin die Vorbilder derselben. Es ist dieses sehr natürlich, sind doch die mecklenburger Lande mit Stammlande der deutsch-livländischen Colonie, haben sie doch seit den ersten Jahren des Bestehens derselben im regsten Verkehr mit ihr gestanden. Manch mecklenburger Kind hat seine Kräfte der jungen christlichen Pflanzung geweiht, gar viele

haben hier eine neue Heimath gefunden. Ich will hier nicht des nähern darauf eingehen, nur erinnern will ich an einzelne Momente der mannigfachen Beziehungen zwischen Livland und Mecklenburg [1]), so an die häufigen Reisen Bischof Alberts nach Norddeutschland, an die Thätigkeit Philipps von Ratzeburg in unseren Landen, an den livländischen Kreuzzug Borwins des Ersten, des zweiten christlichen Fürsten v. Mecklenburg, der bei seiner Rückkehr das Kloster Doberan bestätigte und die Leiche seines Vaters Pribislav daselbst beisetzte. Das Rigaer Erzbisthum, das Heiligengeist-Hospital und das Kloster Dünamünde hatten bedeutende Besitzungen in Mecklenburg. Johann der Dritte, Erzbischof von Riga, war Graf von Schwerin und kurz vor dem wahrscheinlichen Beginn des Baues der jetzigen St. Petrikirche, anno 1396, schenkte Erzbischof Johann der Fünfte, Wallenrode von Riga, auf Ansuchen des schweriner Domherren Dietrich von Funffhausen der Heiligen-Bluts-Capelle des dortigen Domes ein Stück vom Kreuze Christi: „von dem heiligen Holze, so in der Rigeschen Kirche ist" nebst 40tägigem Ablass für diejenigen, welche vor der Reliquie ihre Andacht verrichteten [2]).

Allgemeines über den mecklenburger Kathedralstyl.

In den mecklenburger Landen war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts für den Bau grosser Kirchen ein Styl in Aufnahme gekommen, der sich von dem in den umliegenden niedersächsischen und märkischen Gebieten herrschenden sehr erheblich unterscheidet. Während in diesen der Hallenbau mit Vorliebe gepflegt ward, finden wir in Mecklenburg eine Bauform, die nichts anderes als eine vereinfachte

---

1) Siehe die Aufsätze von G. F. Lisch in den Jahrbüchern des meckl. Geschichtsvereins. Jahrgang 1849.

2) Siehe meckl. Jahrbücher, 13. Jahrgang. Lisch, Geschichte der Heiligen-Bluts-Capelle im Dome zu Schwerin.

Form des grossartigen französischen Kathedralstyles ist, welcher seine edelsten Vertreter in den Domen zu Amiens, zu Rheims etc. findet. Gleichwie in diesen finden wir auch hier die gothische Basilika mit ausgebildetem Querschiff und mehrseitig geschlossenem Hochchor nebst Kapellenkranz. Doch während in Frankreich meist die fünfschiffige Anlage, namentlich im Chor, bevorzugt wird, ist der Grundriss in Mecklenburg auf drei Schiffe reducirt; das innere Seitenschiff, welches sonst als Umgang um den Hochchor läuft, fällt fort und statt dessen fügen sich die Chorkapellen unmittelbar an die Scheidbögen des Chorhauptes. Diese vereinfachte Anlage der Chorpartie findet sich schon vereinzelt in Frankreich und den Niederlanden wie in der Kirche zu Uzeste, der Kathedrale zu Tournay und dem Dome zu Utrecht. Unter der Zahl der Kirchen dieses mecklenburger Styles finden wir, wenn auch nicht die reichsten, so doch unstreitig die edelsten und erhabensten kirchlichen Bauwerke, welche die norddeutsche Backsteingothik je hervorgebracht hat; mit die vorzüglichsten sind gerade die beiden Vorbilder unserer St. Petrikirche. Es ist nicht der Reiz ornamentaler Formen, die bunte Farbenpracht glasirter Steine, die bei diesen Werken wie bei vielen märkischen Ziegelbauten das Auge besticht und über andere Mängel hinwegtäuscht, es sind der einfache und strenge Adel der einzelnen Bauglieder und die Harmonie des Grundrisses und der Verhältnisse, welche das Studium dieser Monumente zu einem ganz besonders anziehenden macht. In reicher Zahl stehen diese Werke in den Städten der Ostseeküste; von Lübeck anfangend, finden wir sie an vielen anderen Orten, so in Wismar, Rostock, Stralsund, Doberan, Dargun, Schwerin. Wie sehr diese Bauweise den Zeitgenossen gefiel, sehen wir daran, dass sie selbst ausserhalb der Grenzen Mecklenburgs, in fernen überseeischen Landen sich Eingang zu schaffen wusste. So bei der St. Petrikirche zu Malmö in Schonen und — bei unserer St. Petrikirche.

Fragen wir, woher kam der mecklenburger Gothik diese Bauweise, so lässt sich darüber schwer ganz Sicheres sagen. Lisch, in seinen Aufsätzen über die Doberaner Kirche, will speciell bei dieser und der Capelle zu Althof (Alt-Doberan) normännische Einflüsse sehen und verweist dabei auf die normannische Abkunft der Stifterin Doberans, der Fürstin Woizlawa, Gemahlin Pribislavs, sowie auf die normannischen Reliefziegel in der Capelle zu Althof und dem Chore der Abteikirche, welche eine überraschende Aehnlichkeit mit den Mosaikziegeln der Kirche zu Hovedöe bei Christiania zeigen, welches Kloster von England aus gestiftet ist. In England finden sich auch ähnliche Mosaikziegel, wie auch in den unter dem Einflusse der Normannen stehenden Theilen Frankreichs[1]). An anglonormannische Bauweise erinnert allerdings auch die Querschiffanlage der Kirchen von Doberan und Dargun, indem dieselbe ausser dem Hochschiff nur ein Seitenschiff und zwar ein östliches aufweist, ganz wie mehrere englische Kathedralen, z. B. die zu Salisbury und Peterborough. Erinnern will ich nebenbei noch an den Dom zu Upsala, welcher 1287 von einem französischen Meister, Etienne de Boneuil, im französischen Kathedralstyle begonnen ward. An Einflüsse von Böhmen her, wo gleichfalls der genannte Styl kultivirt ward (Prag, Kuttenberg), lässt sich schwer denken, denn einestheils war der Verkehr Böhmens mit Mecklenburg wohl kein sehr reger, auch gehören jene süddeutschen Bauten mehr der Epoche der Spätgothik an. Am wahrscheinlichsten ist die Beeinflussung des mecklenburgischen Styles durch die niederrheinisch-gothische, direkt aus der französischen hervorgegangene Schule, welche gerade damals im Dome zu Köln, in der Katharinenkirche zu Oppenheim etc. ihre grössten Triumphe feierte. Befolgt doch der Kölner Dom die

1) Vergl. die interessanten Aufsätze Lischs. Mecklenb. Jahrbücher. Jahrgang 1854.

französische Anlage, gleich den Cisterciensenkirchen zu Marienstadt und Altenberg, und Cistercienserklöster waren ja auch Doberan und Dargun. Selbst eine, diesem Mönchsorden gehörige, spätromanische Kirche der Rheinlande, die zu Heisterbach im Siebengebirge, zeigt schon in ihrer Choranlage einen Anklang an den französischen Kapellenkranz [1]).

Mit eines der ältesten und erhabensten Werke der mecklenburger Schule ist St. Marien zu Lübeck. Hier ist die Anlage noch eine recht schlichte; ein ausgebildetes Querschiff fehlt, capellenartige Anbauten in der Höhe der Seitenschiffe ersetzen dasselbe. Das Chorhaupt schliesst, wie auch an der Kirche zu Dargun, Fig. 1, noch etwas unorganisch mit nur 3 Seiten des Achtecks und hat dementsprechend nur 3 Capellen; die Bauformen, namentlich des Aeussern, sind überschlicht.

Eine streng in sich abgeschlossene Gruppe bilden nun drei Kirchen, zwei meklenburgische und eine livländische; nämlich die Doberaner Abteikirche, der Dom zu Schwerin und die St. Petrikirche zu Riga. Diese sind es, welche uns ferner allein in Anspruch nehmen werden. Fassen wir zunächst Alles zusammen, was diesen drei Bauten gemeinsam ist, so zeigt sich Folgendes:

1. Die Grundform ist die dreischiffige Basilika, mit ausgebildetem Querschiff in der Höhe des Mittelschiffs, in Schwerin drei-, in Doberan in der Aussenarchitektur zwei-, in Riga wahrscheinlich einschiffig angelegt [2]); das Chorhaupt schliesst fünfseitig mit fünf Seiten des Achtecks und ist von fünf, im Grundriss sechsseitigen Capellen umgeben. Fig. 2.

---

[1]) Auch sind Einflüsse aus den Niederlanden als sehr wahrscheinlich anzunehmen, wie schon die verwandten Choranlagen von Tournay und Utrecht zeigen. Auch sonst finden wir in der norddeutschen Architektur vielfach niederländische Einflüsse, ich erinnere nur an die Danziger Renaissancebauten.

[2]) Letztere Bemerkung möchte in Bezug auf Riga Wunder nehmen, ich komme jedoch später genauer darauf zu sprechen.

2. Die Pfeiler sind im Grundriss quadratisch, mit abgeschrägten oder abgerundeten Ecken, auf der Mitte der Seitenflächen mit Dienstvorlagen für die Gewölberippen und als Scheidbogen-Profilirung.

Diese, romanische Reminiscenzen zeigende Pfeilerbildung ist wohl die charakteristischste Eigenthümlichkeit dieser drei Monumente und scheidet sie streng von allen verwandten Bauten. Herr Oberbaurath Daniel zu Schwerin, ein gründlicher Kenner der mecklenburger Bauten, schrieb mir auf specielle Anfrage, dass ihm andere Kirchen mit ähnlicher Pfeilerbildung in seiner Heimath nicht bekannt seien.

3. Im Aeussern fällt der Mangel eines ausgebildeten Strebesystems in's Auge, sowohl Seitenschiff wie Hochschiff werden durch einfache Strebepfeiler gestützt. Am Langhause der Doberaner Kirche finden sich Strebebögen unter dem Dache und die jüngeren Theile des Schweriner Langhauses zeigen Aussen sichtbare Strebebögen, in Riga fehlen sie ganz.

4. Die Fenster zeigen ein schlichtes Maasswerk aus Backsteinpfosten, oben durch einfache Spitzbogen verbunden.

5. Die Bekrönung der einzelnen Gebäudetheile wird durch einen gebrochenbogigen Spitzbogenfries, auf kleinen Consolen ruhend, gebildet; die Felder zwischen den Bögen sind weiss geputzt. Fig. 3.

6. Glasirte Ziegel werden nur sparsam verwandt.

Die Kirche zu Doberan.

Die ehemalige Cistercienserabtei Doberan wurde 1170 gestiftet und zwar von Pribislav, dem ersten christlichen Fürsten Mecklenburgs, seiner Gemahlin Woizlawa, einer norwegischen Königstochter, sowie dem Bischofe Berno von Mecklenburg, welch letzterer auch den Grundstein zu der ersten Schweriner Domkirche legte. Wann der Bau der jetzigen Kirche begonnen ward, ist nicht genau zu be-

stimmen; geweiht wurde sie im Jahre 1368. Sie liegt unfern der Meeresküste, einige Meilen von Rostock, und verdankt ihren, weit über die Grenzen Mecklenburgs hinausgehenden Ruf nicht nur ihrer hervorragenden baulichen Schönheit, sondern auch der grossen Zahl höchst werthvoller Kunst- und Grabalterthümer, welche sie aus alter Zeit sich bewahrt hat. (Ich kann dieselben hier nicht näher aufführen, ihre Zahl ist zu bedeutend, doch wer sich dafür näher interessirt, lese die Aufsätze Lischs in den Jahrbüchern des mecklenburgischen Geschichtsvereins von 1844, 1849 u. 1854.) Auch ist sie während mehrerer Jahrhunderte die Begräbnissstätte der Ahnherren des heutigen grossherzoglichen Geschlechts, der Fürsten aus den Linien Mecklenburg, Werle und Rostock gewesen. Von Pribislav bis auf Bischof Magnus, Grafen von Schwerin, gest. 1550, haben sie, neunundfünfzig an der Zahl, ihre Ruhestätte daselbst gefunden.

Die Länge der Kirche beträgt . .	circa	266′	= 80^m
Die Breite im Querschiff gemessen	„	133′	= 40^m
Die Mittelschiffbreite	„	36′	= 11^m
Die Mittelschiffhöhe	„	83′	= 25^m
Die Seitenschiffhöhe	„	44′	= 13½^m

Der Grundriss der Kirche, Fig. 4, zeigt die bereits erwähnten charakteristischen Eigenthümlichkeiten, auch finden wir an ihm dieselben eigenthümlichen Verschiebungen in den Axen, wie bei unseren rigaschen Kirchen. Das Hochschiff des Chores besteht aus dem Chorhaupt und zwei Gewölbefeldern, Seitencapellen fehlen. Von ganz eigenthümlicher Anlage ist das Querschiff, es hat nur ein östliches Seitenschiff, das Hochschiff ist zweischiffig und jeder Querschiffarm 2 Gewölbefelder lang und 2 Felder breit; diese 4 Felder ruhen auf einem in der Mitte jedes Armes stehenden, überaus schlanken Pfeiler, vergl. e, Fig. 4, welcher also vom Fussboden bis an die Decke des hohen Querschiffes frei hinaufstrebt. Abweichend von den anderen Pfeilern der Kirche sind diese beiden von achteckigem

Querschnitt mit Rundstäben an den Ecken (wie am Dom zu Dorpat). Entsprechend dieser zweischiffigen Anlage des hohen Querhauses öffnet sich dasselbe gegen das Mittelschiff auch in zwei überaus hohen Scheidbögen, vergl. d d, Fig. 4 und Fig. 7, woher denn dem Mittelschiff auch eine eigentliche Vierung fehlt. Was jene beiden, zudem von unten bis oben mit farbigen Mustern mosaikartig bemalten achteckigen Pfeiler anbetrifft, so ist Lisch der Meinung, dass dieselben von der alten, dem jetzigen Bau vorausgegangenen romanischen Kirche herstammen, von welcher noch Reste in der südlichen Seitenschiffwand des Langhauses, sowie in der Westwand stecken, ja der ganze Giebel des südlichen Querschiffes der alten Kirche ist in die Giebelwand des jetzigen Querschiffes eingemauert. Wir hätten also ein zweischiffiges romanisches Querhaus gehabt, wie es ja am Münster zu Strassburg auch vorkommt. Die übrigen Pfeiler der Kirche zeigen die charakteristischen Merkmale unserer Gruppe, Fig. 5; sie sind quadratisch, an den Ecken mit einer Dreiviertelsäule versehen, die Gewölbedienste, sowie die Scheidbogen-Profilirung bestehen aus einem rundlichen Kern nebst fünf, im Querschnitt birnförmigen Diensten. In der Höhe der Scheidbögen zieht sich ein reich in Blattformen ornamentirter Capitälkranz um den ganzen Pfeiler herum; er wird nur von den Gewölbediensten des Mittelschiffes durchbrochen, welche ihrerseits auch in Capitälen endigen und im Chor bis auf den Boden hinabreichen, im Langhause endigen sie in einer Höhe von circa 18′ auf gleichfalls in Blattformen reichskulptirten, aus einer Stuckmasse bestehenden Consolen. Ueber den Scheidbögen verläuft ein kräftiges Gurtgesimse, die Mittelschifffenster sind mässig hoch und haben sich, wie auch die Fenster des Seitenschiffes, vielfach die gemalte alte Verglasung bewahrt. Die ganze Kirche ist mit einfachen Kreuzgewölben bedeckt, selbige sind weissgeputzt mit hellgrünen Rippen. Die Wände der Kirche

stehen überall im Rohbau, bis auf die geputzten vertieften Flächen der Dienstvorlagen, die Dreiviertelsäulen an den Pfeilerecken und die untere Ansicht der Scheidbögen; unter den Mittelschiffenstern zieht sich ein hohes, auf weissem Grunde hellgrün gemaltes Triforium hin. Fig. 7.

Bei der Beschreibung des Aeusseren der Kirche wollen wir unser Interesse vornehmlich dem Chore, Fig. 33, zuwenden, da dieser für unsere Zwecke mehr von Belang ist. Mittelschiff sowie Seitenschiff zeigen den bekannten gebrochenbogigen mit schwarzen Glasursteinen eingefassten Spitzenbogenfries auf weissgeputztem Grunde, am Mittelschiff endigen die Strebepfeiler unterhalb des Frieses, am Seitenschiff und am Umgang wird derselbe von den zweimal abgesetzten Strebepfeilern durchbrochen. Die Strebepfeiler werden an den Abschrägungen durchweg durch Dachpfannen abgewässert. Die dreitheiligen Fenster des Hochschiffes sind, innen wie aussen, mit profilirter Einfassung ohne Glasursteine versehen, sie führen das bekannte Backsteinmaasswerk, welches oben durch einfache Spitzbogen verbunden ist; in der Höhe des Fensterbogen-Ansatzes ist es mit kleinen Capitälen versehen. Die Capellen des Umganges haben jede ihr eigenes Dach, so dass die drei freistehenden Wände derselben frei vortreten[1]). Die mittlere Wand jeder Capelle zeigt ein profilirtes dreitheiliges Fenster, die gleichfalls mit Capitälen versehenen Maass-

---

1) Nach Kuglers „Geschichte der Baukunst" liegen sämmtliche Capellen unter einem Dache. Es wäre dies somit dieselbe Anordnung wie zu Schwerin und Riga. Indess ist diese Angabe Kuglers nur bedingungsweise richtig, indem das Dach, welches zu Kuglers Zeiten und bis vor Kurzem existirte, ein später errichtetes und mit der Architektur der Capellen nicht übereinstimmendes war. Bei der jüngsten Restauration durch Möckel ist dieses alte Dach beseitigt worden und jede Capelle hat wieder ihr eigenes Dach erhalten.

werkpfosten desselben gehen in etwas roher Weise ohne Vermittelung gerade in den Fensterbogen ein. Vergl. b, Fig. 8 und 9. Die in den einspringenden Ecken zwischen den Capellen befindlichen Fenster sind schmäler und niedriger, zweitheilig, das Maasswerk schliesst in 2 Spitzbogen zusammen, darüber eine kleine Rosette. Vergl. a, Fig. 8 und 9. Unterhalb der Seitenschifffenster zieht sich ein kleines Gesimse ununterbrochen um die ganze Kirche herum. Die Giebelwände des Querschiffes sind der inneren Anordnung zufolge zweigetheilt. Die nördliche Wand zeigt an den Ecken kräftige Treppenthürmchen, in der Mitte einen hohen Strebepfeiler, dazwischen 2 überaus schlanke und hohe Fenster. Das Verhältniss der Breite zur Höhe derselben ist wie 1 : 10. Die südliche Wand, in welcher der Giebel der alten romanischen Kirche deutlich sichtbar sitzt, hat einen mit spitzbogigen Blendnischen und Rosetten reichverzierten Giebel. Das Aeussere des Langhauses steht dem des Chores bei weitem nach. Gemäss der Regeln des Cistercienserordens fehlt der Kirche ein Thurm, auf der Kreuzung sitzt ein aus jüngerer Zeit stammender Dachreiter, dessen Unförmlichkeit wohl nicht übertroffen werden kann. Die ganze Kirche wird jetzt unter Leitung des Bauraths Möckel prächtig restaurirt; das alte Ziegelmaasswerk der Fenster ist jedoch nicht durch Cementguss ersetzt worden, sondern wird überall beibehalten.

Erwähnen will ich nur noch die nördlich von der Kirche isolirt stehende, überaus zierliche Heilige-Bluts-Capelle[1]), ein Octogon aus der Zeit des Uebergangstyles, aussen vollständig mit glasirten Ziegeln in abwechselnd rothen, dunkelgrünen und schwarzen Schichten bekleidet, innen mit höchst interessanten Wandmalereien, das Ganze ein wahres Kleinod nordischen Ziegelbaues.

---

[1]) Vergl. meckl. Jahrbücher 1854, pag. 373, den Aufsatz von Lisch.

Der Dom zu Schwerin.

Die Domkirche zu Schwerin ist zu gleicher Zeit mit der ebenbesprochenen Doberaner Abteikirche gegründet worden und ist dem jetzigen Bau gleichfalls ein älterer, jetzt bis auf den Thurm verschwundener, vorhergegangen. Der sich auf die Baugeschichte des Domes beziehenden Urkunden sind nach Lischs Forschungen sehr wenige vorhanden, so dass nichts Sicheres über die Erbauungszeit der einzelnen Theile ergründet werden kann. Er stellt vermuthungsweise folgende Daten auf: 1327 sei der Hochchor eben fertig geworden, 1365—75 sei der Umgang und das Chorseitenschiff erbaut worden, 1396 wahrscheinlich das Querschiff, 1412—16 das Langhaus; 1416 ist dasselbe von den Stralsundern gewölbt worden[1]).

Der Grundriss der jetzigen Kirche, Fig. 10, ist die dreischiffige Basilica mit ausgebildetem dreischiffigen Querhause, welches hier die volle principmässige Entwickelung zeigt. Der Chor ist sehr lang, er zählt ausser dem, wie zu Doberan, aus 5 Seiten des Achtecks gebildeten Polygon 4 Gewölbefelder; ebensoviel Felder zählt das Langhaus, jeder Querschiffarm hat 2 Gewölbefelder. Die ganze Kirche ist mit einfachen Kreuzgewölben überdeckt, mit Ausnahme der Vierung und des hohen Querschiffes, welche reiche Sterngewölbe zeigen. Charakteristisch und an englische Bauweise erinnernd ist die Longitudinalrippe, welche das Gewölbe des ganzen Mittelschiffes durchzieht. Die Maasse des Mittelschiffes sind nach Kugler 39′ Breite bei ca. 100′ Höhe, die Höhenwirkung ist somit gegen Doberan etwas gesteigert. Die Seitenschiffe sind im Vergleich zum Mittelschiff sehr hoch, so dass im Aeussern der hohe Chor in das Seitenschiffdach wie eingesunken erscheint. Die Pfeiler

[1]) Vergl. meckl. Jahrbücher 1854, G. Lisch, Ueber die Bauperioden des Domes zu Schwerin. Jahrb. 1877, F. W. Lisch, Schwerin bis zum Uebergang der Grafschaft Schwerin an das Haus Mecklenburg.

des Chores, Fig. 11, sind quadratisch mit abgeschrägten Ecken, die Gewölbedienste wie zu Doberan zu fünfen um einen rundlichen Kern, Fig. 11 b, sie sind im Querschnitt jedoch rundlich und nicht birnförmig wie dort gestaltet; die Scheidbögen haben eine aus Rundstäben und birnförmigen Profilen gebildete Gliederung. Fig. 11 a. Der reiche Capitälkranz in der Höhe der Scheidbögen, den die Doberaner Pfeiler zeigen, fällt hier fort, Fig. 15, und Capitäle führen nur die Gewölbedienste am Gewölbeansatz. Die Dienste gehen im Mittelschiff des Chores nicht bis auf den Boden herab, sondern endigen in Consolen, die in Ziegelrohbau hergestellt sind und die Form der Doberaner Consolen nachahmen, natürlich ohne den ornamentalen Blattschmuck derselben, Fig. 14. Von besonderem Interesse für uns ist der Vierungspfeiler. Fig. 12 und Fig. 10 a. Er zeigt zum Seitenschiff zu eine Vorlage von ca. ½ Stein, um den Scheidbogen zwischen Seiten- und Querschiff, den Bogen, auf welchem die Wand des hohen Querhauses sitzt, aufzunehmen. Fig. 10 c. In den Ecken zwischen dem Pfeiler und der Vorlage sitzt ein feines Profil zur Aufnahme der Gewölbrippen des Seitenschiffes und des Querhauses (vergl. den Vierungspfeiler von Doberan, Fig. 6). Ueber den Scheidbögen verläuft, wie zu Doberan, ein kräftiges Gurtgesimse, die Fenster des hohen Chores sind im Lichten sehr niedrig, sie gehen aber als Blenden noch tief hinab, fast bis zum Gurtgesims. Das Maasswerk der Fenster ist überall das bekannte. Im Innern stehen die Wände der Kirche jetzt im Rohbau; wie dieselben jedoch vor der letzten durchgreifenden Restauration gewesen sind, vermag ich leider nicht anzugeben, sie sind wie zu Doberan nur theilweise geputzt. In der mittelsten Capelle hinter dem Altar, der ehemaligen Heiligen-Bluts-Capelle, sind Reste von Wandmalereien zu Tage getreten, weshalb hier die Wände geputzt gewesen sein müssen. Betreffs der inneren Ausstattung der Wände in den norddeutschen Ziegelkirchen

will ich hier bemerken, dass man 3 verschiedene Arten derselben als im Mittelalter gebräuchlich nachgewiesen hat. Entweder wurden sie wie zu Doberan und Schwerin im Rohbau belassen und nur theilweise geputzt, oder sie wurden vollständig geputzt und in Nachahmung natürlichen Backsteinmauerwerks roth mit weissen Fugen gemalt; die einzelnen Steine wurden jedoch grösser dargestellt, als sie in Wirklichkeit waren. Drittens wurden sie einfach weiss geputzt und so belassen, in welchem Falle sie jedoch häufig den Schmuck figürlicher, sowie ornamentaler Wandmalerei erhielten. Beispiele der letzteren Art haben sich in Mecklenburg sehr zahlreich erhalten, resp. sind in diesem Jahrhundert wieder aufgedeckt worden.

Im Aeussern der Kirche, Fig. 34, finden wir als Bekrönung den bekannten Bogenfries, sowohl am Mittelschiff wie am Seitenschiff sammt dem Krönungsgesimse von den Strebepfeilern durchbrochen. Am Mittelschiff des Chores sind letztere wenig vortretend und ohne Abstufung. Die Fenster sind überall schräg eingeschnitten und zeigen ein einfaches Profil, das Maasswerk hat keine Capitäle. Die einspringenden Ecken zwischen den Chorcapellen sind durch einen flachen Bogen, auf welchem der Spitzbogenfries fortläuft, überwölbt, durch welche Anordnung es ermöglicht wird, dass ein Dach sich gleichmässig ohne einspringende Ecken über sämmtliche fünf Capellen hinzieht. Die Fenster der Chorcapellen sind, zum Unterschied von Doberan, sämmtlich gleich breit und hoch dreitheilig angelegt; in den einspringenden Wänden der Capellen wird jedoch das der inneren Ecke zunächst liegende Maasswerkfeld jeden Fensters im Aeussern durch den Strebepfeiler verdeckt und erscheint im Innern als Blende (vergl. St. Peter zu Riga). Fig. 13.

Die Giebelwände des Querschiffes werden wie zu Doberan von achteckigen Treppenthürmchen flankirt, in der

Mitte jeder Wand ein hohes Fenster, darüber steigt der durch Spitzbogenblenden belebte Giebel auf. Das Mittelschiff des Langhauses zeigt im Aeussern Strebebögen. Die oberen Theile desselben mit den Gewölben mussten die Stralsunder als Strafarbeit, um sich vom Bannfluche zu lösen, aufführen; natürlich haben sie diese Arbeit etwas nachlässig ausgeführt. Diese Langhaustheile zeigen daher auch in den Fenstern und Wandnischen den gebrochenen Spitzbogen, der auch bei den Stralsunder Kirchen jener Zeit vorkommt. Der noch von der alten Kirche herrührende Thurm zeigt die allgemein bekannte Ausbildung der Thürme unserer Backsteinkirchen, er ist beträchtlich schmäler als das Mittelschiff, und seine Spitze erhebt sich nur sehr wenig über das Dach der Kirche. An der Nordseite schliesst sich ein schöner Kreuzgang dem Dome an.

Vergleichen wir schliesslich den jüngeren Schweriner mit dem etwas älteren Doberaner Bau, so bemerken wir an ersterem ein Wachsen der Dimensionen und eine gesteigerte Höhenentwickelung, dagegen eine Vereinfachung des Details, welcher mehr dem Charakter des Backsteinmaterials angepasst wird. Eine Verrohung des Details beginnt sich erst am Langhause zu zeigen und zwar durch Einflüsse von Aussen her. Die Verhältnisse und Formen sind immer noch von hohem Adel, zeigen jedoch schon nicht mehr die schlichte Harmonie und die völlige Gesetzmässigkeit, welche den Doberaner Bau in so hervorragendem Maasse auszeichnen.

Der Chor der St. Petrikirche zu Riga.

Sehen wir nunmehr, wie das an die fernen ostbaltischen Gestade verschlagene Reis der grossen mecklenburgischen Kirchenfamilie, unsere Rigaer St. Petrikirche, sich entwickelt hat. Weit im Westen, unfern der Küsten des atlantischen Oceans, stehen die Urahnen ihrer stolzen Sippe; in unserer Heimath, an den Ufern der Düna, erblicken wir

den östlichsten Vertreter derselben, weit und breit den Einzigen in seiner Art.

Der muthmaassliche Urheber seines ersten Planes, Meister Johannes Rumeschottel, dessen Name und Herkunft die Forschungen Dr. J. Girgensohns kürzlich an's Licht gezogen haben, wird aus Rostock nach Riga berufen. Diese seine mecklenburgische Herkunft weist darauf hin, dass er der Meister des Chores von St. Peter war und dass eben dieser Chor der Theil der Kirche gewesen, der laut Baurechnung von 1408 und 1409 erbaut ward. Damals war die Doberaner Kirche nicht längst vollendet worden, die östlichen Theile des Schweriner Domes waren eben vollendet, das Langhaus noch im Bau. In zeitlicher wie in örtlicher Folge können wir logischer Weise den Beginn des Rigaer Chorbaues in diese Zeit verlegen, auch weist die ganze Architektur desselben auf diese Epoche hin.

Im Grundplan unserer Kirche, Fig. 16, erblicken wir, wie zu Doberan und Schwerin, das fünfseitige Chorhaupt nebst dem Kranze von 5 Capellen; der Langchor, zwei Gewölbefelder lang, zeigt eine Veränderung und Bereicherung durch die nach Innen gezogenen Strebepfeiler nebst zwischen denselben angeordneten Seitencapellen, so dass in Summa neun Capellen den Chor umgeben.

Die Pfeiler, Fig. 17, entsprechen fast vollständig denen des Schweriner Domes, sie sind wie dort quadratisch mit abgeschrägten Ecken, die Gewölbedienste sind rund, fünf an der Zahl, an einem rundlichen Kern. Fig. 17 b. Das Scheidbogenprofil wie zu Schwerin, nur durch einen weiteren Rundstab bereichert. Fig. 17 a. Die Pfeiler des Chorhaupts zeigen natürlich als Eckpfeiler eine veränderte Grundform, sie sind fünfeckig, ganz wie die entsprechenden Pfeiler von Schwerin und Doberan.

Sowohl in der Structur wie in der Architektur zeigen sich zwischen Chorhaupt und Langchor bis zur Scheidbogenhöhe kleine Unterschiede, weshalb ich die Vermuthung aus-

zusprechen wage, dass diese beiden Theile nicht ganz gleichzeitig erbaut wurden und die Zeit ihrer Erbauung vielleicht um wenige Jahre differirt. Möglicherweise war das Chorhaupt derjenige Theil, welcher 1406 „principium fert iste suum“; der Langchor folgte dann 1408 und 1409. Oder es begann Meister Johannes in den letzteren beiden Jahren den Kirchenbau mit dem Chorhaupt und beendete dasselbe 1409. Bis 1418, wo der Bau wieder geweiht wurde, ist dann der Langchor und das Hochschiff, d. h. der Oberbau des Mittelschiffes, welches im Innern durchaus gleichartig ist, erbaut worden. Doch das sind nur Hypothesen, für welche keine positiven Beweise erbracht werden können. Die erwähnten Unterschiede bestehen im Aeussern in der unvergleichlich saubereren Technik der Capellen des Umganges im Vergleich zu der der Aussenwände der Langchor-Capellen, bei welchen auch der Mangel der Strebepfeiler sehr störend in's Auge fällt. Im Innern zeigen sie sich im Aufbau der Pfeiler. Während die Pfeiler des Chorhaupts, Fig. 18 und Fig. 20, 1, sich edel und folgerichtig, das Schweriner System genau befolgend, entwickeln, indem das Scheidbogenprofil ohne Capitäl in den Bogen übergeht und die Dienste ununterbrochen bis zum Gewölbe emporstreben, bemerken wir an den Pfeilern des Langchores, Fig. 19 und 20, 3, sowie an der demselben zugewandten Hälfte des auf der Grenze zwischen beiden Chortheilen stehenden Pfeilers, Fig. 20, 2, in der Höhe des Scheidbogenansatzes eine Verjüngung von ½ Stein, und zwar nach beiden Seiten, sowohl zum Mittel- als zum Seitenschiff hin. Ein schwaches Gesimse vermittelt diese Verjüngung, durch welche die Mittelschiffdienste unterbrochen werden, der untere Theil derselben wird durch eine Art Capitäl abgeschlossen, darüber setzt der obere Theil mit einer Art Basis wieder an. Diese Anordnung ist ebenso unschön, wie unverständlich, und zeigt, dass die Architektur dieses Theiles des Chores bereits beginnt, sich auf abschüssigen Bahnen zu bewegen.

Die Capitäle des ganzen Chorbaues, sowie die Fussglieder der Seitenschiffdienste bestanden bis zur letzten Restauration aus einfachen cylinderförmigen Gliedern, doch ist es bei den sonstigen Feinheiten im Detail, wie z. B. der zierlichen Scheidbogenprofilirung, nur zu wahrscheinlich, dass jene im Bau unvollendet geblieben sind, und ist es unserer Zeit vorbehalten gewesen, hier die letzte Hand anzulegen. Scheidbogenprofile und Mittelschiffdienste endigen auf ziemlich rohen Consolen, die ebenfalls vor einigen Jahren eine würdigere Form erhalten haben.

Das Mittelschiff ist 36' breit bei ca. 100' Höhe und zeigt somit im Vergleich zu den vorher besprochenen Kirchen eine sehr gesteigerte Höhenwirkung. Die Oberwände desselben sind wohl gleichzeitig mit dem ganzen Langchor errichtet worden; ihre Architektur ist höchst eigenthümlich. Fig. 20. Ueber den Scheidbögen verläuft gleichfalls ein kräftiges Gurtgesimse, über welchem eine Mauernische ansetzt; diese ist unten schmäler und verbreitet sich weiter oben plötzlich in einem Absatz, ein ebenfalls unschönes, konstructiv allerdings zu rechtfertigendes Motiv. Die Fenster des Oberschiffes sind bei weitem höher als zu Schwerin; sie zeigen im Lichten etwa die Verhältnisse der Doberaner Fenster und ziehen sich wie zu Schwerin als Blenden noch weit hinunter, doch nicht so tief wie dort. Fast ohne Beispiel dastehend in der ganzen gothischen Epoche ist die ursprüngliche Gewölbeanordnung des Hochschiffes. Während nämlich in der gesammten kirchlichen Architektur der Gothik nur über den Pfeilern Wanddienste aufsteigen, zwischen welchen sich nur ein Gewölbefeld ausspannt, setzt beim Langchor unserer St. Petrikirche auch über der Spitze der Scheidbögen ein schwächeres Dienstbündel an und schliesst in gleicher Höhe mit den Hauptdiensten durch ein Capitäl. Dadurch ist die Oberwand des Langchores zwischen den Pfeilern zweigetheilt und resultirt daraus die Anordnung zweier Nischen und

zweier Fenster in jeder Travée. Mir ist nur eine Kirche bekannt, bei welcher Aehnliches vorkommt, nämlich der Dom zu Magdeburg. Fig. 23.

Diese eigenartige Anordnung giebt dem ganzen Hochchor ein sehr lichtes und schlank aufstrebendes Ansehen. Welche Form die jetzt verschwundene alte Gewölbdecke selbst gehabt hat, ist zweifelhaft, vielleicht war sie ein sechstheiliges Gewölbe, wie es in der Uebergangszeit häufig vorkommt, z. B. im Dom St. Georg zu Limburg a. d. Lahn, Fig. 24, vielleicht ein sehr reiches Stern- oder Netzgewölbe. Fig. 21, 22, 25, 26. Das jetzige Gewölbe ist bekanntlich von Holz und an der Dachkonstruction aufgehängt; es entspricht nicht der Architektur der Wände. Die Seitenschiffe und der Umgang sind mit einfachen Kreuzgewölben überdeckt, in den Capellen des Langchores kommen auch Sterngewölbe vor.

Die Aussenarchitektur des Hochchores ist gleichfalls sehr merkwürdig. Fig. 31. Wie zu Schwerin und Doberan wird er durch den aus gebrochenen Spitzbogen auf weissem Grunde gebildeten Fries gekrönt. Die Bogen werden von schwarzglasirten Formsteinen gebildet und sitzen auf kleinen, gleichfalls glasirten schwarzen Consolen. Die Strebepfeiler durchbrechen, wie zu Schwerin, so auch hier den Fries; das Profil derselben ist merkwürdigerweise am Chorpolygon und der Nordseite bei jedem einzelnen Pfeiler ein anderes; es scheint fast, als habe der Baumeister auf experimentellem Wege die beste Form zu finden gesucht. An der Südseite haben alle Strebepfeiler das gleiche Profil. Dieser selbe unerklärliche Wechsel in der Architektur findet bei den Fenstern statt; diejenigen der Ost- und Nordseite haben fast sämmtlich eine Einfassung von profilirten Ziegeln, bei zweien sind diese unglasirt, bei den übrigen sind glasirte Steine verwandt und zwar in einem Wechsel von je zwei rothen und zwei schwarzen Schichten. Die Fenster der Südseite sind alle gleich ausgebildet und gleich denen des

Unterschiffs gerade eingeschnitten und nur an den Ecken einfach rechtwinklig ausgekehlt, alle Fenster führen das bekannte, im einfachen Spitzbogen geschlossene Maasswerk. Entsprechend den schwächeren Diensten zwischen den Fenstern des Langchores sitzen aussen schwächere und kürzere Strebepfeiler. Der ganze Chor erhebt sich hoch und frei über den Dächern der Seitenschiffe und übertrifft trotz der Unregelmässigkeiten seiner Architektur in der künstlerischen Wirkung bei weitem die gleichen Theile des schweriner Domes, der edlen Gesetzmässigkeit des Doberaner Hochchores muss er freilich weichen.

Der künstlerisch vollendetste und aller Wahrscheinlichkeit nach der älteste Theil des ganzen Baues sind nun aber die Chorcapellen des Umganges; die Architektur derselben ist wie aus einem Gusse, die Formen und Verhältnisse einfach, streng und edel, die Technik eine höchst gediegene und das Ganze ein wahres Musterwerk der Ziegelgothik. Er übertrifft in diesem Theile sogar die Doberaner Kirche und ist dem Schweriner Dom darin ebenbürtig, indem er auch das dort angewandte System fast genau einhält. Wie bei diesem sind die einzelnen Capellen durch flache Bögen unter dem Dache miteinander verbunden, die Ecken derselben sind abgeschrägt und zieht sich der glasirte Spitzbogenfries, auf zierlichen glasirten Consolen sitzend, darüber hin. Die Strebepfeiler durchbrechen den Fries, sie sind zweimal abgesetzt und sauber mit Werksteinen abgewässert. In zweien der einspringenden Ecken stehen achteckige Treppenthürmchen, welche sehr geschickt angeordnet sind, so dass sie die Fensterarchitektur nicht mehr stören, als es die Strebepfeiler thun. Die hochschlanken Fenster sind wie zu Schwerin sämmtlich dreitheilig angeordnet, wie dort werden sie in den inneren Ecken theilweise durch die Strebepfeiler resp. Thürmchen verdeckt. Fig. 13. Das Maasswerk ist das bekannte, das Profil der Pfosten trotz seiner Einfachheit sehr elegant, es

zeigt die Form eines abgestumpften Keiles. Die Fenstergewände sind gerade eingeschnitten, an den Ecken einfach rechteckig ausgekehlt. Die Abwässerung besteht aus Ziegeln in sauberem Verbande und unter derselben zieht sich ein Gesimsprofil hin, nur von den Strebepfeilern durchbrochen. Leider hat die Gleichförmigkeit dieses edlen, einfach schönen Baues durch 2 moderne, in anderen Formen eingesetzte farbige Fenster empfindlichen Schaden gelitten. In den westlichsten Capellenwänden jeder Seite des Umganges befindet sich je ein Portal in einfachem Spitzbogen, die Einfassung desselben ist reich profilirt. Der Sockel des Umganges, wie auch der Langchor-Capellen besteht aus Haustein, das etwas flache Profil des Fussgesimses an demselben hat sehr gelitten und ist an vielen Stellen nicht mehr zu erkennen.

Das Aeussere der Capellen des Langchores sticht sehr gegen das des Umganges ab, es zeigt je ein einfaches Fenster und ein Doppelfenster, über letzterem eine offene Rosette. Es ist zweifelhaft, ob diese Capellen überhaupt zur ursprünglichen Anlage gehören, die Gründe für und wider halten sich so ziemlich die Waage und kann ich keine bestimmte Meinung darüber aussprechen.

Betreten wir nun das Gotteshaus zur Winterzeit, wenn die Gemeinde beginnt sich zur Abendfeier zu versammeln. Nur erst das Langhaus ist erhellt, in den oberen Partieen des hohen Chores herrscht noch ein geheimnissvolles Dämmerlicht, an den Gewölben und Pfeilern des Umganges treibt ein reicher Wechsel von Licht und Schatten sein zauberisches Spiel. Dies ist die Stunde, da der Bau des Meister Johannes seine höchste Schönheit entfaltet, die edlen Formen üben alsdann einen eigenen Reiz aus, wie kein anderes kirchliches Werk unseres Heimathlandes. Es ist der Hauch echt künstlerischen Geistes, welchen wir in dieser Stunde in den weiten Hallen verspüren, desselben

hohen Geistes, welcher die grossen Dome des europäischen Westens so magisch und sinnberauschend durchweht.

Ursprünglicher Entwurf für St. Peter.

Ist dieses bedeutende und stolze Werk nun wirklich ein in sich abgeschlossenes Ganze, an ein älteres Gebäude angeflickt, oder ist es nur ein Fragment, nur der Bruchtheil eines unvollendet gebliebenen grossartigen Planes? Betrachten wir die durch einen Scheidbogen durchbrochene Wand, welche die Chorseitenschiffe von denen des Langhauses trennt, Fig. 16 d, b, c, so wird uns die Antwort auf diese Frage bald zu Theil. An der dem Langhause zugekehrten Seite dieser Wand, in der Verlängerung der Seitenschiffwand des Chores sitzt, oben und unten abgebrochen, ohne irgendwelchen Zusammenhang mit dem Gewölbe ein Dienstbündel. Fig. 16 und 28 b. Es gleicht völlig denen des Chormittelschiffes. Doch nicht genug damit, im Dachbodenraum setzt die Wand sich noch einige Fuss hoch fort und auch dort finden wir das geheimnissvolle Architekturglied. Es geht somit weit höher hinauf als die Gewölbe des ganzen Seitenschiffes und ist nichts anderes und kann nichts anderes sein, als die Gewölbestütze eines entweder nicht ausgeführten oder vor der Vollendung wieder abgetragenen hohen Querhauses. Auch im Aeussern lässt sich die abgebrochene Querschiffwand, Fig. 16 c und 28 c, beiderseits an den herausstehenden Ziegeln deutlich erkennen; an der Nordseite ist der Spitzbogenfries über der abgebrochenen Wand nicht vorhanden, an der Südseite ist er später, nach Abtragung der Querschiffwand, in roher Weise hergestellt und der Hausteinsockel des Chores zeigt an dieser Stelle eine Unterbrechung, er ist hier aus Putzmasse hergestellt. Auch die Treppenthürmchen des Hochschiffes scheinen in ihrer Grundform anzudeuten, dass sie bestimmt waren, in der Ecke zwischen Langhaus und Querschiff zu sitzen; auch an ihnen sieht

man, dass die Querschiffwand abgebrochen und die Bruchstelle später wieder geglättet worden ist. Dieses alles weist unzweideutig auf ein, im ursprünglichen Plane vorgesehenes, leider nicht ausgeführtes hohes Querhaus hin. Vergl. Fig. 31. Es ist dies ein neuer Beweis für die Verwandtschaft unserer Kirche mit denen von Doberan und Schwerin und ist damit auch das Räthsel des Chorbaues gelöst. Wir sehen nunmehr deutlich, dass unser Chor nur das Fragment eines, leider unvollendet gebliebenen, grossartigen Entwurfes ist und es theilt die St. Petrikirche hiermit das Schicksal so manchen mittelalterlichen Domes. Allem Anscheine nach ist das Querhaus nur einschiffig projektirt gewesen; dies wäre für eine so grosse Kirche eine allerdings etwas seltsame Anlage, doch bei den mancherlei Seltsamkeiten, die das Gebäude uns schon geboten hat, können wir auf diese neue Ueberraschung schon gefasst sein. An die Vierung hätte sich alsdann das Langhaus, etwa 4 Felder lang, geschlossen, im Westen durch einen oder zwei gewaltige Thürme gekrönt; es wäre das ein Bau gewesen, der die Länge des jetzigen sicher bei weitem übertroffen hätte. Vergl. Fig. 28.

Aber noch mehr erzählt uns diese Grenzlinie zwischen Chor und Langhaus; nämlich sie sagt uns deutlich, dass der erstere der ältere Theil der Kirche ist. Wie hätte man vor Allem an die Anlage eines Querhauses denken können, wenn ein so umfangreiches Werk, wie das heutige Langhaus, bereits dagewesen wäre; vielmehr sieht man deutlich, dass Gewölbe und Wände der Seitenschiffe desselben an die Wand des dem Chorbau angehörigen Querschiffes angebaut sind und zwar mit Durchbrechung des dort befindlichen, nunmehr unnöthig gewordenen Dienstbündels. Doch auch noch einen anderen schlagenden Beweis für obige Behauptungen giebt der Mittelschiffpfeiler, Fig. 16 und 28 a, Fig. 27, welcher an der Grenze zwischen Chor und Langhaus steht. Erstens gehört er seiner ganzen Architektur nach dem Chorbau an und sitzen an ihm so-

wohl das Scheidbogenprofil wie das Dienstbündel desselben. Zum Seitenschiff zu zeigt er genau dieselbe Ausbildung, wie die Vierungspfeiler von Schwerin und Doberan, nämlich eine Vorlage von ½ Stein mit den fein profilirten Gewölbediensten in den Ecken zwischen Pfeiler und Vorlage. Mittelst eines glatten Scheidbogens, wie zu Schwerin, trägt er die Hochwand des Querhauses. Er ist somit nichts anderes als der **Vierungspfeiler** des ursprünglichen Planes und ist sein Vorhandensein ein neuer Beweis für das anfänglich projectirt gewesene Querhaus. Zweitens stützt sich der letzte Scheidbogen des Langhauses sammt der darauf stehenden Langhauswand auf diesen Vierungspfeiler, folglich muss der Vierungspfeiler und mit ihm der ganze Chorbau, zu dessen baulichem Organismus er untrennbar gehört, **vor dem Langhause erbaut gewesen sein.** Das an dem Vierungspfeiler, zum Langhause hin, in Scheidbogenhöhe sitzende Profil gehört der letzten Restauration an und ist früher nicht vorhanden gewesen. Dass der Vierungspfeiler nicht wie die anderen Langpfeiler im Grundriss quadratisch, sondern länglich viereckig werden musste, ergiebt sich bei genauer Betrachtung des Reconstruktionsplanes und bei einigem Nachdenken von selbst. Es ist dies einfach die Folge dessen, dass der Baumeister die Gewölbefelder des Chorseitenschiffes gleich lang und die Pfeilerabstände des Langchores gleich gross zu haben wünschte und der Pfeiler der Vierung den Scheidbogen d der Querschiffwand aufzunehmen hatte.

Mit dem Ansatze zum Querschiffe bricht also das Werk Meister Johannes Rumeschottels ab; wäre es im Sinne seines Schöpfers vollendet worden, in unserer baltischen Heimath und weit über deren Grenzen hinaus hätte es nicht seines Gleichen gehabt. Wie aus Dr. Girgensohns Forschungen zu ersehen, flossen die Hilfsquellen des Baues nicht sehr ergiebig und Mangel an Mitteln wird wohl auch

1409 die Ursache der Stockung gewesen sein. Vielleicht standen damals auch noch Theile der alten Kirche, die mit zur provisorischen Benutzung hinzugezogen werden konnten; der Chorbau wurde durch eine provisorische Wand geschlossen und die Vollendung des Baues auf eine günstigere Zeit hinausgeschoben. Beispiele für diese letztere Hypothese finden sich genug, ich verweise nur auf den Kölner Dom und den Dom St. Veit auf dem Hradschin zu Prag, bei welchen beiden die provisorische Westwand des Chores erst in diesem Jahrhundert nach Vollendung des Langhauses gefallen ist.

Zu meiner Reconstruktion, Fig. 28 und 32, des ursprünglichen Entwurfes für St. Peter bemerke ich Folgendes. Da an dem vorhandenen Theile desselben keinerlei Anzeichen zu finden ist, dass Seitenschiffe das Querhaus begleiten sollten, so blieb nichts übrig, als letzteres einschiffig zu reconstruiren. Einen Ersatz für diese fehlenden Seitenschiffe bilden die beiden anstossenden Seitencapellen, welche infolge der Architektur des Vierungspfeilers länger als die übrigen Capellen, auch äusserlich durch Zwillingsfenster vor jenen ausgezeichnet sind. Die übrigen Seitencapellen führen nur ein einfaches Fenster.

Für die Reconstruktion des Querhauses selbst bieten der Vierungspfeiler a und das besprochene abgebrochene Dienstbündel (b), sowie der Vergleich mit Doberan, und vornehmlich mit Schwerin, genügenden Anhalt. Es ist zwei Gewölbefelder lang angenommen worden, an den nur wenig vortretenden Ecken gleichfalls von achteckigen Treppenthürmchen flankirt. Aus denselben Elementen ergab sich unschwer die Vierung, da eben sämmtliche Vorbedingungen, um ein dem Schweriner Querhause ähnliches zu reconstruiren, im jetzigen Bau vorhanden sind. Zu beachten ist hier der Umstand, dass der die Vierung von den Querschiffarmen trennende Bogen nicht, Fig. 28 e und Fig. 10 d, wie sonst in der Gothik als einfacher Gurtbogen, sondern

als Scheidbogen, versehen mit dem Scheidbogenprofil, ausgebildet ist. Dasselbe finden wir bei den vorhergegangenen Bauten und ist diese Anordnung gleichfalls ein Charakteristikum des mecklenburger Kathedralstyles. Das Querhaus erscheint dadurch als ein mit dem Hauptschiff nicht unmittelbar und organisch zusammenhängender Raum, sondern als eine Art grosser Seitencapelle.

Das Langhaus musste nun, um dem Chor sammt Querschiff genügend das Gleichgewicht zu halten, 4 Felder lang angenommen werden. Wenn die seitlichen Chorcapellen wirklich dem ersten Plan schon angehört haben, wogegen kein stichhaltiger Grund vorliegt, so konnte ich sie auch mit gutem Gewissen dem Langhause zusprechen; derartige Anlagen sind ja durchaus keine Seltenheit. Die Architektur des Chores ist im ganzen Langhause streng eingehalten worden.

Bis hierher glaube ich mit ziemlicher Sicherheit behaupten zu können, dass meine Reconstruktion wenig oder kaum vom Plane Meister Rumeschottels abweicht. Was die Mittelschiffgewölbe anbelangt, so ist ja bereits früher gesagt, dass und weshalb sie aussergewöhnlich reich gebildet gewesen sind; wie sie nun aber ausgesehen haben, darüber giebt uns der Bau leider keine Auskunft mehr. Bei ihrer Reconstruktion habe ich mich an die Querschiffgewölbe von Schwerin gehalten. Die beiden mächtigen Westthürme sind natürlich auch nur Hypothese; diese Anordnung war aber bei den verwandten Bauten sehr beliebt, wenn nicht vorhandene ältere Thürme, wie zu Schwerin, die Anlage von Zwillingsthürmen verhinderten. Da die Thürme in ihren Breitenverhältnissen mit der mit Sicherheit reconstruirbaren Querschiffbreite gut harmoniren, so ist die Richtigkeit meiner Annahme immerhin wahrscheinlich. Im Aufriss der Reconstruktion, Fig. 32, begrüsst uns der Chor als alter Bekannter. Es ist der St. Petrikirchen-Chor, wie wir ihn noch heute vor uns sehen. Etwas Neues an

demselben ist nur das höher hinaufgeführte Treppenthürmchen des Umganges mit dem spitzen Helm als Bekrönung, welcher ehemals ohne Zweifel vorhanden gewesen, aber, da es bei der Construktion des Daches Unbequemlichkeiten verursachte, beseitigt worden ist. An den Chor schliesst sich, hoch und schmal vortretend, das reconstruirte Querschiff. Es zeigt in der Giebelwand das typische hohe Fenster der verwandten Bauten, sowie die flankirenden Treppenthürmchen; die Bekrönung derselben, sowie die Blendenarchitektur des Giebels sind der Schweriner Querhausfaçade nachgebildet. Auf der Kreuzung, mitten zwischen den vier spitzen Helmen der eben erwähnten Stiegenthürme, sitzt das fialengeschmückte Sanctusthürmchen, aus Holz construirt und mit Kupferblech bekleidet. Diese zierlichen Dachreiter finden sich noch heute bei den meisten der verwandten Bauten; die Lübecker Kirchen führen es durchweg, auf der Marienkirche dient es als Gehäuse für ein Glockenspiel. Das Langhaus befolgt streng die Architektur des Chores, über den breiten ungegliederten, nur von den grossen Fenstern durchbrochenen Massen der Seitenschiffcapellen erhebt sich reich gegliedert in lichter Klarheit das Hochschiff. Im Westen krönen das stolze Bauwerk die beiden mächtigen Thurmriesen. Es ist die richtige Hanseatenkirche, trotz ihrer Schlichtheit ist sie kraft ihrer harmonischen Verhältnisse und der Gesetz- und Zweckmässigkeit ihrer Anlage doch ein wahrhaft schöner Bau. Vergleichen wir nunmehr die Reconstruktion mit dem Grund- und Aufriss der heutigen Kirche, Fig. 16 u. 31, 20, so wird uns ohne Weiteres klar, um wieviel grossartiger der Bau hat werden sollen. Der Chor sitzt nicht mehr als fremdartiges Glied am Langhause, er bildet vielmehr mit demselben ein harmonisches Ganze. Ein weiterer Vergleich mit den Grundrissen der Kirchen von Schwerin und Doberan zeigt deutlich die nahe Verwandtschaft mit jenen Bauten. Weiter beweist unsere Reconstruktion, welche nicht etwa

ein Product individuellen Geschmacks oder der Phantasie ist, sondern welche sich mit fast mathematischer Folgerichtigkeit aus der kritischen Betrachtung des Vorhandenen sowie dem Studium der verwandten Bauten ergeben hat, dass St. Peter zu Riga berufen war, als würdiges Glied sich seinen norddeutschen Vorgängern anzureihen. Ja mehr als das, wir sehen dass St. Peter ein durchaus originelles und hochbedeutendes Werk hat werden sollen, welches in der Kunstgeschichte mit Fug und Recht seinen Platz fordern darf.

Das Streben der jüngeren Zeit, des 15. Jahrhunderts, nach dem Aussergewöhnlichen manifestirt sich bei unserem Bau deutlich in den Capellenreihen, sowie in dem complicirten Gewölbesystem. In diesen beiden Eigenthümlichkeiten unserer Kirche mag man vielleicht auch ein Zugeständniss an die in den Ländern des deutschen Ordens herrschende Geschmacksrichtung sehen. Osten und Westen reichen sich in St. Peter die Hand zum Bunde. (Vergl. St. Marien zu Danzig, St. Johannis zu Riga und die preussischen Kirchenbauten.) Ein weiteres Anzeichen der jüngeren Zeit ist in dem Aufbau, in dem auf eine gewaltsame Höhenwirkung angelegten Mittelschiffsystem zu sehen. In Doberan ist dasselbe einfach und streng gesetzmässig, in maassvoller Höhenentwicklung angelegt; in Schwerin versucht man schon durch Kunststücke, durch hohe Fensterblenden, die Höhenwirkung zu steigern, in Riga vollends wird die Travée zweigetheilt, das Oberschiff noch erhöht und darüber ein kunstvoll reiches Gewölbe gespannt. Damit ist aber die Grenze des im Ziegelbau möglichen schon fast erreicht. Drittens und letztens weisen die verschiedenen bereits erwähnten Geschmacklosigkeiten im Aufbau der Kirche darauf hin, dass die Blüthezeit des Styles zur Zeit des Beginnes des Rigaer Baues bereits überschritten war. Doch trotzdem wird wohl ein jeder Freund alter Kunst auf's Tiefste beklagen, dass es Meister Johannes nicht vergönnt

gewesen, sein erhabenes Werk zur Reife zu bringen. Leider ist es wohl auch nur ein Traum und ein schöner Wahn, wenn ich mir vorstelle, dass das, was der alte edle Bau in seiner Sprache mir von seinen Jugendtagen erzählt und von dem, was sein Schöpfer im Sinne gehabt, dereinst noch zur Wahrheit werden und greifbar vor unser aller Augen dastehen könnte. Unsere Zeit baut nur noch ungern Gotteshäuser von solcher Erhabenheit und Grösse; wie sollte sie denn einen bereits vorhandenen Bau zur Hälfte abtragen, um einem längst vergessenen Projekte, welches der Forscher aus dem Staube der Jahrhunderte hervorsuchte, wieder zu seinem Rechte zu verhelfen. Das sind nur leere Träume.

Und doch es wäre eine würdige Feier des halbtausendjährigen Jubiläums der St. Petrikirche, wollte die Stadt Riga das Werk Meister Rumeschottels zu Ende führen, sich und das Andenken der kunstsinnigen Vorfahren gleicherweise ehrend!

Das Langhaus der St. Petrikirche.

Fast ein halbes Jahrhundert, von 1409 bis zum Jahre 1456, hören wir nichts von einem Bau an St. Peter; erst in jenem Jahre erfahren wir wieder etwas über den Fortgang des Werkes. Damals wurden 4000 Dachsteine verbraucht, dieses kann sich nur auf das Schiff beziehen, denn der Thurm wird schwerlich mit Dachsteinen gedeckt worden sein. In diese Zeit haben wir demnach mit aller Wahrscheinlichkeit die Errichtung des jetzigen Langhauses zu setzen. Ueber den damaligen Baumeister wissen wir nichts; allem Anscheine nach ist es ein hiesiger, in der Baukunst nicht eben hervorragender Mann gewesen. Der alte Entwurf Meister Rumeschottels wurde vollständig preisgegeben, wohl seiner zu grossen Kostspieligkeit halber, und man beschränkte sich in der Architektur des Neubaues auf das unumgänglich nöthige. Diesen Charakter eines reinen Nutzbaues trägt denn das Langhaus von St. Peter sowohl im

Aeussern als im Innern deutlich genug ausgeprägt, auch die technische Ausführung des Mauerwerks steht beträchtlich hinter der des Chores zurück; beim Mittelschiff ist sie eine fast nachlässige zu nennen, was auch die beiden mächtigen Risse beweisen, welche im zweiten Gewölbefeld vom Thurm aus gerechnet, beide Mittelschiffwände spalten und eine Unterfangung der Scheidbögen nöthig gemacht haben. Auch mit der Construktion des zu Ende des 15. Jahrhunderts errichteten ersten Thurmes wird es wohl nicht zum Besten bestellt gewesen sein, dieses beweist das Schicksal, welches ihn zwei Jahrhunderte später ereilt hat.

Das Langhaus, Fig. 16, setzt sich als dreischiffige Basilika, im Mittelschiff 4 Travéen lang, dem Chorbau an. Das Mittelschiff ist in der Breite dem Chorschiff gleich; die Abseiten sind beträchtlich breiter als die Chorseitenschiffe, jedoch nicht ganz so breit als diese mit Einschluss der sie begleitenden Capellen. Die Pfeiler, Fig. 29, sind kreuzförmig, sie zeigen nach allen 4 Seiten je einen Pilaster zur Aufnahme der Scheidbögen und Gurte, in den Ecken sitzen Viertelpilaster zum Auflager für die Rippen. Die Bekrönung der Pfeiler war vor der letzten Restauration eine einfache Platte. Es ist dieses eine Ausbildung, die an die Pfeiler des Domes erinnert und bei der St. Jacobikirche gleichfalls sich findet. Die Seitenschiffe sind mit reichen Sterngewölben bedeckt, die Fenster daselbst gross und licht, die Gewände und das ehemalige, jetzt durch ein modernes ersetzte, Maasswerk derselben gleich denen des Chores. Das Aeussere der Seitenschiffe, Fig. 31, zeigt kräftige Strebepfeiler, deren Absätze ebenfalls mit Werksteinen abgewässert sind, darüber den Spitzbogenfries des Chores nur in weit roherer Ausführung, theilweise jedoch auch mit glasirten Steinen. Die Innenarchitektur des Mittelschiffes, Fig. 30, ist sehr roh, die Pfeilerpilaster verjüngen sich an der hohen kahlen Wand in zwei, durch einfache Platten gekrönten Absätzen bis auf die Breite des Gewölbegurtes. Neumann, in seinem „Grund-

riss der Kunstgeschichte der Ostseeprovinzen“ sieht in diesen Absätzen ein Anzeichen für eine spätere Erhöhung des Mittelschiffes und folgert daraus, dass die St. Petrikirche ursprünglich eine Hallenkirche gewesen sei. Er verweist hierbei auf die ähnliche Erscheinung am Dom. Ich kann jedoch in den abgesetzten Pilastern der St. Petrikirche nicht mehr als eine ungelenke, wiewohl ganz systematisch durchgeführte Lösung eines architektonischen Problems sehen; von einer gänzlichen Aenderung des tektonischen Systems, wie an den Dompfeilern ist hier gar keine Rede. Die Mittelschiff-Fenster sind sehr klein und niedrig, sie sitzen in flachen Blenden, welche oben im gebrochenen sogenannten Stralsunder Spitzbogen zusammengehen. Die Gewölbe sind auch hier von Holz und wie die des Chores als rundbogige Kreuzgewölbe ausgeführt. Das alte Gewölbe mag auch, wie das der Seitenschiffe, ein Sterngewölbe gewesen sein. Das Aeussere des Mittelschiffes entbehrt der Strebepfeiler, die Fenster sind flach und recht roh profilirt, darüber der bekannte Fries, ebenfalls sehr roh ausgeführt. An der Grenze zum Chormittelschiff und zwar zum letzteren gehörig, sitzen beiderseits Treppenthürmchen. Die nördliche Seitenschiffcapelle ist ersichtlich später angebaut, wie es wahrscheinlicher Weise auch die Capellenräume zu beiden Seiten des Thurmes sind. Die Verhältnisse des Innern, wie überhaupt der ganze Langhausbau fallen gegen den Chor sehr bedeutend ab.

Ein dem unserer St. Petrikirche sehr ähnliches Schicksal hat der Bau der St. Marienkirche zu Rostock gehabt. An einen älteren, schönen, dem unsrigen in der Anlage verwandten Chor nebst ausgeführten Kreuzschiff, wurde dort im Laufe des 15. Jahrhunderts ein wenig bedeutendes Langhaus gefügt, und die Harmonie des ganzen Bauwerks dadurch empfindlich gestört. Archivrath G. F. Lisch schreibt

darüber[1]): „So kam es in den Hansestädten öfter; es wurden etwa in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Kirchen von kolossaler Ausdehnung für den Ziegelbau angefangen, aber nicht vollendet; dasselbe finden wir an den Kirchen Wismars, welche ebenfalls in sehr grossem Maassstabe angelegt, aber nicht in allen Theilen und in demselben Geiste vollendet umd ausgeführt sind; man sieht überall, wie jüngere, schlechtere Anbauten die Ausführung des Grundplanes abgeschnitten haben. Dies mag seinen Grund in dem allmähligen Verfall und den inneren Unruhen und äusseren Kriegen der Hansestädte im Anfange des 15. Jahrhunderts haben."

Die Schicksale und die Form des ersten, sowie des jetzigen Thurmes unserer St. Petrikirche sind hinreichend bekannt, als dass ich hier näher darauf einzugehen brauchte. Zum Schlusse will ich nur die Hoffnung aussprechen, dass bei ferneren Restaurationsarbeiten, besonders an dem so höchst interessanten Chorbau etwas mehr Rücksicht auf die architektonische Eigenart unserer St. Petrikirche genommen werde, als es bisher theilweise der Fall gewesen. Das Werk Meister Johannes Rumeschottels ist dessen wahrlich werth. Dass diese Zeilen dazu beitragen mögen, ist der Wunsch, den ich ihnen mit auf den Weg gebe.

Zum Schluss noch einige Worte über zukünftige Arbeiten an der St. Petrikirche.

Die Hauptfaçade u. der Thurm müssten, abgesehen von nöthigen Reparaturen, von dem rothen Anstrich befreit werden.

An den Seitenfaçaden wäre der Speicheranbau an der Nordwestecke zu entfernen und die Sakristei hinter dem Altare in gothischen Formen auszubauen.

Die Gesimse der Kirche müssten in gothischen Formen in Rohbau wieder hergestellt werden.

---

[1]) Meckl. Jahrbücher, 1844, pag. 451. G. C. F. Lisch. Die Marienkirche zu Rostock.

Die Windfänge vor den Seitenportalen sind zu entfernen, resp. nach Innen zu verlegen; die Portale selbst in Rohbau zu erneuern.

Die Treppenthürmchen des Hochschiffes, sowie hinter dem Altare sind zu reinigen und zugänglich zu machen, da sie bei etwaiger Feuersgefahr von der allergrössten Wichtigkeit sind! Sämmtliche Treppenthürmchen sind mit einer stylgemässen Bekrönung und mit gothischen Spitzhelmen zu versehen.

Das erhalten gebliebene Ziegelmaasswerk des Chores ist zu reinigen und in Rohbau zu restauriren. Dass die Fenster des Chores bis auf eine den Langhausfenstern gleiche Höhe vermauert werden, erscheint durchaus überflüssig.

Diese Restaurationen am Aeusseren der Kirche lassen sich sämmtlich ohne allzu bedeutende Kosten bewerkstelligen. Anders steht es mit tiefergreifenden Restaurationsarbeiten im Innern.

Wünschenswerth wäre die Wiederherstellung der massiven Gewölbedecke des Mittelschiffes. Die Wände des Langhauses sind zwar stark beschädigt, doch wären sie nach Einziehung geeigneter Ankerverbindungen wohl noch im Stande, ein leichtes Gewölbe aus Hohlziegeln resp. porösen Tuffsteinen zu tragen. Die Wände des Chores sind ohne Zweifel noch vollständig fähig, eine massive Decke zu tragen. Für die neuen Gewölbe des Chores wäre der Zweitheilung der Gewölbejoche des Hochschiffes unter allen Umständen Rechnung zu tragen.

Wünschenswerth wäre ferner eine Herstellung des Innern in Rohbau nebst theilweisem Verputz und Malerei nach dem Muster der Kirchen zu Doberan und Schwerin.

Diese beiden im Innern vorzunehmenden Restaurationsarbeiten lassen sich jedoch leider nicht ohne recht bedeutende Kosten bewerkstelligen, namentlich nicht die erstere.

Die Ueberreste der St. Georgskirche im „Convente zum heiligen Geiste" in Riga.

Von *Carl von Löwis of Menar.*

Im ältesten Theile Rigas, unweit der St. Petri- und St. Johannis-Kirche, befindet sich der Hof des „Convents zum heiligen Geiste." Die zu demselben gehörenden Häuser bilden nahezu ein Rechteck, belegen zwischen der grossen Schmiedestrasse und der Scharrenstrasse. Zunächst der letzteren befinden sich drei dem Convente gehörende Speicher, welche durch ihre alten unregelmässigen Mauern und Dreieckgiebel auffallen. Sie führen den Namen die „blaue" oder richtiger „blümerante (bleu mourant) Taube"; die „weisse Taube" und die „braune Taube". (Vergleiche den Lageplan in 1 : 600.)

An dem mittleren Speicher die „weisse Taube" sieht man an der Aussenwand des auffallend alterthümlichen Gemäuers der nördlichen Wand deutliche Spuren eines vermauerten Spitzbogenfensters, dessen Grössenverhältnisse vermuthen lassen, dass es vor Zeiten zu einer alten Kirche gehört habe.

Durch das freundliche Entgegenkommen der Verwaltung des Convents wurde es ermöglicht, das Innere des Baues, soweit es die aufgespeicherten Waaren überhaupt zuliessen, in Augenschein zu nehmen. Im Erdgeschosse fanden sich Pilaster (Wandpfeiler), und zwar je zwei an den Langwänden und zwei Eckpfeiler nach Osten (zur St. Johannis-Kirche) hin.

Diese aus Hausteinen gefertigten Wandpfeiler sind 90^{cm} bis 1^{m} breit und springen 16 bis 22^{cm} rechtwinkelig aus der Wand hervor. Aus denselben springt wiederum ein 60^{cm} breites Rechteck um 8 bis 25^{cm} vor, so dass der gesammte Querschnitt die Hälfte eines Pfeilers mit kreuzförmigem Querschnitte bildet. In denselben Maassverhältnissen bilden die Eckpfeiler den vierten Theil eines ebensolchen Pfeilers (Vergl. den Hauptplan im Massstabe 1 : 100).

Das Material dieser Pfeiler ist ein recht harter rother marmorartiger Kalkstein, mit wenigen kleinen grünlich geränderten Düsen. Die saubere Bearbeitung lässt vermuthen, dass diese Stützen der ehemaligen Gurtbögen unbetüncht blieben, während der übrige Theil der Wand, hauptsächlich aus hellem Kalkstein, aber auch aus grossen Ziegeln bestehend, wahrscheinlich getüncht bezw. bemalt gewesen sein wird.

Die Pilaster der Südwand treten in ungleicher Stärke aus der Wand hervor, wodurch der Erbauer den Fehler in der Anlage (die Verbreiterung der Kirche nach Osten) mit Rücksicht auf die Gewölbegurtungen offenbar hat ausgleichen wollen.

Begiebt man sich auf der in der Mauerstärke der Südwand (zur Scharrenstrasse hin) angelegten schmalen Treppe auf den $5{,}60^{m}$ über dem Fussboden belegenen ersten und den $2{,}90^{m}$ über diesem liegenden zweiten Boden, so bemerkt man längs den vier Wänden, besonders deutlich aber an der Südwand, die Spuren der 6 Kreuzgewölbe, welche diesen ganzen Raum ehemals überspannt haben. Diese Spuren erscheinen als Bögen, deren Scheitel 9½ Meter über dem Fussboden zu ebener Erde belegen sind. Sie lassen die Stärke der ehemaligen Gewölbe als 25^{cm} betragend erkennen. Hieraus erhalten wir die Höhe der ehemaligen Gurtbögen mit 9½ Metern und den Ansatz derselben (Stelle der ehemaligen Kapitäle) etwa in 5¾ bis 6 Meter Höhe über dem heutigen Fussboden. Wie hoch die Gewölbe selbst gewesen sind,

lässt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, doch könnten dieselben wohl ca. 12 Meter hoch geschätzt werden — also etwa so hoch, wie das Gewölbe im Altarhause der St. Jakobikirche. Gewölbe von so bedeutender Höhe dürften in älterer Zeit wohl nur in Kirchen vorgekommen sein. Der Umstand, dass diese Räume seit langer Zeit Speicher sind, entzog dieselben bisher den Augen der Forscher. Wie ein Blick auf den Hauptplan zeigt, stimmen die Hauptaxen der Fenster nicht mit den Queraxen der Gewölbe überein. Vielleicht gestattet solches den Schluss, dass die Kirche hier im Langhause ursprünglich flach gedeckt war und erst später die Einwölbung stattfand. Dabei mögen auch, etwa in der Zeit des sog. Uebergangsstyles, die ursprünglich vielleicht rundbogigen Fenster den spitzigen Bogen erhalten haben.

In den Kellern der „weissen Taube“ finden sich noch die alten viereckigen $2{,}20^{m}$ breiten Fundamente der ehemaligen, jetzt durch Holzpfeiler ersetzten, Mittelsäulen oder Pfeiler. Waren dieselben rund analog der in Uexküll vorhandenen Säule vor dem Altarchore, oder waren es viereckige Pfeiler, oder solche von kreuzförmigem Querschnitte? Da von ihnen selbst nichts erhalten blieb, so dürfte diese Frage wohl nur durch Auffindung eines alten Planes zu beantworten sein.

Der Pfeiler im Schiffe der Uexküllschen Kirche hat einen kreuzförmigen Querschnitt, doch könnte derselbe jüngeren Datums sein — ebenso der ähnliche Pfeiler im Speicher die „braune Taube“.

In unserer Rigaschen St. Marien-Domkirche haben wir freilich auch Pfeiler mit kreuzförmigem Querschnitte, über deren hohes Alter kein Zweifel vorhanden ist.

Das zweischiffige Langhaus die „weisse Taube“ hat nach Norden drei Fenster gehabt, nach Süden ist jedoch gegenwärtig nur eines nachzuweisen. Dieser Raum ist im Innern gegen 23 Meter lang, bei einer Breite von 13½ bis über 14 Meter. Das am besten erhaltene Fenster in der

Mitte der Nordwand ist im Lichten 127^{cm} breit in seiner Mitte, erweitert sich bis ca. 2^{m} nach innen und aussen. Westlich an den Speicher die „weisse Taube“ stösst ein anderer Speicher, die „braune Taube“ benannt. Diese Bezeichnung der Speicher ist offenbar davon herzuleiten, dass die Taube als Symbol des heiligen Geistes gebraucht wird, wie denn auch das Siegel des „Convents zum heiligen Geiste“ [1]) eine Taube mit einem Heiligenschein darstellt.

Die „braune Taube“ ist von der „weissen Taube“ durch einen (jetzt zugemauerten) runden Bogen von 7½ Metern Spannweite, sichtbar auf dem ersten und zweiten Boden der „braunen Taube“, getrennt. Getragen wird dieser Bogen von kurzen consolenartigen Pilastern, deren Füsse sich in einer Höhe von über 3 Metern über dem Fussboden des Erdgeschosses befinden.

In der Uexküllschen Kirche wird der zweitheilige Bogen, durch welchen das zweischiffige Langhaus vom Altarhause getrennt ist, in der Mitte von einer runden 90^{cm} starken Säule getragen [2]), während an den Seiten ebenfalls kurze consolenartige Pilaster die anderen Enden der Bögen tragen.

Zu dieser Aehnlichkeit der Anlage kommt noch hinzu, dass die Pilaster im Schiffe der Kirche zu Uexküll nach Form und Maass mit denen in unserer „weissen Taube“ übereinstimmen; ob auch im Materiale, konnte nicht festgestellt werden. Auch die Pfeiler mit kreuzförmigem Querschnitte hier in der „braunen Taube“ wie dort im Schiffe der Uexküllschen Kirche sind einander recht ähnlich.

An die Ostwand der „weissen Taube“ stösst die „blaue Taube“, gegenwärtig ebenfalls ein Speicher. Ein jetzt auch

---

1) Est- und Livländische Brieflade von Baron Robert v. Toll, vierter Theil, herausgegeben von Dr. Joh^{s} Sachssendahl, Tafel 29, Nr. 66.

2) W. Neumann giebt in seinem „Grundriss einer Geschichte der bildenden Künste und des Kunstgewerbes in Liv-, Est- und Kurland“ auf Seite 7 irrthümlich diese runde Säule als quadratischen Pfeiler an.

vermauerter Bogen von 6,30ᵐ Spannweite trennt beide Räume. Die Enden dieses Bogens ruhen jedoch auf Pilastern, deren Füsse zu ebener Erde sichtbar sind. Wir haben es hier mit dem sog. Triumphbogen (zwischen Langhaus und Altarhaus) zu thun. In der „blauen Taube“, dem Altarchore, sind nur Eckpfeiler vorhanden, welche ein einziges Kreuzgewölbe getragen zu haben scheinen. Der nordöstliche Eckpfeiler ist jedoch nicht mehr vorhanden und wurde daher auf der Zeichnung, gleich der Innenseite der muthmaasslich ehemaligen Nordwand dieses Raumes, punktirt angedeutet.

Im Materiale und in den Dimensionen sind diese Eckpfeiler jenen in der „weissen Taube“ gleich, nur dass hier die Füsse derselben sichtbar und gut erhalten sind.

Ein Riss in der Ostwand und die Einbiegung des Daches sprechen auch für einen späteren Anbau des nördlichen Theiles der „blauen Taube“.

Die „blaue Taube“ schliesst nach Osten mit einer geräumigen Nische ab. Es ist die bei den Kirchen im romanischen Style häufig vorkommende Apsis oder Concha. Auch an der Rigaschen Domkirche haben wir eine ähnliche halbrunde Altarnische.

Etwa auf 1½ Meter von der Innenseite der Ostwand unserer „blauen Taube“ sind die Wände der Nische parallel; dann aber schliessen sie in einem Kreisbogen ab. Im Innern gemessen ist die Apsis 5,62ᵐ breit und 3,70ᵐ tief bei einer Mauerhöhe von 7½ Metern über dem heutigen Hofespflaster bezw. Fussboden zu ebener Erde.

Der abgerundete Theil der inneren Apsis-Wand bildet keinen vollständigen Halbkreis auf dem Grundrisse, sondern einen Kreisbogen zum Radius- 2,85ᵐ und Centriwinkel von ca. 157°. Von der Strasse bezw. dem Conventshofe aus ist die Apsis jetzt nicht sichtbar, da kleine Anbauten sie verdecken.

An der Innenseite der Südwand dieser Apsis liegt in Brusthöhe (1,43ᵐ) eine fast würfelförmige Nische (46ᶜᵐ tief,

53^{cm} breit und 46^{cm} hoch im Lichten), welche man geneigt sein könnte, für ein Sakramentshäuschen zu halten. Letzteres lag jedoch ausnahmslos auf der Evangelien-(Männer-) oder Brodseite (hier Nordseite) des Altars, d. h. rechts von demselben und kommt bereits seit dem 13. Jahrhundert vor als Wandschrank. Ganz ähnlich wie dieses Wandtabernakel ausgestattet, nur durch seine Stellung an der Epistel- oder Kelchseite (hier Südseite) zu unterscheiden, ist das Depositorium für die heiligen Oele. Es handelt sich somit hier nicht um ein Sakramentshäuschen, sondern um ein solches Depositorium. Dasselbe ist wohlerhalten, mit 4 grossen Hausteinen umrahmt — freilich fehlen die Thüren. Auch die Rückwand wird aus Hausteinen gebildet und zwar von demselben Materiale, wie demjenigen der Einfassung, überhaupt der erwähnten Wand- und Eckpfeiler.

Solche Wandschränke kommen häufig auch im Nordosten Deutschlands vor[1]). Neben diesem Depositorium befindet sich ein vermauertes Fenster in der Apsis. Eine Krypta ist nicht vorhanden. Hat es überhaupt eine solche hier gegeben, so würde sie längst bei Umbauten spurlos vernichtet. An der nördlichen Aussenwand der Apsis, in einer Höhe von 3 Metern (auf dem Heuboden eines angebauten Pferdestalles sichtbar), befindet sich eine 95^{cm} hohe, 75^{cm} breite und 14^{cm} tiefe Nische, welche in flachem Bogen oben schliesst (Pfeilhöhe 20^{cm}). Vielleicht diente sie zur Aufnahme eines Heiligenbildes.

Die ganze Kirche ist im Innern 45 Meter lang (etwas länger, als die Rigasche St. Jacobikirche) und im zweischiffigen Mittelbau gegen 15 Meter breit. Hierbei müssen noch die 1½ bis 1¾ Meter starken Mauern hinzugerechnet werden.

Der zur Scharrenstrasse vorspringende Theil der „braunen Taube" mit der schrägen Wand erscheint seiner Mauer-

---

1) Vergl. Dr. Heinrich Otte: Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I, Ausgabe von 1883, Seite 243, 250 und 264.

stärke und Lage nach als ein späterer Anbau, wofür auch deutlich das Gebälke des Dachstuhls spricht. Es bildet dieser Theil jetzt keinen integrirenden Bestand der Kirche.

Wie ein Blick auf den Hauptplan (in 1 : 100) zeigt, fallen die Axen der Apsis, des Altarchors (blaue Taube) und des zweischiffigen Mittelbaues oder Langhauses (weisse Taube) nahezu zusammen. Die Axe der Vorhalle (braune Taube) bezw. des trennenden Bogens ist jedoch bedeutend nach Norden hin verschoben.

An der nördlichen Aussenwand unserer Kirche finden sich Spuren von Strebepfeilern, vielleicht auch nur Lisenen aus Hausteinen. Ein grösserer Glockenthurm scheint nicht vorhanden gewesen zu sein.

Das ehemalige Hauptthor des Convents nimmt Herr J. Döring[1]) als in der Stadtmauer, zur Schmiedestrasse hin belegen an[2]). Nach dem ältesten Rigaschen Stadtplane vom Jahre 1650 scheint dieses Thor nicht an seiner heutigen Stelle, sondern mehr westlich und zwar gerade unserer Kirche gegenüber gelegen zu haben[3]). Eine ähnliche Anordnung findet sich auch am heutigen Rigaschen Schlosse und dürfte auch noch am Wendenschen Schlosse erkennbar bezw. nachweisbar sein.

Wie bereits angedeutet, ist unsere Kirche im romanischen Style erbaut, also wohl bald nach der Gründung Rigas, am Anfange des 13. Jahrhunderts. Berücksichtigt

---

1) Sitzungsberichte der kurl. Ges. für Lit. u. Kunst, 11. April 1879. Seite 9.

2) Vergl. auch die Urkunde vom 21. März 1304, U.-B. Nr. 460, Reg. Nr. 700.

3) Vergl. auch die ältere Ansicht der Nordseite des Convents in J. C. Brotzes Sammlung verschiedener Livländischer Monumente, Prospecte (Portraits, Grabmäler), Münzen, Wappen etc. Orig.-Mss. in der Rigaschen Stadtbibliothek, Band VIII, Seite 57.

man andererseits die Lage dieser Speicher[1]), so liegt die Vermuthung nahe, dass es sich hier um die St. Georgs-Kirche des Livländischen Schwertbrüderordens, welche bald nach dessen Stiftung 1202 durch den Erbauer Rigas errichtet und dem Schutzpatrone der Ritter geweiht wurde, handeln könnte.

In solchem Falle würde dieser Bau sowohl für die Stadt Riga, als deren älteste Kirche (die 1215 nicht verbrannte, als ein Theil der Stadt und die erste Domkirche eingeäschert wurden), als auch für die Ostseeprovinzen überhaupt, als älteste Kirche des einheimischen Ritterordens, hoch interessant sein.

Die Uexküllsche Kirche kann höchstens 29 Jahre (1186 bis 1215) früher als St. Georg, wahrscheinlich aber nur wenig über 16 Jahre (1186—1202) vor dieser Schwertbrüderkirche erbaut worden sein. Es ist wohl möglich, dass dieselben Hände hier wie dort bei der Erbauung thätig waren und die früher erwähnten Analogien können daher nicht auffallend erscheinen.

Betrachten wir nun die mit der 700jährigen Livländischen Landesgeschichte vielfach verknüpften wechselvollen Schicksale dieser Kirche, so sehen wir, dass dieselbe nicht weniger als drei Namen geführt zu haben scheint, zur Zeit als sie noch ihrer kirchlichen Bestimmung erhalten blieb. Schon seit drei Jahrhunderten scheint letzteres leider nicht mehr der Fall gewesen zu sein.

Ueber die St. Georgs-Kirche, bezw. Kirche des Schwertbrüderordens finden wir bei Heinrich von Lettland die muthmasslich erste Erwähnung bei dem Jahre 1209: Nachdem der die strenge Ordenszucht überdrüssige Ritter Wigbert

[1]) Vergl. A. v. Richter: Geschichte der dem russischen Kaiserthume einverleibten deutschen Ostseeprovinzen, Theil I, Band I, Seite 139 und J. Döring: Sitzungsberichte der kurl. Gesellschaft f. Lit. u. Kunst von 1879 April 11, Seite 9.

von Sosat den ersten Ordensmeister Wenno ermordet hatte, floh er aus dem Hause in die Capelle (a domo in capellam) — wahrscheinlich Capelle des Ordens.

Deutlicher ist ebendort die Nachricht bei dem Jahre 1215, als nachts zur Fastenzeit ein Theil der Stadt mit der Marienkirche (ursprüngliche Domkirche) eingeäschert wurde, wobei das Feuer sich bis an die Kirche der Ordensbrüder erstreckte (usque ad ecclesiam Fratrum militiae), dieselbe also verschonte.

In der Urkunde von 1225, April 22[1]), ist die Rede davon, dass die Brüder (fratres militiae Christi) mit ihrer eigenen Capelle zufrieden seien (ut ipsi fratres capella propria essent contenti).

Im Jahre 1225, December 19, weiht der Bischof Wilhelm von Modena[2]) die Kirche von neuem, nachdem sie vielleicht erweitert worden[3]).

In der Urkunde von 1226, April 5[4]), begegnen wir dem Namen der Kirche St. Georgs (ecclesia St. Georgii) im Gegensatze zur St. Jakobikirche (damals in der Vorstadt: in suburbio).

Bei der Vereinigung des Livländischen Schwertbrüderordens mit dem Deutschorden[5]) ging St. Georg natürlich in den Besitz des letzteren über.

Die Livländische Reimchronik spricht bei dem Jahre 1254 (Vers 3711) von „sente Uriân" und bei dem Jahre 1280 (Vers 8898) von „sente Jurian", dem Ordenshofe der Brüder in der Stadt Riga, ohne aber von der dortigen Kirche zu reden.

---

1) U.-B. I, Nr. LXXIII.

2) Hermann von Wartberges Livländische Chronik in script. rer. prussicarum II, Seite 31 und 120.

3) Vergl. die Anmerkung 2 des Herausgebers Ernst Strehlke ebendort Seite 31.

4) U.-B. I, Nr. LXXXII, Regesten Nr. 93.

5) 12. Mai 1237, U.-B. CXLIX, Regesten Nr. 168.

Im Jahre 1297 [1]) soll das Schloss und die Kirche vollständig zerstört worden sein [2]).

In einer Urkunde ohne Jahr und Tag [3]) werden die Rigaschen Bürger von den Ordensbrüdern beschuldigt, sie hätten das Ordensschloss in Riga zerstört, die Brüder erschlagen, deren Kirchen und Capellen, sowie andere Häuser niedergerissen (si wurfin das nidir di Kirchen und Capellen der brudere), doch ist nicht ausdrücklich der Name der „St. Georgskirche" genannt, wie auch derselbe nicht in dem von Voigt citirten Manuscripte vorkommt.

Sogar noch im Februar 1424 [4]) klagt der Orden über die Zerstörung von 1297.

Sowohl Dr. W. v. Gutzeit als auch Herr J. Döring nehmen an, dass es sich hier nicht um eine vollständige Zerstörung habe handeln können und begründen solches mit der Urkunde von 1304, März 21 [5]), einer Entscheidung des Isarnus, Erzbischofs von Lund, der zufolge der Orden eine 6 Ellen hohe Mauer zwischen seinem Hause oder Hofe und der Stadt errichten soll, ohne die Gasse zwischen der St. Georgs-Kirche, die folglich doch noch bestanden haben muss, und dem Hause, in welchem Woldemar von Roza wohnt, zu verengen (. . . via, quae est inter ecclesiam S. Georgii et domum, in qua habitat dominus Woldemarus dictus de Roza, miles, . . .). Diese Mauer sollte nur eine Hinterthüre von 4 Fuss Breite und 6 Fuss Höhe haben.

---

1) Vergl. Dr. W. v. Gutzeit, Mittheilungen, Band 10, Seite 322, und J. Döring, Sitzb. d. kurl. Ges. f. Lit. u. Kunst v. 1879, April 11, Seite 10 und 11.

2) Vergl. auch Napiersky, Mon. Liv. antiq. IV, Seite 29 und 170, welcher sich auf Voigt, Geschichte Preussens, Band IV, Seite 125 bezieht. Dort aber wird ein altes Manuscript des geheimen Archivs wörtlich angeführt. Der Titel desselben lautet: „Rigische Handlungen" p. 49. Allerdings kommen daselbst die Worte vor: „. . . ecclesiam ac capellas . . . . . totaliter destruxerunt . . . .".

3) U.-B. MXXXVI, Regesten Nr. 1227.

4) U.-B. VII N. 78, Seite 61. 5) U.-B. DCX, Regesten Nr. 700.

Auch sollten die Brüder, ausser dem einen Thore, Hauptthore, in der Stadtmauer kein anderes, auch nicht in der Kirche ein solches haben. Bis zu jener Zeit, vor Errichtung der in Rede stehenden Mauer, lag somit die Kirche am äusseren Rande des Convents, zur Stadt hin.

In demselben Jahre 1304 wird die St. Georgs-Kirche[1]) den Ritterbrüdern zu ihrem Gottesdienste eingeräumt.

Da die Errichtung der Mauer zwischen Stadt und Convent offenbar auf Wunsch der Bürger Rigas angeordnet ward, so hatte sie wohl den Zweck der Vertheidigung der Stadt vor Angriffen der Ordensbrüder. Vielleicht sind in den zur Scharrenstrasse hin liegenden äusseren Mauern der „braunen Taube", der Häuser Nr. 10, 12, 14, 16, 18 und 20, auch noch Reste — wenigstens in den Fundamenten — dieser Mauer von 1304 enthalten.

Ueber die Lage der St. Georgskirche zieht Herr J. Döring in seinem bereits erwähnten Aufsatze (Seite 9) Schlüsse, denen zufolge ihm der Speicher die „braune Taube" als auf der Stelle der St. Georgskirche erscheint. Dieser Speicher erweist sich nunmehr als eine Vorhalle unserer Kirche.

1306 den 6 Juli[2]) wird der St. Georgshof erwähnt, ebenso 1330, März 30[3]), und 1330, August 3[4]). Auch 1359, December 28[5]), wird der St. Georgsplatz, zur Erbauung eines Schlosses, im Gegensatze zu dem damals schon erbauten heutigen Rigaschen Schlosse erwähnt, ohne dass von der Kirche die Rede wäre.

Dagegen verzichtet in dem berühmten Kirchholmschen Vertrage von 1452, August 21[6]), der Erzbischof Sylvester

1) U.-B. II, Regesten N. 701.

2) U.-B. DCXX, Reg. Nr. 716, Quittung Meister Gottfrieds von Rogga.

3) U.-B. DCCXLI, Reg. Nr. 875, Punkt 1, Sühnebrief.

4) U.-B. DCCLIII, Regesten Nr. 877.

5) U.-B. CMLXVIII, Reg. Nr. 1145, Punkt 4, Ausgleich des Florentinischen Cardinalpriesters Franciscus.

6) J. G. Arndts Liefländische Chronik, Theil II, Seite 141.

auf seine Ansprüche auf den (ehemaligen) „heiligen Geist“ und das Lazarus-Hospital (beides wohl auf dem Platze des heutigen Schlosses), behält aber den „Hof zu St. Jürgen nebst Kirche“. Der Erzbischof beabsichtigte damals die Kirche zu renoviren. Letztere war somit in jener Zeit noch vorhanden und ihr erster Name war noch gebräuchlich.

Im Jahre 1330, nach Eroberung Rigas durch den Ordensmeister Eberhard von Monheim, wurde der bis dahin auf der Stelle des heutigen Schlosses befindliche „Convent zum heiligen Geiste“ nach der jetzigen Stelle verlegt, wo er sich seitdem befindet, nämlich der Stelle des St. Georgshofes. Der nordwestliche Stubenthurm des heutigen Schlosses trägt von jener Zeit noch heute den Namen „Heiligergeistthurm“. Es beginnt nun die Bezeichnung „St. Georgskirche“ sich zu verlieren. Die Kirche tritt fortan als Kirche des heiligen Geistes auf.

Am deutlichsten geht die Identität der St. Georgs- und Heiligengeistkirche hervor aus einem noch ungedruckten, mir freundlichst von Herrn Dr. H. Hildebrand mitgetheilten Briefe des Erzbischofs Michaël Hildebrand an die Stadt Riga d. d. Ronneburg 1503, April 3. In diesem Schreiben [1]) macht der Erzbischof seine Rechte auf den St. Georgshof nebst Kirche „binnen der Stadt“ geltend und wirft den Rigensern vor, demselben den neuen Namen „heiliger Geist“ gegeben zu haben.

Es dürfte dieses die letzte Erwähnung unserer Kirche als St. Georgskirche gewesen sein, denn die spätere vorstädtische St. Georgskirche, welche in der Gegend der heutigen Georgenstrasse stand, hat nichts mit unserer alten Georgskirche gemein, ausser dem Namen.

---

[1]) Vergl. auch J. C. Brotze, Rückblicke, 5. Stück, Seite 18, Anmerkung, sowie Theodor Schiemann: „Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert,“ Band II, Seite 174 in der „Allgemeinen Geschichte in Einzeldarstellungen“ herausgegeben von Wilhelm Oncken.

Dr. W. v. Gutzeit erwähnt [1]) folgende Nachricht: „1589 am 10. December haben die 70 Männer (d. h. die beiden Aeltestenbänke) dem Rathe vorgestellt, statt der Gertrudenkirche (welche damals neu gebaut wurde), die Heil. Geist- — Johannis- — oder Jürgenskirche herzustellen“. Es dürfte wohl bereits die obengenannte zweite Georgskirche hier gemeint sein, da von der Heiligengeistkirche im Gegensatze zur Jürgenskirche die Rede ist.

Diese zweite Georgskirche [2]) wird 1632 erwähnt, verbrannte 1656, wurde 1658 neu erbaut, 1700 gesprengt, 1704 zum dritten Male erbaut und 1710 von den Russen zerstört und seitdem nicht wieder erbaut.

Bereits in dem Vermächtnisse der Wittwe Rapesylver [3]) wird die Kirche des heiligen Geistes erwähnt. Sie mag mit dem gleichnamigen Convente zusammen auf dem Platze des heutigen Schlosses gestanden haben.

Im Jahre 1488 wird die Kirche des heiligen Geistes den Franciskanern der 3. Regel (strenge Observanz) vom Rigaschen Rath eingeräumt. Hier handelt es sich bereits um unsere Kirche. Unter diesem Namen begegnet uns dieselbe auch noch am 15. Juni 1554, als die Glocke des heil. Geistes an der Ostseite des Petrithurms aufgehängt wird [4]). Noch 1589 (siehe oben) ist von der Kirche des heiligen Geistes die Rede.

Dennoch müssen wir annehmen, dass 1488 oder bald nachher diese Kirche zum zweiten Male ihren Namen gewechselt habe, denn sie tritt später als St. Catharinenkirche auf.

Erwähnt wird eine Katharinenkirche schon 1312, Februar 27 [5]); ferner in dem erwähnten Vermächtnisse von 1324 [6]) und 1392, September 24, im Testamente des Bertold von

1) Mittheilungen aus der Livländischen Geschichte, Band X, Seite 322 und 323. 2) Ebendort, S. 323. 3) Ebendort, Seite 328.

4) Mittheilungen aus d. Livl. Geschichte, Bd. XIII, S. 351 (Padels Tagebuch). 5) Als Minoritenkirche U.-B. DCXXXVII, Reg. Nr. 736.

6) Mittheilungen aus der Livl. Geschichte, Bd. X, S. 327.

Kokenhusen[1]), doch bezieht Dr. W. v. Gutzeit[2]) diese Anführungen sämmtlich auf die Kirche des St. Katharinenklosters der Franciskaner (der ersten Regel) bei der Gildstube.

Im Schragen der Schwarzhäupter vom Jahre 1416[3]) ist von Vigilien und Seelenmessen zu St. Katharinen die Rede; ebenso wird 1425, November 20[4]), im Testamente des Conrad Visch S. Katharinen erwähnt. Auch hier mag es sich um die erwähnte Mönchsklosterkirche der Franziskaner der ersten Regel handeln.

Dass es aber später eine Katharinenkirche und zwar im „heiligen Geiste" gab, erhellt aus einer Notiz von Liborius Depkin in dem Manuscripte[5]), welches betitelt ist: Memorabilia Rigensia 1703. Dort heisst es: „1699 d. 1. September hat man aus der kleinen Kirchen, S. Catharin in dem H. Geiste, darin der Rath bis hieher Holz gehabt, angefangen einen Speicher zu bauen."

Eine Bestätigung dieser Notiz von L. Depkin findet sich in den, nur als Manuscript vorhandenen „Instructionen für die Administration des Convents zum heiligen Geist, abgefasst im Jahre 1789", unterschrieben vom Gouverneuren H. Bekleschoff, C. G. von Ulrichen, F. v. Bruiningk, Thomas Zuckerbecker, Joh. Fr. Schröder und Sekretair Kerten. Dort heisst es Seite 10: „Die Gebäude des Convents gehörten damals" (nämlich zur Zeit der Reformation) „wahrscheinlich zu dem obenerwähnten Nonnenkloster der grauen Schwestern; denn obgleich die Katharinenkirche, welche jetzt noch vorhanden und in einen Speicher verwandelt worden, auch noch den alten Namen führt, im Convente des heiligen Geistes belegen

1) U.-B. MCCCXXXII, Reg. Nr. 1598.
2) Mittheilungen a. d. Livl. Gesch., Band X, Seite 326 und 327.
3) U.-B. MMXLV, Punkt 25. Regesten Nr. 2445.
4) U.-B. VII, Nr. 372, Seite 264.
5) Livländische Ritterschaftsbibliothek, Abtheilung I, Nr. 62: Collectanea Rigensia.

ist, so folgt doch daraus nicht, dass die Gebäude des Convents selbst zum Katharinenkloster gehört haben, wie einige irrig dieser Meinung sind. Das Katharinenkloster war ein Mönchskloster, und lag, wie auch Arndt bezeuget, schon im Jahre 1352 bei der grossen Gildstube!" Ferner heisst es ebendaselbst Seite 10 und 11: Die im Convent belegene Kirche hiess in den alten Zeiten die heil. Geist Kirche, und vermuthlich waren die Mönche, welchen der Magistrat 1488 diese Kirche zum Gottesdienste einräumte, aus dem bei der Gildstube belegen gewesenen Katharinenkloster und blos durch diese hier dienende Geistliche mag diese Kirche den Namen der Katharinen erhalten haben."

Trotz gewisser Ungenauigkeiten in Hinsicht auf die ältere Zeit, haben diese „Instructionen" doch Werth für die Zeit von 1789 selbst. Es ist recht auffallend, dass in derselben Stadt zwei Kirchen denselben Namen geführt haben. Jene bei der Gildstube war offenbar der Hauptheiligen Katharina von Alexandrien geweiht. Ihre Verehrung wurde zur Zeit der Kreuzzüge aus dem Orient ins Abendland verpflanzt und im XIII. Jahrhundert kam ihr Cultus in Aufnahme. Dagegen wurde erst 1461 die Katharina von Sinna kanonisirt. Vielleicht hiess nach ihr die zweite Kirche St. Catharinenkirche.

Es scheint, dass man bei der Orientirung unserer Kirche dem Laufe der Conventsgrenze bezw. der Stadtmauer gefolgt ist, da der ursprünglich viereckige Conventshof nahezu parallele Seiten hat. Die Stadtmauer richtete sich aber hier wieder nach dem zufälligen Laufe des Flusses Rige (Rising). Die Orientirung der St. Johanniskirche dürfte auch auf diese Art ihre Erklärung finden.

Höchst auffallend ist es, dass der Alles untersuchende, zeichnende und beschreibende J. C. Brotze von dem noch erhaltenen Theile dieser unserer ältesten Kirche Rigas gar nichts berichtet hat. Die „Instructionen" von 1789 muss er gekannt haben, denn er giebt in der Notiz zur Ansicht eines

Theiles der Gebäude des Convents (Nordseite)[1]) die Einkünfte und Ausgaben dieser milden Stiftung an, wie dieselben 1789 gewesen, jedoch ohne der Kirche zu erwähnen. Dort befindet sich auch die Bemerkung, dass von den 11 damals noch vorhanden gewesenen Speichern im „Convent zum heiligen Geiste" einer im Jahre 1818 niedergerissen worden sei.

Da heute nur noch 5 Speicher vorhanden sind, so müssen seit jener Zeit 6 Speicher niedergerissen worden sein.

Es findet sich Einiges hierüber im Archive der grossen Gilde[2]), nach welchen Angaben die Notizen auf dem Lageplane in 1:600 gemacht worden sind.

Man vergegenwärtigt sich die Lage des alten St. Georgshofes am besten, wenn man sich das „Haus der grauen Schwestern" von 1488 (Nr. 2), das in dem Hofe des Convents 1492 errichtete „Campenhausens Elend" (Nr. 8) und das dazwischen liegende Haus (Nr. 5) wegdenkt.

Die in der Mauerstärke der Südwand der „weissen Taube" angelegte Treppe hat ihren Eingang und ihre ersten Stufen merkwürdiger Weise belegen in der Westwand des jetzt umgebauten und in Privathänden befindlichen ehemaligen Speichers die „rothe Taube". Es liegt die Vermuthung nahe, dass dieser an die „weisse Taube" stossende Raum ehemals einen zur Kirche gehörenden Anbau bildete.

Wir schliessen die Betrachtung über den gegenwärtigen Zustand und die Geschichte der St. Georgskirche mit dem Wunsche, es mögen sich Mittel und Wege finden, um früher oder später eine würdige und stylgerechte Wiederherstellung dieses altehrwürdigen Gotteshauses vornehmen zu können.

---

[1]) Brotze, J. Ch., Sammlung verschiedener livländischer Monumente, Prospecte (Portraits, Grabmäler), Münzen, Wappen etc. Orig.-Mss. in der Rigaschen Stadtbibliothek, Band VIII, Seite 57.

[2]) Lithographirtes Manuscript des Herrn Stadtältermanns C. Zander: „Der Convent zum Heiligen Geiste". Riga, im Juni 1883. Seite 13, 28 bis 31.

Urkunden aus dem Archiv der Grossen Gilde zu Reval.

Von *Dr. Fr. Bienemann.*

Orig. Arch. d. gr. Gilde. Reval.

1. 1558, Dec. 22. Reval.

Der Rath der Stadt Reval bezeugt, dass er auf Geheiss des [Aeltermanns] Rembert vom Scharenberge, sowie der Aelterleute und Brüder der grossen Gilde daselbst von den Verordneten der Frachtladen Jost thor Haken und Blasius Hogreve aus der erwähnten Lade 1000 Mark aufgenommen habe, um die für den Krieg gegen den Grossfürsten von Moskau gemietheten Kriegsleute zu bezahlen.

Wy burgermeistere und radtmanne der stadt Revell don kundt, bokennen und betugen opentlick vor allermenigliehen vor uns und unse nakomen vermiddelst desser unser vorsegelden recognitionschrift, dat wy uth hete und bovelh des erbaren Rembert vom Scharenberges olderluden sampt den gemeinen broderen der groten gilde eyner goden stadt Revell van den ersamen Jost thor Haken und Blasius Hogreven, nhu thor tidt verordente der frachtladen, in dessen unsen hochbeswerliken nôden wegen des gemeinen erbfiendes christlikes namens, des Moschowiters, uth bomelter lade, so wy alsebolde in unser stadt nutte und bestes, nômelick unsere semptlike krigesluede dormede tho besolden, gewant, enthfangen und an uns gebracht hebben ein dusent marck hovetstols. Desulven gereden und belauen wy b. u. r. vor-

gemelt vor uns und unse nakomen ermelten olderlueden oldesten und gemeinen broderen der groten gilde und öhren nakomen elck ein hundert jerlikes mith sos marck up michelis und dessen vorleden michelis angande tho vorrentende beth thor tidt tho dat wy den hovetstol unser ersten gelegenheit nha, dat ja got van hohem hemmel geven mote, wedderumme afflegen mogen etc. etc. etc. Donnerdages nha Thomae anno acht unde vofftich.

(L. S.)

Orig. Arch. d. gr. Gilde. Reval.

2. 1559, April 12. Wenden.

OM. Wilhelm Fürstenberg meldet sämmtlichen drei Gilden Revals seinen bevorstehenden Feldzug gegen den Feind und verlangt gegen geziemende Zahlung die Zufuhr allerlei Victualien ins Lager. Auch ermahnt er sie auf den ihm gethanen Bericht ihres Mitbürgers, des Thomas Laue, der mit etlichen in der Stadt „in Recht zu thun habe", demselben zu willfahren, so er einige von ihnen zum Behof seiner Sache, die ihm „folghaftig" sein möchten, anlangen würde.

In dorso: Item entfangen von unsem g. h. des dynschdages for pyngesten (Mai 9.) anno 1559 unde allen drien gilden forgelesen.

Cop. Arch. d. gr. Gilde. Reval.

3. 1559, Mai 15. Reval.

Antwort der gemeinheit eyner guden stadt Revell up de werfinge, so öhnen sampt und sunderlick fridages nha Exaudi [Mai 12.] tho radthuse in stadt und van wegen unseres genedigen fursten und hern meisters tho Lifflant dorch de verordenten des hern feltmarschalckes gescheen.

Hebben ermelte gemeinheit nha nottorft ingenhommen behertiget und bewogen. Wowol desulvigen nicht ungeneget dem hern feltmarschalcke syner gestr. bogeren nha solcke

geschene werfinge sluenigest wedderumme tho beantworden, hebben de doch wegen desser hilligin pingestfierdagen nha willen dar nicht tho kamen können, mit fruntlikem boger, de her feltmarschalck wil de gemeinheit desses geringen vertoges anderst nicht als in gunsten und mit dem besten fruntliken bodencken.

Und geven hirmit up den ersten punct thor antwort, belangende dat anwerven eynes erbaren rades, unser leven van godt geordenten overicheit, wegen eyner gemeine eyner guden stadt Revell, dat de sampt und sunderlick in keinen afreden sonder gantz woll gestendig. Dewile man in der tadt erspöret und ock befunden, dat des uthridens und overtastens up unser stadt marck und friheit je lenger je geswinder van dem slote geövet und vorgenhommen in berofinge und wechnheminge nicht alleine so darbtische guder heeten und wesen sollen, sondern ock datjenige wes uns, unseren borgern, gesellen und kindern mit thokumpt: datsulve gedachte und wolde eyne gemeinheit der stadt Revell nicht liden, is uns ock anderst van unserem genedigen regerenden hern und hern coadiutorn belavet worden. Syn dorup vor eynem erbaren rade erschenen mit ernstem und starckem bovele, eyn radt solde und wolde woll don und verbidden unse privilegien, van oldershero gehatte herlicheit und friheit, und stueren und wheren, dat wy des unseren up friher straten doch so gar klegeliken und erbarmeliken nicht mochten berovet werden. Dan einmal whar, nhademe uns und den unseren de almechtige godt vederlick datsulve uth des viendes handen gegeven und wedderumme thogekeret, hedden wy uns woll verhopet, wo dan ock recht und billich, man mit solckem spolieren und wechnhemen kegen und wedder uns und de unseren nicht vortgefharen solde hebben, sondern vele mher dat eyn her feltmarschalck sampt den anderen bovelhebberen van unserem genedigen fursten und heren hirher verordenet und gesettet worden uns und de gude stadt Revel in billiken beschutt und vordegedinge

mede thonhemen und dero gestalt, als geschicht und ock vorhanden, nicht vortthofharen. Wollen uns ock eigentlick tho unserem genedigen fursten und heren meistern ridderliken dutschen ordens tho Lifflande nicht vorsehen, dat ðhre hochwirdige f. g. in solckem hochbeswerliken und keines weges der gemeinheit eyner guden stadt Revell lithlikem vornhemen dem heren feltmarschalcke oder jemande anderst van ðhrer hohen f. g. bovelhebberen unsen privilegiis gerichte und rechte strax thoweddern jenigen bovel nicht gedan. So des etwas gescheen, wo nicht vermodtlick, hedden wy uns des billich vor unserem genedigen fursten und heren tho beklagen. Sintemal wy uns noch gantz woll tho erinneren weten, wes uns van unserem g. h. coadiutoren, als ðhre f. g. hir thor stede was, genedichlick belovet unse und der unseren gelt und gut up friher straten so nicht henwech tho nhemen, tho parten bueten und tho deilen. Imgeliken so in der warheit befunden, dat unberuchtigeden ehrliken darbtischen borgeren und gesellen ock gelt uth Darbte gesant, solde sick nemandes, alse nhu leider vorhanden, mede bekummeren, veleweniger anholden parten und bueten. Up solcke genedige thosage hochgedachten unseres genedigen fursten und hern coadiutoren don wy noch refereren, vaste darby beharren und bliven, mit gutlikem ansynnen, der her feltmarschalck wil sick sampt synen medeverwanten solcker genedigen thosage gemete holden, uns und de unseren darentboven ferner nicht boswеren, darmit leefmudt, einicheit und vaste gude thoversicht under uns beidersitz erholden moge werden. Dan eigentlick eyne semptlike gemeinheit eyner guden stadt Revell kônnens und werdens nicht liden und wollens ock nha dessem dage nicht mher liden, wornha sick eyn her feltmarschalck tho richten.

Dat overst syne gestrengicheit sulvest sehen, mit wat varreterliken stucken in itzit gefherliken tiden an und van dem viende practiceret und uth der stadt Revel ge-

schreven etc. und van eynem erbaren rade nicht gehindert, darumme etc.

Desses punctes halven weten wy uns tho berichten, dat eyn erbar radt, unse gunstige und velegelevede gebedende heren, darup ernstliken und mit allem vlite an de semptlike gemeinheit antögen und werven laten, idt solde sick nemandes nicht vortristen etwes uth Revel nha Darbte ohne medeweten und willen eynes erbaren rades nicht tho schriven noch mundtlick thoentbeden tho laten, by lieve und gude, worover van eynem erbaren rade, unser leven overicheit, des wy gude wetenheit, ock noch up desse hutige stunde flitigen geholden werdt.

So nhu jemandes in unser gemeinheit, de mit solcker verreterie bewant und tho rechte överwunnen, he sy borger oder gast, eddel edder uneddel, de mach syner straffe gewertich wesen, dar wy nemants gedencken inne tho vorbidden noch vorthotreden. Weret ock de her feltmarschalck jemants in unser gemein wueste, densulvigen bogeret eyne gantze gemeinheit unverschrocken vor den kop nhamkundich tho donde. Sunst wollen wy den anbringer vor eynen landtvorreder und solcken man, dar wy tho unser hohen unschult by syner gestr[ht] vor angegeven worden, in de stede gestellet hebben beth thor tidt tho uns solckes mit warheit gudt gedan, als in ewicheit nicht gescheen soll. Dan se samptlick und sonderlick beth anher eynen ehrliken namen gehat, wo se dan noch gerne hebben und sick ock nha alle öhrem vermogen darinne beflitigen wollen, geswigen dat jenige vorrederie by öhnen solde gefunden werden.

Wes overst nhu de beklachtigunge des ersamen her Johann Smedemans anlanget, is uns nichtes van bewust: syn dennoch der eigentliken thoversicht, he werdt sick des reddeliken und tho allen ehren woll tho entleggende weten.

Dat sick ock de her feltmarschalck mit droweworden vornhemen leth, wo uth der overgegevenen schrift genuchsam tho ersehen, wollen wy uns sampt und sonderlick ock

nicht vorsehen, dat syner gestr^{ht} unser genedige furste und here solckes in bovel gedan. Wat dar ock mede gemeinet, is lichtlick tho ermeten, godt sy darvor etc. und hedden uns woll eynes anderen verhopet: motent vor dit mal overst gade und der tidt bevolen syn laten.

Wes belanget, dat den Darbtischen öhre angeholdene guder up dersulvigen erforderent van dem hern feltmarschalck wedder gegeven und boschreven worden beth up wideren boscheit unseres genedigen heren, item dat der beruchtigeden darbtischen borger und gesellen gelt und gudt ock beth up wideren boscheit unses genedigen heren in bewharinge genhommen: wes des gescheen, laten wy in synen weerden und unweerden also bliven und beruwen.

Up den anderen artickel, worinne meldinge geschicht, dat eyne lofflike gemeinheit der stadt Revel up den hern feltmarschalck vele unbilliker worde gefhöret und gehatt sol hebben, des weet sick eyne gemeinheit nicht tho erinneren. So dar jemandes under öhnen, de hirinne anders als thor gebőre wedder den hern feltmarschalck gehandelt und nhamkundich gedan worde, he sal tho reden gestellet werden.

Belangende ock des hern feltmarschalcks bogeren in namen unses genedigen heren, so etzwelcke in der gemeinheit, de up den jennigen, so syne gestr^{ht} in unses genedigen heren bestrickinge heft, etwes anthotögen oder tho klagen hedden etc. dat de idt forderlikest don solden und wolden: syne gestr^{ht} wolde dat recht ferner darinne ergan laten. Welckes der gemeinheit also allenthalven angekundiget umb sick wider darnha tho richten: werden deme ungetwifelt weten nhathokamen.

Wes dat richterlike ampt unser leven overicheit, eynes erbaren rades der stadt Revel, anlanget, mit denen so se in bestrickinge hebben, gelikes falles tho gebrucken: darinnen werden sick öhre erb. w. tho eyner ideren tidt unbosweret, ock thor billicheit, wes des öhnen amptes und rechtes wegen

tho donde eigenet, finden und gebruken laten, darmith de gerepe vorrederie an den dach kame und dat unkrudt utgerodet moge werden etc. Worover wy unseres andeiles ock flitigen mede holden wollen helpen.

Thom dorden, als ock vam hern feltmarschalcke der lubeschen bercke gedacht, dat man darumme handelen solde und wolde, umme desulvigen eyne tidtlang by der stadt tho beholden:

Nu wollen wy in keinen twifel stellen, syne gestr[ht] hebbe genuchsamen bericht entfangen van den afgefertig[t]en gesanten unser heren eynes erbaren rades, so jungest vorleden by unserem genedigen heren tho Wenden gewesen. Wath de endtlike affcheit wegen der bercke twischen ôhrer f. g. und bemelten unseren gesanten gewesen, worup idt do eigentliken verlaten und vorafscheidet worden, is nicht nodich unseres erachtens hir wider tho verhalen. Und were unseres erachtens ohne nodt gewesen uns sampt und sonderlick mit dessen worden tho beschuldigen, de wy wharlick nicht vordenet und im geringesten tittel ock doran nicht schuldich. Hedden wol liden kônnen, dat man uns mit solcken und dergeliken worden verschonen dede, also das ihr viele, welche nicht die geringesten guter dorunter haben, wol wolten, das nicht eyn schif uf solch landtvorretters und stedtverderbers ausgemachet worde, uf das ihre finantzerie und hinderlistige practiken nicht an den tag quemen und sie allein mit schanden reich würden etc. Sintemal idt nicht heet noch heten sall seggen oder etwes tho schriven, sonder velemhher mit der warheit gudt tho don und aptholeggen, als kein mensche don sal noch werdt de dat levendt heft. Wenner wy de luede in der warheit solden befunden werden, dar wy thor unwarheit van unsen misgunneren vorangegeven, weren wy nicht weerdich, se syn binnen oder buten rades, nemandes uthgeslaten, dat uns de erde dragen und de leve sonne nha dem willen gades des almechtigen beschienen solde.

So syne gestr^ht noch etwes fruchtbarlikes dem Wendischen afscheide nha hir inne bearbeiden und vortstellen konden, wo sick syne gestr^ht dan fruntlick don erbeden, nemen wy tho hogem groten dancke an und syn fruntlick danckbar darvor. Mit dessem unserem slutliken erbeden, wor inne und mede wy syner gestr^ht fruntlike wilferinge der geboer nha wedderumme tho ertögen wusten, willen wy in allewegen gudtwillich erspöret und befunden werden und syne gestr^ht hirmit dem almechtigen bevolen hebben.

Oeldeste, olderluede und gemeine broder
der drier gilde eyner guden stadt Revel.

In dorso: A⁰ 1559 den mandach na pingsten. Chopie der beanthwordinge der gylde dem felttmarschalck up dusse schrifftt de hyr by lichtt.

Orig. Arch. d. gr. Gilde. Reval.

4. 1559, Mai 24. Wenden.

OM. Wilh. Fürstenberg meldet den Aelterleuten, Aeltesten und der ganzen Gemeine beider Gildestuben zu Reval, „dass der Muschowiter vom Tattern mercklich angefochten, etzlich volck erlegt und viel heuser eingenhommen, derwegen ehr alle seine macht von diesen grentzen Plesskow und Nowgarden wieder den Tattern wenden mussen.“ Diese gute Gelegenheit, die vom Feind begangene Tyrannei zu rächen, dürfte vorbei gehen, da das Kriegsvolk sich nicht eher gegen den Feind gebrauchen lassen wolle, bevor es ganz und gar bezahlt sei. „Wiewoll wir aber mit gelde an etzlichen ortern vortrostet, so wolte aber doch schedlich fallen, wan sich die ankunft desselbigen lenger vorweilen wurde, das dieser gewunschte vortheil vorseumet werden solte.“ Deshalb bittet er um Vorstreckung einer möglichst grossen Summe Geldes gegen Verpfändung einiger Landgüter im Gebiet Reval.

In dorso: Von Wenden den 24 maji zu 8 uhr vor mittage.
(Von anderer Hand): Entpfangen den 26 maji und beantwordet als de copie nawiset, hyr by gebunden is.

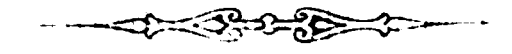
Cf. Bienemann, Br. u. Urk. Nr. 432.

Orig. Arch. d. gr. Gilde. Reval.

5. 1559, Juni 3. Wenden.

OM. Wilhelm Fürstenberg beglaubigt seine Gesandten Schweder von Melschede, Thomas Horner und Johannes Wagner bei den Aelterleuten und Aeltesten beider Gildestuben zu Reval.

Cf. Bienemann, Br. u. Urk. Nr. 441.



Berichtigungen.

Im Bd. 13,	S. 64,	Zeile	16 v. u. ist statt 1524 zu lesen 1514.
	S. 525,	„	6 v. o. ist statt Balderinus zu lesen Baldewinus.
	S. 525,	„	14 v. o. ist statt mr zu lesen wo.
	S. 525,	„	4 v. u. ist st. evagitarunt zu lesen exagitarunt.
	S. 525,	„	4 v. u. ist statt Rudeliuno zu lesen Rudelium.
	S. 525,	„	3 v. u. ist statt cius zu lesen ejus.
Im Bd. 14,	S. 159,	„	17 v. o. ist statt sodann zu lesen sondern.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Bürgermeister H. J. Böthführ,
Präsident.

Riga, 15. Januar 1888.


Grundriss des Domes zu Schwerin.
a. Vierungspfeiler.
b. Gewölbedienste des Querschiffes.
c. Scheidbogen zwischen Seitenschiff u. Querschiff.
d. " " Vierung " "
Fig. 12.
Fig. 11.
Seitenschiff

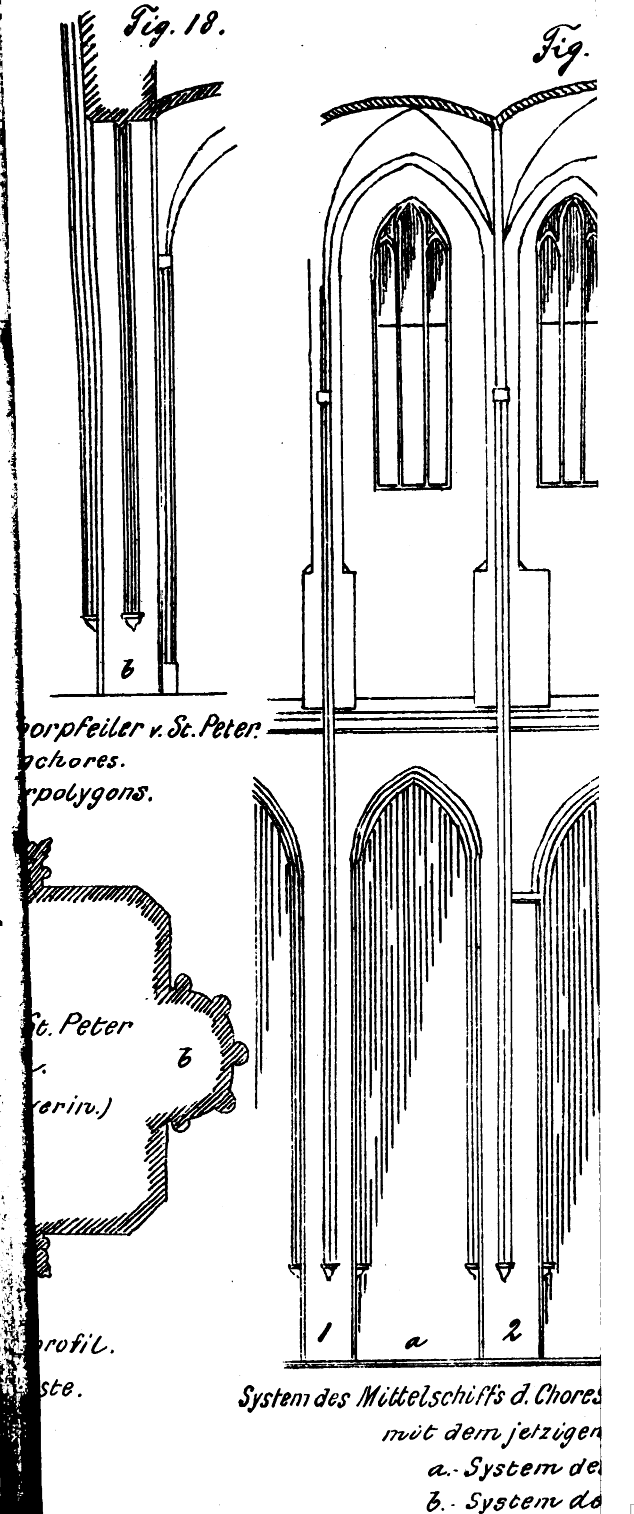

Fig. 18.
Fig.
b
b
1
a
2
orpfeiler v. St. Peter.
chores.
rpolygons.
St. Peter
erin.)
rofil.
ste.
System des Mittelschiffs d. Chores
mit dem jetzigen
a.- System de
b.- System de

Fig. 28.

einer Reconstruction des ursprünglichen En…
Rumeschottels für St. Peter zu Riga.



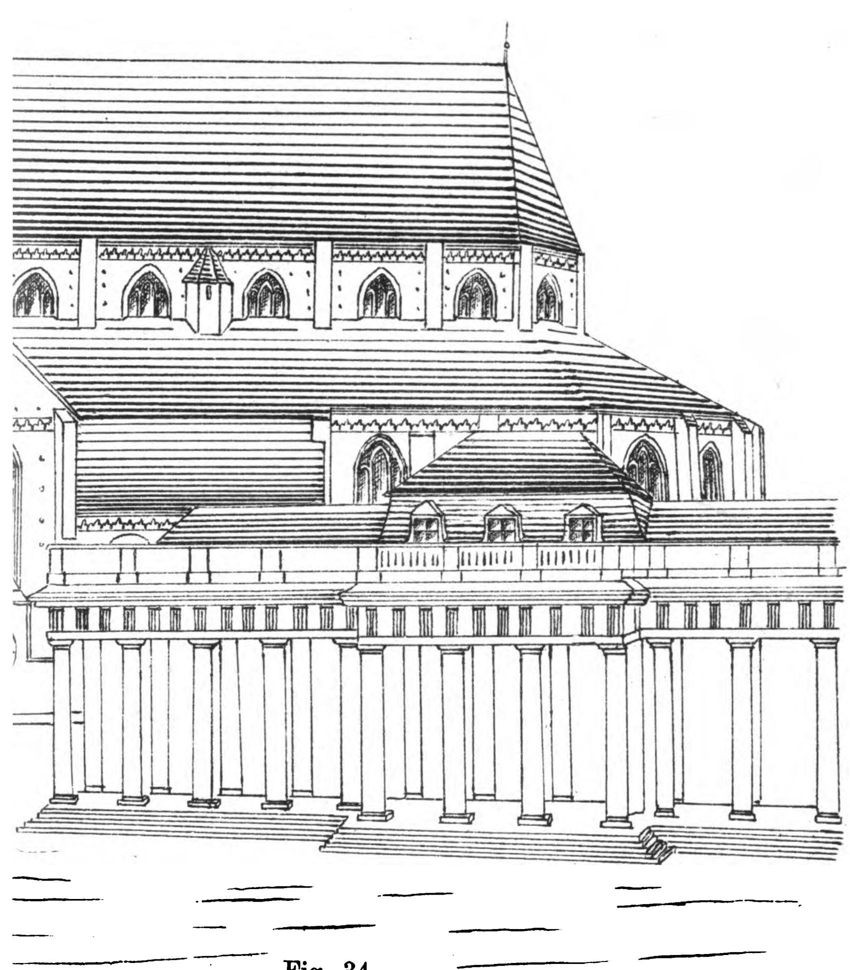


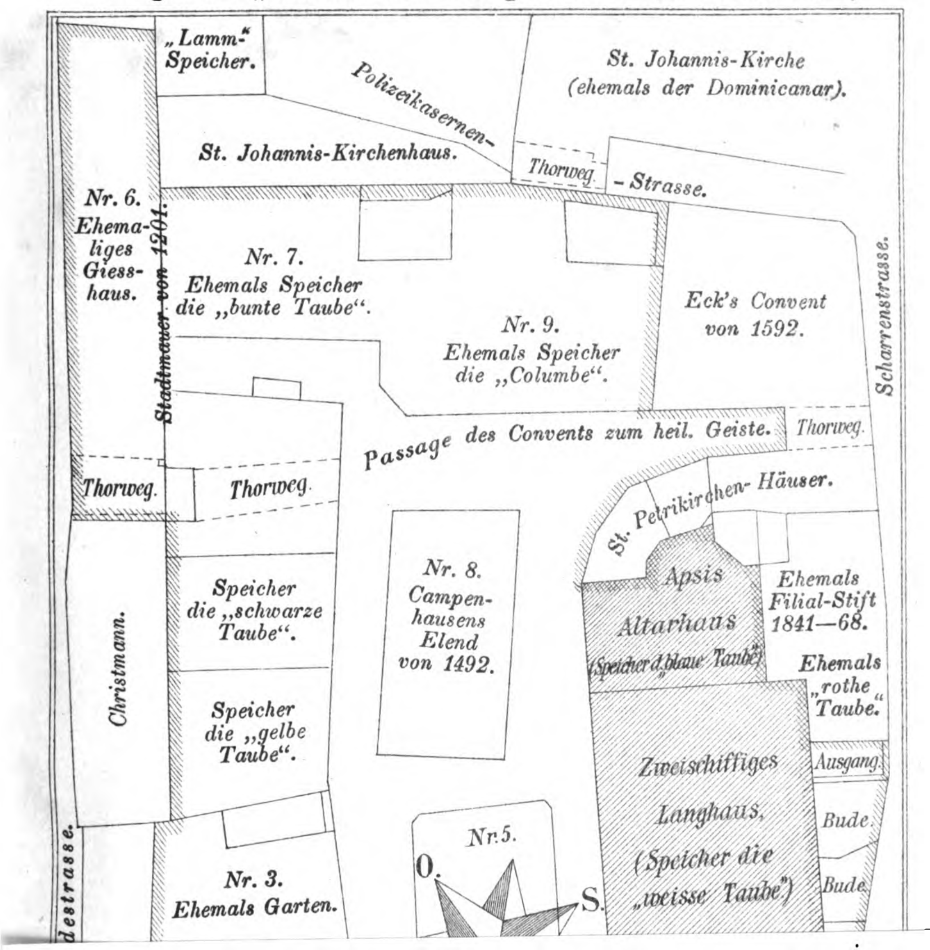
Fig. 34.

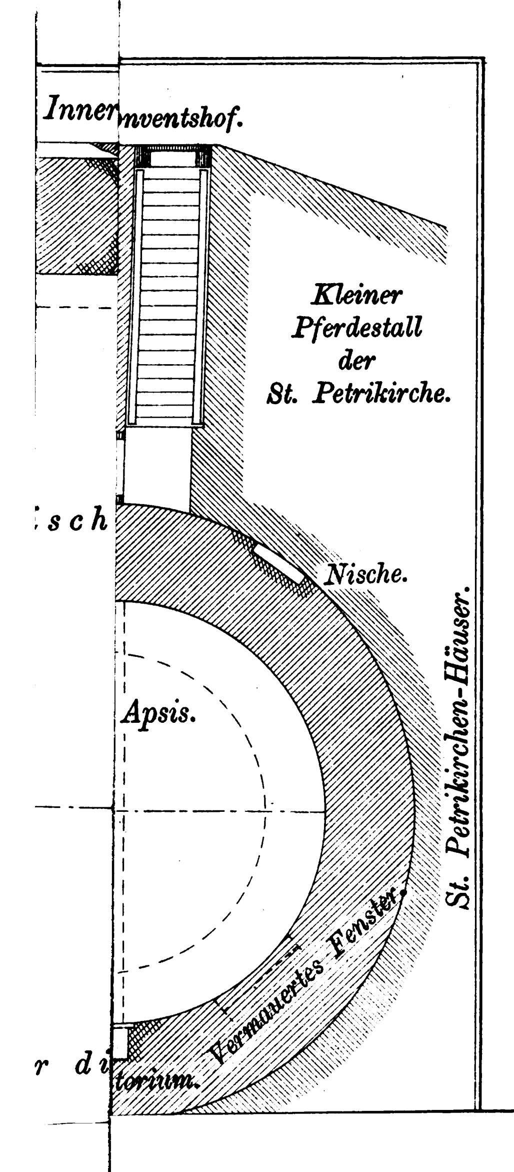
Chor und südlicher Kreuzflügel

des Domes zu Schwerin.

Lageplan der St. Georgs-Kirche

im Rigaschen „Convente zum Heiligen Geiste" (Maassstab 1:600).




Inner
nventshof.
Kleiner
Pferdestall
der
St. Petrikirche.
sch
Nische.
St. Petrikirchen-Häuser.
Apsis.
Vermauertes Fenster.
r di
torium.

Die Ordensburgen im sog. polnischen Livland.

Von *W. Neumann.*

(Vorgelegt in der Sitzung vom 14. September 1888.)

Das sog. polnische Livland bildet heute den nordwestlichen Teil des Gouvernements Witebsk. Es grenzt im Norden an das Gouvernement Pskow oder Pleskau, im Nordwesten an Livland, im Westen und Süden an Kurland, von letzterem durch die Düna getrennt, und umfasst die Kreise Dünaburg, Reschitza oder Rositten und den Ludsenschen Kreis. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts befand sich dieses Gebiet im Besitze des Ordens; nur ein kleiner Teil mit den Burgen Marienhausen und Kreuzburg gehörte zum Erzbistum Riga. Durch den Vertrag vom 31. August 1559 und die Ratihabition desselben vom 14. Februar 1560 verpfändete der durch die Kriege mit Russland erschöpfte und durch innere Zwistigkeiten zerrüttete Orden dieses Gebiet, sowie den südöstlichen Teil Kurlands mit der Burg Bauske und die Burg Ascheraden in Livland, als Entschädigung für die im Kriege gegen Russland zu leistende Hülfe an Sigismund August von Polen, auch räumte der Erzbischof von Riga ausser einigen Schlössern in Livland die Burg Marienhausen dem König von Polen ein[1]). Der Untergang des Ordens machte die Wiederauslösung des Landes unmöglich; es blieb daher vorläufig mit Polen vereint, bis es im Jahre 1772 nach wechselvollen Schicksalen für immer mit Russland verbunden wurde.

---

[1]) A. v. Richter. Gesch. d. Ostseeprovinzen I, 2. S. 345 ff.



Die Befestigung der Landesgrenzen gegen Littauen und Russland bildeten in diesem Teile der Ordenslande die beiden Hauptburgen Dünaburg und Rositten, zu welch letzterer, noch weiter gegen die Grenze vorgeschoben, auch die Burg Ludsen gehörte. Die Burg Wolkenberg scheint trotz ihrer weit das Land beherrschenden Lage, schon frühzeitig ihre Bedeutung verloren zu haben, denn in der späteren Geschichte des Landes findet man sie nicht mehr erwähnt, auch ist sie in den Verträgen des Ordens mit Polen von 1559 und 1560 bezüglich der Verpfändung der Burgen nicht aufgeführt, woraus geschlossen werden könnte, dass sie zu jener Zeit schon unbenutzt gelegen habe.

Auf dem Wege von Andrepno zum Eisenbahnstation Antonopol — beim Ozrnasee beim Dorfe [illegible]

1. Burg Wolkenberg.

Tafel 1.

Unter der prächtigen Hügelwelle, die als Ausläufer des Waldaigebirges den südöstlichen Teil des Landes durchzieht und ihn mit den unzähligen grösseren und kleineren Seen zu einem äusserst malerischen Bilde gestaltet, erreicht der, etwa in der Mitte des sog. polnischen Livlands gelegene Wolkenberg die grösste Höhe. Am Südufer des herrlichen Rasno-Sees gelegen, dessen Wellen vor Jahrhunderten vielleicht seinen Fuss unmittelbar benetzten, steigt der Berg im NO., SO. und SW. steil empor, während die Nordwestseite sich sanft zur Ebene niedersenkt. Meilenweit streift der Blick von der Höhe des Berges ins Land hinein, hinweg über dunkle Tannenwälder, glitzernde Seen und wogende Felder.

Die höchste Kuppe, ringsum von Wällen und Gräben umgeben, wird einst eine Bauernburg getragen haben, die, nachdem die Ordensritter auch hierher siegend vorgedrungen waren, von ihnen weiter befestigt wurde.

Das obere Burgplateau hat die Gestalt eines Trapezes von $62{,}8^{m}$ Länge an der NW. und SO. Seite, $52{,}7^{m}$ an der NO. und $43{,}6^{m}$ an der SW. Seite. An der NW. Seite

erhebt sich eine 3,05 m dicke Schildmauer, die dazu bestimmt war von dieser, dem Feinde leichter zugänglichen Seite, der Burg die erforderliche Sicherheit zu bieten. Sie besteht aus Feldsteinen und Ziegeln und ist in zwei Absätzen errichtet, von welchen der obere Absatz um 0,3 m gegen den unteren zurücktritt. Rechtwinklig an die Mauer stossen zwei in derselben Stärke ausgeführte Vorsprünge von je 10,67 m Länge. Bei den, an den Enden dieser Vorsprünge unternommenen Nachgrabungen ergab sich, dass keine Fundamente weiter vorhanden waren, dagegen liessen die mehrfach, ungefähr 1,5—1,8 m unter der Oberfläche des Plateaus angetroffenen Kohlenreste von Fichtenholz schliessen, dass sich unmittelbar an diese Mauervorsprünge die hölzerne Befestigung angeschlossen habe. Ebenso ergaben an mehreren anderen Stellen des Plateauumfanges angestellte Nachgrabungen, dass keine weitere Fundamente vorhanden waren. An der Nordseite der Schildmauer wurde eine halbrunde Steinplatte mit einem rund ausgearbeiteten Loch darin gefunden, die möglicherweise als Unterlage oder Drehpfanne eines Thorflügelzapfens gedient haben könnte.

Aus all diesem erhellt, dass die ehemaligen Burggebäude aus Holz aufgeführt waren und eine hölzerne Balkenbefestigung sich an die Schildmauer schloss. Die Mitte des Burghofes nimmt ein Brunnen ein, der aber jetzt bis auf 1,5 m verschüttet ist. Die Brunnenöffnung erweitert sich trichterförmig bis zu 10 m Durchmesser und soll früher mit behauenen Granitsteinen ausgelegt gewesen sein. Eifrige Schatzgräber haben von dieser Ausstattung keine Spur hinterlassen. Das ganze Plateau umzieht ein jetzt stellenweise noch mehr als 2,5 m hoher Wall mit breitem Graben. An der SW. Seite schneidet der Graben in das sich hier bis über die Mauerflucht vorschiebende Plateau und setzt sich unterhalb desselben wieder in nordwestlicher Richtung fort. Hinter der Schildmauer zwischen den Vorsprüngen ist ebenfalls ein Graben vorhanden. Ob derselbe mit den

Aussengräben in Verbindung gestanden, oder ob hier Kellerräume bestanden haben[1]) ist nicht mehr nachweisbar. An der NO.-Seite ist eine Oeffnung bis zur Sohle des Fundaments durchgebrochen, doch sind Bögen oder doch die Ansätze von solchen nicht zu sehen. Auf der entgegengesetzten Seite ist ebenfalls derartiges nicht nachweisbar. Ebensowenig sind Fundamentreste auf dem Kamme der Grabenböschung gefunden.

Auf dem nach NW. sich erstreckenden, von der Schildmauer etwa in dem Verhältnis von 1 : 8 abfallenden Terrain befindet sich die, ebenfalls von einem Wall und Graben umzogene Vorburg. Etwa in der Mitte der äusseren Umwallung sind Wall und Graben auf eine Länge von 8^m verschwunden. Es ist nicht unmöglich, dass hier der Zugang zur Burg lag, der über die Vorburg zur Südwestseite der oberen Burg und an dem Mauervorsprunge vorbei in den Burghof führte. Ob von hier noch ein zweiter Weg zu Thal ging, ist zweifelhaft, doch scheint der an der Südwestseite der Vorburg entlang laufende Wall, der in der Mitte der Umwallung plötzlich nach Westen abspringt und in dieser Richtung allmälig im Thal verläuft, fast dafür zu sprechen.

Sämmtliche Wälle waren in früherer Zeit durch Mauern, aus roh, ohne Mörtelverbindung übereinander geschichteten Steinen, erhöht, wie die überall zu beiden Seiten der Wälle liegenden mächtigen Feldsteinblöcke beweisen.

In den Chroniken des Landes, selbst den ältesten findet man die Burg nicht genannt, obgleich sie schon früh den Rang einer Komturei einnahm. Bereits im Jahre 1263 wird ein Theodoricus, commendator de Wolkenborg als Zeuge in einer Urkunde genannt[2]). Ferner findet sich an einer Urkunde vom 27. August 1271 (in der Kais. öffentl.

---

[1]) S. Reiseskizzen aus dem Oberlande v. A. Bielenstein. Balt. Monatschr. ~~1884,~~ S. 720.

[2]) Urk. B. I. 378. Anmerk. b. (Urk. vom 10. Septbr. 1263.)

Bibl. z. S. Petersburg) das Siegel des Komturs mit der Umschrift: + S. COMENDATORI WOLKĒBG[1]).

Höchst wahrscheinlich ging die Komturei nach der Erbauung der Dünaburg ein.

2. Burg Dünaburg.

Tafel 2 u. 3.

Die livländische Reimchronik berichtet V. 8169 u. ff. von dem Zuge des Ordensmeisters Ernst von Rasburg nach Littauen und der Erbauung der Dünaburg:

dô daz her dô allez quam
um den berc, der meister nam
mit sînen brûderen den rat:
„mîn mût zû disem berge stât,
dar uf sal man bûwen
eine burc, daz sal berûwen
her nâch vil manchen heiden
und ouch den Kunic Thoreiden[2]).

Die Stätte, auf welcher die Burg um 1275 oder 1276[3]) von dem Ordensmeister Ernst erbaut wurde, liegt ungefähr siebenzehn Werst oberhalb der jetzigen Stadt Dünaburg, zwei Werst von der Eisenbahnstation Josefowo, hart am Dünaflusse. Zwei tiefe Schluchten, durch die zwei kleine Bäche ihr Wasser dem Strom zuführen, trennen durch steil abfallende Böschungen ein schmales sich vom Flusse ab allmälig verbreiterndes Plateau, auf dessen schmalem langgestreckten Rücken sich das Schloss erhob.

Dr. C. E. Napiersky veröffentlichte im Inland 1838 eine Geschichte des Schlosses Dünaburg und fügte derselben

1) Briefl. IV. Tafel 16. Fig. 83. Eine bessere Abbildung des Siegels bei P. v. Götze: Albert Suerbeer, Erzbischof v. Preussen, Livland und Estland. 1854.

2) Thoreiden, Troiden, littauischer Fürst, später Grossfürst von Littauen. s. Richter, Gesch. d. Ostseeprov. I, 1. 166.

3) Nicht 1272, wie J. Plater im Rubon III. S. 12—27 angiebt, da Ernst erst um 1274 vom Hochmeister nach Livland geschickt wurde. Briefl. III. 24.

eine der Chronik des Jürgen Helms entnommene Skizze der Burg bei, welche dieser aus einer alten preussischen Chronik entnommen haben will [1]), die aber durchaus nicht der Anlage derselben entspricht und wiederum den Beweis liefert, dass diese Zeichnungen mit grösster Vorsicht aufzunehmen sind. An der Hand dieser Skizze und gestützt auf Napierskys Mitteilungen versuchte im Jahre 1842 Graf Adam Plater eine Reconstruction der Burg, die in der polnischen Zeitschrift Rubon [2]) veröffentlicht und unter Hinzufügung geschichtlicher Daten von J. Plater besprochen wurde [3]). Diese Reconstruction, namentlich der Grundriss wurde bisher von polnischen wie russischen Schriftstellern ohne Correctur weiter benutzt, obgleich auch diese Zeichnungen ebenso wenig mit der Wirklichkeit übereinstimmen, wie die Jürgen Helmsche Skizze, und die besonderen Eigentümlichkeiten der deutschen Ordensburgen vollständig ausser Acht lassen [4]).

Nach genauen im August 1888 unternommenen Ausgrabungen und nach Freilegung der Fundamente, die bisher unter oft sieben bis neun Fuss hohem Schutt begraben lagen, wurde erst ein genaues Bild des Grundrisses ge-

---

1) Arndt nennt das Jahr 1628 als das Vollendungsjahr der von Jürgen Helms geschriebenen Chronik. Th. II. S. 68.

2) Rubon (alte Bezeichnung für Düna) Pismo zbiorowe, poświęcone pózytecznej rozrywce. Wydawca Kazimierz Bujnicki. 1842—49.

3) Rubon. Band. III. Jahrg. 1842. S. 12—27.

4) Abgedruckt findet sich der Grundriss und die von Graf A. Plater reconstruirte Ansicht, ausser in der vorerwähnten polnischen Zeitschrift Rubon in dem polnischen Werke des Baron G. v. Manteuffel: Inflanty Polskie. Posen 1879; in dem von demselben Verfasser herausgegebenen, in deutscher Sprache erschienenen Separatabdruck aus der livl. Gouvernementszeitung vom Jahre 1868 Nr. 126—144: Polnisch Livland; ferner im Памятная Книга Витебской Губернiи 1867 von A. Сементовскiй und in A. Сапуновъ: Инфлянты 1886. Auch auf einer neueren Karte von Polnisch-Livland, deren Autor sich nicht genannt hat, nimmt der falsche Grundriss einen hervorragenden Platz ein.

wonnen. Die Obermauern sind trotz des von Kaiser Nikolaus am 31. December 1829 erlassenen Befehls, die alten Burgen u. s. w. nicht zu zerstören, sondern nach Möglichkeit zu erhalten, vollständig verschwunden, die Ziegel und Granitsteine des Baues von den umwohnenden Bauern ausgebrochen und an die Unternehmer zum Bau der Festung verkauft. Selbst in jüngster Zeit wurden von einem Dünaburger Ebräer noch Sprengungen vorgenommen und das so gewonnene Baumaterial für 300 Rbl. käuflich erworben. Die Bauern des nahen Dorfes Starji Samok benutzen den Burgberg auch heute noch als Steinbruch.

Trotz aller dieser Beschädigungen konnten doch die mächtigen Anlagen nicht ganz vernichtet werden, so dass es gelang eine genaue Zeichnung der Keller und der Fundamentzüge zu erreichen.

Der Zugang zur Burg führte von Osten her. Vergl. Tafel 2. Ueber eine grössere äussere und eine kleinere innere Vorburg, die durch noch erkennbare Gräben von einander getrennt und nach den sich hin und wieder zeigenden Resten von Mauerwerk zu urteilen, ringsum mit einer Mauer befestigt waren, gelangte man über eine Zugbrücke an die Thorbefestigung. Eine starke Grabenmauer mit dahinter befindlichen Mauerverstärkungen und dem Flankirungsturme zur Bestreichung der Zugbrücke und des Thoreinganges ist erkennbar. Die äussere Thorbefestigung scheint hier ähnlich der Thoranlage mancher deutschen Ordensburg gestaltet gewesen zu sein, wenn auch vielleicht mit weniger Eleganz errichtet. Das innere Thor war zwischen Rundbauten eingeschoben, wie solches bei dem Hochschlosse zu Bauske der Fall ist, nördlich ein grösserer, südlich ein kleinerer Rundbau. Auffällig ist die Erscheinung, dass der Raum unter dem Thorwege gewölbt ist, was sonst bei den Ordensburgen nicht gebräuchlich ist, doch mochten hier der beschränkte Raum und vielleicht später erfolgte Veränderungen die Veranlassung dazu gewesen sein.

Das Thor mit den dasselbe flankirenden Rundbauten bildete den Ostflügel des Schlosses, an welchen sich am Nordrande des Burgberges, in der Richtung zur Düna, ein langer Bau und rechtwinklig auf diesen stossend, parallel zum Flusse, ein zweiter Querbau anschloss. Der Ostflügel scheint der älteste Teil der Burg zu sein und gehört vermutlich noch dem Bau des Ordensmeisters Ernst an. Er ist unregelmässiger gestaltet, was bei den Ordensburgen, die vor dem Beginn des 14. Jahrhunderts entstanden, fast ausnahmslos der Fall ist, während der Nord- und Westflügel bereits eine regelmässige Form aufweisen, deren Errichtung möglicherweise dem Ordensmeister Gerhard von Jorke zugeschrieben werden könnte, der nach der Chronik Hermanns von Wartberge im Jahre 1313 das inzwischen zerstörte Schloss wieder aufbauen liess. Ordensmeister Goswin von Herike fügte nach demselben Chronisten 1347 dem Schlosse vier Türme hinzu. An dem jetzigen Burggebäude lassen sich mit Sicherheit nur zwei Türme nachweisen und zwar der Flankirungsturm an der Brücke und ein Turm an der Südwestecke. Möglich dass das rundbogig vorgeschobene Gemäuer an der Nordostecke ebenfalls zu einem früheren Turme gehört. Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Vorburgen durch Goswin von Herike Verstärkungen erhielten und hier die Anlage von Türmen erfolgte.

Der Keller des Ostflügels besteht aus drei Abteilungen (s. Tafel 3), von denen jedoch nur die unter dem grossen Rundbau an der Nordostecke und der unter dem Thorwege in Verbindung gestanden zu haben scheinen. Der schmale Kellerraum unter dem Südostbau kann nur von aussen her einen Eingang gehabt haben, wie auch der grosse Keller nur von aussen her zugänglich gewesen zu sein scheint. Letzterer war mit einem starken der Korbbogenlinie folgenden Gewölbe abgeschlossen, dessen Mitte jetzt eingestürzt ist. (Tafel 3. Fig. 2.)

Das über dem Thore belegene Geschoss scheint die Kapelle enthalten zu haben, wenigstens lässt sich dieses schliessen, einmal aus der Lage des Raumes nach Osten, (die Kapellen der Ordensschlösser mussten nach Osten orientirt sein) und zum andern aus den im Schutte gefundenen Profil- und Gewölbsteinen, auf deren Herstellung eine grössere Sorgfalt verwendet worden ist. Letztere waren keilförmig gestaltet und weniger stark als die gewöhnlichen Ziegel, aus denen die übrigen aufgefundenen Kellergewölbe hergestellt waren. Die Rippensteine (Tafel 3. Fig. 3) zeigen noch zwei einfache runde Wulste, d. i. ein Profil, welches der Zeit des Ordensmeisters Ernst entsprechen könnte. Auch wurden hier Putzreste aufgefunden, die Spuren von Bemalung trugen: schwarzumsäumte blätterartige, naturalistisch gebildete Motive in grünlicher und blassröthlicher Färbung, ferner wurden Reste von Profilsteinen, die zu Thür- oder Fenstereinfassungen dienten, angetroffen. (Tafel 3. Fig. 4.)

An die Kapelle wird sich altem Gebrauch gemäss und den Einrichtungen des Ordens entsprechend im Nordflügel der Kapitelsaal angeschlossen haben, an den sich der Remter und vielleicht noch ein Gastgemach reihte, während der zur Düna belegene Westflügel die Wohnung des Komturs umfasste. In den unter diesen befindlichen Räumen hat man das Dormitorium der Ordensbrüder, die Küchen, Lager- und Vorratsräume u. s. w. zu suchen. Zwischen dem Keller unter dem Kapitelsaal und demjenigen unter dem Remter liegt ein kleinerer Raum, der den Küchenschlot oder einen Heizraum für die Erwärmung des Remters enthalten haben könnte. Die Lage des Raumes und die Menge der hier gefundenen Kohlenreste lässt diese Annahme gerechtfertigt erscheinen.

Auf der Südseite des Schlosses verband eine starke Mauer, die einen Wehrgang getragen haben wird, die beiden Flügel; vielleicht, dass an derselben, etwa unterhalb des Wehrganges ein schmales Holzgebäude gestanden hat, oder

dass zwischen den Holzpfosten, die den Wehrgang stützten, eine Dielung belegen war, wie aus den vorhandenen Kohlenresten und dem Fehlen des Holzpflasters an dieser Stelle geschlossen werden kann. Die ganze Burganlage hat die Form eines Trapezes und misst von der äussern Kellermauer bis zur Aussenmauer des Parcham, der sich vor dem Westflügel befindet 58,56 m; die kleinste Breite beträgt 13,72 m, die grösste an der Westseite 26,23 m.

Das Hauptbaumaterial sind Ziegel von sehr grossen Abmessungen $30 \times 14 \times 10^{cm}$, dann Findlingssteine, besonders in den Fundamenten und Kalksteinplatten. Die Rundbogenfriese der Hauptgesimse sind aus schönem harten Kalkstein gehauen. (Tafel 3. Fig. 5.) Grössere Gesimsstücke, Kapitäle und sonstige architektonische Verzierungen sind nicht gefunden worden, dagegen eine kleine silberne Ordensmünze (Schilling) mit dem Prägort Reval aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts, mehrere grosse und kleine Steinkugeln, alte Eisenteile, einfache keramische Gefässe, Scherben von Gläsern und Kacheln. Einige Reste zierlicher Renaissancekacheln wurden im Kapitelsaalkeller gefunden. (S. Tafel 3. Fig. 6.)

Vor der Westseite der Burg ist ein Vorhof, genauer genommen eine Schanze angelegt von 73,20 m Länge und 30,80 m Breite, deren Plateau um 16,16 m unter dem Niveau des Pflasters des Burghofes liegt. Sie ist jedenfalls nicht beim Erbau der Burg errichtet worden, sondern wahrscheinlich erst nach der Einführung der Geschütze in die Kriegskunst. Das Plateau dieser Schanze erhebt sich um 8,54 m über dem niedrigsten Wasserstande der Düna. Es ist zur Zeit von den Bauern bebaut und sind hier beim Pflügen häufig Hufnägel, Hufeisen und andere Eisenteile gefunden worden. Die Umfassungsmauern dieser Schanze haben eine durchschnittliche Stärke von 2,5 m und schliessen sich an die Nordwest- und Südwestecke der Burg an. (Vergl. Tafel 2.)

Das Terrain der Vorburgen dient jetzt den Bauern des Dorfes Starji Samok als Ackerland und wird von denselben berichtet, dass man beim Pflügen häufig auf Fundamentreste stosse. Hier konnten wegen der daraufstehenden Feldfrüchte keine Nachgrabungen vorgenommen werden. Ebenso konnte die Rückwand des Westflügels der Hauptburg wegen des mehr als zehn Fuss hohen darauf liegenden Schuttes, dessen Wegräumung zu grosse Kosten erfordert haben würde, nicht untersucht werden.

Obgleich es, sowohl in den preussischen, wie auch in den livländischen Ordenslanden vielfach der Fall war, dass die Burgen zunächst aus Holz aufgeführt, oder doch ältere heidnische hölzerne Vesten benutzt wurden, scheint doch die Dünaburg, entsprechend ihrer weit gegen Littauen vorgeschobenen Lage und ihrer hohen Bedeutung wegen, bis auf die äussere Befestigung gleich aus Stein angelegt worden zu sein.

Die Reimchronik berichtet, dass nach Erbauung der Burg und genügender Verproviantirung derselben der Ordensmeister sie mit einer Anzahl der besten und zuverlässigsten Ordensbrüder und Krieger bemannt habe und dann nach Riga zurückgekehrt sei. Der Burgbau erfolgte also scheinbar unter dem Schutze des Ordensheeres. Kaum hatte dasselbe aber den Heimweg angetreten, als auch die Burg schon eine vierwöchentliche Belagerung durch die Littauer unter ihrem Fürsten Troiden durchzumachen hatte. Vier mächtige Bliden (Steinschleudermaschinen) warfen Tag und Nacht grosse Steine gegen das Haus, doch konnten sie nur hin und wieder die äussere um die Burg gezogene Plankenbefestigung beschädigen, ohne jene zu zerstören. Nach Zerstörung seiner Belagerungsmaschinen giebt Troiden die Belagerung auf.

Glücklicher in ihrem Angriff auf die Dünaburg waren die Littauer 35 Jahre später; sie erobern und zerstören sie, doch wird dieselbe im Jahre 1313 von dem Ordens-

meister Gerhard von Jorke wieder hergestellt[1]. 1347 erhält sie unter dem Ordensmeister Goswin von Herike, wie schon oben gemeldet, eine bedeutende Verstärkung durch vier Türme und wird verbessert[2]. Der Ordenschronist Hermann von Wartberge berichtet ferner von wiederholten Angriffen auf die Burg, die mit Verbrennung des Heues, Wegführung des Schlachtviehes und der Pferde endigen, doch das Hauptburggebäude nicht in Mitleidenschaft gezogen zu haben scheinen.

In den Jahren 1396 und 1403 erleidet die Dünaburg wieder starke Verwüstungen durch die Littauer; 1559 verpfändet sie der Orden mit den Burgen zu Rositten, Ludsen, Bauske und Ascheraden an Polen, in dessen vollständigen Besitz sie nach dem Untergange der Ordensregierung 1561 übergeht. Sie wird nun zum Sitz eines polnischen Starosten erhoben, deren erster aus der noch jetzt in polnisch Livland und Littauen weitverzweigten Familie der Plater von dem Bröl stammt. Als erster polnischer Hauptmann der Burg wird ein Melchior Schemitz genannt[3]. 1577 belagert sie Iwan Wassiljewitsch. 1625 und 1627 erobern sie die Schweden, 1671 werden die Mauern ausgebessert und neu befestigt, bis sie im Jahre 1710 aufhört ein befestigter Platz zu sein[4].

Das von Deutschen bewohnte Städtchen zur Seite der Burg konnte unter den fortdauernden Fehden des Ordens mit den Littauern nie zur Blüte gelangen. Im Jahre 1582 verlegte es Stephan Batory um zwei Meilen weiter abwärts an die heutige Stelle und befahl die Anlage einer Befestigung. Ob es sich hier um die Wiederherstellung oder um die Verstärkung einer schon von Iwan Wassiljewitsch an

---

1) Hermann v. Wartberge. SS. rer. Pruss. II. 56.
2) Ebendaselbst. S. 76. Anmerk. 4.
3) S. J. Renner. Livl. Historien ed. Hausmann und Höhlbaum. S. 276.
4) S. Dr. C. E. Napiersky. Inland 1838 Nr. 7 und K. G. Busse Inland 1851. Nr. 23.

dieser Stelle angelegten Verschanzung handelt, von deren Bestehen eine im Jahre 1819 beim Bau der heutigen Festung gefundene messingne Inschrifttafel berichtet haben soll, ist nicht ganz klar. Jedenfalls bestand im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts neben der neuen Stadtanlage eine Befestigung, die in dem Werke des Freiherrn von Pufendorf de rebus gestis Caroli Gustavi pag. 81 und in der deutschen Ausgabe desselben Werkes (Nürnberg 1697) pag. 90 abgebildet ist.

Dass die Komturei Dünaburg zu den bedeutendsten des Ordens gehörte lässt sich schliessen aus dem ausgedehnten Landbesitz, der zu derselben gehörte. Johann Renner erwähnt bei der Erzählung des Kriegszuges der Russen durch das Ordensgebiet im Jahre 1559, dass dem Komtur von Dünaburg sechs Höfe von ihnen abgebrannt wurden, mit Namen Dubena, Lautzen, Ellern, Born, Jatzen und Rassone[1]). Ferner nennt die polnische Kommission vom Jahre 1599 in der revisio privilegiorum nobilitatis Livoniae die Güter Dubena, die Gemeinde Skaluston, das Gut Rossen (Rassone), das Gut Awle oder Aula-Moyza (umgetauscht gegen Kurfien) Lelingut, Nederitz, Lixna, ferner das Land Wilhelm Strombergs, sodann die Güter Lauzen, Kurzum und Lowiden in Kurland und viele Dörfer ohne besondere Bezeichnung als zur Komturei gehörig[2]).

In den Mitteilungen aus der livl. Gesch. Band VI S. 429 und f. befindet sich ein chronologisch-topographisches Verzeichnis der Landmarschälle und Gebietiger des Ordens, eine Vervollständigung des s. Z. von J. C. Schwartz in A. W. Hupels Miscell. XXIV und XXV, S. 342—361, veröffentlichten Verzeichnisses der Ordensgebietiger. Das erstere, dem noch einige Nachträge und Verbesserungen auf Grundlage neuerer Forschungen hinzugefügt werden

---

1) Joh. Renners livl. Historien S. 233.

2) Dr. C. E. Napiersky. Inland 1838. Nr. 7 und ff.

konnten, möge, so weit es die Komturei Dünaburg betrifft, hier folgen:

1367. Dietrich Fridach[1]).
1387. Bernhardus Heuelmann.
1416. Johann Schwarzhof.
1422. Heinrich von dem Vorste.
1431. Walter von Plettenberg.
1437. Brun Hirtzberg.
1445. Heinrich von Wedigen.
1456. Johann Spar.
1473. Engelbert Lappe von Koningen.
1473. Johann von Olepe (war 1473—75 Schreiber des OM.)
1501. Johann Vinke von Overberch.
1514. Heinrich von Bercken.
1530—34. Johann von Eckel.
1540—53. Wilhelm von Fürstenberg.
1554—56. Gotthard Kettler.
1559. Jorgen Sieborg von Wischlingen[2]).

3. Burg Rositten.

Tafel 4.

Die Nachrichten über diese Grenzveste mit ihrem Unterschlosse Ludsen sind im Ganzen äusserst dürftige. Erst in den Kämpfen Iwan Wassiljewitschs mit dem Orden, die diesem den Untergang bereiteten, tritt sie mehr in der Geschichte hervor. In den Jahren 1537—1559 kämpft die Besatzung unter ihrem tapferen Vogt Werner Schall von Bell, dem Bruder des Landmarschalls, mit wechselndem Glück gegen die Russen, bis die Burg von dem Orden in dem Vertrage von 1559 an Polen verpfändet wird.

---

1) S. Herm. v. Wartberge. S. 90.

2) Derselbe ist häufig verwechselt mit Jasper Sieborg, der Hauskomtur von Riga und später Komtur zu Marienburg war.

Arndt berichtet in seinem Verzeichnisse der Städte, Festungen, Schlösser, gemauerten Häuser u. s. w. im zweiten Teile seiner Chronik, dass die Burg um 1285 von Wilhelm von Schauerburg (identisch mit Willekin von Endorp, der um 1271 als Wilkinus Komtur zu Segewolde, 1281 als Komtur Willekin von Schierborch zu Fellin genannt und 1282 vom Kapitel zu Fellin zum Meister erwählt wird[1]), erbaut sei.

Am 8. November 1559, so berichtet der Augenzeuge Johann Renner, kamen der alte Vogt von Jerwen Bernt von Smerten, Johann Plettenberg und Bastian Dithmar, Sekretarius, als verordnete Kommissarii zu Rositten an, um das Gebiet dem Könige von Polen zu übergeben. Vertragsgemäss hatte die Uebergabe am 11. November zu geschehen. Am 10. December verlässt der Vogt Werner Schall von Bell unter dem Donner der Geschütze die Burg, doch verzieht sich die Uebergabe bis zum 6. Januar 1560. Dann trifft der polnische Befehlshaber Johann Kotkewicz, Erbtruchsess von Littauen, mit 480 Mann und einer Anzahl Geschütze ein und setzt Nikolaus Ostzich, Freiherrn zu Kremon, als Hauptmann der Burg ein. Ueber das an Polen ausgelieferte Inventar der Burg berichtet der Chronist Renner S. 279: Dem Kotkewitzen wort vam orden levert neffenst beiden huisen und dem gebede Rositen eine steinbusse mit twe kameren, twe gegaten serpentiners, 14 dubbelde haken, ein schiven rohr, elven haken, twe plumkuilen, vif knipkernen, 2 tonnen pulver, 1000 loede und twolftehalf lispundt blig. Tor Ludsen dre serpentiners, ein isern stucke, 21 dobbelde haken, twintich halve haken, 1 tonnen pulver, eine halve tonne korne kruth, 1000 loede und ein melde blig. Also na antall was idt up den andern husen ok beschreven, dat averst tho Rositen hebbe ick Johannes Renner inventeret. 1577 fiel Rositten in die Hände der

---

[1]) S. Mitteil. VI. 510 und 521 und Briefl. III. 28.

Russen, die das Städtchen zerstörten und auch die bis dahin bestandene evangelische Kirche vernichteten. 1582 ist es wieder im Besitz Polens. 1626, 1656 und 1660 hausen hier schwedische Besatzungen. Nach dem Frieden von Oliva fällt es wiederum an Polen und seit 1772 definitiv an Russland.

Der unregelmässigen Form der Burganlage nach zu urteilen kann die Erbauung derselben noch dem 13. Jahrhundert angehören und ist möglicherweise in dem von Arndt genannten Jahre der Ausbau in Stein erfolgt, nachdem man sich bisher mit einer hölzernen Befestigung, wie solches häufig geschah, beholfen oder die ehemalige heidnische Befestigung, die hier bestanden haben mochte, benutzt hatte. Dass eine solche hier bestanden haben kann, lässt sich aus den wallartigen Erhöhungen am Nord- und Nordostrande der Vorburg vermuten, auf welchen sich die später aufgeführte Wehrmauer erhebt[1]).

Die Burg erhebt sich auf einer von dem Flüsschen Reschitza (lettisch Reisneke) umflossenen Landzunge von eiförmiger Gestalt, die in Folge eines Durchstiches an der schmalsten Stelle zu einer Insel umgeschaffen wurde. Der Zugang zur Burg führte mittelst einer Brücke über den Durchstich zu einem hart am Ufer belegenen Thorturm, von dem ein Rest an der Südostecke erhalten geblieben ist. Von ihm aus und dem höher gelegenen Westturme konnte der Burgzugang nachdrücklich verteidigt werden. An der Südseite der Burg entlang führte der Weg zu dem Vorburgthor und über die Vorburg unter dem Kapitelsaal hindurch in den um $1{,}06^{m}$ über dem Vorburghof sich erhebenden Schlosshof.

Die Vorburg nähert sich der Kreisform; sie misst in der Längenachse $103{,}8^{m}$ und ist von einer augenblicklich

---

1) Vergl. A. Bielenstein. Reiseskizzen aus dem Oberlande. Balt. Monatschr. 1884. S. 729.

noch durchschnittlich 3^{m} hohen Wehrmauer umzogen, in der stellenweise noch die Balkenlöcher des Wehrganges erkennbar sind. Ebenso weisen einzelne Fundamentreste und Maueransätze darauf hin, dass hier bedeutende Gebäudeanlagen vorhanden waren, in denen sich die Vorratsräume für Getreide, die Räume zur Unterbringung des Viehes und der Pferde, die Schmiede, Wohnräume der Besatzung, die Draperie u. s. w. befunden haben werden. Durch das schon erwähnte Thor unter dem Kapitelsaal (?) gelangte man in die Hauptburg, die ein unregelmässiges Fünfeck bildet. Aus den erhaltenen Resten der Obermauern und der Fundamentzüge lässt sich die ehemalige Anlage einigermassen ergänzen; demnach umfasste der Ost-, Nord- und Westflügel die Haupträume der Burg, während sich an der Südseite der mächtige Hauptturm erhob, der möglicherweise mit dem gegen Süden vorspringenden Westflügel in Verbindung stand. In dem Ostflügel wird man die Ordenskapelle zu suchen haben, wenigstens spricht ein hier erhaltenes Fenster mit zwei kleinen Nischen zu beiden Seiten dafür, dass sie hier bestanden haben könnte. Dieser würde sich dann nach Norden der Kapitelsaal und diesem in der Richtung nach Westen der Remter angeschlossen haben. In dem südlich neben dem Hauptturme belegenen Bau könnte die Wohnung des Vogts gelegen und der Raum zwischen dieser und dem Remter vielleicht als Dormitorium gedient haben. Der Umstand, dass die Burg vollständig aus mächtigen Feldsteinen aufgeführt ist und Ziegel nur zum Auszwicken der Fugen verwendet zu sein scheinen, die Ruine aber seit Jahrzehnten als Steinbruch benutzt wurde, erschwert die Bestimmung der Räume in hohem Grade. Die Kapitelsaalwand ist in ziemlicher Höhe erhalten, doch zeigt sich an derselben nichts, das auf eine Wölbung des Raumes schliessen liesse, vielmehr legen Mauerabsätze und einzelne Balkenlöcher die Vermutung nahe, dass diese Räume mit Balkendecken versehen waren. Dasselbe ist im Nord-

flügel an einem bedeutenderen Teile der Aussenmauer und dem daranstossenden Teile einer Quermauer der Fall.

An der äussern Kapellenwand sind die Reste eines viereckigen Turmes bemerkbar, der speciell zur Verteidigung des Vorburgthores angelegt gewesen zu sein scheint. Als eine besondere Eigentümlichkeit fällt auf, dass die Vorburg nicht durch einen Graben von der Hauptburg getrennt ist, wie dieses sonst bei grossen Burganlagen fast immer der Fall war.

Von den Vögten, die auf Schloss Rositten residirten ist nur ein lückenhaftes Verzeichnis bisher aufzustellen möglich gewesen. Es werden genannt:

1422. Simon von Güntheym.
1438—45. Mathias von Boningen.
1440. Heinrich von Nothleben.
1473. Hieronimus Bilderscheyn.
1473. Wolter von Plettenberg (später OM.)
1507. Gerlach von Houelen.
1514. Tönnis Ovelacker.
1532—35. Diedrich von Bahlen, gen. Fleck.
1535. Roloff von Raden.
1542(?)1550. Bernt von Smerten.
1556—57. Werner Schall von Bell.

4. Burg Ludsen.

Tafel 5, 6 u. 7.

Fast noch geringer als die Nachrichten über Rositten sind diejenigen über Ludsen, das nur ein Nebenschloss der Rosittenschen Vogtei war und keinen besonderen Vogt besass, sondern wahrscheinlich von einem Pfleger, den der Vogt mit Genehmigung des Ordensmeisters bestimmen mochte, verwaltet wurde. Als zur Vogtei Rositten gehörig teilt es auch alle Schicksale dieser Burg, so dass auf die Geschichte der Ludsenschen nicht besonders eingegangen zu werden braucht.

Nach Arndt erbaut Wennemar von Brüggene im Jahre 1399 das Schloss, nach anderen ein Ritter Konrad von Thorberg[1]). Die erste Annahme hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich. Wennemar von Bruggenoye war von 1389 bis 1401 Ordensmeister und mochte den Bau des Schlosses verfügt haben. Die Persönlichkeit des Konrad von Thorberg findet sich nirgends beglaubigt.

Auf einer sich zwischen die beiden Seen, den kleinen und den grossen Ludsen-See, hineinschiebenden, nach Osten, Norden und Westen steil abfallenden Landzunge ist das Schloss erbaut. Ein von Nordost nach Südwest sich erstreckender, jetzt trocken liegender Graben verband die beiden Seen und trennte die innere Vorburg mit dem Konventshause von der ebenfalls von einem bogenförmig nach Südosten sich ziehenden Graben umflossenen äusseren Vorburg ab. Die letztere erhielt dadurch eine dreieckige Gestalt, während die erstere die Form eines unregelmässigen Vierecks zeigt. Am Nordwestrande der innern Vorburg erhebt sich das Schloss. Der Zugang zu demselben führte von Südosten her über die äussere Vorburg zu einer den zweiten Graben überspannenden Brücke mit einer Thorbefestigung, deren Reste erst vor ungefähr 10—12 Jahren abgebrochen worden sein sollen. Das Schloss zeigt eine fast quadratische Form mit einem nach Nordwest vorspringenden Ausbau. Die Wehrmauer der innern Vorburg ist in einer durchschnittlichen Höhe von 3—4^{m} und darüber erhalten. Sie ist in den unteren Teilen aus Feldsteinen gemauert mit einer 1½ bis 2 Stein starken Ziegelverblendung; der obere Teil ist fast durchgehends aus Ziegeln aufgeführt und lässt an vielen Stellen noch die Höhe und Lage des Wehrganges erkennen. Der westliche Teil ist vor kurzem abgestürzt.

In gleicher Weise wie die Wehrmauer der Vorburg ist

[1]) А. Сапуновъ: Инфлянты 1886 pag. 32. Woher diese Angabe stammt ist nicht nachgewiesen.

das Mauerwerk des Schlosses selbst ausgeführt, Feldstein mit äusserer Ziegelverblendung, doch ist auf letztere bedeutend mehr Sorgfalt verwendet. Ueber die ganze Aussenseite zieht sich ein heute freilich vielfach erblindetes Netzwerk von schwarzglasirten Ziegeln, wie solches in ähnlicher Weise und in ebenso ausgedehntem Masse an der in den Jahren 1290—1300 erbauten preussischen Ordensburg Reden angewendet worden ist (Tafel 6). Die äusseren Fenstereinfassungen bestehen aus Profilsteinen, die einen kräftigen Rundstab zeigen; ausserdem schmückt die Nordwestseite des Ausbaues ein prächtiger Spitzbogenfries, ebenfalls mit Anwendung schwarzglasirter Ziegel und geputzter Flächen hergestellt. Ueberhaupt zeigt dieser Ausbau eine bevorzugtere Behandlung und könnte man hier den Remter oder einen Teil der Wohnung des Gebietigers vermuten. Der Hauptraum war ehemals mit vier Kreuzgewölben überspannt, die in der Mitte des Gemachs von einer Säule getragen wurden. An der Nordostseite ist eine Kaminanlage erkennbar. Die Gewölbe sind aber schon in früherer Zeit zerstört worden und darnach nicht erneuert, sondern hat man sich damit begnügt in der halben Gewölbhöhe eine Balkendecke einzuziehen, wie aus den Balkenlöchern und den Spuren an der Mauer ersichtlich. Die Fenster des Raumes sind verhältnismässig klein und daher scheint die Annahme, dass hier eine Wohnung gewesen gerechtfertigt. — Von dem Nordwestflügel des Schlosses steht nur die äussere Mauer, die drei Stockwerke, wie der oben zum Teil beschriebene Ausbau zeigt. Hier scheinen nur untergeordnete Räumlichkeiten vorhanden gewesen zu sein und zwar die Küchen, wie die Maueransätze zweier mächtiger Schlotkappen und die wenigen kleinen Fenster beweisen. In der Ostecke erblickt man neben einem grösseren Fenster die Reste eines gemauerten Kamins. Das obere Stockwerk hat eine fortlaufende Reihe kleiner Oeffnungen, ein Beweis, dass sich hier der Wehrgang des Schlosses befand.

Ueber den Zustand des Schlosses im Jahre 1599 giebt ein in dem genannten Jahre von einer polnischen Kommission abgefasster Visitationsbericht eingehende Nachrichten. Derselbe findet sich in einer Beschreibung des Schlosses von G. v. Manteuffel, abgedruckt in der in polnischer Sprache zu Krakau erscheinenden Zeitschrift Przeglad Powszechny Jahrg. 1884, Band I, S. 18—46. Das Original dieses Berichts war früher im Besitz des letzten polnischen Starosten zu Ludsen Joseph Borch und befindet sich jetzt in den Händen des Herrn Wladislaus Soltan auf Presmi (Kreis Reschitza). Er besteht aus 24 Seiten in Folio, ist in alter polnischer Sprache abgefasst und mit einem angehängten grossen durchschnürten Siegel versehen, welches die Umschrift trägt: Carolus Josephus Odrowaz... Suae Regiae Majestatis Supremus Regni Thesaurarius.

Hier ein Auszug des Wichtigsten:

Das Ludsensche Schloss liegt vier Meilen von der Moskowischen Grenze. Beide Länder Ludsen und Moskau grenzen fast überall unmittelbar an einander, sind aber durch Moräste, Haiden und weit ausgedehnte Wälder von einander getrennt, so dass nicht nur Truppen, sondern auch Privatpersonen nur durch Führung besonders dazu aufgestellter und mit den Wegen bekannter Wachen hier passiren können. Dadurch werden auch viele Bauern und Freie, die aus einem bedeutenden Teile Polnisch-Livlands nach Moskau zu entweichen suchen hier gefangen und bestraft. — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Das Schloss ist auf einem ziemlich hohen Hügel erbaut, umgeben von zwei Seiten von Seen und von der dritten von einem breiten Graben. Es ist zum grössten Teile aus Ziegeln erbaut; Feldsteine sind weniger benutzt. Die Wände sind besonders massiv angelegt, dabei ordentlich ausgeführt und nicht niedrig. Die Auffahrt zum Schloss ist durch einen fichtenen Pallisadenzaun geschützt, in welchem ein

aus Eichenholz gefertigtes Thor gebaut, welches mit Nägeln beschlagen und mit einer (Neben) Pforte versehen ist, mit eisernen Hängen, Riegeln, Klammern und Ueberfällen.

Ueber dem Thor steht ein hölzerner Turm als Sommersitz (?). Beim Eingang in die Vorburgsbefestigung befindet sich ein eichenes mit Nägeln beschlagenes Thor mit eisernen Hängen und zwei inneren Schlössern; in dieses Thor ist eine Pforte mit innerem Schloss und Schubriegel gemacht. Zum Verschliessen des Thors dient ein in die Wand verschiebbarer Querriegel[1]). Ueber diesem Thor war auf der Wand ein Türmchen gebaut, in Art der Moskauer, dessen Balken jedoch verfault sind.

Um die Vorburg läuft die (obenerwähnte) Mauer. An dieser sind neue, noch nicht gedeckte Schiessgänge, zu welchen zu beiden Seiten Stufen führen. Auf der Mauer ein Türmchen, neu, gut gedeckt und gebaut. In dieser Vorburg befindet sich in der Nähe des Thors eine Wachtstube. Nicht weit von ihr waren Gebäude, zum Teil zu Wohnungen bestimmt, wogegen jetzt nur zwei altersschwache Holzhütten nachgeblieben sind, eine der anderen gegenübergelegen, als Wohnung des Unterstarosten, mit einfachen Oefen, Thüren und Glasfenstern. Die Thüren haben einfache Hängen, Klammern und Ueberfälle, ausserdem sind Tische und umlaufende Bänke vorhanden.

Etwas weiter stehen einige Holzhäuschen nach Moskauer Art gebaut, die aber schon verfault sind und zerfallen.

Auf der andern Seite steht eine Küche mit Vorhaus und Vorratskammer.

Auf der Nordseite steht ein fast gut gebauter Pferdestall für 100 Pferde. Daselbst in geringer Entfernung eine Malzdarre, neu; daneben ein Vorhaus und ein neues Blockhaus.

---

[1]) Diese Art des Verschlusses findet sich bei den meisten Ordensburgen. Vergl. C. Steinbrecht. Preussen unter den Landmeistern. Berlin 1888.

In der Mitte der Vorburg steht ein grosses Haus oder ein Speiseraum mit einem einfachen Ofen und einem gemauerten Kamin; darin auch zwei Tische von zwei Seiten mit Bänken umgeben. Die Thüren dieses Raumes ruhen auf Holzangeln. Aus diesem Raum führt eine Thür, ebenfalls auf Holzangeln und mit einem Haken versehen, in eine Kammer, in welcher ein gemauerter Kamin befindlich. Aus der Kammer führt eine Thür in den Hof; eine andere in eine ebensolche Kammer und den Abtritt; die Thüren auf Holzangeln.

In den Schlosshof führt ein langer gewölbter Thorweg mit eichenen Thorflügeln auf eisernen Angeln, mit einer Pforte auf Hängen, einem Schloss und einem eichenen Querriegel in der Wand. Zur rechten Seite dieses Thors war ein Keller, der aber jetzt eingestürzt ist.

In den Hof eintretend zur rechten Seite standen untergeordnete Gebäude und unter denselben befanden sich Keller, die jetzt eingestürzt sind. Hinter diesen Gebäuden, in der Ecke befindet sich eine Brauerei, in Stand gesetzt durch den jetzigen Herrn Starosten, mit einem grossen Kessel, Bottichen und anderen Utensilien. Neben der Brauerei auf der vierten (?) Seite des Hofes, steht ein grosser steinerner Turm aus der Wand nach aussen vortretend. Unter diesem Turm, der von dem jetzigen Starosten neu aufgemauert und reparirt ist, befindet sich ein Keller. In den Turm führt ein langer schmaler gewölbter Gang (ein langer Hals), verschliessbar durch eine eisenbeschlagene Thür. Im Keller ist ein Fenster mit Gitter zum Schiessen angeordnet und von hier führt ein Gang mit einer Thür in einen kleineren Kellerraum.

Neben diesem Turm in der Ecke standen Gebäude, die jetzt zerfallen sind.

Beim Thor zur Linken liegt ein Raum zum Zeughaus dienend, in Stand gesetzt von dem jetzigen Starosten. Die Thüren desselben sind stark.

Auf der siebenten Seite der Handschrift findet sich die Beschreibung der anderen Gebäude in demselben Hofe: Zu ihnen führt eine hölzerne von zwei Seiten gedeckte Treppe mit Handgeländer. Die Schiessgänge sind auf drei Seiten aus Holz. Auf der Ostseite der Schiessgänge befindet sich ein Zimmer in dem erwähnten Turm mit drei eisenvorgitterten und verglasten Fenstern, Thüren mit eisernen Hängen, einem gemauerten Kamin, einem Ofen und einer Gallerie für Musici.

Ueber diesem Zimmer ein Raum für Schützen mit je fünf Fenstern von drei Seiten. Der Starost erhöhte den Turm für eigne Rechnung um Manneshöhe[1]). Sein Dach ist neu mit Schindeln eingedeckt.

Weiter den Schiessgängen folgend in der anderen Ecke in der Nähe des Thors befindet sich eine Thür mit Hängen in einen Vorraum führend, neben welchem zur Linken ein aufs neue hergerichtetes Zimmer liegt mit allen Zugehörigkeiten, als: Ofen, Fenstern, Tischen, Bänken u. s. w., fest verschliessbar. Neben diesem, über dem Thor, ein zweites neues aus Holz erbautes Zimmer; in demselben drei Fenster mit Gläsern, ein Ofen, Thüren auf Hängen und vor dem Zimmer eine hölzerne Treppe. Aus dem Vorraum gelangt man in ein drittes Zimmer, gegenüber dem ersten, in demselben ein Kachelofen, vier Fenster mit Glas, ein Tisch, Bänke und eine Thür auf Hängen.

Das ganze Schloss ist mit Schindeln gedeckt. Von den Moskowitern zerstört, wurde es von den Beamten des früheren, verstorbenen Starosten Naruschewicz nicht in Ordnung gehalten und geriet in Verfall, und nur durch den jetzigen Starosten Skarbek wurde es mit grossen Kosten wieder hergestellt.

An vorhandenen Kriegsgeräten werden in der Handschrift aufgeführt: „eine gusseiserne Kanone grossen Kali-

---

1) Die Erhöhung des Turms ist noch erkennbar. Vgl. die Ansicht desselben auf Tafel 6.

bers auf Rädern, eine ebensolche kleinen Kalibers (zu dreipfündigen Kugeln), drei Quarterschlangen auf Rädern, zwei gusseiserne Falkonette, zwei eiserne Geschütze auf Lafetten, das dritte ohne Lafette, gute Hakenbüchsen mit Lafetten 14, alte unbrauchbare 25. Die Räder sämmtlicher Geschütze sind alt und unbrauchbar, das Eisen an ihnen verrostet".

„Bei dem heutigen Starosten", berichtet die Handschrift weiter, „wurde das Städtchen neu erbaut, dessen Verlegung auf Befehl des Königs Stephan Batory angeordnet war und sind bereits 24 Häuser aufgeführt. Zu jedem Hause ist ein Platz von 10 Faden Länge und Breite abgeteilt worden. Die Gärten dazu sind hinter dem Schloss und dem See angelegt".

Ist Lohmüller Superintendent in Riga gewesen?

Von *L. Napiersky.*

(Vorgetragen in der Sitzung vom 14. September 1888.)

In den neueren Darstellungen der Reformationsgeschichte Rigas wird nach dem Vorgange älterer Schriftsteller als feststehend angenommen, dass Mag. Johann Lohmüller ums Jahr 1532 vom Rigaschen Rathe zum Superintendenten berufen worden[1]). Die Richtigkeit dieser Annahme bedarf jedoch einer auf die Quellen zurückgehenden Prüfung, die ich Ihnen vorzulegen mir erlaube, da die Frage, ob Lohmüller die Superintendentur in Riga bekleidet hat, nicht blos für die Lebensgeschichte eines Mannes, der von Einigen als eifrigster Vorkämpfer der Kirchenreformation gepriesen wird, während Andere dessen Charakter und Handlungsweise sehr abfällig beurtheilen, sondern auch für die Kenntniss der kirchlichen Verfassung Rigas in den ersten Zeiten der Reformation von Interesse ist.

Unter den früheren Schriftstellern findet sich die Angabe, dass Lohmüller der erste gewesen, dem das Amt eines Superattendenten in ecclesiasticis übertragen worden, bei J. C. Gericke, Kurzgefasste Reformationsgeschichte der Hauptstadt Riga (in den Acta historico-ecclesiastica Bd. XX, Weimar 1757) S. 302 Anm., so wie in mehreren Schriften Liborius Bergmanns (Versuch einer kurzen Geschichte der Rigaschen Stadtkirchen, Riga 1792, S. 29; Kurze biogra-

1) W. Brachmann, Die Reformation in Livland in den Mitth. aus der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, V S. 215. Th. Helmsing, Die kirchliche Reformation in Riga (1863) S. 29. Derselbe, Die Reformationsgeschichte Livlands (Riga 1868) S. 36. — Vgl. auch C. E. Napiersky in den Mon. Liv. ant. IV S. CXXVII.

phische Nachrichten von dem General-Superintendenten Livlands, Riga 1814, S. 3; Zur dankbaren Erinnerung an die Reformation Luthers, Riga 1817, S. 38 Anm.). Beide erzählen hiervon im Anschluss an eine vom Rathe im J. 1532 zur Beilegung von Differenzen zwischen Knöpken und Tegetmeyer erlassene Verordnung, können jedoch aus letzterer nicht geschöpft haben, da diese Verordnung eine Superattendentur Lohmüllers gar nicht erwähnt. Als Taubenheim das Programm „Einiges aus dem Leben Mag. Joh. Lohmüllers“ (Riga 1830) verfasste, vermisste er in den Anführungen Bergmanns jede Quellenangabe und fand endlich in der Bibliothek des Oberpastors Trey die von Bergmann benutzte Quelle, nämlich eine aus Johann Wittes Collectaneen in eine Ausgabe von Arndts Chronik geschriebene Notiz, aus welcher Taubenheim unter Anderem referirt, dass die Stadt am Dinstage nach Andreas (den 3. Dec.) 1532 Lohmüller zum Syndicate berufen und zugleich den Stadtsecretär und dessen Gehilfen angewiesen habe, ihm als dem Stadtsyndicus und Superattendenten gebührlichen Gehorsam zu leisten[1]).

Ein mit der erwähnten Randnotiz versehenes Exemplar der Arndtschen Chronik habe ich zwar nicht auffinden können, wohl aber sind von des Archivars Witte Hand zwei Auszüge aus der Urkunde vom Dinstag nach Andreas 1532 vorhanden, der eine in einem aus dem Nachlass des Hrn. Bürgermeisters Böthführ an die Stadtbibliothek übergegangenen Collectaneenbande Wittes pag. 116, der andere in einem Convolute des Stadt-Archivs (Canzleibestallungen von 1488 bis 1643 ff.). Der von Witte in seine Collectaneen aufgenommene Auszug stimmt mit dem von Taubenheim aus einer Notiz in der Arndtschen Chronik gegebenen Referate fast wörtlich überein; auf die Witteschen Auszüge

[1]) S. Taubenheim a. a. O. S. 31, wo jedoch als Datum, offenbar durch ein Versehen, der 2. Dec. 1532 angenommen ist.

näher einzugehen, kann indess unterlassen werden, denn es liegt die vollständige Urkunde vom Dinstag nach Andreas 1532 im Stadt-Archiv (Bestallungen der Herren Syndicorum et Vicesyndicorum) vor und nur diese wird für die Frage nach Lohmüllers Superintendentur entscheidend sein, da nach dem Vorausgeschickten nicht anzunehmen ist, dass Bergmann und sein Vorgänger Gericke andere Quellen benutzt haben können, als eben diese Urkunde oder aus derselben gemachte Notizen.

Aus der Urkunde, die eine Bestallung Lohmüllers als Syndicus enthält, ist mit Übergehung der auf die Besoldung des Syndicus bezüglichen, hier nicht in Betracht kommenden Bestimmungen Folgendes zu entnehmen. Lohmüller hatte bei der Erklärung, dass er durch seine vielfältigen langen Dienste (als Stadtsecretär) sich zu geschwächt fühlte, als dass er sämmtliche Obliegenheiten seines Amtes erfüllen könnte, dem Rathe den Vorschlag gemacht, ihn entweder gänzlich vom Amte zu entlassen, oder ihn als Stadtsyndicus anzunehmen und nur zu den wichtigsten Sachen der Stadt zu gebrauchen. Der Rath will seiner ferneren Dienste nicht entbehren und geht daher auf die völlige Entlassung nicht ein, entbindet ihn aber von der gewöhnlichen Arbeitslast mit täglichem Besuch des Rathhauses und nimmt ihn als Syndicus an, mit dem Bescheide, dass er fortan blos die vorfallenden wichtigen Sachen zu überwachen und zu bearbeiten, auch erforderlichen Falls seinen Rath und gute Meinung mitzutheilen gehalten sein solle. Sodann heisst es weiter: „wuerinne unnd tho unse secretarius edder des amptes vorweser thosamt sinen helpern in allwege, wenn se van ehm gefurdert, verhelpen unnd den gebörlicken gehorsam als unserm syndico und erem superattendenten leisten sollen“.

Auf diese Worte gründet sich die mit Sicherheit vorgetragene Nachricht, dass Lohmüller der erste Superattendent in Riga gewesen sei.

Von dem Superattendentenamt handelt die wenige Tage nach der Ernennung Lohmüllers zum Syndicus erlassene Verordnung des Rathes vom Tage Luciae (13. Dec.) 1532. In derselben wird zunächst die Stellung der beiden Hauptpastoren Knöpken und Tegetmeyer zu einander und zu den übrigen Prädicanten geregelt, worauf es heisst: „Unnd wo irkein gebreck thwuschen den beiden hern predicanten fornemlick edder twuschen ennen und den andern predicanten und kerckendenern forbet entstunde, den se sulvest in der stille zovort' an nicht byleggen kunden, densulvigen sollen se semptlick edder ein yder van enne, so sick vom andern beschwert folede, keinsweges vorhelen noch vorwylen lathenn, sunder densulvigen gebreck ahne vertogering den vorordenten hern superattendenten aver dat gemeyne geistlicke ampt ut middel des rades vorordenet vorwitlicken edder vorwitlicken lathen. Welckere hern superattendenten ane versumnis unnd vertoch getruwelick und ernstlick darinn sehn sollen, densulvigen gebreck allenthalven upthoheven und bytholeggen. Wo aver densulvigen hern superattendenten de sacken tho schwer fyllen, sollen se idsulvige eynem erbarn rade mit erstenn vorwitlicken unnd eres rades daraver wider beleven, welckerenn superattendentenn eynn erbar radt alßdenne mher ander hernn des rades thofogen willen edder de sacke semptlick, nach erfordering der notturfft, sulvest vornhemen, bieleggen unnd entrichtenn“ [1]).

Die Prediger werden hier angewiesen, sich in Zwistfällen an die „Superattendenten über das gemeine geistliche Amt“ zu wenden, Letztere waren also damals schon vorhanden und sind ohne Zweifel vom Rathe, der das seit der

[1]) Eine Copie dieser Urkunde findet sich in der Bibliothek der livl. Ritterschaft, Mss. Nr. 121, Ecclesiastica I, pag. 769—71. Der dürftige Auszug, den Gericke in den Acta historico-ecclesiastica XX, S. 301 und 2 veröffentlicht hat, giebt den Inhalt nicht richtig wieder und verleitet zu der Annahme, dass das Superattendentenamt erst damals gegründet und nur einer Person übertragen worden sei.

Reformation auf ihn übergegangene Kirchenregiment mit den mannigfachen damit verbundenen Rechten und Pflichten nicht in seiner vollen Versammlung handhaben konnte, schon längere Zeit vorher bestellt gewesen. Ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Superattendenten aus der Mitte des Rathes verordnet seien. Nun war aber Lohmüller, was von den Überlieferern unserer Nachricht übersehen worden, keineswegs Mitglied des Rathes. Er stand als Stadtsecretär im Dienste des Rathes und erlangte auch durch die Bestallung als Syndicus vom 3. December 1532 keine andere Stellung, als die eines angenommenen Beamten; weder war er in althergebrachter Weise zum Rathmann erwählt, noch wurde ihm der den Rathsgliedern gebührende Titel „Herr“ beigelegt, noch hatte er das volle Stimmrecht im Rathe, den zu besuchen er für gewöhnlich nicht einmal verpflichtet war[1]). Ist es nun wohl denkbar — so fragt man mit Recht —, dass der Rath, wenn es ihm nicht möglich war, die Superattendentur einem angesehenen Theologen zu übertragen[2]), dieses wichtige Amt den Händen seiner Mitglieder entzogen und einem ihm untergeordneten Beamten, mochte derselbe auch noch so bewandert in kirchlichen Dingen sein, verliehen haben sollte? Schon die dem 16. Jahrhundert eigene peinliche Beobachtung gewisser Rangunterschiede lässt es kaum möglich erscheinen, dass „Meister Johan“ — so wird Lohmüller öfters vom Rathe genannt — den ehrwürdigen Herren des Ministeriums übergeordnet worden, ohne vorher Mitglied des Rathes geworden zu sein.

---

1) In früherer Zeit wurden die Stadtsecretäre, wenn sie zu Botschaften ausserhalb Landes verwandt wurden, syndici et procuratores civitatis genannt; s. H. J. Böthführs Rathslinie S. 114. Im J. 1505 wurde Mag. Wolmarus Mey, der nicht Rathmann war, auf 10 Jahre zum Syndicus angenommen; Bestallung des Rathes vom 3. Juli 1505 im Stadt-Archiv. Lohmüller unterzeichnet sich selbst stets nur als secretarius oder als syndicus und secretarius.

2) Im J. 1531 war Dr. Briesmann dazu ausersehen worden, hatte jedoch die Übernahme des Amtes ausgeschlagen.

Dazu kommt, dass wir kein anderweitiges Zeugniss hierüber besitzen und Lohmüller selbst, der in den von ihm herrührenden Schriftstücken seine Person in den Vordergrund zu stellen liebt, sich niemals als Superattendenten bezeichnet hat. Endlich aber ist nicht abzusehen, welchen Sinn es haben soll, dass Lohmüller in der Bestallung vom 3. December 1532 „er (d. h. ihr, des Stadtsecretärs und dessen Gehilfen) superattendent“ genannt wird, da doch Letzterer den Predigern, nicht den Canzleibeamten des Rathes, vorgesetzt war.

Die Lösung der sich bei der Annahme einer Superattendentur Lohmüllers ergebenden Widersprüche ist eine höchst einfache. Superattendens bedeutet wörtlich denjenigen, der einen Anderen zu beaufsichtigen hat, ihm zu solchem Zweck vorgesetzt ist, und der Gebrauch des Wortes in diesem allgemeinen Sinne kann in einer Zeit, in der die Entlehnung lateinischer Worte gewöhnlich war, nicht befremden. Die angeführten Worte der Urkunde besagen daher nichts weiter, als dass der Stadtsecretär und dessen Gehilfen ihm (Lohmüller) als dem Stadtsyndicus und ihrem nächsten Vorgesetzten behilflich und gehorsam sein sollen, was mit dem sonstigen Inhalt der Urkunde völlig in Einklang steht.

Die Erzählung von Lohmüller als erstem Superattendenten in ecclesiasticis beruht demnach auf irriger Deutung einer Urkunde, die nichts darüber enthält, und ist aus der Reformationsgeschichte Rigas zu streichen.

Als Superattendenten aus der Mitte des Rathes sind bekannt: Conrad Durkop und Jasper Spenckhusen[1]) (1535. 37. 39.) und Conrad Durkop und Jurgen Padel[2]) (1541). Ihnen folgte als erster Superattendent geistlichen

[1]) Mitth. XIII S. 304. Sitzungsberichte der Gesellschaft vom J. 1885 S. 16.

[2]) Mitth. XIII S. 301.

Standes Mag. Jacobus Battus, der am 12. Nov. 1545 starb[1]). Im J. 1558 finden sich aber in Jürgen Neuners Gedenkbuche[2]) wiederum Superintendenten, die Rathsglieder waren, nämlich Caspar vom Have und Laurentius Timmermann[3]). In demselben Buche kommen noch in den Jahren 1574 und 1577 Superintendenten (ohne Nennung der Namen) vor, die dem Rathe angehört haben müssen, da das Ministerium in einer an den Rath gerichteten Vorstellung vom 6. Febr. 1577 es als eine beschwerliche Anmuthung und unleidliche Servitut bezeichnet, dass es sich Alles gefallen lassen solle, was der Rath ihm durch seine (des Rathes) Superintendenten anmelden lasse, wobei noch bemerkt wird, dass das Ministerium wohl wisse, was ihm gebühren würde, wenn es ordentliche Superintendenten oder Oberpastoren hätte, die ein Kirchenamt verwalteten. Man war also nach Battus Tode zu dem alten Modus der Bestellung von Superintendenten aus der Mitte des Rathes zurückgekehrt. Ob der Nachricht Liborius Bergmanns, dass „nach einer alten Handschrift“ die Pastoren Matthias Knopius und Gregorius Plen — Ersterer war von 1553—81, Letzterer von 1554 — 1596 im Amte — den Titel Rigascher Superintendenten geführt haben[4]), Glauben zu schenken sei, muss in Ermangelung jeder näheren Bezeichnung der von Bergmann benutzten Quelle dahingestellt bleiben.

1) S. über ihn Aug. Buchholtz in den Sitzungsberichten der Gesellschaft vom J. 1876 S. 9—13.

2) Handschrift der Bibliothek der livl. Ritterschaft, Verzeichniss Nr. 307.

3) Ausserdem heisst es in diesem Buche: „Ao. 1575 pridie Michaelis (sub novis superintendentibus ecclesiae d. Everhardo Gotte et consule Henrico Riggemanno)“ etc., die eingeklammerten Worte sind jedoch ausgestrichen und scheinen daher nicht in den Text zu gehören.

4) Kurze biographische Nachrichten von den Generalsuperintendenten Livlands S. 4.

Der Process wegen der Hinrichtung Johanns von Dalen.

Von *A. Bergengrün.*

(Vorgetragen in der Sitzung vom 5. December 1888.)

Unter den Klagepuncten, welche gegen den Hochmeister Heinrich von Plauen nach seiner Absetzung im J. 1413 aufgestellt wurden und durch welche man einer schimpflichen Gewaltthat den Schein des Rechts zu geben suchte, findet sich die Behauptung, dass während Plauens Regierung viel Mord und Raub geschehen sei, wie nie zuvor in Preussen, und dass der Hochmeister trotz der Aufforderung der Gebietiger dem nicht gesteuert habe; „daher man wohl vermuthen mag, dass es mit seinem Wissen geschehen sei, davon dem Orden und Lande an allen Fürstenhöfen gross Laster und Schande entstanden ist“ [1]). Es ist bekannt, dass nach der furchtbaren Niederlage, welche der deutsche Orden in der Schlacht bei Tannenberg durch die verbündeten Polen und Litauer erhielt, die sittliche Fäulniss des Ordensstaates plötzlich zu Tage trat und sich in vielen Fällen von Landesverrath bekundete. Sowohl unter der Ordens- wie der Landesritterschaft, und nicht weniger bei den preussischen Städten, zeigte sich eine eben so zuchtlose wie vaterlandslose Gesinnung. Da that strenges Einschreiten, energische Bestrafung der Schuldigen Noth. Nach Allem, was wir von Heinrich von Plauen wissen, war er

1) S. S. rer. Pruss. 3,337.

der rechte Mann dazu. Wenn nun von seinen Feinden behauptet wird, er habe Mord und Raub ungestraft verüben lassen, so können wir wohl zugeben, dass in der unruhigen Zeit die Zahl der Verbrechen eine ungewöhnlich hohe gewesen sein mag. Andererseits aber haben wir auch Grund zu der Annahme, dass jene Behauptung gerade auf die rücksichtslose Handhabung seines landesherrlichen Richteramtes zurückzuführen ist, indem die Bestrafung schuldiger Personen vom Standpunct der Feinde des Hochmeisters aus als Mord bezeichnet wurde. Im Thorner Frieden von 1411 war freilich eine allgemeine Amnestie ausbedungen worden; wir wissen aber, dass es doch zu einer ganzen Reihe von Hinrichtungen gekommen ist. Besondere Auskunft über diese Hinrichtungen unter Heinrich v. Plauen gewähren einige Aufzeichnungen im Codex 160 des Centralarchivs des deutschen Ordens in Wien. Ein Theil derselben ist in Kotzebues Preussens ältere Gesch. Bd. 3, S. 393 ff., abgedruckt. Ein anderer Theil findet sich im 3. Bd. der Scriptores rer. Pruss. p. 485—487. Hier erfahren wir, dass auch ein livländischer Ritter Dietrich v. Dalen damals hingerichtet worden ist. Derselbe habe etliche fremde Länder bereist und sei nach der Schlacht auch nach Preussen gekommen. „Darnach qwomen etczliche gebittiger aus Leyffland und obirczewgeten en, welchen mercklichen schaden her unserm orden hatte geton, dorumb her ward geköppet.“ Töppen, der Herausgeber des Berichtes, spricht die Vermuthung aus, derselbe sei erst gegen 1453 verfasst, wahrscheinlich zur Rechtfertigung der Ordenspolitik vor dem Kaiser. Daraus liesse sich wohl auch die corrumpirte Schreibweise des Namens Thaleym (übergeschrieben ist Taalen, während am Kopf der Notiz als Inhaltsangabe richtig von Dalen steht) erklären. Über einen Dietrich von Dalen habe ich sonst nichts finden können. Der 5. Band des Bungeschen Urkundenbuches enthält aber eine Anzahl von Actenstücken, welche sich auf

den gewaltsamen Tod eines Dorpatschen Stiftsvasallen Johann von Dalen (oder wie er gewöhnlich genannt wird Johann v. Dolen)[1] in Preussen während der Regierung Heinrichs v. Plauen beziehen. Die verhältnissmässig späte und flüchtige Abfassung des Berichtes im Wiener Archiv legt die Vermuthung nahe, dass auch der Vorname Dietrich nicht der richtige ist, sondern dass es sich hier um denselben Johann v. Dalen handelt, den wir aus Bunges Urkundenbuch kennen. Diese Vermuthung findet eine Stütze noch in dem Umstande, dass der Tod Johanns v. Dalen nicht nur in Livland und Preussen das grösste Aufsehen erregte, sondern sogar der Gegenstand von Unterhandlungen zwischen dem Hochmeister Michael Küchmeister und dem König Erich von Schweden und Dänemark wurde, ein Ereigniss, das wohl bedeutend genug sein konnte, um dem Kaiser in einer dem Orden erwünschten Beleuchtung gezeigt zu werden, wie es der Wiener Bericht offenbar thut. Die Acten unseres Urkundenbuches aber bestätigen die Angabe der oben angeführten Klageschrift gegen Heinrich von Plauen, dass dem Orden aus den Mordthaten in Preussen Unannehmlichkeiten an fremden Höfen erwachsen seien. Zieht man das Aufsehen in Rechnung, welches der Tod Johanns von Dalen machte, so ist auch die Vermuthung nicht ungerechtfertigt, dass in der Klageschrift unter Anderem auch auf den Tod Johanns v. Dalen und die sich an denselben knüpfenden Weiterungen Bezug genommen worden ist.

Vorstehend Gesagtes mag es rechtfertigen, wenn ich in Nachstehendem dasjenige zusammenstelle, was wir aus dem Urkundenbuch über die Dalensche Angelegenheit erfahren.

Die Familie Dalen oder Dolen war im Mittelalter eine der angesehensten in Livland. Wir finden sie gleich im

[1]) Bunge bezeichnet ihn als Johann IV. v. Dalen.

Beginn unserer Geschichte im Erzstift und in Estland; dann breitete sie sich namentlich im Dörptschen aus. In der Mitte des 14. Jahrhunderts gelangte ein Glied dieser Familie, Engelbert, zur bischöflichen Würde in Dorpat, um dann zum Erzbischof von Riga zu avanciren. Dass er als Kirchenfürst die Ehre und den Vortheil seines Geschlechts nicht vergass, zeigt seine Verwendung beim Papst um Übertragung einer erledigten Pfründe in Upsala an seinen Neffen Nicolai[1]). Zur Zeit, welche uns hier beschäftigt, stand der Dörptsche Zweig auch zu einem angesehenen Gebietiger des deutschen Ordens in Livland in naher verwandtschaftlicher Beziehung. Johann IV. von Dalen hatte die Gertrud von Schwarzhof geheirathet, deren Bruder Johann Comtur von Dünaburg, darnach von Ascheraden, wurde. Johann v. Schwarzhof war ein eifriger Diplomat des Ordens. Im Auftrage des Hochmeisters und Ordensmeisters führte er zum Theil die langwierigen und unerquicklichen Verhandlungen mit Polen und Litauen wegen Verlängerung des Beifriedens nach dem sogenannten Hungerkriege von 1414. Wir können wohl annehmen, dass die Dalen zu weiten Kreisen Beziehungen hatten und die mannigfachsten Interessen sich an ihre Familie knüpften. Es wird uns daher nicht Wunder nehmen, wenn der plötzlich gewaltsam erfolgte Tod Johanns v. Dalen allgemeine Bestürzung und heftigen Zorn hervorrief. Über den Zeitpunct dieses Ereignisses wissen wir nur, dass es unter der Regierung Heinrichs v. Plauen, der von 1410—1413 Hochmeister war, geschah. Johann v. Dalen befand sich mit, wie es scheint, beträchtlichem Gefolge, darunter ein Domherr, in Braunsberg. Auch führte er allerlei werthvolles Geräthe, Gold und andere Kostbarkeiten mit sich. Auf Befehl Heinrichs v. Plauen wurde er gefangen genommen und auf das Rathhaus von Braunsberg geführt, wohin auch

[1]) Bunges Urkundenbuch 6, 3086.

sein sämmtliches Geräthe gebracht wurde. Rathmannen und Schöppen nahmen ein genaues Verzeichniss der vorgefundenen Sachen auf und übergaben diese dann dem Domherrn. Das Verzeichniss wurde zurückbehalten und dem Orden ausgehändigt. Einige andere Gegenstände, welche der Gefangene in Danzig zurückgelassen hatte, darunter je 4 Kugelbüchsen, Armbrüste und Sättel sollten zu Schiff heimgeschickt werden, scheinen aber den Angehörigen Dalens ebensowenig zugestellt worden zu sein, wie die dem Domherrn übergegebenen Sachen. Zwei golddurchwirkte Tücher, die Johann von Dalen einst vom Hochmeister zum Geschenk erhalten hatte, vermachte er der Pfarrkirche und dem Kloster zu Braunsberg zur Anfertigung von Messgewändern. Zu nächtlicher Zeit wurde er in Braunsberg getödtet und in der Pfarrkirche daselbst begraben. Es geschah das ohne Wissen der Ordensgebietiger. Erst als das Gefolge Dalens auf seiner Rückkehr nach Livland sich in Königsberg aufhielt, erfuhr der dortige Hauscomtur von der Sache und meldete sie dem damaligen Landmarschall Küchmeister[1]).

Was diese Execution veranlasst hat, erfahren wir aus dem Urkundenbuch nicht. Der Hochmeister Michael Küchmeister beschuldigt den alten Meister durch etliche Amtleute des Ordens Johann v. Dalen wider Recht und Billigkeit, unmenschlich und ohne Gericht zum Tode gebracht zu haben. Dasselbe behaupten die Hinterbliebenen Dalens[2]). Dass dieser ganz unschuldig gewesen, wird aber auch an keiner Stelle gesagt. Im Gegentheil lässt sich aus der Klage der Dalenschen Sippe, wenn er schuldig gewesen, so hätte man ihn gefangen nehmen und verhören sollen, entnehmen, dass die Möglichkeit einer Schuld zugegeben wurde[3]). Fassen wir alles zusammen, so ergiebt sich mit

1) U-B. 5, 2087. 2098. 2192.

2) U-B. 5, 2093. 2094.

3) U-B. 5, 2083.

grösster Wahrscheinlichkeit, dass auch Johann von Dalen in eine der landesverrätherischen Unternehmungen verwickelt war, und Plauen ihn von sich aus, freilich ohne die gesetzlichen Formen eines peinlichen Verfahrens zu beobachten, mit dem Tode strafte. Den Hinterbliebenen liess Küchmeister tröstend melden[1]), um dieser und anderer Unthat willen, die er gegen Willen und Wissen der Gebietiger unternommen, „ward er einträchtiglich entsetzet und an die Stätte geleget, da er bleiben soll bis an sein Ende".

Die Wittwe Dalens, ihr Sohn Hans und die ganze Sippe bestürmten den Orden um Genugthuung für diesen Schimpf. Zu dem Zweck wandten sie sich zunächst an den Bischof von Dorpat und sein Kapitel. Aber auch sonst hatten sie einflussreiche Gönner, unter anderen die harrisch-wierische Ritterschaft, deren Fürsprache[2]) damals von besonderer Bedeutung sein musste, weil der Hochmeister gerade von ihr eine besondere Hilfe gegen die Polen erbat. Merkwürdiger Weise begannen die Unterhandlungen in der Dalenschen Angelegenheit erst nach einigen Jahren. Obgleich schon der Ordensmeister Dietrich Tork ein bezügliches Schreiben von Küchmeister erhalten hatte, so war doch erst sein Nachfolger Sifrid Lander von Spanheym in der Lage, dem Hochmeister einen ausführlichen Bericht zu unterbreiten. Derselbe ist vom Januar 1416 datirt[3]). Dietrich Resler, der damalige Bischof von Dorpat, und die Angehörigen Dalens hatten den Ordensmeister persönlich aufgesucht, um durch ihn beim Hochmeister auf möglichst rasche Beilegung des Zwistes zu dringen. Küchmeister war die Sache sehr fatal; so sehr er seine und des Ordens Unschuld betonte und Heinrich von Plauen persönlich für das Geschehene verantwortlich machte, — es handelte sich immerhin um eine Missethat, die nur durch

[1]) l. c.

[2]) l. c.

[3]) U-B. 5, 2051.

den Orden selbst gesühnt werden konnte. Er wollte den lästigen Streit durch den Ordensmeister ausfechten lassen; dieser aber weigerte sich durchaus: er wisse nicht, weshalb Dalen zum Tode gebracht und was seine Schnld sei; es sei doch besser, die Sache da abzumachen, wo sie geschehen. Spanheym wollte die Verantwortung für ein eventuelles Misslingen der Verständigung mit dem mächtigen Geschlecht nicht auf sich nehmen; er sprach im eigenen Interesse, wenn er dem Hochmeister rieth, im kommenden Sommer die Freunde Dalens zu einer Zusammenkunft in Preussen einzuladen; da könne man ihnen die Schuld Dalens zu bedenken geben und dann der Sache ein freundschaftliches Ende bereiten. Vor allem aber müssten die Boten des Bischofs und der Betheiligten rücksichtsvoll empfangen und einer entgegenkommenden Antwort gewürdigt werden; sie könnten, wenn der Orden in Noth gerathe, gefährliche Feinde sein. Das Verhalten Küchmeisters entsprach im Grossen und Ganzen den Wünschen seines Gebietigers. Er erklärte dem Bischof von Dorpat und in besonderen Schreiben den einzelnen Gliedern der Dalenschen Partei, dass ihm Alles an einer gütlichen Vereinbarung liege, dass er aber den Ordensmeister, wie sie gewünscht, mit den Unterhandlungen nicht beauftragen könne; er werde, so beschwerlich es ihm auch sei, eine besondere Gesandtschaft in dieser Sache nach Livland schicken[1]. Damit hatte es freilich noch gute Weile. Der Hochmeister suchte vielmehr die Sache zu verschleppen. Er stand damals in eifriger Unterhandlung mit dem Erzbischof von Riga und den alten Rigaschen Domherren, die mit dem Ordensmeister ausgesöhnt werden sollten. Der Erzbischof hatte sich bereit finden lassen, zu Pfingsten 1417 aus Constanz zu einem allgemeinen Versöhnungstage nach Danzig zu kommen. Diesen Tag in Danzig, bis zu dem es noch über ein Jahr Zeit hatte, schlug

[1]) U-B. 5, 2053. 2054.

nun der Hochmeister in den freundschaftlichsten und vorsichtigsten Ausdrücken dem Bischof von Dorpat als sehr geeignet zur Beilegung der Dalenschen Streitsache vor[1]). Die Dalensche Partei erklärte aber sehr bestimmt, so lange nicht warten zu wollen, und so musste sich Küchmeister im Sommer 1416 wirklich zur Abordnung der versprochenen Gesandtschaft an die beleidigte Familie entschliessen[2]).

Mittlerweile war durch dieselbe Angelegenheit die Aufmerksamkeit des Ordens auch nach einer anderen Seite hingelenkt worden. Es verbreitete sich das Gerücht, der leidenschaftliche und reizbare König Erich von Dänemark und Schweden führe etwas wider den Orden im Schilde. Man fürchtete in Livland, das Kriegsglück des jungen englischen Königs Heinrich V., der soeben seinen glänzenden Sieg bei Azincourt erfochten, habe in Erich den Ehrgeiz, ähnlichen Ruhm zu erwerben, wachgerufen. Er hatte eben Schleswig so gut wie erobert; darüber gerieth er auch mit den Lübeckern in Streit und nun brachte Küchmeister in Erfahrung, dass er auch mit Polen und Litauen ein geheimes Verständniss angebahnt habe. Noch hatte man in Dänemark nicht vergessen, dass Estland einst dänisches Lehen gewesen war. Hermann Litel, ein harrischer Edelmann, hielt sich damals am Hofe Erichs auf. Er wurde von des Königs Kanzler, dem Bischof von Röskilde, zu Tische geladen und hier hörte er diesen sagen: der König folge jetzt neuem Rath; wenn er dem alten folgte, so wäre das besser; er müsse Harrien und Wierland angreifen, auf die er ein besseres Recht habe, als auf die Städte, um welche er jetzt kämpfe. Den uns näher nicht bekannten Absichten Erichs[3]) begegnete Küchmeister in gewohnter

1) U.-B. 5, 2062.
2) U.-B. 5, 2081.
3) Voigt. Gesch. Preussens VII, 275 n. 2 erwähnt ein Schreiben des Comturs von Thorn vom 20. Febr. 1416, aus dem hervorgehe, dass Reval der Gegenstand des Streites zwischen König und Orden war. Das Schreiben findet sich in den Abschriften

Weise, schwächlich und matt. Er trug seinem Procurator am Concil auf, König Sigismund zu bitten, er möge von sich aus den Dänenkönig zur Besonnenheit und zum Frieden vermahnen. Von Seiten des Ordens dürfe nur ja nichts geschehen, was die Dänen verstimmen könnte. Wie lästig musste es da dem Hochmeister sein, als plötzlich des Königs Kaplan in Danzig überfallen und seiner Briefschaften beraubt wurde, und Erich selbst das Gerücht zu Ohren kam, er werde der Mitschuld an dem Tode Johanns von Dalen geziehen. Was diesem Gerücht zu Grunde gelegen, in welchen Beziehungen Johann von Dalen zu Erich gestanden haben kann, entzieht sich unserer Beurtheilung. Genug, der Ordensmeister berichtete nach Marienburg, der König sei deswegen dem Orden sehr wenig freundlich gesinnt, und Küchmeister erschien die Sache ernst genug, um sich in einem unterwürfigen Schreiben bei Erich zu entschuldigen und seine Unschuld an der Beraubung des Kaplans, wie an der Entstehung des böswilligen Gerüchtes, darzuthun. Ja der Hochmeister erklärte sich bereit, durch eine besondere Gesandtschaft den König über alle Einzelheiten aufzuklären und so seine Unschuld völlig zu erweisen. Doch scheint es zu dieser nicht gekommen zu sein[1]).

Dagegen traf die zuvor erwähnte Gesandtschaft unter der Führung des Comturs von Brandenburg im August 1416 in Livland ein. Der Hochmeister gab dem Comtur eine Instruction mit, welche wir besitzen[2]); hier waren dem Comtur die Antworten, welche er auf die zu erwartenden Fragen zu geben haben werde, genau formulirt. Eine Vollmacht, den Streit im Namen des Hochmeisters ganz beizulegen, wie man es in Livland verlangte, hatte der Comtur

aus dem Königsberger Ordensarchiv Sectio II, tom. II, Nr. 246, doch ist in demselben von Reval als einem Streitobject zwischen Orden und König mit keinem Wort die Rede.

1) U-B. 5, 2047. 2050. 2072. 2080.

2) U-B. 5, 2083.

nicht[1]). Nach dem Willen Küchmeisters sollten die Verhandlungen am 8. September in einer von den Gebietigern zu bestimmenden Stadt eröffnet werden. Sie wählten Walk. Der Ordensmeister lehnte das Gesuch des Comturs von Brandenburg, sich auch zum bezeichneten Termin in Walk einfinden zu wollen, unter dem Vorwande ab, er sei durch Geschäfte daran verhindert. An seiner Stelle erschienen Johann v. Schwarzhof, Comtur von Dünaburg und Dalens Schwager, und der Comtur von Fellin, dazu die Vögte von Wenden und Wesenberg[2]). Zwei Tage hindurch verhandelte man ohne Erfolg.

Es scheint der Familie Dalens vor allem darauf angekommen zu sein, den Todten in seiner Ehre zu rehabilitiren. Der Comtur von Brandenburg bot ihr zur Sühne eine immerwährende Seelenmesse in der Pfarrkirche zu Braunsberg, wo Dalen begraben lag, und als sie damit nicht zufrieden war, die Stiftung einer Vicarie in einer Kirche, die sie selbst wählen könnte, sowie ein feierliches Todtenamt in allen Ordenshäusern Preussens und Livlands, wie es beim Tode eines Ordensbruders üblich sei; dazu waren die anwesenden livländischen Gebietiger bereit, den livl. Ordensmeister gleichfalls zur Stiftung einer Vicarie zu bewegen. Aber auch das genügte den Angehörigen Dalens nicht[3]). Sie setzten ihre Forderungen, da der Comtur von sich aus mehr nicht bewilligen konnte, schriftlich auf und übergaben sie ihm zur Übermittelung an den Hochmeister[4]). Es ist nicht ohne Interesse, dieselben im Einzelnen kennen zu lernen. Gertrud v. Dalen und ihr Sohn Hans forderten zunächst die Wiedererstattung von Geld, Gut, Kleinodien und anderen Geräthen, die dem Verstorbenen in Preussen ab-

1) U-B. 5, 2097.

2) U-B. 5, 2086 und 2093.

3) U-B. 5, 2098.

4) l. c.

genommen waren, und die sie auf 1000 Mark Rigisch schätzten; sodann als ewiges Lehen für sich und ihre Erben drei Vicarien im Stifte Dorpat von je 15 Mark. Im Dom, in der Marien- und Johanneskirche zu Dorpat solle der Orden je eine Bahre herrichten und auskleiden und Herrn Johann feierlich begehen lassen. Die Gebeine des Verstorbenen sollen ausgegraben und nach Dorpat geführt, in den Kirchen aller der Ortschaften aber, in welchen der Leichenzug übernachten werde, ein Begängniss auf Kosten des Ordens veranstaltet werden. Darauf müssten ehrsame Ritter und Knechte, über deren Zahl man sich verständigen werde, im Namen des Ordens die Wittwe und den Sohn um Gottes und unserer lieben Frau willen bitten, sich wegen des Mordes zu vertragen, und wenn solches geschehen sei, sollte ein Gebietiger „die fruntschaft von Johann v. Dalen entpfaen“, dann habe ein Gebietiger die Erklärung zu machen, der Orden wolle sich mit einer ebensolchen Sühne zufrieden geben, falls ihm ein gleiches Unrecht durch Johann von Dalen widerfahren sein sollte.

Aber nicht nur daran scheiterten die Verhandlungen, dass hier dem Orden doch eine ganz ausserordentliche Demüthigung zugemuthet wurde, sondern auch daran, dass der bis dahin eifrigste Vermittler zwischen dem Orden und den Ansprüchen der Familie, der Bischof von Dorpat, auf die Nachricht hin, dass der Comtur von Brandenburg keine Vollmacht habe, endgiltig abzuschliessen, den Verhandlungen ferngeblieben war. Ausserdem herrschte, wie wir aus einem Briefe des Bischofs an den Hochmeister erfahren, allgemeiner Unwille darüber, dass in der Vollmacht für den Comtur ein Punct gar nicht berührt worden war, auf den man besonders Gewicht zu legen schien. Die Tödtung Johanns von Dalen in Preussen durch des Ordens Unterthanen bedeute nämlich den Bruch eines Privilegiums, welches der Orden dem Stifte verbrieft und besiegelt habe. Nur dann, schreibt der Bischof, könne der Streithandel

freundschaftlich verglichen werden, wenn auch dieser Privilegienbruch in den Kreis der Berathungen gezogen werde[1]).

Der Streithandel zog sich noch lange hin. Die Bedingungen, wie sie die Dalensche Partei in Walk festsetzte, acceptirte Küchmeister jedenfalls nicht. Wohl aber gab er dem erneuten Drängen des Bischofs und seiner Freunde nach, indem er schliesslich doch den Ordensmeister zum Abschluss bevollmächtigte[2]). Doch waren der Ordensmeister und der Bischof damals gerade durch andere, wichtigere Arbeiten vollauf in Anspruch genommen. Mit Pleskau wurde ein zehnjähriger Friede vereinbart und in den endlosen Verhandlungen über die Verlängerung des Waffenstillstandes mit Polen und Litauen spielte der Bischof von Dorpat den Vermittler. Wir hören wohl, dass die Boten des Bischofs an den Grossfürsten Witold auf ihrer Rückreise dem Ordensmeister auch Mittheilungen über die Stimmung der Dalenschen Parteigenossen machen[3]), ohne dass wir etwas Näheres erfahren. Erst im November 1417 erwirkte Johann von Schwarzhof, jetzt Comtur von Ascheraden, einen neuen Beschluss derselben Dalenschen Partei. Sie bestanden auf der Rückgabe des geraubten Gutes, über dessen Verbleib Peter Essen, der beim Tode Johanns zugegen gewesen, Auskunft geben müsse, und auf der Gründung dreier Vicarien im Dörptschen Stift. Im Übrigen wollten sie, wie es scheint, damit zufrieden sein, wenn ihnen noch eine der früher namhaft gemachten Forderungen bewilligt würde[4]). Immer stürmischer verlangten die Dörptschen Vasallen, der Bischof möge etwas Entscheidendes für sie thun[5]). Im Januar 1418 verhandelten die Gebietiger

1) U-B. 5, 2097. Auch noch an einer anderen Stelle, UB. 5, 2192, betont der Bischof, dass die Ermordung Dalens insbesondere gegen die Einigung zwischen Stift und Orden verstosse.

2) U-B. 5, 2101.

3) U-B. 5, 2119 und 2126.

4) U-B. 5, 2173.

5) U-B. 5, 2192.

mit den Boten des Bischofs in dieser Angelegenheit zu Wolmar. Aber noch ein volles Jahr verging, bis der Ausgleich wirklich hergestellt war. Am 14. Febr. 1419 fand in Walk eine Versammlung statt, an welcher unter anderen der Ordensmeister Sifrid v. Spanheym, der Erzbischof Johannes Ambundi und der Bischof von Dorpat mit einigen seiner Domherren, sowie einige Rigasche und Dörptsche Stiftsvasallen, theilnahmen. Hier versöhnte sich der junge Hans von Dalen mit dem Orden und schwor sammt seiner Mutter Urfehde[1]). Wieviel sie von ihren Forderungen durchgesetzt haben, ob sie die drei beanspruchten Vicarien wirklich erhielten, wissen wir nicht. Jedenfalls zahlte der Orden eine Geldentschädigung von 1600 Mark Rigisch, also mehr, als anfangs von ihm verlangt worden war[2]). Es fiel ihm nicht leicht, diese Summe zu beschaffen; erst im Sommer wurde dem Ordensmeister, nachdem er die Zahlung für den Hochmeister geleistet, die Vertragsurkunde vom 14. Febr. ausgehändigt[3]).

Noch einmal ist i. J. 1421 die Ermordung Johanns v. Dalen zur Sprache gekommen, als der Erzbischof von Riga, Johannes Ambundi, als Schiedsrichter zwischen König Erich und dem Bischof von Upsala nach Schweden reiste. Der Ordensmeister benutzte diese Gelegenheit, um dem Könige durch den Erzbischof Transsumpte der die Besitztitel des Ordens auf Harrien und Wierland enthaltenden Urkunden zu übersenden; zugleich übernahm es der Erzbischof, den Orden noch einmal beim Könige wegen des Geredes, er habe an der Ermordung Johanns v. Dalen theilgenommen, zu entschuldigen[4]).

1) U-B. 5, 2297.

2) Erwähnt werden die Dalenschen Händel von Ruthenberg und Richter, welche Johann v. Dalen einen Vasallen des Erzstiftes nennen und den Rechtsstreit mit der Errichtung dreier Vicarien durch den Orden schliessen lassen. Schiemann bezeichnet Johann richtig als Vasallen des Dörptschen Stifts.

3) U-B. 5, 2319 und 2326.

4) U-B. 5, 2548 und 2549.

Markgraf Wilhelm von Brandenburg bis zu seiner Wahl zum Coadjutor des Erzbischofs von Riga[1].

Von *J. Girgensohn.*

(Vorgetragen in der Sitzung vom 8. März 1889.)

Fern von der Düna, an dem fränkischen Flüsschen Rezat, stand die Wiege des letzten Erzbischofs von Riga, des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg. Seine Geburtsstadt Ansbach, im Mittelalter Onolzbach genannt, spielt in der Städtegeschichte keine Rolle. Wohl rühmt sich noch heute der Ansbacher, dass in der Nähe seiner Mauern, in Eschenbach, der grosse Dichter des Parsifal, und innerhalb derselben ein Uz, ein Platen das Licht der Welt erblickten[2]. Politisch von Bedeutung ist das Städtchen nur durch die Hohenzollern geworden, die in dem Jahre 1331 durch Kauf in dessen Besitz gelangten.

Gegen Ausgang des Mittelalters hielt hier der Markgraf Albrecht Achilleus seinen glanzvollen Hof. Ansbach,

---

[1]) Bei meinem Bemühen, die Geschichte Wilhelms von Brandenburg zu erforschen, hat mich der Direktor des königl. Haus-Archivs zu Berlin, Herr Graf Unruh, in freundlichster Weise durch Uebermittelung von Abschriften aus dem genannten Archiv unterstützt. Es ist mir daher eine angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle mit ergebenstem Dank dieser werthvollen Hilfe zu gedenken. Auch Herrn Oberlehrer F. Wagner in Berlin bin ich für Nachweis und Zusendung von Quellen-Material zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Bei dem Mangel an Nachrichten über die Jugendzeit Wilhelms in unserer Literatur, schien mir die folgende Mittheilung aus meinen Vorarbeiten zu einer Lebensgeschichte des Markgrafen Wilhelm für die Veröffentlichung geeignet.

[2]) Meyer, Jul. Ansbach, eine Heimstätte der Dichtkunst. Ansbach, 1885. S. 1. 16. 47.

ward gesucht von Freunden höfischen Lebens und ritterlicher Spiele. Der abenteuernde Meistersänger Michael Beheim weilte eine Zeit lang hier im Gefolge des Fürsten.

Die politische Rolle, die der Hof von Ansbach in jener Zeit spielte, war so ansehnlich, dass man von Albrecht Achilleus, der bekanntlich auch den Kurhut von Brandenburg erwarb, sagen konnte, er regiere das Reich durch den Kaiser Friedrich III[1]).

Eine so hervorragende Stellung im Reiche vermochte Friedrich, der Sohn und Nachfolger Albrechts, nicht zu behaupten. Ein tüchtiger Kenner des Kriegswesens[2]), verdarb er in der Regierung viel durch seinen heftigen, leidenschaftlichen Charakter. Nachdem er im J. 1511 eine schwere Krankheit durchgemacht und bald darnach seine Gattin Sophia, die Tochter des Königs Kasimir von Polen und Schwester des Königs Wladislaw von Böhmen und Ungarn, sowie im selben Monat seine Mutter durch den Tod verloren hatte, verfiel er in eine krankhafte Gemüthserregung, die sich von Jahr zu Jahr steigerte und endlich der Umgebung unerträglich wurde. Seine Söhne Kasimir und Johann liessen ihn nach dem Fastnachtsfest des Jahres 1515 auf der Plassenburg interniren. Darauf übernahmen die beiden ältesten Söhne, Kasimir und Georg, die Regierung in den fränkischen Fürstenthümern. Die übrigen Kinder — es waren im Ganzen 17 Geschwister — sollten anderweitig fürstlich versorgt werden.

Einer von diesen war der Markgraf Wilhelm, der spätere Erzbischof von Riga. Ueber seine Geburt hat sich folgende gleichzeitige Notiz erhalten[3]):

---

1) Haenle, S. Ansbach in der deutschen Geschichte. Berlin, 1886, S. 14 ff.

2) Wagner, F. Herzog Albrecht I. von Preussen und seine Kriegsordnung von 1555. (Nordd. A. Ztg. Beil. n. 9—16.) Sep.-Abdr. S. 1.

3) Wagner, F. Das älteste standesamtliche Register des Hauses Hohenzollern in: Ztsch. f. preuss. Gesch. XVIII. Jahrg. S. 471 ff.

„Am Sambstag nach Petri et Pauli apostolorum, der was der XXIX. tag des monats Junij, anno domini XIIII^C und im acht und newntzigsten zwuschen zehen und eylf horen vor mitternacht hat mein gnedige fraw einen son zu Onoldspach geboren; der ist darnach am Montag unnsrer lieben Frauen tag visitacionis [Juli 2] im sloſs in der cappeln solemniter getauft. Sein gevattern gewesen: her Lebolt, abt zu Haylspronn, her Euckarius, abt zu Steinach und fraw Brigitta, des geslechts von Aufses, meisterin des closters Sultz, und das kind genand Wilhelm“.

Seinen ersten Unterricht wird Wilhelm von demselben Magister Udalrich Seger von Mönchberg erhalten haben, der 1498 an den Ansbachischen Hof berufen wurde und mindenstens zehn Jahre hindurch der Lehrer des Bruders, des Markgrafen Albrecht, des späteren Hochmeisters, war. Die Eltern zeigten sich bemüht, ihren Kindern Schulung und Bildung zu verschaffen. Das geht u. a. aus einem Brief hervor, den der Vater, der Markgraf Friedrich, an seine Schwester, die Herzogin Elisabeth von Würtemberg, richtete, bei welcher mehrere der Kinder erzogen wurden. „Als Euer Lieb Uns schrieb“, so heisst es in dem Brief vom 8. Oct. 1503, „dass Unsere Söhne [gemeint sind Johann und Friedrich] und Tochter [Elisabeth] auch frisch und gesund und Unsere Söhne zu der Lernung auf die Schule gethan, dessen sind Wir Euerer Lieb aus brüderlicher Liebe und Treue . . . hoch dankbar“. Und an seine Söhne schreibt der Markgraf gleichzeitig:

„Väterliche Lieb und Treue allzeit zuvor! Hochgeborene Fürsten, lieben Söhne! Uns ist von Unserer lieben Schwester, auch Euch, durch Euer Aller Schrift zu erkennen gegeben, dass Ihr frisch und gesund und Ihr Beide zur Schule gethan seid. Das haben Wir von Euer Aller Lieb begierlich und gern vernommen. Und ist darauf Unser väterlicher Wille und Meinung, dass Ihr folget derselben Unserer lieben Schwester Unterricht, der von ihrer

Liebe Euch und Eurethalben gegeben ist. So Wir das ferner von Euch vernehmen, wird Uns das zu Wohlgefallen von Euch kommen und Ihr werdet Uns geneigt finden gegen Euch mit väterlicher Liebe und Treue und gegen Euren Schulmeister auf Eure Bitte mit gnädigem Eingedenken. Damit wollet dem allmächtigen Gott seliglich befohlen sein.

Datum Onolzbach am Sonntage nach Franzisci [Oct. 8.] anno etc. tertio.

Friedrich" [1]).

Einige von den zehn Söhnen des Markgrafen studirten in Leipzig, unser Wilhelm und der ein Jahr ältere Friedrich in Ingolstadt. Nach der Sitte der Zeit bekleideten beide Brüder, Friedrich 1515, Wilhelm 1516 das Rectorat [2]).

In jenen Jahren (1514—1518) hatte die Universität Ingolstadt den Höhepunkt ihres Ruhmes erreicht. Die Zahl der Studirenden betrug durchschnittlich 450.

Unter den damaligen Ingolstädter Gelehrten wäre vor Allem Joh. Turmayer oder Aventinus zu nennen. Er bekleidete zwar keine Professur, aber er stand, nachdem er früher ein Mal (1507) vorübergehend Privat-Vorlesungen dort gehalten, in fortdauernden Beziehungen zur Universität und gründete im J. 1516 die „sodalitas litteraria Angilostadensis". Seine Hauptverdienste erwarb er sich bekanntlich auf dem Gebiete der bayerischen Historiographie. Für uns kommt mehr in Betracht, dass er sich sehr unbefangen, ja heftig über den Unwert von Wallfahrten, Ohrenbeichte, Ablass, auch den Primat des Papstes zu äussern pflegte, und dass er, wie er selbst sagt, auf die Fürsten seiner Zeit bessernd wirken wollte. Da er Erzieher

1) Wagner, Herzog Albrecht I. etc. S. 2. 3.

2) K. H. A. (= Kgl. Haus-Archiv zu Berlin) „Acta betr. M. Wilhelm etc." a, n. 7. und Freninger, Matrikelbuch der Univ. Ingolstadt-Landshut-München, S. 14.

des Herzogs Ernst von Bayern war, der im selben Jahr, wie Markgraf Wilhelm, das Rectorat bekleidete[1]), liegt die Vermuthung nahe, dass er mit dem Ansbacher Fürstensohne häufig in Berührung gekommen ist. Gleichfalls in nahen Beziehungen zu Herzog Ernst stand der berühmte Urban Rhegius, der in dem Streit zwischen Luther und Eck im J. 1519 die Partei des ersteren ergriff und späterhin als evangelischer Prediger wirkte.

Auch eines Gegners der Reformation ist an dieser Stelle zu erwähnen: Johann Mayr gen. Eck bildete in den Jahren 1516—1519, in denen Markgraf Wilhelm studirte[2]), die Zierde der theologischen Fakultät zu Ingolstadt. Dieser bekannte Eiferer gegen Luther gehörte jedoch damals noch zu den feurigsten Vertretern der humanistischen Richtung und, als er 1519 jene weltgeschichtlich bedeutsame Disputation mit Luther in Leipzig unternahm, trieb ihn viel mehr der Ehrgeiz, über einen rasch berühmt gewordenen Norddeutschen zu siegen, als der Eifer für die Kirche dazu an. Erst nach der Disputation äusserte sich sein Unbehagen über den zweifelhaften Sieg zu Leipzig in der Verfolgungssucht gegen den Ketzer[3]).

Der Hinweis, dass Markgraf Wilhelm auf der Universität Gelegenheit hatte, mit frei denkenden Männern in Berührung zu kommen, durfte hier nicht fehlen. Auf seine notorisch protestantische Gesinnung mag aber der heimische Ansbacher Hof von noch grösserem Einfluss gewesen sein.

Die evangelische Lehre fiel hier auf einen wohl vorbereiteten Boden. Der Grossvater Markgraf Wilhelms, jener Albrecht Achilleus, von dessen bedeutender Stellung

1) Prantl, Dr. Carl, Gesch. der Ludwig-Maximilians-Univers. in Ingolstadt, Landshut, München, I, S. 101 ff. Im J. 1516 sollte die Funktion des Rectors eine halbjährige sein, S. 111. Ueber Turmayer s. S. 134 f.

2) K. H. A. a. n. 7 heisst es, dass W. „bis in sein vullenkommen alter zu J. studirt“ habe, also bis zum 21. Jahr.

3) Prantl, S. 146, 162.

im römischen Reiche deutscher Nation oben die Rede war, stand sehr selbstständig den päpstlichen Ansprüchen gegenüber. Er duldete, dass der Hussitische Reiseprediger Friedrich Müller in Ansbach, der waldensische Prediger Friedrich Reiser in dem nahe dabei gelegenen Kloster Heilsbronn Anhänger warben; er verheirathete seine Tochter Ursula an den Sohn des ketzerischen Königs Georg von Böhmen und verordnete in seinem Lande die Pfaffensteuer[1]).

Albrecht Achilleus Sohn, Friedrich, scheint bei seiner Hinneigung zum Kriegerberuf an den geistigen Kämpfen seiner Zeit weniger Anteil genommen zu haben. Nachdem er, wie oben erzählt, im J. 1515 abgesetzt worden war und seine beiden ältesten Söhne das Regiment in Ansbach an sich gebracht hatten, nahm die Zerrüttung der Finanzen die ganze Thätigkeit der beiden Fürsten in Anspruch. Nach längeren Verhandlungen einigten die sämmtlichen Brüder unter Zustimmung der versammelten Stände sich dahin, dass eine Statthalterschaft die Regierung im Fürstenthume übernehmen, und die Fürsten, um die Kosten des Hofhaltes zu ersparen, drei Jahre ausser Landes an auswärtigen Höfen zubringen sollten. Während dieser Zeit sollte jeder Bruder zu seinem Unterhalt ein bestimmtes jährliches Deputat erhalten.

Wie bereits erzählt, bezog bald darauf (1516) Markgraf Wilhelm die Universität zu Ingolstadt, um 3 Jahre dort den Studien obzuliegen.

Nach Verlauf der gesetzten Frist kamen Kasimir, Georg und Johann auf einem Verhandlungstag zu Ansbach (Sept. 1518) überein, dass dem Markgrafen Kasimir „das fürstliche Regiment und Hofwesen“ zuerteilt werde, den Brüdern Johann Albrecht und Gumbert, die sich damals nach Rom begeben wollten, das Deputat theils erhöht, theils neu angewiesen werden sollte.

1) Haenle, S. 25.

Gegen diese Abmachungen remonstrirten die jüngeren Brüder: Albrecht, der seit 1512 Hochmeister des deutschen Ordens in Preussen war, und Wilhelm. Sie waren nicht um ihre Zustimmung gefragt worden und fürchteten nicht ohne Grund, dabei zu kurz zu kommen[1]. Kasimir und Georg suchten nun, z. Th. mit gutem Erfolg, ihre noch lebenden jüngeren Brüder mit Prälaturen zu versorgen; Friedrich (geb. 1497) wurde Dompropst zu Würzburg, Gumbert (geb. 1503) fand eine Domherrenstelle in Rom, Johann Albrecht (geb. 1499) wurde nach einem verfehlten Versuch, sich zum Bischof von Bamberg wählen zu lassen, Coadjutor in Halberstadt, später Erzbischof zu Magdeburg. Wilhelm blieb für's Erste noch unversorgt und lebte am Hofe Ansbach, bisweilen auch in Königsberg in grosser Abhängigkeit von seinen Brüdern, da er wahrscheinlich nur ein geringes Deputat bezog[2].

Aus dem Jahr 1521 ist ein Brief Kasimirs erhalten, in welchem er an den Bruder Georg schreibt, es bedünke ihn „*not nutz und gut*" zu sein, „*dass wir* (Kasimir, Georg und Johann) *allenthalben vleis thun, m. Wilhelm in geistlichen stand zu versehen*"[3]. Zugleich nahm man in Aussicht, ihn in den Dienst des Königs von Ungarn treten zu lassen. Der Hochmeister Albrecht schreibt dem Markgrafen Kasimir am 27. Sept. 1521 aus Königsberg: „*. . . hab auch nit unterlassen auf e. l. schreiben mit unserm bruder m. Wilhelm zu handeln, der mir geantwort, das s. l. nicht zu entkegen sei zu Hungern zu dienen, wo ime umb sein dinst gelont mocht werden; ersehe er auch etwas, es wer von pistumb oder anderem, das imb gefellig, woll er sich*

1) Voigt, J., Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach I, S. 3. u. 4.

2) Im Jahre 1520 betrugen die Geldeinnahmen in Ansbach und Baireuth: 22,200 Gulden, die Ausgaben und Schulden über 108,576 Gulden, Voigt, S. 5.

3) K. H. A.

unferweislich erzaigen, wer auch dieser hofnung, e. l. wurden in auch iren bruder sein lassen und mit statlicher hilff, wen pisher geschehen, versorgen; on das wust er sich in nichts zu begeben.

Belangend das pistumb Risenpergk [in Preussen] *wer ich in einem solchen und vil merer e. l. und der herrschaft zu dinen gutwillig, kann aber nicht befinden, das meiner bruder irgent einem damit geholfen oder geraten wer . . . .,*" es sei so verschuldet, dass es Kosten mache aber nichts einbringe [1]).

Schon im Jahre 1520 finden wir Markgraf Wilhelm in Preussen und zwar als Mitglied der Regentschaft [2]). Zu seinem 8 Jahre älteren Bruder Albrecht hat er bis an sein Lebensende in besonders vertrauten Beziehungen gestanden. Schon in seiner Studienzeit ist er zum Besuch in Königsberg gewesen; eine Danziger Chronik berichtet zum Jahre 1517 [3]):

„Montag nach Mariä Himmelfahrt [*Aug. 17.*] kam gen Danzig mit 17 oder 20 Pferden Markgraf Wilhelm, des Hochmeisters Bruder, ein feiner junger Herr von 19 Jahren . . . . . . Ein ehrbarer Rath liess ihn empfangen durch den Herrn Efert Ferber und Merten Ragewalt, schickte ihm 6 Kannen Weins und liess ihm freie Kost und Zehrung in der Herberge ansagen. Des anderen Tages auf den Dienstag zog er wieder weg nach Königsberg zu seinem Bruder."

Mit den Verhältnissen in den deutsch. Ordensländern war also Markgraf Wilheln schon früh vertraut geworden.

Er hatte in Königsberg unzweifelhaft Gelegenheit, über Land und Leute an der Düna Zuverlässiges zu er-

1) K. H. A. I K. 292 M.

2) Napiersky, C. E., Index der Kgsb. Urk. Abschriften im Arch. der livl. Ritt. n. 1816.

3) Christ. Beyers des älteren Danziger Chron. in: SS. rer. Pruss. V, S. 485.

fahren. Wir finden ihn aber in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre wieder am Ansbacher Hofe[1]). Er giebt fortdauernd den Brüdern Anlass zur Sorge über seine Zukunft, denn die finanziellen Schwierigkeiten in den fränkischen Fürstenthümern nahmen eher zu als ab.

Man versuchte es im J. 1522 wiederum mit einer Statthalterschaft. Von den drei ältesten Brüdern, Kasimir, Georg und Albrecht wurde festgesetzt, dass alle acht Brüder ein Deputat von zusammen 23,000 Gulden auf fünf Jahre erhalten sollten. Die Erfahrung ergab nur zu bald, dass die Statthalter der Herrschaft und dem Lande mehr Nachtheil als Nutzen brachten. Daher übernahm nach einigen Monaten Kasimir wiederum die Regierung. Die Deputate an die jüngeren Brüder wurden zwar gezahlt, aber der Hof von Ansbach gerieth in immer grössere Schulden[2]). Immer wieder hielt man Ausschau, um die jüngeren Fürsten mit geistlichen Aemtern und Pfründen zu versorgen. Dabei ist es charakteristisch nicht für die Auffassung der Markgrafen, sondern für die Auffassung der damaligen Anhänger der neuen Lehre, namentlich der Fürsten, dass diejenigen, denen man zu Prälaturen verhelfen wollte, eine unzweifelhaft evangelische Gesinnung hatten. Ja denjenigen der Brüder, der zögerte für Luther Partei zu nehmen, Markgraf Friedrich, Dompropst zu Würzburg, wollte der Hochmeister, als davon die Rede war, denselben zum Erzbischof von Riga zu erwählen, nicht in dieser Angelegenheit unterstützen, weil er *„dem evangelio gantz und gar zu entkegen“* sei[3]).

Kasimir und Georg waren beide der neuen Lehre zugethan. Der erstere trat weniger entschieden mit seiner Ueberzeugung hervor. Religiös indifferent und beeinflusst durch seine baierische Gemahlin, wie auch durch persönliche

---

1) Brief des HM. Albrecht an Georg vom 26. Dec. 1529. — K. H. A.

2) Voigt, S. 8 u. 9.

3) Albrecht an Georg, 1529, Nov. 13. — K. H. A. Friedrich ist übrigens später Lutheraner geworden, Faber, Preuss. Archiv. I, 79.

Beziehungen zum König Ferdinand, neigte zur Zurückhaltung. Georg hat sich in der deutschen Geschichte als Förderer der Reformation hinlänglich bekannt gemacht. Schon bald nach dem Reichstage von Worms in den Jahren 1522 und 1523, wo er eine einflussreiche Stellung am böhmischen Hofe einnahm, offenbarte er seine Gesinnung, indem er durch sein Verwenden ein Einschreiten der Regierung gegen die sich rasch ausbreitende Reformation in Schlesien verhinderte. In seinem fränkischen Erblande trieb er seinen Bruder zu kühnerem Vorgehen an und setzte es durch, dass auf dem Landtage des Jahres 1524 die Predigt des reinen Evangeliums verordnet wurde. Nach Kasimirs im J. 1527 erfolgten Tode führte er die Reformation entschlossen weiter, beseitigte die der alten Lehre anhängenden Geistlichen, hielt Kirchenvisitationen ab und führte 1528 eine rein evangelische Kirchenordnung ein. Er war es, der die Secularisation des Ordensstaates in Preussen besonders eifrig betrieb; er reiste im J. 1525 nach Krakau und verhandelte dort jenen Vertrag, in welchem König Sigismund den Hochmeister Albrecht als erblichen Herzog anerkannte; er unterschrieb die Protestation zu Speier (1529), und erklärte auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) dem Kaiser, er wolle, ehe er von Gottes Wort abstehe, lieber auf der Stelle niederknieen und sich den Kopf abhauen lassen. Gegenüber den Bemühungen des Kaisers und dessen Bruders Ferdinand, ihn bei seinen Schlesischen Interessen zu fassen — er hatte dort grosse Besitzungen —, wie auch dem Drängen seines kurfürstlichen Vetters Joachim I. gegenüber blieb er standhaft; er antwortete auf des letzteren Frage, ob er auch bedenke, was auf dem Spiele stehe: „Man sagt, ich soll aus dem Lande verjagt werden, ich muss es Gott befehlen [1])“.

Am Hofe dieses Fürsten ist Mrkgr. Wilhelm vom Jüngling

[1]) Allg. deut. Biogr. VIII, S. 613.

zum Manne herangereift, und es unterliegt keinem Zweifel, dass der junge Prinz nur in der Absicht ein Bisthum zu erlangen strebte, um dasselbe zu secularisiren und eine protestantische Herrschaft daraus zu bilden. Schon vor dem Jahre 1529 hatten ihm die Brüder Domhernstellen zu Mainz und Köln verschafft[1]), die er natürlich, wie die meisten Prälaten jener Zeit, nur als Mittel, seine Einkünfte zu heben, betrachtete. Im Jahr 1528 ist er dennoch sehr geldbedürftig. Der Herzog Albrecht von Preussen schreibt am 13. Febr. d. J. an seinen Bruder Georg: „. . . *Ich befil e. l. unsern peder pruder m. Wilhelmen und pit e. l. wol in bruderlich nit verlassen und, ob ein gulden hundert oder zwei pis in dij funf mer auf yn gehen wolten, das wol e. l. nicht hoch achten; den der, der ob uns ist, wurts tausentfalt widergeben*“[2]).

In diesen Worten dürfte vielleicht ein Hinweis darauf liegen, dass Albrecht schon damals an die Erlangung des Erzbistums Riga für seinen Bruder Wilhelm gedacht hat. Bald sollte dem jungen Fürsten, wenn auch nicht das erzbischöfliche Amt selbst, so doch die Anwartschaft auf dasselbe zufallen, indem er zum Coadjutor gewählt wurde.

1) Mon. Liv. antiqua, V, S. 151.
2) K. H. A., I. K. 10. O1.



Ein russischer Bericht über die Eroberung Wendens im Jahre 1577.

Von *Georg Rathlef.*

Im Jahrgang 1888 der Baltischen Monatsschrift (Heft 5) habe ich in einem Artikel den Fall Wendens behandelt. (Die Quellen für die Eroberung Wendens sind dort Anm. 1 besprochen.) Ich berief mich dabei wiederholt auf einen wichtigen russischen Bericht: Ливонскій походъ Ивана Васильевича Грознаго въ 1577 и 1578 годахъ, abgedruckt im Военный журналъ 1852 и 53 (ich citire Л. П.). Die Handschrift, nach welcher dieser Bericht dort edirt ist, hat gerade an der für jenen Artikel wichtigsten Stelle, bei der Belagerung Wendens, eine Lücke. Die Darstellung und die Citate Karamsins zeigen, dass dieser handschriftliche Разряды für jenen Abschnitt benutzt hat. Ein Versuch, eine Copie der Wenden betreffenden Stelle aus der von Karamsin benutzten Handschrift zu erlangen, hatte keinen Erfolg und konnte schwerlich einen haben; und so habe ich denn Karamsins Textdarstellung mit als Quelle verwerthet. Nun lässt sich aber die empfindliche Lücke im Text des Военный журналъ durch eine mit der Quelle Karamsins aufs nächste verwandte Darstellung ergänzen. In dem Werk von Weljaminow-Sernow: Изслѣдованіе о Касимовскихъ царяхъ и царевичахъ. СПб. 1864. II p. 27 bis 80, ist aus der sogenannten Башмаковская разрядная

книга der den livländischen Feldzug Iwans betreffende Abschnitt abgedruckt — was mir leider bei der Abfassung jenes Artikels entgangen war — und hier findet sich auch die die Eroberung Wendens betreffende Stelle. Die Auszüge Karamsins in den Anmerkungen der ersten Auflage (ich hatte damals die zweite und dritte Auflage benutzt, in welcher diese Auszüge fehlen) zeigen die durchschlagendste Verwandtschaft, wenn auch nicht Identität, mit den Разряды bei Weljaminow-Sernow, und auch bei der Einnahme Wendens, wo Karamsins Citate auf andere archivalische Разряды hinzuweisen scheinen, als diejenigen, aus denen er sonst Excerpte mittheilt, stimmt seine Darstellung im Text so sehr mit dem Bericht der Разряды bei Weljaminow-Sernow, dass man glauben muss, er habe einen ganz ähnlichen Bericht vor sich gehabt.

Dass aber der Ливонскій походъ noch in verschiedenen und zwar sehr von einander abweichenden und einander ergänzenden Handschriften erhalten ist, erfahren wir aus einem am Ende des vorigen Jahres erschienenen, auf umfassenden archivalischen Studien beruhenden Werk von Lichatschew: Разрядные дьяки XVI вѣка. СПб. 1888, namentlich p. 323 Anm. 1. Von Lichatschew steht auch eine kritische Ausgabe des Ливонскій походъ zu erwarten.

Es hat einen ausführlichen, officiellen, gleichzeitigen, russischen Bericht über den livländischen Feldzug Iwans gegeben und die Разряды bei Weljaminow-Sernow sind als ein Auszug aus demselben (resp. die Bearbeitung eines solchen) anzusehen. Da dieser Bericht doch manche interessiren dürfte, denen das Werk von Weljaminow-Sernow schwer zugänglich ist, so erlaube ich mir die Wendens Eroberung betreffende Stelle hierher zu setzen. Weljaminow Sernow II. p. 72, 73, 74: „А оттолева идучи да взялъ государь городъ Шкуня (Schujen), а оттолева государь пошолъ Кеси (Wenden) со свѣми людми. А королю Арцымагнусу Крестьяновичю велѣлъ государь себя встретить,

и король встретилъ государя отъ Кеси на астаношномъ стану не со многими людми, и бояръ съ нимъ ево немного, и государь велѣлъ у короля быти въ приставехъ Ивану Иванову сыну Бобрищеву Пушкину да сыну его Өедору, а съ ними дѣтей боярскихъ Кашинцовъ 132 человѣка, да стрелцовъ изъ Ругодева 167 человѣкъ. Сентября въ 2 день приговорилъ государь съ сыномъ своимъ съ царевичемъ со князь Иваномъ Ивановичемъ послати въ Кесь городъ своего государева полку голову князь Ивана Ивановича Голицына, да изъ лѣвой руки воеводу Василья Львовича Салтыкова, да дьяка Ерша Михайлова, а велѣлъ государь на себя государя хоромы выбрать, гдѣ ему государю стоять, а велѣлъ имъ въ городъ въѣхать, и по воротамъ стоять для береженья, чтобъ воровства никакова не было, доколево придутъ въ городъ ево государевы околничие на государя дворовъ выбирать. И Нѣмцы королевскіе бояра его Индрикъ Бушманъ да Вецентей, да тутошніе Нѣмцы Князю Ивану Голицыну да Василью Салтыкову дали два города и очистили, а сами собрались въ вышегородъ всѣ съ женами и съ дѣтми и съ животы, опричь черныхъ людей. И князь Иванъ Голицынъ и Василей Салтыковъ захотѣли въѣхать сильно въ вышегородъ по государеву наказу, и Нѣмцы съ ними бой учинили, а въ городъ ихъ не пустили, а на томъ бою дѣтей боярскихъ и стрелцовъ многихъ побили, и самого Василья Салтыкова ранили изъ пищали по рукѣ. И князь Иванъ Голицынъ и Василей Салтыковъ къ городу приступать не почали, да въ томъ обослались къ государю, и государь учалъ говорить королю, что Нѣмцы бьютца съ его государевыми людми, а въ городъ не пустятъ. И король къ Нѣмцамъ своимъ послалъ, чтобъ съ государевыми людми не бились, и въ городъ бы ихъ пустили, и Нѣмцы короля не послушали, да въ городѣ занерлися, и изъ города учали по государевымъ людямъ стрелять. И государь велѣлъ за ихъ измѣну Юрья Вилкова на колъ посадить противъ города, и тѣхъ всѣхъ Нѣ-

мецъ велѣлъ побить королевскихъ, что были въ Володимерце (Wolmar). И къ городу велѣлъ государь привесть нарядъ, да у города стояли три дни, и городъ весь розбили, и у вышегорода всѣ стѣны розбили. И Нѣмцы видя свою погибель что имъ въ городѣ не отсидетца, и королевской бояринъ Индрикъ Бушманъ да Веченца молодой собрали всю рухлядь свою и королевскую и животы и суды и всякое платие, да клали огонь середи города, да рухлядь всякую и животы свои пожгли, а сами замуравилися въ полатке съ женами и съ дѣтми, а подъ себя подкатили зелья въ погребъ, да то зелье зажгли подъ собою на утреной зари, а полатку разорвало, и Нѣмецъ многихъ побило, а иныхъ многихъ живыхъ повыметало. И 86 году, сентября въ 6 день, Богъ поручилъ государю городъ Кесь, и воеводъ государь въ немъ оставилъ князя Данила Борисовича Пріимкова Ростовского, да Ждана Иванова сына Квашнина, да князя Григорья Чорта княжь Иванова сына Долгорукова. А отъ Кеси государь пошолъ къ Ровному".

Ergänzt wird dieser Bericht noch durch einige Angaben in der Исторія Россійская von Schtscherbatow (С.-Пб. 1789, V 2 p. 408 ff.), da auch Schtscherbatow eine von den verschiedenen Redactionen des livländischen Feldzugs benutzt hat.

Hier erfahren wir, dass es der im Лив. Пох. auch sonst genannte Bojarensohn Rodion Birkin war, den Iwan an Magnus abschickte, um sich nach Polubinsky zu erkundigen, und dass es Baim Wojeikow (nach dem Л. П. einer der думные дворяне, also einer der vornehmsten Männer des Heeres) war, der abgesendet wurde, um den Polubinsky in Empfang zu nehmen.

Vor Allem frappirt in der Darstellung Schtscherbatows der Bericht über die Einnahme des Schlosses und die Ereignisse unmittelbar nach der Einnahme, der in einzelnen Wendungen wörtlich mit Henning stimmt und bei dem sich der Verfasser ausdrücklich auf Разрядныя Книги

beruft. — Es ist aber ein falsches Citat, denn gleich darauf, bei einer anderen Gelegenheit, führt Schtscherbatow die Quelle an, aus der er auch hier geschöpft hat, nämlich die Description de Livonie Let. IX; sie ist 1705 in Utrecht erschienen und die Einnahme Wendens ist nach Henning und Kelch gearbeitet.

Durch diese Auszüge aus dem russischen officiellen Bericht geräth das Bild, das wir aus den übrigen Quellen von den Ereignissen von Wenden gewinnen, in vieler Hinsicht ins Schwanken, namentlich da dieser Bericht, wenn er auch von den masslosen vor Wenden verübten Grausamkeiten nur einen Theil andeutet, in allem Thatsächlichen meist als die entscheidende Darstellung angesehen werden muss. Die Apologia verliert nicht nur ihm gegenüber, sondern auch durch ihn an Autorität, da eine ihrer bestimmtesten Angaben durch ihn zum Theil wenigstens widerlegt wird. Nach dem russischen Bericht rückten die Russen am 2. September in die Stadt ein und Heinrich Boismann und Wezentei (Веченца) übergeben ihnen „два города“, wohl die Stadt und einen Theil der Vorburg; dann erst beginnt der Kampf um die Hochburg und das Bombardement auf dieselbe, es dauert „drei Tage“ und die Sprengung erfolgt „на утреной зари“, daran schliesst sich unmittelbar die Angabe: „И... сентября въ 6 день Богъ поручилъ государю городъ Кесь“. Es scheint also die Sprengung am 6 stattgefunden zu haben, doch könnte mit diesen Worten auch die förmliche Besetzung gemeint sein (cfr. Fall Wendens Anm. 22), nachdem Sprengung und Erstürmung schon am 5. stattgefunden. Nach der Apologia nun begann das Bombardement des Schlosses „capta jam civitate a diluculo primae Septembris diei“ und dauerte „a primae usque ad quintam Septembris diem, nec unam quidem horam intermittens“ und weiter: „Expugnatio ista, ut supra annuimus, quinta Septembris facta, ubi a prima ejus mensis die, illa in quintam hanc usque continuo dies noctesque absque ulla

assatione durasset“. Diese bestimmt wiederholte Angabe der Apologia scheint also falsch zu sein; das weckt Misstrauen gegen den ganzen Bericht und doch wird die Angabe der Apologia durch Russow, der das Bombardement (dabei fälschlich den 4. nennend) auch 5 Tage und Nächte dauern lässt, bestätigt.

Der Text des officiellen Berichtes ist durch den Abschreiber sehr verderbt; es fragt sich nun: ist die Angabe „три дни“ richtig oder am Ende ein Fehler? das scheint nicht der Fall, da der Bericht das Bombardement zwischen den 2. und 6. fallen lässt; der Text, den wir bei Weljaminow-Sernow haben, ist aber, wie gesagt, nur ein Auszug, — er ist, wie die Vergleichung mit dem Л. П. zeigt, auch an dieser Stelle nur ein Auszug, der nach anderen Handschriften bei einer kritischen Edition wichtige Ergänzungen erhalten kann. — Es ist wohl möglich, dass vor Wenden, ebenso wie etwa in Sesswegen (nach Weljaminow-Sernow), schon ein Bombardement mit dem leichten Geschütz auf die Stadt vorausgegangen, und auch hier, wie an einigen anderen Orten, die Aufforderung zur Ergebung von der Eröffnung des Bombardements begleitet worden ist, dass also, schon ehe die Stadt sich ergab, ein vorläufiges Bombardement stattgefunden hat, ohne dass es in dem uns erhaltenen Auszug steht[1]). Im officiellen Originalbericht aber könnte es gestanden haben; die Angabe der Apologia und Russows können durch die zu hoffende kritische Edition noch eine Bestätigung erhalten. Darin aber läge dann immer noch ein Fehler, dass dieses fünftägige Bombardement „capta jam civitate“ stattgefunden haben soll. Wir hätten dann wirklich ein Bombardement, das am 1. September beginnt und am 5. endet, während die ununterbrochene Beschiessung der Hochburg allerdings nur 3 Tage gedauert hätte.

[1]) Wie z. B. im Л. П. des В. Ж. bei der Einnahme Sesswegens das Bombardement übergangen ist.

Nach Russow und der Apologia wurde die Stadt Wenden auf Magnus Befehl übergeben; bei Weljaminow-Sernow finden wir nur, dass Magnus, freilich vergeblich, einen solchen Befehl zur Uebergabe des Schlosses ertheilte; Boismann und Vincenz übergeben die Stadt, dass Magnus die Uebergabe befohlen, wird nicht gesagt. Bestätigt wird durch den Text bei Weljaminow-Sernow und Schtscherbatow die Angabe Renners, „dass zwei dort (in Wenden) gewesen, die einen grossen Jammer angerichtet“ d. h. die Sprengung veranlasst haben, — neben Boismann wird, sowohl bei der Uebergabe der Stadt als auch bei den Vorbereitungen zur Sprengung, Vincenz genannt, vielleicht jener von Russow erwähnte Vincenz Stubbe, der sich vor der Sprengung von seinem Diener erschiessen liess.

Auch was den Ort der Sprengung betrifft hilft uns der russische Bericht nicht ein wirklich klares Bild zu gewinnen. Fall Wendens Note 27 glaubte ich mich für die Schlosscapelle oder vielleicht lieber noch einen Nebenraum derselben (etwa die Sacristei, sie müsste dann freilich sehr gross gewesen sein) als den Ort der That entscheiden zu können. Im russischen Bericht nun steht „замуривались въ полатке“. Der Ausdruck ist nicht ganz klar; „полатка“ bezeichnet wohl ein abgesondertes steinernes Gewölbe. An ein völlig getrennt stehendes Gebäude wird man dabei nicht zu denken haben, sondern wohl an einen genügend grossen gewölbten Raum im Schloss; das stimmt mit dem „Gemach“ Hennings und Russows und der Angabe Laurentius Müllers: „ein starck gewölbe“ und bildet eine wichtige Bestätigung für diese Berichte. Sicher ist, dass der Verfasser des officiellen russischen Berichtes die Sprengung nicht in die Kapelle verlegt, und dass die Russen wussten, wo dieselbe stattgefunden, sollte man doch denken[1]). So

[1]) Dass Boismann Alles erzählt, berichtet Kelch; Russow, Kelchs Quelle, sagt nur, dass er, vor den Zaren gebracht, noch ein wenig gelebt.

scheint es denn allerdings unwahrscheinlich, dass die Kapelle, wahrscheinlicher, dass ein anderer gewölbter Raum der Schauplatz der That gewesen. Die Anschauung, dass es die Schlosskapelle gewesen, die wir in der Apologia, einer in jenen Tagen geschriebenen Zeitung und bei Oderborn finden, könnte darauf beruhen, dass die Sterbenden vorher — gewiss in der Kapelle — das Abendmahl empfingen; dennoch ist es misslich, die Angabe des eingehendsten Berichtes, der offenbar von einem ortskundigen Verfasser herrührt, der Apologia, zu verwerfen. Ein zur Kirche gehöriger, von ihr aus betretbarer gewölbter Raum würde — wenn er sich nachweisen liesse — alle Angaben erklären.

Hinweisen will ich auch auf den theilweise den Разряды entnommenen Satz bei Schtscherbatow (l. c. p. 409): „На послѣднемъ стану не доходя Кесы, встрѣтилъ онъ (Magnus) Царя Іоанна".

Bedenkt man, dass das letzte Lager Iwans (Л. П.) 2 Werst von der Stadt lag (was hier in dem „же доходя Кесы" angedeutet ist), so könnte man zweifelhaft werden an dem Bericht Hennings, dass während dieser Zusammenkunft eine verflogene Kugel aus dem Schloss den Grossfürsten fast getödtet habe, da es doch fraglich sein möchte, ob Kugeln damals 2 Werst trugen. Fest zu halten ist zunächst, dass das „не доходя" zu стану gehört, sich also darauf, wo der Grossfürst den Lagerplatz wählte, nicht auf die Begegnung bezieht (wie es im Л. П. von einer Heeresabtheilung heisst, sie hätte vor Wenden Stellung genommen „не дошедъ Ровенской дороги"), ausserdem fehlt dieser Zusatz bei Weljaminow-Sernow [1]) und im Л. П., so weit er hier erhalten ist [2]). Der Ausdruck „на стану" aber

---

1) l. c. И король встретилъ государя отъ Кеси (?) на астаношномъ стану.

2) Ueber das Lager des Grossfürsten heisst es hier (l. c. 1853 VI p. 87): Подъ Кесею былъ станъ Государю Индрика Англярова 2 Werst von Wenden.

braucht nicht mehr zu sagen als: „während der Grossfürst dort sein Lager hatte“ und lässt völlig frei anzunehmen, dass die Begegnung näher zur Stadt stattgefunden habe, also dort, wo der Lagerplatz war. Der vollständige Text wird auch hier vielleicht entscheiden können, zunächst aber glaube ich durch die citirten Angaben über den Ort der Begegnung unbeirrt an dem Bericht Hennings festhalten zu können, der in soweit von der Apologia unterstützt wird, als diese erzählt: im Anfang der Belagerung sei der Grossfürst fast von einer Kugel getroffen worden; auffällig aber ist es doch in hohem Grade, und daher wohl einen Zweifel an Hennings Darstellung erregend, dass der russische Bericht dieses Vorkommniss nicht erwähnt; doch haben wir ja eben nur einen Auszug — und der ursprüngliche Bericht ist, wie der Л. П. zeigt, an vielen Stellen wenigstens, sehr viel eingehender und selbst von geradezu überraschender Genauigkeit gewesen.

Es mag mit den gegebenen Bemerkungen über vorhandene Schwierigkeiten und etwa zu hoffende Aufschlüsse genügen. Der Versuch aus den widersprechenden Angaben der Quellen die Reihenfolge der Ereignisse festzustellen, wo sich herausgestellt hat, dass der massgebende Bericht uns nur lückenhaft vorliegt, ist unthunlich, vielleicht nehme ich ihn auf, wenn die kritische Ausgabe des Л. П. durch Lichatschew, oder doch eine ausführlichere, aufklärende Redaction dieser Stelle des Berichts vorliegt; um eine Abschrift der betreffenden Stelle aus einem Codex, in dem er, nach Lichatschew, sich befindet, habe ich mich auch dieses Mal vergeblich bemüht.

Die Annalen des Jesuiten-Collegiums in Riga 1604—1618.

Von *L. Napiersky.*

(Vorgetragen in der Sitzung vom 8. März 1889.)

Ueber das Jesuiten-Collegium in Riga, das bekanntlich vom J. 1584 bis zum Ende der polnischen Beherrschungszeit bestand und eines der thätigsten Werkzeuge der von der polnischen Regierung in Livland unternommenen katholischen Gegenreformation war, ist bisher nur spärliches Quellenmaterial veröffentlicht worden. Um so mehr Beachtung verdient eine der Bibliothek der livländischen Ritterschaft gehörige Handschrift, die als „Annalen des Rigaschen Jesuiten-Collegiums von 1604—1618" bezeichnet ist[1]. Es ist dies eine mit einem Pergament-Umschlage versehene Papierhandschrift in kleinem Quartformat, 174 paginirte Seiten enthaltend, von mehreren zum Theil schwer lesbaren Händen, durchweg in lateinischer Sprache, geschrieben.

Ausser den Annalen des Collegiums enthält die Handschrift einen von dem Pater Erdmann Tolgsdorf geschriebenen Text der ohne Zweifel von ihm verfassten Geschichte des Marien-Magdalenen-Klosters, der mitten in den übrigen Text hineingeschoben ist. Dieses Schriftstück, das nicht unwesentlich abweicht von der zu Ingolstadt im J. 1615 erschienenen in v. Bunges Archiv Bd. V wiederabgedruckten Ausgabe, wird hier nicht berücksichtigt werden, da von dem-

---

[1]) Verzeichniss der Bibl. der livl. Ritterschaft, Mss. Nr. 9.



selben bereits von August Buchholtz jun. in den Sitzungsberichten der Gesellschaft vom J. 1876 S. 33—36 gehandelt worden ist und es in keinem directen Zusammenhange mit dem übrigen Inhalt des Büchleins steht.

Die Ritterschafts-Bibliothek besitzt auch eine deutsche Uebersetzung des ganzen Textes des Buches[1]), welche nach Handschrift und Sprache aus dem Anfang des laufenden Jahrhunderts herstammt; dieselbe leidet jedoch an zahllosen durch unrichtiges Lesen des Textes herbeigeführten Missverständnissen und ist so unbeholfen, oft geradezu widersinnig, abgefasst, dass sie als gänzlich unbrauchbar bezeichnet werden muss.

Die Handschrift war unseren Historikern bereits seit längerer Zeit bekannt[2]) und ist von C. A. Berkholz zu einem Aufsatz im Rigaschen Kirchenblatt „Etwas Kirchliches aus Riga, 1604—1618[3])" benutzt worden. Eingehend beschäftigt hat sich mit derselben der Altmeister J. C. Brotze, von dessen Hand ein vorn in das Büchlein hineingeheftetes ausführliches Inhaltsverzeichniss herrührt. Ich will versuchen, Ihnen einen Einblick in Einrichtung und Zweck des Buches zu geben, so wie den Inhalt in Kürze zu kennzeichnen.

Für jedes Jahr enthält das Buch eigenhändige Aufzeichnungen der einzelnen Priester über ihre amtlichen Verrichtungen. Auf diese folgt ein meist mit „Collegium Rigense" oder „Annales" (mit beigefügter Jahrzahl) überschriebener Jahresbericht des Collegiums, der jedoch für die Jahre 1609, 1611 und 1618 fehlt, so dass wir für diese Jahre auf die Aufzeichnungen der Priester allein angewiesen sind, während Jahresberichte des Collegiums für 1604—8, 1610 und 1612 bis 1617 vorliegen. Die Aufsicht über die Führung des Ganzen lag offenbar bis zum J. 1616 dem Pater Erdmann

1) Ebend. Nr. 10.
2) Recke-Napiersky, Schriftsteller-Lexicon s. v. Tolgsdorf.
3) Jahrgang 1870, Nr. 48 und 51

(Tolgsdorf) ob; von seiner Hand wurden meistentheils die Namen der Patres und die Zeit, für welche sie berichten sollten, mit Freilassung des dazu bestimmten Raumes, eingetragen und er verfasste die Jahresberichte des Collegiums, die bis zum J. 1616 incl. sämmtlich von seiner Hand geschrieben, hin und wieder aber von einer anderen Hand (wol der des Pater Rector) corrigirt sind.

In jedem Jahresberichte wird zuvörderst der Bestand des Collegiums ziffermässig angegeben, sodann werden die Berichte der einzelnen Priester (oft wörtlich, oft aber auch mit Auslassungen, Kürzungen oder Aenderungen) in zusammenhängender Erzählung wiedergegeben, endlich aber werden noch sonstige das Collegium näher oder entfernter berührende Ereignisse besprochen.

Vergleicht man den Inhalt dieser Annalen mit dem was Professor Hausmann in den Sitzungsberichten der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat vom J. 1885 über die in Rom gedruckten Annuae litterae societatis Jesu mitgetheilt hat, so ergiebt sich unzweifelhaft, dass die hiesigen Annalen nicht etwa blos eine für das Collegium selbst angefertigte Chronik bilden sollten, sondern zur Weiterbeförderung an dessen geistliche Oberen bestimmt waren. Nach den Constitutionen der Jesuiten waren nämlich die Vorsteher der einzelnen Häuser verpflichtet, von dem was Gott im verflossenen Jahre in ihrer Mitte gewirkt und was zum Trost der Oberen und zur Erbauung der Genossen dienen kann, ihrem Provinzial regelmässige Jahresberichte zu erstatten, dieser aber war gehalten, alle Berichte zu einem lateinisch geschriebenen zu verarbeiten und im Januar Monat an den General nach Rom zu senden, woselbst die Jahresberichte für die Mitglieder des Ordens gedruckt wurden[1]). Die Berichte des Rigaschen Collegiums mussten also an den Pater Provinzial in Litthauen, zu dessen

[1]) R. Hausmann in den Sitzungsberichten der gelehrten estnischen Gesellschaft vom J. 1885, Sonderabdruck S. 6 ff.

Provinz Livland gehörte, und von diesem verarbeitet an den General in Rom gesandt werden, wo sie den Annuae Litterae eingereiht wurden. Die Berichte des Provinzials sind wahrscheinlich nicht veröffentlicht worden, die Annuae Litterae aber gehören zu den überaus selten gewordenen Drucken[1]). Ich habe von denselben nur einen Jahrgang, den von 1610, benutzen können[2]), aus dessen Vergleichung sich ergab, dass der das Rigasche Collegium betreffende Abschnitt ein höchst dürftiger Auszug aus dem uns handschriftlich vorliegenden Texte ist; er nimmt an Raum nur etwa ein Fünftheil des handschriftlichen Textes ein, hat den grössten Theil des Inhalts des letzteren gänzlich weggelassen und giebt das Aufgenommene meist wörtlich, hin und wieder aber auch in etwas veränderter Fassung, wieder. Ein gleiches Verhältniss der Annuae Litterae zu den Annalen des Collegiums ist ohne Zweifel auch für andere Jahre anzunehmen. Unsere Annalen erscheinen demnach als eine primäre Quelle, die die aus ihr abgeleiteten Annuae Litterae an Reichthum des Inhalts weit übertrifft und überdies die Entstehung der Jahresberichte aus den Aufzeichnungen der Priester anschaulich macht.

Gehen wir nunmehr auf den Inhalt der Annalen des Collegiums über und werfen wir an der Hand derselben zunächst einen Blick auf die Stätten, die den Jesuiten für ihre Wirksamkeit angewiesen waren.

Drei nahe beisammen belegene Gotteshäuser besassen sie in der Stadt, nämlich die St. Jacobskirche, die Marien-Magdalenen-Kirche (die alte Kirche des ehemaligen Cisterzienser-Nonnenklosters) und eine kleine Kirche oder Capelle, die als templum Polonicum oder sacellum beatissimae vir-

---

1) Sie sind wol nur auf einigen der grössten Bibliotheken vorhanden. Die St. Petersburger öffentliche Bibliothek besitzt, wie mir Herr Prof. Hausmann mittheilt, eine sehr umfangreiche, bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts hinabreichende Sammlung.

2) Die Mittheilung desselben verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Oberlehrers H. Diederichs in Mitau.

ginis, in quo Polonicae orationes habentur, bezeichnet wird[1]). Letztere wurde im J. 1616 auf Kosten des Wendenschen Bischofs renovirt und mit einer neuen Canzel, eisernen Fenstergittern von aussen und einem kleinen Orgelwerk (positivum non contemnendum) versehen, worauf im J. 1617 eine Erneuerung des Fussbodens und Anschaffung von Sesseln und Bänken, ebenfalls auf Kosten des Bischofs, folgte. Für die Instandhaltung und Ausschmückung der Jacobskirche war das Collegium namentlich in den Jahren 1612—14 thätig. Nach Einrichtung einer Kalkbrennerei und Ankauf von Ziegeln wurden grössere Reparaturen vorgenommen, neue Fenster mit Bildern (cum insigniis) der heiligen Väter Ignatius und Xaverius und der Kreuzigung angelegt und Senkungen des Dachs der Kirche von beiden Seiten bewerkstelligt, um dem Licht durch die oberen Fenster mehr Eingang ins düstere Innere der Kirche zu verschaffen. An den renovirten Aussenmauern wurde die ganze Kirche mit Gemälden Christi, der heiligen Jungfrau und der Patrone der Jesuiten geschmückt, am Frontispiz des Chors aber wurde auf Kosten der in Riga sich aufhaltenden auswärtigen Kaufleute ein Gemälde des jüngsten Gerichts ausgeführt. Desgleichen wurde die Wölbung einer Capelle (wol des templum Polonicum) auf Kosten eines Pernauschen Hauptmanns Snarsky schön ausgemalt (elegantibus figuris et imaginibus depicta).

1) Wo diese gelegen habe, ist aus den Annalen nicht ersichtlich. Brotze vermuthet, dieselbe sei eine an die Jacobikirche angebaute kleine Capelle gewesen, in welcher später das Lyceum angelegt wurde und sich dessen Classen befanden, bis das neue Lyceum gebaut wurde. Es ist ohne Zweifel dieselbe auf dem Jacobskirchhof belegene Capelle, die im 15. und 16. Jahrhundert häufig vorkommt und Capelle des heiligen Kreuzes benannt wird (s. die Erbebücher der Stadt Riga, Register S. 486 und 496 unter Jacobskirche). Auch die Capelle der Jesuiten hatte ein altare s. crucis. — Das Lyceum wurde im J. 1676 in der in vier Classenzimmer abgetheilten finnischen Garnisonscapelle neben der Jacobikirche eröffnet; s. die Schrift: Zur Geschichte des Gouvernements-Gymnasiums in Riga (Riga 1888) S. I.

Ausser den Kirchen und dem Kirchhof wird öfters die bursa erwähnt, wahrscheinlich ein Gebäude, in welchem die Schule und die Schüler (bursistae) untergebracht waren. Da eine Procession von der bursa aus bis zum templum Polonicum stattfand, so muss sie in einiger Entfernung von letzterem gelegen haben. Ein Mal kommt auch ein Armenhaus (domus pauperum) vor. Wo die Mitglieder des Collegiums selbst wohnten, ist nicht angegeben, vermuthlich in den Räumen des einstigen Nonnenklosters.

Von landischen Kirchen scheint die Kirche zu Ubner (Ubbenorm)[1]) in der Nähe von Lemsal in naher Beziehung zu den Jesuiten gestanden zu haben, denn es wird erzählt, dass diese von Alters her der heiligen Jungfrau geweihte Kirche in Folge ihrer (der Jesuiten) Bemühungen durch Indulgenzen berühmt geworden sei und dass zu derselben am Tage Mariae Himmelfahrt 1615 eine ungeheure Menge von Menschen zusammengeströmt sei, deren Beichte von Priestern der Jesuiten Tag und Nacht zum grossen Trost der Katholischen, aber zum unglaublichen Schmerz der murrenden Ketzer, angehört worden sei.

Der Jacobskirche gehörten Gewänder und Geräthschaften verschiedener Art (supellex ecclesiae), deren Vermehrung durch neue Erwerbungen ansehnlich war. Von den zahlreichen Notizen hierüber führe ich als Beispiel nur die folgende an. Im J. 1616 wurden Kelchdecken, gestickte Subcorporalia und ein Schirm (umbella) für das heilige Sacrament aus rothem Atlas mit kostbarer den Rändern angewebter Einfassung angeschafft, als Geschenke frommer Matronen aber kamen hinzu: ein kleines silbervergoldetes Herz mit 4 Rubinen und einem Saphir, in silbernen Ketten hängend, zum Schmuck des Bildes der heiligen Jungfrau auf dem Hochaltar bestimmt, ferner ein Ornat für das Ciborium aus doppelter purpurfarbener Seide, mit

[1]) Vgl. über diese Kirche Gadebusch, Livl. Jahrbücher II, 2, S. 161.

Edelsteinen, Gold und Silber verziert, und endlich ein mit Gold und Silber gestickter Halsschmuck, an welchem sich 6 Diamanten, 1 Saphir, 4 Rubine, 11 Karfunkel (carbunculi) und eine Rose mit Edelsteinen, deren mittelster die Grösse einer Erbse hatte, befanden. — Als Geschenk fielen dem Collegium im J. 1613 vier vorzügliche Pferde nebst einem mit rothem Tuch überzogenen Wagen zu.

Die Annalen geben im Eingange stets die Anzahl der Mitglieder des Collegiums an, so dass sich dieselbe durch alle Jahre, für welche Annalen vorhanden sind, verfolgen lässt. Im J. 1604 hatte das Collegium 13 Genossen (socii), nämlich 7 Priester und 6 Fratres, von letzteren war Einer Magister und 5 Coadjutoren; im J. 1617 dagegen hatte das Collegium 21 Genossen, nämlich 9 Priester und 12 Fratres, welche letzteren sich aus 2 Magistern, 6 Coadjutoren und 4 studiosi (wol Lehrer) rhetorices zusammensetzten. Es ist also ein bedeutendes Anwachsen der Mitgliederzahl ersichtlich, hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass in der Zeit von 1610—1614 eine schola syntaxeos mit einem Magister, eine aus 2 Priestern und 2 Coadjutoren des Collegiums bestehende Residenz in Wenden[1]) und eine Schule der Rhetorik mit einem Priester und 3 Lehrern (scholastici rhetores) hinzukamen. Der Professor rhetorum und die studiosi rhetorices wurden jedoch im J. 1617 aus Furcht vor dem Kriege nach Polozk geschickt, daher die Schule der Rhetorik damals in Riga ihr Ende erreicht zu haben scheint. — Aus den den Aufzeichnungen der Patres vorgesetzten Überschriften liesse sich übrigens leicht ein Namensverzeichniss der Priestermitglieder des Collegiums herstellen, doch ist zu bemerken, dass zwei derselben, der Pater Rector und der Pater Minister, immer nach ihren Ämtern ohne Beifügung des Namens aufgeführt werden.

---

[1]) Annalen dieser Residenz vom J. 1618 s. in den Mitth. IV, S. 492—501.

Über das Verhältniss des Collegiums zur Stadt Riga und zu lutherischen Predigern enthalten die Annalen viel Bemerkenswerthes. Da heisst es, die von der lutherischen Pest inficirte Stadt — an einer anderen Stelle wird sie pertinacissima in haeresi genannt — lasse keine Heilmittel zu, daher man hier einigen Erfolg nur an den in der Stadt zusammenströmenden Polen, Letten und Deutschen niederen Standes (plebecula) erzielt habe, im Allgemeinen aber sei es ein dürrer Acker. Geklagt wird darüber, dass die Priester zu den Gefangenen nicht zugelassen würden und denselben daher durch ein kleines Fenster Trost spenden müssten, dass ein durch die Strassen der Stadt gegangener Leichenzug vom Volk beinahe mit Steinen angegriffen worden, dass Schmähungen der Priester auf den Gassen vorkämen u. s. w. Dabei fehlt es nicht an gehässigen Ausfällen gegen die lutherischen Prediger, denen das öffentliche Auftreten gegen die Jesuiten durch aufreizende Predigten vorgeworfen wird. Von einer Disputation, in welche Pater Franciscus Brandonis im Domsgange mit einem übermüthigen jungen Prediger, der sich ein Herkules in der heiligen Schrift zu sein berühme (ohne Zweifel Mag. Hermann Samson), gerathen, wird erzählt, Brandonis hätte seinen stark in Verwirrung gebrachten Gegner noch besser durchgehechelt, wenn nicht seine Krankheit, an der er nach einen Monat gestorben sei, und ein tumultuarischer Volksauflauf das Gespräch abzubrechen rathsam gemacht hätten. — Die Stadt und ihre Bewohner waren also nach wie vor heftige Gegner der Jesuiten, aber auch mit ihren eigenen Glaubensgenossen waren diese nicht immer in gutem Vernehmen. Der königliche Generalcommissar für Livland (Johann Carl Chodkiewicz) und seine Gemahlin waren den Jesuiten nicht wenig entfremdet und der Bischof von Livland (Otto Schenking) begann erst nachdem zwei Jesuiten sich längere Zeit bei ihm in Samogitien aufgehalten hatten und er dann im Collegium aufs freundlichste und ehrerbietigste (magna

humanitate et observantia) aufgenommen worden war, dem Collegium geneigter zu werden. Beide werden freilich bald dem Collegium ungemein zugethan und beweisen dies durch Geschenke, Geldspenden und Briefe. — Besucht wird das Collegium unter Anderen von dem Herzog von Pommern (1604), der, obwohl ein Ketzer, zuvorkommend begrüsst wird und die Haupträume des Collegiums nebst der Kirche in Augenschein nimmt. Festlich aufgenommen wird im J. 1612 der als königlicher Commissär in Angelegenheiten der Truppen nach Riga gekommene Bischof von Samogitien. Zwei Mal (1610 und 1614) hält sich der Bischof von Livland im Collegium auf und vollzieht die Confirmation; auch ihm zu Ehren werden Festlichkeiten veranstaltet.

Mehrfach erwähnen die Annalen die vom Collegium, meist vor königlichen Commissarien, geführten Processe, so Streitigkeiten mit der Stadt Riga und einen Process wegen des Lachsfanges jenseit der Düna auf einem Gute der Jesuiten. Eingehend berichtet wird zu wiederholten Malen über Verhandlungen in einem Process mit dem Edelmann Wigant wegen der Grenzen des dem Collegium gehörigen praedium Pariense (bona Parien)[1]. Ein Gut in der Gegend von Ubbenorm, Schierstedts Gut genannt[2], das einem Verräther (perduellis) gehört hatte, wird als dem Collegium geschenkt bezeichnet.

Von kirchlichen Handlungen begegnen uns in den Annalen öfters vierzigstündige Gebete bei verschiedenen Anlässen, Processionen am Charfreitage und Frohnleichnamstage und Bussübungen (flagellationes vulgo disciplinae), deren eine (im J. 1616) sich dadurch auszeichnete, dass eine grössere Anzahl von Büssenden (aliquot ordines dis-

---

1) Ohne Zweifel das heutige Jungfernhof im Lennewardenschen Kirchspiel, das nach Hagemeister (Materialien zur Gütergeschichte I, S. 67) ehemals Pargenhof hiess und während der polnischen Beherrschungszeit den Jesuiten gehörte.

2) Wahrscheinlich Napküll im Lemsalschen Kirchspiel, das nach Hagemeister (a. a. O. I, 160) seit 1526 den Schierstädts gehörte.

ciplinantium) zum Grabe des Herrn (das wol in der Kirche dargestellt war) eingeführt wurde. Von auswärtigen Geistlichen und Laien wurden zuweilen geistliche Übungen (exercitia spiritualia) im Collegium abgehalten. Besondere Festlichkeiten veranstaltete das Collegium, wenn die Bischöfe von Livland und von Samogitien anwesend waren. Die Aufführung eines Drama (durch Schüler) war bei solchen Gelegenheiten die Regel[1]), ausserdem werden Festmale, Gesang, Gedichte in mehreren Sprachen und Reden erwähnt. Gerühmt wird die vermehrte Frequenz der Schule, bei deren Beginn im Herbst ein Festact (renovatio studiorum) mit Redeübungen, ein Mal auch mit Prämienvertheilungen, stattfand.

Aus der oben erwähnten Unzugänglichkeit der Stadt Riga für die Jesuiten erklärt es sich, dass das Collegium hauptsächlich das flache Land und dessen Bewohner für seine Wirksamkeit ins Auge fasste. Fast in jedem Jahre wurden Missionen durch Lettland, theils durch das ganze Land (auf 20 Meilen im Umkreise) theils nach benachbarten Schlössern und Ortschaften, vorgenommen. Die Sendlinge waren hierbei meist unter dem Bauerstande thätig, dessen durch Krieg, Hunger und Mangel an katholischen Priestern herbeigeführter bejammernswerther Zustand öfters bezeugt wird. Andere Missionen gingen nach Ludzen und Rositten, nach Litthauen und nach Samogitien. Auch Kurland wurde mehrmals besucht, doch scheinen die Missionen dorthin weniger dem Landvolk gegolten zu haben, als einzelnen adeligen Familien, in welchen eine Trauung nach katholischem Ritus oder Bekehrung gewisser Personen zum Katholicismus gegen den Willen ketzerischer Verwandten ins Werk zu setzen war. Ausführlich geschildert wird eine Mission vom J. 1606 in die Gegend von Ludzen und Ro-

[1]) Im J. 1614 wurde eine Comoedia de Cambyse auf dem Kirchhofe und eine geschichtliche Darstellung der Geburt des Herrn vorgeführt.



sitten, einen Landstrich, dessen Bewohner (Letten) des göttlichen Wortes entbehrend unter einem neunzigjährigen Oberpriester, der Popus genannt wird, dem von ihren Vorfahren überkommenen Götzendienst oblagen. Die verschiedenen Götter, die sie verehrten, werden namhaft gemacht, die Opferungen unter heiligen Bäumen, Zaubereien, Beerdigungsgebräuche und Gastmäler für die abgeschiedenen Seelen beschrieben [1]). — Im J. 1610 werden zwei Priester des Collegiums nach Samogitien zu dem dort verweilenden Bischof von Livland (Otto Schenking) gesandt, der von ihnen vermocht wird, sich nicht, wie er beabsichtigt, gänzlich nach Polen zu begeben, sondern in Livland zu bleiben [2]) und die äusserst verwirrten kirchlichen Angelegenheiten durch eine Provinzialsynode in Ordnung zu bringen.

Was die Thätigkeit der Glieder des Collegiums in ihrem geistlichen Beruf betrifft, so wird in den Annalen eine Art statistischer Übersicht in der Weise geboten, dass in jedem Jahresberichte die zur Beichte Gewesenen, die Communicanten, die zum Katholicismus bekehrten Ketzer (d. h. Lutheraner und Calvinisten) und Schismatiker (Angehörige der orthodox-griechischen Kirche), die Getauften

---

1) In seinem Inhaltsverzeichniss bemerkt Brotze ad. p. 12 der Handschrift: „Diese Stelle ist, wo ich nicht irre, von Einhorn und Anderen schon benutzt worden“, ich habe jedoch in Paul Einhorns bekannten Schriften (Historia Lettica und Reformatio gentis Letticae in den Scriptores rer. Liv. II.) ausser einigen allgemeinen Anklängen nichts finden können, was darauf schliessen liesse, dass ihm die in unserer Handschrift p. 11—14. 17 und 18 enthaltene recht ausführliche Schilderung, die der Jesuitenpriester aus dem Munde des alten heidnischen Priesters vernommen haben will, vorgelegen habe. Letztere dürfte daher der Aufmerksamkeit derer, die sich für die Erforschung des heidnischen Cultus der alten Letten interessiren, zu empfehlen sein. Vgl. übrigens auch die Annalen der Residenz zu Wenden in den Mittheil. IV, S. 497 ff.

2) Bemerkt wird hierbei, dass er beinahe 10 Jahre lang nicht residirt habe (in Livland nämlich).

und die copulirten Paare ziffermässig aufgeführt werden[1]. Auch von Personen, die zur Versöhnung mit ihren Feinden bewogen, die von Fleischessünden abgebracht worden und Anderen werden solche Zahlenangaben gemacht. Ein werthvolles Material liegt hier für denjenigen vor, der den Erfolgen der Jesuiten und ihren Missionen näher nachzugehen wünscht; ich bemerke nur im Allgemeinen, dass die Anzahl der Beichtenden und der zu den übrigen Hauptkategorien Gehörigen vom J. 1604 bis zum J. 1613 eine allmählig, wenn auch nicht ohne Schwankungen, steigende ist, von 1614 bis 1617 aber stetig und in bedeutendem Maasse abnimmt. Im J. 1604 werden 4018, im J. 1613 bereits 6397, im J. 1617 aber nicht mehr als 1205 Beichtende gezählt[2].

Den Zahlenangaben folgt in jedem Jahresbericht eine Darstellung von Fällen, in welchen die Priester des Collegiums thätig gewesen. Mannigfache Werke der Mildthätigkeit (opera charitatis) werden geübt, Ketzer und Schismatiker bekehrt, Wankende im Glauben befestigt, Kranke, Besessene und Bezauberte geheilt, Ehepaare und Feinde mit einander versöhnt, gegen Ehebruch, Concubinat, Unzucht und abergläubische Gebräuche wird eingeschritten, Gespenster und Dämonen werden gebannt, Zauberer und Quacksalber von ihrem Treiben zurückgebracht, sündhafte Handlungen (namentlich Ungehorsam gegen Gebote des Priesters, Arbeiten an Feiertagen, Uebertretung des Fastengebots, Religionsspötterei und Beichten, die unter Verschweigung von Sünden abgelegt werden) werden durch göttliche

---

1) Dabei wird regelmässig auch angegeben, wie Viele noch niemals oder seit mehreren Jahren nicht zur Beichte gewesen, wie Viele unkräftige Beichten (confessiones invalidas) rectificirt und wie Viele Generalbeichten (über ihr ganzes Leben) abgelegt haben.

2) Die Verringerung der Anzahl der Beichtenden beim Rigaschen Collegium hängt offenbar mit der Errichtung der Residenz in Wenden zusammen, welche in ihren Annalen vom J. 1618 (Mitth. IV, S. 496) 12,050 Beichtende angiebt.

Strafen geahndet, Verurtheilte zur Richtstätte begleitet u. s. w. Charakteristisch ist in diesen Erzählungen, dass der Erfolg, der ungemein oft von wunderbaren Ereignissen begleitet ist, zwar den vom Priester angewandten Mitteln (Gebet, Beichte, Abendmal, Exorcismen, Gebrauch des Agnus Dei, das um den Hals gehängt wurde, Anwendung von Weihwasser, geweihtem Salz und Weihrauch) zugeschrieben, die Person des Priesters aber (sacerdos noster) stets in den Vordergrund gestellt und sein Verdienst besonders hervorgehoben wird. Die Berichte hierüber, untermischt mit Verdächtigungen und Schmähungen der lutherischen Prediger (ministri), füllen den grössten Theil der Annalen und gewähren ein lebendiges Bild von der Art und Weise, in der die Jesuiten ihre Zwecke zu erreichen suchten. Einige Probestücke aus verschiedenen Jahren mögen hier folgen.

(Aus den Annalen v. J. 1605.) „Ein Mann und eine Frau, die einige Jahre ohne priesterlichen Segen ehelich gelebt hatten, erlitten schwere Anfechtungen des Teufels, indem ihnen ein noch nicht getauftes Kind im Schosse der Mutter starb, ein anderes aber in den Brunnen fiel und todt herausgezogen wurde. Sie konnten sich ein Ende solcher Leiden nicht eher versprechen, als bis sie ihre Seelen durch die heilige Beichte bei unserem Priester entsündigt hatten und eine Weihe des Hauses mit Exorcismen angewandt worden war. Auch mehrere Andere, die durch Dämonenerscheinungen theils in nächtlichem Schreck aus dem Schlafe erweckt, theils von einem gewissen Irrsinn ergriffen, theils aber auch durch Behexung von einer Art fallender Sucht elend mitgenommen worden waren, wurden durch die Kraft des heiligen Sacraments der Beichte und des Abendmals unter Hinzufügung von Exorcismen und kirchlichen Gebeten, so wie unter Anhängung des geweihten Agnus dei an den Hals, von den erwähnten dämonischen Anfechtungen befreit."

(Aus den Annalen vom J. 1607.) „Ein Befehlshaber eines Schlosses adligen Standes war, obgleich katholisch, dem Verkehr mit uns so sehr abgeneigt, dass er sich durch einen Eid verpflichtete, die Flecken seines Gewissens niemals unseren Priestern zu offenbaren, in welcher Absicht er 4 Jahre lang nicht gebeichtet hatte. Als die Schweden das einer Besatzung entbehrende Schloss einnahmen und er sich in einem verborgenen Loch eines zerstörten Gewölbes drei Tage lang ohne Speise verborgen halten musste, fasste er endlich bessere Vorsätze als früher. Er that nämlich ein Gelübde an die heilige Jungfrau von Czenstochow und als er sich auf wunderbare Weise aus den Händen der ihn in allen Winkeln suchenden Feinde entronnen sah, kam er nach Riga, wurde zuerst von einem unserer Priester zur Beichte und bald darauf von einem andern zur Ablegung der zweiten Beichte bewogen, genoss mit seiner Ehefrau, die sich bereits seit zwei Jahren von uns entfremdet hatte, andächtig das Abendmal, befreundete sich mit uns und versprach, diesem heiligen Werk häufiger bei den Unsrigen obzuliegen."

(Aus den Annalen vom J. 1608.) „Unter anderen (zum Tode Verurtheilten) erglänzte die Standhaftigkeit Eines, der, als er in Begleitung unseres Priesters und eines Genossen unter dem Troste desselben aus dem Rigaschen Schlosse nach der ziemlich entfernten Richtstätte hinausgeführt wurde, seine Reue und Zerknirschung durch Worte und Geberden bis zum letzten Augenblick zu erkennen gab, so dass ein grosser Haufe von Ketzern, der zugegen war, hin und wieder bei der Rückkehr bekannte, er sei ganz wie ein wahrer Christ gestorben. Es geschah dies gerade zu rechter Zeit. Denn da kurz vorher der oberste Prediger (buccinator, Hornbläser) der lutherischen Secte in der Rigaschen Hauptkirche mit grossem Geschrei dem Volk eingebildet hatte, dass die Jesuiten die Menschen von Gott zum Teufel führten, lernten sie an einem lebendigen Beispiel, dass wir sie zum lebendigen Gott führen. Das

Gegentheil gab sich bei ihnen kund an dem Theilnehmer desselben Verbrechens, den zwei Prediger drei Tage vorher aus dem Stadtgefängniss ganz zitternd und verzweifelnd geführt hatten, der das was sie ihm sagten, nicht einmal anhören wollte und als er auf der Richtstätte aufgefordert wurde, mit ihnen zu beten, antwortete, sie möchten ihn verlassen. Mit solchem Trost führen die Diener der Unbilligkeit die Ihrigen aus der Vergänglichkeit zum ewigen Gericht. Damit aber das Volk bei der gewonnenen guten Meinung von unseren Sterbenden nicht verbleibe, wagte es nachher derselbe Prediger (buccinator), unseren Priester in der Predigt zu beschuldigen, dass er den zum Tode Verurtheilten nicht Gott, sondern der Maria empfohlen habe, weil er unter anderen Gebeten auch den Engelsgruss und das Salve regina recitirt hatte. So führen die lügnerischen Lehrer die von ihnen Bethörten in den Abgrund, obwohl sie die gegentheilige Wahrheit mit Augen sehen und mit Ohren hören."

(Aus den Annalen vom J. 1610.) „Jemand, der die Ermahnungen unseres Priesters zur Busse und die Kirche selbst floh, wurde mitten in der Nacht von einem bösen Dämon aus dem Zimmer gezogen und auf einen Wagen gesetzt, auf welchem er, als er den Namen Jesu anrief, zwar von dem Dämon verlassen wurde, aber die rechte Hand und den rechten Fuss brach, daher er kriechend zum Priester kam und durch die Beichte Hilfe fand."

(Aus den Annalen vom J. 1612.) „Ein lutherischer Deutscher führte aus Muthwillen und Verachtung der katholischen Religion eine Kuh in die Kirche und band deren Schwanz an das Seil der Glocke, um unsern Priester dadurch zu ärgern und das Gelächter des Volks zu erregen. Aber bald darauf empfing er von Gott die seiner Sünde würdige Strafe, denn am dritten Tage darnach gerieth er beim Becher mit seinen Gefährten in Streit und forderte zwei derselben zum Zweikampf heraus, von welchen Einer

ihm auf dem Kampfplatz die rechte Hand, mit welcher er die religionsverächterische Handlung begangen hatte, gänzlich abhieb. Drei Tage lebte er noch und hauchte dann seine elende Seele aus".

(Aus den Annalen vom J. 1613.) „Im vergangenen Sommer wurde Einer der Unsrigen nach Lemsal gerufen wegen der Zauberer (venefici, Giftmischer), die gefangen waren und nachdem sie gut ermahnt worden waren, den verdienten Tod im Feuer muthig zu erleiden, mit angemessener Zerknirschung und vollständigem Bekenntniss zum Feuer geführt wurden. Der Oberste derselben war angeklagt, dass er durch Zaubereien Jemand getödtet habe, der bereits seit 14 Tagen begraben worden war. Er rechtfertigte sich jedoch immer auf künstliche Weise, so dass der edle Herr Johann Farensbach ihn gegen Stellung von Bürgen entlassen wollte und, da er keine beschaffen konnte, selbst die Bürgschaft dafür übernahm, dass er sich wiederum stellen werde. Jener kehrte öfters wieder, versicherte, dass er unschuldig sei und sagte zu mehrer Bekräftigung dessen, er habe einen Wahrsager über sich befragt, welcher bezeugt habe, dass er kein Zauberer sei. Verdacht schöpfend liess der genannte Herr den erwähnten Todten ausgraben und diesen Zauberer drei Mal um den Leichnam desselben (der schon abscheulich von Würmern wimmelte) herumführen. Darauf befahl er ihm, die Hand auf den Leichnam zu legen; als er aber dies that, floss sofort frisches Blut aus Nase und Mund des Ausgegrabenen. Dadurch in Schrecken gesetzt bekannte der Arme sich an diesem Todesfalle schuldig und sagte, um nicht der Tortur unterworfen zu werden, freiwillig von den Uebeln aus, die er durch teuflische Künste an Menschen, Vieh und Äckern, Getreide und Kindern verübt hatte, zeigte auch 17 Andere (von welchen Zwei Untergebene des Collegiums waren) als seine Mitschuldigen an, deren Zwei zugleich mit ihm, Andere an anderen Orten, unsere Untergebenen auf unserem Gute,

verbrannt worden sind. Fünf derselben haben in der Tortur sowohl als ausser derselben und noch besonders vor unserem Priester nach abgelegter Beichte Folgendes bekannt. Im Jahre 1612 hätten die Zauberer ihre Zusammenkunft mit ihrem Fürsten in Riga in der jetzt von der ketzerischen Pest angesteckten einstigen erzbischöflichen Kathedralkirche in der Nacht des lutherischen Weihnachten gefeiert. Ihr Höllenfürst sei mit einem deutschen ganzseidenen schwarzen Anzuge bekleidet gewesen und habe, durch neun Köpfe ausgezeichnet, nicht weit vom einstigen Hochaltar auf einem hohen Stuhl gesessen, auf jedem Kopf habe er einen ganzseidenen schwarzen Hut getragen, seine Mundöffnungen seien dick und breit gewesen, ungefähr 20 Diener und Knaben, Alle nach deutscher Sitte in ganzseidener schwarzer Kleidung, hätten um seinen Sitz herum gestanden. Nachdem aber Alle einzeln die Seelen von Menschen und Thieren, die sie getödtet, und die Schäden, die sie dem Getreide und Menschen zugefügt, ihrem Fürsten dargebracht, habe er sie in lettischer Sprache mit folgenden Worten angeredet: Meine Söhne, meine Söhne, es ist nicht gut, dass ihr in diesem Jahre nicht so viel geleistet habt, wie ihr solltet u. s. w. Eine beim Stuhl selbst stehende Alte, die Lehrerin und Oberste der übrigen Zauberer, habe vor den Anderen geantwortet: Gnädigster Herr, es ist jetzt Hungers- und Kriegszeit, wir können nicht mehr so viel ausrichten wie sonst. Darauf Jener: Meine Söhne, seid guten Muths, fahrt nur fort immer etwas zu verrichten, in diesem Jahr, im folgenden, im dritten u. s. w. Hierauf habe er ihnen in derselben Kirche zu essen und zu trinken gegeben, Brod (so sagten sie) so weiss wie Meeresschaum, das, so viel man auch davon essen mochte, keine Sättigung gab, und Wein aller Art, Meth, Bier u. s. w. aus silbernen Bechern. Endlich seien Melodieen aller Art von Orgel und Harfen (mit Ausnahme der lettischen fünfseitigen Leier (cochlea), welche die einfachen Leute Gottesleier nennen, diese allein

habe gefehlt) ertönt, nach deren Lauten sie getanzt und gesprungen, bis der Hahnenschrei nahe war, dann seien Alle nach Hause zurückgekehrt. Lemsal ist 12 Meilen von Riga entfernt, sie sagten aber, sie seien in einer Stunde von Lemsal nach Riga und von dort wiederum in einer Stunde nach Lemsal gekommen, jede Meile wie ein Schritt. Auf dem Hinwege sowohl als auf dem Rückwege sei die Strasse ganz eben gewesen, ohne Wälder, Berge und Gewässer, aber nach ihrer Rückkehr seien ihnen alle Glieder und Knochen schwer und wie zerschlagen gewesen. Einer derselben, ein Untergebener des Collegiums, versicherte, er sei in der Weihnachtsnacht zu jener Zusammenkunft zu spät gekommen und habe die Thür der Kirche schon geschlossen gefunden; da der Thürsteher mit dem Öffnen gezögert, so habe er, als er durch eine Ritze der Thür jenes Ungeheuer mit 9 Köpfen auf dem Stuhl erblickt, sich erschrocken bekreuzt, worauf plötzlich Einer der Teufel herausgekommen sei, ihm eine Ohrfeige gegeben und gesagt habe: Du Taugenichts, was hast du hier mit dem Kreuze? und so habe er ihn zum Schmause hineingelassen. Als ihr Oberster gefragt wurde, welche Belohnung ihnen der Teufel für solchen ihm geleisteten Gehorsam gebe, antwortete er: Gar nichts; als er aber auf zwei- und dreimaliges Befragen immer dasselbe antwortete, fügte unser Priester hinzu: Vielleicht verspricht er auch etwas in jenem Leben? worauf jener antwortete: Es ist wahr, er sagt, wir würden in der Hölle mehr Freuden haben als im Himmel. Dieser eines so grossen Verbrechens Schuldige hatte schon drei Mal gebeichtet und communicirt, wobei er immer das Verbrechen der Zauberei verheimlicht hatte. Von unserem Priester befragt, wie er es habe wagen können unter Verschweigung dieser Sünde dem Mysterium zu nahen, sagte er: Wenn ich das nicht gethan hätte, so hätte ich weit schwerere Schandthaten vollführt; da ich mich aber immer der heiligen Krönung erinnerte und öfters den

Namen Jesu anrief, so wurde ich dadurch vor weiteren Verbrechen bewahrt. Befragt, warum er dieses Verbrechen verheimlicht habe, antwortete er: Unser Fürst sagte, ich werde nicht lange leben, wenn ich dies dem Priester offenbare. Dabei ist auch Folgendes bemerkt worden. Als der Gefährte Jenes in der Lemsalschen Kirche, während das Volk von weitem zuschaute, mit verbundenen Augen zu beichten anfing und beim Beginn irgend ein schreckliches Verbrechen (ein anderes als die Zauberei) offenbarte, erschien im Beisein des Priesters eine giftige Kröte, die auf der Erde um den Zauberer herumkroch und bald darauf so verschwand, dass das Volk sagte, es habe nicht bemerken können, wo dieselbe geblieben sei. Als am folgenden Tage ein Dritter auf dem Gute Schirstenmuis nach der Folter gebeichtet und communicirt hatte, kroch sogleich eine sich hin und her wälzende Schlange an die Thür des Hauses, wobei die Menschen staunten und versicherten, sie hätten in mehreren Jahren auf diesem Gute keine Schlange gesehen. Da die Hinrichtung zwei Tage vor dem Feste Johannis des Täufers stattfand, so behaupteten sie, die Zauberer würden jetzt abermals in der Johannisnacht in Riga in der erwähnten Kirche zusammenkommen. Wir, sagten sie, werden nicht zugegen sein können, weil wir gefangen gehalten werden, die Uebrigen aber werden gewiss anwesend sein. Befragt, woher sie das wüssten, sagte Einer: Gut, gut, ihr werdet sehen, was für einen Frost ihr gleich nach dem Johannisfest haben werdet. Dies erwies sich als wahr, denn beinahe acht Tage lang fügte der Frost am Morgen täglich dem zarteren Getreide, wie Weizen, viel Schaden zu. Man hatte sie während der Folter gefragt, ob sie auch in der St. Jacobskirche (die dem Orden gehört) gewesen seien, was sie verneinten, weil sich dort heilige Dinge (Reliquien oder die Hostie?) befänden. Es erhellt hieraus, dass, da die Ketzer das Messopfer und die heilige Eucharistie zugleich mit dem Glauben

verworfen haben, der Fürst der Dämonen bereits in ihren Kirchen seinen Sitz aufgeschlagen hat und in denselben seine Zusammenkünfte mit den Seinen abhält, so wie dass, während die Katholiken in der Nacht der Geburt Christi in ihren Kirchen Christus Dank sagen, Jene aber schlafen oder unsinnige Dinge treiben, der Teufel unterdessen in ihren Kirchen von den Seinen angebetet wird." (Auf dieselbe Erzählung kommen auch die Annalen vom J. 1616 zurück mit folgenden Worten): „Den Zauberern, die zum Feuertode verurtheilt waren, ist von unseren Priestern Hilfe geleistet und sind dieselben dazu gebracht worden, dass sie mit Zerknirschung, durch die Sacramente der Kirche gestärkt, die Todesstrafe gern erlitten. Sie bekannten, dass sie in der Kathedralkirche in Riga (die einst katholisch und der heiligen Jungfrau geweiht war, jetzt aber durch die lutherische Sekte prophanirt ist) am lutherischen Weihnachts- und Johannisfeste ihre Zusammenkünfte zu feiern pflegten und dass ihr Gebieter, dem sie ihre Uebelthaten darzubringen gewohnt sind, in der Kleidung und Gestalt eines lutherischen Predigers einhergehe, und als sie gefragt wurden, weshalb sie nicht auch in der St. Jacobskirche (nämlich der des Ordens) zusammenkämen, erwiederten sie, dass ihnen das nicht möglich sei, weil diese Kirche immer in grossem Glanze erstrahle".

(Aus den Annalen vom J. 1614.) „Die Tochter eines lutherischen Predigers litt drei Tage lang an Geburtswehen. Unser Priester rieth ihr, sich nach Abschwörung der Ketzerei durch die Sacramente der Kirche zu stärken, und verhiess ihr eine glückliche Geburt durch Anwendung des Gotteslamms und Gebete der Kirche. Als sie sich zu Allem bereitwillig zeigte, blieb der Priester bei seinem Versprechen und bewirkte es, dass sie, als der Priester kaum das Gemach verlassen hatte, ohne Schwierigkeit gebar und am folgenden Tage ihre Gesundheit wiedererlangte. Sie jedoch war uneingedenk des Geschehenen und als sie sich

gesund sah, fing sie an, mehr in der Ketzerei zu wüthen als früher, ja sie versuchte sogar, ihren Ehemann, den derselbe Priester schon vor drei Jahren zur Bekehrung geneigt gemacht hatte, durch verschiedene Beweggründe in die Ketzerei zurückzuziehen. Als ihr Gott eine neue Krankheit schickte und sie durch Lebensgefahr zur Reue geführt war, rief sie durch einen Diener denselben Priester herbei, damit er der Sterbenden beistehe. Nach seiner Ankunft wünschte sie von ganzem Herzen der Kirche einverleibt zu werden und im katholischen Glauben zu sterben. Sie wurde daher durch Beichte und heiliges Abendmal mit Gott versöhnt und genas nach drei Tagen. Um sich öffentlich als katholisch zu bekennen, wollte sie am Palmsonntage abermals zusammen mit ihrem Ehemanne communiciren."

Der Verfasser unserer Annalen nimmt zuweilen Gelegenheit, Ereignisse aus der früheren Geschichte Livlands kurz zu erzählen. Dahin gehört eine wunderbare Rettung des Schlosses Neuhausen (Nowogrodek) von einer Belagerung durch den Grossfürsten von Moskau[1]), die im J. 1381 zur Zeit des Rigaschen Erzbischofs Michael (!) stattgefunden haben soll (p. 129 f.), Plettenbergs Sieg über die Moskowiter am Kreuzerhöhungstage 1504 (p. 115 u. 130 f.) und die Erscheinung eines nackten Propheten, der den Untergang der lutherischen Ketzerei verkündete und sogar nachdem er getödtet worden war, wieder auftauchte (p. 114 f.). Regelmässig werden daran erbauliche Betrachtungen über das Elend geknüpft, von welchem das Land ereilt worden, nachdem es den katholischen Glauben verlassen hatte und der Ketzerei anheimgefallen war. Als Beispiele katholisirender Geschichtsauffassung, beziehungsweise Mythenbildung, mögen solche Stellen der Annalen von Interesse

1) Dieselbe Fabel findet sich schon in dem Bericht über die katholische Kirchenvisitation vom J. 1583 oder 1584, in v. Bunges Archiv I (2. Ausg.), S. 281 f.

sein; erheblicher ist, was von zeitlich naheliegenden oder gleichzeitigen Begebenheiten überliefert wird. In den Annalen vom J. 1612 findet sich ein kleiner Excurs über die katholischen Bischöfe in Wenden Milecky, Abt von Trzemes, Andreas Patricius Nidecky und Otto Schenking, der einiges von den bisherigen Annahmen Abweichende enthält. Ferner werden theils in den Annalen theils in den Aufzeichnungen einzelner Priester mehr oder weniger eingehend behandelt:

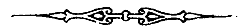
1) der Sieg Chodkiewicz's über die Schweden bei Weissenstein im J. 1604 (p. 2)[1];
2) die Schlacht bei Kirchholm am 17. (27.) Sept. 1605 (p. 8 f.)[2];
3) die Einnahme der Stadt Wolmar durch die Schweden und die Wiedereroberung derselben durch die Polen in den Jahren 1606 und 7 (p. 18. 19. 23)[3];
4) Kämpfe der Polen mit den Schweden bei Dünamünde und an anderen (nicht genannten) Orten in den Jahren 1608 und 9 (p. 39. 45 und 47)[4]. — Vereinzelte Nachrichten finden sich endlich noch über die Belagerung von Smolensk durch die Polen im J. 1610 (p. 62), die katholische Kirchenvisitation vom J. 1613, an welcher ein Mitglied des Collegiums theilnahm (p. 119 f., 129), königliche Mandate in Religionssachen (p. 112. 120. 165) und königliche Commissionen, die in Processen der Jesuiten und anderen Angelegenheiten thätig waren (p. 112. 113. 137. 157. 163. 165).

In der obigen gedrängten Uebersicht haben nur Umrisse geboten werden können und sind daher nicht wenige Einzelheiten, die dem Forscher von Belang sein können,

---

1) Vgl. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen II, 1, S. 186.
2) Vgl. ebend. S. 186 f.
3) Vgl. ebend. S. 187.
4) Vgl. ebend. S. 189—191.

unerwähnt geblieben. So viel aber dürfte aus dem Angeführten ersichtlich sein, dass die Annalen des Jesuiten-Collegiums von 1604—1618, wenngleich sie als Parteischriften mit grosser Vorsicht zu benutzen sein werden, eine nicht blos für das Leben und Treiben der Jesuiten in Riga, sondern auch nach vielen anderen Richtungen hin wichtige zeitgenössische Quelle bilden, deren Veröffentlichung zu wünschen wäre.



Analecta historiae Livonicae.

Von *Prof. Dr. E. Winkelmann.*

---

1. *Honorius III. 1222 Febr. 8* beauftragt den Selonensis episcopus und Abt und Prior von S. Nicolaus Cist. ord. Rig. dioc. zu verhindern, dass einige Templer gegen die jüngst in Livland Getauften Gewaltthätigkeiten verüben.

2. — — beauftragt Abt und Prior von S. Nicolaus und den Propst von Riga, einige Templer in Livland zur Rückgabe des dem Selonen-Bischofe Genommenen anzuhalten.

   Aus Vatic. Archiv: Registr. Hon. vol. III. lib. VI. epist. 219. 221 fol. 196 v citirt im: Neuen Archiv XII, 416.

3. *Theodericus Vironensis episc.* verleiht dem Nonnenkloster Eibingen einen Ablass. *Dat. in dominica Misericordia domini, a. d. 1255, pontificatus noſtri anno septimo (= 1255 april 11).*

   Cod. dipl. Nassoicus I, 386.

4. *Theodericus Vironensis episc.* verleiht dem von ihm im Kloster Bleidenstatt geweihten Altar einen Ablass. *1258, pontificatus nostri a. duodecimo* (ohne Ort u. Tag).

   Ibid. I, 414.

5. *Christianus Sambiensis episc.* Ablass für die Kirche in Erbach. *Dat. Eberbach (= Erbach) 1281 iuli 5.*

   Ibid. I, 583.

6. *Frater Johannes Lettoviensis episc. ord. Teuton.* ertheilt den Augustinern von Strassburg einen Ablass. *Dat.* Breisach *1284 aug. 28.*

Strassb. Urkbch. II, 61.

7. — ebenso der Kapelle des Deutschordenshauses zu Strassburg. *Dat.* Strassburg *1289 iuni 16.*

Ibid. II, 119.

8. *Cod. Vatic. Palat. nr. 701 sec. XV.* enthält in dem f. 180 beginnenden *Liber formularum* auch einen Brief von (oder an?) *Johannes archiepiscopus Rygensis.*

9. *Cod. Vatic. Palat. nr. 415 sec. XV.* enthält f. 74 ^{v} einen Brief: *Johannis monachi Carthusiensis prope Pragam domino Johanni preposito ecclesie Osiliensis,* anscheinend 1449 abgeschrieben, und wohl schon vor 1403 verfasst.

10. Die päpstliche Kämmerei empfängt von Meister Walter v. Plettenberg durch Ulrich Fugger und Gebrüder 5000 und durch den Indulgenz-Commissar Christian Bomhover 105½ Dukaten als das ihr gebührende Drittel vom Ertrage der von Alexander VI. gegen die Ungläubigen bewilligten Indulgenz. *1508 dec. 6.*

Rom, Staatsarchiv. *Divers. Julii II. f. 28* ^{v}.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

L. Napiersky,
Präsident.

Riga, 9. August 1889.

BURG WOLKENBERG.

B

WALL

WALL

WALL

WALL

VORBURG.

N.

W.

O.

S.

EHEMAHLIGER BURGWEG (?)

WALL

WALL

A

10 5 0 10 20 30 40 Sash.



Längenprofil des Burgberges nach A.B.



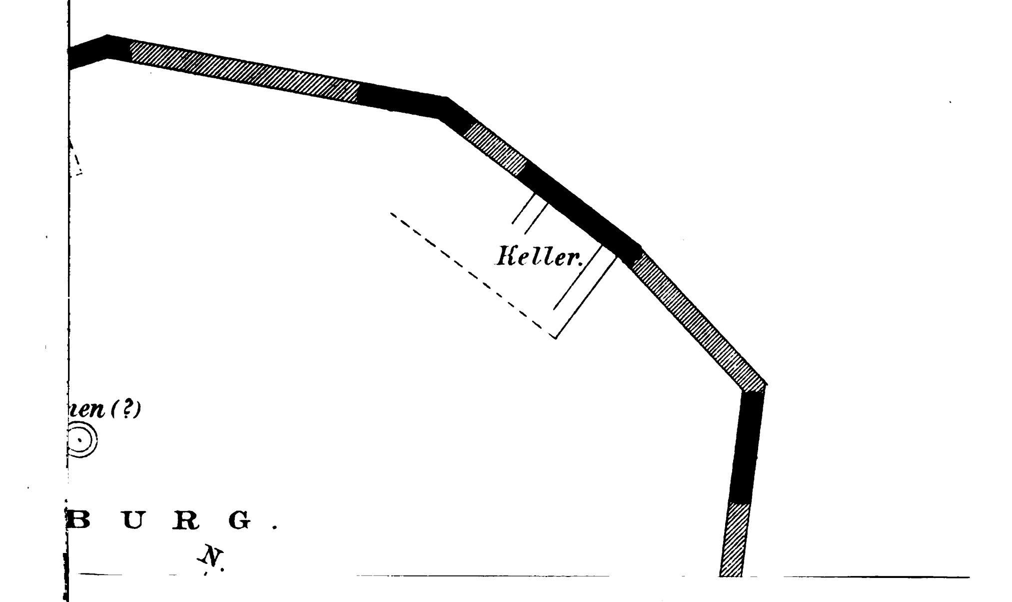


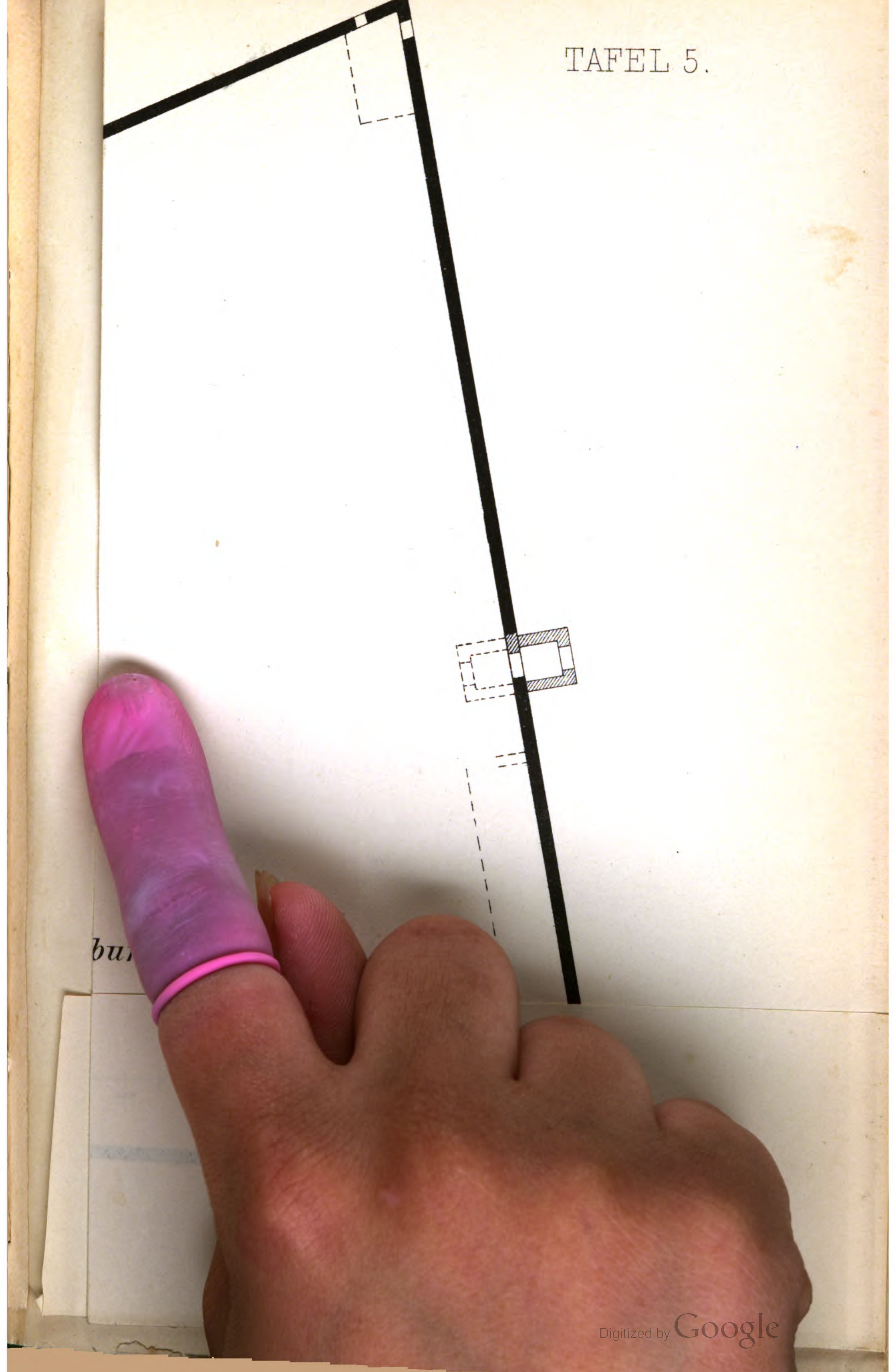
ROSITTEN.

halten.

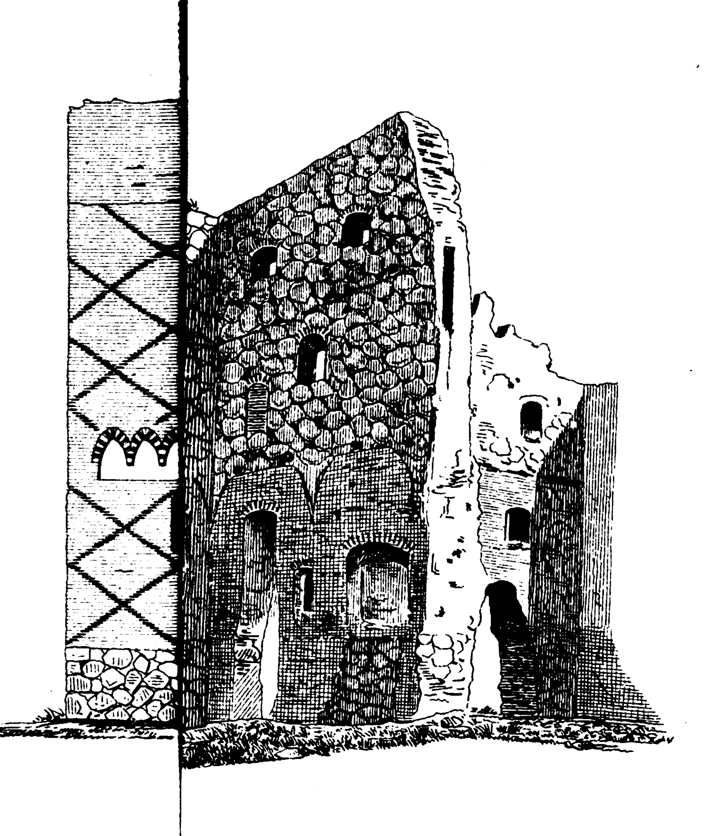
gänzbar.

tmasslich.




TAFEL 5.

TAFEL 6.



Ansicht des Nordflügels.

Die Correspondenz König Gustav Adolfs mit der Stadt Riga um die Zeit der Belagerung von 1621.

Von *Arend Buchholtz.*

(Vorgetragen in der Sitzung vom 13. September 1889.)

Ueber die Belagerung Rigas durch die schwedische Armee unter dem Oberbefehl Gustav Adolfs im Jahre 1621 und die sich daran schliessende Unterwerfung der Stadt ist nur weniges veröffentlicht worden. Wenn wir von den allgemeinen livländischen Historien und Chroniken (Hiärne, Kelch u. a.), die wenig zuverlässiges bringen, absehen, haben wir eigentlich nur eine grössere Broschüre, die sich mit diesem für die Geschichte der Stadt Riga ausserordentlich bedeutungsvollen Ereigniss beschäftigt: die wenige Monate nach der Uebergabe erschienenen vier ausführlichen Schreiben „von Eroberung der Haupt Statt Riga in Liefland", deren es zwei bei Mollyn in Riga im Jahre 1622 gedruckte Ausgaben giebt, eine deutsche und eine lateinische, letztere für den polnischen Hof bestimmt, beide mit einem Plan der Stadt in Kupferstich versehen. Fast gleichzeitig erschien auch in Wittenberg bei Christian Tham 1622 ein Druck der deutschen Ausgabe, ohne die Ansicht von Riga. Es ist eine officielle Broschüre, mit der wir es zu thun haben, sie ist im Schoss des Rigaschen Rathes entstanden, der Verfasser kennt Verhältnisse und Personen aus eigener Anschauung ganz vortrefflich, ihm hat das damals noch weitschichtige Actenmaterial des Rathsarchivs

zur Verfügung gestanden. Aber es kam ihm weniger darauf an, eine ausführliche Geschichte der Belagerung zu schreiben, als die Stadt gegen den dreisten, unbegründeten Vorwurf des polnisch-litauischen Feldherrn Christoph Radziwil zu vertheidigen, sie hätte sich ohne Noth, allein aus Furcht den Schweden ergeben. Der ganze Ton der Schrift ist ein polemischer.

Auf dieser officiellen Darstellung beruht zum grössten Theil der Aufsatz Karl Gottlob Sonntags: „Die Schweden unter Gustav Adolph 1621", Abschnitt 7 einer grösseren Abhandlung. „Geschichte der ersten sechs Belagerungen von Riga" in dem Sammelwerk: „Das Russische Reich, oder Merkwürdigkeiten aus der Geschichte, Geographie und Naturkunde aller der Länder, die jetzt zur Russischen Monarchie gehören. Bd. 2 Th. 2. Riga 1792."

Genau zwanzig Jahre später veröffentlichte J. C. Brotze einen Aufsatz in der Nr. 41 der „Rigaischen Stadt-Blätter" vom 8. October 1812: „Belagerungs-Correspondenz Gustav Adolphs mit der Stadt Riga", und endlich erschien im Jahrgang 1880, Band 27 der „Baltischen Monatsschrift" mit der Abhandlung des Dr. A. Poelchau „Rigas Belagerung durch Gustav Adolf im Jahre 1621" die letzte Darstellung jener bewegten Tage und Wochen.

Eigentlich hat keiner der drei letztgenannten Verfasser zu seinen Arbeiten handschriftliches Material herangezogen, und doch giebt es davon allein im Rigaschen Stadtarchiv und in der Rigaschen Stadtbibliothek eine beträchtliche Fülle. Im Besonderen vermissen wir ausführlicheres über den Inhalt der sich durch mehrere Wochen hinziehenden Correspondenz des Schwedenkönigs mit den einzelnen Institutionen der Stadt Riga. Es werden uns nur dürftige Angaben aus den Schreiben geboten, aber nichts wörtliches, und wir gelangen zur Ueberzeugung, dass die Verfasser die Correspondenz gar nicht einmal gekannt haben. Für Brotze gilt übrigens letztere Vermuthung in einem et-

was eingeschränkten Sinn. Wenn ihm auch nicht die Originalschreiben Gustav Adolfs vorgelegen haben, so hat er ihren Inhalt doch zum Theil wenigstens aus dem jetzt in der Rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrten „Verzeichniss was sich in Livland und in Riga von Anno 1593 zugetragen" gekannt, dessen Autorschaft dem Rigaschen Rathsherrn Johann Boddeker oder Bötticher, † 1627, zugeschrieben wird.

Die Originalschreiben Gustav Adolfs haben sich übrigens, wie es scheint, aus dem Grunde der Kenntniss unserer Historiker entzogen, weil sie nicht an üblicher Stelle, im inneren oder äusseren Rathsarchiv, aufbewahrt wurden, sondern, zusammen mit vielen anderen königlichen Originalschreiben in einen Band gebunden, die lange Reihe der Rescriptenbände im Zimmer der Publica und Aulica im Rathhause eröffneten und sich hoch oben auf einem Regal hart an der Decke befanden. Hier fiel mir der Pappband in Folio bei näherer Kenntnissnahme der archivalischen Schätze dieses Zimmers vor zwei Jahren in die Hände. Er trägt auf dem Rücken die Aufschrift: „Königl. Schwedische Rescripta de Ao. 1621—1644." Das erste Blatt, von Melchior von Wiedaus Hand beschrieben, giebt den Inhalt an: „Ihro Königl. Maytt. zu Schweden Gustavi Adolphi an E^{n}. WohlEdl^{n}. Raht abgelaßne Original Brieffe oder Rescripta de A^{o}. 1621 usque ad A^{o}. 1644 incl."

Den Inhalt bilden 29 Originalschreiben Gustav Adolfs in deutscher, schwedischer oder lateinischer Ausfertigung vom 12. August 1621 bis zur Mitte des Jahres 1632. Das Datum des letzten Schreibens ist weggerissen, das vorletzte ist aus dem Feldlager bei Augsburg vom 10. April 1632 datirt und, wie eine Dorsualnotiz angiebt, am 29. Juni 1632 im Rath verlesen worden. Ein Schreiben ist nicht vom König selbst, sondern auf seinen Befehl von Pär Baner allein unterzeichnet worden. Ferner enthält der Band 66 Originalschreiben der vormundschaftlichen Regierung aus

Christinas Zeiten von 1632 December bis 1644 Mai. Sie sind alle mit den vielen Namen der Vormünder versehen.

Der Text der Schreiben ist von wenigen geringfügigen Lücken abgesehen vorzüglich erhalten, dagegen fehlen die Siegel vollständig. Sie sind dem Buchbinder störend gewesen, und er hat sie beim Einbinden, um einen glatten, nicht auseinanderfallenden Band zu haben, sämmtlich bis auf einige letzte Spuren vertilgt.

Die Reihe der Schreiben Gustav Adolfs an die Stadt ist im vorliegenden Bande nicht ganz vollständig. Die Lücken sowie die Antwortschreiben des Rathes konnten aber aus dem aus Actenstücken des Stadtarchivs zusammengestellten Bande V der Manuscripta ad historiam Livoniae der Rigaschen Stadtbibliothek ergänzt werden. Dieser Band enthält ausschliesslich Actenstücke zur Geschichte der Belagerung und Unterwerfung Rigas von 1621. Die Schreiben des Königs sind hier in gleichzeitigen Abschriften, häufig zwei- und dreifachen, und die Schreiben des Rathes gleichfalls in Concepten und durchcorrigirten Copien erhalten. Für eine noch zu schreibende Geschichte des Jahres 1621 wird dieser Manuscriptenband mit die wichtigste Quelle abgeben. Für mich handelt es sich zunächst nur darum, den Text der Correspondenz zwischen König und Stadt an die Oeffentlichkeit zu bringen.

Am 11. August 1621 landete Gustav Adolf in Mühlgraben und schlug hier sein Lager auf. Am 12. August sandte er durch einen Trompeter drei Schreiben in die Stadt, in denen er aufforderte, unverzüglich Deputirte ins schwedische Lager zu senden, um darüber zu verhandeln, wie ferneres Blutvergiessen verhütet werde. Die Schreiben (Beilagen Nr. 1, 2, 3) sind gerichtet, das erste an Burggrafen, Bürgermeister, Stadt- und Landvögte, Kämmerer und sämmtliche Rathmannen der Stadt Riga, das zweite an Aelterleute und Aelteste der grossen und der kleinen Gilde sowie die ganze Stadtgemeinde, das dritte an die

Aelterleute und Aeltesten der Schwarzen Häupter und alle anderen fremden Kaufleute, Schiffer und Seefahrer, die sich in Riga aufhalten.

Der Rath erwidert noch an demselben Tage, nachdem er sich mit den anderen Ständen der Stadt berathen hatte, in ablehnendem Sinne: so sei die Stadt es ihrem Eide, ihrer Pflicht und ihrer Ehre nach gegenüber der Majestät und Krone zu Polen und dem Grossfürstenthum Litauen schuldig. So lieb ihnen sei, bei Gott ihr Gewissen und bei aller Welt ihre Ehre zu bewahren, so könnten sie in die Aufforderung doch nicht einwilligen, wüssten auch keinen Menschen in der ganzen Bürgerschaft, der anders gesinnt sein sollte. (Nr. 4.) Nun hebt die Belagerung an, die Tage und Wochen grössten Schreckens und ärgster Noth über die Stadt verhängte. Christoph Radziwil zeigte sich wol einmal jenseit der Düna und nahm Miene an, als ob er die Stadt entsetzen wolle, zog aber bald darauf ab. Hieran erinnert Gustav Adolf den Rath in seinem Schreiben vom 2. September 1621, dass der polnische Succurs davongelaufen und nun wahr geworden sei, dass die Stadt auf keinen Entsatz mehr rechnen dürfe. Er fordert die Stadt nochmals, diesmal dringlicher auf, Deputirte behufs der Uebergabeverhandlungen zu entsenden. (Nr. 5.) Unterdessen wird die Belagerung fortgesetzt. Während die hartbedrängte Stadt über die Zuschrift des Königs beräth, fliegen glühende Kugeln in die Stadt und wird Sturm gelaufen. Der Rath erwidert namens der Stadt, dass, ob es wol offen am Tage liege, dass der Feind der schriftlichen Andeutung gemäss es an allen Schrecken der Belagerung nicht mangeln lasse, um die Stadt zu bezwingen, sie das alles doch nicht soweit empfänden, dass sie um deswillen vor Gottes und der Welt Gericht gemeint sein sollten, an der Krone Polen eidbrüchig zu werden und der lutherischen Religion und der deutschen Nation ein Aergerniss zu bereiten. Der Antrag des Königs wird wiederum abgelehnt. (Nr. 6.)

Die Belagerung wird fortgesetzt und alles zum Sturm bereitet, da sendet Gustav Adolf am 12. September abermals ein noch dringlicheres Schreiben in die Stadt. Er droht mit dem Aeussersten, falls sich die Stadt nicht jetzt endlich ergebe. (Nr. 7.) Der Rath erbittet sich drei Tage Aufschub (Nr. 8), der König will ihn nur bis zum 13. September zugestehen. (Nr. 9.) An demselben Tage acceptirt der Rath das bewilligte Quartier. (Nr. 10.) Am 13. September bewilligt der König auf Bitte des Rathes Waffenstillstand bis zum 13. September 5 Uhr nachmittags. (Nr. 11.) Endlich wird noch ein weiterer Aufschub bis zum 14. September 12 Uhr auf Bitte des Rathes zugestanden. (Nr. 12 und 13.) Und nun wird im Lager des Königs wegen Uebergabe der Stadt verhandelt. Am 16. September zieht Gustav Adolf in Riga ein.

Beilagen.

1. König Gustav Adolf fordert Burggrafen, Bürgermeister und Rath von Riga auf, Gesandte behufs Unterhandlung über Unterwerfung der Stadt ins schwedische Lager abzufertigen. Mühlgraben 1621 August 12.

Gleichzeitige Copie, ursprünglich im Rathsarchiv, jetzt in den Manuscripta ad histor. Livon. Tom. V. Die Adresse des Schreibens lautet: Den Erbahrn vnd Wolweiſen Vnſern lieben Beſondern, Burggraffen, Burgermeiſtern, Statt- vnd Landt Voigten, Cammerherrn vnd Sämbtlichen Rathmannen der Stadt Riga Sambt vnd besonders.

Wir Gustaff Adolff von Gottes gnaden der Schweden, Gotten vnd Wenden Köningh, Großfürſt in Finlandt, Hertzogh zu Eheſten vnd Carelen, Herr zu Ingermanlandt.

Vnſern gruß zuuor, Erbahre vnd Wolweise liebe beſondere. Männiglich vnd inſonderheitt Euch ſelbſten iſt vnuerborgen, wie Wir zu ieder zeitt geneigt geweſen, mit Vnſern feinden den Pohlen friedshandelung zu tractiren, damit ferner blutsvergießung hindan geſetzett werden muegen, habens aber dahin biß dahero nicht brengen können. Wan Vns den wissend, das der Pohll Vnserm Reich durch Ewre Stadt diese zeitthero nicht weinigk mit allerſeits kriegs praeparation incommodiret, alß haben Wir Vns mit Vnſer kriegs armadi, Vnß vnd Vnſerm Stath dadurch zu verſichern, anhero für dißmahll verfügen ſollen. Nuhn iſt Vnß wiſſendt, das Ihr wie eine freye Teutſche Stadt zu den Pohlen getretten, Wir auch mit Euch in einer Religion begriffen, alß wollen Wir vngern, das durch dieſe Vnſere Kriegsmacht Ewre Stadt ruiniret werden ſolte, nur das Wir von Euch vergewiſſert, wie Wir hinfurtt zur beſſern correspondentz mit Euch gerahten vnd Wir vnd Vnſer Stath ferner nicht dergestaltt verunruhett werden muegen. Begehren derowegen, das Ihr zu Vnß in Vnserm Lager

die Ewrigen gestracks abfertigett vnd dadurch mit Vns tractirett, wie ferner Blutsuergießen müchte verhüttet vnd abgewendett werden. Sein auch biß dahin geneigett, kein Stücke für Ewre Stadt zu rühren, ſo fern ihr imgleichen mit aller thätligkeitt einhalten werdet, hettens auch gleicher geſtaltt nechten gethan, wan ihr nicht auß Ewerer Stadt zu Vnß außgebrandt. Sollett Ihr aber dieſes Vnſers gnediges wolmeinen hindansetzen vnd Wir dahero getrongen werden, Vnſer beſtes kegen Eüch vnd Ewre Stadt zu gebrauchen, wollen Wir für Gott vnd Männiglich entſchuldigett ſein, deßfals Wir von Euch hierauff ſchleunigſt bei Zeigern beſcheidts abwarten thun.

Datum in Vnſern Veldtlager beim Mühlegraben den . . Augusti Anno 1621.

2. König Gustav Adolf fordert Aelterleute und Aelteste der grossen und der kleinen Gilde und alle anderen Einwohner und die ganze Stadtgemeinde auf, Abgesandte behufs Verhandlungen ins Lager abzufertigen. Mühlgraben 1621 August 12.

Orig., Folio, ein Bogen, 3 beschriebene Seiten. Auf der 4. Seite die Adresse: Denn Erbahren vnd Ehrſahmen Vnſern lieben Beſondern Eltterleutten vnnd Eltisten der großen vnd kleinen Gilſtauben vnd allen andern Einwohnenden Burgern vnnd gantzen Gemeinde Sambt vnnd Sonders in der Stadtt Riga. Darunter die archivalische Notiz: Lectae 12. Aug. A. 1621.

Wir Gustaff Adolff etc.

Vnsern gruß zuevor, Erbahre vnd Erſahme liebe Beſondere. Wir haben dieße zeit hero vielfalttigk Vnſer gemuhts meinung dahin geſetzet, wie Wir mit Vnſern Feinden den Pohlen zuer friedenshandelung gerahten, vnd damitt ferner bluedsvergießung verhuettet, aller zwiſt durch guetliche behandelung hingelegett werden muegen. Wir habens aber durch keine ertregliche mittell dahin brengen können, Wan Vnß dan wißen[d], das der Pohll durch Ewre Stadtt Vnß vnd Vnſern Stath nicht weinigk dieſe zeit hero vervn-

ruhet, alß haben Wir mit Vnſer Kriegsmacht neher anhero Vnß verfuegen vnd Vnſern Stath in beſtem verſichern wollen. Nun haben Wir anfangs Vnſer Regierung zue vergeblichen bluedvergießen keine begierd getragen, weiniger wollen Wir, das Wir soltten getrongen werden, Euch vnd Ewer Stadt zue ruinieren, bevorab weilln Wir Vn[ß] erinnern, das Ihr anfangs wie eine Teutſ[che] Stadtt zue den Pohlen freywillich getret[ten] vnnd Vnß mit einerley Religion verwand, dahero Wir an Ewrem Stadtt Rahtt geſchrieben vnd Euch vnd allen Einwohnern ertregliche mittell gezeiget, wodurch ſolches abgewendet vnd durch beßer correspondentz Vnßer Stäth von Euch hinfurt vorſichert werden köntte. Wan aber vielleicht vntter Ewren Stadtt Rahte etzliche muchten gefunden werdenn, ſo vmb Ihres privat Vortheils dießes Vnſers gnediges wollmeinen vnd alle der Statt Einwohner wolfarth leichtlich könnten hindanſetzen, alß haben Wir auch dießes Euch gnedigk andeuten wollen, daß Ihr neben Ewren Stadtt Rahtt die Ewrigen zue Vns in Vnser Veldlager abferttiget vnd mit Vnß tractieren laßet, wie Ewer Stadt ruin könntte verſchonet vnd Wir vnd Vnſer Stath dadurch von den Pohlen auch deßfals deſto beßer verſichert werden. Sollet Ihr aber dießes Vnſer gnediges wollmeinen hindan setzen vnd mehr liebe tragen, Euch vnd Ewre Stadtt durch den Jesuitrischen ſchädlichen Schwarm nach wie zuevor verunruhen vnd verfuhren zue laßen, vnd Wir kegen Euch Vnser beſtes zue gebraüchen ſoltten getrongen werdenn, wollen Wir fur Gott vnd Menſchen endſchuldiget sein, vnd erwarttenn hierauff bey Zeigern Ewre Cathegoriſche reſolution.

Datum in Vnſerm Veldlager am Mullngraben, den . . Augusti Anno 1621.

3. König Gustav Adolf verspricht den Aelterleuten und Aeltesten der Schwarzen Häupter und allen anderen fremden Kaufleuten, Schiffern und Seefahrern in Riga

freies Geleit, falls sie die Stadt verlassen und Zoll erlegen. Mühlgraben 1621 August 12.

Orig., Folio, ein Bogen, 2 beschriebene Seiten. Auf Seite 4 die Adresse: Denn Erbahren Vnſern lieben Beſondern Elterleutten vnnd Eltiſten der Schwartzen Heuptern vnnd allen andern Frömbden Kauff- vnd Handelsmannen vnd Geſellen, auch Schiffern vnd Seefahrenden, waßer Nation dieſelben auch ſein, anitzo in Riga Sambt vnd Sonders ſich verhalttend, In Gemein. Darunter die Notiz: Lectae 12. Aug. A. 1621.

Wir Gustaff Adolff etc.

Vnſern gruß zuevor, Erbahre liebe Beſondere. Wir ſein getrungen worden, zue mehrer verſicherung Vnſers Stäths, nachdemmahln bey Vnſern Feinden den Pohlen keine guetliche tractaten helffen muegen, mit Vnser Armadi naher Riga Vns zue begeben. Ob Wir nun woll Ewrem Rahte vnnd absonders der Burgerſchafft in Riga durch Vnſer Schreiben ertregliche mittel gezeiget, wie ferner Bludvergießen vnd der Stadtt Ruin köntte abgewendet werden, ſo wißen Wir doch noch zuer zeit nicht, ob dieselben mehr liebe zue Ihrem verderb dann wollfarth zue tragen gemeinet, vf denn fall aber, weilln Wir mit dem frömbden handelsman nichts feindlichs zue thuen, wollen Wir Euch ſampt vnnd ſonders ermahnet haben, das Ihr in der Perſohn zuer Stunde mitt Ewren Schiffen, guettern vnd gelden auß der Stadt Euch erhebet vnd, wohin Euch geliebet, abreißet, mit dieſem Vnſerm gnedigen Verſprechen, daß Ihr, wan Ihr den gebuhrlichen zoll bey Vnſer Rigiſchen Schantze erleget, von Vnſer Armadi in Ewrem ab- vnd zuereißen hinfurt in der Perſohn vnd Guettern nicht ſollet worein beleidigt werden. Sollet Ihr aber dießes Vnſer gnediges wollmeinen hindan ſetzen, habt Ihr vnd Ewre Guetter mehr nichts dan Unſere feindliche Waffen zue erwartten, welches Ihr vf ſolchen fall keinem dan Euch ſelbſten bey zue meßen, vnd Wir wollen bey Menniglich endſchuldiget ſein.

Datum in Vnſerm Veldlager beym Mullngraben den . . Augusti Anno 1621.

4. Erwiderung des Rathes namens der Stadt auf die Zuschriften des Königs vom 12. August 1621. Riga 1621 August 12.

Gleichzeitiges Referat, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Auff dieſe Schreiben hatt Ein Erb. Rath nach gehaltener beredung mit Elterleutten vnd Elteſten dieſen beſcheidt ertheilett, dass er wie auch alle andere Stände der Stadt biß Dato nichts gethan oder gelassen, was ſie als geſprochene getrewe Vnderthanen der Könnigl. Maytt. vnd Chron zu Pohlen wie auch Großfürſtenthumbs Littawen Ihren Eiden, Pflichten vnd Ehrn nach nicht ſchuldigh vnd verbunden geweſen, ohn das auch dieſe Stadt keinen Menſchen in dem Könnigreich Schweden einigerlei weiſe gefehrett oder beleidigt, vnd was etwa hieſelbſt in vorigen Jharen geſchehn, in terminis legitimae defensionis paßiret vnd fürgangen, deſſen ſie bei Gott ſembtlich ein gutt gewiſſen vnd verhoffentlich bei Männiglich in der Weltt mehr Ehr den Verweiß haben. Darumb diese gutte Stadt gahr vnfüglich vnd ohne iehnige rechtmäſſige Vhrſach beſchuldigt will werdenn. Das aber E. Erb. Rath sambt Elterl. vnd Elteſten die Ihrigen geſtracks ins Veldt Lager abſchicken ſollen, vmb zu tractiren, zu beſſer correſpondentz zu gerahten, iſt ein ſolch dingh, das ohne Vorwiſſen vnd willen der Könnigh. Maytt. vnd Chron zu Pohlen wie auch des Großfürſtenthumbs Littawen, dehnen dieſe Stadt einmahll subijciret worden, mit nichten geschehn kan. Derowegen kan in diesem geſuch E. Erb. Rath ſambt Elterl. vnd Elteſten nicht verwilligen, ſo lieb Ihnen iſt, bei Gott Ihre gewiſſen vnd bei aller weltt ihre Ehr zu bewahren, wiſſen auch keinen Menſchen in der gantzen burgerſchafft, der anders geſinnett ſein ſolle. Vnd haben die, ſo Potentaten, ein andres persuadiren vnd dieſelbe auffwieglen, ſehr weitt gefehlett. Solte auch ein ſolches der billigkeitt nach nicht der Stadt angemutett werden. Sie wollen aber geſtracks ſolche brieffe an die höchſtgedachte Könnigl. Maytt. vnd

Stände ſo auff itzigem Reichstage, der auff fleißiges bearbeiten der Herrn Könnigh. commißarien dieser ſeit durch die H. H. senatoren bei der Könnigh. Maÿtt. erhalten vnd den 23. dieſes Stylo nouo angehett vnd drauff in specie lautt der außgeſchickten vniversalen von Schwediſchen händeln tractiret werden ſoll, auff ſchleüniger Poſt gelangen laſſen vnd drüber resolution erwarten. Sagen auch Ihres theils nichts Liebers, den das der langwirige, betrübte, bluttige kriegh zwiſchen ſo nahe Verwante Potentaten, darzu ſie Ihres theiles keine Vhrſach geben, dermahleins durch beqwehme mittell möchte niedergelegett werden. Solte nuhn vber daß vnd dieſem allen vngeachtett dieſe vnſchuldige Religions Verwante Stadt mit Wehr vnd Waffen bedrengett werden, ſo will ſich dieſelbe auff den Schuz des gerechten Gottes, dehn ſie allewege zum Richter vnd ſchuzhern geſetzet vnd deſſen ſie hochgenoſſen empfunden, ferner verlaſſen vnd demſelben den Außgangh befehlen, auch alle Vnparteiſche verſtendige der weltt drüber vrtheilen laſſen. In Vhrkundt haben Wir Vnſer Secret Siegell vnterzudrucken befohlen.

Riga den 12. Augusti Anno 1621.

5. König Gustav Adolf fordert nochmals Burggrafen, Bürgermeister und Rath etc. auf, Delegirte behufs Verhandlungen über die Unterwerfung der Stadt ins schwedische Lager zu entsenden. Feldlager vor Riga 1621 September 2.

Orig., Folio, ein Bogen, eine beschriebene Seite. Auf der 4. Seite die Adresse: Denn Erbahren Vnfernn Besondern Burggraffen, Burgemeistern, Stadt- vnnd Landt-Vöigten, Cämmerern vnd allen Rahtts Verwandten in Riga Sambt vnnd Sonders. Darunter die archivalische Notiz: Gelesen in publ. concilio 2. Septemb. A. 1621 die Dominica.

Wir Gustaff Adolff etc.

Vnſern gruß nach gelegenheitt zuvor, Erbahre Beſondere. Weilln Ihr fur weinigk tagen fur augen geſehen, wie Ewer Pollniſcher Succurſs davon gelauffen, vnd nu-

mehr wahr geworden, waß Wir in Vnßerm vorigem Schreiben Euch angedeuttet, daß Ihr nehmblich keinen Endſatz zue hoffenn, alß haben Wir zwar Euch in Ewrer Jegenwehr dieſe zeit hero hinſpielen laßen. Ob nun dahero vnd ohne daß wol der Allmechtige Euch in Vnßer hände gegeben, so sehen Wir demnach Gottes befehlig nach wie Ein Chriſtlicher Potentat lieber wegen der allgemeinen glaubensverwandnuß, daß Ewer Stadtt erhaltten, dan gentzlich ruinieret werden soltte. Wollen derowegen nochmahln auß Chriſtlichem wolmeinend Euch ermahnet haben, daß Ihr geſtracks die Ewrigen zue Vnß heraußer in Vnſer Lager ſchicket, mit Vnß zue vntergebungh zu tractieren, vf ſolchen fall zweiffelsohne dergleichen mittell beraumet werden köntten, wie Ihr bey Ewren Privilegijs vnd freyheitten zue erhaltten ſeid. Sollet Ihr aber bey Ewer Hallſtarrigkeit verharren, in meinunge, daß extremum belli abzuewartten vnd Ewre Stadt, ja Weib vnd Kinder dem Soldatiſchen einfall vnnd drauff vnwandelbahres Vngelucke vberkommen zue laßen, alß habt Ihr auch von nun an nichts mehr zue erwartten, alß waß der Kriegk in ſolchen Fellen allezeit mit ſich einzutragen pfleget. Wir aber wollen in allem fur Gott vnd der weld numehr endſchuldiget ſein.

Datum in Vnſerm Ve[ld]lager fur Riga den 2. September Anno 1621.

6. Ablehnende Antwort des Rathes an den König. Riga 1621 September 4.

Gleichzeitiges Referat, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Auff welch Schreiben ein Erb. Rath ſich alßbald zu reſoluiren bedacht geweſen, wen nicht ſtracks nach der inſinuation eben bei verleſung vnd drüber angeſtelleten nothwendigen deliberation vber dem vielfältigen vbermeſſigen ſchieſsen der glüenden Kugeln auch ein feindtlicher gefehrlicher anfall in der Stadt Veſtung vnd mauren ge-

ſchehen, vnd ob wol ein Erb. Rath daher befugt, mit dem Bringer anders zu procediren, so hat er dennoch des lindeſten weges gehen vnd das zugeſagte Quartier halten, auch folgenden auff gewiſſen, ehr, recht vnd billigkeit gegründeten beſcheid vnd andtwort krafft dieſes für ſich ſelbſt vnd im nahmen der obgedachten Elterl. vnd Elteſten beider Gülden, ia der gantzen Bürgerſchafft außgeben laßen wollen. Das obs wol offentlich am tage, das der feindt der ſchrifftlichen andeutung nach es biſhero an allen vnd ieden feindlichen gefehrlichen beginnen, fürnehmen vnd thaten mit berennen, graben, ſchantzen, ſchieſſen, feuerwercken, miniren vnd anlauffen an ihm nichts ermangeln laſſen, ſondern alles das vngeſpartes fleiſſes iedesmal fürgenommen was zum verterb vnd bezwingung dieſer Stadt ihm fürtreglich gedaucht, dannoch das alles vom Erb. Rath, Elterl. vnd Elteſten vnd der gantzen Bürgerſchafft ſo weit nicht empfunden vnd angeſehen werden können, das ſie dahero vnd vmb deſſen willen für Gottes vnd der Weldt Gericht entſchuldiget vnd innigerlei weiſe geneigt oder gemeint ſein ſolten, Ihre der Kön. Mtt. vnd löblichſten Polniſchen Reip. einmahl mit guten rath vnd wolbedacht gethane vnd mit anruffung vnd bezeugung des hochgeehrten Nahmens Gottes mehrmahlig befeſtigte vnd verbundene trew vnd hulde eidbrüchig zu ſchwechen, der Lutheriſchen Chriſtlichen Religion vnd Teutſcher werden Nation bei allen andern Religion- vnd Nation-Verwandten gefehrlich zu ergernn vnd praegrauiren. Könnens auch nicht dafür halten, das Gott der herr, der ein grawen an vngerechten kriegen vnd blutvergieſſen hat, ein ſolch decretum der vbergebung vnd vnterlage, wie in dieſem ſchreiben angezeiget vnd gerühmet wird, vber ſie geſchloſſen vnd verhengt haben ſolle. Demnach magk E. E. Rath, die Elterl. vnd Eltiſten wie auch gantze Bürgerſchafft, ſo lieb ihnen ihr gewiſſen vnd ehr iſt, in ſolch begehren, wan auch kein einiger Menſch wegen der Kön. Mtt. ihres gnedigſten herrn vnd der Repub. ſie

entſetzen solte, nicht verwilligen, ſondern müſſen vnd wollen ſambt vnd beſonders nach den Vhrkunden vnd gründen des offenbarten willens Gottes in den ſchrancken ihres beruffs vnd der Kön. Mtt. vnd Chron zu Pohlen ſo auch Großfürſtenthumb Littawen ſchuldiger treu vnd hulde bis ans ende beſtendigſt verbleiben vnd de caetero die gerechtigkeit vnd den willen Gottes in dieſer ſach, drin ſie vnd die Chron Polen ſich allerdings vnſchuldig wiſſen, regiren vnd walten laſſen, vnd was drüber der Allmechtige Gott nach ſeiner prouidentz erfolgen leſt, mit guttem gewiſſen erwarten vnd außtauren. Vhrkundlich hat E. E. Rath dieſen beſcheid mit der Stadt Inſiegel zu beglaubigen befohlen.

Actum Riga den 4. Septemb. Anno 1621.

7. König Gustav Adolf richtet eine nochmalige kategorische Aufforderung an Burggrafen, Bürgermeister und Rath etc., die Stadt ihm zu übergeben. Feldlager vor Riga 1621 September 12.

Orig., Folio, ein Bogen, eine beschriebene Seite. Auf Seite 4 die Adresse: An Burggraffen, Burgemeistern, Stadtt- vnd Landvoigten, Cämmerern vnd ſemptlichen Rahtts verwandtten der Stadtt Riga Sambt vnnd ſonders. Darunter die Notiz: Geleſen in publico consilio 12. Sept. A. 1621.

Wir Gustaff Adolff etc.

Vnſern grüß nach itziger gelegenheit zuevor, Erbahre Beſondere. Ob Ihr wol nach menſchliger art ſelber abſehen könnet, daß Euch faſt alle Defension mittel benommen, dahero Ewre Stadt Vnß nicht entgehen kan, Wir auch wol es dahin billig kommen laßen ſollen, dennoch haben Wir alß Ein Chriſtlicher Potentat zue verhuettungh ferner bludtvergießens Euch nochmahln ermahnen wollen, daß Ihrs zum eußerſten verderb mitteln nicht kommen noch vff Ewre Weiber vnd Kinder Vnßer Kriegesmacht laden laßet, Beſondern Vnß Euch nochmahln bequemen wollet. Wo nicht, habt Ihr aller Völcker ard nach mehr nichts

im außganck, dan daß Jennige zue erwarten, waß der Kriegk in gemeinen einfal pflegett eintragen, Ihr aber habts alßdan ſchwerlich zue verandwortten, waß Wir bey Menniglich wollen jederzeit entſchuldiget ſein, vnd Ihr Burgemeiſter vnd Rahtt ſollet rechnung geben fur daß vnſchuldige bludt, ſo vf beyden Seitten pleiben wird, vnd da Wir durch beyſtand deß Allmechtigen mit Vnßer Kriegsmacht die Statt erobert, eß mit Ewren Hälßen bezahlen, weilln Ihr alleine die Vrsache ſeid, daß wieder allen Kriegsgebrauch Vnß die Stadt anitzo, da Euch vnd der Statt Einwohnern gnade bezeigett werden könnte, vorenthalten wird.

Datum inn Vnſerm Veldlager fur Riga den 12. Septembris Anno 1621.

8. *Erwiderung des Rathes auf die Zuschrift des Königs. Riga 1621 September 12.*

Gleichzeitiges Referat, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Auff welch Schreiben E. Erb. Raht ſich in begehrter friſt[1]) reſoluiren wollen, wan es nicht an dehme, daß dieſe Sache ihrer wichtigkeit nach nicht allein vermüge der vhralten verfaſten Regiementsordnung mit Elt. vndt Eltſten beider Gildeſtuben vnd der ganzen Gemeinen Bürgerſchafft, sondern auch den Schloſſverweſer vnd andern alhie verſirenden Landſaßen vnd Königl. Rittmeiſtern beredet, erwogen vnd geſchloßen werden muſte, demnach weiln hiezu dieſer termin zue enge, so will hiemitt E. E. Raht vmb inducien vnd Quartier auff 3 tage lang, nehmblich biß auff den 15. dieſes glocke 5 zu Abendt angehalten haben, der vngezweiffelten hoffnung, es werde dieſer kurze termin Ihnen nicht verweigertt vnd abgeſchlagen werden, vnd interim ſich mit ſchließlicher reſolution vernehmen laßen,

1) 6 Stunden.

will auch, daferne mittlerweil das Schießen vnd andere feindliche attentaten iehner ſeiten eingeſtellet werden, die gleicheit halten vnd hierauff eine ſchrifftliche erklehrung bei Zeigern Ihren abgeſchickten Trombter erwarten. Vhrkundlich iſt dieß mitt der Stadt Inſiegel zu befeſtigen befohlen.

Datum den 12. vmb 7 Vhr vffn Abent.

9. Gustav Adolf will den Waffenstillstand bis zum 13. September 1621 5 Uhr zugestehen. Feldlager vor Riga 1621 September 12.

Gleichzeitige Copie, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Wir Gustaff Adolff etc.

Vnsern gruß nach gelegenheit zuevor, Erbahre Beſondere. Auf Vnſere an Euch gethanes Schreiben haben zuer wiederandwortt Wir nicht ohne ſonderbahren wollgefallen vernommen, daß ewer vorſtehende gefahr Ihr vmb ein etwas mehr, alß fur hin geſchehen, betrachtend, Euch noch in einige Tractaten mit Vnß einlaßen wollen, dabey Vns gleichwoll nicht allerdings der lange aufffchub vnd die geſuchte tergiverſation deß dreytägigenn Stilleſtandes behäglich, angeſehen dadurch Vnßer furnehmen im fall (daß Wir doch nicht hoffen noch Ewrenthalben wunſchen) ihr vielleicht, wie bißhero geſchehen, weittere vnnöhtige außfluchte an die hand nehmen ſolltet, nicht weinich verhindert wurde, auch ſonſten dergleichenn an keinem ortt, viel weiniger bey Vns herkommens, daß bey ſothanen geſtaltten Sachenn vnd in ſolchen extremis ein ſo langer Terminus dem Feinde geſtattet werde. Damit aber gleichwol Vnſere gnade vnd gueten willen Ihr ſo viel Vnß fur dießmahl mueglich zue erſpueren, haben auf obbemelts Ewer vntertheniges begehren Wir biß Morgen Abend vmb 5 Vhr den von Euch geſuchten Stilleſtand bewilligen wollen, dafur haltend, daß mittlerweile Ihr zeitts genuck

Ewerer Sachen beſtes mitt Eltterleutten vnd Eltiſten beyder Gilſtuben vnd der gantzen gemeinen Burgerſchafft zue erwegen, auch keine ſonderbahre verlengerungh bedurffet, mit Schloßvorweſern vnd den bey Eüch residierenden Landſaßen, auch Königl. Rittmeiſtern, alß welche Theils weinich oder gar nicht vorhanden, theils aber vf eigene Mittell fur ſich ſelbſt zue tractieren gedencken muegen, zue deliberieren. Wir verſehen Vnß demnach, Ihr werdet die Eüch angebottene gnade, alß welche (deßen Wir den höheſten Gott zue zeugen nehmen) eintzigk vnd allein auß einem Chriſtlichem mitleiden, ſo Wir zue Euch tragen, herrueret, vnd zue verhuettungh Ewers entlichen vntergangs von Vnß angeſehen, weilln Sie Euch noch werden magh, annehmen vnd vf ſolchen fall Euch ferner aller gnedigen affection zue Vnß verſehen. Die begehrte Ceſsatio armorum ſol bey Vnß vnd von den Vnſerigen, wofern Sie anders von Euch angenommen vnd vf Ewrer Seitten dergleichen geſchicht, vnverbruchlich gehaltten werden, welches, wie auch daß obige morgendes tages in aller fruhe Vnß zue berichten Ihr keine außfluchte ſuchen, ſondern durch die Ewrigen verſtendigen laßen wollet.

Datum in Vnſerm Veldlager fur Riga den 12. September Anno 1621.

10. Der Rath nimmt das vom König gebotene Quartier an. Riga 1621 September 13.

Gleichzeitige Copie, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Ein Erbar Raht der Königl. Stadt Riga erklehret ſich hiemit nach empfahung vnd verleſung des eingebrachten Schreibens zu beſtande, daß Er löblichen Kriegsgebrauch nach quartier halten, die Sache mit den ſembtlichen Ständen vnd anderen angehörigen deliberiren vnd iegen den Abent darauff reſolution zuekommen laßen will. Vhrkundlich etc.

Datum Riga den 13. Septemb. Ao. 1621.

11. König Gustav Adolf bewilligt der Stadt Riga den erbetenen Waffenstillstand bis zum 13. September 1621 nachmittags 5 Uhr. Feldlager vor Riga 1621 Septbr. 13.

Orig., Folio, ein Bogen, eine beschriebene Seite. Auf Seite 4 die archivalische Notiz: Beſcheid von vnſerm Trommetern eingebracht. Geleſen in publico consilio a meridie 13. Septemb. A. 1621. Riga, Stadtarchiv. Dieses Schreiben wurde zu unbekannter Zeit, wahrscheinlich schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts, dem Rathsarchiv entfremdet und gelangte in die Sammlungen D. F. Fehres, nahm von hier aus den Weg nach Leipzig, um, zu Anfang der siebziger Jahre seitens des Rigaschen Raths von einem Leipziger Antiquar um zehn Thaler erhandelt, nach vielen Jahrzehnten an seinen alten Bestimmungsort zurückzugelangen.

Die Königl. May. in Schwedenn bewilliget mit der Stadtt Riga, ſo ſich ebenmeßigk in Schrifften dazue anerbieten thued, biß vff den Abend vmb 5 Uhr Quartier zue haltten, doch dergeſtalt daß alſdann Ein Erb. Rahtt vnd Burgerſchafft Ihr Deputierte heraußer ins Lager ſchicken, mitt Ihr Königl. May. zue tractieren, welchen hiemit von Ihr Königl. May. frey ſicher geleyd ab vnd zue kraft dießes verſprochen wird, allermaßen vf allen fall mit Ihr Königl. May. Abgeferttigten eß gleicher geſtaltt von Einem Erb. Rahtt ſoll gehaltten werden. Da nun hierein Dieselben zue willigen bedacht, so wird E. Erb. Rahtt zeittich Ihr Kön. May. ſolches wißen laßen, vf daß dieselb auch Ihre Sachen darnach richten vnd die Abgeferttigten der Stadtt gebuhrlich empfahen muege.

Signatum vnter Ihr Kön. May. Handtzeichen vnd Inſiegell, im Veldlager fur Riga, den 13. September Anno 1621.

12. Der Rath bittet den König um 24 Stunden Aufschub. Riga 1621 September 13.

Gleichzeitige Copie, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Der geſtrigen vnd heutigen erklehrung zufolge hatt E. E. Rath dieſer Stadt heutigs tages keinen fleiß geſpahret, mit den Ständen vnd andern in geſtrigem be-

ſcheide benannten Perſohnen, mit dehnen dieſe Stadt dermaſſen verbunden, daß einer ohn den andern nicht ſchlieſſen kan, getreulich vnd ſorgfeltig vber den einhalt des eodem vnterm Königl. Schwediſchen titul, handzeichen vnd ſiegel eingeſchickten dritten ſchreibens zu communiciren vnd ſich einer gewiſſen meinung zu vereinigen, allein zu dem ende, damit ferner blutſtürtzung vnter Religionsverwandte Chriſten vermitten vnd abgeſchafft werde. Es iſt aber E. E. R. vnmüglich gefallen, wie gern derſelbe auch gewolt, ſolche wichtige deliberation in der engen zeit zu ſchlieſſen. Hierumb E. E. R. abermaln beſtes fleiſſes angeſucht haben will, aus eben dehnen im ſelben ſchreiben angezogenen Chriſtlichen hohen motiven vnd vrſachen die gegebene friſt noch vff 24 ſtunden vnd alſo biß morgen auff den abendt glocke 5 zu extendiren vnd mitlerweile löblichen Kriegsgebrauch nach in ſolcher maſſe auffrichtig Quartier halten zu laſſen, das nicht allein ab armis ceſsiret, ſondern auch der Stadt feſtung in wehrendem ſtillſtandt nicht zu nahe getreten noch auch die gräben gefüllet, brücken vbergeſchlagen oder ſonſt ieniger vorteil eingenommen werde. Vnd iſt E. E. Rath, auff dem fall ſolches bewilligt wirdt, redlich zu correspondiren vnd immittelſt eine einmütige richtige reſolution einzuſchicken bedacht vnd erböttig. Es erachtett aber E. E. R. für hochnötig ſein, das zu deſto ſicherer fortſetzung der tractaten vblichem gebrauch nach zu beiden theilen Giſelen gegeben vnd eingeſchickett werden. Wan nun dazu verwilligt vnd wer anhero eingeſchicket werden ſoll ſambt der zeitt vnd ſtelle der permutation specificiret wirdt, wil E. E. R. gleicher weise die ſeinigen aus allen ſtenden nennen vnd abordnen vnd ſich reciproce zu aller gebürender ſicherheitt obligiret vnd verbunden haben, eines ſchrifftlichen beſcheidts hierüber erwartend. Vhrkundlich iſt mit der Stadt Inſegel zu befeſtigen befohlen.

Datum Riga den 13. Septemb. Anno 1621.

13. König Gustav Adolf bewilligt der Stadt Riga einen Waffenstillstand bis zum 13. September 1621 nachmittags 5 Uhr. Feldlager vor Riga 1621 September 13.

Orig., Folio, ein Bogen, 2 beschriebene Seiten. Auf Seite 4 die Adresse: An Burggraffen, Burgemeiſtern, Stadtt- vnd Landt-Voigten, Cämmerern vnd Sembtlichen Rahtts-Verwandtten der Stadtt Riga Sambt vnd Sonders. Darunter die Notizen: Geleſen 13. Sept. A. 1621. und: Hae literae reſcriptae ſunt 12. Auguſt. [!] fermè ſub noctem ad literas noſtras hora 7 vespertina ejusdem diej in caſtra miſsas.

Eß haben Ihre Könnigl. Maytt. zue Schweden Eins Erb. Raths der Stadt Riga ſchreiben empfahen, darauß verſtanden, das derſelb zue ferner deliberation noch 24 Stunden Quartier zue halten begehren, wan aber Ihre Könnigl. Maytt. drein keines weges verwilligen können noch wollen, alß begehren Ihre Könnigl. Maytt., daß Ein Erb. Rath morgendes tags, würdt ſein der 14. huius, vmb 12 Vhr Ihre Gießeler, Einen Burgermeiſter, Thomam Rahmen, Rathuerwanten oder Ihren Syndicum vnd von der großen vnd kleinen Gildeſtuben Elterleutte inß Lager ſchicken, mit Ihr Könnigl. Maytt. geſtracks zu tractiren, alßdan dieſelb geſtracks hinwiederumb Ihren hoffmarſchalen, die Geſtrengen, Edlen vnd Veſten Schwante Bannier vff Duerßholm vnd Ekeneß Ihren Obriſten vnd Gubernatorn in Ingermanlandt, Heinrich Fleminck vff Lechten Erbßaßen vnd Ihren Secretarium Paulum Szpandkon zue Gieſelers in die Stadt zue ſchicken vnd gleichsfals daſelbſten zue tractiren geneigt ſein, vff conditionen wie vnter beiden Seiten alßdan behandeltt werden kan, da dan hoffentlich ſich finden würdt, das kein ferner vfffchub würdt von nöten ſein, vnd kan hiezu der ordt bey Ewer Marſtal-Pforten zue der Vnßerigen ankunfft geſetzett werdenn. Immittelſt da die Stadt mit beſeſten vnd arbeiten würdt einhalten wollen, ſolches gleicher geſtaltt Ihr. Könning. Maytt durch die Ihrigen vnterlaſſen, wo nicht, da gleichwoll der eine den andern zur arbeitt vnd Jegenanfertigung reciprocè verurſachen ſolte, ſoll demnach hiedurch das Quartier von beiden theilen vnuerbrüchlich gehalten werden. Signatum vnter Ihre Könnig. Maytt. handtzeichen vnd Inſiegell.

Im Veldtlager fur Riga den 13. Septemb. Anno 1621.

Die Livländer auf der Universität Bologna 1289—1562.

Von *Philipp Schwartz.*

(Vorgetragen in der Sitzung vom 8. November 1889.)

Auf Beschluss der für die Savignystiftung von der Königlich preussischen Akademie der Wissenschaften niedergesetzten Commission sind mit besonderer Unterstützung des verstorbenen Kaisers Wilhelm die in dem Hausarchiv der Familie Malvezzi aufbewahrten Reste der Acten der deutschen Nation der Universität Bologna unter dem Titel: Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malvezziani. Jussu instituti Germanici Savignyani ediderunt Ernestus Friedlaender et Carolus Malagola. Cum quinque tabulis. Berlin, Georg Reimer 1887. Fol. zum Druck befördert worden. Dabei hat sich, wie dies auch in der Vorrede ausgesprochen wird, das Bedürfniss herausgestellt, die dem Abdruck beigefügten provisorischen Indices der Personen- und Ortsnamen in dem den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Umfang nachträglich zu vervollständigen und mit den nöthigen Belegen zu versehen. Mit dieser weiteren Arbeit ist Herr Dr. Knod, Gymnasial-Oberlehrer in Schlettstadt i. E., beauftragt worden. Zur Durchführung der Aufgabe ist die Localforschung der einzelnen in Betracht kommenden Gebiete herangezogen worden. Ich erklärte mich bereit, die Livländer zu bearbeiten. Nach Vollendung der Arbeit wurde sie Professor Pernice in Berlin, einem der Mit-

glieder der genannten Commission, übergeben, der sie dann Dr. Knod übermittelte. Von diesem erhielt ich brieflich die Aufforderung, den Aufsatz vorher in einer baltischen Zeitschrift drucken zu lassen, damit er, wie er sagte, meinen Landsleuten in erster Linie zu Gute komme.

Da die Redaktion des Unternehmens nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt und dabei schwerlich die Ausführlichkeit, mit der die Livländer behandelt sind, gestattet sein wird, eine solche aber für livländische Verhältnisse wohl von Interesse sein kann, so machte ich von dem Anerbieten Gebrauch und legte die Arbeit, wozu ich mich ohne Weiteres nicht für befugt hielt, der Gesellschaft vor. Sie wird hiermit dem Druck übergeben, aus dem Dr. Knod entnehmen mag, was ihm gutdünkt.

Der verstorbene Präsident der Gesellschaft, Bürgermeister Böthführ, hat auf der Januarsitzung des Jahres 1888 (Sitzungsberichte a. d. J. 1888, S. 4) nach den Acta nationis Germanicae etc. die auf der Universität Bologna studirt habenden Livländer aufgeführt, ohne aber den einzelnen Namen genauere biographische Notizen hinzuzufügen. Auch habe ich nach Durchmusterung des ganzen Werkes gegenüber den 26 Namen, die Böthführ hat, 37 aufzuweisen, von denen allerdings einige zweifelhaft sind.

Was die Ausgabe anbetrifft, so rührt der erste Theil der Vorrede, welcher über die benutzten Handschriften, wie über die bei der Ausgabe befolgten Grundsätze Auskunft giebt, von Dr. Friedländer, Königlichem Staatsarchivar in Berlin, her, wogegen der zweite Theil, der eine geschichtliche Darstellung der Stellung der deutschen Nation an der Universität enthält, den königlichen Staatsarchivar zu Bologna und Entdecker der Handschriften, Dr. Carlo Malagola, zum Verfasser hat. Der Text enthält: 1) die Statuten der deutschen Studenten, 2) die Privilegien, nämlich das Privilegium Kaiser Karls V., das er zur Zeit seiner

Kaiserkrönung in Bologna ertheilte, und die Privilegien der Päpste seit Clemens VII., 3) die Annalen und 4) Instrumenta, die zerstreut in den Annalen sich finden, aber an besonderer Stelle abgedruckt wurden, ältere Privilegien, Satzungen, Rechenschaftsberichte, Inventarverzeichnisse, Wahlprotokolle, Kaufbriefe, Schuldscheine enthaltend. Den Beschluss bilden die Register: ein Orts- und Personenregister vereinigt und ebenso ein Wort- und Sachregister, bearbeitet von Dr. Friedländer.

Den hervorragendsten Theil der Ausgabe bilden die sogenannten Annalen, eigentlich nur Jahresrechnungen der Nation. Die deutschen Studenten[1]) besassen zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben eine eigene Kasse. Jährlich versammelten sie sich, gewöhnlich am Dreikönigstage, in der Kirche St. Fridiano, wo die gemeinsamen Gottesdienste abgehalten wurden, zur Wahl der neuen Vorsteher, der sogenannten Procuratoren. Zu dieser Würde sind auch nicht wenige Livländer gelangt. Bei der Wahl der neuen Procuratoren mussten die abtretenden genaue Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben während ihres Amtsjahres ablegen und den Kassenrest nebst dem übrigen Vermögen der Nation ihren Nachfolgern übergeben. Solche Jahresrechnungen enthalten die Angabe des Jahres, der Würdenträger der Nation während desselben, die Namen der neuen Mitglieder, deren Beiträge, die gemeinsamen Ausgaben und nicht selten auch geschichtliche Nachrichten, so dass sie

[1]) In Bologna existirten gewissermassen drei von einander getrennte Universitäten: die der Juristen der Citramontanen und die der Juristen der Ultramontanen (seit dem Anfange des 13. Jahrh.), wozu sich später die Universität der Mediciner und Artisten gesellte (seit 1268). Jeder stand ein Rector vor, der von den Nationen gewählt wurde. Unter diesen war die deutsche die berühmteste und zahlreichste, welche mit den weitgehendsten Privilegien ausgestattet war. Jeder Student musste sich der Nation, zu der er gehörte, zuschreiben lassen, wobei der Geburtsort, nicht der jeweilige Wohnort, massgebend war.

auch das Namensverzeichniss wie die Jahrbücher der deutschen Studenten vorstellen können. Der erste Band der Annalen umfasst die Jahre 1289—1557 (der zweite ist verloren gegangen), die Ausgabe reicht aber bis zum Jahre 1562, so dass die Nachrichten über diese letzten Jahre aus dem ersten Bande der Matrikel, die grösstentheils nur ein später Auszug aus den Annalen ist, abgedruckt werden mussten; aus derselben stammt auch das angehängte Fragment einer Doctorenmatrikel. Mit dem Jahre 1562, in welchem die deutsche Nation aus Bologna nach Padua auswanderte, von wo sie erst 1573 zurückkehrte, endet das Werk[1]).

1291.

1. (?) **Dominus Hermannus de Osenbrucken** XII solidos[2]). S. 38, 34.

Vielleicht den Livländern zuzuzählen. Ein Hermannus v. Osenbrugge war Bischof von Oesel. Als solcher ist er zuerst genannt am 30. April 1338 und zuletzt wird er erwähnt: 1362, Juni 10 (s. Est- und Livländische Brieflade, 3. Theil, S. 235 f.). Sollte dieser identisch mit dem Obigen sein, so müsste er freilich ein sehr hohes Alter erreicht haben.

1304.

2. **Dominus Engelbertus de Estonia** XL solidos. S. 55, 45.

Böthführ in den Sitzungsberichten der Gesellschaft a. d. J. 1888, S. 4 hat bei diesem Namen an den späteren Bischot von Dorpat (1323—1341) und Erzbischof von Riga (1341 bis 1348) Engelbert von Dolen (Brieflade 3, S. 167 f. und

---

1) Näheres s. im „Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine“ 1890. Vortrag, gehalten von Dr. G. Knod auf der Generalversammlung des Gesammtvereins zu Metz am 10. September 1889: Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis.

2) Der solidus betrug 12 Denare (Bolognini, Bononeni etc.). S. S. 35, Anm. 2, u. S. 502.

343 ff.) gedacht. Zu dieser Annahme sind jedoch bei dem Mangel jeder näheren Bezeichnung zu geringe Anhaltspunkte vorhanden, ausserdem verdient, wenn auch nicht als entscheidender Grund, hervorgehoben zu werden, dass bei dem Namen nicht, wie es häufig, wenn auch nicht immer in richtiger Weise (s. S. XIII), und auch vielfach bei den Livländern vorkommt, von anderer späterer Hand hinzugefügt ist, dass der einstige Zögling der Universität nachher ein bischöfliches oder erzbischöfliches Amt bekleidet habe. Vielleicht kann an Engelbertus, 1316 Rathsherr in Reval, gedacht werden (s. Bunge, Revaler Rathslinie. 1874. S. 53 u. 93). Ein dominus Engelbertus erscheint auch im Jahre 1317 in Reval (s. Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval (1312 bis 1360), herausgegeben von L. Arbusow. 1888. S. 14, n. 112).

3. **Dominus Burchardus de Estonia** XXX solidos. S. 55, 46.

Ueber diesen Namen vermag ich nicht einmal eine Vermuthung auszusprechen.

1327.

4. **Frater Gerhe(a)rdus de Dron ordinis fratrum Theutonicorum de provintia Livonie** XXX solidos. S. 88, 5. Derselbe war im Jahr 1328 Procurator der deutschen Nation in Bologna. S. 88, 24 u. 29.

1334.

5. **A domino Frederico de Livonia Rygensis dyocesis** VIII solidos. S. 93, 47.

An den Erzbischof Friedrich von Riga (1304, 21. März — 1341, vor 18. October. Brieflade 3, S. 163 ff.) kann nicht gedacht werden. Obgleich viele Geistliche höherer Grade und in vorgerückterem Alter sich in Bologna immatriculiren liessen, so ist mir doch nur ein Mal begegnet, dass auch ein Bischof das gethan hat (s. S. 215, 16; vielleicht ist auch noch S. 149, 5 heranzuziehen). Sollte aber Erzbischof Friedrich, der schon seit einer Reihe

von Jahren am päpstlichen Hofe in Avignon lebte, sich 1334 wirklich der deutschen Nation als Student haben zuschreiben lassen, so wäre dabei, bei der Genauigkeit der Annalen in dieser Hinsicht, unzweifelhaft seine hohe geistliche Stellung mitangegeben worden. — Es steht nicht einmal fest, ob unter dem angeführten Namen überhaupt ein Geistlicher zu verstehen ist, denn der Ausdruck „Rygensis dyocesis“ könnte auch dahin gedeutet werden, dass der Immatriculirte aus dem Gebiet der Rigaschen Diöcese stammte. Bei der Immatriculation Johannes Blankenfelds ist auch „Brandenburgensis diocesis“ angegeben und doch scheint er damals noch keine geistlichen Weihen erhalten zu haben (s. später). S. auch das über Johannes Wallenrode Beigebrachte.

1368.

6. **Dominus Wynricus de Knyproden canonicus Maguntinensis** XL solidos. S. 131, 8. Er war für das Jahr 1374 Procurator. S. 137, 3, 393, 18 u. 39. Hier genannt: Wynricus de Knyprode Maguntinensis necnon Sancti Pauli Leodiensis ecclesiarum canonicus.

Als Canonicus von Mainz und St. Paul in Lüttich erscheint Winrich von Kniprode urkundlich in den Jahren 1372 und 1377 (s. Voigt, Geschichte Preussens, 5, S. 88, Anm. 1 u. S. 243, Anm. 1). Er war ein Neffe des gleichnamigen Hochmeisters des deutschen Ordens (1351 bis 1382). Aus einigen Briefen des letzteren an den Papst Urban VI., die im Interesse seines Neffen geschrieben sind, erfährt man Genaueres über denselben, speciell über seine Studienzeit (s. livl. Urkundenbuch 3, nn. 1145, 48 u. 49, alle ohne Datum. Der Herausgeber hat die erste Urkunde ins Jahr 1379 gesetzt, die beiden anderen: um 1379, cf. Regesten nn. 1355, 58 u. 59. Urk. 1145 kann aber frühestens 1380 erlassen sein; s. Brieflade 3, 351, Anm. 1, cf. auch 350, Anm. 1).

Er studirte zuerst in Bologna und begab sich dann, nachdem sich die Stadt gegen den päpstlichen Stuhl erhoben hatte, nach Orleans zur Beendigung seiner Studien. Hier, wo er, wie sein Oheim rühmend hervorhebt, unter den Deutschen als der Erste galt, erlangte er den Grad eines Licentiaten des Civilrechts, kehrte aber, wegen der dortigen Auflehnung gegen den Papst, nach Bologna zurück, wo er das canonische Recht studirte. So muss er zu zwei verschiedenen Zeiten in Bologna studirt haben und zwar das erste Mal sehr lange. Im März 1376 folgte Bologna dem Beispiel anderer Städte des Kirchenstaates und erhob sich gegen die Papstherrschaft, die ihren Sitz (mit kurzer Unterbrechung unter Urban V.) immer noch in Avignon hatte. Die Folge war das Interdict über die Stadt und die Suspension der Universität, worauf die Studenten Bologna verliessen (s. Acta S. 139). In dieser Zeit, 1376 oder 1377, wird Winrich nach Orleans übergesiedelt sein. Jedoch ist er von 1368—1376 nicht ununterbrochen in Bologna gewesen. Am 20. October 1372 wird er als Zeuge in einer in Preussen ausgestellten Urkunde aufgeführt (Voigt 5, 243, Anm. 1). Als dann im Juni 1373 die Pest in Bologna zu wüthen begann, verliessen die Studenten die Universität, an der bis zum November des Jahres nicht gelesen wurde (Acta S. 136). Zurückgekehrt, ist dann Winrich für das Jahr 1374 zum Procurator erwählt worden. — In Orleans wird er bis Ende des Jahres 1378 geblieben sein. Am 9. April 1378 wurde zum Papst Urban VI. erwählt, der seinen Sitz zu Rom nahm, während der Gegenpapst Clemens VII. (seit 21. September 1378) in Avignon residirte. Der deutsche Orden hing Urban VI. an (s. Voigt 5, 350), während die Franzosen sich für Clemens VII. erklärten.

In Orleans hatte Winrich bei Erlangung der Licentiatenwürde den Eid ablegen müssen, dass er nicht anderswo die Doctorwürde erwerben und nicht einmal beim Papst

um Dispensation davon nachsuchen wolle. Der Hochmeister bittet deshalb den Papst (Urban VI.), er möge Winrich durch die ihm innewohnende Macht aus eigenem Antriebe dispensiren und demselben gestatten, in Bologna den Doctorhut zu erwerben (es ist von dem des Civilrechts die Rede, während der Hochmeister in einem anderen Briefe schreibt, dass sein Neffe in Bologna das canonische Recht studire). Auch das berührt der Hochmeister, dass sein Neffe von der ihm durch päpstliche Verleihung zu Theil gewordenen Pfründe in der Mainzer Kirche, weil er sich auch dort der Opposition gegen den Papst nicht habe anschliessen wollen, keine Früchte gezogen habe. In Erwägung dessen möge der Papst, wenn die Gelegenheit sich darbiete, den Winrich mit einem Bisthum oder sonst einem kirchlichen Amte versorgen. Des Hochmeisters Wunsch sollte in Erfüllung gehen: sein Neffe wurde Bischof von Oesel. Der Bischof Heinrich III. war 1381, 1. Hälfte, gefangen genommen und im Kerker getödtet worden, worauf grosse Verwirrung im Stift herrschte, ohne dass zunächst von einem neuen Bischof die Rede wäre. Erst am 15. November 1383 wird Winrich v. Kniprode Provisor der Kirche zu Oesel genannt. Die bischöfliche Weihe erhielt er aber erst 21. Mai 1385 vom Bischof von Samland zu Königsberg. Er hat das Bisthum bis an seinen Tod, 5./6. November 1419, innegehabt (Brieflade 3, 237 ff. Seite 238, Z. 16 ist anstatt Werner: Winrich zu lesen).

Siegel von ihm s. auf Taf. 36, 6 (nicht richtig gezeichnet), D. 5 u. H. 7 des 4. Theils der Est- und Livländischen Brieflade; cf. daselbst S. 133.

1392.

7. **A domino Johanne de Wallenrode** XXXVI solidos. S. 151, 36. V. a. H. hinzugefügt: Factus archiepiscopus Rigensis. Z. 48. Für das Jahr 1393 war er Procurator (dabei „scolaris in jure canonico“ genannt), be-

kleidete die Würde aber nicht das ganze Jahr, da er zum Erzbischof von Riga erwählt wurde, und ein anderer trat an seine Stelle. S. 152, 8. Wiederum v. a. H. hinzugefügt: archiepiscopus Rigensis supra. Z. 44. S. 399, 15 wird er als neu erwählter Procurator genannt: Johannes de Wallenrode Bavanbergensis diocesis.

Das Geschlecht der Wallenrode stammte aus Franken. In den Annalen finden wir eine genauere Bestimmung. Johannes gehörte als Geistlicher der Bamberger Kirche an oder er war wenigstens aus dem Gebiet der Bamberger Diöcese gebürtig. Er war ein Vetter des Hochmeisters des deutschen Ordens, Konrad v. Wallenrode, und studirte auf Kosten des Ordens in Bologna (s. Johann v. Posilge in SS. rer. Prussic. 3, S. 377 u. 386). Im December 1393 erscheint er bereits als bestätigter Erzbischof von Riga und zu derselben Zeit lässt er sich in den deutschen Orden einkleiden [1]). Vor dem 11. Juli 1418 wird er vom Papst Martin V. als Bischof an die Kirche zu Lüttich versetzt. Als solcher stirbt er den 28. Mai 1419 (s. Brieflade 3, S. 173 ff. S. 177, Zeile 14, ist anstatt 277: 377 zu setzen). Als Todesort wird Alken angegeben (s. Numismatique de la principauté de Liége et de ses dépendances (Bouillon, Looz) depuis leurs annexions. Par le Bon J. De Chestret

1) In der zweiten Hälfte des Jahres 1403 ist er bei seiner Anwesenheit in Heidelberg in die Matrikel der dortigen Universität eingetragen worden. S. Böthführ, Die Livländer auf auswärtigen Universitäten (1884), S. 136, wo aber die falschen Angaben sich finden, dass sich Wallenrode auf einer Reise zum Papst Innocenz VII. befand, von welcher er erst am Ende des Jahres 1405 in sein Bisthum zurückkehrte. Der Erzbischof erscheint im Juni 1403 noch in Riga, ist aber jedenfalls vor dem 13. November desselben Jahres nach Deutschland gereist. Im nächsten Jahr ist er vom 22. September — nach dem 25. December, wie am 3. Februar 1405 in Preussen nachweisbar. Dann weilt er in Viterbo beim Papst Innocenz VII. und ist am 13. December desselben Jahres wieder in Preussen anzutreffen. — Eine Rückkehr in sein Stift aber ist überhaupt nicht nachweisbar (s. Brieflade 3, 173 ff).

de Haneffe. Première partie. Bruxelles 1888. Extrait du tome L des Mémoires couronnés et Mémoires des savants étrangers, publié par l'Academie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. 1888. S. 185). Der kleine Ort Alken liegt in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Koblenz, an der Mosel. In Spruners Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit findet sich auf der Karte: Deutschlands Gaue II an der Stelle, wo das heutige Alken liegt, der Ort Alcana verzeichnet, welcher nach der Karte: Deutschland nach seiner kirchlichen Eintheilung von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zur Reformation zur Trierer Erzdiöcese gehört haben muss.

Von den Herausgebern der Acta, oder vielmehr nur von einem, Dr. Friedländer, von dem die meisten Anmerkungen herrühren, ist S. 151, Anm. 1 die Regierungszeit Johanns als Erzbischof von Riga angegeben: 1395, April bis 1418, Mai 4. Als Wegweiser für die Angaben über die Regierungszeit der livländischen Bischöfe haben, wie eine Vergleichung der einzelnen Stellen zeigt, dem Herausgeber Potthast, Bibliotheca historica medii aevi, Supplement und Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae, gedient, wenn auch die Entlehnungen nicht immer ganz genau sind; so haben Potthast und Gams gleich hier: v o r 1395, 8. April. Die Angaben derselben lassen sich aber vielfach berichtigen. Dass Johannes bereits 1393 zum Erzbischof ernannt worden war, hätte übrigens nach dem Obigen schon aus den Annalen selbst erkannt werden können. Worauf die Angabe, dass Johannes am 4. Mai 1418 nach Lüttich versetzt wurde, welche Potthast, Gams und auch Chestret de Haneffe (S. 185) haben, beruht, ist mir nicht nachweisbar. Sie kann aber nicht richtig sein, denn noch am 15. Mai 1418 schlägt Papst Martin V. die Bitte, Johannes von Wallenrode zum Bischof von Lüttich zu ernennen, vorläufig ab (Livl. UB. 5, n. 2238, cf. Reg. 2674) und am folgenden Tage verlässt er Kostnitz, wo auch Wallenrode

weilte (s. hierüber Schiemanns Geschichte Livlands, S. 111, in Allg. Geschichte in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Wilh. Oncken), ohne die Ernennung vollzogen zu haben (Livl. UB. 5, n. 2262). Am 19. Mai ist noch von dem „von Rige", worunter nur Wallenrode verstanden werden kann, die Rede (UB. 5, n. 2239). Erst in einem Brief vom 14. Juni wird gerüchtweise davon gesprochen, dass der Erzbischof von Riga Bischof von Lüttich geworden sei (UB. 5, n. 2249). Am 11. Juli ernennt dann der Papst den Nachfolger Wallenrodes im Erzstift Riga und sagt dabei von letzterem, dass er ihn „nuper" dem Bisthum Lüttich vorgesetzt habe (UB. 5, n. 2258). So kann, bis ein genaueres Datum bekannt wird, vorläufig nur davon gesprochen werden, dass Wallenrode bis kurz vor dem 11. Juli 1418 das Erzbisthum Riga inne gehabt hat.

Sein Siegel als Erzbischof von Riga ist abgebildet auf Tafel 24, 13 der Brieflade 4.

1396.

8. (?) Den 7. Januar legen im Hause des Herrn **Jacob Scerbe de Curonia** legum doctoris et licentiati in jure canonico die Procuratoren des Jahres 1395 Rechenschaft über ihre Amtsführung ab und übergeben das Inventar der deutschen Nation ihren Nachfolgern. S. 399, n. 82. Z. 44, Anm. b steht zu Curonia: corr. ex Selonia? und im Index S. 463 ist zu dem Wort Curonia ein ? gesetzt worden. Ob hier ein Fehler vorliegt, muss zweifelhaft bleiben, jedenfalls ist der Name in livländischen Quellen nicht zu finden.

1407.

9. **Dominus Thydericus Reseler archidiaconus in Pathusen necnon scholasticus Bremensis** III libras[1]). S. 160, 18. V. a. H. hinzugefügt: Nunc episcopus Tarbatensis in partibus Livonie. Z. 42.

[1]) Die libra, lira war = 20 solidi. S. S. 35, Anm. 2 u. S. 502.

Dass Theodericus Resler die in den Annalen angegebenen Würden bekleidet habe, war bisher nicht bekannt. Man wusste von ihm nur, dass ihn der Papst Johann XXIII. seinen Kämmerer (cubicularius) nennt und dass er Magister war (Livl. UB. 4, n. 1937). Hinsichtlich des Namens Pathusen sei bemerkt, dass es heute zwei Orte Namens Pattensen giebt. Beide liegen in der Provinz Hannover, der eine unweit der Leine, n. w. von Hildesheim, der andere n. w. von Lüneburg. In Zedlers Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste etc. wird der erstere auch Patensheim, der zweite auch Pattenhausen genannt (s. Artikel Pattensen). Bei Spruner, Karte: Deutschlands Gaue III. ist ein Ort Puttenhusen nahe der Leine verzeichnet, der ohne Zweifel dem erstgenannten Pattensen entspricht, wenn ihm auch auf der Karte, wohl irrthümlich, eine etwas veränderte Lage gegeben ist. Nach der Karte: Deutschland nach seiner kirchlichen Eintheilung muss dieses hier nicht verzeichnete Puttenhusen im Gebiet der Kölner Erzdiöcese gelegen haben, während das andere Pattensen (bei Spruner nicht verzeichnet) zum Sprengel der Mainzer Erzdiöcese gehört haben muss. Das in der Nähe der Leine liegende Pattensen findet sich im Mittelalter theils mit derselben Namensform (auch Patenshen), theils als Pattenhusen wiederholt urkundlich verzeichnet (s. Hanserecesse, 2. Abth. 1431—1476, 3. Bd. S. 238, 5. Bd. S. 536, 3. Abth. 1477—1530, 1. Bd. S. 562, Anm. 3, Hansisches Urkundenbuch, 1. Bd. n. 706, Neue Nord. Miscell. 15—17, 222). Aus dieser Gegend wird Theodericus Resler stammen, wenigstens wird von seinem Vetter, Heinrich Resler, erwähnt, dass er aus dem Hildesheimschen gebürtig sei (UB. 9, n. 776). Vom Papst Johann XXIII. wurde Theodericus Resler vor dem 23. April 1413 zum Bischof von Dorpat ernannt und bekleidete er diese Würde bis zu seinem Tode, der gegen Mitte März 1441 erfolgte (Brieflade 3, S. 354 ff. u. UB. 9, S. 494).

In der Anm. 3 der S. 160 der Acta ist seine Regierungszeit angegeben: 1413, April 23 bis 1426.

Siegel von ihm finden sich abgebildet auf Tafel 40, 6 u. 7 und Tafel E, 3 u. 4 der Brieflade 4. Von ihm geschlagene Münzen ebenda Tafel 14, 40—46.

1408.

10. **Dominus Johannes Teirgart (Tiergart) de Prussia** XVI solidos Bononinos. S. 162, 37.

Unter diesem Namen kann der spätere Procurator des deutschen Ordens am päpstlichen Hofe und Bischof von Kurland, Johannes Tiergart, verstanden werden. Freilich fehlt die Hinzufügung von späterer Hand, dass er Bischof geworden, aber ausschlaggebend ist das nicht, denn auch bei Winrich v. Kniprode (n. 6) fehlt eine solche Angabe, obgleich der Student in Bologna und der spätere Bischof von Oesel unzweifelhaft identisch sind. S. auch das über Friedrich Ampten Beigebrachte (n. 31). Ein Johannes Tiergart (die Heimathsangabe fehlt) hat in Prag studirt. Er wurde vor Weihnachten 1402 zum Baccalariatsexamen zugelassen (s. Böthführ, Die Livländer, S. 7.) Böthführ identificirt ihn mit dem späteren Bischof von Kurland, was als wahrscheinlich angenommen werden kann, giebt aber die den letzteren betreffenden Daten meist unrichtig an. Als Ordensprocurator wird Johannes Tiergart zuerst im Jahr 1419 angeführt (Livl. UB. 5, n. 2345) und er behält diese Stellung noch einige Jahre (— 1428, Ende. UB. 7, nn. 747, 48 u. 88), nachdem er vom Papst am 19. Januar 1425 zum Bischof von Kurland ernannt worden war (UB. 7, n. 235, S. 164), welche Würde er bis zu seinem Tode, der Ende 1456 erfolgte, inne hatte (s. Index corp. hist. dipl. Liv., Eston. Curon. etc. 2, nn. 1982 u. 83). Zugleich war er von 1429, vor 7. März bis 1431, vor 29. Juli, päpstlicher Legat zu Spoleto (UB.

7, n. 788, 8, n. 483), blieb aber auch später noch einige Zeit in Italien. Erst am 14. August 1432 schreibt er dem Hochmeister des deutschen Ordens, dass er vom Papst die Erlaubniss erhalten habe, sich in sein Bisthum zu begeben (UB. 8, n. 617). Hier unterschreibt er sich als Caplan des Hochmeisters.

Der Name Tiergart begegnet Ende des 14. und im 15. Jahrhundert auch sonst in Preussen. Ein Johannes Tiergart war Grossschäffer in Marienburg (UB. 4, nn. 1375, 93, 488, 640, Index 1, n. 569, Hanserecesse, 1. Abth. 1256—1430. Bd. 4, S. 647 u. 5, S. 602, Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens, S. 589, cf. S. XI), einer desselben Namens war Ordensbruder (Sattler, 589), Nikolaus Tiergart war Rathmann in Elbing, Peter und Ambrosius waren Rathmänner in Danzig (Töppen, Acten der Ständetage Preussens 1, S. 124, 171, 244, 372, 3, S. 665, Sattler, 589. An letzterer Stelle werden noch angeführt: Heinrich Tiergart, Wäger zu Danzig, Mathis Tiergart, Lieger des Grossschäffers von Marienburg in Brügge[1]), und ein von dem Grossschäffer und dem Ordensbruder unterschiedener Johann Tiergart, der verheirathet war). Ein Nikolaus Tiergart war Domherr zu Culmsee (UB. 8, n. 763). Der Bischof von Kurland selbst besass einen Bruder Augustin, licentiatus decretorum und Domherr zu Frauenburg, dem er sein Bisthum zuwenden wollte, was jedoch fehlschlug (UB. 8, n. 617, 9, n. 130, vielleicht auch UB. 7, n. 799, S. 562, ferner Index 1, n. 1328, 2, nn. 1895, 1900 ff., 1908 ff., Acten der Ständetage Pr. 3, S. 19, 307, 315, 415, 4, S. 279, 324, 5, S. 111, 115). Die Eltern dieses Augustin werden als Mitanstifter und Aufhetzer des preussischen Bundes bezeichnet (Index, 2, n. 1912).

---

[1]) Ueber das Amt der Grossschäffer und Lieger s. die angeführte Schrift von Sattler, Einleitung.

Die Siegel des Bischofs Johann Tiergart von Kurland sind abgebildet auf Tafel 45, 5 (nicht richtig gezeichnet; s. S. 158) und Taf. 46, 6 der Brieflade 4.

1411.

11. **Dominus Heinricus Beuermann de Livonia** XII solidos. S. 163, 9. V. a. H. hinzugefügt: ex Livonia ultima regione Europea. Z. 44.

1402 wird zu Köln ein Henricus Bevermann de Terbaco in artibus immatriculirt. Für Terbaco wird Terbato (Dorpat) zu lesen sein. In Dorpat existirte in dieser Zeit 1386—1402 ein Bürgermeister Johann Bevermann, dessen Sohn der Genannte sein könnte (s. Böthführ, D. Livländer, S. 9 u. 21 und ausser den dort angeführten Quellen noch Hanserecesse, 1. Abth. 1256—1430. 3. Bd. n. 372, 4. Bd. n. 47). In den Jahren 1434—45 erscheint ein zweiter Johann Bevermann, wohl ein Sohn des Bürgermeisters, als Rathsherr in Dorpat (Livl. UB. 8, n. 785, 9, S. 689, Hanserecesse, 2. Abth. 1431—1476, 3. Bd. nn. 160 u. 216). Als ein dritter Johann Bevermann, ebenfalls Rathsherr in Dorpat, ist wohl der anzusehen, der in den Jahren 1465 u. 66, wie 1478 u. 79 nachzuweisen ist (Hanserecesse, 2. Abth. Bd. 5, nn. 587 u. 823, 3. Abth. 1477—1530, 1. Bd. nn. 83 u. 202, Bunge, Revaler Rathslinie, 210). Ein anderer Johann Bevermann, vermählt mit Barbara Buxhöwden, wird der gewesen sein, dem 1509 Cölljal im Kirchspiel Pyha auf Oesel verkauft wurde, welchen Kauf der Bischof Johannes Kyvel 1513 bestätigte (Buxhöwden, 2. Fortsetzung von Hagemeisters Materialien zur Gütergeschichte Livlands, 108 f.). — Ein Glied dieser Familie wird auch der zu Erfurt 1446 immatriculirte Iwanus Beverman de Darpodia gewesen sein (Böthführ, D. Livländer, 21) und wahrscheinlich auch der 1375 erwähnte Gotscalcus Benermani (Bevermanni ?), canonicus Tarbatensis, magister in artibus (UB. 6, Reg. 1302, d). Zu dieser Dörptschen Familie

mag auch der Mag. Arnoldus Bevermann gehört haben, der im Jahr 1377 Procurator der Stadt Riga am päpstlichen Hofe war (Mittheilungen aus der livl. Geschichte 13, S. 107); wenigstens wird sein Vorgänger im Procuratoramt der Stadt Riga, Arnoldus de Calmaria, Dörptscher Domherr genannt (ibid. S. 105 f.).

In späterer Zeit erscheint eine Familie Bevermann auch in Reval. 1559 wird ein Revalscher Bürger Thomas Befermann erwähnt (Bienemann, Briefe und Urkunden zur Gesch. Livl. in den Jahren 1558—62, Bd. 3, n. 456) und in den Jahren 1601—1603 war ein Thomas Bevermann daselbst Rathsherr (Revaler Rathslinie, 61 und 82). Einer desselben Namens war 1658 Revalscher Aeltermann (Das Inland, 1837, S. 51). — Auch in Riga lässt sich, allerdings erst im 18. Jahrhundert, eine Familie dieses Namens nachweisen: Hermann Bevermann († 1728) wird 1715 zum Aeltesten der grossen Gilde erwählt (Mon. Liv. ant. 4, CCCXXXIX), und auch später erscheint daselbst der Name.

12. **Dominus Johannes Mekes** XII solidos. S. 163, 13.

Er war im Jahr 1412 Procurator, aber schon am 2. Mai desselben Jahres wurde ihm, weil er das Studium aufgab, ein Stellvertreter gesetzt. S. 164, 7 u. 20. Hier Johannes Meckes clericus Revaliensis dyocesis, scolaris in jure canonico, genannt.

Er wird identisch sein mit Johann Mekes, der am 2. März 1434 Licentiat der Decrete und Domherr und am 17. April 1442 Propst von Dorpat genannt wird (UB. 8, n. 778, S. 453, 9, n. 837, cf. n. 920).

Die Familie Mekes, Mex, erscheint in den Ostseeprovinzen schon im 13. Jahrhundert als ein besonders in Estland besitzliches Adelsgeschlecht (s. Brieflade I, 2, Register, S. 52 ff. und Register zu II, 1 u. 2, bearbeitet von P. Th. Falck, S. 26, wie Personenregister zum UB.).

Geschlechtssiegel der Mex s. Brieflade 4, Taf. 53, 1—5.

1425.

13. **A domino Bartholomeo Saviger preposito Tarbatensi de Lyvonia** unum florenum Renensem [1]). S. 174, 36. V. a. H. hinzugefügt: nunc episcopus Tarbatensis. Z. 43.

Bartholomeus Savijerve, einem im Stift Dorpat begüterten, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts urkundlich nachweisbaren Adelsgeschlecht angehörend (UB. 4, n. 1459, 7, n. 222, 8, nn. 342 u. 468, Brieflade I, 2, S. 71), war Domherr, dann Propst der Dörptschen Kirche und besass den gelehrten Grad eines licentiatus decretorum (Brieflade, 3, S. 358, UB. 7, S. 595 u. 600, 8, S. 671 u. 77, 9, S. 689 u. 709). In Bologna wartete er, als er daselbst studirte, auf die Erledigung des Bisthums Dorpat (in Folge Todes des Bischofs Theodericus Resler wegen Erkrankung oder vielleicht auch wegen beabsichtigter Resignation desselben; in der Urkunde steht: vart doruff, ab der here zu Darpt wurde abegeen, mit welchen Worten noch nicht durchaus auf den Tod geschlossen werden muss, wie in der Regeste zur Urkunde und bei Böthführ, D. Livländer, S. X, gedeutet ist) und hatte sich mit Geld versehen, um wenn dieser Fall eintrete, sich um das Bisthum zu bewerben (UB. 7, n. 259, S. 185). Seine Hoffnung ging aber erst nach Jahren in Erfüllung. Er war Bischof von Dorpat von 1441, 27. März bis 1461 (Brieflade, 3, S. 358 ff. und UB. 9, S. 494).

In der Anm. 3 d. S. 174 ist seine Regierungszeit angegeben: vor 1443, März 17 bis 1450?

Sein Siegel ist abgebildet Brieflade 4, Taf. 41, 8 u. 9 und Tafel E, 5. Von ihm geschlagene Münzen ebenda Taf. 14, 47—49.

---

[1]) Zu den Jahren 1458 u. 59 ist zu den Annalen v. a. H. hinzugefügt: qui tunc valuit XLIII solidos. S. 202, 45. Cf. auch S. 502.

1426.

14. **A domino Johanne Creuwel de Gdanizk** (Danzig) XX Bologninos[1]). Seite 176, 16.

Hierunter kann der spätere Bischof von Oesel, Johannes Crewl, auch Krawel, C(K)rewel(ll), C(K)reuwel und ähnlich genannt, verstanden werden, mit dem auch vielleicht zu identificiren ist der Johannes Crewl, der am 23. November 1433 als ein Gelehrter zu Danzig bezeichnet wird (Acten der Ständetage Preussens, 1, S. 610, n. 471). — Johannes Crewl war seit 1437 Procurator des deutschen Ordens (UB. 9, n. 145) und erscheint als solcher noch 1444 (Index, 1, n. 1499), nachdem er bereits am 24. März 1439 vom Papst Eugen IV. zum Bischof von Oesel ernannt worden war, in welcher Würde er zuletzt am 20. Februar 1456 nachzuweisen ist. Sein Gegenbischof war Ludolphus Groue (vor 15. Januar 1439—1458, 1. Hälfte). (S. über beide Brieflade, 3, 252 ff.) Ein Bruder des Bischofs von Oesel war Anthonius Krewel, 1446 als zum Domherrn in Frauenburg erwählt angeführt (Index, I, n. 1529. Hier: Anton Krauwel und Johannes Krauwel, in der Abschrift der Urkunde im livländischen Ritterschaftsarchiv steht aber beide Mal: Krewel) und wahrscheinlich identisch mit Anthonius Creyl de Prussia, der im Jahr 1444 in Bologna studirte (Annalen S. 190, 36). Die Familie erscheint auch sonst in Preussen. Im Jahr 1420 war ein Peter Crouwel Rathmann in Danzig, der am 5. März 1423 als verstorben angeführt wird (Acten der Ständetage Preussens, 1, S. 373, n. 292, UB. 5, n. 2691), und im Jahr 1448 war ein Johannes Krewel Schöppe und Bürger in Konitz (Index, 1, n. 1639, wo Kreuel steht).

Von Personen in anderen Ländern, die denselben Namen führen, finden sich mehrere Beispiele im livländischen

---

1) Bologninus war identisch mit Denar, 12 davon machten einen Solidus aus. S. S. 35, Anm. 2 u. S. 502.

Urkundenbuch. Besonders anführen möchte ich nur noch, dass auch in den Ostseeprovinzen Träger desselben Namens erscheinen; so kommt schon früh (Anfang des 14. Jahrhunderts) in Reval eine Familie C(K)rouwel, C(K)ruvel, Cruel, Kruyl, C(K)rowel vor, von der mehrere Glieder Rathsherren und Domherren waren (Personenregister zum livl. UB. 2—9, vielleicht auch 8, S. 662: Heinrich Gruel, Bürger zu Reval, D. älteste Wittschopbuch der Stadt Reval, S. 207, Beiträge zur Kunde Ehst- Liv- und Kurlands, 2, 500 u. 507, 3, 59 u. 76, Bunge, Revaler Rathslinie, 89, cf. auch Böthführ, D. Livländer, S. 7: ein Johannes Crowel ohne Heimathsangabe wird 1402 in Prag als Jurist immatriculirt). — 1376 erscheint ein Johannes Krowel de Tarbato (UB. 6, 3217 h). — 1474 wird ein Johannes Krewel de Riga in Rostock immatriculirt (Böthführ, D. Livländer, S. 38); sonst habe ich in Riga nur die Form Gruwel gefunden (Napiersky, Die Erbebücher der Stadt Riga, Reg. S. 425 u. 458); über den Namen Gruwel s. auch UB. 5 u. 9, Personenregister. — 1433 ersucht der livl. O. M. den H. M., dem Heinrich Krouwel auf seiner Reise nach Brzesc förderlich zu sein (UB. 8, n. 694).

1440.

15. **Dominus Henricus de Livonia prepositus** dedit IX solidos. S. 188, 7.

Welcher livländischen Kirche dieser Henricus als Propst angehört haben kann, lässt sich nicht nachweisen. Jedenfalls kann er nicht Glied der Revalschen Kirche gewesen sein, da dieselbe die Würde eines Propstes nicht kannte (s. Bunge, D. Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark, S. 188 f.). Auch Dorpat ist ausgeschlossen, da bis zum 27. März 1441 Bartholomäus Savijerve Propst dieser Kirche war (s. n. 13). In den anderen Kirchen ist aus dieser Zeit kein Propst mit dem Vornamen Heinrich nachweisbar (s. UB. 9, S. 710).

1445.

16. Am 6. Januar 1445 wurden **Leonardus Roethoese** und Hermannus Birken aus Preussen zu Procuratoren erwählt, worauf ihnen im Hause des ersteren am 17. Januar das Inventar und die Kasse der deutschen Nation von dem abgetretenen Procurator übergeben wurden. Aber schon am 30. August d. J. wurde Roethoese wegen Weggangs von Bologna ein Stellvertreter gesetzt in Laurentius Blumenau aus Danzig in Preussen (s. über diesen Ss. rer. Prussic. 4, 35 ff.). S. 191 f. Wann er immatriculirt worden, ist in den Annalen nicht verzeichnet.

Er ist 1426 oder 27 in der Altstadt Elbing bei Caspar Linke, damaligen Schulmeister und späteren Bischof von Pomesanien (Riesenburg), in die Schule gegangen und wird in den Jahren 1440 und 42 als Secretair (Schreiber) des Ordensmeisters von Livland (Heidenreich Vinke v. Overberch) bezeichnet (UB. 9, nn. 660 und 831). Dann ist er nach Italien gegangen, hat ausser in Bologna auch in Perugia studirt, erlangte den Grad eines decretorum doctor, verheirathete sich, wurde dann juristischer Rath des livländischen Ordens und starb in Reval (s. Schriften der gelehrten estnischen Gesellschaft, n. 7, S. 4 u. 10: Winkelmann, Johann Meilof. Zur Geschichte des römischen Rechts in Livland im 15. Jahrhundert. Winkelmann hat seine Angaben dem mir nicht zugänglichen Werk: „Die Rubenow-Bibliothek. Die Handschriften und Urkunden der von Heinrich Rubenow 1456 gestifteten Juristen- und Artisten-Bibliothek in Greifswald. Herausgegeben (d. h. beschrieben) von Dr. Th. Pyl. Greifswald 1865“ entnommen. Zeitbestimmungen dafür, wann der Obige juristischer Rath des livländischen Ordens war und wann er gestorben ist, sind nicht angeführt).

1448.

17. **A domino Petro Tyfenhusen de Lyfonia** solidos duodecim. S. 194, 9.

Eine Familie Tyfenhusen lässt sich in Livland nicht nachweisen, aber höchst wahrscheinlich ist Tyfenhusen nur corrumpirt für Tysenhusen (s. auch Register, S. 491), in welchem Fall der Obige der altadligen livländischen Familie Tiesenhausen[1]) zuzuschreiben wäre. Der Vorname Peter erscheint beim Geschlecht der Tiesenhausen häufig (s. Personenregister zum livl. UB., Brieflade, I, 2, Register, S. 82 ff. und Register zu II, 1, 2, S. 44, Geschlechtsdeduction der Familie Tiesenhausen, Register, S. IX, Schirren, Neue Quellen zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit, 1, 299), ohne dass aber einer der Träger desselben mit Sicherheit auf den in Frage stehenden bezogen werden kann. Allenfalls kann gedacht werden an Peter Tiesenhausen, dritten Sohn des Peter Tiesenhausen zu Berson, der zwischen April 1434 und März 1435 starb (UB. 8, nn. 801, 904, 907, 925 u. 9, nn. 24 u. 60, cf. Geschlechtsdeduction, Anm. 57 u. 58), freilich müsste er dann 24 Jahre später zur Universität gegangen sein, als sein jüngerer Bruder Bartholomäus, der als der erste seines Geschlechts, der studirt hat, am 11. Septbr. 1424 in Rostock immatriculirt worden ist (Böthführ, Die Livländer, 27, Geschlechtsdeduction, Anm. 65); was diese Annahme als nicht ganz ausgeschlossen erscheinen lässt, ist der Umstand, dass wie schon früher erwähnt, gerade in Bologna viele schon in vorgerückterem Alter stehende Personen sich immatriculiren liessen.

1449.

18. **A domino Johanne Ruold de Livonia** solidos 3. S. 195, 19.

Eine Familie dieses Namens ist in Livland nicht nachweisbar.

---

[1]) Vergl. über dieselbe die in der nächsten Zeit zu erwartende, von Richard Hasselblatt herausgegebene und erläuterte „Geschlechtsdeduction der Familie von Tiesenhausen“, wovon die Druckbogen mir freundlichst zur Verfügung gestellt wurden. S. auch für die ältere Zeit der Familie (13. und 14. Jahrhundert) „Baltische Monatsschrift“ 35. Bd. S. 623 ff.

1452.

19. **D. Hinricus Voss de Lyvonia** solidos V. S. 197, 34.

Ein Henricus Vosch de civitate Rigensi in Livonia wurde Ostern 1448 in Erfurt immatriculirt (Böthführ, Die Livländer, S. 21). Glieder der Familie Voss begegnen häufig als Rigasche Bürger und unter ihnen auch solche, die den Vornamen Heinrich führen und der Zeit nach auf den Obigen bezogen werden können (s. Napiersky, Die Libri redituum der Stadt Riga, Reg. S. 206; derselbe, Die Erbebücher der Stadt Riga, Reg. S. 423 u. 455, livl. UB. 5, S. 1032, 6, S. 739, 7, S. 587, 8, S. 660, 9, S. 692, Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde a. d. J. 1885, 107, Böthführ, Die Rigasche Rathslinie, 2. Aufl. n. 294). Vielleicht aber würde auf den in Bologna Immatriculirten auch passen der Gardian der Minderbrüder in Riga, Hinricus Voss, der den 19. December 1480 erscheint (Index, 2, n. 3449; das Siegel desselben s. Tafel 29, 62 der Brieflade 4, cf. auch 61), mit welchem identisch ist der 1495 erwähnte Hinricus Voss, Custos der ersten Regel des heiligen Franciscus in Livland (Sitzungsb. d. Ges. f. Gesch. u. Alterthumskunde 1889, S. 19). Aus früherer Zeit (1413) wird ebenfalls ein Minderbruder Hinricus Voss angeführt, der aber mit dem 1480 erscheinenden nicht identificirt werden kann (Erbebücher der Stadt Riga, n. 521). — Auch in Dorpat erscheint eine Familie dieses Namens (livl. UB. 4, S. 906, 5, S. 1032, 7, S. 587, 8, S. 660, 9, S. 692, Hanserecesse, 1 Abth. 6. Bd. S. 646, 2. Abth. 5. Bd. n. 60, Bunge, Die Revaler Rathslinie, S. 209) und in Reval erwirbt ein Steffen Voss 1403 das Bürgerrecht (UB. 4, n. 1596). Daselbst war 1455 Giese Voss Aeltermann (Inland, 1837, S. 49).

1456.

20. **Recepimus a domino Petro de Wetberghe de Livonia scolastico ecclesie cathedralis Oziliensis** libram unam. S. 200, 44.

Er war für das Jahr 1457 Procurator. Dabei genannt: scolasticus et canonicus ecclesie kathedralis Oziliensis. S. 201, 13, 23 u. 202, 21. V. a. H. hinzugefügt: Jam episcopus Oziliensis. S. 201, 46.

In der Anm. 1 z. S. 201 ist seine Regierungszeit angegeben: vor 1470, Juni 24 bis 1491, vor November 21. Richtig ist: vor 1472, Januar 22 bis 1491, vor Novbr. 21. Am 24. Juni 1470 war Petrus Wetberch noch Domherr und zwar der Kirche zu Reval; in derselben Eigenschaft erscheint er am 1. April des Jahres. Vorher mag er Domherr zu Oesel gewesen und als solcher in Bologna immatriculirt worden sein, da nicht anzunehmen ist, dass die Annalen in dieser Hinsicht an zwei Stellen einen Fehler enthalten sollten. Er besass den gelehrten Grad eines Doctors (s. Brieflade 3, 262 ff.).

Siegel von ihm s. auf Tafel 37, 13 u. 14 der Brieflade 4.

1458.

21. **Dominus prepositus Georgius (de) Tarbatensis echlesie chatedralis de Livonia** war mit den Procuratoren des Jahres 1458, als dazu deputirt, anwesend bei der Rechenschaftsablegung (nach 6. Januar 1458) der Procuratoren des Jahres 1457, Petrus de Wetberge de Livonia und Johannes Gemetaw de Lubeck. S. 202, 6 u. 23. Wann er immatriculirt und der deutschen Nation zugeschrieben wurde, ist in den Annalen nicht verzeichnet.

1460.

22. **A domino Johanne Orges de Livonia** XII solidos. S. 204, 34.

Er war für das Jahr 1461 Procurator. S. 205, 6, 18, 27 u. 207, 21. An letzterer Stelle genannt: Johannes de Ories de Lyvonia.

Unter ihm wird gemeint sein der spätere Bischof von Oesel, Johannes Orges (Orgies), der einem seit dem Anfang

des 14. Jahrhunderts in den Ostseeprovinzen urkundlich nachweisbaren Adelsgeschlecht angehörte (Personenregister zum livl. UB., Index, 2, S. 406, Brieflade, I, 2, S. 60). Er war der geistlichen Rechte Doctor und wird am 21. Octbr. 1464 Official des Erzbischofs von Riga Sylvester Stodewescher genannt (Brieflade, 1, n. 252). Später erscheint er als Decan der Kirche zu Oesel; als solcher zuerst nachweisbar den 13. November 1475 (Index, 2, n. 2088). S. über ihn als Decan Brieflade, I, 2, 163 u. 235 und ausser den dort angeführten Stellen: Arndts Liefländ. Chronik, 2, 173, Mittheil. a. d. livl. Gesch. 2, 496 u. d. sogen. rothe Buch in Ss. rer. Liv. 2, S. 757, 71 f., 77, 95 u. 99. Am 14. März 1486 und im Jahr 1489 wird er zugleich Domherr zu Dorpat genannt (N. N. Miscell. 3, 4, 701 u. Bunge, Einleit. in d. liv-, esth- u. kurl. Rechtsgesch. 177, Anm. p.) und am 3. August 1482 als Vicar des Erzbischofs Stephan (Grube) von Riga bezeichnet (Verhandl. d. gel. estn. Gesellsch. zu Dorpat, 8, 1. H. S. 23; cf. über ihn auch ibid. S. 25). Bischof von Oesel war er von 1491, vor dem 21. November bis 1515, 19. März, an welchem Tage er 95 Jahre alt starb[1]) (Brieflade, 3, 264 ff.).

Sein Gedenkstein mit dem Stiftswappen von Oesel und dem Geschlechtswappen befindet sich über der Thür der Kirche zu Keinis auf der Insel Dagden (Dagö) und ist abgebildet auf Tafel 39, 30 der Brieflade 4. Siegel von ihm s. ebenda Tafel 37, 15 u. 16; vergl. S. 136.

---

[1]) Im Liber Confraternitatis B. Marie de anima Teutonicorum de Urbe. Romae 1875 heisst es von ihm: Anno 1492 Johannes Orgass, eclesie Osiliensis episcopus consecratus in dicto hospitali 1. Aprilis ad fraternitatem receptus. m. p. se inscripsit et dedit unum ducatum (cf. auch Briefl. 3, 265, wo dem Citat Ss. rer. Germ.: „Meibom", voranzustellen ist). Mittheilung von Dr. Knod, von dem auch später folgende aus diesem Werk stammende Angaben herrühren und dem ich auch für einige sonstige Hinweise zu Dank verpflichtet bin.

23. **A domino Stephano Gruben de Lipezk** VII solidos. S. 204, 38. V. a. H. hinzugefügt: postea factus est episcopus Rigensis. Z. 43.

Stephan Grube war Bischof von Troja (Provinz Capitanata, Königreich Neapel) und Oberprocurator des deutschen Ordens in Rom, welche letztere Stellung er auch nach seiner Ernennung zum Rigaschen Erzbischof noch einige Zeit beibehielt (Index, 2, n. 2137; cf. über ihn auch Krantz, Wandalia im Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- und Curl. 2, 2. Aufl. S. 267). Zum Erzbischof von Riga wurde er vom Papst Sixtus IV. am 12. März 1480 ernannt, welche Würde er bis zum 20. December 1483, an welchem Tage er starb, bekleidete. Beigesetzt wurde er in der Dom-Kirche zu Riga (s. Brieflade 3, 189 ff. und Sitzungsberichte d. Ges. f. Gesch. u. Alterthumsk. a. d. J. 1886, S. 3).

Z. 50 d. S. 204, Anm. 3 ist seine Regierungszeit angegeben: 1480, März 22 bis 1483, December 20.

1476.

24. **A domino Henrico Danhof de Livonia canonico Tarbatensi** XIII solidos. S. 223, 30.

Unter Danhof ist unzweifelhaft Dönhoff zu verstehen, so dass der Obige ein Glied der auch in den Ostseeprovinzen vorkommenden Adelsfamilie Dönhoff gewesen wäre. S. über dieselbe Mittheilungen a. d. livl. Gesch. 7, 281—342 und im Allgemeinen Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon, 2, S. 522 ff.

Siegel der Dönhoffs s. Tafel 49, 5—7 der Brieflade 4.

25. **A domino Johanne Brockel de Livonia** XIII solidos. S. 223, 32.

Für Brockel ist Brackel zu setzen. Am 4. Juli 1470 wird ein Johannes Brakel de Revalia in Rostock immatriculirt (s. Böthführ, D. Livländer, S. 36). Ein Johannes Brakel erscheint in einer zu Reval am 19. August 1486

ausgestellten Urkunde als Domherr der Kirche zu Dorpat (Brieflade, 1, n. 355).

Die Adelsfamilie Brakel erscheint schon früh (13. Jahrhundert) in den Ostseeprovinzen und ist in verschiedenen Gegenden daselbst begütert gewesen. Auch unter den Bürgern Revals und Narwas ist sie zu finden (Brieflade, I, 2, S. 7 f., Personenregister zum livl. UB., Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval, S. 191, Hildebrand, D. Rigische Schuldbuch, S. 124, Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, 2, 503 f., Stryk, Beiträge zur Gesch. d. Rittergüter Livlands, 1, S. 6, 58 u. 144, Das Inland, 1852, S. 638, 1853, S. 649 ff.).

Siegel der Brakels s. Tafel 48, 1—4 der Brieflade 4.

1489.

26. **A venerabili viro domino Caspari Nockhen preposito Rigensis eclesie** VIII grossos[1]). S. 236, 32.

Unter ihm ist unzweifelhaft Jaspar Nötken zu verstehen, der nicht lange vorher Propst der Rigaschen Kirche geworden sein kann, da am 21. Juli 1487 diese Würde noch von Heinrich Hilgenfeld[2]) bekleidet

---

[1]) Der grossus war = 2 solidi oder 24 Denare. S. S. 85, Anm. 1 und S. 502.

[2]) Er folgte in der Propstwürde Georgius (Jürgen) Hollant, decretorum doctor († 12. October 1484. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde a. d. J. 1874, 5; vergl. dagegen das sogenannte rothe Buch in Ss. rer. Liv. 2, 773, wonach am 20. Juni 1481 die (wohl als falsches Gerücht aufzufassende) Nachricht von seinem Tode nach Riga gelangte), der, aus Preussen stammend, in Bologna das canonische Recht studirt haben soll (Schriften der gelehrten estn. Gesellsch. Nr. 7, 4 u. 10). In den Annalen der deutschen Nation ist sein Name nicht zu finden, was jedoch durchaus nicht hindert, ihn den Bologneser Scholaren zuzuzählen. Es liessen sich eben nicht alle Deutschen ihrer Nation zuschreiben. S. auch den erwähnten Aufsatz von Dr. Knod, S. 16.

wird[1]) (Brieflade, 4, 111). 1485 war Jaspar Nötken Bevollmächtigter des Erzbischofs Michael Hildebrand (1484 bis 1509; s. Brieflade, 3, 192 ff.), um dessen Anerkennung bei der Stadt Riga, dem Rigaschen Domcapitel und der erzstiftischen Ritterschaft zu erwirken (Ss. rer. Livon. 2, 795 f.; hier Jaspar Nöseke genannt, cf. dazu N. N. Misc. 3, 4, 530). Am 2. März 1486 nennt ihn Erzbischof Michael seinen Neffen, der auf die von ihm innegehabte Oeselsche Dompropstei verzichtet habe zu Gunsten Heinrich Hilgenfelds, der aber zugleich Rigascher Dompropst bleibt (N. N. Misc. 3, 4, 692). Nach dem 21. Juli 1487 ist dann Nötken Rigascher Propst geworden (s. oben); und als solcher

---

[1]) Eine undatirte Urkunde im Index, 2, n. 2311, welche Hilgenfeld noch als Rigaschen Propst bezeichnet, ist daselbst ins Jahr 1492 gesetzt worden. Dieses Datum ist falsch, da nach den Annalen jedenfalls schon 1489 Casparus Nockhen (Nötken) die Würde eines Rigaschen Propstes inne hatte und im Jahr 1490 dieser sich selbst so nennt, denn im Lib. Confr. B. Marie de Anima Teuton. de Urbe (S. 85) heisst es: Jasperus Noectken, prepos. sancte Rig. eccl. ordinis militie beate marie Theotonicorum Jerosolimitanorum intravi hanc frat. 2. Febr. 1490 et manu propria me inscripsi. Im Jahr 1492 war Hilgenfeld auch schon einige Zeit todt: in der sogen. Wolmarschen Afspröke vom 30. März 1491 wird er als verstorben angeführt (Arndt, 2, 172). — In einer Urkunde vom 13. April 1489 wird er noch als Rigascher Propst bezeichnet (Verhandl. d. gel. est. Ges. 8, 1. H. S. 40). Es sind aber seine Blutsverwandten, die ihn so nennen und die darüber klagen, dass der Erzbischof (Michael Hildebrand) ihm, der sich gegenwärtig bei dem Gubernator in Schweden aufhalte (auch später ist er dort: Verhandl. S. 42), seit drei Jahren das Seine entziehe. Daraus dürfte hervorgehen, dass damals bereits einem anderen und zwar dem Obigen die Würde eines Rigaschen Propstes verliehen war. S. über Hilgenfeld ausser dem Citirten noch N. N. Misc. 3, 4, 668—83, 690—709, Mon. Liv. ant. 4, CCXIV u. CCXLV, Verh. d. g. e. G. 8, 1. H. S. 23, 25, 29, 33, Russwurm, Nachrichten über das Geschlecht der Ungern-Sternberg, 2, S. 158, Index, 2, n. 2235, Krantz, Wandalia im Archiv, 2, 2. Aufl. S. 270, Ss. rer. Liv. 2, S. 784 f., 787 f., 790 ff., 794—97, 799 f., Rigasche Stadtbl. 1817, S. 75 f.

und Kirchherr zu St. Peter erscheint er am 20. Mai 1496 (Brieflade, 1, n. 514). — In einem undatirten Schreiben bittet der Hochmeister den Oberprocurator in Rom, dem Rigaschen Propst Caspar Nötken beiräthig zu sein, indem derselbe durchsetzen will, dass der dem Rigaschen Erzbischof den Gehorsam verweigernde Bischof von Oesel dazu gezwungen werde. Index, 2, n. 2343. Hier „vielleicht 1495“ gesetzt. Bischof von Oesel war im Jahr 1495 Johannes Orges (s. n. 22). Von einem Konflikt zwischen ihm und dem Erzbischof von Riga (Michael Hildebrand) ist nichts bekannt. Ein solcher kann aber zwischen dem Erzbischof und dem Bischof Petrus Wetberch von Oesel (s. n. 20) entstanden sein, als den letzteren am 25. Octbr. 1487 Papst Innocenz VIII. auf seine Lebenszeit von der Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft des Rigaschen Erzbischofs Michael und seiner Nachfolger eximirte (Index, 2, n. 2241, cf. Brieflade, 3, 264). Im Jahr 1487 kann aber nach dem Obigen Caspar Nötken bereits Propst von Riga gewesen sein, oder er ist es bald nachher geworden. — Am 14. Juni 1509 wird der Propst der Rigaschen Kirche Johannes Notke genannt (Brieflade, 1, n. 735), wofür aber Jasper zu setzen sein wird (cf. auch Brieflade, I, 2, 59), wenn man nicht annehmen will, dass ein anderes Glied der Familie damals diese Würde inne hatte. Im Jahr 1502 vergleichen Bischof Heinrich (von Kurland) und Meister Plettenberg den Propst „Jacob Nolcken“ und die Stadt (Riga) (Schirren, Verzeichniss livländischer Geschichtsquellen etc. S. 194, n. 64). Darunter kann nur Jasper Nötken verstanden werden. Auf denselben Vergleich wird sich beziehen, was Arndt, 2, 155, Anm. erzählt. Nur verlegt er ihn ins Jahr 1512 und nennt den Propst: „Joh. Nolcken“. Identisch mit dem Propst kann auch der in einer Urkunde des Erzbischofs Michael Hildebrand vom Jahr 1506 erwähnte Jasper Nötken sein, dem das Gut Erkull im Kirchspiel Ubbenorm im Wolmarschen Kreise in

Livland verkauft worden war (Stryk, Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands, 2, 231).

Ueber andere Glieder der Familie[1]), von denen im 16. Jahrhundert viele Inhaber von Gütern in Livland waren, einige auch bei bedeutenderen geschichtlichen Anlässen hervorgetreten sind, s. Brieflade, 1, n. 1015, Russwurm, Ungern-Sternberg 1, S. 50 u. 2, S. 189: Angabe d. bezüglichen Quellen, denen noch Mittheilungen a. d. livl. Gesch. 5, S. 374 ff. hinzuzufügen ist, für d. Urk., in der 35 Vasallen des Rigaschen Erzstifts, unter denen auch ein Nötken war, sich gegen die vier Familien der samenden Hand (Tiesenhausen, Uexküll, Rosen und Ungern) verbanden, ferner ebendas. 2, S. 459, n. 427, Mon. Liv. ant. 5, S. 62 (Index, 2, n. 3029, falsch mit dem 4. Octbr.), cf. Russwurm, S. 272, n. 210, ebendas. 5, S. 213 (Index, 2, n. 3004) u. S. 255 (Index, 2, n. 3031), cf. Russwurm, S. 273, n. 211, Mitth. a. d. livl. Gesch., 1, S. 469 u. 477, 2, S. 8, cf. 400 ff., 6, S. 313, N. N. Misc. 7, 8[2]), S. 280, Schirren, Verzeichniss, S. 21, n. 201, S. 35, n. 432 und derselbe, Quellen z. Gesch. d. Unterg. livl. Selbst., 1, n. 15, 6, n. 794, Bienemann, Briefe u. Urkunden z. Gesch. Livl. in d. J. 1558—62, 2, n. 392, Elert Kruses Warhafft. Gegenbericht auff d. Liefflend. Chronica Balth. Russows (Riga, 1861), S. 34 u. 38, Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curl., 6, 129: Johann Nebken (Nötken) tho Erkull, 130:

---

1) Für die weniger bekannten livländischen Familien Nötken, Blankenfeld, Hagen und Schierstädt habe ich für das 16. Jahrhundert und soweit sie vorkommen auch für die frühere Zeit die mir entgegengetretenen Quellenangaben, in denen Glieder derselben erwähnt werden, citirt, ohne aber dabei Vollständigkeit zu beanspruchen, welche bei der Zerstreutheit des Materials für diese Zeit überhaupt nur schwer möglich wäre.

2) Der ebendaselbst S. 476 f. erwähnte Tonne Nödink ist nicht, wie in der Anmerkung angegeben, als Glied der Familie Nötken anzusehen. Die Nödings und Nötkens bildeten zwei von einander verschiedene Familien.

Hinrich Nölcken (Nötken), 131: Jürgen Nöllen (Nötken), Hagemeister, Materialien zu einer Gesch. d. Landgüter Livl., 2, S. 213 f. u. 222, Schiemann, Der älteste schwedische Kataster Liv- und Estlands, S. 14, 44, 50, 71 u. 75, Renners Livl. Historien, herausgegeben v. Höhlbaum und Hausmann, S. 230 u. 274, Dionysius Fabricius in Ss. rer. Liv. 2, S. 488 u. 491, Ceumern, Theatrid. Livon. 2, S. 141: Jacob Nöthen (Nötken), Stryk, Beiträge, 1, S. 165, 2, S. 187, 209, 231 (cf. Arndt, 2, S. 354), 300, 323 u. 370, N. Misc. 22 u. 23, S. 454.

Von den weiblichen Gliedern der Familie ist durch ihr treues Festhalten am katholischen Glauben noch lange nach Einführung der Reformation bekannt geworden: Anna Nötken († 1591), die letzte Nonne des Marien-Magdalenen-Klosters in Riga (Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curl., 5, S. 73 ff., cf. Arndt, 2, S. 215, Mittheilungen, 4, S. 446 u. 458, Sitzungsber. d. Ges. f. Gesch. u. Alterthumsk. 1876, 33 ff.).

Eine bürgerliche Familie dieses Namens lebte in Reval: ein Michael Noteken wird in den Jahren 1410—1443 vielfach als Revalscher Bürger urkundlich erwähnt (Personenregister zum livl. UB. 4, 5 u. 7—9).

Vergl. über die Familie Nötken auch Böthführ, Die Livländer, S. 141 u. 145, wo aber die historischen Angaben, wie die Citate, nicht immer richtig sind.

Ein Siegel der Nötkens ist beschrieben: Index, 2, n. 2906, Anm. n. 31.

1498.

27. **A venerabili ac nobili viro et domino Georio de Wedberck preposito Osiliensi in Liflandia** Bologninos XXIV. S. 251, 18.

Ein Georius Wedeberg de Livonia wurde 1485 in Erfurt immatriculirt (Böthführ, Die Livländer, S. 23). Eine

Identität mit dem Obigen ist trotz des grossen Zeitunterschiedes nicht unmöglich. Er kann in Erfurt studirt haben, wurde dann, in die Heimath zurückgekehrt, Dompropst zu Oesel und begab sich als solcher zur Vervollständigung seiner Studien nach Bologna, wo viele bereits im Alter vorgerückte und höhere Grade bekleidende Kleriker sich immatriculiren liessen.

Von der Adelsfamilie Wetberch (Wettberg), die erst im 15. Jahrhundert in den Ostseeprovinzen urkundlich nachweisbar ist, erscheinen ausser dem oben genannten Bischof von Oesel, Petrus Wetberch, und dem hier Verzeichneten auch sonst einige Glieder als Inhaber höherer geistlicher Würden der Kirchen zu Oesel und Reval (Brieflade, I, 2, Reg. S. 125 u. Index, 2, S. 413). Im Inland, 1837, S. 160 ist von einem Georg Wettberg, geb. 1417, Stiftsvoigt in Livland, Erbherr auf Kangern in Oesel (über dieses Gut s. Nord. Misc. 22 u. 23, S. 464, Inland 1837, S. 260 u. Buxhöwden, 2. Fortsetzung von Hagemeisters Gütergesch., S. 117), die Rede. Zugleich wird die Frage gestellt: War Georg Wettberg der erste, der aus Braunschweig nach den livländischen Ordensländern kam. Der Obige könnte sein Sohn gewesen sein.

Siegel der Wettbergs s. auf Tafel 59, 14 u. 15 der Briefl. 4; cf. auch Tafel 37, 13 u. 14.

1499.

28. **A domino Johanne Blanckenfelt Brandenborgensis diocesis medium ducatum**[1]). S. 253, 21. V. a. H. hinzugefügt: Johannes Blankenfeldt de Berlin episcopus Rigensis obiit nunc. Z. 45.

Johannes Blankenfeld war ein Sohn des Bürgermeisters zu Berlin, Thomas Blankenfeld, und ist in Berlin

[1]) Der ducatus galt bald 37, bald 38 solidi, auch 38 solidi und 6 Denare werden angegeben. S. S. 502.

geboren[1]). In M. Fr. Seidels Bilder-Sammlung . . . . mit beygefügter Erläuterung . . . . . von Küster, Berlin 1751, wird als sein Geburtsjahr 1471 angegeben. Darnach ist er 18 Jahre alt zu Bologna immatriculirt worden. Hier promovirte er zum Doctor utriusque juris, auf welche Begebenheit der Dr. theol. Heinrich Boger[2]), Poeta laureatus, Rostocker Domdechant und Professor, Begleiter des 1502 in Bologna immatriculirten Herzogs Erich v. Meklenburg (Acta, S. 260, 38), ein Gedicht verfasste (s. Dr. Krause in Mittheilungen a. d. livl. Gesch. 13, S. 287 ff.). Boger bezeichnet den Besungenen als vermuthlichen Bürgermeister oder Syndicus von Berlin. Geistliche Weihen, meint Krause (S. 290), scheint Blankenfeld demnach noch nicht gehabt zu haben. Die Promotion kann aber nicht, wie Küster angiebt, schon in Blankenfelds achtzehntem Jahre stattgefunden haben, da Boger erst 1502 nach Bologna kam. Küster erzählt dann weiter, dass Blankenfeld darauf Vorsteher des deutschen Hauses in Rom und Procurator des deutschen Ordens gewesen sei. Dass er Ordensprocurator war, ist urkundlich bezeugt, aber aus späterer Zeit. Im oben erwähnten Lib. Confratern. B. Marie de anima Teutonicorum de Urbe heisst es zum Jahr 1513 von ihm (p. 42): Johannes Blankfeldt utriusque juris doctor, illu-

1) Ueber die Familie Blankenfeld s. den Aufsatz von Dr. C. Brecht, Berliner Geschlechter in „Vermischte Schriften im Anschlusse an die Berlinische Chronik und an das Urkundenbuch, herausgegeben von dem Verein für die Geschichte Berlins". 1. Bd. Berlin 1888. Tafel 1. Ueber den uns interessirenden Erzbischof von Riga finden sich in demselben keine neuen Nachrichten. Die Angaben über ihn sind dem oben angeführten Werk von Küster, der nicht immer zuverlässig ist, entnommen. Ueber das Haus der Blankenfeld in Berlin, in dem wohl auch Johann Blankenfeld geboren sein wird, s. „Nordd. Allg. Ztg." 1889, n. 349 und darnach „Rig. Stadtbl." 1889, n. 34.

2) Ueber Boger s. die ausführliche Biographie von Dr. Krause in „Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde". Jahrgang 47, S. 111 ff.

strissimi principis marchionis Brandeburgensis, electoris imperii ac magni magistri Prussie et Ordin. Teutonicor. consiliarius ac procurator generalis 1513 Apr. 26. dedit. Procurator d. d. O. wird er auch Januar 1515 genannt (Index, 2, n. 2669). Auch war er Caplan des Hochmeisters des deutschen Ordens, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg (1511, 14. Februar bis 1525, 8. April). In eine frühere Zeit aber fällt seine Thätigkeit in Frankfurt a. O. Hier war er Professor der Rechte[1]) an der neu (1506) gegründeten Universität und wurde im Jahr 1507 zum Rector (der zweite) erwählt (den 23. April auf ein Jahr). In der Matrikel dieser Universität heisst es von ihm: . . . . de Berlin, utriusque juris doctor et facultatis juridice ordinarius, plebanus Cotbusianus ac insuper ex procuratore ordinis Theotonicorum episcopus Revaliensis (Matrikel der Universität Frankfurt a. O. Herausgegeben von Dr. Ernst Friedländer. I. Bd., in den Publicationen aus den königlich preussischen Staatsarchiven. 32. Bd. 1887, S. 17). Die letzten Worte müssen später der Matrikel hinzugefügt worden sein, denn Bischof von Reval ist Blankenfeld erst im Jahr 1514 geworden. Als solcher wird er zuerst genannt am 20. October d. J. und zugleich heisst es von ihm: Sanctissimi domini pape et Sedis Apostolice cum plena potestate legatus de latere Nuntius et orator. Bischof von Reval bleibt er bis Anfang 1525. Schon früher (1518, vor 29. Juli) war er auch zum Bischof von Dorpat ernannt worden, welche Würde er bis zu seinem Tode (9. September 1527) bekleidete. Zugleich war er seit 1524, Juni 29, Erzbischof von Riga, nachdem er bereits 1523, Nov. 29, vom Papst Clemens VII. wegen Altersschwäche und Krankheit des Erzbischofs Jasper Linde mit ausdrücklicher Zustimmung des Erzbischofs und

---

[1]) Nach Küster war er vorher noch in Leipzig Beisitzer der Juristen-Facultät. Auch sonst erzählt Küster von ihm noch einige besondere Umstände.

Domcapitels zum Coadjutor des Erzstifts und künftigen Erzbischof ernannt worden war (s. Brieflade, 3, 202 ff., 325 ff., 370).

Anm. 1 d. S. 253 der Acta ist die Dauer seiner bischöflichen Würden angegeben: episcopus Revaliensis 1514, episcopus Dorpatensis 1518, Juli 29 — 1524, Mai 3, archiepiscopus Rigensis 1524—1527, Sept. 9. Er hat nicht nacheinander diese Würden bekleidet, sondern zeitweilig alle drei zugleich, und Bischof von Dorpat ist er bis an seinen Tod gewesen, ebenso wie als Erzbischof von Riga. Worauf die falsche Angabe, dass er nur bis zum 3. Mai 1524 Bischof von Dorpat gewesen, welche Gams S. 273 entnommen ist (dieser hat übrigens: trans Rigam p. 3. v. 1524), sich stützt, ist mir nicht nachweisbar. In der Matrikel der Universität Frankfurt a. O. hat Dr. Friedländer (S. 18, Anm. 1): Bischof von Reval 1514, Oct. 30 — 1518, Juli 29, Dorpat — 1524, Mai 3, Riga — 1527, Sept. 9. Hier herrscht dieselbe Verwirrung und Unklarheit.

Gestorben ist Blankenfeld am 9. September 1527 in Spanien und zwar zu Torquemada (Castilien), einem Städtchen einige Meilen von Palencia entfernt. Daselbst wurde er auch beigesetzt. Von seinem Grabe lässt sich jedoch keine Spur mehr nachweisen (Küster, 31, Sitzungsb. d. Ges. f. Gesch. u. Alterthumsk. a. d. J. 1886, 3 u. a. d. J. 1888, 9).

Siegel von ihm s. Tafel 26, 26 u. 27, 32, 15—17, 42, 20 u. 21 der Brieflade 4. Von ihm geschlagene Münzen ebenda Tafel 15, 69 u. 70.

1516.

29. **A domino Ludolpho Boberth Tarbatensis ac Sancti Martini Mindensis eclesiarum canonico** unum florenum Renensem. S. 280, 19.

Eine Cumulation der Pfründen war auch in Livland nicht selten und auch für die hier angeführte Verbindung

einer Pfründe in Livland mit einer anderen in einem Lande, das zu Livland in keiner Beziehung stand, finden sich Beispiele im livländischen Urkundenbuch.

Ludolphus Boberth ist unzweifelhaft identisch mit Ludolf Bobbert, Domherr zu Dorpat und Oesel, der etwa Ende 1518 als Gesandter der livländischen Prälaten sich nach Rom auf den Weg machte, um eine Wiederherstellung des Zustandes im 13. Jahrhundert anzustreben, bei welchem der Papst dem Rigaschen Metropolitan die Wahl, resp. Bestätigung der livländischen Bischöfe völlig überlassen hatte. Bobbert hatte mit seiner Sendung auch Erfolg beim Papst, starb aber September 1519 in Rom und die von ihm betriebene Angelegenheit verlief wegen des nachträglichen Widerstandes der livländischen Bischöfe, die dem Rigaschen Erzbischof keine allzu grosse Macht einräumen wollten, schliesslich im Sande (s. Hildebrand, Die Arbeiten für das liv-, est- u. kurl. UB. im Jahre 1875/76, S. 98 ff., cf. S. 94).

1541.

30. **A nobili domino Joanne a Stachelberg Livoniensi** Bononenos 77. S. 322, 15.

Er ist wol identisch mit Johann Stackelberg, Dompropst zu Dorpat, der zu Dorpat am 2. November 1546 seinem Schwager Johann Zoege[1]) zu Erbstfer (Errestfer, Kirchspiel Kannapäh, Kreis Werro) sein angestorbenes und bescheidenes väterliches Erbe, den Hof zu Rewold mit der Mühle und den dazu gehörigen Gütern im Stifte Dorpat und Kirchspiel Camby belegen, verkaufte (Brieflade, 1, n. 1285, cf. n. 1286, Gadebusch, Livl. Jahrb. I, 2, S. 384 u. Stryk, 1, S. 35). Er erscheint dann als Dompropst am 27. Januar und 2. Juli 1550 (Gadebusch, I, 2, S. 396 u. Sitzungsberichte der gel. estn. Ges. 1875, S. 37, n. 23).

1) Vermählt mit Gertrud Stackelberg (Schirren, Neue Quellen zur Gesch. d. Unterg. livl. Selbst. 3, S. 381).

Wahrscheinlich ist unter ihm auch zu verstehen der Domherr Stackelberg, der beim Einfall der Russen ins Stift Dorpat (Januar 1558) das bischöfliche Schloss Altenthurm (Kirchspiel Wendau) am Embach inne hatte. Ohne Widerstand zu wagen, räumte er das Schloss, worauf die Russen es verbrannten und dann vor Dorpat rückten (Renner, S. 164, cf. Stryk, 1, 176 u. Sitzungsb. d. gel. estn. Ges. 1875, 37, n. 28). — Der in den Jahren 1541, 42, 47, 52 u. 55 erwähnte Johann Stackelberg (Russwurm, Ungern-Sternberg, 1, S. 46, 2, S. 341, n. 278 u. Anm. 1, Mittheil. a. d. livl. Gesch. 2, S. 159, 11, S. 142 ff., Brieflade, 1, nn. 1426 u. 31) wird ein anderer und wol identisch sein mit dem Johann Stackelberg, der am 27. Januar 1550 neben dem Dompropst angeführt wird (Gadebusch, I, 2, S. 396); er war wol des letzteren gleichnamiger Bruder, der in der Urkunde vom 23. April 1544 (s. unten) neben demselben genannt wird.

Die Familienverhältnisse dieses Dompropstes von Dorpat lassen sich sehr sicher bestimmen. Er war unzweifelhaft ein Sohn des Peter Stackelberg, Arnds Sohn, der im Jahr 1522 vom Bischof Johann Blankenfeld mit dem Gut Rewold belehnt wurde, auch sonst im Stift Dorpat reich begütert war und in demselben angesehene Stellungen bekleidete. Er war Dörptscher Mannrichter und Stiftsvogt, wie Rath und Kanzler des Bischofs von Dorpat (Brieflade, 1, nn. 739 (cf. Russwurm, U.-St. S. 173, n. 116), 837 (cf. Russwurm, Nachrichten über d. Geschl. Stael v. Holstein, S. 10, n. 17), 848 (verdruckt 868; cf. Sitzungsb. d. g. e. Ges. 1875, S. 35, n. 6 u. Stryk, 1, S. 212), 862 (cf. Russwurm, U.-St. 2, S. 179, n. 122), 896 (cf. Stryk, 1, S. 35), 910 (cf. Sitzungsb. d. g. e. Ges. 1875, S. 35, n. 7 u. Stryk, 1, S. 212), 1047, 1068, 1122, 1124, 1219, N. N. Misc. 7, 8, S. 322, Russwurm, U.-St. 1, S. 46, 2, S. 335, n. 272, Mon. Liv. ant. 5, 76, 178 (cf. Russw. U.-St. 2, S. 258, n. 193), 269, 314 (cf. Russw. U.-St. 2, S. 292, n. 232),

451, 483, Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curl. 2, 2. Aufl. S. 107, Arndt, 2, S. 190 u. Mittheil. a. d. livl. Gesch. 12, S. 503 (Silvester Tegetmeiers Tagebuch; cf. dazu Mittheil. 13, S. 65 ff.), Bredenbach, Belli Livon. . . . 1564, S. 20 f., Stryk, 1, S. 17, 175 f., 213, 253, cf. auch Buxhöwden, 2. Forts. zu Hagemeister, S. 40, vgl. S. 35 u. 39 u. N. Misc. 20 u. 21, S. 168). Zuletzt wird er erwähnt am 23. April 1544, an welchem Tage er mit seinen Söhnen: Peter (später Beisitzer des Dörptschen Mannrichters: Briefl. 1, n. 1469, auf ihn wol auch zu beziehen: Stryk, 1, S. 176), Jürgen, Reinhold (mit Brigitta Tiesenhausen vermählt: Briefl. 1, 2, S. 78, Geschlechts-Ded. d. Familie Tiesenhausen, S. 95), Johann I. und Johann II. (der eine ist der Dompropst, der andere dessen oben erwähnter Bruder), eine Erbtheilungsurkunde errichtete, mittelst welcher er den Hof Kawer (Kawershof, Kirchspiel Wendau, Kreis Dorpat) und Petrimois mit Land und Leuten seinem Sohn Reinhold Stackelberg übertrug (Sitzungsb. d. g. e. Ges. 1875, S. 38, n. 27, cf. Stryk, 1, S. 175).

Die Adelsfamilie Stackelberg ist seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts in den Ostseeprovinzen urkundlich nachweisbar (s. Rigisches Schuldbuch, S. 63, n. 939, Briefl. 1, 2, Reg. S. 78, Personenreg. zum livl. UB., cf. auch Nord. Misc. 15—17, S. 271 ff. u. Kneschke, 8, S. 581 f.).

Ein Siegel der Stackelbergs s. Tafel 57, 3 der Brieflade 4, cf. S. 203.

1542.

31. **Reverendus ac nobilis dominus Federicus Ampten cathedralis ecclesiae Osiliensis in Livonia prepositus,** cum per Bononiam iter faceret, nostri collegii membrum esse dessiderans tres aureos Renenses, unum pro LVII Bononenis, qui faciunt VIII libras et XI Bononenos, fisco nostro applicavit. S. 325, 34.

Nach der Fassung dieser Eintragung muss Friedericus Ampten nur kurze Zeit sich in Bologna aufgehalten und

nicht eigentlich dort studirt gehabt haben[1]). Das wird durch einen anderen Umstand bestätigt (s. gleich unten). Seine Einzahlung war eine ungewöhnlich hohe. Johann Renner, der ihn persönlich gekannt hat, erzählt von ihm S. 154 f.: Disse bischop van Revel was ein wis und vorstendich man. Vor tiden was he als ein schlicht bloth geselle tho Revel gekamen und dem rade sinen denst vor eynen prediger presenteret und angebaden; weren se dar to wol geneget ohne an to nemen, wolden se doch erst sine predige horen; dar up he gefraget, wo se idt hebben wolden, upt olde edder upt nie; alse de rath solkes horde und dat he huicheln wolde, do danckeden se em sines angebadenen denstes. Dar up gaf he sick under de papen up den dohm (den höher gelegenen Theil der Stadt mit der bischöflichen Hauptkirche), wart van den sulven dar na belenet und is entlich bischop geworden, heft nicht oevel by dem lande gedan, dan he vaken in wichtigen saken tho des landes besten gebruket und vorschickt worden, und als he to disser reise af geferdiget (im Auftrage des Ordensmeisters Wilhelm v. Fürstenberg mit anderen als Gesandter zum König von Polen 1556) und to Wittenstein (Weissenstein in Jerwen) quam, hebbe ick Johannes Renner (als Schreiber des Vogts) dar sulvest mit ohme gegeten und gedrunken.

Am 21. Februar 1541 erscheint er als Domdecan und Domherr der Kirche zu Reval. Am 7. September 1542, 1543, 25. April (Buxhöwden, Fortsetzung zu Hagemeister, S. 24, cf. Russwurm, U.-St. 2, n. 306) und 12. Octbr. 1548

---

1) Auch über ihn findet sich eine Notiz im Liber Confratern. B. Marie etc., aber ohne Jahrzahl: Nos Fridericus Ampthenn, prepositus ecclesie Osiliensis (al. m. postea factus episcopus Revaliensis). Wahrscheinlich ist Ampten von Bologna, wo er nach der Fassung der Annalen nur auf der Durchreise sich befand, nach Rom gereist. S. auch den citirten Vortrag von Dr. Knod, S. 19, Anm. 1.

und 17. Juli 1550 ist er als Dompropst zu Oesel urkundlich nachweisbar. Ist er vor dem 7. September 1542 in Bologna gewesen, so muss er diese Würde schon früher bekleidet haben, da er in demselben Jahr unter dem Titel eines oeselschen Dompropstes in die Annalen der deutschen Nation eingetragen wird. In jedem Fall kann er nur kurze Zeit in Bologna verweilt haben, da er am 7. September 1542 und im Jahr 1543 in Livland nachzuweisen ist. Obgleich er in den genannten Jahren in den Urkunden nur Dompropst zu Oesel genannt wird, so muss er doch zugleich Decan der Revalschen Kirche geblieben sein, denn wegen Krankheit des Revalschen Bischofs Arnoldus Annebat, heisst es, war der Decan Friedrich Ampten zu dessen Coadjutor und Nachfolger erwählt worden. Da die Election aber ohne Zustimmung des ganzen Capitels erfolgt war, so wird sie auf dem Vertragswege am 19. Juni 1546 annullirt. Anfang 1550 erscheint Ampten aber doch als Coadjutor. Nach dem am 19. Januar 1551 erfolgten Tode seines Vorgängers wird er Bischof, erscheint aber lange nur als Elect. Zuerst 1553, 13. Juli ist er als confirmirter Bischof nachweisbar, nennt sich aber dabei noch einige Zeit Dompropst zu Oesel. Das Endjahr seiner Regierung ist nicht sicher zu bestimmen, es muss 1557 oder 1558 gewesen sein (Brieflade 3, 331 ff. S. 333 ist zwischen 1553, 13. Juli u. 1553, 1. Octbr. Hapsal, einzuschalten: 1553, 23. August, Waddimois (Kirchspiel Merjama in der Wiek). Russwurm, Ungern-Sternberg, 2, S. 376, n. 331. Dabei nennt sich Friedrich: Confirmirter Bischof des Stifts Reval und Dompropst zu Oesel, ebenso auch noch am 1. Octbr. 1553).

Siegel von ihm s. Tafel 32, 23 und Tafel 34, 31 der Brieflade 4.

1550.

32. **Dominus Johannes a Blanckenfeld** libras quattuor. S. 332, 11. Er war im Jahr 1552 Procurator. S. 332, 34.

Obgleich die Heimathsangabe fehlt, so ist man doch berechtigt, ihn den Livländern zuzuzählen, da ein wahrscheinlich mit ihm zu identificirender Joannes Blanckenfelt Livonius im Wintersemester 1549 in Frankfurt a. O. immatriculirt wurde (Matrikel dieser Universität. S. 113, 5).

Die Familie Blankenfeld erscheint im 16. Jahrhundert in Livland als ansässig und zwar steht sie in naher Verwandtschaft zum Erzbischof Johannes Blankenfeld. Am 13. September 1530 verkauft Hinrik Saltze das Gut Kulsdorf mit Lemsküll (Kirchspiel Pernigel im Wolmarschen Kreise), damals „20 Haken gross und 30 Gesinde mit Erbbauern besetzt“, seinem Schwager Franz Blankenfeld, Thomas Sohn, der als leiblicher Bruder des verstorbenen Erzbischofs Johannes Blankenfeld[1]) am 10. November 1533 vom Erzbischof Thomas Schöning mit 2½ Haken Landes, Lemsküll genannt, belehnt wurde. Bald darauf aber, am 9. August 1537, verkaufte Franz Blankenfeld mit Bewilligung seiner Hausfrau[2]) den Hof „tho Kullendorp und das Dorf Lemsküll“ dem Andreas Koskull (Stryk, 2, S. 177). Es war unzweifelhaft derselbe, der am 20. März 1523 die von 35 Vasallen des Erzstifts Riga

---

[1]) Ein Bruder desselben mag auch Peter Blankenfeld, Burggraf zu Kirrumpäh, gewesen sein, der als einer der Bevollmächtigten des Erzbischofs Thomas Schöning mit der Stadt Riga Unterhandlungen pflog, welche zum Vertrage von Lübeck im Juli 1529 führten (Taubenheim, Einiges aus dem Leben Joh. Lohmüllers, S. 40, cf. S. 21).

[2]) Könne Tiesenhausen, eine Schwester des Bischofs Georg Tiesenhausen von Reval und Oesel (1525—30 und 1527—30; s. Brieflade, 3, 270 f. u. 329 f.), welche nach der Tiesenhausenschen Geschlechts-Deduction, S. 91 (cf. auch Brieflade, I, 2, S. 6 u. 86) einen Franz Blankenfeld heirathete, identisch mit Cunigunde v. Tiesenhausen, der Gattin von Franz Joachim v. Blankenfeld auf Wolmar und Blankenfeldshof (s. Anrep, Svenska Adelns ättartaflor, 1, S. 770, wo auch die Tochter aus dieser Ehe, Margaretha, vermählt mit Baltzer v. Falkenberg, und deren Nachkommenschaft, angeführt wird. Cf. auch Russwurm, Ungern-Sternberg, 2, nn. 373 u. 445).

gegen die Besitzer der samenden Hand geschlossene Vereinbarung mituntersiegelte (s. bei Caspar Nötken, n. 26). Index, 2, n. 2906, Anm. 13 ist sein Siegel beschrieben. In demselben findet sich das Wappen der Berliner Blankenfeld (s. d. oben citirten Aufsatz von C. Brecht, Berliner Geschlechter, desgl. des Erzbischofs Joh. Blankenfeld Siegel und Münzen in der Brieflade 4; die Beschreibung derselben weicht etwas ab von der im Index a. a. O. gegebenen: anstatt der Trense eines Pferdezaumes eine Weife (Garnhaspel). Es sind nur verschiedene Bezeichnungen für dasselbe Wappen). Auf ihn kann auch der Franz Blankenfeld bezogen werden, der im Verzeichniss der zum Rigaschen Erzstift gehörigen Kirchspiele aus dem Ende der Ordenszeit im Kirchspiel Kokenhusen als besitzlich angeführt wird (Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curl. 6, 134), oder es ist darunter zu verstehen der gleichnamige Ritter Franz Blankenfeld, wol ein Sohn des Erstgenannten, dem der König Sigismund August im Jahr 1571 das Dorf Cilligen verlieh, aus dem Blanckfeld entstand, welches mit Salisburg im gleichnamigen Kirchspiel (Kreis Wolmar) vereinigt wurde (Stryk, 2, 214.) Am 9. März 1575 wird der Genannte als daselbst wohnhaft angeführt (Russwurm, Ungern-Sternberg, 2, S. 441, n. 402). Denselben hatte bereits der Ordensmeister Gotthard Kettler mit 4 Gesinden und dem Hof Wesslau im Burtnekschen belehnt, welche Besitzung König Gustav Adolf 1630 dem Heinrich Noeding[1]), der ein Schwestersohn des letzten Besitzers Hans Blankenfeld[2])

[1]) Die Noedings waren damals im Besitz von Kaltenbrunn oder Noedingshof im Kirchspiel Lemburg, Kreis Riga (Stryk, 2, 50 f.; cf. auch Hagemeister, Materialien, 2, 211 und Schiemann, Der älteste schwedische Kataster, 57).

[2]) Wol derselbe Hans Blankenfeld, der drei Brüder Ungern-Sternberg beredete, mit ihm nach Russland zu ziehen. Der Plan aber wurde vereitelt und vor seinem Tode (durch Hinrichtung? vor Februar 1603) bekannte er, dass er die Brüder verleitet und unrecht gegen sie gehandelt habe (Russwurm, Ungern-Sternberg 1,

war, verlieh (Stryk, 2, S. 214). Der 1571 u. 75 erwähnte wird identisch sein mit dem Franz Blankenfeld, der mit seiner Gemahlin Catharina, geb. Orgies, am 7. April 1598 in den Besitz des Gutes Ollustfer im Kirchspiel Gross-St. Johannis im Fellinschen Kreise kam (Stryk, 1, S. 370 f.). Auf ihn wird auch zu beziehen sein der 1593 und 99 urkundlich erwähnte und um 1600 als im Burtnekschen, Helmetschen und Fellinschen (Wannimoise) als besitzlich angeführte Franz Blankenfeld (Russwurm, Ungern-Sternberg, 2, S. 480, n. 463 u. S. 495, n. 486, Schiemann, D. älteste schwedische Kataster, S. 86, 88 u. 96), gewiss derselbe, der bald darauf auf Befehl des polnischen Heerführers Johann Zamoisky, beschuldigt gegen gefangene Polen grosse Grausamkeiten verübt zu haben, hingerichtet wurde (Dionys. Fabricius in Ss. rer. Liv. 2, 495).

Der Vorname Johann begegnet ausser beim Erzbischof von Riga und dem um 1600 erwähnten auch gegen Ende der Ordenszeit bei einem Gliede des livländischen Zweiges der Familie Blankenfeld. Derselbe war im Sesswegenschen und Schwaneburgschen besitzlich (Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curl. 6, 132) und wäre vielleicht identisch mit dem in Bologna Immatrikulirten [1]).

1553.

33. **Nobilis dominus Fridericus a Volckersam** libras duas. S. 333, 1.

S. 166, 2, S. 504, n. 503). Er kann identisch sein mit Johann Blankenfeld, der um 1600 als besitzlich im Schwaneburgschen und Salisburgschen angeführt wird (Hagemeister, Materialien, 2, 211 u. 219 u. Aeltester schwed. Kataster, 87). Zu derselben Zeit erscheint ein Christoffer Blankenfeld besitzlich im Helmetschen und Oberpahlenschen (Hagemeister, 2, 220, Aeltester schwed. Kataster 88 u. 101).

[1]) S. über die Blankenfelds in Livland auch Georg Langes Livländische Beiträge I im „Deutschen Herold, Zeitschrift für Sphragistik, Heraldik und Genealogie", 19. Jahrg. Berlin 1888.

Auch hier fehlt die Heimathsangabe, aber die Zugehörigkeit zur livländischen Adelsfamilie Fölkersahm lässt sich um so sicherer behaupten, da ein Fridericus a Volkersam Livoniensis im Wintersemester 1549 zu Frankfurt a. O. immatriculirt wurde (Frankf. Matrikel, S. 112, 12).

Es ist unter dem Genannten wol das Glied des Rigaschen Domcapitels, Friedrich Fölkersahm, zu verstehen, der im Jahr 1554 als junger Domherr bezeichnet wird (Mon. Liv. ant. 4, S. 84) und in den Jahren 1556–58 die Würde des Domkellners bekleidete (Renners Livl. Histor. 148, Anm. 6, Schirren, Verzeichniss, S. 38, n. 490, Bienemann, Briefe u. Urkunden, 1, n. 89, Dogiel, Cod. dipl. Polon. 5, n. 121 (cf. Gadebusch, Livl. Jahrb. I, 2, 489 f.), Mon. Liv. ant. 4, 97 f.); im letztgenannten Jahr wurde er Decan (Mon. Liv. ant. 5, 539); als solcher führte er das gegen die Russen ins Feld gerückte erzstiftische Aufgebot an: Septbr. 1558 (Bienemann, Briefe u. Urk. 1, n. 168, cf. Renner, 213, Anm. 4 u. Salomon Henning in Ss. rer. Liv. 2, 227, der Fölkersahm unrichtig Dompropst nennt, ebenso viele Spätere). Im ritterlichen Kampfe fiel er Anfang 1559 bei Tirsen (Kreis Walk); seine Leiche wurde nach Riga gebracht und in der Dom-Kirche beigesetzt (Renner, 229 f. und die daselbst in den Anmerkungen citirten Quellen, ausserdem Henning a. a. O.).

Die Fölkersahms lassen sich urkundlich zuerst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Livland als ansässig nachweisen (livl. UB. 8, n. 544 v. J. 1432. Cf. auch Mittheil. aus der livl. Gesch. 11, S. 142 ff. und dazu Stryk, 1, S. 28).

Ein Siegel der Fölkersahms ist in den Mittheilungen a. a. O. beschrieben.

1554.

34–36. **Nobiles domini Christianus et Reinaldus a Szoyen fratres et dominus Andreas ab Hagen Livonienses** libras sex. S. 333, 36.

Reinaldus a Szoye war im Jahr 1555 Procurator-Substitut. S. 334, 6.

April 1544 wurden Christianus Sege Livoniensis ex Derpt dioc. ejusd. Derptensis und Reginaldus Soege ex Derpth in Heidelberg immatriculirt. Dabei heisst es von ihnen: Hij duo fratres germani et nobiles ultima Aprilis fidem praestiterunt propter impubertatem (Böthführ, Die Livländer, S. 138).

Ein Christianus a Szoyenn Nobilis Livoniensis, juris et bonarum literarum studiosus, wurde vor Ostern 1554 in Marburg immatriculirt (ibid. S. 151).

Ein Reinaldus Szoye Livoniensis Nobilis wurde 3. Mai 1551 zu Wittenberg immatriculirt (ibid. S. 145).

1. Ein Christian Soegen erscheint als Zeuge in einer zu Arensburg am 15. December 1568 ausgestellten Urkunde (Russwurm, Ungern-Sternberg 2, S. 424, n. 379), wol derselbe, dem Herzog Magnus am 8. September 1570 im Feldlager vor Reval das Dorf Ochtjas (Kirchspiel Mustel auf Oesel) nebst dem Dorf Nempa im Kergelschen Kirchspiel erblich auf ewige Zeiten verlieh (Buxhöwden, Fortsetzung zu Hagemeister, 46 u. 50).

2. Eines Reynold Szoygen als öselschen Domdecans geschieht am 24. Juli 1554 Erwähnung (Sitzungsber. d. gel. estn. Ges. 1875, 37 f., n. 25) und zwar in einer Weise, dass seine Gegenwart in Livland als wahrscheinlich angenommen werden kann, so dass, wenn man eine Identität mit dem Obigen annehmen will, er nach seinem Studium in Wittenberg in der Heimath geweilt hat, worauf er dann als Decan zu Oesel in der zweiten Hälfte des Jahres 1554 in Bologna immatriculirt wurde. Das Studium auf der protestantischen Universität Wittenberg und die Würde eines Domherrn stehen nicht im Widerspruch mit einander, da auch in die Bisthümer Livlands vielfach der evangelische Geist eingedrungen war und die Domherrnstellen in der Zeit meistentheils der materiellen Vortheile wegen erstrebt wurden. — In der oben angeführten Urkunde be-

zeugt der Dörptsche Domdecan, dass er den öselschen Domdecan Reynold Szoygen mit einer Vicarie im Antzenschen Kirchspiel des Bisthums Dorpat belehnt habe und bestätigt die Abtretung einiger Bauern von Seiten des letzteren an dessen Bruder Johann Szoyge zu Erbstfer (s. über ihn bei Johann Stackelberg, n. 30; er war reich begütert im Bisthum Dorpat und bischöflicher Rath und wird in den Quellen der Zeit vielfach erwähnt). Ein Reinhold Soie wird dann am 24. Juni 1563 als Domherr der Kirche zu Oesel bezeichnet (Brieflade, II, 1, n. 10), obgleich damals eigentlich nicht mehr von einem katholischen Stift Oesel-Wiek gesprochen werden konnte, wenn es auch officiell noch nicht säcularisirt war (s. Brieflade, 3, S. 295). September 1565 nennt sich ein Reinoldt Szoige einen Hofdiener und Untersassen des Herzogs Magnus, des letzten Bischofs von Oesel, Reval und Kurland (Schirren, Verzeichniss, S. 118, n. 1858), vielleicht identisch mit dem Gleichnamigen, von dem Russow (Ss. rer. Liv. 2, 75 f.) und ihm folgend Spätere berichten, dass er das Schloss Sonneburg auf Oesel, über das er als Hauptmann gesetzt war, den Schweden ohne Kampf überliefert habe. Russow nennt ihn dabei einen Domherrn zu Hapsal, welche Würde inhaltsleer geworden war, aber es wird dadurch die Identität mit dem in den Jahren 1554 und 1563 Erwähnten bewiesen. Derselbe wird es auch gewesen sein, von dem ebenfalls Russow (S. 109), dem auch hier Spätere folgen, erzählt, dass er mit Anderen als dänischer Commissar am 1. September 1575 in Padis mit dem schwedischen Gouverneur von Reval, Pontus de la Gardie, und einigen Revalschen Rathsherren zu einer Unterredung zusammengekommen sei. Aus früherer Zeit, 1. December 1571, wird ein Reinhold Szoye in einer zu Padenorm (südliche Wiek) ausgestellten Urkunde als Zeuge angeführt (Russwurm, Ungern-Sternberg 2, S. 429, n. 388) und einer desselben Namens legt in den Jahren 1591 und 92 Rechenschaft ab

über die Verwaltung des Schlosses Hapsal (Schirren, Verzeichniss, S. 178, nn. 209—12), wonach er damals in schwedischen Diensten gestanden haben muss. Eines Reinholtt Szoge geschieht auch 13. Februar 1605 Erwähnung: er ist nach Hapsal geholt und wegen der geraubten Pferde verhört worden (Russwurm, Ungern-Sternberg 2, S. 506, n. 508). Da der im Jahr 1544 in Heidelberg Immatriculirte als sehr jung bezeichnet wird, so ist es nicht unmöglich, dass er im Jahr 1605 noch gelebt hat, mit grösserer Wahrscheinlichkeit aber ist ein Anderer gleichen Namens darunter zu verstehen, auf den auch manche der angeführten Beispiele werden bezogen werden können. Ausgeschlossen von der Identität mit dem Obigen erscheint auch der Reynholdt Zoege, Hermanns Sohn, der zu Reval am 3. December 1587 unter Vorbehalt des kleinen Hofes Kotzum das väterliche Gut Hannijöggi (Harrien) seinem Bruder Hermann erblich abtrat (s. Paucker, Estlands Landgüter und deren Besitzer zur Zeit der Schwedenherrschaft, II, S. V f.). Es ist unter ihm das Glied eines anderen Zweiges der Familie, der Zöge zu Hannijöggi (s. über diese besonders Register zur Brieflade 1 u. 2), zu verstehen, während derjenige, dem der Obige angehörte, in den Bisthümern Dorpat und Oesel-Wiek anzutreffen ist[1]).

Das Geschlecht der Soye (Zoege) ist seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts als eine vorherrschend in Estland weitverbreitete Adelsfamilie urkundlich nachweisbar (s. besonders Personenregister zum livl. UB., Register zur Brieflade 1 u. 2 u. Aeltestes Wittschopbuch der Stadt Reval, S. 215).

Siegel der Soyes s. Tafel 56, 27—30 der Brieflade 4.

---

[1]) Auch der Bruder des öselschen Domherrn, Johann Zoege zu Errestfer, erscheint später in der Wiek, als Hauptmann zu Lode (s. besonders Schirren, Neue Quellen zur Geschichte des Unterganges livl. Selbst. 1—3).

3. Ein Andreas Hagensis de Revalia Livonie wurde nach Michaelis 1547 in Erfurt immatriculirt (Böthführ, Die Livländer, S. 204).

Die Familie Hagen erscheint schon seit dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts in Reval und zwar zum Theil in angesehenen Stellungen. Gotschalkus Hagen war Bischof von Reval (1509, vor 10. Februar bis nach 1513, 23. März. Brieflade, 3, 324 f.; sein Siegel s. Brieflade, 4, Tafel 32, 14), Heinrich (1486) und Dietrich Hagen (seit 1486) waren Rathsherren, der letztere (seit 1499) auch Bürgermeister (N. N. Misc. 3, 4, 701 u. 710, Hanserecesse, 3. Abtheil. 3. Bd. nn. 516 u. 17, Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, 2, 98 u. 100, cf. 105 u. 107, Bunge, Revaler Rathslinie, 58 u. 99, Arndt, 2, 352), Valentin v. Hagen war Aeltermann (1532. Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curl. 6, 221). Ueber andere Glieder der Familie in Reval s. livl. UB. 2, S. 788 u. 94, 3, n. 1098, Aeltestes Wittschopb. v. Reval, 198, Beitr. z. K. Ehstl. etc. 2, S. 496 u. 505, 3, S. 66 u. 73.

Auch in Riga erscheint eine Familie dieses Namens schon früh, Ende des 13. Jahrhunderts (Rigisches Schuldbuch, n. 593, UB. 3, n. 1196, Erbebücher der Stadt Riga, S. 425, Libri redituum der Stadt Riga, S. 146, n. 249), und 1443 wird ein Claus vame Hagen als Bürger zu Narwa erwähnt (UB. 9, n. 967).

Ebenso werden Glieder der Familie als Grundbesitzer in Liv- und Estland angeführt (Schirren, Verzeichniss, S. 16, n. 139, Aeltester schwed. Kataster, 18 u. 103 (cf. zu 103 Verzeichniss, S. 97, n. 1635), Index, 2, n. 1838 (ums Jahr 1450): Hagensche Güter in Harrien und Wierland (cf. UB. 9, nn. 151, 301, 333, 742, 796 u. 954), Stryk, 2, S. 139 u. 398. An letzterer Stelle wird angegeben, dass der Erzbischof von Riga, Michael Hildebrand, im Jahr 1505 dem Andreas v. Hagen einen wüsten Haken schenkte, aus dem in Verbindung mit anderen Ländereien das Gut

Kortenhof im Kirchspiel Schwaneburg, Kreis Walk, entstand. Der gleiche Vorname könnte zur Annahme berechtigen, dass der hier Genannte der Vater des zu Erfurt und Bologna Immatriculirten gewesen sei; die Möglichkeit derselben erleidet aber dadurch eine Einschränkung, dass der Student in Erfurt als aus Reval stammend angeführt wird, während das 1505 erworbene Grundstück in Livland lag). Cf. auch UB. 7, n. 463 v. J. 1426: Curd v. Hagen, Mönch zu Falkenau, Schirren, Verzeichniss, S. 142, n. 502 v. J. 1469, wo ein Heinrich Hagens angeführt wird. In den Jahren 1411, 1424 und 1430 wird ein öselscher Stiftsdiener Friedrich Hagen, der zu Reval in Beziehungen stand, erwähnt (UB. 4, Reg. 2231, 7, n. 114, 8, nn. 160 und 291).

1556.

37. (?) **Nobilis dominus Wolfgangus Fridericus a Schierstet** libras quatuor. S. 335, 18. Er war im Jahr 1557 Procurator. S. 335, 34 f.

Die Heimathsangabe fehlt, er ist aber vielleicht den Livländern zuzuschreiben, da die Adelsfamilie Schierstädt auch in Livland und gerade im 16. Jahrhundert erscheint. Von derselben sind zuerst zwei Brüder nachzuweisen, Meinhard (Mennike) und Wolff v. Schierstädt. Der erstere stand in Diensten des Herzogs Albrecht von Preussen, dann in denen der Erzbischöfe Thomas Schöning und Wilhelm von Brandenburg. In des letzteren Dienst befand sich auch sein Bruder Wolff und beide waren im Erzstift Riga begütert (s. Mon. Liv. ant. 4, S. CCLXX, 5, S. 86 (cf. Russwurm, Ungern-Sternberg, 2, n. 237), 156, 161 ff., 169, 188, 204, 216 f. u. 220 (cf. Taubenheim, Lohmüller, 25), 222 (cf. Ungern-Sternberg 2, n. 200), 234, 239, 244, 246 ff., 281 (cf. Ungern-Sternberg 2, n. 223), 328 f., 342, 344, 375 (cf. Ungern-Sternberg 2, n. 242), 387, 416, 434, 439, 483, Index, 2, S. 410: Register (die meisten der in den daselbst citirten Regesten angeführten Urkunden sind in den obigen

Stellen der Mon. Liv. ant. 5 abgedruckt. Index 2906 enthält die Vereinigung von 35 Vasallen des Erzstifts Riga, unter denen auch Mennike Schierstädt sich befand, gegen die Besitzer der samenden Hand. Cf. bei Caspar Nötken und Johann v. Blankenfeld, nn. 26 u. 32), Schirren, Verzeichniss, 26, n. 268 u. 29, n. 334, Ungern-Sternberg 2, nn. 227 u. 336, cf. 1, S. 36, Brieflade 1, n. 1157, I, 2, S. 73 u. 85, Tiesenhaus. Geschlechts-Deduction, S. 85, Archiv für die Gesch. Liv-, Esth- u. Curl. 6, 128 u. 130, Stryk, 2, S. 154 f. u. 389, cf. auch Kelch, Liefl. Histor. Ausg. v. 1695, S. 216). Ein Sohn Wolffs, der auch Wolfgang genannt wird, ist vielleicht der in Bologna Immatriculirte gewesen; sicher war sein Sohn Wilhelm v. Schierstädt, dessen Besitzungen im Anfang des 17. Jahrhunderts von Polen confiscirt wurden, weil er es mit Schweden gehalten (Mittheilungen aus der livl. Gesch. 6, S. 313, 8, S. 457, cf. auch 14, S. 372, Hagemeister, 2, S. 221, Aeltester schwedischer Kataster, S. 13 u. 15, Stryk, 2, S. 155). S. auch Renner, S. 266 und Schirren, Quellen zur Gesch. d. Unterg. livl. Selbst. 3, n. 410 v. J. 1559: Schierstädts Heuschlag an der Aa, an der Grenze des Ordenslandes, des Erzbisthums Riga und des Bisthums Dorpat.

Cf. über die Schierstäds in Livland auch N. Misc. 22, 23, S. 458 f. und im Allgemeinen über die Familie Kneschke, 8, S. 159 f.

Ein Siegel der Schierstädts s. Tafel 56, 14 der Brieflade 4.

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Nummern.

Die Metropolitanverbindung Revals mit Lund.

Von *R. Hasselblatt.*

Grotefend führt in seinem „Handbuch der historischen Chronologie“ in dem Verzeichniss der deutschen Bisthümer nach ihrem mittelalterlichen Diöcesanverbande (pag. 118) unter den Suffraganen von Riga auch Reval an mit der Bemerkung „bis 1374 Suffragan von Lund“, während Spruner-Menkes Handatlas in dieser Frage eine schwankende, unsichere Stellung einnimmt. In der Ausgabe von 1846 verweist die Karte Nr. 22 („Die kirchliche Eintheilung der Ostseeländer“) Reval „ad provinciam Lundensem“ und auch die Karte Nr. 68 der Ausgabe von 1880 („Esthland, Livland, Kurland nach ihren kirchlichen Verhältnissen im Mittelalter“) stellt Reval unter Lund, dagegen findet sich auf der Karte Nr. 69 („Die Kirchenprovinzen Gnesen, Riga und Lemberg im XV. Jahrhundert) Reval mit der Kirchenprovinz von Riga vereinigt. Die livländischen Geschichtswerke bestätigen nirgends diese Angaben, treten ihnen aber auch nirgends klar und scharf entgegen. Um so wünschenswerther schien es daher zu sein, diese Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, je weiter die Verbreitung, je grösser die berechtigte Autorität der oben genannten Werke ist.

Die Metropolitanhoheit des Erzbischofs macht sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters seinen Suffraganen gegenüber vornehmlich in drei Beziehungen geltend: in der Visitation der untergebenen Bisthümer, der Berufung und

Leitung von Provinzialsynoden und in der Bestätigung und Weihe der gewählten Bischöfe (cf. z. B. Hinschius, „Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten“ III, § 173). Diese Befugnisse schliessen für den Erzbischof, wie für den Bischof nach kanonischem Rechte gleichmässig Pflichten in sich ein; wie z. B. der Erzbischof das Recht, aber zugleich die Pflicht hat, in bestimmten Perioden Provinzialsynoden zu berufen, so ist die Theilnahme an denselben nicht allein ein Recht, sondern auch eine gesetzlich eingeschärfte Pflicht des Bischofs. Somit lag nicht nur die Möglichkeit, sondern die Nothwendigkeit vor, dass die Metropolitanverbindung praktische Bedeutung für das kirchliche Verwaltungswesen gewinnen musste. Wie hat sich nun das Verhältniss zwischen Lund und Reval in diesen Beziehungen seit dem Verkauf Estlands an den deutschen Orden gestaltet?

Was zunächst die Visitation betrifft, so liegt die Sache ganz klar: kein einziges Zeugniss ist bisher bekannt geworden, welches eine Visitation Revals durch den Erzbischof von Lund — sei es persönlich, sei es durch Delegirte — nach 1346 erwiesen hätte, Lund hat in dieser Beziehung niemals die kirchliche Oberhoheit geltend gemacht.

Von Provinzialconcilen des Lundischen Diöcesanverbandes ist für die Periode nach 1346 nur ein einziges, das von Kopenhagen im Jahre 1425, hervorzuheben. Die Synodalacten (Mansi „Collectio nova“ etc., T. 28, pag. 1084) zählen die erschienenen oder durch Procuratoren vertretenen Bischöfe auf und zum Schluss bemerken sie: „licet nulla (richtiger „nullo“) ex parte domini Rivalliensis hic in praesentiarum comparente“. Die Synode verlangt also, dass der Bischof von Reval an der Versammlung theilnehmen soll, mithin wird noch 1425 von Lund officiell der Anspruch erhoben, dass Reval zu seiner Provinz gehöre. Andererseits wissen wir nichts von einem Convocationsschreiben, das an den Bischof von Reval ergangen wäre, und ebensowenig von Erlassen und Censuren, welche den säumigen Bischof

an seine Concilspflicht gemahnt hätten, denn der Bericht des „Chronicon ecclesiae Ripensis“ (Ss. rer. Danic. VII, 198) „anno Chr. 1425 vocavit Episcopos Regni etc. etc. et Reuliensem (sic!) Episcopum“, wie auch jener in „Hamsfortis Chronologia secunda“ (Ss. rer. Danic. I, 198) „et absentia episcopi Revaliensis damnatur“ kann nur als ungenaue Wiedergabe der Concilsacten gelten. Mit dieser ablehnenden Haltung des Bischofs Heinrich von Reval gegenüber dem Kopenhagener Concil contrastirt es scharf, wenn uns derselbe Prälat wenige Jahre später, 1428, auf dem Provinzialconcil von Riga begegnet. Weder die gleichzeitigen Urkunden (z. B. UB. VII, Nr. 685, Anm. 3), noch die Chronisten dieser Epoche (Hermann Korner bei Eccard „Corpus historicorum med. aev.“ II, 1289; der sog. Rufus in Ss. rer. Pruss. III, 410 etc.) erwähnen bei dieser Gelegenheit, dass er nur als Gast, nicht als berechtigtes und berufenes Mitglied theilgenommen habe, vielmehr nennt ihn Korner einen „comprovincialis“ des Erzbischofs von Riga und ihm folgend der sog. Rufus einen „bischop von siner (scil. Henning Scharfenbergs) provincien“. Es steht jedenfalls fest, dass Reval der Concilspflicht dem Erzbischof von Lund gegenüber nicht nachgekommen ist, wohl aber sich in derselben Zeit an einer Synode in Riga betheiligt hat.

Am reichhaltigsten sind die Nachrichten über die dritte Frage, über die Wahl, Bestätigung und Weihe der Bischöfe von Reval, aus welchen sich in kurzer Uebersicht folgende Geschichte der Revaler Bischofswahlen ergiebt. Anfänglich vindicirten sich die Könige von Dänemark, als Fundatore der Revalschen Kirche, das Patronatsrecht (UB. I, 166, 206 u. 207), aber nur der erste Bischof Torkill ist nach diesem Rechte von König Waldemar präsentirt und darauf vom Metropoliten bestätigt und geweiht worden (UB. I, 166). Schon 1263 verwarf jedoch Urban IV. das Wahlrecht der dänischen Könige als unkanonisch (UB. I, 379), aber diese, wie auch ihr Rechtsnachfolger,

der deutsche Orden, haben mit zäher Beharrlichkeit ihr Patronatsrecht zu wahren und immer wieder bei den Wahlen durchzusetzen versucht (UB. V, 2450, UB. VI, 2761 u. 62, 2785, besonders „Index“ 1839a, 1961, 1964 u. 1975). Das geschah im Gegensatz zum Papste, aber auch zum Capitel von Reval, welchem bereits 1277 die Königin Margaretha das Recht der freien Bischofswahl verliehen hatte (UB. I, 455) und welches seitdem nicht ohne Erfolg mit den Landesherren concurrirte (UB. V, 2202 u. 2203, UB. VI, 2761 u. 2785; Index, 1975; Theiner, Monumenta Poloniae II, 152). Nachdem der Elect des Capitels, Johann Teristevere, um 1297 in Rom gestorben war, usurpirte die Curie gemäss diesem angemassten Rechtsgrund jedoch das Ernennungsrecht (UB. VI, 2761) und hat dasselbe im Laufe des XIV. und XV. Jahrhunderts meist in der Weise geübt, dass sie entweder den Electen des Capitels oder den vom Hochmeister präsentirten Candidaten bestätigte, stets aber officiell das Wahlrecht des Capitels, wie das Patronatsrecht des Ordens verwarf (cf. die oben citirten Urkunden). Nach der Wahl pflegte der Bischof mit päpstlicher Erlaubniss das Gelübde des deutschen Ordens abzulegen (UB. IV, 1629, V, 2450; Theiner „Mon. Polon.“ II, 154; Index, 2307—2310; Ss. rer. Pruss. III, 270 u. 377), falls er nicht schon Mitglied desselben war (UB. III, 1239 u. 1256; Ss. rer. Pruss. III, 281), weil, wie es in einer Bulle (UB. IV, 1629) heisst, das Bisthum Reval unter „tuitio et dominium temporale“ des Ordens stand. Die Weihe ist dann meist, soweit die Quellen erkennen lassen, in Marienburg oder an der Curie erfolgt (UB. VI, 2761; Ss. rer. Pruss. III, 270, 281, 377). So hat also auch in Bezug auf Bestätigung und Weihe der Bischöfe von Reval der Erzbischof von Lund keine Metropolitanrechte ausgeübt und man darf sagen, dass seit dem Erwerb Estlands durch den deutschen Orden die Metropolitanverbindung zwischen Lund und Reval in keiner Hinsicht aus der Praxis

nachgewiesen werden kann, wodurch die Angaben Spruner-Menkes und Grotefends und das Schweigen der livländischen Historiker erklärt, aber freilich nicht bestätigt werden.

Denn eine ganz andere Frage ist es, ob nun diese thatsächliche Loslösung Revals aus der Kirchenprovinz von Lund auch eine officielle Sanction erhalten hat, ob Reval auch rechtlich in den Rigaschen Diöcesanverband eingefügt worden ist. Diese Frage muss entschieden verneint werden. Schwere Bedenken gegen eine solche Annahme müsste schon allein die Thatsache hervorrufen, dass eine Bulle dieses Inhalts nicht existirt, aber es liegen auch vollwichtige Beweise dafür vor, dass das formelle Fortbestehen der Metropolitanverbindung mit Lund auch officiell anerkannt worden ist. Jenes oben erwähnte Zeugniss, welches der Metropolit und der Clerus der ganzen Provinz auf dem Concil von Kopenhagen ablegten, könnte als parteiisch abgelehnt werden, wie wir auch sonst ähnlichen Prätensionen begegnen (z. B. Zeitschrift für die historische Theologie VI, 2 pag. 176 Anm. 164 u. 165), aber dasselbe wird gestützt durch entsprechende Belege aus Livland und — was entscheidend ist — auch seitens der Curie.

Wenn der livländische Ordensmeister Siegfried Lander von Spanheim 1420 bemerkt (UB. V, 2473), ein gewisses Privileg des Bisthums Reval sei auch bestätigt worden von einem Erzbischof von Lund „in des provincien de kerke to Revale licht“, wenn die Predigerbrüder Revals in ihrer Beschwerdeschrift gegen den Bischof und die Weltgeistlichkeit beim Papste vorerst darüber klagen, dass sie sich in Reval ihrer geistlichen, vom Papste verliehenen Privilegien nicht bedienen könnten „quemadmodum ubique in provincia Dacie“ (UB. VII, 355) — dann kann über die livländische Auffassung dieses Verhältnisses kein Zweifel bestehen. Dass aber auch an massgebender Stelle, an der Curie, eben dieselbe Anschauung von der Fortdauer des Metropolitanverbandes obwaltete, geht unzweideutig

aus mehreren von Calixt III. 1457 erlassenen Bullen hervor (Theiner „Mon. Pol.“ II, 151—153, besonders 154). Ausdrücklich befiehlt der Papst in der letzten dieser Bullen dem neu ernannten Bischof von Reval „et in manibus venerabilis fratris nostri archiepiscopi Lundensis, cui ecclesia tua suffraganea esse dinoscitur, professionem ipsam (scil. das Gelübde des deutschen Ordens) emittere valeas“. Durch diese unumschränkte Anerkennung der Lundischen Metropolitanhoheit seitens des Apostolischen Stuhles ist jeder Zweifel an der Thatsache gehoben, dass Reval auch nach 1346 im alten Diöcesanverbande verblieben ist.

Für das letzte Jahrhundert der Geschichte des Bisthums Reval habe ich zwar entsprechende positive Daten nicht aufgefunden, aber ebensowenig irgend eine Andeutung über die Aenderung der bestehenden Verhältnisse. So lange nicht auf der Grundlage von bisher unbekannten Materialien der Gegenbeweis geführt wird, muss demnach für feststehend gelten:

1) Das Bisthum Reval hat von 1240 bis zu seinem Untergange rechtlich zur Kirchenprovinz von Lund gehört.

2) Der Metropolitanverband hat seit 1346 in keiner Beziehung praktische Bedeutung gehabt, vielmehr haben die geographische Lage und die politischen Verhältnisse Reval auch in kirchlicher Beziehung völlig theilnehmen lassen an der Geschichte der Kirchenprovinz von Riga.

3) Zur Lockerung der Verbindung zwischen Reval und Lund hat das prätendirte Patronatsrecht des deutschen Ordens wesentlich mitgewirkt, da dasselbe von der Curie eine beschränkte Anerkennung erhalten hat. Eine solche liegt in der gestatteten Ablegung des Deutschordens-Gelübdes seitens der Bischöfe von Reval im XIV. und XV. Jahrhundert, wodurch das Bisthum wie in politischer, so auch in kirchlicher Beziehung von seinem Landesherrn abhängig wird.



Aktenstücke
betreffend die Vermittelung des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen in den Verhandlungen wegen Restituirung Herzog Wilhelms von Kurland. 1617—1619.

Mitgetheilt von *E. Seraphim.*

Nachdem Herzog Wilhelm von Kurland in Folge der durch die Ermordung der Gebrüder Nolde hervorgerufenen Erbitterung des Adels sein Herzogthum hatte räumen müssen, begann man sehr bald am Mitauer Hofe, wo sein Bruder Herzog Friedrich residirte, Versuche, das Geschehene ungeschehen zu machen und namentlich durch Vermittelung auswärtiger Fürstenhöfe in Warschau eine günstigere Stimmung für den heissblütigen Wilhelm zu erwecken. Elisabeth Magdalena von Stettin-Pommern, Herzog Friedrichs Gemahlin, eine energische Frau, scheint die Seele all dieser Unternehmungen gewesen zu sein, wie aus einer grösseren biographischen Studie über sie, die ich demnächst zu veröffentlichen gedenke, ersichtlich werden wird. Die Höfe von Meklenburg, Brandenburg, Pommern und Sachsen wurden um Hilfe angegangen. Bereits am 4. Februar 1615 hatte Kurfürst Johann Georg von Sachsen sich beim König von Polen für Herzog Wilhelms Sache verwandt (vgl. Mon. Liv. ant. II, Aktenstücke zur Geschichte der Noldeschen Händel, S. 23). Sein Rath Franciscus Romanus erhielt den Auftrag, beim König Sigismund mündlich genauen Bericht und Fürbitte zu thun. Wieder

aufgenommen wurden die kursächsischen Intercessionsverhandlungen vom Jahre 1617 ab, wie aus den nachfolgenden bisher unbekannten Aktenstücken des Dresdener Archivs hervorgeht. Hinweisen möchte ich auf die im October 1617 geschriebene Relation Herzog Friedrichs, von dem eine directe Aeusserung über die Händel noch nicht bekannt war. Schon am 2. Januar 1618 antwortet Johann Georg und erklärt seine Bereitwilligkeit zu erneuerter Intercession, fügt aber Worte des Tadels über Herzog Wilhelms Gebahren hinzu. Um die Sache eifriger zu betreiben, entsandte Herzog Friedrich seinen vertrauten Rath Caspar Dreyling, beider Rechte Doctor, nach Dresden, wobei ihm der Auftrag mitgegeben wurde, auch bei dem deutschen Kaiser und dem Kurfürsten-Collegium zu wirken, wozu es freilich nicht gekommen ist, „weil berürte Zusammenkunft in etwass verschoben“. Dreylings Dresdener Mission hatte guten Fortgang, man entschloss sich hier, den schon früher thätig gewesenen Rath Franciscus Romanus zum polnischen Reichstage nach Warschau abzusenden, wohin aus Mitau sich die Herzogin Elisabeth Magdalena persönlich begeben hatte. Ihre, wie Franciscus Romanus Mission scheiterte in Warschau an der Unlust des Königs von Polen und der Opposition des Adels. Am 19. März n. St. 1619 schreibt die Herzogin darüber indignirt nach Dresden. Hier war mittlerweile auch Herzog Wilhelm erschienen, der ihr am 14. April für ihre Bemühungen seinen wärmsten Dank aussprach.

1.

Mitau, 1617 Oct. 27. Herzog Friedrich von Kurland an Kurfürst Johann Georg von Sachsen. Macht Mittheilungen über den durch die Noldeschen Händel in hohem Grade gefährdeten Zustand des herzoglichen Hauses und bittet den Kurfürsten, durch eine Legation zu dem auf den 13. Febr. angesetzten Warschauschen Reichstage beim

Könige von Polen zu seinen und seines Bruders Gunsten zu intercediren.

Königlich sächsisches Staatsarchiv zu Dresden, Acta Hertzogs Wilhelms zu Churland Aussöhnung bey der Königl. W. in Pohlen etc. 1616—1639. Locat 7975. Blatt 8.

Vnser freundtwillige dienst, vnd was wir immer Ehren liebes vnd gutes vermuegen, iederzeit zuuor. Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnediger vnd freuntlicher geliebter Herr Oheimb vnd Schwager, Wier zweifeln nicht, E. G. aus dem algemeinen Landtgerichte gnugsamb werden vernommen haben, in was gefehrlichen vnd schwierigen Zustandt dies vnser abgelegenes vnd Christliches Fursten-thumb ohne vnser verschulden gerhaten vnd gesezet worden, vnd ob wir der vrsachen halben E. G. durch schreiben dauon weitleuftigen bericht zue thuen fur vnnöthigk erachten mochten, Damit aber dannoch E. G. den rechten grundt, woher solche schwierigkeit entstanden, vnd der sachen verlauf kürzlich wißen mögen, Haben wir erheischender vnser noturft nach, E. G. solches narratiue zuentdecken nicht vnterlaßen sollen, Vnd daneben E. G. der nahen Anuerwandtnus nach vmb rhat vnd that durch gegenwertigen brieff dienstfreuntlich zuersuchen, Vnd zwar wie sonsten in gemeinem leben vnd weldthandeln aus geringem anfang gros vnheil zuentstehen pfleget, Also hat sichs auch alhier zugetragen, Sintemhaln der Hochgeborne Furst, Herr Wilhelm, in Liefflandt, zue Churlandt vnd Semigalln Herzogk etc. vnser freundtlicher vielgeliebter Bruder anfengklich mit vnsern vnd S. Ld. Vnterthanen vom Adel, die Nolden genant, in geringen differentien vnd Zwist gestanden, vnd daruber bei S. Kön. Maytt. zue Polen vnd Schweden zue Recht gewachsen, auch dahero von derselben citiret worden, Als aber S. L. ihr sonderlich bedéncken gehabt, sich zu stellen, vnd der sachen außschlagk mit den Nolden zuerwarten, Ist ein Decretum contumaciae wieder S. L. ergangen, dadurch auch wir consequenter an vnsern Furst-

lichen priuilegien aggrauiret, vnd dahero verursachet worden, vnserm Herrn Brudern auß damhaligem Reichstage wieder S. Ld. wiederwertige beistandt zu leisten, vnd hette auch gehoffet, es soltenn damhalen solche zwistige hendel zwischen S. L. vnd den Nolden ihren endtlichen außschlagk erlanget haben, Sein aber wieder verhoffen vf den folgenden Reichstagk verschoben worden. Wie nun zue solchen priuat irrungen vnd Zwisten auch der Landtschaft vermeinte Landtbeschwer mit eingestiegen, Haben wir immittelst, ehe einn Reichstagk wurde, dieselbe auf einem allgemeinenn Landtage anzuhören vndt abzuschaffen vns angelegen sein laßen, Wie wir dan durch furnehme mittels Persohnen, so wir an der handt gehabt, solches ins werck zueseczen ganz geneigt vnd begierigk gewesen, Nachdem aber die Nolden, welche wegenn vorbesagter differentien mit S. L. vnserm freundtlichen lieben Herrn Brudernn vonn Ihre Kön. Maytt. vnser Jurisdiction befreyet vnd Exempt gewesenn, vndt ihre priuat-hendell mit der Landtschafft sachen durchgestochenn vnd vermischett, ebenmeßigk aufm Landtage erschienen, vndt die Landtschafft weiter verunruhigenn vndt wiederspenstig machen wollen, Hat vnser freundtlicher viellgeliebter Herr Bruder sie aus Eiffer vnd vngedult ohne vnser vorwißenn bei nächtlicher Zeit wegkreumenn laßenn, welches, weiln es in vnserm kreys vnd der Stadt Mytow geschehen, Ihre Kön. Maytt. dermaßen hoch angebracht worden, das dieselbe vns solcher that halber mit verdechtig gehalten, Vnd weiln auch die Nolden vnter andern in der Landtschaft nahmen I. Kön. Maytt. vbergebenen grauaminibus eine vermeinte dismembration des Fürstenthumbs vndt Jurisdiction mit eingesezett, Als sein wir nicht allein ex hoc capite vnd was dem mehr anhengigk, Sondern auch wegen der Nolden entleibung durch den Reichs Instigatorem auf verschienen Reichstage citiret worden, da wir dan vnsere vnschuldt durch vnser Abgeordente Rhete einbringen, vnd zugleich auch was vom

Instigatore auf die puncta Citationis ins mittel gebracht worden, beantwordten laßen, Vnd sein also vermittelst Göttlichen beistandes fur vnsere Persohn alles Argwohns entlediget, Dagegen aber vnser vielgeliebter Herr Bruder Herzogk Wilhelms Ld., weiln deroselben Abgesandte auf der reise nachm Reichstage ohne gnugsamb bedacht sich wieder gewendet, vnd in primo termino nicht compariret, vnangesehen, das S. Ld. auf die andere Citation in secundo termino sich persohnlich gestellet, noch ante terminum incidentem propter primam contumaciam des Furstenthumbs vnd Furstl. Titels nescitur ob quam causam entsetzet, vnd zur Execution solches Decrets gewiße Commißarien in dies Furstenthumb verordnet worden.

Ob wir nun woll genzlich der hofnung gewesen, das vns anstatt vnsers Herrn Bruders durante controuersia der kreiß Churlandt solte in commendament gegeben worden sein, So haben sie doch nichts weiniger denselben I. Kön. Maytt. immediaté aßigniret, vnd alßbalt mit der Execution erstlich gedrewet, Als wir nun solche enormem laesionem sowol vnsers Herrn Bruders, als vnser eigen Persohne abgesehen, haben wir zue erhaltung vnsers Rechtens vns in der Persohne auf eine Wildische Conuocation vnd Zusammenkunft des Grosfurstenthumbs Littowen aufmachen, vnd wegen solcher der Herrn Commissarien verhandlung kegen die Stende daselbst vnsere noturft beibringen müßen, welche vns dan nicht allein gern vnd willig gehöret, Sondern auch beigefuegte Interceßionales in vnsers vnd vnsers Herrn Bruders sachen an die Kön. Maytt. ergehen laßen, Immittelst aber als wir auf der Wildischen reise gewesen, haben die Herrn Commißarien in causis Nobilium priuatis districtus Curoniae Hasenpotensis judicia exerciret, vnd ezliche von vnsers Herrn Bruders dienern bannisiret, auch kegen S. Ld. selbst in priuatsachen, mit der bannition verfahren wollen, dadurch S. L. sich außerhalb Landes zu begeben, vnd bei ihren Anuerwandten Königen, Chur vnd

Fursten rhats zuerholen verursachet worden, Inzwischen aber dem Obristenn Wolmar Fahrensbach fur ihren Stadthalter vnd Gubernatorn verordnet vnd hinter sich verlaßenn.

Wie wir nun von solcher S. Ld. vnuermutlichen abreise ganz keine wißenschafft getragen, Also ist auch ohne vnsern vorbewust vnd in vnserm abwesen solche des Fahrensbachs bestallung ins werck gerichtett, vnd sein hierüber, wie wir von der Wilde wieder zuerucke gelanget, nicht ein weinig besturzet worden, In anmerckung, weiln er Fahrensbach bei der Kön. Maytt. in vngnade gestanden, vnd solche hiedurch vielmehr auf das Furstliche Haus Churlandt laden wurde, vnd wie wir in deme nicht gefehlet, So hats sich baldt hernacher zugetragen, das geregter Fahrensbach wegen mehrgemelter differentien mit der Kön. Maytt. die occasion in Acht gehabt, vnd das Kön. Haus Dunenmunde dem Principi Sueciae anfenglich, vnd hernacher Churlandt auch vbergeben, Auch von allerhandt nationen eine Schwedische Kriegsmacht hineingefhurett, Wiewol wir nun in solchen vnuerhofften fellen das vorgenommen vnd geleistett, was vnsere trewe kegen der Cron Pohlen erfordert, So seint wir dennoch hiedurch in großen abbruch vnsers Furstlichenn Hauses gesezet wordenn, den nicht allein der Littausche Feldtherr Hertzogk Christof Radziuill sich mit dem Kön. kriegsvolcke vnd vnser hulfe, solcher vnd anderer vrsachen, sonderlich der großen Plunderey halben, ins feldt begeben, Sondern auch baldt hernacher mit Fahrensbach die gehabte differentien ohne vnser vorwißen so weit verhandelt, das, wo er der Kön. Maytt. das Haus Dunemunde vnd Churlandt vbergeben werde, er alßdan in voriger gnade vollenkomlich mit recompensation solte restituiret werden. Wir haben das billig zu loben, das er zue der Kön. Maytt. getretenn, Aber das schelten wir hinwieder, das er vnserm freuntlichen liebenn Herrn Brudern vnd consequenter vns, das theill Churlandt aus

henden gebracht, deßwegen wir dan Persohnlich vns aufn kunftigen Reichstagk begeben, vnd so woll fuer vns vndt vnsernn Herrn Brudern vnd deßen vnschuldigen Jungenn Söhnlein bei der König. Maytt. vnd den Stenden handlen wollen.

Vnd wan vns vnd vnserm mehrgemelten Herrn Brudern an E. G. beistandt vnd Intercession gahr ein mechtiges gelegenn, Als tragenn wir die dienstliche zuuersicht, Inmaßen wir dan demuetigst bitten thun, E. G. geruhenn auf kunftigen Warschauischen Reichstage, so den 13. Februarii stylo veteri soll gehaltenn werden, bei der Kön. Maytt. zue Polen vnd Schweden in diesenn hochschwierigen sachen, durch eine tuegliche Legation mit dero Intercession, wie auch solches die Stende des Grossfurstenthumbs Littawen, inhalts beigefuegter Copeyen, gethann, ins mittel zuetretten, damit I. Königl. Maytt. den errorem, so etwa vnser herzlieber Bruder begangen, gnedigst condoniren, vnd wo nicht vmb vnsere merita, dannoch vmb E. G. willen nachlaßenn wolle, Wir erachtens vnnötigk mit vnserm König vndt Herrn zu disputiren, ob vnser freundtlicher lieber Bruder nottringlich hierzue verursachett worden, derowegen wir nur allein auf die Interceßion sehen thuen, Solches wollen wir für eine hohe gnade vnd wolthat halten, vnd erbieten vns vmb E. G. mit vnsern bereitwilligen Diensten wieder zuuerschulden, Thuen E. G. zur glückwertigen heilsamen Regierung vnd bestendigen leibes wollmacht Göttlichem schuze treulich empfelen. Datum Mytow, den 27. Octobris Anno 1617.

von Gottes gnaden Friederich, in Liefflandt, zue Churlandt vnd Semigalln, Herzogk etc.

E. G.

dinstwilliger Ohm vndt

Schwager

Fridericus manu

p. p.

2.

Dresden, 1618 Jan. 2. Kurfürst Johann Georg an Herzog Friedrich. Erwidert, dass er eine Abordnung zum Reichstage in Warschau nicht habe vornehmen können, und übersendet ein zu Gunsten des herzoglichen Hauses an den König von Polen gerichtetes Schreiben.

Ebendaselbst Blatt 17.

Vnnser freuntlich dinst, vnd was wir vil liebs vnd guets vermögen, Neben Wunschung von Gott dem Allmechtigen, eines glückseligen frid vnd freudenreichen Neuen Jars zuuor, Hochgeborner furst, freundl. lieber Oheim vnd Schwager.

Vns ist e. l. an Vns abgeschicktes schreiben, darinn sie vns Irs, sambt deren geliebten bruders herzog Wilhelms zu Curland etc. beschwerlichen Zustand weitlauftig zu erkennen geben, vnd was sie darbei an vns ferner gelangen laßen, wol zubracht worden, Wie wir nun hiebeuorn vnd izo die verloffene handlungen, dardurchen die K. Würden in Poln etc. zum hefftigsten commouiret vnd zu eins scharffen Decret wider e. l. brudern, beweget worden, ganz vngern vernommen, daher auch, mit ee. lld. beederseits ein besonder mitleiden tragen vnd do vns e. l. schreiben etwas zeitlicher zukommen, wolten wir nicht vnderlaßen haben, vf mittel zu gedencken, damit e. l. vf den vorstehenden Reichstag zu Warschau, von Vnsern wegen ein beistand geleistet werden mögen, Dieweil wir aber kurtze der Zeit vnd anderer Vngelegenheit halber zur abordnung nicht fueglichen gelangen können gesinnen wir an e. l. freuntlich, solches nicht vbel vfzunemen, darmit aber e. l. Vnsere zu derselben tragende gute neigung zuuerspüren, thun wir derselben beiuerwart, ein schreiben an Hochgedachte K. W(ürden) in Poln etc. neben einer Copi dauon zusenden, darauß sie zu ersehen, do vber zuuersicht, e. l. geliebten bruders Herzog Wilhelms etc. Ld. nicht

wider außgesönet, vnd weil noch laut der einkommenen Zeitungen, Sein Herzogs Wilhelms etc. Portion landes, von andern albereit occupirt vnd in Poßeß genommen, das doch von I. K. W. e. l. sambt Herzog Wilhelms vnmundigen Son, Wan ie die restitution vnd des Decreti abolition nicht eruolgen solt, obangedeute bona feudalia, zu Lehn, gleichsam von neuem gelihen, vnd also der vnschuldige junge Herr, dasienige, so er nit genoßen entgelten mueste. Wir haben zwar vor eins Jar, an mehr hochgedachte Kön. Würden vf Herzog Wilhelms etc. ansuchen ein Intercession abgehn laßen, dieselbe dahin zubewegen, das Sein Herzog Wilhelms etc. Ld. saluum conductum erlangen, vnd wider den Königlichen Instigatorem seine habende Exceptiones furbringen könte, Dieweil vns aber sider deßen, vnd darauf kein widerantwortlich schreiben, zukommen, können Wir nicht wißen ob eine resolution darauf eruolget oder nicht. In der ganzen sach ist Vnsers erachtens von Dero brudern, etwas auß erhiztem gemuet geschehen, dardurchen e. l. bald gar auch in beschwerung gerathen durffen, Vns ist aber lieb zuuernemen gewesen, das sie wider außgesönet, die löblichen Stende in Littau vnd Liffland auch bei vorstehendem Reichstag zu Warschau Ir einen ansehlichen beistand leisten, vnd in diser sachen sich interponiren, auch gutte seruitia praestirn wollen, Wunschen das solches alles wol effectuirt, vnd zu e. l. gedeylichem vfnemen, vnd zu entledigung diser beschwerlichen sach ersprislichen sein möge. Wolten wir e. l. zu disem mal in antwort nicht bergen, vnd sind derselben freundlich zu dienen iederzeit erpötig vnd willig. Datum Dressden am 2. Januarii Ao. 1618.

Johann Georg etc.

3.

Mitau, 1618 Juni 12. Herzog Friedrich an Kurfürst Johann Georg. Hat seinen geheimen Rath Caspar Drey-

ling, beider Rechte Doctor, zu weiteren vertraulichen Mittheilungen an den Kurfürsten abgefertigt.

Ebend. Blatt 24.

Vnser freundtwillige dienste, vnd was wir mehr ehren, liebes vnd gutes vermuegen zuuohr. Durchlauchtiger, Hochgeborner furst, gnediger vnd freundtlicher lieber Herr Ohm vnd Schwager, Wie E. Gn. kegen vns tragendes wolgeneigtes gemüthe, wir aus dehme gnugsam erspüret, das dieselbe auf vnser bitliches ersuchen, Ihrer Kön. Maytt. zu Polen vnd Schweden, vnserm Gnedigsten Könige vnd Herrn vnsers furstlichen Hauses sachen so fleisig commendiren wollen, Also sagen wir E. Gnd. deßhalber nit allein hohen vnd vleisigen danck, Sondern haben auch ein solches mit mehrerm mundtlich zu thun, vnd von gedachten vnsern sachen verträwlich zu communiciren, auch was sonsten mehr nötig vmbstendiger beizubrengen, an E. Gnd. auff das hohe vertrawen, so wir zu deroselben tragen, kegenwertigen den Ernuesten vnd Hochgelarten vnsern geheimbten Raht vnd lieben getrewen Caspar Dreyling beider Rechten Doctorn, dessen gutte discretion vnd solcher vnser sachen wissenschafft vns genugsamb bekandt, abfertigen wollen, Gancz dienst vnd vleisig bittende, E. Gnd. wollen in allem dehm, so Er dießfals E. Gn. vnserndtwegen anbrengen wirdt, ihme nit allein solchen vngezweiffelten guten glauben, als wan wir selber Persöhnlich zukegen wehren, beimessen, Sondern sich auch vnser furgeseczten festen Zuvorsicht nach, aller willfehrigen erklerung vnbeschwerdt erzeigen, vnd dieselbe an vns weiter zurügk zu brengen gedachtem vnserm Raht gar kühnlich, vnd in geheimb zu vertrawen gar kein bedencken tragen, Wir seindt E. Gnd. wieder alle gefellige Dienste vndt willen zu bezeigen alle-

zeit gevlissen, vnd befehlen dieselbe Gottes gnediger bewarung getrewlich. Datum Mitaw, den 12. Junii Ao. 1618.

Von Gottes gnaden Friederich in Lieffland
zu Churlandt vnd Semgallen etc. Herzogk
E. G.
dinstwilliger Ohm vndt
Schwager
Fridericus manu
p. p.

4.

Dresden, 1618 Juli 2. Kurfürst Johann Georg an Herzog Friedrich. Hat Dreylings Werbung vernommen und erklärt sich bereit, auf dem bevorstehenden Reichstage zu intercediren, falls ihm die Zeit der Abhaltung desselben gemeldet und nähere Information mitgetheilt würde.

Ebend. Blatt 45.

Vnser freundlich dinst vnd was Wir liebes vnd guts vermögen zuuor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Oheim vnd Schwager. Wir haben E. L. Abgesandten, den Hochgelarten vnsern lieben besondern, Herrn Caspar Dreyling der Rechten Doctorn, vf E. L. vns vberreichtes Creditif mit seiner Werbung gehört vnd aus deßen anbringen so wol dem vbergebenen schriefftlichen memorial E. L. freundliche begrüßung vnd was Sie Ime sonsten inn der Hauptsache anbeuolen vernommen.

Sagen darauf E. L. für den vns zu entbotenen gruß vnd daß Sie vns von Irem vnd der Irigen zustandt bericht thun laßen, freundlichen Danck, Haben mit erfreuung verstanden, daß sich E. L. bey guter gesundheit vnd für sich noch inn einem erträglichen wesen befinden, Wünschen von Herzen, der Allmechtige wolle E. L. vnd die Irigen bey allem wolergehen noch lange Zeit fristen vnd erhalten. Was vnsern vnd der vnserigen Zustandt anlangt, dauon

wirdet E. L. Abgesandter, Derselben neben zurückbringung vnsers Grußes, bericht thun.

Was dann die Werbung an sich selbst betriefft, haben wir wie hiebeuorn, also auch anizo aus des Gesandten fürbringen den betrübten Zustandt, welchen es mit dem Herzogthumb Churlandt vnd E. L. geliebten Brudern Herzog Wilhelmen etc. gewonnen, vnd daß zu diesem mal so hoher vnd fürnehmer Potentaten bey der Kön. W. inn Poln eingewandte Intercessiones nicht vberantwortetet werden konnen, vngerne vnd mitleidenlich vernommen, Darneben verstanden, was E. L. durch ermelten Dero Gesandten bei der Rom. Keyserl. Maytt. vnd dem Churfürstlichen Collegio, wenn die angestalte Zusammenkunfft fortgengig gewesen wehre, dieser sache halben anbringen laßen wollen, welchermaßen Sie aber nunmehr, weil berürte Zusammenkunfft in etwas verschoben, vns freundlich ersuchen derselben vnd dero geliebten Brudern vf den beuorstehenden Reichstag zu Warschau mit einer Schickung zu assistiren vnd bey der Kön: W(ürden) inn Poln zu intercediren.

Hierauff seind wir des freundlichen erbietens, wenn E. L. vns die Zeit, vf welche solcher Reichstag gehalten werden soll, vermelden, auch gnugsamen bericht, in was terminis alsdann die sachen sich befinden, thun, vnd zugleich Fundamenta vnd motiven an die handt geben werden, doruff die Absendung vnd Intercession zu richten sein möchte, vns alsdann also zubezeigen, daß verhoffentlich E. L. damit freundlich zufriden sein sollen.

Vnder deßen aber vermahnen wir E. L. ganz treulich vnd vleißig, Sie wolle Iren geliebten herrn Brudern dohin erinnern vnd vermögen, daß sich Sr. L. kegen der Kön. W. vnd sonsten also bezeige vnd erweise, damit sie sich inn die Vngnade nicht weiter vertiefen, sondern vielmehr inn etwas daraus würcken vnd also künfftig die interpositiones vnd Intercessiones desto mehrern nuz vnd frucht schaffen mügen.

Wolten wir E. L. inn antwortt wolmeinend nicht bergen, vnd seind derselben zu angenehmer Willfahrung geneigt. Datum Dresden am 2. Julii Anno 1618.

Johann Geörg etc.

5.

Tuckum, 1618 Nov. 12./2. Herzog Friedrich an Kurfürst Johann Georg. Meldet, dass der Reichstag am 22. Jan. neuen Styls 1619 in Warschau beginnen solle und übersendet „materiam delineatam, was des fürstlichen Hauses wegen von dem kurfürstlichen Legaten gesucht werden möge“.

Ebend. Blatt 89.

Vnser freundwillige dienste vnd waß wir sonsten mehr liebs vnd guts vermügen zuuorn. Durchleuchtiger Hochgeborner Furst, Gnediger vnd freundtlicher lieber Her Ohm vnd Schwager. Wir haben aus vnsers an E. G. abgefertigten Rahts des Ernuesten vnd Hochgelarten vnsers lieben getrewen Caspar Dreilings, beider Rechten Doctorn erlangtem Schreiben, mit gancz erfrewtem Herczen vernommen, wie E. G. vnsere vnd vnsers Hochbetrubtenn, Furstlichen Hauses sachen nicht allein zu allen gnaden empfohlen genommen, Sondern auch dieselbe ins beste zu befurdern, vnd was zu dero erfrewlichen erspriesligkeit, immer furtreglich seinn magk, auf dem furstehenden Polnischen Reichstage, durch Abgeordente ansehenliche Legation, wan nur E. G. vom termino deßelben Reichstages durch vns zuuor auisirt würden, ins beste zu bewircken, gewis vnd gantz geneigtwillig vertröstung gethan, Sagen E. G. dahero billig dienstlichen dank, vnd erspuren darob nicht anderß, als das wolgeneigte gemute, wormit E. G. vns als Fürsten, Teutsches gebluts, vnd der Augspurgischen confession verwanten, dennoch mit allem guten zugethan.

Wollen dakegen nichts liebers wunschen, als das in vnserm vermugen etwas sein möchte, darmit solche E. G. wolgewogene affection, wir nur in etwas erwiedern konten, So solte es an wilfehrigem Herzen, gar nicht mangeln. Als aber numehr der Polnische Reichstagk außgeschrieben, vnnd derselbe auf den 22. Januarii stylo nouo des folgenden 1619. Jhares Gothelfende, zu Warsow gewis vnd eigentlig, seinen fortgangk gewinnen soll, Möchten E. G. eigenem begehren nach deroselben wir solchen terminum so bald wir nur dauon nachricht erlanget, in Zeiten anczudeuten, wie auch materiam delineatam, was vnsers Furstlichenn Hauses wegen, durch E. G. Legaten gesucht werden mögte, vmb beßerer nachricht willen zu vbersenden, keinen vmbgangk haben. Gantz dienst vnd fleißig bittende, E. G. wollen gedachter Ihrer geneigten vertrostung nach sich numehr als dem getrewen Hern Ohm vnd Schwagern bezeigen, vnd durch Ihren Legaten alle solche vnsere, vnd vnsers freundlichen lieben Brudern, Herczogk Wilhelms Ld. sachen auf selbigen Polnischen Reichstagk, dahin ins beste richten vnnd befurdern helffen, damit, neben erhaltung vnsers wolhergebrachten Furstlichen nahmens vnd Standes, wir, vnd vnsers freundtlichen lieben Brudern Herczogk Wilhelms Ld. vnd dero Söhnlein, aus bishero mehr als zuuiel erstandenem bedruck, wiederumb in ertreglichern zustand gesezt, vnd mit guetem frieden vnd ruhe, denselben zu langen Jharen, auf vnsere Posteritet vnd Nachkommen brengen vnd verstammen mugen. Solches wirt zweifels ohne, allen andern Anuerwanten zu gar angenehmen gefallen gereichen, vnd wir wollen solche E. G. vns erzeigte große wolthat, höchlig zu ruhmen auch mit allen angenehmen gefelligen wilfehrungen hinwieder zuuerdienen, allezeit geflißen erspüret werdenn, Thun E. G. hiermit Gottes gnediger bewahrung, bey allem Churfurstlichen selbst erwunschtem wolergehen zuerhalten, vnd vns derselben

zu beharlicher gewogenheit getrewlich empfehlen. Datum Tuckumb den 12./2. Novemb. Ao. 1618.

Vonn Gottes gnaden Friedrich in Liefland zu Churland vnd Semgallenn etc. Hertzogk
E. G.
dinstwilliger Ohm vnd
Schwager
Fridericus m.
p. p.

6.

Dresden, 1618 Dec. 30. Kurfürst Johann Georg an Herzog Friedrich. Wiewohl er die angeblich übersandte „Delineation" bei dem Schreiben (vom 12./2. Nov. 1618) nicht vorgefunden, so habe er doch den Leipziger Professor Doctor Franciscus Romanus mit entsprechenden Weisungen zum Warschauschen Reichstage abgefertigt.

Ebend. Blatt 120.

Vnser freundlich dinst vnd was wir liebs vnd guts vermögen zuuor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Oheim vnd Schwager, Aus E. L. vnlengst an vns gethanem freundlichen schreiben haben wir verstanden, daß der Reichstag inn Poln nunmehr den 22. Januarii stylo novo negst volgenden 1619 Jars zu Warsau angestellt, E. L. vns eine delineation, was bey Kön. W. in Poln anzubringen sein möchte (so aber bey deroselben schreiben nicht zu befinden gewesen) vbersende, vnd dorbey nochmals freundlich suche, einen sonderbaren Gesanten dieser sache wegen in Poln abzuschicken. Ob nun wol die Zeit etwas kurcz, der Weg hingegen weit, die delineatio, wie gedacht, gemangelt, vnd Wir dannenhero wol vrsach gehabt, die Legation dißmal einzustellen vnd E. L. so wol dero geliebten Brudern Herzog Wilhelmen in Churlandt etc. allein mit einer schriefft-

lichen Intercession zu assistiren. Wann wir vns aber vnserer beschehenen vertröstung so wol der verwantnus vnd freundschafft, damit wir Euer und Dero Bruders LL. zugethan, erinnert, auch denselben gerne gönnen, daß Sie aus diesen beschwerligkeiten kommen möchten, Als haben wir kegenwerttigen den Hochgelarten vnsern Rath, Professorn der Vniuersitet vnd Assessorn des Obernhoffgerichts zu Leipzig vnd lieben getreuen Herrn Franciscum Romanum der Rechte Doctorn, abgefertiget vnd Ime beuolen, sich alsobalden vf den Weg zu machen vnd seine Reise dermaßen fortzuseczen, damit er wo nicht vf bestimbten 22. Januarii stylo novo, iedoch bald hernach zu Warsau anlangen, sich anfengklich bey E. L. oder Dero Räthen anmelden, mit Inen aus den sachen nottürfftig vnderreden, wie die Intercession zu Werck zu richten sein möchte, vergleichen, alsdann bey der Kön. W. inn Poln angeben laßen, vmb audienz ansuchen vnd sein anbringen vergliechener maßen thun auch sonsten E. L. vnsertwegen dergestalt ansprechen soll, wie Sie von Ihme mit mehrerm vernehmen werden.

Ersuchen demnach E. L. freundlich, Sie wolle Ihn, vnsern Gesandten, hören vnd seinem anbringen glauben zustellen. Von Herczen wünschende, Göttliche Allmacht wolle zu dieser verrichtung glück vnd segen verleihen, damit solche zu Euer vnd dero Bruders LL. gutem content ablauffen vnd Sie beiderseits gewirige resolution erlangen mügen, Denen wir inn mehr wege angenehme freundschafft zuerweisen alzeit geneigt. Datum Dressden am 30. Decembris Anno 1618.

Johann Geörg etc.

7.

Warschau, 1619 März 19. Elisabeth Magdalena, Herzogin von Kurland, geb. Fürstin zu Stettin-Pommern, an Kurfürst Johann Georg. Die Angelegenheit wegen des

herzoglichen Hauses habe zwar nicht zum gewünschten Ziel gebracht werden können, stehe jedoch nicht ungünstig, worüber der Abgesandte Romanus Näheres mittheilen werde. Nothwendig sei aber, dass die Intercession auf dem nächsten Reichstage erneuert werde.

Ebend. Blatt 173.

Vnser freundtlich Ehrengruss vndt was wir mehr liebes vndt gutts vermügen zuuohr. Hochgeborner Furst, freundtlicher lieber Herr Oheim, Nachdem der Hochgeborner Furst, vnser herzlieber herr vndt Gemahl nach gehabtem rath fur gutt angesehen, das nebenst Ihrer Ld. vndt derosembtlichen Churlendischen vndt Semgallischen Landtschafft Abgeordenten, auch wir an den Königlichen Hoff vns begeben, vndt daselbst allen müglichen vleis furwenden solten, damit das hochbetrubte zerruttete vnwesen des Furstlichen hauses zum bessern stande möchte gebracht werden, haben wir, wiewoll solche reise vndt gescheffte vns sehr beschwerlich vndt vngelegen furgefallen, aus tragender liebe zu den Hochgebornen Fursten, herrn Wilhelmen in Lieflandt zu Churlandt vndt Semgalln Herzogk etc. Vnsern freundtlichen lieben herrn Schwagern, Brudern vndt Geuattern vndt deßelben Jungen herrn, wie auch zum Allgemeinem wolstandt deß Herzogkthumbs, vns derselben, vndt waß fur vnkost, vnlust vndt molestien dran hengen, nicht vnterziehen wollen, Sein also hie Gott lob zu rechter Zeit gesundt angelanget, vndt haben den hochgelarten, E. L. Rath herrn Franciscum Romanum der Rechten doctorn schon fur vns funden, der vns negst vbergebung E. L. an S. Ld. vnsern herzlieben herrn vndt Gemahll dirigirten schreibens von dero, wie auch Ihrer herzlieben Gemahlin vndt gantzem Churfurstlichen hauses, Gott lob, guter gesundtheit vndt glücklichen wolergehen, Auch zu was ende Er von E. L. abgefertiget worden, vmbstendig berichtet. Daß alles wir mit sonderbarem dancknehmigem gemüthe erfrewlich verstanden,

Vnndt thun nicht allein E. L. vndt allen deß loblichen Churfurstl. Sächsischen hauses Anuorwandten solche gute leibes gesundtheit vndt allen ersprießlichen wolstandt zu langen zeiten bestendig wunschen, Sondern auch vnsers herzlieben herrn Gemahlß, wie auch vnsers eigenen interess wegen solcher bewiesen gnedigen affection vndt ansehnlichenn hülff vns freundtlich bedancken, Deß erbietens vmb E. L. solches bei aller begebenden gelegenheit mit allen gefließenen ehrendiensten hinwieder abzunehmen, Gestalt den vnser herzlieber herr vndt Gemahll nichts weniger solches mit stetiger gefließenheit einzubringen sich bemühen wirdt. Was nun der Verlauff dieser beschwerlichen sache gewesen, wie sich die allenthalben woll angelassen, was aber fur impedimenta vnd hindernissen dorzwischen gefallen, daß wie alle andere hochwichtige der Kön. Maytt. vndt Ihres Königlichen hauses selbst eigene vndt mehre gescheffte vnerörtert stecken blieben, Also auch diese heilsahme sache nicht zum gewunschten Ziell außbracht werden können, vndt was noch ferner zuhoffen, vndt durch was wege weiter fortzusetzen vndt verhoffentlich zuerhalten, das wirdt E. L. von Ihrem Abgesandten herrn Romano, der sich in diesem allen sehr discret, gewertigk vndt vleißigk erwiesen, vmbstendiger zuuernehmen haben, Wie wir dan hiemit freundtlich anlangen vndt bitten, seinem anbringen vollenkommen glauben zu geben. Bey vns ist schon kein Zweifell gewesen, dafern der Reichstagk einen andern außgangk ins gemein gewonnen, Es solte auch diese handlung nicht vnfruchtbarlich abgelauffen sein. Itzt da durch solche ehafft nichts effectuiret werden können, vndt dennoch nicht allein nichts abgeschlagen, Sondern auch die sache in guter sperantz gelassen, ist nur dahin sonderlich zu sehen, das nichts weiter furgehe, wodurch der Kön. Maytt. gemuth, welchs, Gott lob, sehr gelindert, verletzet vndt die sache in mehre gefahr gesetzet, vndt daß auf kunftigem Reichstage, der besorglich innerhalb Jahres

wirdt gehalten werden, die itzt abgelegte intercesßiones renouiret, auch von andern Königlichen Chur- vndt Furstl. Verwandten heußern, so fur dießmahll wegen enge der Zeit die Ihrigen nicht einschicken können, nochmahln durch Legaten, oder außführliche schreiben intercediret vndt die sache zum endlichen gewunschten bescheide verholffen werde, in welchem allen E. L. Ihren Herzogk Wilhelms Ld. mit mechtigem rath vndt taht die gröste promotion, Vorschub vndt Befurderung leisten können, immassen wir dan dieselbe hirumb freundtlich ersucht, vndt vns gegen E. L. hinwieder zu allen beheglichen ehrendiensten erbotten haben wöllen. Was wir vnsers theils alhie der sachen zu gute geleistet, auch wie wir von der Kön. Maytt. beiderseits angenohmen, gehalten vndt dimittiret, werden E. L. vmb desto beßer von der sachen zu entschließen, so weit Ihr geliebet, von obgeregten Ihren Abgesandten vernehmen können. E. L. vndt alle Churfürstl. hauses Anuorwandte Gottlicher protection hiemit empfehlende. Datum Warßow den 19. Martii Ao. 1619 stylo nouo.

Vonn Gottes gnaden Elisabeth Magdalena geborne Fürstin zu Stettin Pommern, in Liefflandt zu Churlandt vndtt Semgalln Herzogin

E. L.

deinstwillige Muhme die Zeitt meines lebens

Elisabeth Magdalenna mpr.

8.

Mitau, 1619 Juni 11. Herzog Friedrich an Kurfürst Johann Georg. Die „Delineation" sei an Herzog Wilhelm gelangt und wisse er nicht, weshalb dieser sie nicht dem Kurfürsten übergeben. Dankt für die bisherige Intercession

und bittet um fernere Beförderung der Sache des herzoglichen Hauses bei dem kommenden Reichstage.

Ebend. Blatt 301.

Vnser freündwillige dienste, vnd was wir der Verwantnüs nach sonsten liebes vnd gutes vermugen zuuor, Durchleuchtiger Hochgeborner Furst, gnediger vnd freundtlicher lieber Herr Oheimb vnd Schwager. Vns ist E. G. schreiben vnnterm dato Dresden, am 30. Decemb. des abgewichenen 1618. Jhares, in der Hochgebornen Furstin vnser freundlichen geliebten Gemahlin wiederkunft vom Warßowischen Reichstage, woll anbehendiget worden, Woraus wir fast bekummerlich verstanden, das E. G. die delineatio, was in Pohlen anzuebrengen sein möchte, wie auch das schreiben, darin E. G. wir den terminum comitialem notificiret, nicht zu handen kommen, da doch solch schreiben von vns durch einen gewißen boten, auf Lubeck bestellet von dar, durch des Hochgebornen Fursten vnsers freundlichen lieben Brudern, Herzogk Wilhelms Ld. diener weiter an izgedachte S. Ld. fortgebracht, die delineatio aber, durch den Ernuesten vnd Hochgelarten vnsern Raht vnd lieben getrewen, Caspar Dreiling, dem Mecklenburgischen Raht, Johan Witten, dieselbe an S. Herzogk Wilhelms Ld. vberzubrengen, anbehendiget worden, Inmaßen wir die nachricht, das S. L. solche auch erlanget habe, vnd also nicht wißen konnen, worumb Sie E. G. nicht muege eingehendigett worden sein, Das aber dennoch E. G. auf vnser dienstfleißiges ersuchen, dero Legaten dahin naher Warßow abschicken, vnd vnsers Furstlichen Hauses sachen, dermaßen befurdern wollen, daraus habenn wir E. G. nochmalige wolgeneigte affection gnugsamb erspuret, Befinden vns auch darumb E. G. dermaßenn verbunden, das wir nichts liebers wunschen, dan es möchte vns solche occasion dakegen furstoeßen, dadurch E. G. wir hinwieder, vnser danckbares gemuete nur in etwas bezeigen vnd erweisen möchten,

Immittelst aber sagen E. G. wir gantz dienst vnd fleißigen danck, das bey I. Königl. Mayt. vnserm gnedigsten König vnd Hern, durch deroselben wolgeneigte befurderung, des Hochgebornen Fursten, vnsers freundtlichen geliebten Brudern Herzogk Wilhelms Ld. vnd vnsers Furstlichen Hauses sachen, dennoch so weit wiederumb gebracht worden, das zu vollenkommener deroselben effectuirung in ferrere E. G. promotion vnd furschub, wir numehr die högste hofnung gesezet. Wie dan E. G. wir nochmaln gantz dienstfleißig bitten, Als Sie diesem werck so einen heilsamen anfangk gemacht, so geruhen Sie sich daßelbe weiter, zu aller erspricslichen befurderung empfohlen sein zu laßen, vnd auf kunftigen Reichstagk, der außgeschrieben werden möchte, vnd E. G. von vns notificiret werden soll, durch deroselben weitere fleißige intercession alles ins beste dahin befurdern zu helfen, damit S. Herzogk Wilhelms Ld. neben dero vielgeliebten Söhnlein, vnd vnser gantzes Furstliches Haus aus dem schweren bedruck, darin es leider ein Zeitlang geschwebet, genzlich gehoben, S. L. vnd dero geliebteß Söhnlein zu Ihren Landen vnd Leuten wiederumb verholffen werden, vnd wir vns E. G. nochmaliger geneigten befurderung nach empfundener ersprieslichen genossenheit, vmb souiel mehr zu ruhmen haben mugen, Immassen zu E. G. wir auch die zuuersicht seczen, Dieselbe wie Sie vnß für diesem daran erinnert, wolle S. Herzogk Wilhelms Ld. ins beste ermahnen, damit S. L. ia nichts furnehme, dadurch I. Königl. Maytt. gemute anderweit offendirt oder diese sache in weitere gefahr geseczet werde, sondern vielmehr sich gegen I. Königl. Maytt. in geburlicher Demut dermaßen bequeme, damit die vorige gefaßete vngnade, so dennoch ziemblich gelindert, vollents abgethan, vnd S. L. Königlicher gnaden restituiret werden möchte. Vnnd wir thun vns abermaln alle solche von E. G. vns bezeigte wolgeneigte wilfehrung, mit angenehmen wolgefelligen diensten eußerster vnser mugligkeitt nach, zu erwiedern vnd einzu-

brengen, hiermit dienstlich offeriren vnd gleichsamb verpflichten. E. G. dem Algewaltigen schuz des högsten zu allem erwunschten Churfurstlichem wolstande, getrewlig vnd vonn Herzen empfehlende. Datum Mytow, den 11. Junii Ao. 1619.

Vonn Gottes gnaden Friedrich in
Liefland zu Churland vnd Semgallen
Herzogk
E. G.
dinstwilliger Ohm vnd
Schwager
Fridericus manu
p. p.

Zur Baugeschichte der Petri-Kirche in Riga.

II.

Von *Joseph Girgensohn.*

In dem ersten Theil meines Aufsatzes (Mittheilungen, 14, S. 187 f.) glaube ich bewiesen zu haben, dass die von mir veröffentlichte Baurechnung (S. 197 ff.) aus den Jahren 1408 und 1409 sich auf den Chor der Petri-Kirche bezieht[1]).

Unwiderleglich hat Herr Architekt W. Bockslaff dann erwiesen, dass das Langhaus der Kirche an den Chor angebaut, also später entstanden ist. Er hat dabei hauptsächlich architektonische Gründe ins Feld geführt, während er nur eine kurze Notiz aus der Baurechnung vom Jahre 1456 entnahm (S. 269).

Leider ist diese Baurechnung, die noch zu Brotzes Zeit vorhanden war, verloren, wahrscheinlich für immer. Brotze hat zum Glück einige Fragmente von ihr durch Abschrift gerettet in seinen „Livonica", Bd. XV, F. 175 f. Die Fragmente sind folgende:

Item in den jaren vnses heren 1456 vmtrent passchen do begunde ik in den namen godes vnd des guden heren sunte Peters to grauende de kulen der pilers an der suder syden.

Item vur de erste kule to grauen 24 manne ene weke elken des dages 3 sl.

Suma 10 . . . . 12 mr.

---

[1]) Der Zweifel des Herrn W. Bockslaff, Mittheilungen, 14, S. 240, wird auf S. 256 ziemlich aufgegeben, wenigstens so weit er die Bauzeit der Chorkapellen betrifft.

Item vur 100 brede dat stucke 4 dn. Suma $3^1/_2$ mr. vnd 4 sl. 1 dn.

vur 70 brede dat stucke 4 dn. Suma $2^1/_2$ mr. 3 sl. 1 dn.

Item noch utgegeuen vur dat orgelwerk to beteren vnd welke pipen, de de monnik hadde vtgestolen, wedder to maken 15 mr.

12,000 stens 30 mr. . . 4000 dacksten dat 1000 3 mr.

30,000 mursten 75 mr.

21 menne 5 dage elken 15 sl. Suma 60 mr. myn 1 fr.

Zu unserem Schmerz müssen wir erfahren, dass, wie Brotze selbst hinzufügt, diese Rechnung von 1456—1473 reichte, also eine sehr wichtige, mit Unrecht missachtete Quelle gewesen ist. „In den letzten Jahren,“ heisst es, „ist aber wenig angemerkt und es scheint der grosse Bau, der gleich Anfangs angekündigt wird, im Jahre 1466 geendigt worden zu seyn, vermuthlich war es der Thurmbau, nach Anzeige der Rechnung wurde auch eine Glocke umgegossen und durch dazu gekauftes Zinn vergrössert.“

Noch zwei Notizen schienen Brotze der Aufbewahrung werth, und zwar der Preis für eine Last Kalk: 1 mr., und der Preis für eine Tonne Bier: 1 mr.

Es dürfte wohl kaum Jemand daran zweifeln, dass es sich bei dem Bau von 1456 um das Langhaus und nicht um den Thurm handelt. Darauf deutet die schon von Bockslaff (S. 269) angeführte Notiz von 4000 Dachsteinen, welche nur am Langhause und nicht am Thurme Verwendung finden konnten. Darauf deuten ferner die Gruben (kulen) zu einer Mehrzahl von Pfeilern an der Südseite. Am Anfang der Rechnung war gesagt (nach Brotze), dass es sich um einen grossen Bau handelte. Es ist höchlichst zu bedauern, dass Brotze diesen Anfang nicht wörtlich wiedergegeben hat, oder doch wenigstens einige Posten aus den Einnahmen für das Werk. Mit den letzteren war es bald schlimm genug bestellt, wie aus einer Urkunde des Erzbischofs Sylvester Stodewäscher vom 29. Novbr. 1465 hervorgeht.

In dieser Kundgebung, welche Brotze in seiner Sylloge (II, 105 f.[1]) abschriftlich erhalten hat, spricht der Erzbischof von dem nothwendigen „Wiederaufbau“ der Kirche, welche einst zu Ehren des h. Petrus erbaut sei (.. majorem parrochialem ecclesiam, quondam in honorem sancti Petri edificatam, nunc basilicam reedificandam). Vielleicht dürfte auch der Ausdruck „basilica“ darauf hinweisen, dass eben das Langhaus gebaut werden sollte. Die andere Vermuthung wird wohl auch gestattet sein, dass Sylvester Stodewäscher es war, der jene Messingtafel an der südlichen Thür des Thores anbringen liess, die den Anfang des Chorbaues auf 1406 setzte[2]).

In etwas schwülstiger Weise hebt Sylvester in dem erwähnten Aktenstück aus dem J. 1465 die Wichtigkeit des Werkes hervor, sodann macht er dem Rector der Pfarrkirche zur Pflicht, dem Bau kein Hinderniss in den Weg zu legen, weder offen noch heimlich, sondern den für den Bau vom Rathe verordneten Personen beizustehen, die Gemeine zu ermahnen, nach Möglichkeit behilflich zu sein. Endlich wird denen, welche zum Bau beisteuern, ein Ablass auf 40 Tage verheissen.

Wahrscheinlich ist diese Mahnung nicht ohne Erfolg an die Gläubigen ergangen, denn Brotze sagt ja, dass der Bau 1466 beendigt worden zu sein scheint nach der oben besprochenen Baurechnung, da in den letzten Jahren von 1467 bis 1473 „wenig angemerkt“ sei.

Es bleibt nun noch übrig, zu bestimmen, wann der Thurmbau beendigt wurde, und darüber haben wir ganz sichere Nachrichten.

Zu Brotzes Zeiten befand sich im Rigaschen Rathsarchive ein Kästchen, welches er in der Sylloge (I, S. 285) und in den Monumenta (X, S. 37 u. 38) beschreibt und abbildet.

---

1) Registrirt bei Napiersky, Index n. 3430.

2) S. das Nähere oben S. 185.

Dieses später auf der Rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrte, kürzlich unserer Gesellschaft zur Aufstellung im neuen Dommuseum übergebene viereckige Kästchen mit Schiebedeckel wurde auf der Rigaschen culturhistorischen Ausstellung 1883 (Katalog Nr. 2508) ausgestellt.

Es ist 13,2 cm. lang, 8,5 bis 8,8 cm. breit und 6,3 bis 6,5 cm. hoch. Auf den sechs äusseren Flächen und auf der innern Seite des Schiebedeckels finden sich folgende Gravirungen:

Auf der äusseren Seite des Schiebedeckels der Heiland in ganzer Gestalt, das Haupt von Strahlenkreisen umgeben, in der Linken die Weltkugel haltend, die rechte Hand zum Segen ausstreckend. Herum auf einem Bande der Spruch: DATA EST MIHI — OMNIS POTESTAS — IN CŒLO — ET IN TERRA ·⁝· MAT. 24. Vor den Füssen auf dem Boden drei nach links gewendete Lämmer (?). Rechts im Felde neben dem linken Unterschenkel das Monogramm

Aut der innern Seite des Schiebedeckels ein in zwei Felder quergetheiltes Wappen. Im obern Felde drei sechsspitzige Sterne neben einander gestellt, im untern Felde ein springender Hirsch auf einem schräg getheilten Felde. Als Helmzier ein wachsender Hirsch zwischen zwei Pfauenfedern. Dazu die Umschrift: · HER · IOACHIM · WIT — TINCK — DE · — OLDEST · BORGERMEISTER · — VND LANT · VAGET Zur Seite der Helmzier .I.5—.78.

Auf dem Boden: Gott der Vater mit dreifacher Krone, von Strahlen umgeben, hält vor sich Christus am Kreuze. Links vom Haupte des Vaters eine Taube und beiderseits vertheilt sechs geflügelte Engelsköpfe. Herum auf einem Bande: HIC EST FILI — VS MEVS DI — LEC — TVS — IN QVO MINI (sic) — BENE PLACITVM EST.

Auf einer der langen Seitenwände das Rigasche grosse Stadtwappen in einem Schilde, gehalten von zwei Engeln, darunter auf einem Bande: DE — VS EST — SVM — M — VM — BONVM.

Auf der andern langen Seitenwand hält ein Engel zwei Wappenschilder, in denen sich je eine Hausmarke befindet. Neben dem linken Schilde: HER—GERDT|RIN—GENBARCH. Neben dem rechten Schilde: DET—LOFF | BROC—KHOF.

Auf der einen schmalen Seite ein Wappenschild mit drei Schellen, umgeben von einem Kranze. Daneben DOMI—NVS | MAT—TIAS | KNO—PIVS | PASTOR—RIGENSIS.

Auf der andern schmalen Seite nur die Inschrift: · ANNO · DOMINI · | · M· CCCCC· LXXVIII | · DEN · II· IVLIVS.

Brotze giebt folg. Bemerkungen zu diesen Zeichnungen:

„Die Buchstaben CK stellen den Namen des Zinngiessers vor, welcher das zinnerne Kästchen gemacht und die Figuren radirt hat. Er hiess Cyriacus Klint. Auch sorgte er dafür, dass unter die damals eingelegte Schrift notirt wurde: Fecit arculam stanneam Cyriacus Clintius; denn bei solcher Gelegenheit sucht Jeder, der Etwas zu thun hat, seinen Namen zu verewigen. Am Boden des Kästchens ist die Dreieinigkeit nach der damals gewöhnlichen Sitte der Mahler vorgestellt . . . . . . Rathsherr Ringenbarch war Kirchenvorsteher und daraus folgt, dass das andere Monogramm auch einem Kirchenvorsteher (Brockhof) gehört. Dieser war ohne Zweifel ein angesehener Mann, bekam aber nicht den Namen Herr, denn das war gegen den damaligen Gebrauch."

In diesem Bleikästchen befanden sich nach Brotze, Sylloge a. a. O., vier leider jetzt nicht mehr aufzufindende Pergamentstreifen, „auf deren jeden der Anfang eines der vier Evangelisten nach der Vulgata geschrieben war". Brotze beschreibt dieselben in folgender Weise: „Sie sind alle von einer Länge, aber nicht von einerley Breite. Folgenden, welcher der schmälste und nur halb so breit ist, als die übrigen drei, schreibe ich hier ab.

Inicium sancti ewangelii secundum Marcum Inicium ewangelii cristi, filii dei, sicut scriptum est in Ysaia pro-

pheta: Ecce mitto angelum meum ante faciem tuam qui preparabit viam tuam ante te. Vox clamantis in deserto: parate viam domini, rectas facite semitas ejus, et: fuit Johannes in deserto baptizans et predicans baptismum penitencie in remissionem peccatorum. Et egrediebatur ad illum omnis Judee regio et Jherosolimite vniuersi et baptisabantur ab illo in Jordane flumine confitentes peccata sua.

Auf der Rückseite desjenigen Streifens, der das Initium evangelii secundum Matthaeum enthält, steht Folgendes bemerkt:

Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo in vigilia beati Laurencii martiris [Aug. 9] est nodus iste inpositus et affixus turri huic. Quo tempore quidam dominus magister Caspar Linde sancte Rigensis ecclesie canonicus ordinis theotonicorum Jherosolimitani fungebatur cura ecclesie parrochialis sancti Petri. Prouisores vero dicte ecclesie dicti sunt D. Dheodericus Meteler. D. Gosswinus Menninck consules ciuitatis ejusdem qui eorum magnis nisibus hujusmodi turrim cum quodam tunc in breui defuncto Petro Hinrickßen suis plurimis elemosinis additis adeo decenter et pervenuste vt omnibus liquet construi fecerunt etc. Orate pro eis.

Reperiuntur in scriniulo plumbeo plurimorum sanctorum reliquie“ [1]).

Ferner lag (nach Brotze) in dem Bleikästchen vom J. 1578 ein Streifchen Pergament mit der Aufschrift: „Jhesus Nazarenus rex Judeorum“, und endlich ein viereckiges Blatt Pergament, welches Brotze abgezeichnet hat. In der Mitte sieht man die Buchstaben Jhs, umgeben von einem Strahlenkreis, um den herum sich eine Inschrift zieht: „In nomine ihesu omne genu flectatur celestium terrestrium et infernorum et omnis lingwa confiteatur quia dominus noster ihs xprus (Jesus Christus) in gloria est dei patris Amen.“

[1]) Von Anno domini an ist diese Aufschrift schon gedruckt in den Stadtblättern 1871, S. 23, aber mit einigen kleinen Fehlern.

Unter der Kreisinschrift steht: „Anno domini 1491“.

Am 9. August 1491 ist also der erste Thurm im Bau vollendet worden, indem man den Knopf aufsetzte. Bekanntlich hatte der Thurm eine dem übrigen Bau entsprechende einfache Spitze. Man sieht ihn noch auf der Abbildung Rigas von 1612 [1]).

Der innere Ausbau und die Ausschmückung der Kirche ist sehr allmählich im Laufe des ganzen 15. Jahrhunderts von Statten gegangen. Zur Zeit der Reformation hatte St. Peter mindestens 20 Altäre, deren Schutzpatrone in den Quellen angegeben sind. Von den Stiftern der Altäre und Kapellen erfahren wir nur gelegentlich. Häufig sind es nicht einzelne Personen, sondern ganze Genossenschaften, Gilden oder Anstalten.

Im Chor hatten folgende Heilige Altäre: An der Nordseite: 1) St. Maria, hart an der Gerwekammer oder Sakristei (EB. I, n. 1010. RB. n. 76. 217 [2]); 2) St. Eligius oder St. Loyen (RB. n. 8. 294. 426); 3) St. Johannes (RB. n. 37. 172. 261); 4) St. Jacob (RB. n. 41. 111. 172); an der Südseite: 5) St. Andreas (RB. n. 7. 135. 148. 191. 228. UB. VII, n. 372, S. 264 f. [3]). L. r. III, n. 14 [4]); 6) Die heil. Dreifaltigkeit (RB. n. 148); 7) St. Stephanus (RB. n. 174); 8) St. Brigitta (RB. n. 174. 291. 322). Ohne nähere Bezeichnung des Standortes werden noch als im Chore befindlich erwähnt: 9) St. Antonius (RB. n. 33); 10) St. Matthias (RB. n. 36); 11) St. Ludiger (RB. n. 175); 12) St. Nicolaus (RB. n. 285).

Im Chore scheint auch, wenigstens bis 1456, die Orgel gestanden zu haben (RB. n. 426).

---

1) S. den Katalog der Rigaschen culturhistorischen Ausstellung 1883.

2) EB. = die Erbebücher der Stadt Riga, hrsg. von L. Napiersky. RB. = Rentebuch, citirt nach einer Abschrift, welche mir der Präsident gütigst zur Verfügung stellte.

3) UB. = Livl. Urk.-Buch, hrsg. v. H. Hildebrand.

4) L. r. = Libri redituum, hrsg. von L. Napiersky.

Im Schiffe der Kirche sah man an der Nordseite: 13) St. Annen (RB. n. 135. 287. L. r. III, n. 14. UB. VII, n. 372. S. 264 f.); 14) St. Philippus, Jacobus und Walburgis (RB. n. 305); 15) St. Jürgen und die heil. 3 Könige (L. r. III, n. 30. RB. n. 100. 108); 16) St. Bartholomäus (L. r. III, n. 30. RB. 46. 100. 108. 241. 265. 353); 17) St. Crispin und Crispinian (RB. n. 189. 198. 321).

Im oder am Mittelschiff lagen: 18) St. Margarethe; 19) St. Peter (RB. n. 306); 20) des heil. Leichnams Altar (RB. n. 361).

Wie weit der „losdreger altar" (Vikarienbuch der Schw. Häupter, Mscr.), sowie Peter Hinriks und Joh. Campenhausens Kapelle (EB. II, n. 109. RB. n. 374. 394) mit den schon genannten Altären in Uebereinstimmung zu bringen wären, lässt sich nicht mehr feststellen.

Es wäre nicht ohne Interesse zu verfolgen, von wem und wann die genannten Altäre nacheinander gestiftet worden sind. Es würde sich z. B. herausstellen, dass gegen die Zeit der Reformation hin die Stiftungen sich häufen, dem entsprechend, was aus der allgemeinen Geschichte über Veräusserlichung des Gottesdienstes, Heiligenverehrung etc. bekannt ist.

Allein eine solche Betrachtung würde von der Baugeschichte zu weit abführen.

Die Petrikirche hat seit dem Jahre 1491 noch manche bauliche Veränderung erfahren, namentlich ist der Thurm umgebaut worden. Darüber finden sich an leicht zugänglicher Stelle so viele Notizen, dass ich dieselben hier nicht wiederholen mag. Nur auf die Kirchen-Gerichts-Protokolle, welche gegenwärtig in der Sakristei aufbewahrt werden, möchte ich zum Schluss als auf eine bisher noch wenig benutzte Quelle über die späteren Schicksale der Petrikirche (von dem Ende des 17. Jahrhunderts an) noch hinweisen.

Nachträge zum Aufsatz
„Die Livländer auf der Universität Bologna 1289—1562".

Von *Philipp Schwartz.*

Dieselben stammen theils aus dem Verfasser früher nicht zugänglichen, theils aus von ihm nicht eingesehenen oder erst nach Vollendung des Druckes erschienenen Arbeiten.

Ad n. 11. Ueber die Bevermanns in Reval s. noch Nottbeck, Die älteren Rathsfamilien Revals, S. 40; Derselbe, Die alte Criminalchronik Revals, S. 91; Derselbe, Die alten Schragen der grossen Gilde zu Reval, S. 120. Ein Iwanus Beuerman ist am 29. April 1447 zu Rostock immatriculirt worden (Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock, I, S. 80, n. 10), wol identisch mit dem Iwanus Beverman de Darpodia, der Ostern 1446 zu Erfurt immatriculirt wurde (Böthführ, Die Livländer, 21).

Ad n. 14. Vielleicht identisch mit dem späteren Bischof von Oesel, Johannes Crewl, ist Johannes Krowel, der am 12. Mai 1420 zu Rostock immatriculirt und daselbst nach dem Decanatsbuch der philosophischen oder Artistenfacultät in der Zeit zwischen dem 14. April und 9. October 1422 zum Baccalarius promovirt wurde (Hofmeister, 4, n. 66 u. 13, n. 4). In Rostock wurde am 9. Mai 1447 auch ein Anthonius Crowel immatriculirt (Hofmeister, 81, n. 22), der mit dem 1444 in Bologna immatriculirten Anthonius Creyl de Prussia und dem Bruder von Johannes Crewl identisch sein mag. Zum 4. Juli 1426 findet sich ein Hinricus Crowel de Dantzke, aus welcher Stadt auch der in Bologna 1426

immatriculirte und wol mit dem späteren Bischof von Oesel zu identificirende Johannes Crouwel stammte, in der Rostocker Matrikel verzeichnet (Hofmeister, 25, n. 78). — Ueber die Crowels in Reval s. noch Nottbeck, Rathsfamilien, 5 u. 29; Siegel aus dem Revaler Rathsarchiv nebst Sammlung von Wappen der Revaler Rathsfamilien, 11, n. 17; Criminalchronik, 40 u. 48; Der alte Immobilienbesitz Revals, 64; Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval, 141. — Der bei Böthführ, Livländer, 38, verzeichnete Johannes Krewel de Riga heisst bei Hofmeister, 188, n. 4: Johannes Kreuet de Ryga.

Ad n. 16. Nachträglich erhielt ich Einsicht in das Werk von Pyl, Die Rubenow-Bibliothek etc. Es ergab sich aus demselben jedoch keine Vervollständigung zu dem oben Angeführten.

Ad n. 17. Ein wol mit dem Bologneser Scholaren von 1448 zu identificirender Petrus Tisenhusen ist den 20. Juni 1443 zu Rostock immatriculirt worden (Hofmeister, 65, n. 131; die Heimathangabe fehlt. Bei Böthführ, Die Livländer, ist der Name nicht anzutreffen). Wenn die oben verzeichnete Annahme, dass er bezogen werden könnte auf den dritten Sohn des Peter Tiesenhausen zu Berson († zwischen April 1434 und März 1435), begründet wäre, so müsste er auch auf die Universität Rostock erst in vorgerücktem Alter gegangen sein.

Ad n. 19. Schon seit dem Anfang des 14. Jahrh. ist die Familie Voss in Reval anzutreffen (Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval, 196 und Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval, 138). Giese Voss ist als Ältermann der grossen Gilde zu Reval von 1455—58 nachzuweisen (Nottbeck, Schragen, 117, cf. 32, 65, 98, 106).

Ad n. 20. Am 16. Juli 1439 ist ein Petrus Wedberch p (pauper) vom Rector Bernardus Bodeker zu Greifswald, wohin die Universität von Rostock auf einige Jahre verlegt war (s. darüber Krabbe, Die Universität Rostock im

15. u. 16. Jahrh. 1, 119 ff.), immatriculirt worden (Hofmeister, 62, n. 46). Zum November 1453 findet er sich wiederum in folgender Form in der Rostocker Matrikel verzeichnet: Dns. Petrus Wetberch unum flor. Ren. et fuit intitulatus sub mgro. Bernardo Bodeker in Gripeswaldis anno XXXIX (ibid. 100, n. 36). Die Heimathangabe fehlt beide Mal, aber vielleicht ist darunter der spätere Student in Bologna und Bischof von Oesel zu verstehen.

Ad n. 22. Den 14. Juni 1451 wird ein Johannes Orges mit seinem Bruder Georgius de diocesi Rigensi in Rostock immatriculirt (Hofmeister, 93, nn. 52 und 53). Er kann identisch sein mit dem 1460 in Bologna immatriculirten und dem späteren Bischof von Oesel Johannes Orges. Beide Brüder sind in der Zeit vom 9. Oct. 1452 bis 14. April 1453 zu Baccalarien der Artistenfacultät Rostocks promovirt worden (ibid. 97, nn. 1 u. 2).

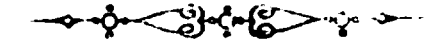
Ad n. 25. In der von Hofmeister herausgegebenen Matrikel der Universität Rostock heisst es S. 166, n. 83: Johannes Brakel de Dorpte, nicht de Revalia, wie Böthführ, 36, hat. Bald nach seiner Immatriculation, spätestens am 8. Oct. 1470, ist er zum Baccalarius artium promovirt worden (Hofmeister, 167, n. 19). — Ueber die Brakels in Reval s. noch Nottbeck, Siegel aus d. Rev. Rathsarchiv, 35, n. 219; Das zweitälteste Revaler Erbebuch, 136 f.

Ad. n. 26. Jaspar Nötken war unzweifelhaft der Sohn des gleichnamigen Revalschen Bürgers, des Gemahls einer Schwester des Erzbischofs von Riga, Michael Hildebrand. Als Brautschatz fiel ihm das von seinem Schwiegervater, dem Revalschen Kaufmann Michael Hildebrand († 1453; Nottbeck, Schragen, 122), besessene Haus in der Schuhstrasse in Reval zu (Nottbeck, Siegel aus dem Rev. Rathsarchiv, 6, Anm. 3). Er wiederum war ein Sohn des Michael Nötken (Nottbeck, ebenda, 10, n. 11 u. Die alten Schragen, 123), wol desselben, der, wie oben angeführt, in den Jahren 1410—43 als Revalscher Bürger vielfach urkundlich erwähnt

wird. S. über ihn noch Nottbeck, Criminalchronik, 38 u. 42. Vielleicht ist auf ihn auch zu beziehen der Notken, der ums J. 1410 als Schlüsselbewahrer eines Revalschen Thurms erwähnt wird (Nottbeck, Immobilienbesitz, 79). Ueber seinen Sohn Jasper s. noch Nottbeck, Criminalchronik, 56. Hier zum J. 1479 als Revalscher Bürger bezeichnet, ebenda, S. 61 zum J. 1490 ein Jasper Nötken genannt, der in Dorpat zu Hause ist. Ausser mit der Familie Hildebrand waren die Nötkens auch mit anderen angesehenen Geschlechtern Revals verschwägert (Nottbeck, Siegel, nn. 11 u. 124). Zu dieser Familie wird auch der am 22. November 1486 zu Rostock immatriculirte Jacobus Notge de Revalia gehört haben (Hofmeister 247, n. 20; bei Böthführ, 44, zum 20. Nov. 1486 verzeichnet), unzweifelhaft identisch mit Jacobus Noteke, der daselbst zwischen dem 9. Oct. 1491 und 14. April 1492 zum Baccalarius und als Jacobus Nötke zwischen dem 9. October 1493 und 14. April 1494 zum Magister artium promovirt wurde (Hofmeister, 260, n. 1 u. 271, n. 1). An letzterer Stelle ist als Nachtrag hinzugefügt: prepositus Rigensis. Sollte unter diesem Namen immer Jaspar Nötken verstanden sein? Er müsste in dem Fall während seiner Rostocker Studienzeit Rigascher Propst, als welcher er 1489 in Bologna immatriculirt wurde, geworden sein. Aus Bologna zurückgekehrt, hätte er die gelehrten Grade in Rostock erlangt. Oder hat es auch einen Rigaschen Propst Namens Jacob Nötken gegeben? Dann wäre der 1502 genannte „Jacob Nolcken“ darunter zu verstehen und wol auch der 1509 angeführte „Johannes Notke“. Vielleicht ist aber auch dieser Name berechtigt und wir hätten dann innerhalb einer kurzen Spanne Zeit drei Rigasche Pröpste aus der Familie Nötken, bei welcher Annahme auch der bei Arndt zum Jahr 1512 aufgeführte „Joh. Nolken“ bestehen könnte, wobei dann freilich der von ihm angeführte Vergleich trotz seiner Aehnlichkeit mit dem bei Schirren erwähnten von diesem zu unterscheiden wäre.

Ad n. 27. Ein Georgius Witberch de Liuonia wurde am 9. Mai 1481 zu Rostock immatriculirt (Hofmeister, 222, n. 21; bei Böthführ, 42, als Georgius Wetborch de Livonia zum 9. März 1481 verzeichnet; in den „Berichtigungen und Ergänzungen“, 225, ist dann Wetborch in Witberch verbessert, aber auch die richtige Zahl 1481 in die falsche 1480 verändert; im Register, 224, steht dagegen wieder die erstere Zahl). Er wird identisch sein mit dem 1485 in Erfurt immatriculirten Georius Wedeberg de Livonia und damit vielleicht auch mit dem Bologneser Scholaren von 1498.

Ad n. 36. Ueber die Familie Hagen in Reval s. noch Nottbeck, Siegel 32, n. 194 u. 43, n. 307; Criminalchronik, 60 f., 63, 67; Schragen 119 u. 124; Das zweitälteste Revaler Erbebuch, 139.



Zum Gedächtniss an Hermann Hildebrand.

Von *K. Koppmann.*

Es ist eine Ehrenschuld, die ich hier abzutragen mich anschicke! Von gemeinsamen Freunden aufgefordert, dem am 17./29. Januar dieses Jahres plötzlich abberufenen Jugendfreunde ein Wort des Gedächtnisses zu widmen, habe ich mich gern zu dem bereit erklärt, wozu ich im Stande bin. Denn nicht eine eigentliche Lebensgeschichte des heimgegangenen Gelehrten, noch auch eine eingehende Würdigung seiner Verdienste um die Geschichte seines Heimathlandes vermag ich zu schreiben, sondern nur Erinnerungen an einen Studiengenossen, mit dem ich mich durch die Verwandtschaft unserer Arbeitsgebiete und durch das feste Band der Jugendfreundschaft auf das Innigste verbunden weiss, in mir wieder wachzurufen und aufzuzeichnen. Dass dabei das hellste Licht auf die Jugendzeit falle und sie trotzdem nur in einem Gruppenbilde erscheine, habe ich weder vermeiden können, noch wollen.

Hermann Christian Hildebrand wurde am 8. Juli 1843 zu Goldingen als zweiter Sohn des Schulinspectors Heinrich Justus Hildebrand geboren. Nachdem er den ersten Unterricht in einem Privatkreise von Knaben gleichen Alters erhalten hatte, trat er in die Kreisschule zu Goldingen ein, wo ihn der Vater in die Elemente der Geschichtswissenschaft einführte. Neben dem Schulunterricht gingen Privatstunden her, in denen ihn der Vater in den alten Sprachen, eine Dame im Französischen unterwies. Durch die starke

Anspannung mögen die oft wiederkehrenden heftigen Kopfschmerzen hervorgerufen sein, an denen er damals zu leiden hatte. Im Januar 1858 wurde er in die Tertia des Gymnasiums zu Mitau aufgenommen, das er im December 1861 nach abgelegtem Maturitäts-Examen verliess[1]) und von dessen Lehrern er besonders dem Dr. Paucker warme Dankbarkeit bewahrte. Ostern 1862 bezog er, um Geschichte zu studiren, die Universität Göttingen.

Mag es auf die Wahl der Universität immerhin Einfluss gehabt haben, dass der Vater aus Göttingen stammte und dass die Georgia Augusta auch seine Alma mater gewesen war, entscheidend war doch wohl die Anziehungskraft dessen, der damals Göttingen für uns „mittelalterliche" Historiker zur vornehmsten Universität machte, die Anziehungskraft von Georg Waitz. Hildebrand war meines Wissens der erste, der aus den baltischen Landen nach Göttingen zog, um „Waitzianer" zu werden; ihm folgten V. Diederichs, F. Bienemann, dann Hausmann und Zöpffel, dann Dehio, Höhlbaum, von der Ropp, dann Girgensohn und die grosse Reihe von Jüngeren, die jetzt forschend und lehrend die von Waitz empfangenen Lehren und Anregungen für die baltischen Lande fruchtbar machen.

Ich kann bei Erinnerungen, die dem entschlafenen Freunde gelten, nicht umhin, auch das Andenken an den lebendig werden zu lassen, der uns nicht nur Lehrer, sondern auch väterlicher Berather und leuchtendes Vorbild war. Waitz war von imponirender Gestalt, hoch und breit gewachsen, von kräftig geschnittenen Gesichtszügen, ruhigen, durchdringenden Auges. Gemessenen Wesens überhaupt, pflegte er auf dem Katheder bedächtig zu sprechen, die Worte abwägend, die kräftige Stimme zurückhaltend. Der Vortrag war schlicht, für diejenigen, welche an Pathos oder sprühende Geistesfunken gewöhnt waren, vielleicht trocken.

[1]) Soweit nach Mittheilungen des Herrn Dr. med. A. Hildebrand.

Herr seines Stoffs, wie Wenige, verstand er aber meisterhaft einzutheilen, zu gruppiren und zu beleuchten. Weniger dazu geeignet und geneigt, den Menschen nach seinem Aeussern zu schildern oder auch ein fein ausgeführtes Charakterbild von ihm zu entwerfen, wusste er ihm doch seine Stellung in der Geschichte mit wenigen Strichen scharf anzuweisen; klar und deutlich in der Schilderung bestehender Verhältnisse, vermochte er auch die grossen geistigen Strömungen in ihrem Neben- und Gegeneinander voll zur Anschauung und das Vergehen und Werden zum Verständniss zu bringen. Dabei kam er immer aus, hatte nie etwas nachzutragen oder zu berichtigen, niemals sich von etwas loszureissen nöthig; auf jede wichtige Frage ging er ein und beleuchtete die verschiedenen Auffassungen; überall machte er, wenigstens für das geschultere Ohr, den Stand der Untersuchung erkennbar. Nie hinreissend, waren seine Vorlesungen immer fesselnd, zuweilen, wenn ein leises Schwingen der Stimme seine persönliche Theilnahme an den Dingen verrieth, wahrhaft ergreifend. Und mehr noch als seine Vorlesungen, waren es die „Historischen Uebungen", durch die Waitz auf uns einwirkte. Hier lehrte er diejenigen, die sich der Geschichtswissenschaft widmen wollten, mit den Quellen umzugehen, das Wesentliche zu sondern vom Unwesentlichen, das Ursprüngliche vom Abgeleiteten, das Glaubwürdige vom Unglaubwürdigen, das Echte vom Falschen, lehrte uns mit einem Worte wissenschaftlich zu arbeiten. Wir versuchten und massen da unsere Kräfte, waren stolz auf ein Wort der Anerkennung, stolz, wenn eine von uns gemachte Bemerkung sich wiederfand in den Untersuchungen, die Waitz als von ihm und „seinen jungen Freunden" unternommen, veröffentlichte, am stolzesten, wenn eine Arbeit von uns als reif von ihm befunden wurde. Die Gemeinsamkeit des Arbeitens brachte die Theilnehmer auch persönlich einander näher; unter den meisten herrschte ein enger, zugleich freundschaftlicher und wissenschaftlicher Verkehr;

jeder wusste, was der Andere trieb, nahm Theil an seinen kleinen Nöthen und Freuden und wurde dadurch, ohne es zu wissen, auf den verschiedensten Gebieten heimisch.

Die Vorlesungen, welche Waitz hielt, waren: Deutsche Alterthümer, Deutsche Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Allgemeine Verfassungsgeschichte und Politik; dazu kam noch ein seltenes Publikum über die Geschichte der Deutschen Historiographie. Neben Waitz lehrten, abgesehen von Havemann, der von den eigentlichen „Waitzianern" nur selten gehört wurde, Wüstenfeld, Adolf Cohn, Sigurd Abel und Wilhelm Vischer; an Cohns Uebungen in der Paläographie und Vischers Uebungen auf dem Gebiet der städtischen Verfassungsgeschichte wurde gleichfalls theilgenommen. Frensdorff lehrte Deutsche Rechtsgeschichte und Sachsenspiegel, Zachariae Staats- und Bundesrecht; bei Ribbentropp und Mommsen wurden Institutionen, Rechtsgeschichte, zuweilen auch Pandekten gehört. Die Vorlesungen über Griechische Geschichte und Kunstgeschichte von Ernst Curtius, über Logik und Psychologie von Lotze wurden ebenfalls besucht. Im Uebrigen gingen die Wege auseinander; die Einen wählten für das zweite Fach, in welchem der Doctorandus sich einer Prüfung unterwerfen musste, Deutsch, die Andern Staatswissenschaften; die letzteren, welche Helfferich lehrte, wurden bevorzugt, weil Wilhelm Müller in seiner Grammatik abschreckend langweilig war.

Einer studentischen Verbindung hat Hildebrand nicht angehört, doch stand er zu der Burschenschaft Neo-Brunsvigia in näherer Beziehung. Familienverkehr hatte er bei zwei Jugendfreunden seines Vaters, den Professoren Bertheau und Wappäus. Zu dem Sohne eines dritten Freundes des Vaters, dem Philologen Alfred von Bamberg, trat er in ein enges freundschaftliches Verhältniss. Näher bekannt war er mit dem Germanisten Ernst Wülcker, dem Historiker Ferdinand Hirsch und durch dessen Vermittelung mit zwei früh gestorbenen Danzigern, Brandstädter und Czwalina.

In diesem Kreise lernte ich Hildebrand kennen, als ich Ostern 1863 nach Göttingen kam. Ich sehe ihn vor mir: eine mittelgrosse kräftige Gestalt, das Plaid um die Schultern gehängt, auf dem Kopfe die keck aufgesetzte Filzkappe mit rund herum aufgekremptem Rande, das gutmüthige Gesicht gebräunt und von gesunder Farbe, dicke aufgeworfene Lippen, gute treublickende Augen. Wie in seinem ganzen Wesen, liess er auch in der Unterhaltung gern sich gehen; er sprach schnell und wenn er einem Einzelnen Etwas auseinandersetzen wollte, eindringlich; in der Debatte sprang ihm leicht ein selten böse gemeinter „Schnödler" über die Lippen; Reden halten vor Mehreren konnte oder mochte er nicht. Beim Arbeiten war er bedachtsam; die Gedanken jagten sich ihm nicht, sondern er hielt sie fest, dachte sie aus, suchte nach einer angemessenen Form, ehe er sie niederschrieb. Von Hause aus ohne grosses Selbstvertrauen, hegte er bei unerwarteten Schwierigkeiten leicht Zweifel an der Richtigkeit der bisher gewonnenen Ergebnisse; mehr als Andere fühlte er sich gehoben oder niedergedrückt durch Zustimmung oder Widerspruch derer, auf deren Urtheil er Werth legte.

Bei der grossen Zahl von Anmeldungen zu den Uebungen sah Waitz sich genöthigt, für das Sommersemester 1863 eine zweite Abtheilung einzurichten. Theilnehmer an dieser waren ausser Hildebrand und mir Karl von Richthofen, Varrentrapp, Clason, die Danziger Brandstädter, Desse, Fuchs, Mertens, der Lüneburger Ubbelohde, ein Braunschweiger Namens Gärtner. Wir lasen Adam von Bremen, verglichen ihn mit seinen Quellen, zogen die Urkunden heran, studirten die einschlägige Litteratur. Im Wintersemester wurden die beiden Abtheilungen vereinigt; von denen, welche damals oder in den folgenden Semestern an den Uebungen theilnahmen, sind mir gegenwärtig: die Hannoveraner Georg Kaufmann und Steinhoff, der Mecklenburger Kenzler, die Westfalen Tourtual, Busson, Scheffer-

Boichorst, Sauer, die Heidelberger Otto Waltz und Georg Weber, Hildebrands Landsmann Diederichs, mein Landsmann Wohlwill, Konrad Trieber aus Ostrowo, der Schweizer Traugott Probst, der Strassburger Reuss, der Oesterreicher Brunner, der Baier von Sicherer; die beiden letztgenannten Rechtshistoriker waren schon promovirt, als sie zu uns kamen. Wir Genossen des ersten Semesters hielten auch im zweiten zusammen, insbesondere Hildebrand, von Richthofen, Varrentrapp, Clason und ich; Kenzler, Busson, Scheffer-Boichorst und Probst traten hinzu. Es war wohl das Verlangen nach näherem freundschaftlichem Verkehr auf wissenschaftlicher Grundlage, das uns antrieb, nach den Uebungen noch unter uns zusammenzubleiben, um bei Mühlenpfordt in der Barfüsserstrasse einen Vortrag zu halten oder anzuhören und bei einem Glase Bier oder Grog lebhaft zu debattiren. Im Sommersemester 1864 wurden daraus gemeinsame Spaziergänge, die sich unmittelbar an die Uebungen anschlossen und uns, gewöhnlich in angeregter Unterhaltung, auf den Berggarten, den sogenannten Roons, führten. Die Vorträge schliefen ein, weil allmählich jeder sein eigenes Arbeitsfeld gefunden hatte, das ihn voll in Anspruch nahm; aber das freundschaftliche Zusammenhalten und der wissenschaftliche Verkehr wurden fortgesetzt und festigten sich in engeren Gruppen mehr und mehr. Zum Freitags-Schoppen kam ein regelmässiger Sonntagnachmittags-Ausflug in die nähere oder weitere Umgegend, dann und wann auch ein Extraschoppen, zu dem Einer gerade aufgelegt war und die Andern rasch zusammentrommelte. Gearbeitet aber wurde mit wahrem Eifer und gar manchmal widerstand Einer allen Lockungen, um sich wieder in seine Bücher zu versenken.

Da Waitz seine Schüler zu selbstständigen Arbeitern erziehen wollte, so beschränkte er sich darauf, uns das Arbeiten zu lehren und überliess es grundsätzlich jedem, das Thema, über welches er arbeiten wollte, sich selber

zu suchen; erst wenn man sich über einen Gegenstand näher orientirt hatte und zur Fragestellung gediehen war, ertheilte er bereitwillig sein Gutachten, stimmte zu, rieth ab, machte auf die Schwierigkeiten aufmerksam. Natürlich kam es dennoch vor, dass der Einzelne aus seinem Thema nichts Sonderliches machen konnte, regelmässig hatte er aber dann schon unterwegs unter Mithilfe von Waitz eine glücklicher gestellte Frage gefunden und ging deshalb frischen Muthes und schon geübter Kraft an die neue Arbeit. Häufiger geschah es, dass die Fragestellung sich während der Arbeit verschob, dass aus der Darstellung, die man im Sinne gehabt, sich unter dem Beirath von Waitz eine Untersuchung gestaltete. Ob der Gegenstand, den man bearbeitete, allgemeineres oder specielleres Interesse hatte, war Waitz gleichgiltig oder richtiger gesagt, er lehrte uns, dass es in der Wissenschaft nichts Unwichtiges gebe, dass jede in sich tüchtige Arbeit, so speciell auch ihr Gegenstand sein möge, auch für das Ganze Bedeutung habe. So gab es denn unter uns neben denen, die sich der „Reichsgeschichte“ zuwandten, immer auch solche, die ihrer heimischen Geschichte pflegten.

Hildebrand wählte sich zum Gegenstand seiner Erstlingsarbeit die Persönlichkeit des Bischofs Albert I., „dessen Wirksamkeit zu Anfang des 13. Jahrhunderts bedeutungsvoll in die Geschicke der Ostgestade des baltischen Meeres eingegriffen, ihnen Bahnen für die Zukunft vorgezeichnet hat, welche bis auf den heutigen Tag nicht ganz verlassen sind,“ der „den Grund legte zu dem grossen deutschen Staat, wie er durch Jahrhunderte blühend bestanden hat“. Beim Vergleich seiner Hauptquelle, der Chronik Heinrichs von Lettland, mit den einschlägigen Urkunden erkannte er bald, dass der Verfasser in Bezug auf die politischen Verhältnisse nicht so glaubwürdig und zuverlässig sei, wie sonst, theils unwillkürlich, weil es ihm an „Interesse und Verständniss für die Acte des Staats- und Verfassungslebens“ gebrach, theils absichtlich und mit Vorbedacht aus Rücksichtnahme

auf seine Auftraggeber, den Bischof und den Orden. Eine Reihe von Fragen erhoben sich, die Hildebrand seiner Natur nach eingehend und vollständig zu beantworten suchte, ehe er weiter ging. Dadurch wurde es aber unmöglich, den Rahmen einer Biographie einzuhalten, eine in sich abgerundete Darstellung zu geben. Auf den Rath von Waitz hin, der die Trefflichkeit der Arbeit anerkannte und von den gewonnenen Ergebnissen nichts verloren gehen lassen wollte, machte Hildebrand bei einer Ueberarbeitung die Chronik des Lettenpriesters zum eigentlichen Thema, verbreitete sich in einem ersten Abschnitt über den Verfasser und sein Buch im Allgemeinen und beleuchtete in einem zweiten seine Zuverlässigkeit und Vollständigkeit in den Nachrichten über die politischen Verhältnisse. So ist die Schrift geworden, was sie ist, eine vorzügliche Quellenuntersuchung über die Chronik Heinrichs von Lettland und die grundlegende Arbeit über die älteste Geschichte Livlands.

Auf Grund dieser Arbeit[1]) und eines glänzend bestandenen mündlichen Examens zum Doctor der Philosophie promovirt, ging Hildebrand Ostern 1865 nach Berlin, um Ranke, Droysen und Jaffé zu hören. Er lernte noch den bald darauf gestorbenen Ernst Strehlke kennen und lieb gewinnen, wurde bekannt mit Toeche und Wilhelm Arndt, der sich damals gerade mit den Vorarbeiten für die Herausgabe der Chronik Heinrichs von Lettland beschäftigte, verkehrte mit zwei Landsleuten, mit denen er schon in Göttingen näher bekannt geworden war, vermisste und entbehrte aber doch gar sehr den engen, traulichen Umgang mit gleichstrebenden Freunden, der uns Göttingen so lieb gemacht hatte. Er war deshalb hoch erfreut über einen Besuch, den ich ihm während der Pfingstferien machte, und vergalt ihn mir am Schluss des Semesters durch einen längeren Aufenthalt in Hamburg, wo ihm ein Mutterbruder

[1]) Die Chronik Heinrichs von Lettland. Ein Beitrag zu Livlands Historiographie und Geschichte. Berlin, 1865.

lebte. Im Wintersemester ging ich ebenfalls nach Berlin und wir verlebten ein paar schöne Monate zusammen. Mit von Richthofen hörten oder hospitirten wir bei Ranke, nahmen an dessen historischen Uebungen theil und lernten bei der vorzüglichen Lehrgabe Jaffés, der uns auch im persönlichen Verkehr mit der liebenswürdigsten Freundlichkeit entgegentrat, in die Paläographie eindringen, die uns Wilhelm Müller und Adolf Cohn doch nur äusserlich bekannt und wenig anziehend gemacht hatten. Nach Jaffés Vorlesung, die er von 12—1 Uhr hielt, speisten wir zusammen zu Mittag und auch der Abend bot uns häufig in einer einfachen Restauration unter den Linden einen gemeinsamen Schoppen dar, zu dem auch von Bamberg und Ferdinand Hirsch, die beide schon als Lehrer angestellt waren, zuweilen sich einstellten. Im December reiste Hildebrand nach Hause, um seit der Studienzeit zum ersten Mal wieder das Weihnachtsfest in der Heimat zu feiern, bei der bevorstehenden silbernen Hochzeit seiner Eltern zugegen zu sein und sich sodann auf den Eintritt ins praktische Leben vorzubereiten.

Da er zunächst an irgend eine Lehrthätigkeit, an der Universität oder einem Gymnasium, dachte, so ging er nach Dorpat, wo er insbesondere von Winkelmann auf das freundlichste aufgenommen und im Juni 1867 zum Magister der Geschichte promovirt wurde und gleichzeitig auch das Oberlehrer-Examen bestand. Gar bald erkannte er indessen, dass nicht sowohl das Lehren, als das wissenschaftliche Arbeiten sein eigentlicher Beruf sei, und nach einem kurzen Zwischenspiel, das mir zu einem Zusammentreffen mit ihm und von Richthofen in Berlin Gelegenheit bot, gelang es ihm, Dank dem warmen Interesse, das der Akademiker Kunik an seinen Arbeiten nahm, von der Akademie der Wissenschaften in Petersburg wissenschaftliche Aufträge zu erhalten, die zwar zunächst im Interesse der russischen Geschichte ertheilt waren, ihn aber doch auch mit der Geschichte seines Heimathlandes auf das Innigste vertraut und

selbst mit der hansischen Geschichte, der dann auch ich mich zu eigen gab, genau bekannt machten. In einem ersten, „St. Petersburg, im November 1868“ datirten „Bericht über die in Rigischen Archiven vornämlich für litauische und westrussische Geschichte angestellten Forschungen“ [1]) gab er Auskunft über den Erfolg seiner Arbeiten während der Monate Juni bis November, die sich insbesondere auf die Erforschung der Beziehungen Livlands und der Hanse zu Nowgorod, Pskow und hauptsächlich zu Polozk richteten, aber auch der Skra von Nowgorod galten, und sogar eine vollständige Abschrift des Rigischen Schuldbuchs mit umfassten. Diesem folgte, datirt „St. Petersburg im October 1871“, der „Bericht über die im Revalschen Rathsarchiv für die russisch-livländischen Wechselbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert ausgeführten Untersuchungen, insbesondere über die hansisch-livländischen Beziehungen zu Nowgorod, Untersuchungen, die ihn vom Juli 1870 ab ein volles Jahr hindurch in Anspruch nahmen und einen Urkunden- und Regesten-Vorrath von etwa 880 Nummern ergaben [2]). Aus dem reichen in Reval eingeheimsten Material gestaltete er 1871 den hübschen und lehrreichen Aufsatz „Die hansisch-livländische Gesandtschaft des Jahres 1494 nach Moskau und die Schliessung des deutschen Hofs zu Nowgorod“ [3]), dem sich 1873 als ebenbürtiges Seitenstück der auf Grundlage der Rigischen Ausbeute gearbeitete Aufsatz: „Das Deutsche Kontor zu Polozk“ anschloss [4]). Im Jahre 1872 aber erschien: „Das Rigische Schuldbuch (1286—1352)“, eine Arbeit, in der sich Hildebrand zum ersten Male auch

[1]) Mélanges Russes tirés du bulletin de l'academie impériale des sciences de St. Pétersbourg. Tome VI, S. 606—633.

[2]) Mélanges Russes tirés du bulletin de l'academie impériale des sciences de St. Pétersbourg. Tome IV, S. 716—802.

[3]) Baltische Monatsschrift, Bd. 20, S. 115—136.

[4]) Daselbst Bd. 22, S. 342—381.

als Herausgeber zeigte und nach allgemeiner Anerkennung auf das Trefflichste bewährte[1]).

Da gerade damals die Verhandlungen über die Fortführung des von F. G. von Bunge herausgegebenen Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuches zu einem glücklichen Abschluss gediehen waren, so sah sich Hildebrand, an den der Auftrag zu dieser Arbeit erging, vor ein umfassendes und mühseliges, aber auch ehrenvolles und seinen Neigungen durchaus zusagendes Unternehmen gestellt, das er im Juli 1872 mit regem Eifer in Angriff nahm und dem er bis an das Ende seines Lebens treu und mit warmer Liebe gedient hat. Ich habe über das Hauptwerk Hildebrands, das aus diesen Arbeiten hervorging, nach den beiden ersten, 1881 und 1884 erschienenen Bänden seines Urkundenbuches — der dritte war mir erst nachträglich zugegangen — an anderer Stelle berichtet[2]) und kann mich hier mit einem Hinweise darauf wohl um so mehr begnügen, als ich bei den Lesern dieser Blätter Verständniss und Kunde dessen voraussetzen darf, was ihr Land nicht nur, was auch die Geschichtswissenschaft an diesem Werke besitzt.

Kurz erwähnt seien auch die Vorläufer, die Hildebrand dem Urkundenbuche voraussandte: im Jahre 1874 erschienen „Verbesserungen zu K. E. Napierskys Russisch-Livländischen Urkunden", Ergebnisse einer in den Archiven Rigas und Revals vorgenommenen Kollation mit den Original-Dokumenten, die bei der Benutzung des betreffenden Buches unentbehrlich sind[3]), im Jahre 1876 „Die Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1874/75", ein Bericht über die Forschungen des Verfassers in Petersburg und Moskau[4]), und im Jahre 1877 „Die Arbeiten für

---

1) St. Petersburg, 1872. Vergl. die Anzeige Höhlbaums in Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1874, S. 185—193.
2) Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1888, S. 183—191.
3) Mittheil. a. d. livl. Gesch. 12, S. 259—294.
4) Separat-Abdruck aus der „Rigaschen Zeitung". Riga, 1876.

das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1875/76", ein Bericht über dessen Forschungen in Schweden, besonders Stockholm und Upsala, und in Kopenhagen[1]), An Nachträgen aus der von seinem Vorgänger behandelten Zeit gab Hildebrand heraus: 1876: „Zehn Urkunden zur älteren livländischen Geschichte aus Petersburg und Stockholm" (1224—1348)[2]) und 1881: „Auszüge aus einem verlorenen rigischen Missivbuche von 1347—1384" aus einem Sammelbande der Bibliothek der livländischen Ritterschaft[3]). Als Frucht einer letzten Forschungsreise, die ihn nach Rom führte und ihn dort vom October 1885 bis zum April 1886 festhielt, erschien 1887 eine selbständige Schrift: „Livonica, vornämlich aus dem 13. Jahrhundert, im Vaticanischen Archiv;" sie verzeichnet 204 livländische Urkunden im päpstlichen Registrum von 1198—1304 und fördert in einem Anhang 47 Urkunden aus der Zeit von 1217—1304 und acht Urkunden aus der Zeit von 1319—1432 zu Tage[4]). — Zur Besprechung der Schriften Anderer sah Hildebrand sich nur ausnahmsweise veranlasst: ich kenne nur seine Anzeige der Ausgabe der „Libri redituum der Stadt Riga" von J. G. L. Napiersky[5]).

Alte Freundschaft und die Verwandtschaft unserer Arbeitsgebiete haben Hildebrand und mich auch in unseren reiferen Jahren noch mehrfach zusammengeführt. Bei seinen. Reisen nach Schweden und während seines Aufenthalts in Lübeck kam es wenigstens zu kurzen gegenseitigen Besuchen; 1873 in Riga und mehrere Jahre darauf in Wismar arbeiteten wir wieder, wie in den Jugendjahren in Berlin, in gemeinsamer Wohnung zusammen. Auch auf seiner letzten Reise, auf der ihn die junge Gemahlin begleitete, suchte er mich

[1]) Riga, 1877.
[2]) Mittheil. a. d. livl. Gesch. 12, S. 367—380.
[3]) Daselbst, 13, S. 97—108.
[4]) Riga, 1887.
[5]) Baltische Monatsschrift Bd. 29, S. 44—52.

auf in Schwartau bei Lübeck, wo ich damals mit meiner Schwester die ersten Ferien als Rostocker Stadtarchivar genoss, und wir verlebten einen letzten schönen Tag in Lübeck zusammen. Hildebrand blieb sich immer gleich, war immer dieselbe gesunde, sanguinische, gutherzige Natur, gewann sich Freunde, wohin er kam, und hielt fest an denen, die er einmal lieb gewonnen. Frei von aller Selbstüberhebung und Eitelkeit, war er im Urtheil über Andere gerecht und milde, niemals schroff absprechend, wirklichem Verdienst gegenüber immer bereit zu voller Anerkennung.

Ehre sei seinem Andenken bei den Seinen, in seinem Heimathlande, in unserer Wissenschaft!

Berichtigungen

zu dem Aufsatz „Die Correspondenz König Gustav Adolfs mit der Stadt Riga um die Zeit der Belagerung von 1621.“

S. 399 Z. 9 v. o. l. geschwohrne statt gesprochene.

S. 402 Z. 10 v. u. sind nach dem Worte „Nation-Verwandten“ folgende Worte einzuschieben: „einen vnableschlichen Makell vnd schandtflecken anzuhangen vnd alle andere Religion vnd Nation Verwante“.

Die über dem Texte der Urkunden Nr. 9 u. 13 befindlichen Inhaltsanzeigen und dazu gehörigen Notizen sind zurechtzustellen wie folgt:

Zu Nr. 9 (S. 405) muss es heissen:

9. König Gustav Adolf bewilligt der Stadt Riga einen Waffenstillstand bis zum 13. September 1621 nachmittags 5 Uhr. Feldlager vor Riga 1621 September 12.

Orig., Folio, ein Bogen, 2 beschriebene Seiten. Auf Seite 4 die Adresse: An Burggraffen, Burgemeistern, Stadtt- vnd Landt-Voigten, Cämmerern und Sembtlichen Rahtts-Verwandtten der Stadtt Riga Sambt und Sonders. Darunter die Notizen: Gelesen 13. Sept. A. 1621, und: Hae literae re scriptae sunt 12. Augusti (!) fermé sub noctem ad literas nostras hora 7 vespertina ejusdem diej in castra missas.

Zu Nr. 13 (S. 409) muss es heissen:

13. König Gustav Adolf bewilligt der Stadt Riga einen Termin zur Sendung ihrer Abgeordneten ins Lager bis zum 14. September 1621 um 12 Uhr. Feldlager vor Riga 1621 September 13.

Gleichzeitige Copie, Manuscr. ad hist. Liv. V.



Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

L. Napiersky,
Präsident.

Riga, 11. September 1890.


3 0000 108 558 028



